



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

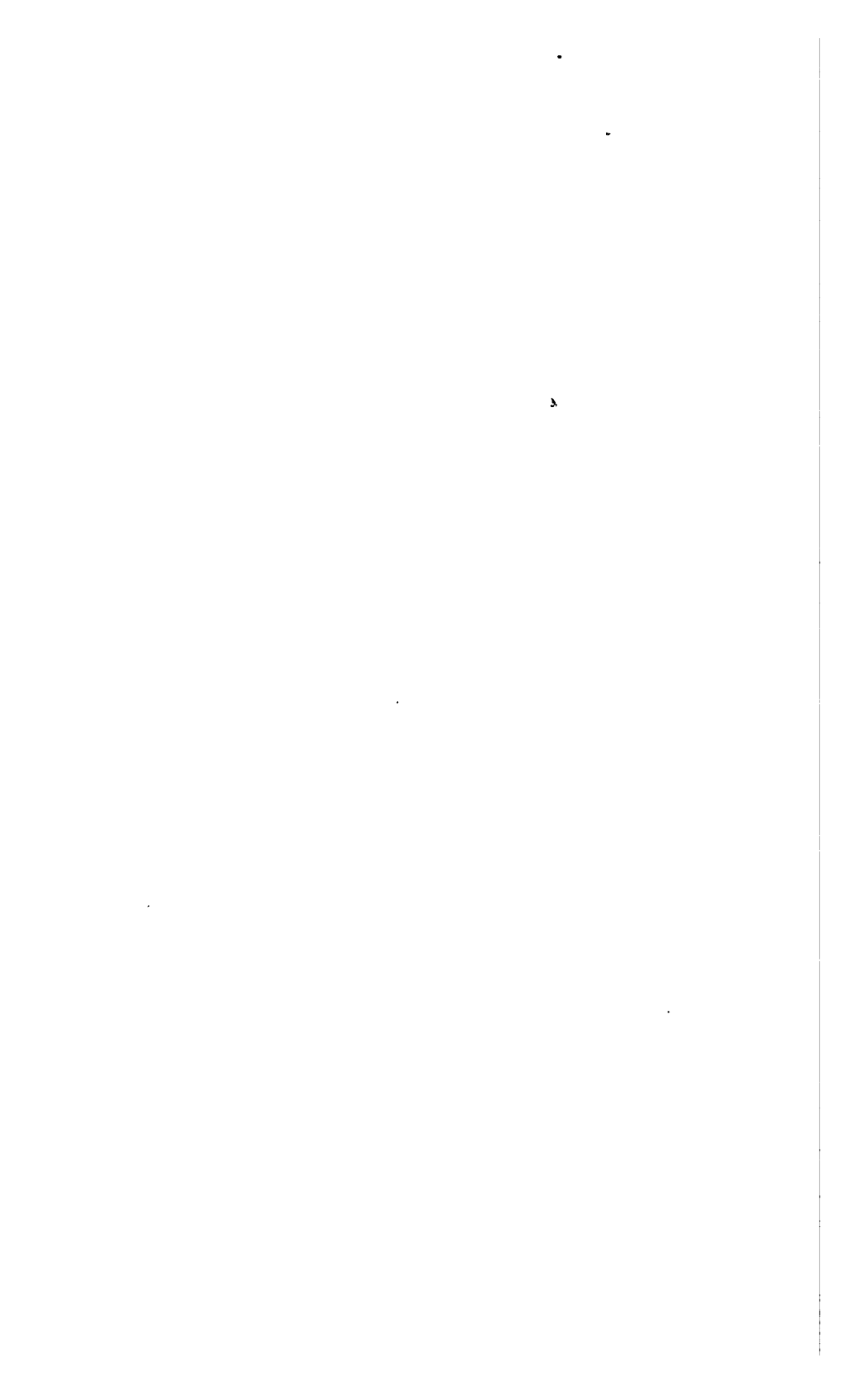
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

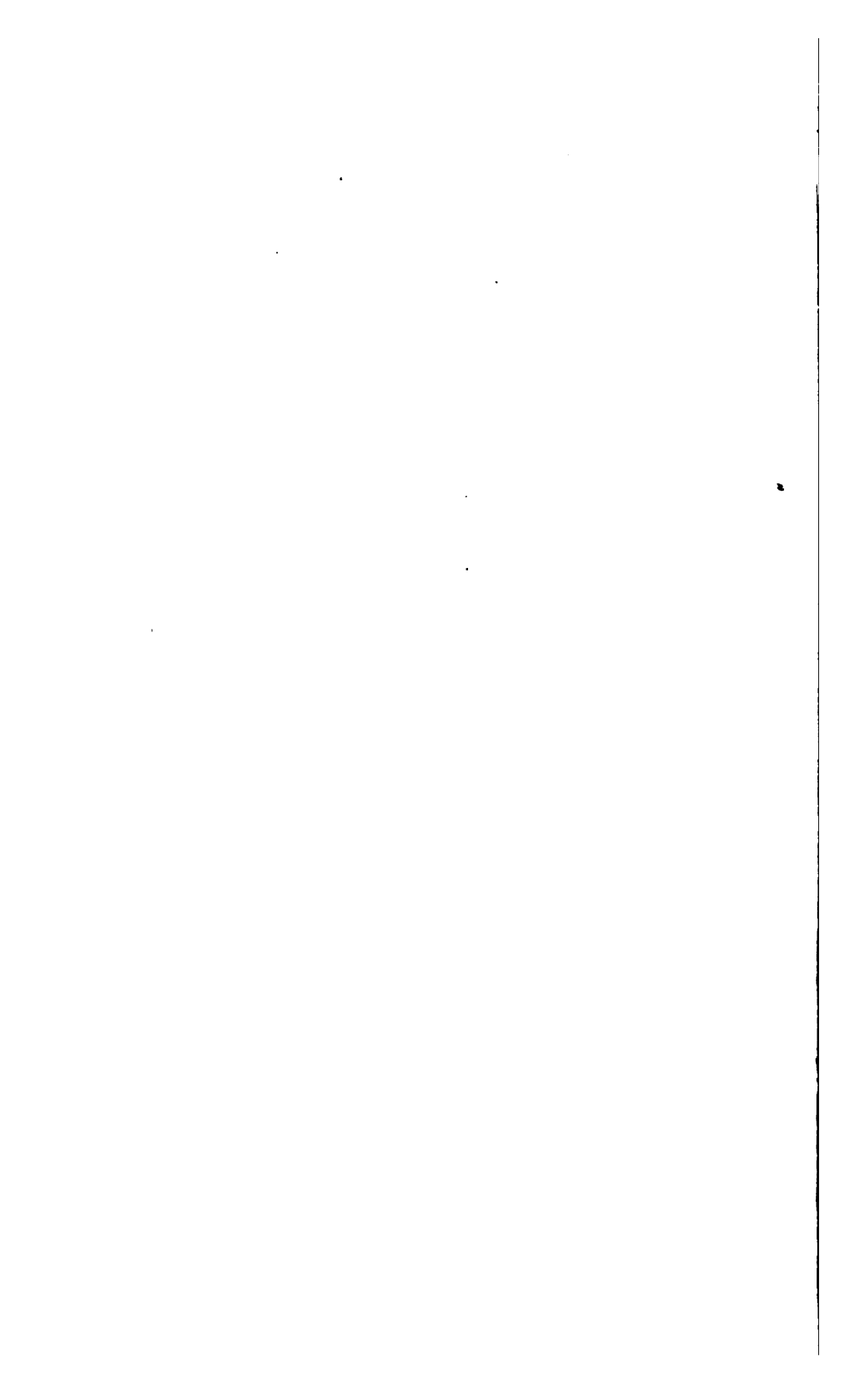




HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

А. С. В. А. М.





~~11054~~

H 2077 1400-

(13)

239

Die Organisation

der

1886

Centralverwaltung

unter Kaiser Maximilian I.

Auf urkundlicher Grundlage dargestellt

von

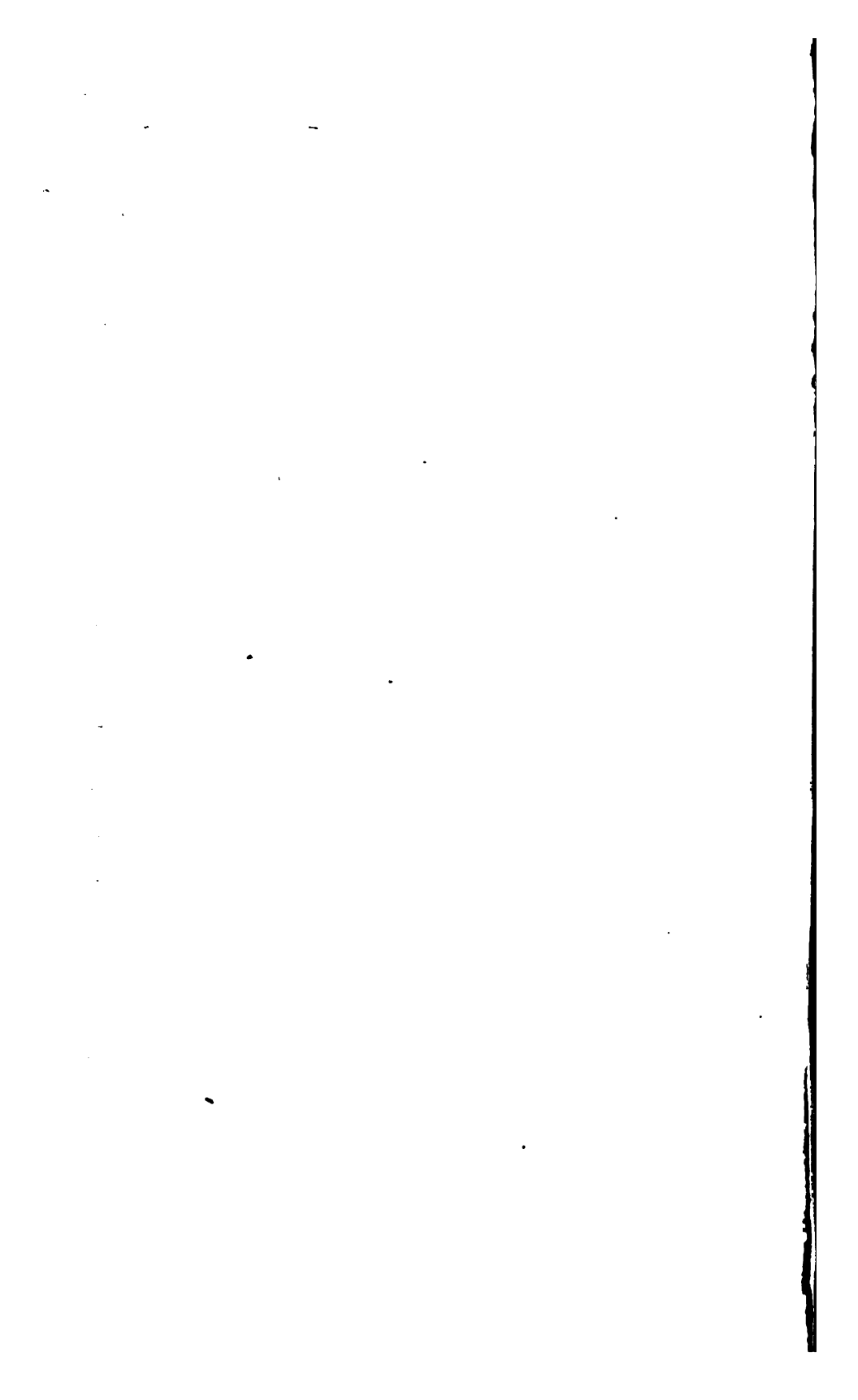
Dr. jur. Sigmund Adler.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1886.



Verlag von DUNCKER & HUMBLLOT in Leipzig.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von **Gustav Schmoller.**

Erster Band. Preis complet: 18 Mark.

- I. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von *K. Th. von Inama-Sternegg.* 3 M. 20 Pf.
- II. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichsteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von *Karl Zeumer.* 4 M.
- III. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im elften Jahrhundert. Von *Karl Lamprecht.* 4 M.
- IV. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von *Henry W. Farnam.* 2 M. 40 Pf.
- V. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Von *R. Michaelis.* 4 M. 40 Pf.

Zweiter Band. Preis complet: 27 Mark.

- I. Der Kampf um Gewerereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868. Von *Josef Kaisl.* 4 M. 40 Pf.
- II. Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. Erster Theil: Die linksrheinische Textilindustrie. Von *Alphons Thun.* 6 M.
- III. Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. Zweiter Theil: Die Industrie des bergischen Landes. Von *Alphons Thun.* 6 M.
- IV. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von *A. von Miaskowski.* 6 M.
- V. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirtschaftl. Beziehung. Von *K. Th. Eheberg.* 4 M. 60 Pf.

Dritter Band. Preis complet: 26 Mark.

- I. Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von *Alphons Thun.* 6 M.
- II. Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Von *Hans Meyer.* 6 M.
- III. Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Nebst Anhang: Die Entwicklung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im 19. Jahrhundert. Von *Emil Struck.* 6 M.
- IV. Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Von *Max Sering.* 8 M.

Vierter Band. Preis complet: 23 Mark.

- I. Städtefinanzen in Preussen. Statistik und Reformvorschläge. Von *Philipp Gerstfeldt.* 4 M.
- II. Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine socialstatistische Untersuchung. Von *Gottlieb Schnapper-Arndt.* 8 M.
- III. Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789. Von *A. Araskhaniantz.* 4 M.
- IV. Der christlich-socialer Staat der Jesuiten in Paraguay. Von *E. Gothein.* 1 M. 80 Pf.
- V. Die Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts. Von *Ludwig Hoffmann.* 5 M. 20 Pf.

Fünfter Band. Preis complet: 29 M. 60 Pf.

- I. Das englische Arbeiterversicherungswesen. Geschichte seiner Entwicklung und Gesetzgebung. Von *Wilhelm Hasbach.* 10 M.
- II. Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten. Von *T. Bödiker.* 4 M.
- III. Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom XV. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. Von *O. Krauske.* 5 M. 60 Pf.
- IV. Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. Von *P. F. Aschrott.* 10 M.

Sechster Band.

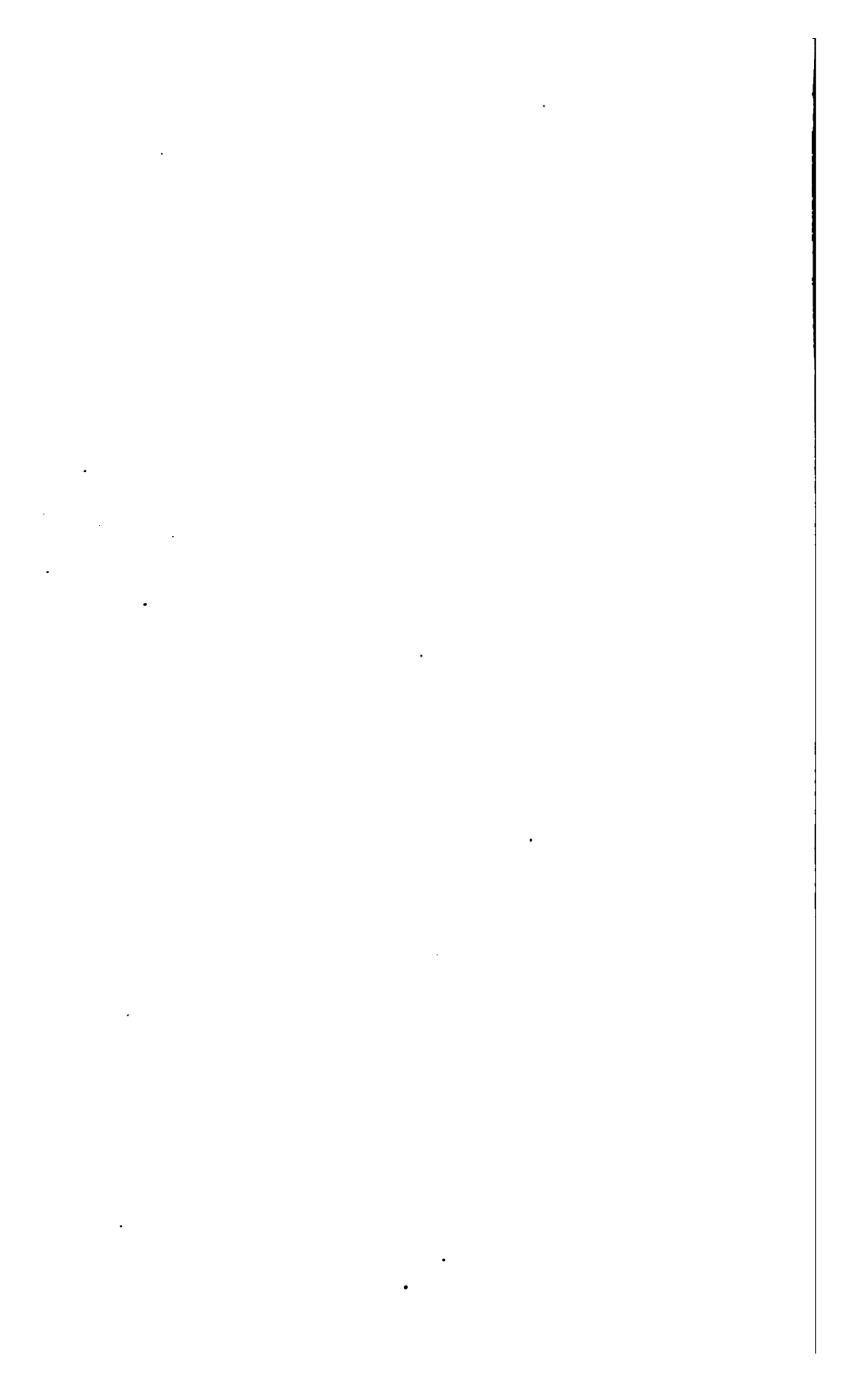
- I. Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien Ein Beitrag zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte des XVII. Jahrhunderts. Von *Hans J. Hatschek.* 2 M. 80 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

(Preis des I.—XXVIII. Bandes: 127 Mark 60 Pf.)

- I. Zur Reform des Actiengesellschaftswesens. Drei Gutachten von *H. Wiener, Goldschmidt, Behrend*. 1873. M. 2.—
- II. Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter. 1873. M. 4.—
- III. Die Personalbesteuerung. Gutachten von *E. Nasse, A. Held, J. Gensel, v. Wintzingerode, C. Rössler*. 1873. M. 2.—
- IV. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873. 1874. M. 4.—
- V. Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter. Gutachten von *F. Kalle, Zülmer, Ludwig-Wolf, J. Hiltrop, G. Behm*. 1874. M. 4.—
- VI. Ueber Bethelligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Gutachten v. *E. v. Plener, M. Weigert, J. Neumann, J. Wertheim*. 1874. M. 1.20.
- VII. Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches. Gutachten von *F. Knauer, C. Roscher, G. Schmoller, F. W. Brandes, L. Brentano, M. Hirsch*. 1874. M. 4.80.
- VIII. Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt. Gutachten von *Fr. J. Neumann*. 1874. M. 4.80.
- IX. Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 11. u. 12. October 1874. 1875. M. 3.60.
- X. Die Reform des Lehrlingswesens. Sechzehn Gutachten und Berichte. 1875. M. 4.80.
- XI. Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 10., 11. u. 12. October 1875. M. 4.80.
- XII. Die Communalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte. 1877. M. 6.60.
- XIII. Das Verfahren bei Enquêtes über sociale Verhältnisse. Drei Gutachten von *G. Embden, G. Cohn, W. Sieda*. 1877. M. 1.60.
- XIV. Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 8., 9. u. 10. October 1877. M. 6.—
- XV. Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten und Berichte. 1879. M. 3.60.
- XVI. Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Zolltarifvorlagen am 21. u. 22. April 1879. M. 3.20.
- XVII. Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Ein Beitrag zur Kenntniss der socialen Bewegung. Von *W. Lexis*. M. 6.—
- XVIII. Die Amerikanischen Gewerkvereine. Von *H. W. Farnam*. M. 1.20.
- XIX. Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte. M. 4.20.
- XX. Das Erbrecht und die Grundguthumsvertheilung im deutschen Reiche. Von *A. v. Miaskowski*. Erste Abtheilung. M. 7.—
- XXI. Verhandlungen der siebenten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 9. u. 10. October 1882 zu Frankfurt a. M. M. 4.—
- XXII. XXIII. XXIV. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 3 Bände. M. 22.—
- XXV. Das Erbrecht und die Grundguthumsvertheilung im deutschen Reiche. Ein socialwirtschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. Von *A. v. Miaskowski*. Zweite (Schluss-) Abtheilung. Das Familienfideicommiss, das landwirtschaftliche Erbgut und das Anerbenrecht. 1884. M. 10.—
- XXVI. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. Von *M. von der Osten*. 1884. M. 4.—
- XXVII. Agrarische Zustände in Frankreich und England. Nach den neuesten Enquêtes dargestellt von *F. Frhrn. v. Reitzenstein u. E. Nasse*. 1884. M. 4.80.
- XXVIII. Verhandlungen der Generalversammlung von 1884 über Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, und über die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das sociale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation. M. 3.40.

Die Organisation
der
Centralverwaltung
unter Kaiser Maximilian I.



Die Organisation
der
Centralverwaltung
unter Kaiser Maximilian I.

Auf urkundlicher Grundlage dargestellt

von

Dr. jur. Sigmund Adler.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1886.

FOR TX
A 237 OR

Herrn

Dr. Gustav Schmoller,

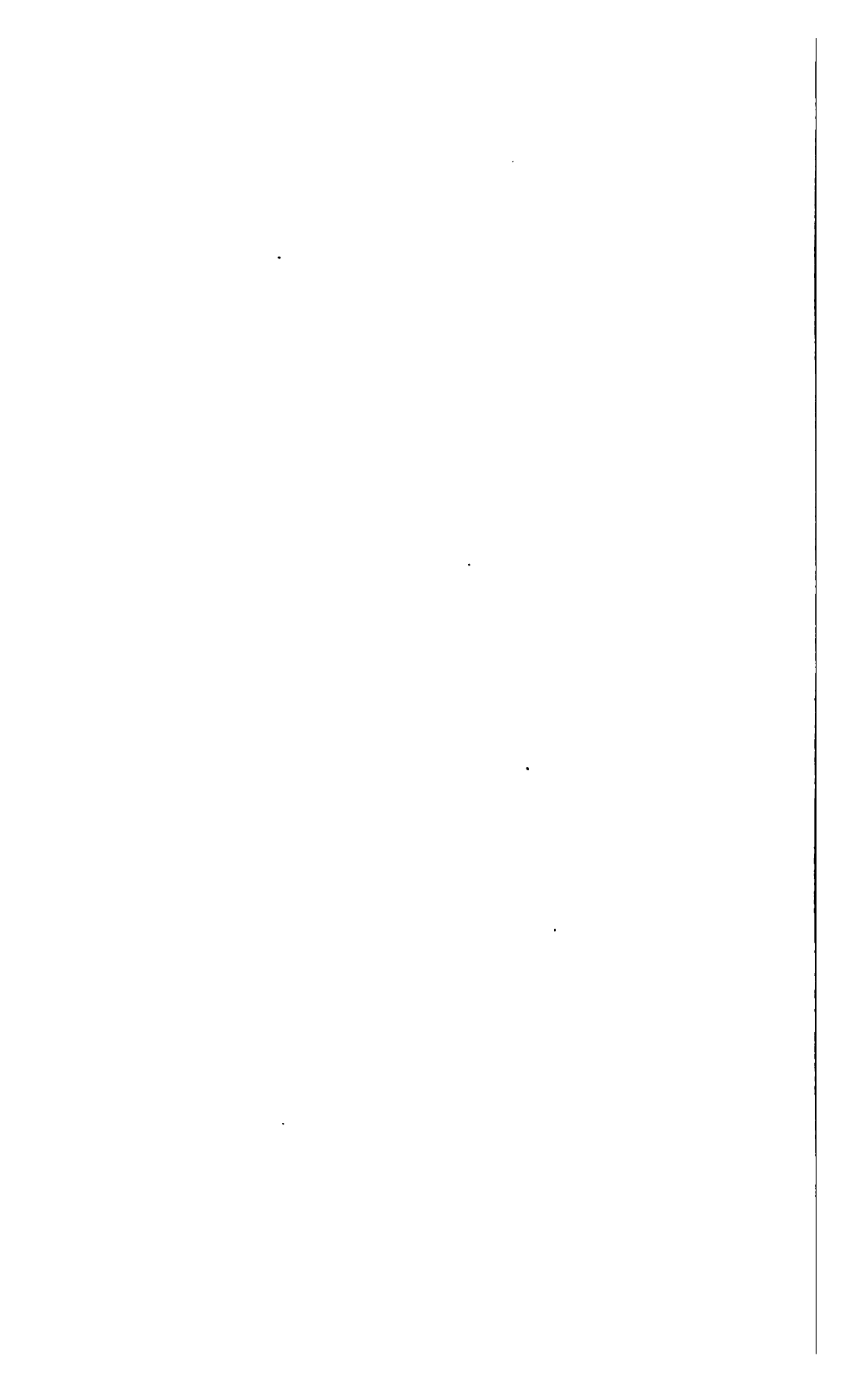
Professor an der Universität Berlin,

seinem Lehrer,

als ein Zeichen innigster Verehrung

zugeeignet.

050529



Vorwort.

Die vorliegende Schrift unternimmt den Versuch, die großen Veränderungen, welche sich unter Kaiser Maximilian I. auf dem Gebiete deutscher und österreichischer Zentralverwaltung vollzogen, schrittweise zu verfolgen, die einzelnen Entwicklungsstufen festzustellen, und die gewonnene Gesamterrscheinung aus den realen Elementen des einstigen Staatslebens zu erklären.

Mit der Aufgabe waren zugleich die Grundlinien für die Methode gegeben. Im Einzelnen erforderte der reiche Lebensinhalt des Gegenstandes eine individualisirende Behandlung, welche sich überall aus dem Wesen der betrachteten Beziehung mit sachlicher Nöthigung zu ergeben schien.

Daselbe Bemühen, den zwingenden Forderungen des Gegenstandes zu genügen und eine Vertiefung des Problems anzubahnen, führte zur Beschränkung der Untersuchung auf die Organisationsfrage und zu einer einleitenden Darstellung der französisch-niederländischen Verwaltungseinrichtungen jener Zeit. — Wir vermeiden jede weitere Ausführung. Wenn diese und andere Momente der Schrift ihre Berechtigung nicht in sich selbst tragen, so werden sie dadurch wenig gewinnen, daß der Verfasser an dieser Stelle für sie eintritt.

Das beobachtete Verfahren erforderte eine Zuziehung archivalischer Quellen in möglichst weitem Maßstabe. Die wichtigen Veröffentlichungen von Chmel, Gachard, Kraus, Krones u. A. können zwar das Verdienst in Anspruch nehmen, das Verständniß der Epoche auch in staatswissenschaftlicher Hinsicht wesentlich gefördert zu haben — sie enthalten aber nur einen Theil des Reichthums, der in den Archiven schlummert. Der Verfasser mußte deshalb daran gehen, diese Nachrichten durch eigene, der besonderen Aufgabe gewidmete Forschungen zu ergänzen; er mußte vor Allem die großartige Buchhaltung dieser Epoche dadurch zu verstehen suchen, daß er die Geschichte und das innere Gefüge dieser Quellen mit der gleichzeitigen Organisation der Verwaltung in Zusammenhang brachte.

Diese und andere auf ungedruckten Quellen beruhenden, oder denselben gewidmeten Bemühungen wären unmöglich gewesen, wenn der Verfasser nicht seitens der Archivleitungen das freundlichste Entgegenkommen gefunden hätte. Die Unterstützung, welche ihm hier während einer mehrjährigen Durchforschung zu Theil wurde, überstieg oft die mit dem Amte verbundenen Pflichten. Sie entsprang der Liebe des Vorstandes zu seinem Archive, vielleicht auch der Hoffnung, daß durch diesen Archivbestand eine wichtige Aufgabe gefördert werde.

Deshalb sei hier aller jener Personen mit wärmstem Danke gedacht, welche diesen Versuch theils durch rückhaltlose Eröffnung des Archivs, theils auch durch anderweitige Unterstützung ermöglicht haben. Wir nennen die Herren: Hofrath Ritter v. Arneht, Dr. Gustav Winter, A. B. Felgel, Karl v. Hofner, E. v. Ratty, Dr. Thomas Fellner, Dr. Heinrich Zimmermann, Aloys König und Karl Weiß — in Wien; den Herrn Dr. David v. Schönherr, Vorstand des k. k. Innsbr. Statth.-Archivs, und

die Herren Dr. Oswald Redlich und Dr. Alois Waibl — in Innsbruck; die Herren Professor v. Zahn, Professor Dr. A. Luschin v. Ebengreuth und Regierungsrath Professor Dr. G. J. Bidermann — in Graz; die Herren Karl Freiherr v. Hauser und Ritter v. Jaksch — in Klagenfurt; den löblichen Landesauschuß und die Herren Karl v. Deschmann und Ober-Finanzrath August Dimik — in Laibach; Herrn Landeshauptmann Dr. Moriz Ritter v. Eigner und Herrn Dr. Ferd. Krakowitzer — in Linz.

Herr Dr. Josef Donabaum, Mitglied des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, unterzog sich der Müheverwaltung, die im Anhange gegebenen urkundlichen Beilagen für den Druck vorzubereiten.

Zum Schlusse dieses Vormortes sei Eines noch gesagt. Es betrifft die Welt persönlichen Daseins und persönlichen Wirkens, jene reiche Welt, welche im Lehramte sich mit dem überpersönlichen Wesen der Forschung so herrlich verbindet.

Was wir darbieten, ist ein erster Versuch. Er vermochte den vollen Lebensinhalt des Gegenstandes nicht zu erschöpfen. — Niemand wohl fühlt dies tiefer, als der Verfasser selbst. Wenn aber eine sachkundige und der Sache ergebene Beurtheilung finden sollte, daß hier dennoch die Staatswissenschaft irgendwie gefördert wurde; wenn sie dafür hielte, daß hier Ergebnisse vorliegen, an welche künftige Untersuchungen anknüpfen können, so dankt dies der Verfasser seinem verehrten Lehrer. — Professor Schmoller gab ihm die Richtung und erschloß ihm die Wege historischer Untersuchungsweise. Des Lehrers großes Beispiel verlieh die Kraft, das Begonnene zu Ende zu führen.

Die Natur des Gegenstandes erforderte zwar eine Bereisung der österreichischen Archive. Vorbereitung, erster Entwurf und ein Theil der Ausführung entstanden aber im

staatswissenschaftlichen Seminare zu Strassburg, welchem der Verfasser durch mehrere Jahre angehörte. Der Geist, der in dieser Anstalt unter der Leitung der Professoren G. Schmöller und G. F. Knapp waltete, bleibt unvergessen.

Wien, im Oktober 1885.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII—X
Einleitung.	
Die französisch-niederländische Zentralverwaltung und die Reformen Maximilians I.	3— 27
Erster Abschnitt.	
Die Zentralbehörden am Hofe.	
Einleitendes	31— 35
I. Kapitel. Der Hofrath und die Kanzlei	36— 70
II. Kapitel. Die Hofkammer	71—156
Zweiter Abschnitt.	
Die Landesbehörden.	
Einleitendes über die Entwicklung vor Maximilian I.	159—180
I. Kapitel. Das Behördenwesen der niederösterreichischen Ländergruppe	181—310
1. Die Uebergangszeit von 1490—1498	181—185
2. Die Periode bis zur Errichtung einer allgemeinen Schatzkammer zu Innsbruck 1498—1496	185—193
3. Die allgemeine österreichische Schatzkammer zu Innsbruck in ihrem Einflusse auf die niederösterreichische Organisation 1496—1500	193—223
4. Die niederösterreichische Verwaltungsreform des Jahres 1501	223—244
5. Die niederösterreichische Regimentsordnung vom Jahre 1502	244—248

	Seite
6. Die weitere Entwicklung des niederösterreichischen Zentralbehördenwesens seit 1502 und der Kampf mit den Ständen	248—310
II. Kapitel. Die Zentralbehörden in Tirol und Vorderösterreich	311—442
1. Die Zentralverwaltung bis 1490	311—330
2. Die Periode 1490—1496	330—342
3. Das Entstehen einer allgemeinen Schatzkammer 1496.	342—357
4. Die Schatzkammerordnung von 1498	358—381
5. Die Regimentsordnung von 1499 und die Umwandlung der allgemeinen Schatzkammer in eine „Kaitkammer“.	381—392
6. Die Periode 1500—1518.	392—442
A. Ueberblick	392—394
B. Die Behördenentwicklung bis 1518 und das Statwesen	395—415
C. Gliederung, innere Verfassung und Kompetenz der Behörden bis 1518	415—426
D. Die Buchhaltung und das Archivwesen zu Innsbruck von 1500—1518	427—442

Dritter Abschnitt.

Der Innsbrucker Landtagsabschied und das Behördenwesen.

Einleitendes	445—448
A. Die Regimente	448—454
B. Die Kammer und die Verwaltung des Kammerguts	454—472
C. Der Hofrath und die Kanzlei	472—476
D. Der Landtagsabschied von 1518	476—481

Anhang.

Anhang I. Statthalterschaften in den österreichischen Ländern (15. Jahrhundert)	485—492
Anhang II. Ergänzende Anmerkungen zu Abschnitt II. Kapitel II. der Darstellung	493—505
Anhang III. Urkundliche Beilagen. Nr. 1—9	506—572
1. Maximilian setzt an die Stelle des obersten Amtmanns zu Innsbruck eine kollegiale Behörde ein. 1491. 28. Febr. Augsburg	506—507

	Seite
2. Simon von Hungerſpach wird zum General-Schatzmeister ernannt. 1491. 11. Auguſt. Nürnberg . . .	507—509
3. Entwurf einer Hofkammerordnung aus dem Jahre 1497, niederländiſchen Urſprungs	509—511
4. Inſtruktion für den Hofkammerſchreiber. Undatirt, aber zweifellos dem Jahre 1497 oder 1498 angehörig	511—515
5. Die Schatzkammer-Ordnung von 1498. 13. Februar. Innsbruck	515—534
6. Der Anfang der Gebenbücher IV, V, XIII des Reichsfinanz-Archivs	534—536
7. Der ſog. „Nieder-Oeſterreichiſche Vertrag“ mit Georg Goffembrot. 1502. 3. Januar. Innsbruck	536—547
8. Schatzmeister- und Einnehmer-Ordnung. ddo. 1514. 14. Auguſt. Gmunden und ddo. 1514, 16. November. Innsbruck	547—565
9. Buchhaltungs-Ordnung, ddo. 1515, 1. Januar. Innsbruck	565—572

Erklärung der bei Anführung der Archive gebrauchten Abkürzungen.

W. Staats-Arch. = k. u. k. Geheimes Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Reichsfinz.-Arch. = Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums zu Wien.

Arch. d. Minist. d. Inn. = Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien.

Innsbr. Statth.-Arch. = k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck.

N. Oest. Ld.-Arch. = Niederösterreichisches Landesarchiv zu Wien.

O. Oest. Ld.-Arch. = Oberösterreichisches Landesarchiv zu Linz.

Steierm. Ld.-Arch. = Steiermärkisches Landesarchiv zu Graz.

Krain. Ldsch.-Arch. = Krainisches Landschaftliches Archiv zu Laibach.

Kärntn. Arch. = Archiv des Kärntner Geschichtsvereins zu Klagenfurt.

W. Stadt-Arch. = Archiv der Stadt Wien.

Verichtigungen.

Seite 6, Zeile 18 v. o. lies: einem Vorbilde, statt Einem Vorbilde.

Seite 15, Zeile 8 v. u. ist nach „bauernben“ ein Beistrich zu setzen.

Seite 22, Anm. letzte Zeile lies: Anhänge, statt Anfänge.

Seite 27, vorletzte Zeile des Textes lies: deren anderer, statt der andere.

Seite 33, Zeile 13 v. o. ist nach „Körpers“ und vor „erkennbar“ je ein Beistrich zu setzen.

Seite 104, letzte Zeile des Textes lies: die, statt eine.

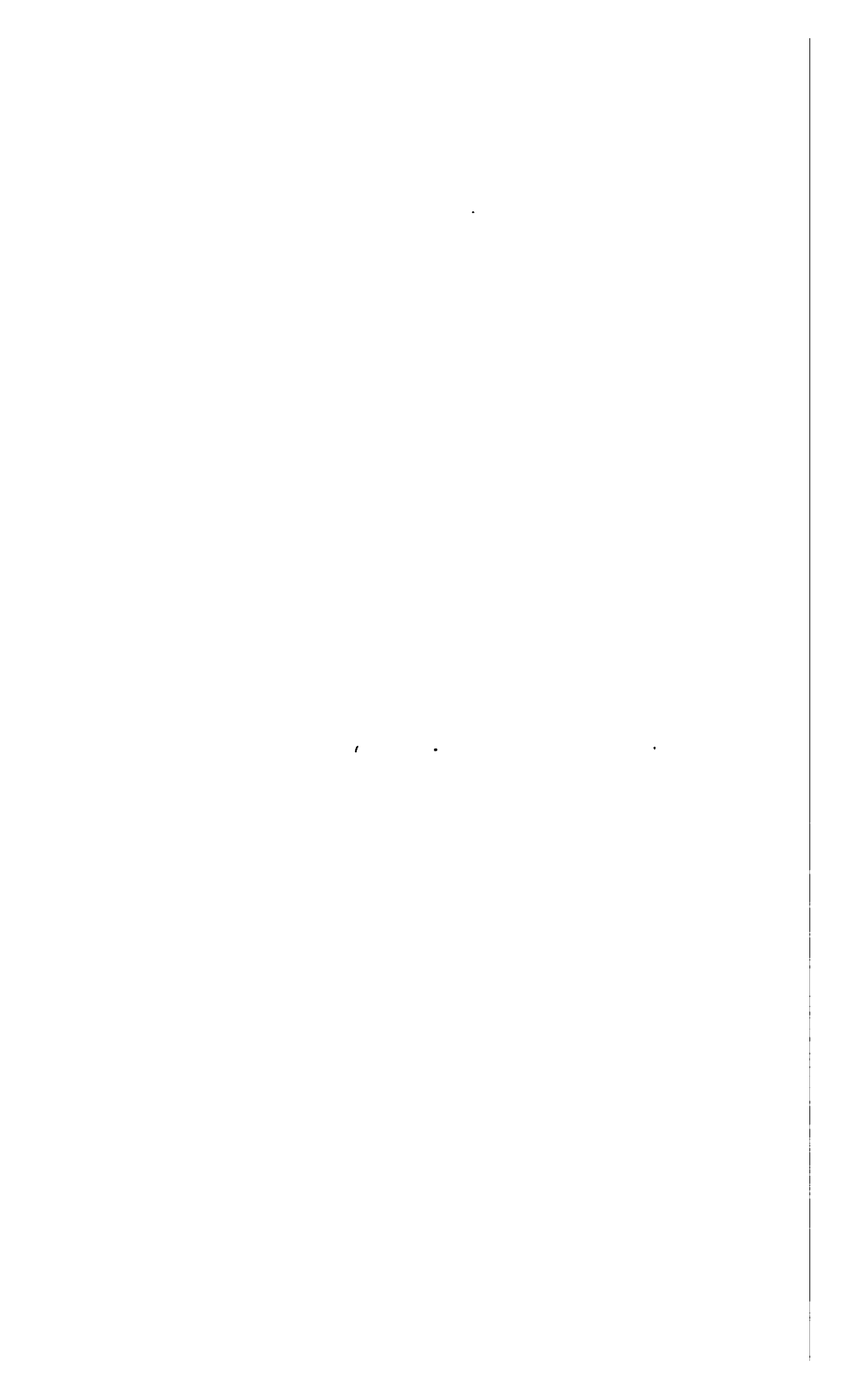
Seite 153, Anm. 2 vorletzte Zeile lies: 1516, statt 1506.

Seite 208, Zeile 11 v. o. lies: er hält, statt enthält.

Seite 422, Zeile 4 v. o. lies: willfahren.

Einleitung.

Die französisch-niederländische Zentralverwaltung und die
Reformen Maximilians I.



Unsere Untersuchung wendet sich einführend den Verwaltungseinrichtungen Frankreichs und der Niederlande zu. Mit wenigen Strichen sucht sie zu zeigen, welchen Gang die Entwicklung der Zentralbehörden in diesen Reichen bis zum Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts genommen hat und welches Zustandsbild sich für jene Zeit ergibt, in welcher die Reformen Maximilians auf deutschem Boden einsetzen.

Dieser Weg vom fremden Untersuchungsfelde zum eigenen wird nicht vorwiegend aus methodologischen Gründen beschrieben, obwohl zugegeben werden muß, daß die vergleichende Betrachtung gleichzeitiger öffentlicher Institutionen von größter Fruchtbarkeit für die Erkenntniß werden kann: Der Blick erhebt sich über die Einzelercheinung und dringt zu den gemeinschaftlichen Grundformen, welche die Geschichte verwandter Völker beherrschen. Zu dem eigentlichen Untersuchungsfelde zurückgekehrt, fordert dann das Verschiedene, welches neben dem Gemeinsamen gefunden wurde, zur Nachforschung der Gründe dieser Verschiedenheit auf, wodurch wir veranlaßt werden, die Erscheinung aus ihrem eigenen Geiste in ihrer individualisirten Eigenart zu erfassen.

Mag nun die Vorstellung, welche wir im Leser von den gleichzeitigen französisch-niederländischen Einrichtungen er-

weden, im Vereine mit späteren Ergänzungen diesen Erkenntnißgang vorbereiten, so war hier dennoch eine andere Erwägung maßgebend.

Die Verwaltungsreform nämlich, die wir betrachten werden, knüpft zwar an vorgefundene Institutionen vergangener Zeiten an, allein sie erschöpft sich nicht in der Entfaltung vorhandener Gebilde. Unsere Ausführungen werden zeigen, daß Tirol's Finanzverwaltung bereits unter den Vorgängern des Kaisers eine Stufe relativer Vollenbung erreicht hatte, welche unter Maximilian nach Vereinigung aller österreichischen Länder für den sich bildenden Gesamtstaat von geradezu maßgebender Wichtigkeit wurde. Nach Innsbruck wurde die Rechnungskammer verlegt mit einer Machtsphäre, die sich zeitweilig nicht bloß auf die gesammte österreichische Ländergruppe, sondern auch auf das Reich und die Niederlande erstreckte. Die gesammte Zentralverwaltung, wie sie zu Innsbruck organisiert war, diente analogen Maßnahmen anderen Orts zum Muster. Das Tiroler Beamtenthum galt als das sittlich und geschäftlich tüchtigste; die Tiroler Rechnungsführung und Buchhaltung wurde zur Schule für die niederösterreichischen Einrichtungen, und das von Maximilian zu Innsbruck gegründete Archiv vereinigte nach der Absicht des Organisations nicht bloß die wichtigsten erbländischen Dokumente, sondern auch im weiteren Umfange diejenigen des Reiches. — Aber so folgenreich die Arbeit früherer Jahrhunderte für die Rolle wurde, welche dem Lande Tirol innerhalb der österreichischen und deutschen Verwaltungsgeschichte zufiel, so unrichtig wäre es, die Reformen Maximilians bloß als den Ausbau der in diesem und in anderen Erbländern vorgefundenen Einrichtungen zu betrachten. Was wir im Einzelnen vorführen werden und an geeigneten Ruhepunkten mit Einem Blicke zu überschauen willens sind, knüpfte zwar an Bestehen-

des an, aber es schuf gleichzeitig mit freier That Neues, auf deutschem Boden nirgends Verwirklichtes. Daß die neuen Einrichtungen nicht unvermittelt und widerspruchsvoll an Stelle des überkommenen Gefüges gesetzt wurden, spricht für die tiefe Einsicht des Königs, welche sich in ähnlicher Weise auf dem Gebiete des Heerwesens offenbart hatte. Gleichzeitig entsteht jedoch aus dieser lebendigen Verbindung für den Forscher die Aufforderung zu einer Trennung, zu einer Aussonderung des früher Vorhandenen von den neu hinzugekommenen Elementen.

Das Ergebniß dieser Analyse ist hier zu anticipiren, um die Anordnung des Stoffes und die Art der Einführung zu erklären. Dies unterliegt um so weniger einem Bedenken, als die Thatfache, um die es sich handelt, von der Wissenschaft vielfach anerkannt oder vorausgesetzt, wenn auch nicht näher erforscht wurde. Wir meinen die Thatfache der Uebertragung wichtiger niederländisch-französischer Einrichtungen auf deutschen Boden, veranlaßt durch die Einverleibung der Niederlande in den habsburgischen Besitzstand¹⁾. Da eine

1) Wir heben hervor, daß neuestens E. Loening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 37 ff., den burgundisch-niederländischen Verwaltungseinrichtungen einen maßgebenden Einfluß auf die deutsche Entwicklung zuschreibt. Loening stützt sich hier hauptsächlich auf H. J. Bidermann, Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol (im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, III. Jhg., Innsbruck 1866) und auf A. Luschn von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879.

Die Thatfache, daß die Zentralverwaltung des Reichs und der österröichischen Länder unter Maximilian I. derjenigen der übrigen deutschen Territorien zum Vorbilde diente, wurde u. W. zuerst gewürdigt von Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. Bd. S. 283; dann von A. Oeneist, Das heutige Englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 1857, I. S. 685, und von G. Schmöller, Die

solche Uebertragung außer Zweifel steht und uns in zahlreichen Erscheinungsformen vor Augen treten wird, so ist die Kenntniß der französisch-niederländischen Einrichtungen geradezu eine der Voraussetzungen für das Verständniß der zu betrachtenden Reformen. Die relative Vollkommenheit der fremden Verwaltung wurde ein Faktor für die Entstehung der zu untersuchenden Erscheinungen, und wir müssen diesen Faktor kennen und abwägen, sollen wir nicht zum Voraus hinter der Wahrheit lebendiger Entwicklung zurückbleiben.

Begleiten wir deshalb Maximilian auf seiner Lebensbahn, welche in den Niederlanden begann und im Reiche und Oesterreich Fortsetzung und Abschluß fand; versuchen wir vorerst jenes Bild französisch-niederländischer Einrichtungen wieder zu gewinnen, welches der König in sich aufgenommen hatte, als er im Jahre 1490 den deutschen Boden betrat.

Eine Reihe von Veränderungen, welche im Reiche und in den österreichischen Erbländern mit Einem Male und nach Einem Vorbilde ins Werk gesetzt wurde, vollzog sich in Frankreich schrittweise und originär. In demselben Maße, als das französische Königthum die nahezu selbständigen Vasallenstaaten besiegte und sich von seiner Domäne aus über ganz Frankreich ausdehnte, entfaltete und organisirte es seine Centralgewalt und wurde zu einer bezwingenden Macht kraft dieser Organisation.

Was wir an dieser Stelle geben können, muß sich auf die Gestaltungsformen beschränken, welche dieser zentrale Organismus entfaltete. Es muß darauf verzichtet werden, zu zeigen, welche Rolle jedem Organ in dem Kampfe staatlicher und gesellschaftlicher Mächte zufiel¹⁾.

Epochen der Preussischen Finanzpolitik, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft N. F., I. Jahrg., Leipzig 1877.

1) Die Darstellung stützt sich auf M. G. Daresse de la Chavanne,

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts treten die Hofämter hinter den neugeschaffenen Beamtenstellen zurück. Es theilt sich der alte Rath und Gerichtshof des Königs (die *curia regis*) — „*par la force des choses*“, wie Vuitry es nennt — in drei Sektionen, welche unter Philipp dem Schönen, zu Beginn des 14. Jahrhunderts, volle Selbständigkeit und einen ausgebildeten Geschäftskreis gewinnen. So entsteht der Grand-Conseil, das Parlement und die *Chambre des comptes*¹⁾.

Der Conseil ist beratende Behörde des Königs in allen Staats- und höchsten Regierungsangelegenheiten und richtet zugleich in streitigen Verwaltungssachen. Unter Ludwig XI. führt die Vermehrung der Geschäfte zur Theilung desselben in drei Sektionen, unter Karl VIII. zur Abtrennung eines besonderen Gerichtshofes, welcher unter dem Namen „Grand-Conseil“ (im engeren Sinne) alle dem Könige reservirten Rechtsfachen richten sollte, sich aber bald wieder mit dem Conseil vereinigt.

Das Parlement, dessen Entstehung bis auf Ludwig den

Histoire de l'administration en France et des progrès du pouvoir royal, depuis le règne de Philippe-Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV., Paris 1848, 2 Bde. — A. Cheruel, Histoire de l'administration monarchique en France de Philippe-Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV., Paris, 2 Bde. — L. A. Warrkönig und L. Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde., Basel 1846—1848.

R. Dareste, *Études sur les Origines du Contentieux Administratif en France.* Paris 1856.

R. Dareste, *La justice administrative en France.* Paris 1862. Insbesondere aber auch die finanzgeschichtlichen Forschungen von Vuitry: M. M. Vuitry, *Études sur le Régime financier de la France avant la révolution de 1789.* Paris 1878, behandelt die Zeit bis 1285. Zwei weitere Bände unter demselben Titel (als *Nouvelle Série Tome I. et II.* Paris 1883) sind der Epoche 1285—1380 gewidmet. Wir zitiren den zuerst erschienenen Band nach dem Jahre seines Erscheinens, die beiden anderen mit I. oder II.

1) Vuitry a. a. O. I. 235 ff. und II. 372 ff.

Heiligen zurückreicht, wird zum obersten Gerichtshof des Königs mit einem Geschäftskreise, der sich kaum abgrenzen läßt¹⁾. Es war Appellations-Instanz in jenen Rechtsfällen, in welchen die königliche Gerichtsbarkeit die Entscheidung zweiter Instanz gewonnen hatte, Gerichtshof erster Instanz in besonders privilegierten Fällen; schließlich theilte es mit dem Grand-Conseil in weitem Umfange verwaltungsgerichtliche Befugnisse: „Die „Vereinigung von so verschiedenartigen und so beträchtlichen „Gewalten gab diesem souveränen Gerichtshofe eine unbegrenzte „Autorität. Derselbe erließ Verfügungen an die Baillis und „Sénéchaux und intervenirte direkt in allen Fällen, wo das „Interesse der Krone und der Justiz es zu fordern schienen. „Die alten Gerichtshöfe der dem Krongute einverleibten Provinzen (der Échiquier de Normandie, die Cour du Langue- „doc, die Grands-jours de Troyes) wurden zwar nicht unter- „drückt, aber das Parlament bildete für ihre Entscheidungen „den Gerichtshof zweiter Instanz“²⁾. — Wir übergehen die abermalige Arbeitstheilung, welche in den Geschäften dieses Gerichtshofes eintrat, und fügen nur hinzu, daß der König, als das Parlament festhaft geworden, für die von ihm persönlich geübte Gerichtsbarkeit besondere „Maitres des requêtes“ einsetzte, welche, ihm und seinem Hofe folgend, eine Revisionsinstanz gegenüber den Entscheidungen des Parlaments wurden und, als Gerichtshof für die Beamten des Hofstaates, „Maitres des requêtes de l'hôtel“ hießen³⁾.

Die dritte kollegial organisirte Zentralbehörde ist die Chambre des comptes⁴⁾. — Die Prüfung der von den Do-

1) Suitry a. a. D. I. 243 ff.

2) Suitry a. a. D. I. 247.

3) Suitry a. a. D. I. 249 ff. und II. 401 u. ff.

4) Suitry, Etudes, a. a. D., Paris 1878, S. 503 ff. Suitry a. a. D. I. 278 ff. und II. 554 ff.

mänenbeamten gelegten Rechnung wird im Laufe des 13. Jahrhunderts noch kommissionell durch Abgeordnete der alten Cour du roi, später durch Beamte des Parlaments besorgt, zu Beginn des 13. Jahrhunderts aber einem besonderen kollegialen Körper übertragen, welcher im Jahre 1309 zum ersten Male „Chambre des comptes“ genannt wird. Bedenkt man, daß die Normandie unter Philipp II. August (1180 — 1223) mit Frankreich vereinigt wurde und die Jurisdiktion des Échiquier der Normandie bereits im 12. Jahrhundert eine hohe Ausbildung erlangt hatte, so ist es wahrscheinlich, daß dieses Institut für die französische Entwicklung von einem minder ansehbaren Einflusse wurde, wie für die englische. Sei dem wie immer, die Chambre des comptes löst sich vollständig vom Grand-Conseil und dem Parlamente ab und tritt ihnen im Laufe des 14. Jahrhunderts selbständig zur Seite. Sie ist nicht allein oberster Rechnungsgerichtshof für ganz Frankreich, sondern zugleich in weitem Umfange oberste Verwaltungsbehörde der königlichen Domäne und Aufsichtsorgan über alle Beamten derselben. „An der Spitze des Finanzdienstes „stehend, der durch sie zentralisirt, kontrolirt und beherrscht „wird, ist die Chambre des comptes zugleich die oberste be- „rathende Behörde des Königs in allen Finanzsachen und be- „rufen, dessen Verordnungen vorzubereiten, anzuordnen und „auszulegen. Sie urtheilt und verwaltet. Unter den öffent- „lichen Gewalten, welche sich durch die Umwandlung der „Rechnsmonarchie um den Thron erheben, ist sie im 14. Jahr- „hundert eine der ersten, vielleicht die allererste. Ihr Wir- „kungskreis und ihr Ansehen sind viel ausgebreiteter und „erstrecken sich weiter, als das Parlament und wachsen mit „der Entfaltung der Ausgaben und öffentlichen Einnahmen“¹⁾.

1) Guittay a. a. O. II. 568.

Durch die genannten drei Kollegien war eine Trennung der politischen Verwaltung und der Verwaltung des Innern von der Justiz und den Finanzen zwar nicht streng, wohl aber in den Grundzügen durchgeführt, während die Verbindung der Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung, wie sie im Grand-Conseil und der Chambre des comptes stattfand, eine in jenen Zeiten allen Ländern gemeinsame Erscheinung ist.

Wir verfolgen nur die Differenzirung, welche innerhalb der selbständig gewordenen Finanzverwaltung eintrat. Dieselbe steht im Zusammenhange mit der örtlichen Verwaltung der Domäne, welche an einheitlicher Zusammenfassung unter Philipp August um 1190 dadurch gewinnt, daß die örtlichen Amtleute, die Prévôts und Vicomtes, zu Unterbeamten größerer Bezirke werden, an deren Spitze der Bailli oder Sénéchal tritt¹⁾. Diese letzteren Oberbeamten üben die königlichen Hoheitsrechte innerhalb ihres Bezirkes; sie überwachen und kontrolliren die übrigen Amtleute und vereinigen mit den finanziellen zugleich militärische, gerichtliche und polizeiliche Befugnisse. Der Bailli (Sénéchal) zentralisirt insbesondere die Einnahme- und Ausgabeverwaltung seines Bezirkes und seit Mitte des 13. Jahrhunderts auch die Rechnungslegung dadurch, daß er nach Leistung der lokalen („ordentlichen“) und der über besonderen Befehl bewirkten („außerordentlichen“) Ausgaben den Rest der Einnahmen an die Kammer abliefern und über seine eigene und seiner Unterbeamten Gehabung am Hofe Rechnung legt. Die an den Hof gelangenden Kassaüberschüsse werden vom Trésorier verwaltet, der etwa seit 1190 einen Registrator zur Seite hat. Im Uebrigen ist bis auf Philipp den Schönen der Kasseneingang im Centrum ein

1) Vgl. bes. *Daresse de la Chavanne a. a. O. I. S. 8, 18 zc.* und *Vuitry, Etudes etc., Paris 1878, S. 480 ff.*

geringer und allein dazu bestimmt, die persönlichen Ausgaben des Königs, seines Hofstaates und eine Reihe außerordentlicher Ausgaben zu decken.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts vollzieht sich nun im Trésor des Königs eine wichtige Differenzirung und zwar in gewissem Umfange zweifellos auf Kosten der Chambre des comptes, ohne daß aber deren universell geübte Kontrolle irgendwie durchbrochen würde¹⁾. Die für den König und dessen Hofstaat bestimmten Einkünfte erhalten nämlich eine besondere, vom Trésor dotirte Kasse und Verwaltung in der Chambre aux deniers, deren Vorstand (maître) einen Kontrolleur zur Seite hat und jährlich der Chambre des comptes Rechnung legt²⁾. So beginnt eine Ablösung der Hofausgaben von solchen, die einen mehr öffentlichen Charakter haben. Zugleich aber gewinnt das Amt des Schatzmeisters gegenüber dem Geschäftskreise der Chambre des comptes eine wachsende Bedeutung. Die Anzahl der Schatzmeister fixirt sich zunächst auf drei, deren einer mit erhöhter Verantwortlichkeit an ihre Spitze tritt. Sie alle sind mit relativer Selbständigkeit dem Rechnungshofe incorporirt, üben aber dadurch, daß sie die gesammte Einnahme- und Ausgabebewegung leiten und als oberste organisirende Behörde das Finanzrecht ausbilden, eine mit der Chambre des comptes konkurrirende Thätigkeit³⁾.

So bereitet sich im Finanzdienste eine Absonderung der Verwaltung von der Kontrolle vor und sie gewinnt an Boden dadurch, daß endlich unter Karl VI. die Schatzmeister sich zu

1) Dareste, La justice administrative, betont nachdrücklicher als Buitry die Thatsache, daß die Entwicklung sich auf Kosten der früheren Befugnisse der Chambre des comptes vollzog, von welcher aus sich ja auch die Münzverwaltung in der Cour des monnaies verselbständigt. Vgl. ebendaf. S. 20.

2) Buitry a. a. D. I. 289 ff. und II. 437 ff.

3) Buitry a. a. D. II. 583 ff.

einem besonderen kollegialen Körper, der *Chambre du trésor*, zusammenzuschließen, innerhalb deren abermals Reime einer ferneren Differenzierung zwischen Rechtsprechung und eigentlicher Verwaltung beobachtet wurden¹⁾. Der eigentliche Kassendienst ist im Zentrum und den örtlichen Bezirken besonderen Vollzugsorganen, dem *Changeur du trésor* einerseits und den *Receveurs* und deren Kontroloren andererseits, übergeben, welche letztere ihre Ueberschüsse an den ersteren abliefern²⁾.

Die gesammte Organisation der Zentralgewalt, welche wir bisher betrachtet haben, betraf die Verwaltung der Domäne und der zur Domäne gerechneten königlichen Einkünfte. Neben diese Organe treten — wie überall in dieser und der folgenden Epoche — Organe anderen Ursprungs. Als nämlich der König die Hilfen der Stände immer häufiger in Anspruch nahm, bildete sich unter dem Einflusse ständischer Gewalten für die Erhebung dieser Abgaben ein besonderes Aemterwesen aus, welches bis zum Zentrum der Verwaltung vordrang und auf das geschilderte Behördenwesen modifizirenden Einfluß nahm. Die Bildung vollzog sich nur allmählig und hielt zunächst mit der stets wachsenden Anzahl der Bewilligungen gleichen Schritt. Im Anfange lehnt sie sich an bestehende Behörden, an das Parlament, später an die *Chambre des comptes*³⁾. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wird bereits eine besondere Kommission mit der Erhebung und Ver-

1) Vgl. R. Dareste, *La justice administrative* S. 24.

2) *Vuitry a. a. D.* I. 294 ff., II. 591 ff.

3) *Dareste de la Chavanne a. a. D.* I. 2. Cap. und 9. Cap. S. 349 ff. und 357 ff.

Dareste, La justice administrative S. 23 ff., S. 32 ff. Die reichere Ausbildung dieses Behördenwesens fällt in eine Epoche, zu welcher *Vuitry* noch nicht gelangt ist. Vgl. übrigens *Vuitry* II. 139 ff. und 605 ff.

wendung dieser Einkünfte und der Rechtsprechung in strittigen Sachen betraut. Als um die Mitte des genannten Jahrhunderts der Krieg gegen England den Ständen kaum erschwingliche Opfer auferlegte, waren dieselben nur um den Preis einer vollkommenen ständischen Organisation des Abgabewesens zu erreichen. Die damals ernannten *Generaux surintendants*, *Receveurs généraux*, die *Députés* und *Receveurs particuliers* sind von den Ständen ernannt und stehen unter ständischer Kontrolle.

Die königliche Gewalt wußte jedoch der Gegenbewegung Herr zu werden und bemächtigte sich der Organisation im weiten Umfange. Die theils direkten, theils indirekten Abgaben (*tailles*, *aides* im engeren Sinne, *impôt du sel* und *imposition foraine*) werden thatsächlich, wenn auch nicht in allen Provinzen rechtlich, zu permanenten und deren örtliche Einnehmer immer allgemeiner vom Könige ernannt, während im Zentrum die weitere Ausbildung von den *Généraux des aides* ausgeht. Ihre Anzahl wird auf elf Mitglieder (*Généraux conseillers*) vermehrt, eine Scheidung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung vollzogen und der ganze Beamtenkörper mit dem Namen *Cour des aides* bezeichnet. Ein General-Einnehmer (*Receveur général*) steht dem Kollegium zur Seite, empfängt die Eingänge von den örtlichen Einnehmern, verwendet sie nach Befehl der *Cour des aides* und legt der *Chambre des comptes* über seine Gebarung Rechnung.

Auch hier findet man demnach im Zentrum und in den örtlichen Bezirken dieselben Verwaltungsgrundsätze durchgeführt wie auf dem Gebiete der Domäne¹⁾.

1) Die ganze Entwicklung sowohl der neu eingeführten Steuern als ihrer Verwaltung hängt mit der Unterscheidung zwischen den „pays d'élection“ und „pays d'états“ zusammen. Die Provinzen, in welchen

Dies ist in den Grundzügen die Entwicklung der kollegial organisierten Zentralverwaltung Frankreichs bis zu Ende des 15. Jahrhunderts. Nicht peinliche Vollständigkeit, sondern Hervorhebung der wichtigsten Organe und der in ihnen verkörperten Prinzipien war die Absicht. In der Entstehung des Grand-Conseil, des Parlement und der Chambre des comptes aus der Curia regis lag die Trennung der politischen Verwaltung und Regierung von der Justiz und den Finanzen, mochte sie auch noch so unvollständig durchgeführt sein. Von der Chambre des comptes ging die weitere Ausbildung in Sachen der Finanzen aus. Die Kammer vereinigte ursprünglich Thätigkeiten, welche bei weiterer Entfaltung sich ihrer Sonderexistenz bewußt werden, die Hülle sprengen und selbst wieder Keime zu einer neuen Differenzierung enthalten. So muß die Chambre des comptes einen großen Theil ihrer Befugnisse abgeben. Die Chambre des deniers bezeichnete die Anfänge einer Unterscheidung zwischen dem Haushalte des Königs und einem Staatshaushalte. Das Auftreten der Schatzmeister im Centrum und der Einnehmer in den örtlichen Bezirken bedeutete die Trennung der verwaltenden und anweisenden Thätigkeit von der Kassaführung und die Trennung dieser Beiden von der Kontrolle. Schließlich

die Verwaltung und Jurisdiktion der Aides von den Ständen unabhängig und königlich wurden, hießen im Gegensatz zu den „pays d'états“ „pays d'élection“. Der Ausdruck „Aides“ wird später hauptsächlich für die indirekten Abgaben gebräuchlich, welche seit Anfang des 15. Jahrhunderts mindestens in den pays d'élection fix und permanent werden, was in denselben Provinzen etwas später bezüglich der taille gilt. Nach Dareste de la Chavanne, auf dessen Untersuchungen wir uns hier stützen, I. 20 ff. und II. 44 ff. und 77 ff., werden auch die Elus zuerst in den pays d'élection zu königlichen Beamten. Die Tendenz der königlichen Verwaltungspolitik ging nun immer dahin, die Verhältnisse in den pays d'états denjenigen in den pays d'élection zu nähern.

tritt auf Grund des historisch gegebenen Gegensatzes zwischen königlicher und ständischer Gewalt neben den königlichen Organismus ein zweiter, dessen jeweiliges Gepräge das dynamische Verhältniß zum Ausdruck bringt, in welchem beide Kräfte zu einander stehen. Das Königthum siegt in Frankreich sehr bald, und der für die außerordentlichen Einnahmen geschaffene Apparat bringt in seinen Organen dieselben Prinzipien zur Anwendung, welche sich auf dem Gebiete der Domänen ausgebildet hatten.

Die ganze Entwicklung ist das Resultat einer mehr als dreihundertjährigen Verwaltungsarbeit, eines Ringens der königlichen mit den ständischen Gewalten. Die Loslösung der Zentralbehörde von der Person des Königs, ihre Fixirung an einem bestimmten Orte und ihre permanente Wirksamkeit; dann wieder die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Zentralorgane von einander und die Abgrenzung ihrer Kompetenzen — alle diese Phasen, welche demjenigen nicht fremd erscheinen werden, welcher die deutsche und englische Verwaltungsgeschichte kennt und unserer Untersuchung zu folgen bereit ist, vollziehen sich schrittweise, und gewaltsame Anticipationen haben eine Reaktion zur Folge. Nicht theoretische Erkenntniß von der inneren Verschiedenheit in den öffentlichen Funktionen brachte diese reiche Differenzirung der Organe hervor, sondern das Bedürfniß, der Kampf, die Noth des aufstrebenden Königthums schuf diesen Organismus. Nach dauernden widerstandsfähigen Grundlagen suchend, findet das Königthum dieselben nahezu unbewußt in Unterscheidungen, welche der menschliche Geist nach Jahrhunderten a priori aus dem Wesen der Sache deduzirt. —

Durch die Verheirathung Maximilians I. mit Maria von Burgund gewann das Haus Habsburg eine Anzahl reicher, hoch entwickelter Länder, welche zum größeren Theile unter

deutscher, zum Theile auch unter französischer Lehns-hoheit standen, deren Einheit aber unter französischem Einflusse dadurch begründet ward, daß König Johann von Frankreich das Herzogthum Burgund seinem dritten Sohne, Philipp dem Kühnen, zu Lehen gab, welcher letztere durch die Heirath mit Margarethe von Male die Franche-Comté, Artois und Flandern erwarb. Die Niederlothringischen Staaten (Brabant, Limburg, Hennegau, Holland u.) schlossen sich allmählig im Laufe des 15. Jahrhunderts an den burgundisch-französischen Stammbesitz an und bildeten mit diesem ein Ganzes, welches den Burgundischen Staat zu einem der mächtigsten jener Zeit machte.

Die Vollkommenheit der Verwaltungseinrichtungen desselben ist ohne Zweifel überwiegend auf französischen Einflusse zurückzuführen.

Als Philipp der Kühne im Jahre 1384, zugleich mit anderen Ländern, Flandern erwarb, führte er hier nach französischem Musterbilde Institutionen durch, welche im Herzogthum Burgund bereits bestanden¹⁾.

Er errichtete mit Zustimmung des Königs von Frankreich (1385) zu Lille zwei Kammern: eine Chambre du conseil und eine Chambre des comptes. Zu diesem Zwecke wurden Mitglieder der Kammern von Paris und Dijon berufen, welche den Geschäftsgang der neuen Kammer nach französisch-burgundischem Muster einzurichten hatten. Als Grund der

1) Hauptquellen für das Folgende sind die „Inventaires des Archives de la Belgique, publiés par ordre du gouvernement sous la direction de M. Gachard. Bruxelles 1837“. Der erste Band enthält eine „Notice historique sur les anciennes Chambres des comptes de la Belgique“ von Gachard und werthvolle „Pièces Justificatives“ S. 72—180.

Loening hat in seinem oben citirten Lehrbuche des Deutschen Verwaltungsrechts u. W. zuerst auf diese wichtige Quelle aufmerksam gemacht.

Einrichtung wird häufige Abwesenheit des Landesherrn angegeben. Beide Behörden sind kollegial organisiert; die eine überwiegend mit Regierungs- und Justizbefugnissen, die andere mit Befugnissen der Finanzverwaltung und Kontrolle ausgestattet¹⁾. Im Jahre 1409 ist der *Chambre des comptes* nicht nur die Finanzverwaltung und Kontrolle bereits vollständig übertragen, sondern die Rechnungskammer ist von der *Cour du conseil* sogar örtlich getrennt²⁾. Unter den rechnungspflichtigen Beamten tauchen die bekannten Ämter der *Baillis* und *Receveurs particuliers* und dasjenige des *Receveur général de Flandre* auf. In kurzer Zeit erfolgt die Ausbildung des Instituts durch grundlegende Verordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren bei der Rechnungslegung und Buchhaltung. Es findet sich bereits die uns auf deutschem Untersuchungsgebiete oft begegnende Vorschrift, daß Verfügungen des Herzogs, welche diesen Verordnungen zuwider laufen sollten, an den Hof mit einer Erinnerung zurückzuleiten seien³⁾. Die Instruktion Philipps des Kühnen für die *Chambre des comptes* von Lille enthält Vorschriften über das Rechnungs- und Kontrollwesen, in welchen nicht etwa die Erfahrungen der jungen flandrischen Behörde, sondern diejenigen einer Jahrhunderte langen Arbeit Frankreichs niedergelegt sind⁴⁾.

Kurz nach der Erwerbung von Brabant wird nach dem Muster der Kammer zu Lille eine *Chambre des comptes* für Brabant zu Brüssel errichtet (1404) und deren Kompetenz nach Vereinigung von Limburg und Luxemburg auch auf diese Länder erstreckt. Als Rechnungsleger sind unter anderen genannt: die *Trésoriers*, der *Receveur général des finances*,

1) Gachard a. a. D. S. 4 ff.

2) Gachard a. a. D. S. 7.

3) Gachard a. a. D. S. 6.

4) Gachard a. a. D. *Pièces justif.* III. S. 74 ff.

der Maître de la chambre aux deniers und alle Receveurs, welche ihm etwa von den Ständen zur Einnahme der aides, dons oder octrois beigegeben werden sollten¹⁾. Philipp der Gute erließ eine Reihe von Verordnungen mit gemeinsamer Gültigkeit für die Rechnungskammer zu Dijon, Lille und Brüssel, und vereinigte nach Erwerbung von Holland, Seeland und Friesland die Rechnungskammer, die zu Haag bestand, mit derjenigen zu Brüssel (1469)²⁾.

Neben diese Finanzbehörden tritt unter dem Namen „Grand Conseil“ eine oberste Gerichtsbehörde, welche allen burgundischen Landen gemeinsam ist, den provinziellen Rathskollegien übergeordnet wird und zugleich die höchsten administrativen Befugnisse übt. „Die Errichtung dieses Gerichtshofes „ist eine der wichtigsten Regierungshandlungen Philipps, durch welche er seinem Lebensziele, dem Zueinandererschmelzen der „heterogenen Bestandtheile des Reiches, näher kam“³⁾.

Noch weiter ging Karl der Kühne mit seinen Centralisationsbestrebungen. Der Grand Conseil bleibt zwar bis 1473 eine ambulante Hofbehörde, gewinnt aber gegenüber dem Pariser Parlamente vollkommene Selbständigkeit. Eine sorgfältig ausgearbeitete Geschäftsordnung wird erlassen. Sein Präsident ist der Kanzler von Burgund. Unter diesem stehen zwei Vizepräsidenten, vier vom großen Rathe selbst erwählte Ritter, acht Geistliche und zwölf Laien. Im Jahre 1473 wird versucht, die so organisirte Justiz- und Finanzverwaltung zu Mecheln zu konzentriren und zwar in Formen, welche das getreue Abbild der französischen Verwaltung darstellen⁴⁾.

1) Gachard a. a. D. S. 8 u. 9.

2) Gachard a. a. D. S. 11.

3) Wenzelburger, R. Th., Geschichte der Niederlande, Gotha 1879, I. S. 371.

4) Gachard a. a. D. S. 14 u. 15.

Der Grand Conseil erhält seinen festen Sitz zu Mecheln. Die beiden Rechenkammern zu Lille und Brüssel aber werden zu einer einzigen vereinigt und zwei andere Kammern, die eine unter dem Namen „Chambre du trésor“ mit der Domänenverwaltung, die andere unter dem Namen „Chambre des généraux“, mit der Verwaltung der aides und subsides betraut. Die Verordnung schließt sich bis ins Einzelne an die französischen Einrichtungen an. Die erstgenannte Chambre du trésor überwacht die Domänenverwaltung und verhindert eine jede Schmälerung des Kammergutes durch Ueberwachung der Geldgebarung des Generaleinnehmers (Receveur général), des Pfennigmeisters (Maître de la chambre aux deniers), des Argentier und anderer mit dem ordentlichen Einnahme- und Ausgabedienst betrauten Beamten; durch Ueberprüfung aller die landesherrlichen Rechte begründenden Dokumente; durch Verifizierung und Registrierung aller vom Herzoge ausgehenden, die ordentlichen Einnahmen betreffenden Anweisungen. Sie übt ferner eine finanzielle Gerichtsbarkeit im Vereine mit der Chambre des généraux, welche letztere ihrerseits die Gebarung des Generaleinnehmers der außerordentlichen Einnahmen (aides, subsides) und des ihm subordinirten Einnehmers überwacht und die auf diese Einnahmen bezüglichen Anweisungen verifizirt und registirt¹⁾.

Man sieht, wie die niederländische Zentralverwaltung, welche gegen Ende des 14. Jahrhunderts damit beginnt, in Flandern eine Rechenkammer nach französisch-burgundischem Muster einzurichten, bereits ein Jahrhundert später das gesamte Finanzwesen nach französischen Grundsätzen organisiert hat. Sie übernimmt die durchgreifende Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen, sowie den

1) Bgl. Gachard a. a. D., Pièces justificatives XXVIII. S. 109.

darauf gegründeten zweigetheilten Organismus, ferner die Scheidung zwischen Anweisungsdienst und Kassengebarung, zwischen einer königlichen und einer allgemeinen Kasse und die bis ins Einzelne durchgeführte Ablösung der kontrollirenden von den verwaltenden Befugnissen. Alle Zentralstellen sind, wie in Frankreich, kollegial organisiert und die Organe haben fast durchwegs nicht nur die Bestimmung, sondern auch die Bezeichnung des französischen Musterbildes.

Nach dem Tode Karl des Kühnen vollzog sich eine Reaktion. Die von demselben versuchte Zentralisation der Kontrolle fiel dem Widerstreben der Stände zum Opfer, und es erfolgte die Wiederherstellung der drei Rechenkammern zu Lille, Haag und Brüssel¹⁾.

Herzogin Maria wurde von den Generalstaaten gezwungen, die Auflösung des Grand Conseil auszusprechen, und mußte die Zusicherung geben, daß die Kammer zu Brüssel mit Landesangehörigen besetzt werde; König Maximilian bewilligt, daß die Rätthe der genannten Kollegien den Eid leisten, die ständischen Privilegien durch ihre Amtsführung nicht zu kränken²⁾. In den Grundfesten blieb jedoch auch zu den Zeiten Maximilians die überkommene Organisation aufrecht. Dies kann mit Sicherheit angenommen werden, obwohl Maximilian sich stets einen bestimmenden Einfluß auf die niederländische Verwaltung zu sichern mußte.

Eine aus dem Jahre 1494 stammende Ordonnanz, mittelst deren der König bei Niederlegung der Vormundschaft über seinen Sohn, Philipp den Schönen, Normen für dessen Hofstaat und die Zentralregierung aufstellte, ergänzt unsere Kenntniß von der niederländischen Zentralverwaltung in

1) Gachard a. a. D. S. 14.

2) Gachard a. a. D. S. 14.

wünschenswerther Weise und zeigt zugleich, durch welche Mittel Maximilian die Fühlung mit derselben sich erhalten will¹⁾.

Erzherzog Philipp hat außer dem Hofstaate, dessen wichtigste Mitglieder vom Könige bestimmt und in der Verordnung genannt sind, einen Rath von vierzehn Personen zur Seite, welcher den Namen „Regenterie“ führt und die Befugnisse einer obersten Regierungsbehörde ausübt. Zwei Mitglieder dieses Rathes sind dem Hofe Maximilians zugeordnet und halten den König in laufender Kenntniß über die Ereignisse in den Niederlanden. Außer der Regenterie sind besondere Kollegien für Justiz und Finanzsachen genannt. Der Kanzler bildet im Vereine mit fünf ihm zugeordneten Räten einen obersten Justizrath (raedt van den justicie) und erhält die Vollmacht, zehn gelehrte Personen zu Maitres des requêtes (meesteren van den requesten) zu ernennen und dem Könige bekannt zu geben. Wenn auch der Kanzler vornehmlich in Justizsachen thätig wird, so ist ihm dennoch gestattet, an den Berathungen der anderen Kollegien theilzunehmen. Seinem Amte steht wohl dasjenige des „Superintendenten und Hauptes aller Finanzen“ am nächsten, dessen Inhaber das Siegel führt, mit welchem alle „Ordonanzien in den Finanzen“ zu versehen sind. Ihm ist eine Reihe von Beamten für die Führung der Finanzen zugeordnet, ohne daß aus der Quelle klar zu erkennen wäre, ob wir es hier mit einem Finanzkollegium oder mit einer Reihe von Einzelbeamten zu thun haben²⁾.

So sehr nun dieser und mancher andere Punkt einer

1) Schmel, „Urkunden, Briefe und Altstücke zur Geschichte Maximilians I.“ in der Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart, X. S. 537 ff. — Umann, Kaiser Maximilian I., Stuttgart 1884, I. S. 24, schreibt die undatirte Urkunde dem Jahre 1494 zu.

2) Darunter der uns später oft begegnende Jan Bontemps.

Klarstellung oder Ergänzung bedarf, so genügt doch das Gesagte, um darzuthun, daß die reich entfaltete niederländische Zentralverwaltung in Ursprung und Wesen auf Frankreich hinweist, um ferner durch diese Erkenntniß den Vorstellungskreis in uns zu erwecken, den Maximilian im Geiste trug, als er nach langjährigem Aufenthalte in den Niederlanden den deutschen Boden betrat und hier reformirend eingriff¹⁾. Es wird unsere Aufgabe sein, nachzuweisen, daß der Gang, den die französischen Einrichtungen nahmen, in den Niederlanden nicht stille hielt, daß vielmehr die Verbindung dieser Länder mit dem österreichischen Hause auch für die Verwaltungsgeschichte des Reichs, der österreichischen Erbländer und folgeweise der übrigen deutschen Territorien von Bedeutung wurde. Denn es liegt die in jenen Zeiten seltene historische Erscheinung vor, daß das Volk einer Nation die Landesgrenze überschreitet, auf fremdem Boden Aufnahme findet und hier tiefe Wurzeln schlägt.

1) Eine Spezialuntersuchung über die niederländische Verwaltung jener Zeit liegt unseres Wissens nicht vor. Wir sind deshalb auf Einzelnachrichten angewiesen, welche nur nach Maßgabe der gestellten Aufgabe beigezogen wurden. Die Modifikationen, welchen die französische Organisation in den Niederlanden unterlag, bedürften einer besonderen Erforschung. Anmerkungsweise verdient hier die Thatsache Erwähnung, daß im Jahre 1496, zur selben Zeit, als Maximilian eine allgemeine Schatzkammer für seine Erbländer errichtete, dessen Sohn Philipp den gleichen Versuch in den Niederlanden macht und mit Entschiedenheit festzuhalten bestrebt ist. Abermals jedoch mußte der Wille des Herrschers dem Widerstande jener Länder weichen, welche in dem Verluste der Behörde und in der Entfernung der Dokumente eine Verletzung ihrer Privilegien sahen. Im Jahre 1498 sieht sich Philipp der Schöne „par certaines raisonnables causes“ veranlaßt, die drei Kammern von einst wieder herzustellen. Es sind dieselben „merklichen Gründe“, welche Maximilian bewogen, seine Zentralisationsbestrebungen zu mäßigen. (Ueber den Versuch Philipps des Schönen vgl. Gachard a. a. D. S. 15 und 16 und die dort zitierten Urkunden im Anfange des genannten Werkes.)

Ein großer Theil des von Maximilian Geschaffenen hat das Gepräge einer Uebertragung in so unverkennbarer Weise an sich, daß die bloße Vorstellung von den gleichzeitigen französisch-niederländischen Einrichtungen jede weitere Beweisführung entbehrlich macht. Wenn Maximilians erstes Auftreten auf deutschem Boden von der Ernennung eines Generalschatzmeisters und der Errichtung einer kollegial organisirten Rechnungskammer zu Innsbruck begleitet ist; wenn aus dem Jahre 1498 ein gelegentlich der großartigen Reform des gesammten Behördenwesens verfaßter Entwurf vorliegt, dessen Ueberschrift und Inhalt mit übereinstimmender Entschiedenheit auf niederländischen Ursprung hinweisen; wenn wir dann im weiteren Verlaufe ohne Unterlaß durch Einrichtungen und Bezeichnungen an die fremde Analogie erinnert werden: so kann es sich nicht um die Thatsache, sondern nur mehr um die Grenzen eines Einflusses handeln, welcher durch Thatsachen erwiesen ist.

Die Frage nach den Grenzen dieses Einflusses konnte von uns allerdings nicht definitiv beantwortet, wohl aber konnte die Beantwortung vorbereitet werden. Die hohe Entwicklungsstufe, welche die niederländische Verwaltung gegenüber der deutschen Reichs- und Landesverwaltung einnahm, gewährte der ersteren ein solches Uebergewicht, daß an eine Rückwirkung deutscher Einrichtungen auf niederländische kaum zu denken ist. Die einzige Erscheinung, welche in diesem Sinne gedeutet werden kann, ist die Thatsache, daß die Innsbrucker Rechnungskammer ihre ausgedehnten Befugnisse zu Zeiten auch auf die Niederlande ausdehnt, daß ein burgundischer Schatzmeister ihr beigeordnet wird und niederländische Finanzbeamten zu Innsbruck Rechnung legen. Diese Thätigkeit der Rechnungskammer tritt aber nur fallweise ein, und die Behörde protestirt gegen die Zumuthung, Rechnungen eines Landes zu revidiren, dessen

Sprache sie nicht versteht, und Amtshandlungen zu prüfen, ohne die Normen und Gebräuche zu kennen, welche für dieselben maßgebend sind. Der Einfluß, den andererseits die niederländische Zentralverwaltung auf die deutsche nahm, äußerte sich nicht bloß in den sichtbaren Formen verwandter Organisationen. Die Grundanschauungen, welche Maximilian gewonnen und durch einen beständig gepflegten Zusammenhang mit den burgundischen Ländern wach erhalten hatte, die Einführung einer Reihe von Beamten dieser Länder in den Dienst der Hofkammer und der österreichischen Landesbehörde, sowie andererseits die Verwendung von Reichs- und Landesbeamten in burgundischen Geschäften, wurden für die Amtsgewohnheiten in Verwaltung, Buchhaltung und Kontrolle von großer, wenn auch vielleicht unbemerkbarer Bedeutung. Burgundische Traditionen treffen mit deutschen zusammen, stoßen sich zum Theile ab, aber verbinden sich auch theilweise zu einem Verwaltungswerke, das wir als Ganzes darzustellen versuchen, ohne über die Herkunft seiner Elemente immer etwas Definitives sagen zu können.

Sollte nun eine zukünftige Forschung, ausgehend von einer erweiterten und vertieften Kenntniß der deutschen und österreichischen Verwaltungseinrichtungen unter Kaiser Friedrich III., dem mit Maximilian I. neu hinzutretenden Einflusse ein noch so großes Gewicht beimessen, so würde dennoch dieser Faktor allein die großen Veränderungen, welche in Betracht kommen, nicht erklären.

Mitwirkend trat hinzu das damalige Verhältniß zwischen Kaiser und Reich, welches Maximilian dazu hindrängte, den reichsständischen Institutionen einen königlichen Organismus gegenüberzustellen, der allgemeinen Tendenz seiner Zeit folgend, die staatliche Zusammenfassung Oesterreichs vorzubereiten und die hier geschaffenen Einrichtungen mit denjenigen am Hofe

zu verbinden. Mitwirkend, ja entscheidend war ferner die Persönlichkeit des Herrschers, dessen organisatorische Begabung und Organisationstrieb in einer Epoche auftreten, in welcher Staat und Gesellschaft von mächtigen, nach Gestaltung ringenden Gewalten bewegt werden. An die Stelle des allem Neuen abholden, thatenfeindlichen Friedrich war Maximilian getreten, erfüllt von der Unantastbarkeit seiner Würde und doch niemals abgekehrt dem Ringen seines Volkes. Der junge König eröffnet sich Allen, dem sich sein Vater verschloß: Die tiefgehende, Formen suchende Bewegung in Staat und Gesellschaft, im gesammten Kulturleben des deutschen Volkes hatte auch Maximilian ergriffen, welcher nun berufen ist, die Geschichte des Reichs und Oesterreichs zu lenken. Wie wird er die Sendung erfüllen?

Das Reich ist umdrängt von außen, vor allem befehdet von dem mächtig zentralisirten Frankreich, und bedarf einer kräftigen Zentralgewalt. Der König verlangt die Machtmittel, aber das Reich verweigert sie oder gewährt sie nur zögernd und halb. Wie es ist, entbehrt es einer Verfassung, wonach der Theil dem Ganzen als dienendes Glied sich unterordnet. Innerhalb des Ganzen und auf Kosten desselben wachsen die Territorien und tragen bereits das Gepräge willensstarker Individualitäten. Ein jedes Territorium, für sich betrachtet, lebt ein vollkommeneres Leben als das Ganze, dem es die Daseinsberechtigung entnahm. Aus den einzelnen Territorien mit ihrem abgeleiteten Rechte wachsen Staaten empor, die zu verwalten beginnen, während das Reich sein Dasein fristet.

Die Reichsreformen nun, die unter Führung des großen Patrioten Berthold von Mainz eingeleitet werden, nehmen diese Machtverhältnisse als Thatfache an und suchen auf diesem Grunde eine neue Verfassung zu schaffen, welche im

selben Maße das Königthum beschränken muß, als sie die ständische Gewalt anerkennt.

Maximilian aber treibt einem tragischen Konflikte entgegen. Ihm gelten die Reformbestrebungen als eine Erniedrigung der überkommenen königlichen Hoheit und Macht zu Gunsten von Sonderinteressen, zugleich auch als Schädigung der Wohlfahrt des Reichs, welche ihm mit dem Ansehen der Krone verknüpft erscheint. Man sagt, daß Maximilian durch diese Stellungnahme die höchste Schuld auf sich geladen habe. Wir wagen hier kein entscheidendes Wort und wollen nur die Folgen seines Verhaltens betrachten.

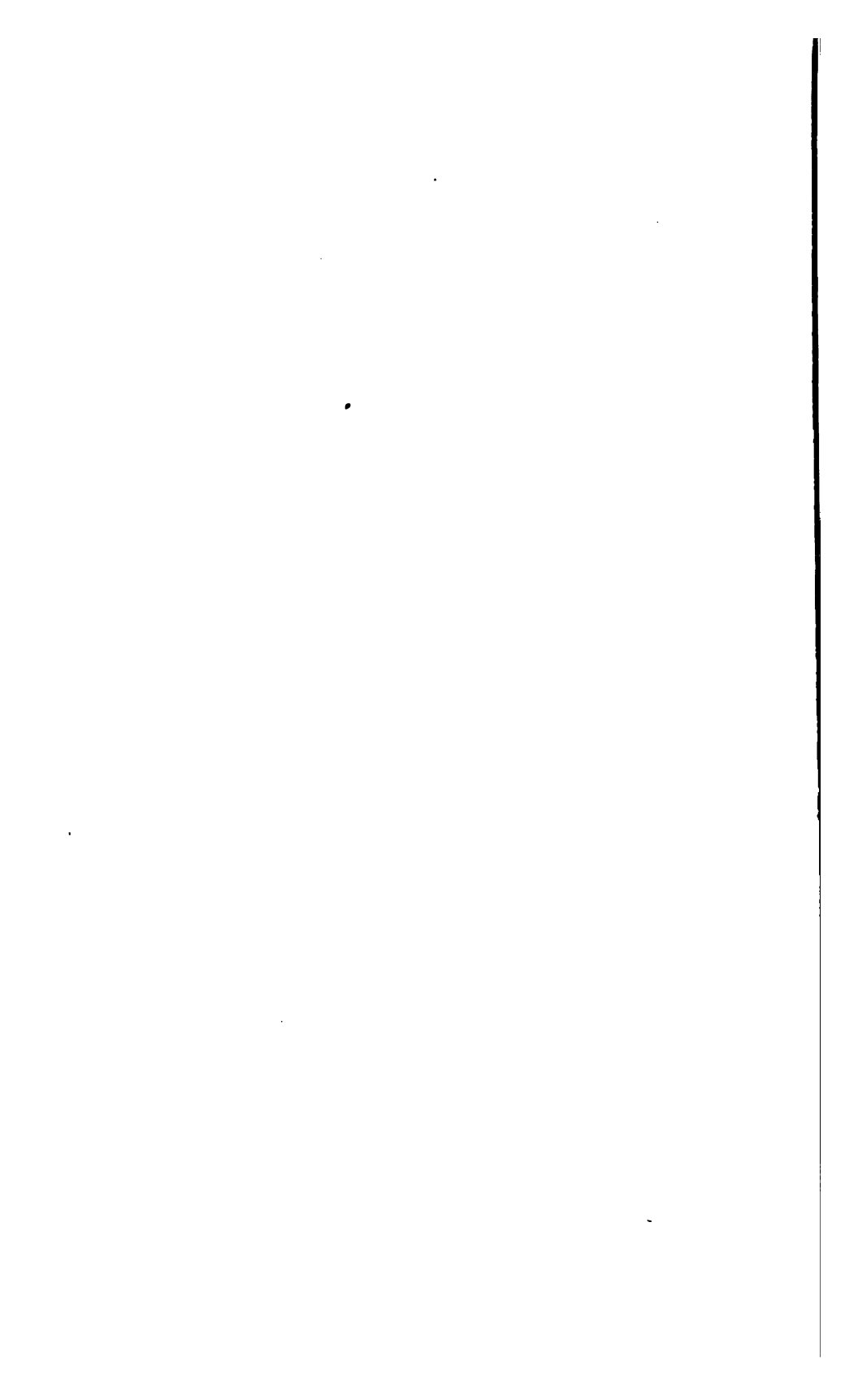
Die Reformen scheitern zu einem großen Theile an dem Widerstande des Königs, und diesem bleibt die Würde ohne Macht. Immer neue Aufgaben stürmen heran oder werden vom Könige ohne Noth heraufbeschworen, so daß das Reich, dessen Begehren der König abwies, ihn schließlich allein läßt. Noch ist Maximilian eingedenk der Pflichten, die ihm seine Würde auferlegt, und er dient ihnen bis zum letzten Augenblicke; aber, verlassen von jenen Mächten, denen er als Reichsoberhaupt vorsteht, muß er zuletzt Reichskriege mit den Mitteln seiner Erbländer führen. Seine Hausmacht, die Vergrößerung und Konsolidirung derselben, ist das einzige Machtmittel geworden, welches ihm blieb — im Dienste des Reiches. Maximilian, der eine ständisch = oligarchische Verfassung verwirft und als Preisgebung des Reichsinteresses brandmarkt, muß in seiner Einsamkeit nach demselben Mittel greifen, welches er den Reichsständen mißgönnt hat, nach der Stärkung territorialer Gewalt. Zwar vereinigt er die Kaiserwürde mit der eines österreichischen Landesherren, und Reichs- und Landesinteressen scheinen zusammenzufallen; aber es fehlt im Reiche der Glaube an die Uneigennützigkeit der Motive.

So gedrängt, schreitet Maximilian, allen Reichsfürsten

voran, die Bahn territorialer Vergrößerung und Staatenbildung. Der Schwerpunkt seiner wahrhaft fruchtbringenden Thätigkeit liegt schließlich nicht im Reiche, sondern in den Erbländern¹⁾.

Die Institutionen der Reichs- und der Landesverwaltung waren auf das Innigste verknüpft. Es bestand hier ein untrennbarer Zusammenhang, welcher auch maßgebend für die Behandlung unseres Stoffes werden mußte. Da wir nämlich einzelne Behörden sowohl in Reichs- als in Landesfachen thätig finden, so verbot sich eine Sonderung der Organe nach ihrer örtlichen Kompetenz von selbst. Der gesammte Stoff wurde deshalb nach dem Sitze des Behördenwesens in zwei Hauptabschnitte getheilt, deren einer die ambulante Verwaltung am Hofe, der andere die Behörden in den österreichischen Erbländern zum Gegenstande hat.

1) Diese Thatfache wird auch von Ulmann wiederholt und lebhaft betont.



Erster Abschnitt.

Die Centralbehörden am Hofe.



Einleitendes.

Bevor wir, einer nothwendigen Eintheilung des Stoffes folgend, das Behördenwesen am Hofe ins Auge fassen, soll das Verhältniß von Hof- und Landesbehörden näher bestimmt werden.

Auch die Behörden am Hofe waren in österreichischen Landesangelegenheiten thätig. Während aber die Hofbehörden neben anderem auch in Landesfachen kompetent sind, erstreckt sich der Wirkungskreis der Landesbehörden fast ausschließlich auf dieses Gebiet. Jene leiteten ihre Gewalten aus den Hoheitsrechten des Königs und Landesherren ab, diese bloß aus denen des Landesherren.

Die Hofbehörden folgen regelmäßig dem Könige nach seinem jeweiligen Aufenthalt, stehen mit demselben in beständiger Fühlung und sind die Gehilfen bei allen Entscheidungen, welche entweder originär von der höchsten Stelle ausgehen oder durch Instanzenzug provoziert werden. Sie bilden die Spitze der jedesmaligen Organisation; dieser Umstand und der beständige Verkehr mit dem Könige machen die Personen, welche diesen Behörden angehören, zu den einflussreichsten Beamten der Hierarchie; zugleich wirkt eben die Sonnennähe des Monarchen nachtheilig auf die Konsistenz der Organisation ein. Mag

der Wirkungskreis dieser kollegialen Organe am Hofe noch so oft und umständlich festgesetzt sein: der König greift allzuhäufig in deren Befugnisse und zerstört dadurch ihre Verantwortlichkeit. Da diese letztere nicht durch eine gegenüberstehende staatliche Macht geschützt ist und allein auf dem königlichen Willen beruht, wird sie durch die Schwankungen dieses Willens gefährdet.

Anderß verhält es sich mit der Entwicklung der kollegialen Zentralorgane, welche, unabhängig vom Aufenthalt des Landesherrn, sich in den Erbländern einen ständigen Sitz erobern. Sie sind dem persönlichen Eingreifen des Landesherrn mehr entrückt und fassen feste Wurzeln in den Ländern, deren Interessen sie dienen. Von ihnen geht eine stetige Entwicklung aus, und ihre Entstehung und Ausbildung geben die Grundlagen für einen österreichischen Einheitsstaat. —

Die Reichs- und Landesverwaltung unter Kaiser Friedrich III. entbehrt bisher einer erschöpfenden Untersuchung. Dieser Mangel erschwert zugleich unsere Aufgabe bezüglich der Epoche von Maximilian I. auf das Höchste. So lange der Stand der Forschung es nicht ermöglicht, die Größenverhältnisse einer historischen Erscheinung durch einen vergleichenden Blick auf vergangene und zukünftige Stadien zu bestimmen, wird die Bemühung sich mit vorbereitender Arbeit bescheiden müssen. Immerhin muß das Bild der vorangehenden Epoche annähernd feststehen, soll ein Ausgangspunkt für die zukünftige Entwicklung gewonnen werden.

Bereits im 14. Jahrhundert war am deutschen Königs Hofe an die Stelle des auf Vasallität und Ministerialität aufgebauten Dienstes vorwiegend die Familiaritätsverbindung getreten. Innerhalb des lose gefügten Beamtenverbandes hatten sich schon in früheren Jahrhunderten die *officiales curiae*, als Hauswirthschaftsbeamten, und die technisch geschulten Kanzlei-

beamten abgefondert. Im 14. Jahrhundert bildete sich im Anschlusse an die Kanzlei der königliche Rath und wurde allmählig zu einem ständig funktionirenden Körper mit bestimmtem Amtskreise¹⁾. Innerhalb des Rathskollegiums nehmen Hofmeister und Kanzler die vornehmste Stellung ein. Der erstere entstammt regelmäßig dem hohen, weltlichen Reichsadel und erringt allmählig die Stellung eines Rathspräsidenten²⁾; der letztere gehört der Geistlichkeit, später dem gelehrten Stande an und ist Leiter der Kanzlei.

In den Zeiten Kaiser Friedrichs III. ist der Rath sowohl in Reichs- als in österreichischen Landesfachen thätig, und innerhalb desselben werden die Keime zur Absonderung eines engeren Körpers des künftigen geheimen Rathes erkennbar³⁾.

Inwieweit sich nun gleichzeitig für die Finanzen des Reichs und der österreichischen Erbländer ein besonderer Organismus im Centrum herausgebildet, und in welchem Verhältnisse derselbe zum Rathe gestanden — läßt sich kaum mit Bestimmtheit sagen. Wir haben in anderem Zusammenhange der Vermuthung Raum gegeben⁴⁾, daß der königliche Rath zwar nach wie vor auch in Finanzsachen ungetheilt entschieden, daß aber hierbei regelmäßig ein Finanzbeamter oder ein vorwiegend mit den Finanzgeschäften betrauter Rath intervenirte, wodurch eine Gliederung der Geschäfte vorbereitet wurde. In jedem Falle stand die Finanzverwaltung des Königs als solchen weit hinter der landesherrlichen und noch viel weiter hinter

1) Vgl. über das Gesagte: Dr. Gerhard Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, Innsbruck 1885, S. 88 ff., 91 ff.

2) Seeliger a. a. O. S. 109, 110. Auf die analogen Aemter der Landesbehörden kommt unsere Darstellung wiederholt zurück.

3) Näheres in der Einleitung zum II. Abschnitt der vorliegenden Schrift.

4) Vgl. Kap. Hofkammer.

der städtischen zurück. Sie findet etwa ihr Analogon in Verhältnissen, welche in Frankreich zu Ende des 13. Jahrhunderts bereits überwunden waren. Allerdings existirten am Hofe von Alters her besondere Organe für die Verwaltung der königlichen Einkünfte¹⁾; an der Spitze der Kammer stand der Kammermeister oder Kämmerer, welcher den Kammerreiber zur Führung der Geschäfte unter sich hatte. Es fehlte aber an jeder planmäßigen Organisation, an jedem Aufbaue von Organen für das Reich, die etwa im Kammermeister ihre Spitze gefunden hätten und von ihm überwacht worden wären. Gegenüber dem Kammermeister selbst fehlte es an einer organisirten Kontrolle und an einer genügend ausgebildeten Buchführung, welche die königlichen Einkünfte und Ausgaben evident geführt hätte und als Basis für die Verantwortlichkeit der obersten Finanzbeamten dienen konnte. Ein Etat-Kassen- und Rechnungswesen ist nur in kümmerlichen Anfängen vorhanden.

Neben dem Rathe, der Hofkanzlei und der Kammerverwaltung bestand schließlich am Hofe das Kammergericht, dessen Entstehung und Entwicklung durch eine Reihe neuerer Forschungen klargestellt ist²⁾. Das Kammergericht war als eine Verkörperung der nie versiegenden persönlichen Gerichtsbarkeit des deutschen Königs im 15. Jahrhunderte entstanden, als

1) J. A. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im XV. Jahrhundert; in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, XLIX. Bd., Wien 1865, S. 599 ff. Seeliger a. a. O. S. 85 behauptet nur, daß im 15. Jahrh. die Kammer „als Zentralbehörde der obersten Finanzverwaltung mit einer besonderen Beamtengruppe“ zum Rathe hinzukam.

2) Vgl. die citirte Schrift von J. A. Tomaschek, ferner Otto Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Weimar 1867/69, 2 Bde.

sein Vorgänger, das Hofgericht, den intimen Zusammenhang mit der Person des Königs verloren hatte. Dasselbe Gericht gelangte am Ende des 15. Jahrhunderts unter reichstädtischen Einfluß als Reichskammergericht, und die unverlierbare höchste persönliche Gerichtsbarkeit des Königs ging auf den Hofrath über, dessen Stellung innerhalb der Organisation Maximilians wir nun betrachten werden.

Erstes Kapitel.

Der Hofrath und die Kanzlei.

Die Verwaltung des Reichs mußte in eine neue Epoche treten, als unter Maximilian die wachsende, immer planvoller vorschreitende Macht der Stände dem drohenden Verfall der Reichsgewalt durch dauernde Institutionen zu begegnen suchte und einen bestimmenden Einfluß auf die Regierung und Verwaltung zu gewinnen mußte. War unter Friedrich III. die Ohnmacht der Verwaltungsorganisation gleichbedeutend mit einer Erhöhung des persönlichen Regiments des Kaisers, so wurde die Sachlage eine total andere, als nach langem Ringen das Reichskammergericht auf wesentlich ständischer Grundlage aufgerichtet war, als das Bestreben der Stände, auch die Exekutive in die Hand zu bekommen, deutliche Formen annahm.

Es ist hier nicht zu fragen, ob es dem Reiche zum Heile war, daß Maximilian den Ständen gegenüber von denselben Gesichtspunkten beherrscht war, wie sein Vater. Klar ist, daß Maximilian, welcher die königlichen Gerechtsame behaupten wollte, in seinem Kampfe zwei Machtmittel zur Verfügung hatte. Der König konnte die ständischen Institutionen untergraben, indem er auf dem Wege des passiven Widerstandes ihr An-

sehen Schwächte. Der König konnte zweitens Organisation gegen Organisation stellen; er konnte kraft seiner Organisationsgewalt, kraft jener Machtfülle, die ihm, als höchstem Träger aller Hoheitsrechte, geblieben war, mit konkurrierenden oder den ständischen Reformen vorgreifenden Institutionen antworten, welche eine bessere Ordnung der Verwaltung verbürgten, zugleich aber die Macht des Königs zu stärken geeignet waren. Denn stets wird jener Faktor des Staatslebens die Oberhand behalten, welcher entstandene Bedürfnisse zuerst erkennt und ihnen Genüge leistet. Das Organ entsteht aus dem Bedürfnisse; es handelte sich darum, wer das Organ zur Stelle schaffen werde: der König oder die Stände. — Die Geschichte der Reichstage, des Reichskammergerichts, des Reichsregiments und des gemeinen Pfennigs bietet Belege dafür, daß dem Könige eine Politik des passiven Widerstandes nicht ferne lag; die Entstehung des Reichshofraths als kollegialer Behörde entsprang aus dem zweitgenannten Streben.

Es ist nöthig, sich die Situation des Jahres 1495 zu vergegenwärtigen, um den behaupteten Satz zu begründen. Der König war oberster Richter im Reiche und Quelle aller Gerichtsbarkeit; letztere übte er persönlich durch das Kammergericht innerhalb der Grenzen aus, welche die hochentwickelte Landeshoheit gestattete. Ihm stand die oberste Regierung des Reiches zu, die unter Friedrich III. einen überwiegend persönlichen Charakter trug. Die Reichsstände bemühten sich nun, das oberste Gericht und die Leitung der Reichsregierung ihrem Einflusse zu unterziehen. In den Jahren 1486 und 1487 und wiederholt später wird ein Reichsgericht mit festem Sitze und ständiger Besetzung verlangt; im Jahre 1491 auf dem Reichstage zu Nürnberg von Berthold von Mainz eine jährliche Versammlung des Kaisers und Königs, der Kurfürsten und Fürsten zur Handhabung von Recht, Friede und Einigkeit

vorge schlagen¹⁾). Waren diese Anstrengungen der Stände auch erfolglos, so obwaltete dennoch über deren Tendenz kein Zweifel. Zwei Jahre nach dem Tode des Kaisers wurde nach langem Kampfe an Stelle des „körperlosen“ königlichen Kammergerichts ein wesentlich ständisches Reichskammergericht mit festem Sitze und ständigen Mitgliedern durchgesetzt²⁾). Damit hatten die Reichsstände sich der höchsten Gerichtsbarkeit des Reiches zum großen Theile bemächtigt.

Es wurde ferner statt des von Berthold von Mainz vorgeschlagenen Reichsrathes eine jährliche Versammlung des Königs und der Stände beschlossen, welche neben Aufrechterhaltung des Landfriedens und Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile alles vorzunehmen hatte, „was die Christenheit, das Reich und gemeinen Nutzen betreffe“, welche über Krieg und Frieden, Bündnisse und über die Verwendung des gemeinen Pfennigs zu entscheiden hatte³⁾.

So wäre an die Stelle einer Beschränkung des Königs durch die Stände mindestens die Mitregierung der Letzteren getreten. Maximilian äußerte einmal, man habe ihn zu Worms, an Händen und Füßen gebunden, an den Nagel hängen wollen; den Entwurf des Erzbischofs von Mainz hatte er als eine dem Königthum zugemuthete Erniedrigung betrachtet. Nur die dringende Noth des Augenblicks konnte ihn veranlassen, die früher genannten Konzessionen zu gewähren. Als aber dieser Augenblick vorüber war, begann des Königs passiver Widerstand. Schon der folgende Reichstag zu Freiburg wurde von ihm nicht besucht. „Seine Gleich-

1) Ulmann a. a. D. I. S. 317.

2) Ulmann a. a. D. I. S. 376.

3) Ulmann a. a. D. I. S. 349.

Viktor von Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment 1500 — 1502, Innsbruck 1888, S. 42.

„giltigkeit gegenüber der Veröffentlichung und Durchführung „des Landfriedens, seine Eingriffe in den Gerichtsgang, die „Kompetenz des Kammergerichts, welches er halb durch Ab- „berufung des Kammerrichters und anderweitige Verwendung „seines Nachfolgers zu einem ungesunden Provisorium ver- „damnte; die Wege seiner äußeren Politik, welche den obersten „Grundsatz des neuen Reichsrechts: kein Krieg und kein „Bündniß mit Auswärtigen ohne Zustimmung der Stände, „durchkreuzte“¹⁾ — alle diese Momente sind wohl zum großen Theile aus dem Gesichtspunkte eines bewußten passiven Widerstandes zu deuten.

Daneben ging aber auch eine positive, organisatorische Thätigkeit vor sich.

Bis 1495 hatte sich die Reichsregierung im Ganzen in denselben Formen bewegt wie unter Friedrich. Nur die Finanzen erfuhren bereits seit 1491 eine strengere Absonderung von der übrigen Verwaltung. Rath, Kammergericht und Kanzlei fungirten ähnlich wie unter Friedrich III. Bei Bewilligung des Reichskammergerichts hatte sich Maximilian seine oberste Gerichtshoheit vorbehalten. Er war weit entfernt, sie zu Gunsten des Reichs preiszugeben²⁾. Auf demselben Reichstage noch wurden in einem Rechtsstreite des Herzogs Albrecht von Baiern und der Stadt Regensburg beide Theile an den Hof zu gütlicher und rechtlicher Entscheidung gewiesen³⁾.

Ebenso beharrlich hatte der König seine Regierungshoheit gewahrt, begünstigt durch die Stände, welche die jährlichen

1) Ulmann a. a. D. I. S. 399.

2) J. Ch. Herchenhahn, Geschichte der Entstehung und Bildung der gegenwärtigen Verfassung des kaiserl. Reichshofraths, Mannheim 1792, I. S. 476. Harpprecht, Staats-Archiv des kaiserl. Reichskammergerichts, Ulm 1757, II. S. 91.

3) Harpprecht a. a. D. und Herchenhahn a. a. D.

Reichsversammlungen nur lässig besuchten. Während der von Erzbischof Berthold vorgelegte Reichsrathsentwurf eine Ueberwachung der königlichen Regierung durch das Kurfürstenkollegium beabsichtigte¹⁾, ging der Gegenentwurf des Königs davon aus, daß die „Händel, so der Würde und Macht der königlichen Majestät anhangen“, dem Könige gewahrt bleiben müssen²⁾. Ausdrücklich behielt er sich hier die „freie Verwaltung“ vor³⁾. Ja, durch den Wunsch, Maximilian möge seinen Hof „mit tapferen, geschickten Rätthen und Personen versehen, die Prokureien abschaffen“ zc., wird zugleich bewiesen, welche Bedeutung selbst das Reich dem noch nicht organisirten Rathe des Königs beimaß⁴⁾.

Wollte aber Maximilian seine Hoheitsrechte gesichert wissen, so mußte er mit Organisationen antworten, welche den vorhandenen Bedürfnissen gerecht werden konnten. Das persönliche Regiment seines Vaters mußte fallen, oder die königliche Gewalt verlor den Rest ihrer Macht. Es mußte ein gegliedertes Behördenwesen geschaffen werden, welches zwar dem Könige ergeben war, aber zugleich auf sich selbst ruhte und dadurch die Bürgschaften der Fortdauer enthielt. So drängte die Begründung eines ständigen Reichskammergerichts und der Versuch der Errichtung eines ständischen Reichsregiments mit innerer Nöthigung zu Reformen der königlichen Behörden. Es ist deutlich: Wir stehen nicht mehr in einer Zeit, in welcher es — wie unter Friedrich III. — bei den Interessengegensätzen sein Bewenden hatte, sondern die staatlichen Machtfaktoren schreiten beiderseits zu Einrichtungen, die

1) Vgl. Kraus a. a. D. S. 42 ff.

2) Datt, De Pace Imperii publica, Ulm 1678, S. 854.

3) Ulmann a. a. D. I. S. 368, nach Datt.

4) Harpprecht a. a. D.

als dauernde gewollt sind, sich aber bekämpfen anstatt sich zu ergänzen¹⁾.

Ermägt man, daß der periodische Reichstag der ihm zugebachten Aufgabe, theils durch Schuld der Stände, theils durch Schuld des Königs, nicht Genüge leistete, so ist es höchst fraglich, ob der Ausschuß der Reichsstände politisch richtig handelte, als er im Jahre 1495 jenen Gegenentwurf des Königs ablehnte, welcher dem reichsständischen Elemente einen nicht unwesentlichen Einfluß zugestanden hatte²⁾. Denn nunmehr wurde es möglich, daß Maximilian, um solchen Bestrebungen der Reichsstände zu begegnen, drei Jahre später kraft eigener Organisationsgewalt mit einer Reihe von Verordnungen hervortrat, welche die gesammte Reichsverwaltung ohne jeden Einfluß der Stände kollegial organisirte. Die Maßnahme schließt sich auf das engste an die Verwaltungsmaßregeln des Königs in den österreichischen Erbländern an und erinnert uns, daß hier ein Komplex von Ursachen bestimmend einwirkte. Wenn der König als Hauptmotiv für die Reform das Bedürfniß nach Entlastung von Geschäften und die Nothwendigkeit, dieselben rascher zu erledigen, hervorhebt; wenn wir unsererseits im Vorausgehenden versucht haben, den inneren Zusammenhang der Neubildung mit der reichsständischen Bewegung darzulegen: so mag ein jedes dieser Momente, für sich betrachtet, die Neubildung genügend erklären. In Wirklichkeit war aber zu den genannten Faktoren noch ein weiterer, ebenso wichtiger hinzugetreten.

Durch die Kreirung der Landesregierungen in Oesterreich

1) Schon Harpprecht sagt a. a. O. II. S. 166: „und da hat es kein geringes Ansehen, daß Kaiser Maximilian hierzu (zum Hofrathe) den ersten Grund gleich beim Kammergericht gelegt habe.“

2) Ullmann a. a. O. I. S. 364.

hatte nämlich, wie wir später sehen werden, der König eine so umfassende Delegation seiner Regierungsgewalten vorgenommen, daß es dringend nöthig war, die oberste Leitung und Ueberwachung, welche ihm vorbehalten blieb, gleichfalls neu zu organisiren, sollte nicht jene Delegation eine Entäußerung von Regierungsrechten in sich schließen. Die kollegiale Organisation der Behörden in den österreichischen Ländern war von einer größeren Arbeitstheilung in den Geschäften, von einer hochgesteigerten Verwaltungs- und Kanzleithätigkeit begleitet. — Wenn es richtig ist, daß im Staatsleben die neuerwachsende Aufgabe stets der Bildung jener Organe vorangehen wird, welche die Aufgabe lösen sollen, so ist andererseits zu beobachten, wie das Amt, das dem lebendigen Bedürfnisse entsprang, sich selbst stets neue Aufgaben erzeugt, wie es den ursprünglichen Wirkungskreis fortwährend erweitert und ausgestaltet. Sollte — wie es nöthig war — der König die oberste Leitung dieser nach allen Richtungen gesteigerten Verwaltungsthätigkeit behalten, dann mußte der Beamtenorganismus am Hofe dem Behördenwesen der Erbländer gewachsen sein, mußte kraft seiner inneren Verfassung die Fähigkeit haben, der Thätigkeit der Landesbehörden überwachend und entscheidend zur Seite zu stehen. Der kollegialen Organisation der österreichischen Zentralbehörde folgt deshalb mit innerer Nothwendigkeit im Jahre 1498 diejenige der Hofbehörden. Den österreichischen Regimenten und Kammern mit ihren Kanzleien entsprechen der Hofrath, die Hofkammer und die reformirte Hofkanzlei, welche neu errichtet und mit den österreichischen Behörden in organischem Zusammenhang gebracht werden.

Die drei Verordnungen, welche die Veränderungen im Behördenwesen am Hofe festsetzen, sind die Hofrathsordnung vom 13. Dezember 1497, die Hofkammerordnung vom 13. Februar 1498 und eine Hofkanzleiordnung, welche uns undatirt

vorliegt, aber zweifellos derselben Zeit angehört¹⁾. Die gleichzeitig erlassene Schatzkammerordnung (vgl. Anhang) ist zwar ganz überwiegend der österreichischen Landesfinanzverwaltung gewidmet, hat aber überall den Zusammenhang mit der geänderten Organisation am Hofe im Auge.

Wir betrachten hier nur die Verordnungen, welche die Errichtung eines Hofrathes und die Neuordnung der Hofkanzlei zum Gegenstande hatten. Kompetent ist der Hofrath nach dem Wortlaute der Verordnung für alle „Händel, Sachen und Geschäfte, die künftig vom heiligen Reiche deutscher Nation,

1) Die „Ordnung des Hofraths“, datirt vom Mittigen St. Lucien- und Otilientag 1497, ist im Wr. Staats-Arch. und bisher ungedruckt. Vidermann spricht von ihr in seiner „Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol“, Separatabdruck S. 10. — Lufschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich a. a. D. S. 8 und 278, ist wohl mit Recht der Meinung, daß diese Hofordnung Entwurf geblieben und mit der thatsächlich ins Leben getretenen Hofrathsordnung vom 13. Februar 1498 nicht identisch sei. Die letztere, von Vidermann a. a. D. S. 12 erwähnt, konnte von uns nicht aufgefunden werden. Nichts widerspricht aber der Annahme, daß die uns erhaltene Hofrathsordnung vom 20. Dezember 1497 mit wenigen Aenderungen — insbesondere mit der neu beschlossenen Aufrechterhaltung der Landesregimente — am 13. Februar 1498 gleichzeitig mit den beiden andern Verordnungen ins Leben trat. Dies nimmt auch Umann ohne Weiteres an (S. 825). Für die Annahme spricht der Umstand, daß die sachliche Kompetenz des Hofraths in der Hofkammerordnung vom 13. Februar 1498 mit denselben Worten bezeichnet ist, wie in der Hofrathsordnung vom 20. Dezember 1497.

Zugleich benützen wir die bereits von Vidermann in Innsbruck gesehene, undatirte Hofkanzlerordnung (s. Anhang). Sie entstammt einer Zeit, da Maximilian einerseits den Gedanken, die Landesregimente zu beseitigen, bereits aufgegeben hatte, andererseits die Innsbrucker Schatzkammer noch nicht in eine Rechnungskammer verwandelt war, also dem Jahre 1498. Da wir die Hofrathsordnung von 1498 nicht erhalten konnten, versuchen wir im Folgenden den Entwurf von 1497 mit den Bestimmungen der genannten Hof- und Kanzleiordnung zu verbinden, wodurch wir den thatsächlichen Verhältnissen wohl am nächsten kommen.

„gemeiner Christenheit oder von unsern erblichen Fürstenthümern
 „und Landen herfließen, ferner für Sachen, welche den Hof
 „und dessen Verwandte betreffen.“ Diese Fassung läßt der
 Interpretation einen weiten Spielraum. Jedenfalls war der
 Hofrath zur Uebung der höchsten Gerichtsbarkeit des Königs
 berufen, welche dem Letzteren ja trotz Reichskammergericht er-
 halten blieb. Aber nicht ausschließlich als Reichsgericht, sondern
 zugleich als oberste Reichsverwaltungs- und Regierungsbehörde
 war der Hofrath gedacht. Hierfür spricht sowohl die Fassung
 des obigen Satzes als auch der Inhalt der oben genannten Hof-
 kammerordnung, wonach die Hofkammer in „schwierigen Sachen“
 die Entscheidung des „Hofregiments“ einholen soll, wonach
 ferner diese oberste Finanzbehörde Vorschläge zu Reformen der
 ihr gegebenen Organisation durch den Hofrath an den König
 gelangen läßt und schließlich sogar Beschwerden gegen Ent-
 scheidungen der Hofkammer an den Hofrath gehen¹⁾. Ein uns
 erhaltenes, leider unvollständiges Dokument aus dem Jahre
 1497²⁾, auf welches wir in anderem Zusammenhange näher
 eingehen, spricht unter Anderem von dem Bestande dreier
 Regierungsbehörden, den „Regimenten“ in den niederöster-
 reichischen, den oberösterreichischen und den burgundischen
 Ländern, welche je 9 Regenten hätten, während das „Hof-
 regiment“ aus 12 Regenten bestehe. Es ist nun wahrscheinlich,
 daß der Hofrath (das „Hofregiment“) theils nur als be-
 rathendes, theils aber als entscheidendes Organ für alle jene
 Justiz- und Regierungsangelegenheiten — „nichts ausge-
 nommen“ — fungirte, die zur endgiltigen Entscheidung von
 diesen Regierungsbehörden an den Hof des Königs „floßen“.

1) Vgl. Lünig, Codex Germaniae I. S. 474 ff. und die An-
 deutung bei Ulmann a. a. O. I. S. 826.

2) Innsbr. Statth.-Arch. mit dem Vermerk „Hofordnung 1497“.
 Vgl. Kapitel Hofkammer und Anhang.

und daß hier nur die Finanzsachen auszunehmen sind, für welche in der Hofkammer ein besonderes Kollegium bestellt wurde. Wenn in der Verordnung, durch welche die Errichtung der neuen Behörde den österreichischen Ländern publizirt wurde¹⁾, einerseits gesagt ist, daß die „Händel und Sachen, welche von den österreichischen Erblanden herfließen“, gleichfalls vom Hofrath entschieden werden, anderseits aber den beiden Zentralbehörden dieser Länder die Landesregierung und Gerichtsbarkeit ausdrücklich gewahrt wird, so liegt hierin kein Widerspruch. Immer ging der Rechtszug gegen Urtheile und Entscheidungen dieser Behörden an den Hof; immer stand dem Könige und Landesherren und seinen Räten die oberste Leitung und Ueberwachung der Landesorgane zu.

So unbestimmt auch die oben citirte Vollmacht des Hofraths lautet, so ergibt sich ferner aus ihrem Wortlaute und aus anderen Nachweisen, daß der Hofrath nicht bloß im Instanzenzuge oder über besonderen Auftrag des Königs, sondern in spontaner Weise kraft seiner allgemeinen Vollmacht an den obersten Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten des Reichs und der Erbländer mitwirkt. Dem Könige gegenüber war freilich die Stellung des Hofrathes dadurch geschwächt, daß es ersterem zweifellos freistand, ohne Befragen des Hofraths Entscheidungen jeder Art ergehen zu lassen. Die wohl aus demselben Jahre stammende Instruktion für den Hofkanzler, auf welche wir noch zurückkommen, unterscheidet zwischen Ausfertigungen über mündlichen Befehl des Königs (mit dem Vermerke *Commissio domini Regis propria*), zwischen solchen, bei deren Zustandekommen der Hofrath intervenirte (*Commissio domini Regis in consilio*), und schließlich solchen, welche dem

1) Innsbr. Statth.-Arch. Bef. v. Hof 1498. Erichstag vor St. Valentin und Steierm. Ld.-Arch., gleichz. Kopie desselben Datums.

Kanzler vom Könige durch einen Dritten (einen „Geschäftsherrn“) anbefohlen werden (*Commissio domini Regis propria per dominum N.*).

Der Hofrath ist die oberste Regierungs- und Justizbehörde des Königs. Er übt seine Gerichtsbarkeit konkurrirend mit dem Reichskammergericht und ist zugleich administratives Kollegium für die Gesamtheit der Regierungssachen mit Ausnahme der Finanzen. Seine Stellung ist derjenigen des *Continual Council* in England, einer Schöpfung Eduard I. und derjenigen des *Conseil* in Frankreich und in den Niederlanden vergleichbar. Zu welchen Resultaten auch eine zukünftige Erforschung des Rathes und Friedrich III. gelangen mag, immer wird in den angegebenen Attributen des Hofrathes von 1498 ein Fortschritt gesehen werden müssen, welcher mit den übrigen Maßregeln des Königs untrennbar und unbestreitbar zusammenhängt. Wir meinen die Abtrennung der Finanzsachen und Uebertragung derselben an einen besonderen kollegialen Körper; wir meinen ferner die Thatsache, daß der Hofrath nicht isolirt am Hofe des Königs waltet, sondern die Spitze einer großen, das Reich und die Erblande umfassenden Organisation bildet.

Die Betrachtung der inneren Struktur dieses höchsten Kollegiums wird geeignet sein, den Fortschritt, der erreicht war, näher zu beleuchten. Der König ernennt in der Verordnung „die Hofräthe, die er bisher für seine eigenen Geschäfte gebraucht hat“ zu seinen „obersten Regenten“, die ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen und unter königlichem Siegel ausfertigen lassen. Nur „in großen schweren Sachen“ ist die Entscheidung des Königs einzuholen.

An der Spitze des Hofrathes steht der „Statthalter“ (Herzog Friedrich von Sachsen). Genannt sind außerdem der

Hofmeister (Georg von Bayern)¹⁾, der Hofmarschall und der Kanzler (Dr. Stürzel). Ein oberster Sekretär (Byprian Sernteiner) wohnt den Sitzungen im Vereine mit zwei Sekretären bei. Der Hofmeister bestimmt die Tagesordnung. Ueber dessen Aufforderung liest einer der beiden zugetheilten Sekretäre den Gegenstand vor, worauf der Marschall die Mitglieder des Kollegiums einzeln um ihre Meinung befragt und die Stimmen sammelt; der zweite Sekretär schreibt den gefaßten Beschluß nieder. Der Kanzler und der oberste Sekretär, als dessen Stellvertreter, haften dafür, daß die nun folgende schriftliche Ausfertigung des „Brieses“ dem Majoritätsbeschlusse des Kollegiums entsprechend geschieht. Zur größeren Sicherheit wird der in der Kanzlei verfaßte „Brief“ dem Kollegium in der nächsten Sitzung vorgelesen und, erst nach Gutheißung, von Seiten des Herzogs Friedrich von Sachsen (als Statthalter), vom Kanzler oder dessen Stellvertreter, dem obersten Sekretär, unterzeichnet. Die Siegelung soll gleichfalls nur im Rathe erfolgen, damit kein Dekret im Namen des Hofraths ohne dessen Wissen und Willen ausgehe. Ausführliche Vorschriften über die Aufbewahrung und die Eröffnung des Siegels suchen jeden Mißbrauch desselben hintanzuhalten.

Die ganze Organisation ist vom ersten bis zum letzten Punkte von dem Gedanken beherrscht, daß Amt und Verantwortlichkeit einem Kollegium, das heißt einer Personengesamtheit übertragen ist, deren Mehrheitsbeschluß als Beschluß der Gesamtheit gilt. Die Kollegialität entsprach sowohl den burgundischen und österreichischen Einrichtungen als der Verbindung von richterlichen und Verwaltungs-

1) Umann a. a. D. I. S. 825; in der uns vorliegenden Ausfertigung ist sein Name nicht genannt.

Ueber die Geschichte des Reichshofmeisteramts Seeliger a. a. D.

befugniſſen. Die detaillirte Geſchäftsordnung des Kollegiums und der Kanzlei ſollte Kautelen ſchaffen dafür, daß in der That nur ordnungsmäßig gefaßte Kollegialbeſchlüſſe als Dekrete des Hofraths ergehen könnten. Die ausführlichen Vorſchriften über die Aufbewahrung des Siegels, welches ſich unter vierfacher Sperre befindet, dienen demſelben Zwecke. Die Ordnung enthält ferner den Dienſteid der Hofräthe, welche ſchwören, von Niemandem Geſchenke anzunehmen, auſſchließlich im Dienſte des Königs ſtehen zu wollen und das Amtsgeheimniß ſtreng zu wahren.

Befondere Inſtruktionen für die beiden Sekretäre der Kanzlei, für den Regiſtrator und die beiden Kanzleiſchreiber bilden den Abſchluß. Die letztgenannten Inſtruktionen ſind von zwei Geſichtspunkten aus von Intereſſe. Einerſeits herrſcht auch hier das Beſtreben, durch entſprechende adminiſtrative und techniſche Normen ordnungswidrige Ausfertigungen zu verhindern; andererſeits läßt ſich das geſammte Hilfsämterweſen (Einreichungsamt, Expedit und Regiſtratur) in den Grundzügen nachweiſen, worauf aber hier nicht einzugehen iſt.

Eine beſonders wichtige Stellung iſt dem Hofkanzler zugewieſen. Die eben beſprochene Hofordnung enthält keine beſondere Inſtruktion für dieſen Beamten, ſondern beſtimmt deſſen Funktionen nur innerhalb des Bereiches der Hofrathsordnung. Eine uns aus derſelben Zeit erhaltene ſpezielle Inſtruktion darf deſhalb wohl zur Ergänzung dienen¹⁾. Mag dieſelbe auch in ihren Einzelheiten nicht die ſchließlich maßgebende geweſen ſein und nur einen Entwurf darſtellen, ſo gibt ſie dennoch den Grundcharakter des Amtes zweifellos wieder, ſchließt ſich der eben beſprochenen Ordnung zwanglos

1) Vgl. Anhang dieſer Schrift.

an und beleuchtet die rechtliche Stellung des Königs gegenüber dem Hofrath.

Hiernach steht der Hofkanzler an der Spitze der Kanzlei des Hofrathes. Er übernimmt sämtliche an den Hofrath gelangenden Eingaben und trägt sie im Rathe vor (nach der Hofrathsordnung besorgt diese Vorlesung nicht der Kanzler selbst, sondern ein Sekretär). Er schreibt die vom Kollegium geschehene Erledigung auf die Eingabe und überwacht die von seinen Sekretären zu besorgende, dem Rathsbefehle entsprechende Ausfertigung. Giltige Ausfertigungsbefehle können entweder über Auftrag des Königs oder über Kollegialbeschluss des Hofrathes ergehen. Dem Kanzler ist es aber nicht gestattet, Eingaben mit Umgehung des Hofrathes an den König zu bringen. Alle Eingaben an den Hofrath muß der Kanzler zuerst dem Hofrathskollegium vorlegen. Ein Theil derselben wird vom Hofrathe selbständig erledigt, Wichtigeres ausgesondert und dem Könige hierüber vom Hofmarschalle und Kanzler in Gegenwart einiger Rätthe mündlicher Vortrag erstattet. Damit ist freilich nicht gesagt, daß dem Könige nicht das Recht zukam, ohne Anhörung seines Hofrathes aus eigener Initiative Briefe vom Kanzler ausfertigen zu lassen; der Kanzler war sicherlich verpflichtet, diesem königlichen Befehle Folge zu leisten. Die zahlreichen Eingaben, welche an den König ad personam gerichtet waren, sowie Verfügungen, welche der König aus eigener Initiative traf, werden auf diese Weise ihre höchst persönliche Erledigung gefunden haben. Durch das Verbot, Eingaben, die an den Hofrath gerichtet waren, mit Umgehung desselben direkt an den König zu leiten, wurde aber allerdings bezweckt, daß sämtliche Angelegenheiten, welche innerhalb der Kompetenz des Hofrathes lagen, von diesem Kollegium entweder erledigt oder begutachtet wurden. Für den Fall der Durchführung dieser Bestimmungen erschien

allerdings der Geschäftskreis des Hofrathes gegen Eingriffe des Königs gesichert.

Nach Art der Erledigung bestimmen sich die zwei Hauptformen der Ausfertigung. Jedes Schriftstück der Kanzlei ist vor Unterfertigung durch den Kanzler, dem Hofrathskollegium oder dem Könige vorzulesen, vom Kanzler zu überlesen, dann zu unterfertigen und mit dem Siegel zu versehen. Der Fertigungsvermerk hat entweder *Commissio domini regis in consilio* zu lauten — dies in Fällen, wo ihm die Ausfertigung in offenen Rathe befohlen wurde — oder *Commissio domini regis propria* — in Fällen, wo die Ausfertigung über mündlichen Befehl des Königs erfolgte. Gesah sie über Befehl des Königs, der von einem Dritten (derselbe muß Kämmerer oder Rath sein) übermittelt wurde, so ist der Name dieser Person (des „Geschäftsherrn“) beizufügen (*per dominum N.*).

Inwieweit diese Vorschriften erschöpfend waren, oder auch andere Formen in Uebung standen, insbesondere diejenige „*per regem per se*“, muß im Vereine mit anderen sich anschließenden Fragen der historischen Forschung überlassen bleiben. Der Verfasser fühlt sich nicht dazu berufen, eine Geschichte des Kanzleiwesens unter Maximilian I. zu schreiben, sondern ist nur bestrebt, die Stellung des Kanzlers näher zu erforschen, dessen Verhältniß zum Könige durch das Gesagte noch nicht erschöpft ist.

Dieser hervorragende Beamte schützt nicht bloß den Geschäftskreis des Hofrathes vor jedem Eingriffe, sondern in gleichem Maße die Landesregierungen. Er ist dafür verantwortlich, daß kein Befehl aus der Kanzlei hervorgehe, welcher etwa — den Bestimmungen der österreichischen Schatzkammerordnung zuwider — mit Umgehung dieser obersten Finanzbehörde sich an österreichische Amtleute direkt richten wollte;

ja er haftet „bei seinem Amtseide“, daß keine dieser Verfügungen des Königs oder des Hofrathes den alten Freiheiten und Gewohnheiten der Erbländer widerspreche. Der Kanzler schützt ferner nicht bloß den Hofrath und die Schatzkammer, sondern er hat seine Unterschrift allen jenen Verfügungen zu versagen, welche sich, unter Verletzung des Amtskreises der „oberösterreichischen“ und „niederösterreichischen“ und burgundischen Regierungsbehörden, an deren untergeordnete Aemter wenden wollten.

Leider ist es nicht sicher, ob die von uns analysirte Instruktion in Wirksamkeit getreten oder nur Entwurf geblieben ist. Wichtig genug bleibt jedoch, daß überhaupt ein solcher Entwurf zu Stande gekommen. Nach der gegebenen Analyse wäre der Hofkanzler jener Beamte gewesen, der für die Durchführung der gesammten rechtlichen Organisation verantwortlich war. Seine Stellung scheint mit derjenigen eines verantwortlichen Ministers zahlreiche Berührungspunkte zu haben. Der Hauptunterschied und die Schwäche dieser Stellung lag darin, daß der Kanzler, als Diener des Königs, diesem allein verantwortlich ist, also jener Potenz, vor deren Eingriffen er die geschaffene Verwaltungsorganisation schützen soll; ein Umstand, welcher mit der staatsrechtlichen Thatsache zusammenhängt, daß das Verwaltungsgesetz vom König einseitig erlassen ist und von demselben jederzeit widerrufen und geändert werden kann.

Um die Stellung, welche der König hier dem Kanzler anweist, zu würdigen, ist zu erwägen, daß von Rechts wegen das deutsche Erzkanzleramt seit Jahrhunderten dem Erzbischofe von Mainz zuerkannt war. Der Kampf um das Kanzleramt durchzieht die deutsche Verfassungsgeschichte ebenso, wie diejenige Englands und Frankreichs¹⁾. In Frankreich schließt

1) Vgl. D. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland, in den Preussischen Jahrbüchern 29. Bd. (1872), S. 474 ff.

der Kampf mit dem Siege des Königthums ab; in England hingegen ist Heinrich IV., dem Drude des Parlaments folgend, gezwungen, den Vorkanzler sowohl wie den Privat-siegelbewahrer, als Träger des entscheidenden Reichsiegels, einer bestimmten Verantwortlichkeit zu unterwerfen¹⁾. Im römischen Reiche deutscher Nation war zur Zeit die Erzkanzlerwürde rechtlich in den Händen der drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier. Dem Erstgenannten stand dieselbe für die deutschen Lande zu. Hatten nun auch die Erzkanzler mit den eigentlichen Kanzlergeschäften nichts zu schaffen und nur gewisse Einkünfte von ausgestellten Diplomen zu beziehen, so suchten sie dennoch die Reichskanzlei ihrem Einflusse durch die Ernennung des Vizekanzlers und der Unterbeamten zu unterwerfen, eine Ernennung, welche schließlich unter Friedrich III. seitens des Kurfürsten von Mainz unbestritten geübt wird²⁾.

Als im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms Berthold von Mainz, der Erzkanzler des Reichs, den erwähnten Entwurf zur Bildung eines Reichsraths vorlegte, war ein wesentlicher Punkt desselben der, daß der Reichsrath eine eigene Reichskanzlei zu bestellen habe. Maximilian, welcher den Hofrath kraft eigener Gewalt zur Bekämpfung reichsständischer Bestrebungen einsetzte, mußte consequenter Weise auch das Kanzleramt in seiner Macht haben. Demgemäß wurden in der That nicht bloß die Rätthe und Hilfsbeamten des Hofrathes, sondern auch der jeweilige Kanzler ganz unzweifelhaft vom Könige frei ernannt. Ein bestimmender Einfluß des Erzkanzlers auf die Führung der Hofkanzlei wird sich für die

1) O neist, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882, S. 331 ff.

2) Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV., Stuttgart 1882, S. 18 ff., und Tomaszek a. a. D. S. 596 ff.

Zeiten Maximilians kaum nachweisen lassen. Mochte der Erzkanzler auch sein formelles Recht behaupten, ja selbst einen Vizekanzler ernannt haben, — Maximilian, der Schöpfer eines organisirten, königlichen und landesherrlichen Beamtenthums, konnte das wichtigste Amt am Hofe ohne zwingende Noth niemals seinen Händen entgleiten lassen¹⁾.

Der Hofkanzler ist somit ein vom Könige ernannter und besoldeter, bereits dem weltlichen Gelehrtenstande angehöriger Beamter. Er steht an der Spitze der Kanzlei und ist zugleich dem Hofrathe zugeordnet. Er haftet für die formelle Gesetzmäßigkeit der aus seiner Kanzlei hervorgegangenen Ausfertigungen, theilweise auch für deren meritorischen Inhalt. Durch seine Befugnisse ist er — wie oben nachgewiesen — mit der Ueberwachung der vom Könige verordneten Verwaltungsorganisation betraut. Sekretäre und Kanzleischreiber unterstehen ihm direkt. Insbesondere ist es ihnen verboten, vom Könige oder dessen Rätthen ohne Wissen und Willen des Kanzlers Ausfertigungsbefehle entgegenzunehmen. Aus ihrer Zahl wählt zwar der König einen Sekretär „für seine eigenen Handel und Sachen“, aber auch dieser Sekretär untersteht dem Kanzler, indem er die über Befehl des Königs ausgefertigten Briefe dem Kanzler zur Unterschrift und Siegelung übergibt und „ohne Wissen und Willen“ des Kanzlers sich nicht zum Könige begeben darf.

Die Kanzleibeamten sorgen dafür, daß die von ihnen dem Kanzler zur Unterfertigung übergebenen Schriftstücke mit dem Originale sorgfältig verglichen und vom Registrator registriert sind, welchen letzteren Umstand der Registrator durch den beigefügten Registraturvermerk ersichtlich macht. Auch die Sekretäre haften wie der Kanzler für die formelle Gesetzmäßigkeit.

1) Vgl. den Anhang über die Hofkanzler unter Maximilian I.

mäßigkeit der Schriftstücke gemäß den Bestimmungen der niederösterreichischen und oberösterreichischen Regimentsordnung und der Innsbrucker Schatzkammerordnung¹⁾. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit und Unbestechlichkeit verpflichtet und dem Kanzler unbedingten Gehorsam schuldig²⁾.

Dies war die Gestaltung des ständigen, dem Hoflager folgenden Hofrathes des Jahres 1498. Fehlt uns auch der Einblick in jene Verordnung, welche schließlich für die Konstituierung maßgebend wurde, und müssen wir auch zugeben, daß die schließliche Redaktion derselben noch Vieles modifizirt haben konnte, so bleibt die Thatsache, daß der Hofrath nunmehr mit den genannten Funktionären sofort in Wirksamkeit trat, unanfechtbar. So fungirt der Hofrath bereits während des Reichstages zu Freiburg, im Sommer des Jahres 1498³⁾. Es beriethen damals 1) der König mit etlichen besonderen Rätthen, 2) „etliche Fürsten und Herren, genannt der Hofrat“, 3) die Versammlung der Reichsstände, 4) ein Ausschuß der Reichsversammlung.

In einem aus dem Jahre 1498 erhaltenen, von der Hofkammer geführten Buche, worin die Vorkommnisse der Hofkammeritzungen chronologisch protokolliert sind, wird berichtet, daß zu Wien am 4. Mai 1498 der Hofrath und die Hofkammer vereinigt „über die Verschreibung des Wilhelm von „Stadion und seiner Mitverwandten um Ehingen und Schel-

1) Sekretäre sind: Mathias Wurm, Niklas Ziegler; Registrator: Hanns Ziegler.

2) Alles nach der undatirten, zu Innsbruck befindlichen Hofkanzlei-Instruktion, welche freilich von den Bestimmungen der Hofrathsordnung vielfach differirt, aber zweifellos derselben Zeit angehört. Letzteres beweist die Erwähnung der Schatzkammer, welche bereits 1499, also Ein Jahr später, in eine Rechnkammer verwandelt wurde. Vgl. Anhang.

3) Her gen hahn a. a. D. S. 498. Ulmann a. a. D. I. S. 827.

„dingen“ berathen, worauf der König dem Hofrath mündlich seine endliche Entscheidung mitgetheilt hätte¹⁾.

Am 8. August desselben Jahres schreibt der „große Hofrath“ (Grand Conseil!) von Freiburg an das niederösterreichische Regiment zu Wien, betreffend den in Aussicht genommenen Türkenkrieg²⁾. Die Innsbrucker Kopialbücher, welche uns — wie wir später zeigen werden — die amtliche Korrespondenz der Hofbehörde und der Hofkanzlei mit den in Innsbruck fungirenden Landesbehörden in fortlaufender Folge überliefern, bringen für das Jahr 1498 Abschriften von Verfügungen des Hofrathes an die Innsbrucker Schatzkammer. Die eine, unterfertigt von Herzog Friedrich und Dr. Stürzel, betrifft das Hofgericht zu Innsbruck³⁾; eine andere, von Herzog Friedrich und dem Sekretär Niklas Ziegler unterfertigt, setzt die Schatzkammer von der Neuordnung des Innsbrucker Regiments in Kenntniß, mit der Aufforderung, sich entsprechend zu verhalten⁴⁾. Am 5. September desselben Jahres befiehlt Maximilian dem Hofrath in einer Angelegenheit, welche die Stadt Schlettstadt betrifft, nach eigenem Gutdünken vorzugehen⁵⁾, und ein Jahr später gedenkt die Innsbrucker Regimentsordnung vom 24. Dezember 1499 abermals des Hofrathes in ihrer Vorschrift, das Innsbrucker Regiment möge alle Lehenssachen, mit Ausnahme der erb-

1) Gedenkbuch IV. Fol. 58 des Reichsfinz.-Arch.

2) Ebendas. Fol. 122.

3) ddo. (7. Juni) 1498 am Phingstag (Donnerstag), nach dem heiligen Phingstag, Rottenburg am Regter. Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof, 1498, Fol. 60.

4) Ebendas. Fol. 122 ddo. 1498 am Montag nach St. Michaelstag (1. Okt.) Reg.

5) Im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV. 241. ddo. 1498, Mittwoch nach St. Regidentag, Colmar.

lichen Lehnen, dem „Regiment am Hofe“ zur Erledigung zu senden¹⁾.

Eben um diese Zeit bereiteten sich Ereignisse vor, welche die Fortführung des Hofrathes in der ordnungsmäßigen Weise gefährden mußten. Im Spätherbste des Jahres 1499 verläßt Friedrich von Sachsen den Hof²⁾. Wenn der Statthalterposten, den er inne hatte, nicht mehr besetzt wurde, wenn überhaupt im darauffolgenden Jahre 1500 von einem Hofrathskollegium kaum die Rede ist, so hatte dies in der abermals gewachsenen reichsständischen Bewegung seinen Grund, welche, unterstützt durch die finanzielle und politische Nothlage des Königs, dasjenige erreicht, was Maximilian im Jahre 1495 noch glücklich hintangehalten hatte, nämlich die Bildung eines reichsständischen Verwaltungskollegiums, das die wichtigsten legislativen und exekutiven Befugnisse des Reiches ausübt.

Auf dem Reichstage zu Augsburg setzte die reichsständische Partei alle ihre Forderungen durch, denn für den König stand der Krieg gegen Ludwig XII. von Frankreich und die Rückgewinnung Mailands durchaus im Vordergrund. Der König willigte deshalb in die von Berthold von Mainz vorgelegte Reform, welche die Errichtung des Reichsregiments und die Aenderung der Steuerverfassung zum Gegenstande hatte. Er konnte dies um so eher, als er wußte, das Verlangte schaffe einen unhaltbaren Zustand. Hatte Maximilian im Jahre 1495 ähnlichen, aber maßvolleren Entwürfen Widerstand entgegengesetzt, so ließ er sich die Augsburger Ordnung gefallen, in der klaren Erkenntniß, daß mit der Festigung dieser ständischen Behörde der Bestand eines deutschen König-

1) Bei Rapp, Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg V. S. 169.

2) Ullmann a. a. D. I. S. 827.

thums sich absolut nicht vereinigen ließ¹⁾. Organisatorisch erscheint die Augsburger Regimentsordnung als eine Permanenzerklärung der Reichstagsthätigkeit²⁾. Einem zwanzig-gliedrigen Ausschusse, dessen Vorsitz der König führt, wird die oberste Gewalt auf dem Gebiete äußerer und innerer Politik, der Justiz, des Heer- und Finanzwesens zu ausschließlicher Uebung übertragen³⁾.

Die Bestellung der Regimentskanzlei obliegt dem Erzbischofe von Mainz. Dieselbe wird vom Reichsregimente in Eid genommen. Das Reichsregiment allein hat das Recht, die Ausfertigung aller in seine Kompetenz fallenden Beschlüsse in der Form von königlichen und unter königlichem Namen, Titel und Siegel ausgestellten Erlässen anzubefehlen. Die Ordnung enthält nicht etwa wie der Entwurf von 1495 königliche Reservatrechte, sondern der König übt seine Gewalt nur innerhalb des Reichsregiments. Die Souveränität war ungetheilt an dieses Kollegium übertragen, das Königthum rechtlich besaß⁴⁾.

Das Reichsregiment, dessen Statut vom 2. Juli 1500 datirt, wurde am 16. September 1500 eröffnet, nachdem bereits am 31. August Kurfürst Friedrich von Sachsen zum Statthalter desselben bestellt worden war. Am 21. März 1502 erreichte es sein formelles Ende dadurch, daß Maximilian dem Erzbischofe das Regimentsiegel abverlangte⁵⁾. Während seiner kurzen Thätigkeit hatte das Kollegium sich fast ausschließlich mit Fragen auswärtiger Politik beschäftigt, hatte

1) Kraus, Nürnberger Reichsregiment a. a. D. S. 50.

2) Vgl. J. G. Droysen, Geschichte der Preussischen Politik. 2. Aufl., Leipzig 1868, II. 2. S. 8 ff.

3) Kraus, Nürnberger Reichsregiment a. a. D.

4) Kraus a. a. D. S. 31, 33.

5) Kraus a. a. D. S. 55, 178.

mit Ludwig XII. durch Botschaften unterhandelt und Botschaften Ludwigs entgegengenommen, theilweise im Widerspruche mit den Intentionen des deutschen Königs. Es diente dazu, das Ansehen des Reiches bei den Reichsständen aufs Tiefste zu schädigen, indem der innere Zwiespalt, der im Reiche herrschte, nun öffentlich zum Ausdruck kam. Andererseits hatte das Reichsregiment nicht einmal die Energie einer konsequenten Opposition. Die Betheiligung der Mitglieder an den Sessionen war höchst mangelhaft, und die Thätigkeit der wirklich amtirenden ließ die wichtigen Interessen einer Handhabung des Landfriedens und Unterstützung des Reichskammergerichts fast gänzlich außer Acht¹⁾.

Maximilian hatte eine unerhörte Konzeßion gemacht, ohne dafür die Gegenleistung zu erhalten²⁾. Er wurde nicht in den Stand gesetzt, den Krieg gegen Frankreich zu führen; ja, das Reichsregiment unter der Führung Bertholds durchkreuzt während seiner Thätigkeit mit Erfolg die kriegerischen Tendenzen der königlichen Politik. Es ist erklärlich, daß der König seinerseits durch eigene Absentirung und andere Mittel Alles that, was den Verfall des Instituts beschleunigen konnte. Scheinbar ruhte das ganze „Wesen“ bei der Reichsbehörde, thatsächlich behielt Maximilian die leitenden Fäden in der Hand und wartete von den österreichischen Erbländern aus, umgeben von Beamten, welche sich durch ihren Einfluß den Mißmuth der Reichsbehörde und des französischen Königs zuzogen, mit Ungeduld den Zeitpunkt ab, in welchem die Selbstauflösung des Reichsregiments eintreten werde.

Eine Fortführung des Hofrathes nach der Ordnung vom

1) Kraus a. a. D. S. 129.

2) E. Gotthein (Politische und religiöse Volksbewegung vor der Reformation, Breslau 1878, S. 72) ist der Meinung, daß dem König als Kompensation ein Reichsheer nach seinem Sinne zu Gebote gestellt wurde.

Jahre 1498 war vorerst durch die Existenz der Augsburger Regimentsordnung vollständig ausgeschlossen, jede ausdauernde Thätigkeit auf dem Gebiete der Reichsverwaltung vor Ablauf des reichsständischen Experimentes unmöglich. In dieser Zeit der höchsten Entfremdung von König und Reich mag in Maximilian lebhafter denn jemals das Bewußtsein erwacht sein, daß seine Stellung im Reiche allein auf der Grundlage einer befestigten Hausmacht aufgebaut werden könne. Mit innerer Nöthigung richtet Maximilian den Blick auf seine österreichischen Länder und legt die reformirende Hand an deren Zentralverwaltung zur Zeit der tiefsten Erniedrigung königlicher Würde. Er stellt diese Verwaltung möglichst unabhängig von seiner persönlichen Einflußnahme und sucht durch eine wichtige Maßregel ihren Bestand finanziell zu sichern.

Zu Ende des Jahres 1499 hatte nemlich Maximilian bereits für die tirolischen Länder eine Regimentsordnung erlassen. Nach einem mehrmonatlichen Aufenthalte in Oberösterreich erfolgte dann von Nürnberg aus (21. April 1501) eine Reform der niederösterreichischen Zentralbehörden, welche in einen Hofrath und eine niederösterreichische Hofkammer ausläuft; beide mit dem Sitze in Wien, beide nur als Landesbehörden thätig, weshalb das Nähere in einem anderen Zusammenhange erörtert wird. Hier ist es nur wichtig festzustellen, daß dieser Wiener Hofrath einen Theil der erbländischen Geschäfte des ambulanten Hofrathscollegiums von 1498 übernimmt, daß also der König eine Abtheilung seines Hofrathes in die österreichischen Erbländer verlegte und sich selbst und den ihn am Hofe umgebenden Räten — mochten sie nun welche Organisation immer haben — nur die letzte Entscheidung und oberste Ueberwachung vorbehielt.

Der sogenannte „oberösterreichische“ Vertrag mit Gohembrot (vom 26. Dezember 1501) sollte nur das Erforderniß für den Hofstaat der Königin, das Innsbrucker Regiment und die

Rechenkammer, sowie für die gleichzeitig zu Innsbruck befindliche Hofkammer bedien. Er ließ den niederösterreichischen Hofrath unberührt.

Inzwischen war die Lebensunfähigkeit des Reichsregimentes offenbar geworden. Im Januar 1502 bat es den König um einen Statthalter. Das Gesuch blieb formell unbeantwortet. Die thatsächliche Antwort lag in der Fortführung der österreichischen Verwaltungsorganisation.

Im sogenannten „niederösterreichischen“ Verträge mit Gößembrot (vom 4. Januar 1502) ist von einem „Hofrathe zu Innsbruck“ die Rede, welcher in Abwesenheit des Königs „die täglichen an den König gelangenden Geschäfte erledigen soll“, und für dessen Erhaltung durch 3 Jahre jährlich ein Betrag von 6000 Gulden etatmäßig ausgeworfen wird¹⁾. In ihm sehen wir den ambulanten Hofrath des Königs, welcher nur vorübergehend seinen Sitz zu Innsbruck nahm. Der niederösterreichische Hofrath vom vergangenen Jahre wurde aufgelöst und der größte Theil seiner Agenden einem österreichischen Kanzler zugewiesen.

So finden wir im Anfange des Jahres 1502, zur selben Zeit, als das Schicksal des Reichsregimentes sich erfüllen sollte, das österreichische Behördenwesen neu organisiert; in der einen Ländergruppe ist es der österreichische Kanzler, in der anderen der ursprüngliche Hofrath, welcher die Verbindung der Landesbehörden mit dem Könige aufrecht erhält. Ob nicht bereits damals der Hofrath, der vorübergehend zu Innsbruck residirte, seine Sphäre im beschränkten Maße auf die niederösterreichischen Länder ausdehnte, ob also der österreichische Kanzler ihm nicht irgendwie unterstellt war, läßt sich für das Jahr 1502 kaum mit Sicherheit beantworten. Es wird sich aber zeigen,

1) Reichsfinz.-Arch. Gedentbuch XII. Fol. 158; vgl. Anhang.

daß der ambulante Hofrath in der Folge seinen gesammten, ursprünglichen Amtskreis zurück erhielt.

Trotz der unklaren Ausdrucksweise des niederösterreichischen Vertrags läßt sich zunächst mit annähernder Sicherheit annehmen, daß der Hofrath zu Innsbruck schon von Anfang an als Reichshofrath gedacht war. Der niederösterreichische Vertrag datirt vom 4. Januar 1502, also von einem Zeitpunkte, da Maximilian mit dem Reichsregimente bereits offen gebrochen hatte. Kurz darauf, am 16. Januar, erläßt der König, ohne die reichsständische Behörde irgendwie zu befragen, mit direkter Verletzung der Augsburger Ordnung, ein Rüstungsmandat an die Reichsstände¹⁾ und provoziert dadurch die Einberufung eines Kurfürstentages. Als dann am 21. März desselben Jahres das Reichsregiment sein formelles Ende gefunden, schlossen die Kurfürsten im Juli 1502 unter Führung Bertholds zu Gellenhausen eine Einigung, ein Schutz- und Trutzbündniß, das seine Spitze gegen den Königkehrte. Das Programm für die neuerliche Zusammenkunft, welche sie auf den 1. November des Jahres ansetzen, enthält als zweiten Punkt: „Aufrichtung „der Ordnung, bieweil des Reichs aufgerichtetes Regiment, „auch das königliche Kammergericht gefallen und nicht mehr „im Wesen sind“²⁾. — Wenn nun am 22. September 1502 der König dem Frankfurter Rathe gegenüber äußert, das Reichsregiment und Reichskammergericht seien ohne seine Schuld zu Grunde gegangen, er habe aber Beide von Neuem auf eigene Kosten aufgerichtet „und etlich redlich verständig personen, deren ainstails vormals darin gewesen sein, darzu verordnet.“³⁾, so liegt es nahe, hier neben dem Reichskammergerichte an den

1) Kraus a. a. D. S. 177.

2) Kraus a. a. D. S. 179 ff.

3) Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, II. No. 881.

im Januar aus eigenen Mitteln errichteten Hofrath zu Innsbruck zu denken, welcher dazu bestimmt gewesen sein mag, an die Stelle des Reichsregiments zu treten¹⁾. Hierfür spricht nicht nur die bisher stets von Maximilian dem Reiche gegenüber befolgte Politik; hierfür sprechen auch die Mitglieder, welche dem Innsbrucker Hofrath angehörten, Personen, bei denen es geradezu ausgeschlossen ist, daß sie sich nur mit österreichischen Angelegenheiten beschäftigt hätten²⁾: Hofmarschall wurde Wolfgang Graf zu Fürstenberg; er wird aus dem Gelde besoldet, „das uns durch den Vertrag mit Jörg Gohembrot für den Hofrat zugeordnet ist³⁾.“ Eitel Friedrich Graf zu Zollern wird am 17. März⁴⁾ zum „Hofmeister unseres Hofregiments“ ernannt, mit gleichen Bezügen aus gleicher Quelle. Wenn ein Jahr später (27. März 1503) Maximilian von Antwerpen an seine „Hofräte sammt und sonderlich“ nach Innsbruck schreibt und dieselben namentlich nennt, so sind allerdings die Rätthe der Hofkammer einbezogen⁵⁾. Da wir aber in der Lage sind, diese als solche zu erkennen und auszusondern, so verbleiben als Mitglieder des Hofrathes die übrigen an dieser Stelle genannten, nämlich: Eitel Friedrich Graf zu Zollern, Philipp Graf zu Nassau, Johann Graf zu

1) Vgl. Ranke a. a. O. I. S. 99, wo ein Schreiben ähnlichen Inhalts von Schwäbischwerd 2. November erwähnt wird.

2) Das Reichsregiment, welches Maximilian, nach Kraus (S. 187), im November 1502 vor seiner Abreise nach den burgundischen Ländern zu Regensburg eingesetzt haben soll, verschwand nach diesem Autor in kurzer Zeit. Wir fanden für dessen Thätigkeit weder in Innsbruck, noch in Wien ein Zeugniß.

3) Durch Bestallungsbrief ddo. 1502, 14. März, Innsbruck, bis auf Widerruf bestallt. Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 105. Er dient als solcher mit 12 wohlgerüsteten Pferden, wogegen ihm an Sold und Lieferung jährlich 1500 Gulden zugesagt werden.

4) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 106.

5) Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV.

Werdenberg und Ziprian von Serntein, welcher tirolischer Kanzler, zugleich aber Verwalter der Hofkanzlei war. Diese Namen sprechen deutlich genug für unsere Annahme, daß der im Jahre 1502 aus erbländischen Einnahmen bestellte Hofrath nicht bloß Geschäfte der Erbländer, sondern vor allem Reichsgeschäfte besorgte. Nähere Nachrichten über die Organisation dieses Hofraths fehlen. Es existiren aber Dokumente, welche uns vor dem Verdachte schützen, als hätten wir uns einer Verwechslung des Hofrathes mit der Hofkammer oder dem Innsbrucker Regimente schuldig gemacht. Der Hofrath, der damals zu Innsbruck weilte, wird zwar wiederholt zugleich mit dem Innsbrucker Regimente genannt, bildet aber dennoch ein von dieser Landesbehörde vollständig getrenntes Kollegium. Die Mitglieder der Hofkammer heißen zwar ebenso wie diejenigen des Hofraths „Hofräthe“, und in Fällen, wo nur von Hofräthen die Rede ist, kann unter Umständen die Unterscheidung schwierig werden, — aber der Hofrath ist dennoch eine von der Hofkammer zu unterscheidende Behörde.

Im ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts amtirten in Innsbruck zu Zeiten nicht weniger als vier Behörden: zwei Hofbehörden und zwei Landesbehörden: 1) Der am 4. Januar 1502 nach Innsbruck verlegte Hofrath, welcher — wie urkundlich nachweisbar ist — in dieser Stadt wiederholt seine Sitzungen hielt; 2) die Hofkammer, durch den „oberösterreichischen Vertrag“ vom 26. August 1501 mit einer jährlichen Dotation bedacht; 3) das „oberösterreichische“ (tirolische) Landesregiment; 4) die „oberösterreichische“ (tirolische) Rechnungskammer. Wiederholt adressirt der König seine Befehle an den Hofrath, das Regiment und die Rechnungskammer gemeinsam, oder an den Hofrath und die Hofkammer, oder auch an Hofrath und Regiment. Daraus kann vielleicht gefolgert werden, daß diese Behörden unter Umständen zu gemeinsamen Berathungen zusammentraten.

Innsbesondere ergibt sich aus einem Schreiben des Königs vom 24. April 1502, daß die tiroler Rechenkammer dem Hofrath untergeordnet blieb. Dennoch sind die Behörden genau auseinander zu halten. Sie behielten ihr gesondertes Dasein und erlitten ihre besonderen Schicksale.

So zweifellos es demnach ist, daß der im Jahre 1502 etatmäßig eingefetzte Hofrath wirklich ins Leben trat und zu Innsbruck seine Wirksamkeit begann, so sehr würde es den Thatsachen widersprechen, anzunehmen, daß nunmehr eine befähigte, kollegial organisirte Behörde geschaffen war, welche von nun an unter oberster Leitung des Königs die Reichsregierung und Reichsverwaltung geübt hätte, ähnlich wie das Innsbrucker Regiment schon ein Jahrzehnt an der Spitze der Landesverwaltung gewirkt und feste Wurzeln gefaßt hatte. Das Schicksal, welches der groß angelegte Hofrath des Jahres 1498 erlitt, mußte den Herrscher abmahnen, abermals durch einen großen, von ihm allein abhängigen Beamtenmechanismus am Hofe den Widerspruch der Reichsstände herauszufordern. In diesem Sinne wird man die vorübergehende Anlehnung der Reichsbehörden an die reichgegliederten und festgewurzelten tiroler Regierungsbehörden als eine glückliche Maßregel anerkennen müssen. Der Hofrath durfte keinen selbständigen Organismus darstellen, so lange die Stände die Macht hatten, ihn zur Waffe gegen den König zu benutzen. Er mußte körperlich unfassbar sein, damit das Reich sich nicht desselben bemächtigte. Hierin dürfte wohl einer der Gründe zu finden sein, warum es zur Zeit des ständischen Uebergewichts trotz des Organisationsbedürfnisses Maximilians zu keinem Hofrath kam, der ohne Unterbrechung fungirt hätte und warum, insbesondere der Innsbrucker Hofrath ausdrücklich nur für die Zeit der Abwesenheit des Königs eingefetzt war.

Immerhin sprechen die urkundlichen Nachrichten dafür,

daß der Hofrath bis Anfang des Jahres 1505 seinen Sitz in Innsbruck hatte. Immerhin ergehen die Befehle fast ausnahmslos an den Hofrath zu Innsbruck. An ein permanentes Zusammensein der Mitglieder ist freilich nicht zu denken. Im Jahre 1503 läßt der König dem Landtage von Oberösterreich eröffnen, er habe die Beschwerden ihres Landes bisher nicht erlebigen können, „aus der Ursache, daß unsere Hofräthe „und sonderlich die so der Händel am meisten Wissen tragen, „gute Zeit her nicht an unserm Hof, noch sonst in Versammlung „gewesen sein und erst in 3 Tagen zu uns kommen“¹⁾.

Abberufungen zu anderen Geschäften oder Berufung des gesammten Kollegiums an den Hof dürften sich oft genug wiederholt haben. Zweimal findet sich ein anderer Ort als Innsbruck angegeben²⁾, in Fällen, die auf eine kommissionelle Abordnung zurückgeführt werden können. Am 6. Januar 1505 schreibt aber bereits der König von Gmunden an die Hofräthe, „die jetzt zu Innsbruck sind“³⁾. Innsbruck erscheint demnach bereits als ein zufälliger Aufenthalt, und erst wieder für die Jahre 1509, 1510 und 1514 läßt sich ein längerer Aufenthalt der Hofräthe zu Innsbruck annehmen.

In das Jahr 1505 fällt der Reichstag zu Köln⁴⁾. Eine unerwartete Wendung zu Gunsten des Königs war eingetreten. Durch den glücklich beendigten bairischen Krieg ist sein Ansehen im Reiche ungemein gestiegen, die Union der Kurfürsten ist gesprengt und durch den Tod des Kurfürsten Berthold die Opposition des Führers beraubt. Nun, da

1) Ob.-Oest. Ld.-Arch. Annalen I. Fol. 3.

2) „Hofräte jetzt zu Augsburg“ (Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV.), 1503, 7. Januar, Wiesel. „Hofräte zu Füßen“ (Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 496), 1503, 8. Aug. Stambö.

3) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIV. 1505, 6. Januar, Gmunden.

4) Ranke a. a. O. I. 107 ff., 109 ff.

Maximilian nichts mehr von den Ständen zu fürchten hatte, beantragt er selbst ein „Reichsregiment aus Statthalter, Kanzler und zwölf Rätthen aus dem Reiche“, doch so, daß er es stets an seinen Hof berufen könne und alle wichtigen Fälle vom Könige entschieden werden. Aber der Reichstag von Köln hielt sich fern von Selbsttäuschung. Die Stände erwidern, Königliche Majestät habe bisher wohl und weise regiert, sie seien nicht gewillt, dem Könige darin Maß zu geben.

Es wäre nun Maximilian möglich gewesen, den Hofrath nach Gutdünken zu reorganisiren und auszubauen. Das Ansehen des Königs war gestiegen und Niemand hätte sich erfolgreich widersetzt. Möglich, daß es geschah; möglich auch, daß die äußeren Kriege und der bevorstehende Römerzug alles Interesse gefangen nahmen. Da uns aber bis zum Ende der Regierung Maximilians jede Andeutung über eine geschehene Neuorganisation der Behörde fehlt, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es zu einer Reform im Sinne der Hofrathsordnung von 1498 nicht kam. Mit dem Aufhören der Widerstände scheint der Organisationswille auf diesem Gebiete erlahmt zu sein. Die Nachrichten, die wir beibringen können, stellen zwar die jeweilige Existenz eines Hofrathes außer Zweifel und machen es wahrscheinlich, daß die Funktionen dieser Behörde als permanente gedacht waren; sie berichten aber weder von einem klar umgrenzten Amtskreise gegenüber der Machtphäre des Königs, noch von Bestimmungen, welche die Verantwortlichkeit der Mitglieder zu sichern bestrebt gewesen wären¹⁾.

1) Im Jahre 1509 (bei Viktor v. Kraus, Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüsschenk, S. 120, bereits von U l m a n n verworthen) schreibt der Hofkanzler Serntein an Paul von Lichtenstein, den Marschall des Innsbrucker Regiments, gegenwärtig sei kein geordneter Rath am Hofe, nur zwei Rätthe; der Kaiser erledige Alles

Alle ferneren Nachrichten, die wir zu bringen haben, können nur zur Bekräftigung der Behauptung dienen, daß es unter Maximilian zu einer Organisation des Hofrathes in genanntem Sinne nicht kam. Auf dem Reichstage zu Konstanz (1507)¹⁾ spricht der König von dem Römerzuge, von den gewachsenen Regentenaufgaben, welche es ihm nicht ermöglichen, wie bisher alle ergehenden Briefe selbst zu zeichnen, weshalb er „den Druck einer Signatur machen ließ“. Auch will der König einen „ehrbaren Hofrath“ verordnen, von welchem er hofft, „die Stände und männiglich sollen an ihm keinen Mangel erkennen“. Ueberhaupt wolle er sich „aller kleinen Händel gänzlich entschlagen und fernerhin nur der großen Sachen auswarten“. Der König fühlt sich älter geworden, seine Geschäfte seien auf das Doppelte gewachsen, daher die Unmöglichkeit einleuchtend, sie allein zu vollziehen.

Auf die Pläne, die Maximilian bei dieser Gelegenheit äußerte, ist jedoch nicht einzugehen, denn sie kamen nicht zur Ausführung. Ähnlich verhielt es sich mit den Beschlüssen des Reichstages zu Konstanz (1512), wo es nach langem Bemühen dazu kommt, daß acht Rätthe vom Reiche in den Hofrath entsendet werden, Rätthe, mit denen wohl die später zu erwähnenden österreichischen Vertreter sich vereinigen sollten — ohne daß die so geschaffene Institution feste Wurzel zu fassen vermochte.

selbst. — Wir möchten daraus nicht dasselbe folgern, wie Ulmann. Eben aus dieser Hervorhebung könnte auch der Schluß gezogen werden, daß dieser von Serntein geschilderte Zustand eine Ausnahme war; eine Ausnahme, welche selbst bei den Landesregimenten vorkam, wo durch Kommissionen und andere Umstände die Anzahl der amtierenden Mitglieder sich oft reduzirte.

1) Janßen, Frankf. Reichskorrespondenz II. Nr. 924.

In die Entwicklung des Hofrathes greift nun ein neuer Faktor ein. Als der im Jahre 1508 so hoffnungsvoll begonnene Krieg gegen Venedig eine unglückliche Wendung nahm, war die Stellung des Kaisers im Reiche abermals schwierig geworden. Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1509 verweigerte jede Hilfe, und derjenige zu Augsburg im darauf folgenden Jahre spiegelte gleichfalls das Mißtrauen wieder, von dem Kaiser und Stände gegen einander erfüllt waren. Der Kaiser, vom Reiche verlassen, führt nunmehr durch eine Reihe von Jahren den Krieg mit Venedig, überwiegend mit erbländischen Mitteln. Der Schwerpunkt aller kaiserlichen Politik und Regierung ruht immer mehr in den Hausländern. Diese aber, denen die maßlosten Opfer im Dienste einer hohen Politik auferlegt werden, suchen, ähnlich wie früher die Stände des Reichs, einen bestimmenden Einfluß auf diese Politik zu gewinnen. Sie verlangen insbesondere Antheil an dem Hofrathe. Auf dem Ausschustage der fünf niederösterreichischen Länder zu Würzzuschlag (1508) begehren die Ausschüsse, Einige von ihnen zu Hof als Räte zu senden, welche der Kaiser, ebenso wie den österreichischen Kanzler, selbst erhalten soll. Er möge auch dafür sorgen, daß alle Briefe „mit guter Ordnung“ ausgefertigt und daß Niemand verkürzt werde¹⁾. Ein im Innsbrucker Archiv befindliches undatirtes Gutachten, dessen Entstehung wohl mit Recht dem Jahre 1509 zugeschrieben wurde²⁾, rührt wahrscheinlich vom Innsbrucker Regiment her. Diese Behörde erklärt hier dem Kaiser, es sei gerathschlagt worden, „daß der Kaiser fünf „Personen aus den fünf Landen am Hofe zu Hofrathen auf „Kosten der Länder halte und daß je ein Hofrath aus der

1) R.-Dest. Ab.-Arch., Schönkirchnerbuch, No. 27 V.

2) von Uimann a. a. D. I. S. 880.

„Graffschaft Tirol und ein Anderer aus den vorderen Landen „am Hofe wäre“. Der Voranschlag, der sich daran schließt, setzt für diesen Hofrath jährlich 10,000 Gulden fest. Zwar schreibt der Kaiser entgegenkommend¹⁾; es scheint aber nicht, daß die österreichischen Länder vor 1518 eine Vertretung am Hofe erhielten.

Man sieht, die Reichsstände sind dessen müde geworden, eine geordnete Betheiligung an der Regierung anzustreben; die Erblande arbeiten rastlos daran, ohne vorerst zum Ziele zu gelangen.

Seit dem Jahre 1510 mehren sich andererseits die Beweise für eine fortgesetzte Thätigkeit des Hofrathes, der bald zu Innsbruck, abgetrennt vom Aufenthalte des Kaisers, in Fragen äußerer und innerer Politik, in Kriegs- und Finanzsachen thätig ist²⁾, bald von anderen Orten seine Gerichtsprüche ergehen läßt³⁾. Diese Nachrichten beweisen deutlich, daß von einem festen Sitze des Hofrathes keine Rede war, während andererseits anzunehmen ist, daß die Mitglieder nicht bloß fallweise, sondern ständig ernannt waren.

In Folge des Beschlusses des österreichischen Landtages zu Innsbruck 1518 schien endlich die Konstituierung eines Hofrathes, in welchem sowohl das Reich als auch die Erblande Vertretung finden sollten, gelingen zu wollen, als der Tod des Kaisers diesem Beginnen ein frühes Ende bereitete.

1) Konz. im Innsbr. Statth.-Arch. Maxim. XIII. 289, 1509, 15. März.

2) J. B. 1511, 28. Mai, „Hofrat und Rgmt. zu Innsbruck“. (Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIII. $\frac{302}{26}$); 1514, 3. März, Innsbruck. „Hofrath und Regiment zu Innsbruck an Jakob Fugger“ (im Innsbr. Statth.-Arch. Miffiven 1514, Fol. 45).

3) J. B. 1514, 26. Aug. Weis; im Br. Staats-Arch. Reichsregistr. Q. Q. Fol. 213. 1514, 26. Juli, Gmunden, ebendaf. Fol. 232.

Wie dieses Hofkollegium gedacht war, welchen Antheil insbesondere die österreichischen Länder in Anspruch nahmen und sich ohne Einvernehmen mit dem Reiche zu sichern wußten — davon wird in unserem Schlußkapitel ausführlich die Rede sein.

Zweites Kapitel.

Die Hofkammer.

Es herrscht überwiegend die Anschauung, daß die Finanzverwaltung des Deutschen Reichs gegen Ausgang des Mittelalters in ihrer Organisation immer mehr verkümmerte. Die Bestrebungen unter Maximilian I. werden dem letzten Aufblühen eines verlöschenden Lichtes gleich erachtet.

An sich scheint eine zwingende Wahrscheinlichkeit für einen solchen Verlauf zu sprechen, denn die Entstehung und Ausbildung von Verwaltungsorganen ist durch die Verwaltungsaufgaben bedingt, denen sie zu dienen haben. Die Territorien hatten sich nun auf Kosten des Reichs entwickelt; in ihnen erwachen die Aufgaben des entstehenden Staates und verlangen nach Organen, sie ins Werk zu setzen. So bildet sich in den Territorien ein immer weiter greifender Organismus der Verwaltung aus, während die Reichsorgane, nach der herrschenden Meinung, einem Prozesse der Rückbildung, oder zum Mindesten einem Stillstande unterliegen mußten.

In der That scheint die Finanzverwaltung am Hofe Kaiser Friedrichs III., von welcher wir bereits sprachen, das entsprechende Bild zu bieten. Unter Maximilian wirkten jene Faktoren weiter, welche annehmen lassen konnten, daß die

Organisation auf diesem Punkte beharren werde. Die Bestrebungen, zu einer bleibenden Reichssteuer zu gelangen, scheitern, und die wiederholten Ansätze nach dieser Richtung geschehen überwiegend unter dem Einflusse ständischer Gewalten. Wenn dennoch die Organe der königlichen Finanzverwaltung, unter dem Einflusse burgundischer Institutionen und der Reformen auf österreichischem Gebiete, höchst wichtige Veränderungen erfahren, so werden wir daran gemahnt, wie nöthig es immer sein wird, die Haltbarkeit allgemeiner historischer Annahmen durch Spezialuntersuchungen zu überprüfen.

Dem Jahre 1491 gehört der erste Verwaltungsakt Maximilians an, welcher sich auf das Reich erstreckte, nämlich die Ernennung eines „General-Schatzmeisters“ für das Reich und die österreichischen Erbländer¹⁾. Die Ernennung erfolgt durch den Römischen König, obwohl Kaiser Friedrich noch lebte und die Regierung inne hatte. Ein Zusatz des Bestallungsbriefes spricht davon, daß der Beamte jene Einnahmen im Reiche und den österreichischen Erbländern zu bewirken habe, welche dem Könige von seinem Vater überwiesen wurden. Andere Nachrichten belehren uns, daß Maximilian aus seinem Feldzuge gegen die Ungarn Forderungen gegen den Kaiser hatte, für welche er durch Zumeisung von Reichs- und Landeseinkünften entschädigt werden sollte²⁾. Die Einholung dieser Einkünfte ermöglichte ihm nun, sowohl im Reiche als in den niederösterreichischen Ländern, in vorbereitender Weise organisatorisch thätig zu sein. Der enge Spielraum, der ge-

1) ddo. 1491, Pfingsttag nach St. Laurentztag (11. Aug.), Nürnberg; W. Staats-Arch. Reichsregister F. F. Fol. 37. S. Anhang. Regest bei Lichnowsky-Birk (Geschichte des Hauses Habsburg) VIII. Nr. 1604.

2) Vgl. Kap. über die N. O. Zentralbehörden.

gönnt ist, wird zur Einsetzung einer Reihe von sich überwachenden und kontrollirenden Beamten benützt, deren Spitze der Generalschatzmeister bildet.

Der Generalschatzmeister sorgt für die Einbringung aller jener Einkünfte aus dem Reiche und den österreichischen Erbländern mit Ausnahme Tirols, zu deren Einnahme der Römische König von seinem Vater ermächtigt wurde. Die vom Schatzmeister ausgestellten Quittungen werden im Namen Maximilians gezeichnet.

Zahlungen aus den eingegangenen Summen dürfen nur über Genehmigung dieses Beamten geschehen. Tirol, dessen kollegial organisirte Kammer ihre Ordnung und erhöhten Vollmachten behält, sendet alljährlich einen „Auszug alles Einnommens und Ausgebens“ an den Generalschatzmeister, damit dieser im Stande sei, entweder dem Könige selbst oder einer vom Könige dazu beauftragten Kommission jährlich eine Totalrechnung über die Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.

Alle rückständigen „Anschläge, Steuern und Schätzungen“ im Reiche und in den Erblanden sollen durch diesen Beamten oder durch dessen Bevollmächtigte („Anwälte“) eingebracht werden. Säumige Schuldner sind durch den Fiskal zu belangen. Schließlich wird den Ständen des Reichs sowohl als denen der Erbländer und allen landesfürstlichen Beamten anbefohlen, dem Schatzmeister und seinen Untergebenen in ihrem Amte beizustehen und überall freien Durchzug zu gewähren.

Daß dieser Beamte insbesondere mit der Einhebung von Reichshilfen betraut wurde, tritt deutlicher durch einen königlichen Befehl desselben Jahres hervor, worin es ausdrücklich heißt, daß der Generalschatzmeister „zur Einbringung des Anschlags, nächstmals auf dem gehaltenen Tag zu Nürnberg geschehen“, Briefe an die Zahlungspflichtigen zu übermitteln

habe; man möge die Voten, die dieser Finanzbeamte entsendet, so achten, als hätte sie der König selbst dazu legitimirt¹⁾.

Maximilian, welcher bereits im Jahre 1489 an Stelle des Kaisers mit den Ständen verhandelt hatte, übernahm auch die bewilligten Gelbhilfen. Ihre Einbringung und Verwendung geschah in späterer Zeit unter der Kontrolle ständischer Schatzmeister, im Anfange noch unter derjenigen des Generalschatzmeisters, eines dem Könige allein verantwortlichen Beamten. Wir sehen, daß dessen Amt sich in dieser Aufgabe nicht erschöpfte. Die Einnahmen aus dem Reiche und den österreichischen Erbländern sollten sich in weitem Maße bei ihm konzentriren, die Ausgaben unter seiner Verantwortung bewirkt werden. Ihm oblag die Pflicht, jährlich eine Gesamtrechnung aufzustellen, welche nicht bloß die Gelbbewegung am Hofe, sondern auch diejenige bei der Innsbrucker Kammer mit Einem Blicke übersehen ließ.

Mag die Ausführung dieser Bestimmungen noch so weit hinter der Norm zurückgeblieben sein, so lag doch in der Errichtung dieses Amtes ein großer Fortschritt und der Beginn einer sich halb reich und bedeutungsvoll entfaltenden Entwicklung des Finanzorganismus.

Wenn der Generalschatzmeister gegenüber der tirolischen Ländergruppe eine wesentlich andere Stellung einnahm, als gegenüber der niederösterreichischen, so war dies darin begründet, daß die Zentralverwaltung der erstgenannten Länder bereits einer Reform unterzogen war, während die niederösterreichische Gruppe, welche sich rechtlich noch unter der Herrschaft

1) Br. Staats-Arch., Reichsregister F. F. Fol. 40 ddo. 1491, 29. Aug.

Damit stimmt auch die Nachricht bei Janßen, Frankfurter Reichs-korrespondenz II. S. 552 Regest Nr. 895 überein, ddo. 1491, 9. Sept. Uim, wo der Frankfurter Stadtrath aufgefordert wird, die eingegangenen Gelder dem königl. Generalschatzmeister zu überliefern.

Kaiser Friedrichs befand, einer solchen ermangelte. In demselben Maße jedoch, als auch hier die Bildung der Zentralorgane vorschritt, restringirte sich auch für die niederösterreichischen Länder die Amtswirksamkeit des Generalschatzmeisters. Im Jahre 1492 wurde ein „oberster Aufseher und Gegen-schreiber“ für Oesterreich unter und ob der Enns und Gmunden ernannt, welcher seine Disziplinargewalt über die ihm unterstehenden Beamten im Einvernehmen mit dem Generalschatzmeister übt¹⁾. Im August des darauffolgenden Jahres stirbt der Kaiser, Maximilian übernimmt die Regierung der niederösterreichischen Länder und setzt ein Regierungskollegium ein, dessen Kompetenzen sich auch auf die Finanzsachen erstrecken. Aber schon bei Lebzeiten des alten Kaisers scheint die bevorstehende Neuorganisation die Ursache für eine Entlastung des Generalschatzmeisters geworden zu sein. In einem aus dem Jahre 1493 datirten Briefe des Königs an den Schatzmeistergeneral heißt es, der König habe ihn zum Schatzmeister für das „ungarische Geld“, die Steuern in Oesterreich, Steiermark und Kärnten und Krain und für andere Eingänge aus den Erbländern eingesetzt²⁾. „Aus etlichen Ursachen“ wird ihm dieses Amt aufgekündigt und befohlen, er solle sich der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bezüglich der Erbländer vollständig entschlagen, bei sonstiger Ungiltigkeit der Amtshandlung. Dagegen bleibt er Schatzmeister „für das Reich und am Hofe“³⁾. Die Einzelnachrichten über seine Thätigkeit von diesem Zeitpunkte an entsprechen dieser Wende-

1) Br. Staats-Arch. ddo. 1492, 14. Juli, Ulm, Lukas von Pforzheim.

2) Konzept des Briefes ddo. 1493, am Freitag nach dem heiligen Oftertag, Freiburg im Breisgau, im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

3) Ausdrücklich heißt es: „doch so behalten wir hierinnen bevor, „daz du mit diesem brief unsers schatzmeister ambts im heiligen reich und „an unserm hof nit entsagt sein sollest.“

rung. Es findet sich kein Beleg für eine Amtswirksamkeit in speziell österreichischen Finanzsachen, obwohl der Titel General-schatzmeister aufrecht bleibt.

In das folgende Jahr fallen die Beschlüsse des Reichstags zu Worms, insbesondere die Bewilligung einer direkten allgemeinen Reichssteuer durch vier Jahre. Die Beträge werden jährlich an sieben Schatzmeister in Frankfurt abgeliefert, welche, vom Reiche besoldet, diesem eidlich verpflichtet, dafür verantwortlich sind, daß die Beträge nur mit Bewilligung des jährlichen Reichstags ausgegeben werden¹⁾. Sie senden besoldete Kommissäre in alle Territorien. In diesen werden die Beträge nach Pfarrbezirken, unter Mitwirkung der Pfarrer, von landesfürstlichen Beamten eingehoben und den Kommissären der Schatzmeister übergeben. Es liegt der großartig gedachte Plan zu Grunde, alle Angehörigen des Reiches mit Ueberwindung der landeshoheitlichen Schranken durch eine allgemeine direkte Steuerleistung zusammenzufassen und an das höhere Ganze zu erinnern. Die Verwaltung der Einkünfte ist dem Kaiser entzogen. Ihre Verwendung zur Handhabung von Frieden und Recht und zum Widerstande gegen die Türken und andere Reichsfeinde ist unter die Garantie der Reichsverammlung gestellt. Der König ist verpflichtet, den gemeinen Pfennig in den Erblanden nach denselben Normen einzuheben.

Wir erörtern in anderem Zusammenhange das keineswegs vorwurfsfreie Verhalten des Königs in diesem Falle, wo die Forderung entstand, Beispiel gebend aufzutreten²⁾, und fragen

1) Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Leipzig 1873, I. 76 ff. Ullmann a. a. D. I. S. 381, 390 ff., 550 ff. und insbes. auch Eberhard Gothein: Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms. Breslau 1877, S. 27 ff.

2) Vgl. 2. Kapitel des II. Abschnitts.

hier nur nach dem Einflusse, den die Wormser Einrichtung auf die Organisation des Finanzwesens am Hofe übte. In dieser Beziehung scheinen die Bestrebungen der Stände, die Reichsfinanzverwaltung in ihre Hand zu bekommen, in einem innigeren Zusammenhange zu stehen mit den nun energisch auftretenden, rastlos ins Werk gesetzten Reformen des Königs auf finanziellem Gebiete. So wie der Hofrath dazu bestimmt war, den Reichsständen gegenüber die königliche Regierungs- und Gerichtshoheit zu schützen, so sucht Maximilian, dem ständischen Anstürme auch auf dem Gebiete der Finanzen durch organische Zusammenfassung seiner Machtmittel die Spitze zu bieten. Während aber das Hofrathskollegium ein stets bedrohtes, viel durchbrochenes Dasein führt, gelingt es auf dem Gebiete der Finanzen, zu dauernden, reicher entwickelten Institutionen zu gelangen.

Formell wird allerdings der König den Anforderungen des Wormser Reichsabschiedes gerecht. Er ernennt neben den sechs übrigen von den Ständen erwählten Schatzmeistern den ihm zugestandenem siebenten. Gleichzeitig wird aber die Organisation des Finanzwesens in Angriff genommen, und zwar im Anschlusse an die Maßnahmen in den Erbländern.

Das „oberste Amt“ zu Innsbruck, ein Finanzkollegium, welches bisher nur für Tirol und Vorderösterreich kompetent war, wird in eine allgemeine „Schatzkammer“ umgewandelt, welcher vier Schatzmeister, darunter ein Schatzmeistergeneral und der burgundische Schatzmeister, zugetheilt sind. Diese Schatzkammer war in gewissem Maße auch für die Verwaltung der Einkünfte aus dem Reiche und den Niederlanden bestimmt. Alle verfügbaren Mittel, einschließlich des gemeinen Pfennigs, sollten in ein Centrum zusammenströmen, um ausschließlich den Anforderungen des Königs in Italien, des Hofstaates und der Zentralverwaltung dienstbar zu werden. Die Verwendung

der Eingänge sollte nach einem bestimmten Vorschlage geschehen, nach einem „beständigen Wesen“, in das sich der König für eine Anzahl von Jahren zu begeben willens war. Die ganze Maßregel entsprang dem Versuche des Königs, einem in seinen Erbländern sesshaften Kollegium die gesammte Finanzverwaltung zu übertragen, und gehört nach dieser Richtung der Geschichte der Hofkammer an. Da im Uebrigen die Maßregel und ihre Schicksale nur im engen Zusammenhange mit dem Landesbehördenwesen zu verstehen sind, so sei an dieser Stelle nur jene allgemeine Tendenz festgehalten, von welcher der König beherrscht war. Wenige Jahre später sehen wir ihn, demselben Ziele zustrebend, einen anderen Weg einschlagen¹⁾.

Bevor wir aber der Reform des Jahres 1498 näher treten, welche der Finanzverwaltung am Hofe dauernde Grundlagen schuf, wird es lohnend sein, vorbereitenden Entwürfen Maximilians zu folgen, also das Werden der Hofkammerordnung ins Auge zu fassen.

Im Innsbrucker Archive befindet sich ein, nach Bezeichnung und Inhalt dem Jahre 1497 angehöriger Entwurf burgundischen Ursprungs, welcher die gesammte Zentralverwaltung des königlichen Hofes, des Reiches, der österreichischen Erbländer und der Niederlande mit Einem Blicke überschaut und, auf Grund dieser Ueberschau, der Finanzverwaltung am Hofe ihre Stellung und Geschäftsthätigkeit zuweist²⁾. Hiernach sollen vier „Regimente“, je eines in der niederösterreichischen und

1) Alles Nähere im 2. Kapitel des II. Abschnitts.

2) „Die ordenung der argentier und zallcamerer.“ Gleichzeitige Abschrift (ober Uebersetzung?) im Innsbr. Statth.-Arch. („Schatz-Archiv, Lade 129 Tirol“). Außen steht: „Hofordnung 1497. Römisch Reich I: 4: f: 9 — lüdl 129.“ Vgl. Anhang.

oberösterreichischen Ländergruppe, im Reiche und in den Niederlanden die Regierung versehen. Von dieser Regierungsaufgabe ist die Finanzverwaltung getrennt und wird von kollegialen Körpern besorgt: im Reiche von einer besonderen Schatzkammer, deren sieben Schatzmeister „am künftigen Tage zu Worms“ ernannt werden; in den österreichischen Erbländern von der Schatzkammer zu Innsbruck; in den Niederlanden von der „Schatzkammer des Hauses von Burgund zu Rüssel“ und der „Argentier-Cammer an Herzog Philipps Hof“; schließlich am königlichen Hofe von einer besonderen kollegialen Schatzkammer, mit deren Einrichtung sich das Gutachten beschäftigt.

Das Schriftstück ist zweifellos niederländischen Ursprungs. Es liegt die Annahme nahe, daß ein höherer Finanzbeamter der Niederlande dasselbe über Aufforderung des Königs abfaßte. Der Autor überträgt ohne Weiteres seine Argentiers, Tresoriers, Superintendants zc. auf deutschen Boden und läßt aus ihnen Tresorier-Meister, Argentier-Meister zc. werden. Ihm erscheint es selbstverständlich, daß die „Artikel der hiesigen (niederländischen) Schatzkammer eigentlich bezieht“ und die dienlichen in die Hofschatzkammerordnung eingeschaltet werden.

Die königliche Hofbehörde soll drei Argentiers, einen Kammerfchreiber, zwei Zahlfchreiber und den Finanzsekretär zur Seite haben. Im Verlaufe der Verordnung ist überdies noch anderer Beamten Erwähnung gethan. Argentier und Hoftresorier üben das Anweisungsrecht. Sie begeben sich täglich auf die Kammer und beurtheilen auf Grund der Supplikationen, welche der Finanzsekretär in den Rath bringt, die Höhe der auszahlenden Beträge. Das Kollegium darf keine Auszahlung zulassen, ohne einen ordnungsmäßigen Anweisungsbefehl, der früher vom Buchhalter zu registriren ist. Der Buchhalter

kontrollirt zugleich die Gebarung der Zahlschreiber und Kammer-schreiber, welche die ausführenden Kassebeamten sind.

Die auf solche Weise organisirte Schatzkammer am Hofe steht nicht etwa an der Spitze der Kammern für das Reich und die österreichischen Länder, sondern sie erscheint neben diesen Kammern und neben derjenigen von Burgund. Ihnen allen übergeordnet werden „vier Aufseher und Superintendanten“, welche die Abrechnung zwischen den einzelnen Kammern pflegen und den gesammten obersten Finanzdienst am Hofe, im Reiche, in den österreichischen Ländern und den Niederlanden überwachen.

Mag dieses Schriftstück wem immer entstammen — es wird von größter Wichtigkeit bleiben, daß es überhaupt entstanden und unmittelbar vor Errichtung der Hofkammer verfaßt wurde. Die Zentralisationstendenz zieht sich keine Schranken. Unter Mißachtung der Regierungsrechte Erzherzog Philipp's wird das gesammte Zentralbehördenwesen des Reiches und der Länder als ein Ganzes betrachtet¹⁾. Dieses Ganze ist aber von den Traditionen französisch-niederländischer Verwaltung beherrscht und die Verwaltungseinrichtungen und Amtsnamen, welche der Entwurf fordert, waren der überkommenen deutschen Entwicklung ebenso fremd, wie die strenge, geradezu schematische Zentralisation.

Wir hatten es hier mit einem am grünen Tische entworfenen Elaborate zu thun, welches niemals zur Ausführung kam. Der Gedanke, die am Hofe amtirende Finanzbehörde kollegial zu organisiren und für sie ein Finanzrecht zu schaffen, das ihre Verantwortlichkeit ermöglichte, fand in reiferer Form seine Verwirklichung. Der Versuch, von einer festhaften Behörde aus die gesammte Finanzverwaltung zu leiten, wird

1) Bezeichnend ist hier der Schlußabsatz, der Römische König und Erzherzog Philipp mögen ihren Hofstaat „sink und klein“ halten, um einander in Fällen der Noth desto ausgiebiger helfen zu können.

aufgegeben und der Schwerpunkt an den Hof des Königs verlegt. Es erfolgt nahezu gleichzeitig die Errichtung eines Hofrathes, einer Hofkammer und die Reform der Hofkanzlei. Alle drei Verwaltungsorgane sind ohne festen Sitz und folgen in der Regel dem Könige nach seinen jeweiligen Aufenthalt. Der Hofrath hat neben anderen Aemtern die oberste Leitung und Ueberwachung jener erbländischen Zentralbehörden zu besorgen, welchen keine Finanzverwaltung zusteht (der Regimente). Auf die Finanzen nimmt er nur einen indirekten Einfluß. Die Hofkammer wird insbesondere der Schatzkammer zu Innsbruck übergeordnet und führt die oberste Verwaltung der Finanzen für das Reich und sämtliche Erbländer.

Die Nothwendigkeit der Reform wird im Eingange der Verordnung¹⁾ damit begründet, daß der zuletzt geübte Gebrauch, wonach die oberste Leitung der Finanzen der Innsbrucker Schatzkammer zugewiesen war, bei Entfernung des Königs von Innsbruck nicht gut möglich sei. Der König werde in diesem Falle an seinem jeweiligen Aufenthalte „täglich um Hilfe und Beistand angefucht“, ohne diesen Aufgaben gerecht werden zu können. Deshalb wird eine Kammer am Hofe eingesetzt, welche die Einnahmen aus dem Reiche und den Erbländern konzentriert und den gesammten Ausgabebedienst überwacht.

Die Hofkammer überwacht insbesondere die Schatzkammer zu Innsbruck und durch dieselbe den ganzen Beamtenorganismus der Finanzen bis in seine letzten Ausläufer. Ihr steht

1) Die Hofkammerordnung ddo. 1498, am Freitag (Eritag?) vor St. Valentinstag, Innsbruck ist abgedruckt bei J. E. Lünig, Codex Germaniae diplomaticus, Frankfurt und Leipzig 1732, I. S. 474 ff.

Die Schatzkammerordnung im Wt. Staats-Arch., vgl. Anhang. Beide Verordnungen ergänzen sich ganz ebenso, wie die hier gegebene Darstellung der Geschäftsthätigkeit der Hofkammer mit den späteren Ausführungen über die Tiroler Behörden zu vergleichen ist.

die Ernennung und Entlassung von Beamten und die oberste Disziplinargewalt über dieselben zu. Alle Verfügungen, welche eine Veränderung mit dem Domanalgut betreffen, sind der Hofkammer vorbehalten. Am wichtigsten ist, daß sie kraft des ihr erteilten Verordnungsrechtes allgemein gültige Normen für den Finanzdienst aufstellt, deren materiellem Inhalte wir bei der Betrachtung des zu Innsbruck konzentrierten Finanzwesens näher treten werden. — Die Kontrolle ist allerdings im weiten Maßstabe der Innsbrucker Schatzkammer überlassen. Die Konzentration der Buchhaltung und anderer Rechnungsdokumente, welche mit einer wirksamen Rechnungs- und Verwaltungskontrolle nothwendig verbunden war, gestattete es nicht, diesen Dienst der wandernden Hofbehörde zu übertragen. Dennoch erhält die Hofkammer, neben der Abrechnung mit dem Hofstaate, die Entscheidung „schwieriger“ Rechnungssachen und die Oberaufsicht über den Kontrolldienst der Innsbrucker Behörde, weshalb die letztere verpflichtet ist, alljährlich die von ihr ausgestellten „Raitbriefe“ an die Kanzlei der Hofkammer zu senden, welche dieselbe registriert.

Die Hofkammer ist die Stelle, wo — man möchte sagen — „Ein Tritt tausend Fäden regt, Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt“; ihre Organisation und ihr Beamten- thum mußten von bestimmendem Einflusse auf die gesammte Finanzverwaltung und ihr Recht werden. Deshalb sehen wir uns veranlaßt, die bezüglichen Bestimmungen eingehender zu betrachten.

Die Hofkammer bildet einen kollegial organisirten Beamtenkörper, welcher aus fünf Statthaltern besteht¹⁾. Einer der

1) Melchior, Bischof von Brigen; Martin Herr zu Polheim; Heinrich Brüksentl, Freiherr zu Stettenberg, Kämmerer; Waltherr von Stadion; Hanns von Landau.

Statthalter ist zugleich Reichsschatzmeister¹⁾. Zugetheilt sind ferner der oberste Schatzmeister der Erblande²⁾; je ein Pfennigmeister, Expeditor, Sollizitator, Sekretär und Registrator³⁾. Das letztgenannte Amt bekleidet Casius Hacquenay, ein im niederländischen Finanzdienste wiederholt genannter Beamte⁴⁾.

Zwei der erwähnten „Statthalter“ fungiren, wenn sie nicht am Hofe sind, vereint mit drei anderen Beamten als „Superintendenten“ der Einnahmen und Ausgaben: Der Ursprung dieses fremden Ausdrucks ist uns bereits bekannt.

Sämmtliche Mitglieder der Hofkammer schwören, die Normen der Hofkammerordnung zu befolgen. Sie erlebigen in täglichen Sitzungen alle Finanzsachen, die ihnen vom Könige oder dem Hofrath übermittelt werden. Geheime Angelegenheiten werden an den König geleitet, andere „schwere“ Sachen an den Hofrath (Hofregiment), von wo aus die Kammer stets „Trost, Rücken und guten Bescheid“ empfangen soll.

Unter den Einzelgeschäften der Hofkammer sind insbesondere die Verhandlungen und Abrechnungen mit Personen hervorgehoben, welche entweder aus Kreditoperationen, oder aus einem Dienstverhältnisse Geldforderungen an den König zu stellen haben.

1) Hanns von Landau.

2) Balthasar Wolf. Er trat in den königl. Dienst mittelst Dienstbriefes von 1495, 5. Okt., Worms (Wr. Staats-Arch., Reichsregister X/2 fol. 680) und erhielt 1498 eine besondere Instruktion, auf welche die Innsbr. Schatzkammerordnung verweist, die aber von uns nirgends aufgefunden wurde. Der frühere General-Schatzmeister Hungerspach ist nun Mitglied der Innsbr. Schatzkammer, also seines früheren Amtes entkleidet, welches mit demjenigen des Wolf sich nahezu deckt.

3) Jörg von Etz, Pfennigmeister; Hanns Bogt, Expeditor; Hanns von Stetten, Sollizitator; Blasius Hölzel, Sekretär; Casius Hacquenay, Registrator.

4) Vgl. über denselben Umann a. a. O. I. 821.

Die Hauptthätigkeit der Hofbehörde erstreckt sich jedoch auf ein anderes Gebiet. Die Hofkammer konzentriert nämlich die Einnahmen aus dem Reiche und den Erbländern und überwacht deren Verwendung in folgender Weise:

Der Reichsschatzmeister empfängt alle Einnahmen aus dem Reiche entweder vom Reichsfiskal oder von den sechs Schatzmeistern des Reiches gegen Quittungen, die von einem Mitgliede der Hofkammer mitzufertigen sind, und legt über seine Gehahrung jährlich der österreichischen Schatzkammer zu Innsbruck Rechnung, aber auch den Reichsständen oder den übrigen Reichsschatzmeistern, wie dies ihm „auf dem Reichstage „zu Freiburg durch uns und ander Reichstände aufgelegt „wird“.

Der erbländische Schatzmeister empfängt alle Einnahmen aus den Erbländern einschließlich des gemeinen Pfennigs gegen Quittungen, welche gleichfalls von einem Mitgliede der Hofkammer mitgefertigt sind, und legt jährlich der Innsbrucker Schatzkammer Rechnung. „Extraordinare“ Einnahmen aus Steuern, Anschlägen, Anlehen, Konfiskationen zc. darf der erbländische Schatzmeister nur mit Wissen eines Statthalters und des Registrators der Hofkammer einheben. Ueber diese extraordinären Einnahmen ist sowohl der Hofkammer, wie auch der Innsbrucker Schatzkammer Rechnung zu legen.

So konzentriren sich die Einnahmen aus dem Reiche und den Erbländern in weitem Maßstabe bei der Hofkammer. Die Einnahmen der Schatzmeister sind — wie sich zeigte — von der Hofkammer dadurch überwacht, daß jede Quittung von einem Mitgliede der Hofkammer mitgefertigt sein muß. Aber das Einnahmewesen soll nicht unter der Aufsicht eines oder des anderen Mitgliedes der Hofkammer stehen, sondern unter Aufsicht des Kollegiums; daher die Bestimmung, kein Statthalter der Hofkammer dürfe die Quittungen unterfertigen,

„dieselben Quittungen seien denn vorher im Hofkammer-Rathe „zugegeben und angeschafft“.

Die Hofkammer überwacht ferner das Ausgabenwesen. Sorgfältige Bestimmungen suchen eigenmächtige vom Könige erlassene Zahlungsanweisungen zu hindern: Ein jeder an den obersten Schatzmeister gerichtete Zahlungsbefehl muß, um wirksam zu sein, neben dem königlichen Handzeichen die Unterschrift eines Statthalters und des Registrators der Hofkammer tragen. Die Zahlung wird in der Sitzung beschlossen, das Dekret in obiger Weise ausgefertigt und dann durch ein Mitglied der Hofkammer dem Könige zur Unterschrift vorgelegt. Vom Könige einseitig erlassenen Zahlungsbefehlen darf der Schatzmeister keine Folge geben.

Die Verordnung schreibt die Formel vor, in welcher der Zahlungsbefehl („Geschäft“) zu erlassen ist. Diese auch in anderen Ländern in ähnlicher Weise auftretende Formel¹⁾ enthält den Befehl des Königs an den Schatzmeister, eine bestimmte Summe an eine bestimmte Person auszuführen, ferner die Aufforderung an die kontrollierende Behörde (die Innsbrucker Schatzkammer), den Schatzmeister bei seiner Rechnungslegung gegen Vorlage der Quittung um die benannte Summe zu entlasten. Die Abschriften der Zahlungsbefehle werden vierteljährlich an die Schatzkammer nach Innsbruck zur Registrierung gesendet und dort als Dokument für die Rechnungslegung des Schatzmeisters registriert.

Der Hofkammerordnung gemäß ist das Schatzmeisteramt der Hofkammer beigeordnet und wird von ihr überwacht. Durch eine Nachtragsverordnung vom 22. Dezember 1499

1) Vgl. für England: Oueist, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882, S. 180.

geschieht hierin eine Aenderung¹⁾. Das Amt wird nun — wie es ausdrücklich heißt — der Hofkammer „inkorporirt“. Gleichzeitig wird der Hofkammer das Recht ertheilt, Zahlungsanweisungen, die den Betrag von 100 Gulden nicht erreichen, auch ohne Mitfertigung des Königs, an den Schatzmeister ergehen zu lassen. Kein Zahlungsbefehl darf mit Umgehung der Oberbehörden auf deren Unteramtsleute ausgefertigt werden. Die Unteramtsleute dürfen ihrerseits keine Zahlung direkt an die Zentralstelle leisten. Sie liefern alle Eingänge an die kasseführenden Mittelbehörden, welche die Gelder gegen eine von der Hofkammer ordnungsmäßig ausgestellte Quittung an die Schatzmeister abführen.

Die Verwendung der Einnahmen soll nach des Königs Befehl und Voranschlägen („Staten“) und nach Inhalt der Hofkammerordnung vollzogen werden. Von bindenden Stats erfahren wir an dieser Stelle noch nichts; es heißt nur, die Verwendung solle „treulich“ geschehen und nicht mehr zur Auszahlung angewiesen werden „als vorhanden und möglich ist“. Nur für den Hofstaat des Königs und der Königin wird die fixe Summe von jährlich 100,000 Gulden angegeben, welche von der Hofkammer in vierteljährlichen Raten durch den obersten Schatzmeister an den Pfennigmeister abzuliefern sind. Dieser letztere verwendet dieselben nach Angabe des Königs für dessen ordentlichen und außerordentlichen Bedarf und legt der Hofkammer und dem Schatzmeister Rechnung.

Die Hofkammer überwacht und kontrollirt auch die Verwaltung des Hofstaates, dessen Beamten den vereinigten Statthaltern und Schatzmeistern wöchentlich Rechnung legen und einen „Auszug“ über dieselbe empfangen.

1) Abgedruckt von Dr. Karl Schalk in den Blättern für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. N. F. XV. (1881) S. 298.

Schließlich ist das Verhältniß der Hofkammer zur Innsbrucker Schatzkammer zu betrachten. Die Hofbehörde führt hier die Oberaufsicht im Vereine mit dem Hofrathe. Beobachtet sie eine ordnungswidrige Geharung der Landesbehörde, so erstattet sie dem Hofrathe („Hofregimente“) Bericht. Auch Reformvorschläge auf diesem Gebiete gehen von der Hofkammer an den Hofrath, und gegen Bescheide der Hofkammer haben die Parteien ein Rekursrecht an den Hofrath, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Im laufenden Finanzdienste sind der Hofkammer eine Reihe von Thätigkeiten vorbehalten, welche die Innsbrucker Schatzkammerordnung besonders aufführt und die nur durch Einbeziehung der Thätigkeit dieser Landesbehörde verständlich würden. Sie werden deshalb in anderem Zusammenhange zu würdigen gesucht. Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß die allgemeine österreichische Landesbehörde in den wichtigsten Rücksichten nur als ausführendes Organ der Hofkammer zu betrachten ist. Hingegen ist die Rechnungskontrolle der Innsbrucker Schatzkammer in umfassender Weise übertragen. Die Hofkammer übt in Sachen, welche der Kontrolle der Innsbrucker Schatzkammer unterliegen, nur eine Supervision, im Falle als „merkliche Mängel“ entdeckt würden. In der Hauptsache kontrolirt die Landesbehörde nicht bloß die Landes-, sondern auch die Reichsfinanzen. Bei ihr ist deshalb die Buchhaltung in hohem Maße konzentriert. Daneben amtirt bei der ambulanten Hofkammer selbst ein Registrator, von dessen Buchführung uns eine Reihe von Bänden erhalten sind.

Die allgemeine Bedeutung der analysirten Verordnung liegt nicht bloß in der Aenderung des Gesamtorganismus, sondern in gleichem Maße in den finanzrechtlichen Bestimmungen. Hier liegen Momente zu Grunde, zu welchen die

Anfänge bereits in jener Verordnung von 1491 gegeben waren, welche den Generalschatzmeister einsetzte. Auch der Generalschatzmeister sollte den gesammten Einnahmen- und Ausgaben-dienst konzentriren und jeden Zahlungsbefehl unterfertigen, widrigenfalls derselbe ungiltig war. Nun tritt an die Stelle des einzelnen Beamten ein Beamtenkollegium. Die Arbeitstheilung auf dem Gebiete der Zentralverwaltung erscheint in großem Maßstabe sanktionirt. Hofkammer und Schatzkammer sind zwei kollegiale Behörden, welche ausschließlich dem Finanzdienste gewidmet bleiben. Ihnen stehen für die übrige Verwaltung wie für die Justiz am Hofe der Hofrath, in den Ländern die Landesregierungen zur Seite. Der Versuch, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben einer kollegialen Behörde zum ausschließlichen Wirkungskreise zu überlassen, konnte jedoch nur dann von Erfolg sein, wenn der König neben ihr nicht eigenmächtig handelte. Das Maß der Verantwortlichkeit der Behörde war davon abhängig, inwieweit sich etwa das einfache und doch so schwer behauptete Prinzip durchrang, welches im Grunde nichts anderes besagt, als daß jedem Amte seine Kompetenz gewahrt bleiben müsse. Der König darf allerdings kraft seiner Machtvollkommenheit in diese Kompetenz eingreifen, aber er verneint dadurch seinen eigenen Organisationswillen; er zerstört dadurch die Bedingung für jede geordnete Verwaltung, nämlich die Verantwortlichkeit des Beamtenthums. Daß diese Einsicht bereits vorhanden war, beweist der Inhalt der Verordnung. Daß nicht stets nach ihrem Inhalte gehandelt wurde, beweist keineswegs, daß die Annäherung an diese rechtliche Ordnung nicht schon einen großen Fortschritt in sich schloß. Wir finden, daß in Frankreich das Königthum bereits im 14. Jahrhundert sich ähnliche Selbstbeschränkung auferlegt, daß in England jede königliche Zahlungsordre (Writ oder Mandate) nur die Basis bildete für den Zahlungsbefehl,

der von einem Mitgliede der Schatzkollegiums erlassen wird¹⁾. Wir haben insbesondere darauf hingewiesen, daß der gleiche Grundsatz in den Niederlanden bereits seit lange in Uebung stand. Wenn diese Grundsätze weder in England noch in Frankreich, noch auch hier auf deutschem Boden vollständig zur Durchführung gelangten, so lag dies in der Verfassung jener Zeiten.

Sowohl im Reiche als in den Territorien war zu unterscheiden zwischen der Verwaltung des Kammergutes einerseits und den von den Ständen bewilligten Steuern und Abgaben andererseits. Letztere wurden zumeist für bestimmte Zwecke bewilligt, und die Stände sicherten sich eine Kontrolle über deren Verwendung. Das Kammergut hingegen stand nach herrschender Auffassung dem Könige und Landesherrn frei zur Verfügung und diente zur Deckung der Kosten des Hofstaates und der Landesverwaltung. In demselben Maße, als die Aufgaben des Landesherrn wuchsen, die Hofverwaltung immer mehr hinter der Landesverwaltung zurücktrat, eine staatliche Verwaltung entstand, die Kriegsverwaltung sich umgestaltete und alle anderen Veränderungen eintraten, welche den modernen Staat vorbereiteten: erwachsen für die landesherrlichen Finanzen ungeahnte Zumuthungen, deren nothwendige Folge eine stets wachsende Finanznoth war. In Oesterreich, welches, allen deutschen Territorien voran, unter Maximilian I. in die Reihe der Großstaaten eintrat und in weitem Umfange die Kosten der Reichskriege zu decken hatte, mußte sich diese Erscheinung in den vorgeschrittensten Formen zeigen. Die kühnsten Finanzoperationen, die mannigfaltigsten Verbindungen des Schuldenwesens und der Steuerverfassung mußten eintreten und konnten

1) Darestre de la Chavanne a. a. O. I. 335 ff. Gneist a. a. O. 178, 180.

dennoch nicht genügen. Die Verlegenheiten des Augenblicks, welche daraus erwachsen, sind deshalb aus der Zeit zu verstehen, in welcher sie entstanden, und müssen zusammengehalten werden mit den im großen Stile vorgenommenen Versuchen, Ordnung in den Finanzhaushalt zu bringen. Die gleiche Richtung, welche diese Versuche fast in allen Ländern nehmen, weisen auf den fundamentalen Unterschied zwischen dem Finanzrechte von einst und jetzt. Er liegt, kurz gesagt, darin, daß die Garantien für die Durchführung des Finanzrechts heute in der Verfassung ruhen, einst aber in der Verwaltung gegeben waren. Das Kammergut stand dem Landesherrn frei zur Verfügung. Die Noth lehrte, daß hier nur ein diesem Zweige ausschließlich gewidmetes Beamtenhum Ordnung schaffen könne, und der König, der diese Zentralverwaltung kraft der ihm zustehenden Verordnungsgewalt aufrichtet, muß sie respektiren, will er anders den erwarteten Erfolg erreichen. Er muß sich eines jeden Eingriffs begeben, um die von ihm geschaffene Beamtenhierarchie verantwortlich machen zu können; muß sich freiwillig jene Schranken setzen können, welche ihm heute durch die Volksvertretung und deren verfassungsmäßige Rechte gesetzt sind. Nur der Drang der Umstände, die Einsicht in die Nothwendigkeit einer Selbstbeschränkung und die auf diesem Boden erwachsenen Traditionen hindern sein Eingreifen, nicht — wie heute — die gegenüberstehenden Rechte des Volkes, welche durch verfassungsmäßige Institutionen garantirt sind. Daß dieselbe Noth oder das Fehlen der hier in gesteigertem Maße geforderten geistigen und sittlichen Vorbedingungen diese Schranken zeitweilig durchbrechen mußten, liegt in den gegebenen Elementen. Dieser Umstand ändert nichts an der allgemeinen Bedeutung dieser Phase, widerlegt nicht die wichtige historische Thatsache, daß diese Ordnung des Finanzrechts den damaligen Verhältnissen entsprach, durch

Jahrhunderte fortbestand und unter glücklichen Vorbedingungen zu einer relativ hohen Ausbildung gelangen konnte. — Hinsichtlich des von uns betrachteten Finanzrechtes wird sich zeigen, daß die Hofkammerordnung von 1498 nur den Uebergang bildete zu einem kurz hierauf erreichten höheren Stadium der Entwicklung.

Im Jahre 1499 wurde die Schatzkammer zu Innsbruck in eine Zentralbehörde (Kaitzkammer) für die gesammten österreichischen Länder verwandelt, im darauf folgenden Jahre aber örtlich auf die tirolischen und vorderösterreichischen Länder beschränkt. Die Befugnisse der Hofkammer erleiden dadurch keine wesentliche Veränderung. Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesammten Finanzverwaltung bleibt ihr erhalten; ja sie wird durch die Bestimmung erläutert, daß geringere Beschwerden der Amtleute, Beamten und Unterthanen gegen Bescheide der Rechnenkammer zuerst an das Innsbrucker Regiment zur gütlichen Austragung, im Falle des Mißlingens aber an die Hofkammer gelangen.

Von den laufenden Geschäften der Hofkammer geht nur ein geringer Umkreis auf die Innsbrucker Rechnenkammer über, derart, daß diese nur über Verfügung („Geschäft“) der Hofkammer in Thätigkeit tritt¹⁾. Dieselbe Verordnung bestimmt für die tirolischen Länder, daß Zahlungsbefehle über Beträge von 100 Gulden und mehr von der Hofkammer und dem Könige gezeichnet werden müssen, während für solche auf geringere Beträge die Hofkammer allein genügt. Diese Zahlungsbefehle dürfen aber, soweit sie die tirolischen Länder betreffen, nicht mehr direkt an den tirolischen Kammermeister oder die

1) Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg V. 1829 (Napp, Ueber das vaterländische Statutenwesen) S. 172: Die Nachtragsverordnung von Montag nach St. Paulistag 1500. Vgl. unsere Ausführungen II. Abschnitt 2. Kapitel.

Amtleute Tirols gerichtet sein, sondern ergehen an die Rechnungskammer zu Innsbruck, welche ihrerseits die ordnungsmäßigen Zahlungsbefehle an die ihr subordinirte Behörde erläßt. Das heißt: Für die oberösterreichische Ländergruppe ist die Leitung und Ueberwachung des Ausgabendienstes zwar der Hofkammer erhalten, aber die Landesbehörde fungirt hier als Mittelinstantz. Die Leitung und Ueberwachung ist aus einer direkten zu einer indirekten geworden.

Daß die Hofkammerordnung thatsächlich, ihrem vollen Inhalte nach, ins Leben trat, beweist uns die Buchhaltung derselben, soweit sie erhalten ist¹⁾, vor allem der werthvolle Band aus dem Jahre 1498, welcher in Form eines Original-Protokolls („Originale“), chronologisch geordnet, alle Berathungen überliefert, die im Kollegium der Hofkammer im Jahre 1498 seit dem 13. Februar stattfinden.

Dieses „Originale“ bildete die Grundlage für sieben andere Bücher der Hofkammer, welche uns leider nicht vorliegen. Alljährlich sollten acht Bücher geführt werden, nämlich: 1) das besprochene Originale; 2) je ein Buch über alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen; 3) je ein Buch über alle ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben; 4) je ein Buch über alle Obligationen und Absprechen der Hofkammer, also wohl dem künftigen „Schuldenbuch“ entsprechend; 5) „Registrata aller Geschäfte, von der Hofkammer gefertigt“; 6) ein Buch über die Abrechnungen, betreffend das Liefergeld für Hofgesinde und Dienstleute; 7) ein Rechnungsbuch der „Ordinarien Amtleute“ und 8) eines der „Handwerker am Hofe“.

Von diesen acht Büchern der Hofkammer, welche für das

1) Das k. u. k. Reichsfinz.-Arch. in Wien bewahrt unter der Bezeichnung „Gedenkbücher“ eine Reihe von Büchern der Hofkammerbuchhaltung. Der hier gemeinte Band trägt die Bezeichnung „IV.“

Jahr 1498 geführt wurden, oder geführt werden sollten, ist uns also nur ein einziges erhalten; aber allerdings das „Originale“, das Protokoll, welches ein vollständiges Bild der Amtsthätigkeit des Kollegiums gibt.

Die Hofkammer wechselt ihren Sitz mit dem Hoflager. Ihr jeweiliger Aufenthalt ist genau verzeichnet. Es kommt vor, daß Mitglieder des Kollegiums zu anderen Geschäften abberufen werden und die Sitzungen dadurch unterbrochen sind. Dies ist dann ausdrücklich bemerkt und selten der Fall¹⁾. Bei den Sitzungen ist der König oft selbst anwesend²⁾; zumeist war aber der Verkehr mit dem König ein schriftlicher, vermittelt durch den Sekretär der Kammer. Wenn am 13. Februar in der ersten Sitzung des Kollegiums der König persönlich erscheint und mündlich Direktiven erteilt, so entsprach dies der Wichtigkeit jener Stunde, da zum ersten Male das Institut in Wirksamkeit trat.

Ueber die Beziehung der Hofkammer zum Hofrathe belehrte uns bereits die Hofkammerordnung. Das vorliegende Buch ergänzt dies durch Protokollirung einer Sitzung, wo beide Kollegien gemeinsam tagten. Es handelte sich um „Rücklösung der Herrschaften Elschingen und Schelchingen von Wilhelm von Stabion und seinen Mitverwandten“. Der König hatte sich im Hofrathe für dieselbe entschieden, und nun wurden die Modalitäten unter persönlicher Bernehmung der Parteien festgestellt³⁾.

Alle Eingänge an Geld geschehen unter Intervention der Hofkammer und sind daher Gegenstand der Berathung und

1) Vgl. z. B. Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. IV. Fol. 54.

2) So heißt es später, Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. VI. Fol. 59, Engelhardtell: „Vom 16.—25. Novemb. (1500) hat Kön. Maj. gejagt, weshalb nicht gehandelt worden.“

3) Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. IV. Fol. 2 und ebendas. Fol. 57.

Protokollirung, mag der Pfennigmeister oder einer der Schatzmeister (der für das Reich, die Erblande oder für Burgund der Empfänger sein¹⁾). Das Gleiche gilt für alle Ausgaben, mögen sie für einzelne geleistete Dienste, oder als Sold, Beamtengehalt, Gnadengeld, Provision, Schuldenbezahlung, oder in welcher Form immer auftreten. Die von der Hofkammer erlassenen Anweisungen ergehen an den Pfennigmeister oder einen der Schatzmeister; an den Pfennigmeister alle dem Könige oder dessen Hofstaate gewidmeten.

Die oberste Leitung der Hofkammer und ihr Aufsichtsrecht über die Innsbrucker Schatzkammer spricht sich durch Berichte aus, die von der letzteren einlangen²⁾; durch Verfügungen, welche von der Hofkammer Namens des Königs ergehen³⁾; durch Feststellung von Grundsätzen, die künftighin für die Führung der Finanzverwaltung maßgebend sein sollen⁴⁾; oder durch Erlassung neuer organischer Bestimmungen⁵⁾. Zur Ergänzung sind hier allerdings unsere Ausführungen über die Buchhaltung Tirols beizuziehen.

Die Kontrolle, welche die Hofkammer übt, findet im Protokolle Ausdruck durch die periodische Rechnungslegung des Pfennigmeisters, welche, nach erfolgter Prüfung, vom Kammerkollegium „passirt“ wird⁶⁾, wie auch durch die Rechnungslegung des Taxators des Hofrathes⁷⁾ und der Hofkammer⁸⁾. Den Abschluß dieses Buches bildet eine Abschrift zweier Rechnungen mit dem Erblandschatzmeister (Balthasar Wolf). Die erste um-

1) Ebendaf. 3. B. Fol. 77, 99.

2) Ebendaf. Fol. 10, 54, u. öfter.

3) Ebendaf. Fol. 7, 18, 45, 56, 59, 65 und öfter.

4) Ebendaf. Fol. 35, 59, 60, 65 und öfter.

5) Ebendaf. Fol. 45, 46, 56, 81, 87 und öfter.

6) Ebendaf. Fol. 8, 9, 37 und öfter.

7) Ebendaf. Fol. 46.

8) Ebendaf. Fol. 166.

faßt seine Gebarung vom 22. Februar bis 6. Juni 1498, die zweite die Zeit vom 6. Juni bis 19. September desselben Jahres¹⁾. Auf den materiellen Inhalt dieser Rechnungen ist hier nicht einzugehen²⁾. Es genügt, zu konstatiren, daß der erbländische und oberste Schatzmeister in der That die Ueberschüsse aus den beiden österreichischen Ländergruppen konzentriert³⁾ und in der ersten Periode von anderer Seite außerordentliche Einnahmen etwa in derselben Höhe empfängt. Die Ausgaben des ersten Quartals sind nicht spezifizirt; für das zweite Quartal wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben „über Geschäft des Königs“ und zwischen Ausgaben für den Krieg mit Frankreich.

Ueber die Thätigkeit der Hofkammer im Jahre 1499 berichtet zum Theile ein anderes uns erhaltenes Hofkammerbuch⁴⁾. Es enthält zwar nur Verschreibungen. Dies genügt aber, im Vereine mit anderen Nachweisungen, das fortdauernde Wirken der Behörde für dieses Jahr zu verbürgen. Insbesondere enthalten auch die mit „Bekennen“ betitelten Kopialbücher Verfügungen der Hofkammer für das Jahr 1499⁵⁾.

In den darauf folgenden Jahren traten aber Ereignisse ein, welche die Fortexistenz der Hofkammer in Frage stellen mußten. Im Sommer des Jahres 1500 erfolgt die Einsetzung eines ständischen Reichsregimentes, dem auch die Reichsfinanzverwaltung übertragen wurde. Eine Hauptaufgabe desselben

1) Ebenbas. Fol. 180.

2) Die Einnahmen betragen in der ersten Rechnungsperiode 81,826 Gulden Rh., in der zweiten 41,885 Gulden Rh. Die Ausgaben hielten sich annähernd in gleicher Höhe.

3) Balthasar Wolf, einmal auch „Kammermeister am Hofe“ genannt; Reichsfinz.-Arch. Geb.-B. VI. Fol. 87.

4) Reichsfinz.-Arch. Gb.-B. V.

5) Innsbr. Statth.-Arch. „Bekennen“ 1499, Fol. 84 ff.

solte es sein, über die richtige Verwendung der bewilligten Summen zu wachen¹⁾. Dieses Reichsregiment fungirte vom 16. September 1500 bis 21. März 1502²⁾, und es ist wichtig festzustellen, von welchem Einflusse seine Konstituierung auf die Fortentwicklung der königlichen Hofkammer gewesen sein mochte. Der König ist nemlich weit davon entfernt, sich seines organisatorischen Machtmittels zu begeben. Die Hofkammer fungirte während der Zeit ununterbrochen weiter. Dies ist bewiesen durch zahlreiche Zeugnisse. Ein uns erhaltenes Hofkammerbuch (VI) überliefert das Berathungsprotokoll der Hofkammer vom Juli bis Dezember 1500³⁾; das vorgenannte Buch (V) bringt zahlreiche Verschreibungen aus dieser Zeit, das Innsbrucker Archiv endlich in einem Kopialbuch die amtliche Korrespondenz der Hofkammer mit der Innsbrucker Rechnungskammer vom Januar bis Dezember 1500⁴⁾. Hier finden sich zahlreiche Schreiben der ersteren, in welchen entweder die Hofkammer ausdrücklich genannt, oder durch die Unterschriften des Königs und der damaligen Mitglieder⁵⁾ als solche genügend gekennzeichnet ist⁶⁾.

1) Bittor von Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment, Innsbruck 1883, S. 47.

2) Kraus a. a. O. S. 52, 178.

3) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. VI.

4) Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof 1500.

5) Bischof Melchior von Brigen; Paul von Lichtenstein; Graf von Hardegg; Hanns von Landau; Casius (Hacquenay) und Hölzel.

6) Zahlreiche Nachweise ließen sich hinzufügen. Wir nennen beispielsweise ein an die Juden im Reiche gerichtetes Mandat, nunmehr dem Reichsschatzmeister Hanns von Landau alle jene Abgaben zu leisten, welche sie einst unter Kaiser Friedrich zu leisten schuldig waren, ddo. Innsbruck. 1500, Sonntag nach St. Pauls Befehring, unterfertigt p. regem. Brigen. in consilio camere. Casi (Casius Hacquenay). Orig. im Staats-Arch. Maximil. — Vgl. ferner das Innsbr. Kopialb. II. Serie, Missiven u. Instr. 1500, Fol. 19, und das Raitbuch im Innsbr. Statth.-Arch. pro 1500, wo unter den Einnahmen des Kammermeisters eine Post von ca. 4366 Gulden erscheint, die von der Hofkammer herrührt.

Im Oktober und, durch eine Zeit lang, im November desselben Jahres waren die Mitglieder der Hofkammer nicht versammelt. Trotzdem ergingen im Namen dieser Behörde Verordnungen an die Rechnkammer, welche einmal vom Könige und dem Kanzler (Serntein), ein anderes Mal vom Könige und dem Sekretär der Hofkammer und ein drittes Mal vom Könige und diesen beiden Beamten unterfertigt waren¹⁾. Die Unterbrechung der Sitzungen war aber keine lange währende. Es ist für die Zeit der Entstehung des kollegialen Behördenwesens charakteristisch, daß die Mitglieder zeitweise für andere Zwecke herangezogen werden müssen. Der Ueberblick über den gesammten Bedarf an Beamten ist noch kein genügender, oder — wenn er vorhanden ist — fehlt der konsequente Wille oder die finanzielle Möglichkeit, für besondere Zwecke besondere Beamten zu ernennen, um die Konsistenz des geschlossenen Kollegiums zu schonen. Dieser Umstand kann sogar den Fortbestand des kollegialen Organes gefährden, eine mögliche Folge, die im gegebenen Falle nicht eintrat. Es läßt sich sogar nachweisen, daß die rechtliche Stellung der Hofkammer zum Könige, wie sie durch die Verordnung von 1498 fixirt worden, eine neue

1) Innsbr. Statth.-Arch. „Geschäft v. Hof“, Fol. 150, 151, 207; die ersten beiden Male mit dem Datum 1500, Schwäbisch-Wörth, am Samstag nach St. Dionysstag; das Dritte von Seehendorf (Baiern) 1500, 14. Novemb. — In der ersten Verordnung heißt es Fol. 150: „Und „obwohl dies Geschäft nicht nach ordnung unser hofcamer gezeichnet ist, „aus ursachen, baz keiner von der hofcamer diser zeit an unserm hof ist, „wirbet nicht bestmynder solichs nach derselben unser hofcamerordnung „registriret.“

Rehnlisch S. 151, wo der Innsbr. Rechnkammer befohlen wird, dem Konrad v. Rot, Forstmeister der Markgrafschaft Burgau, 200 Fuder Salz anzuweisen. Da diese Verordnung nur vom Sekretär, nicht aber von einem Rathe der Hofkammer ausging, leitete die Rechnkammer den Befehl zurück. Auch in der dritten Verordnung vom November heißt es, daß die Hofkammer derzeit nicht anwesend sei.

Abler, Organisation.

Garantie erhielt. Wenn — wie das Protokoll berichtet¹⁾ — die Hofkammer die fünf Sekretäre des Königs zu sich beruft, ihnen verbietet, mit Umgehung des Kollegiums direkt mit dem Könige zu verkehren, und anbefiehlt, die Geschäftsstücke erst nach Durchberathung in der Hofkammer und nach Unterzeichnung durch den Hofkanzlei-Verwalter dem Könige vorzulegen —, so lag darin allerdings nur eine konsequente Durchführung der Bestimmungen von 1498. Daß aber diese Vorkehrung nöthig wurde, ist von symptomatischer Bedeutung. Denn es lag in den Verhältnissen und ist uns urkundlich belegt, daß eben die begünstigten Vertrauenspersonen des Königs das eingeführte System, welches an Stelle von Willkür eine kollegiale Organisation setzte, anfochten. Ihr persönlicher Einfluß ruhte ja auf dem persönlichen Regimente.

Für die nun folgenden Jahre 1501—1504 ergibt sich die Nothwendigkeit, genau zu prüfen, ob die Hofkammer in der That weiter fungirte oder nicht. Im April 1501 erfolgt die Neubildung des Behördenwesens für die niederösterreichische Ländergruppe. Dieselbe erhält eine besondere Rechnungskammer mit dem Sitze in Linz und eine österreichische Hofkammer mit dem Sitze in Wien²⁾. Fragen wir nach dem Verhältnisse dieser neuen Hofkammer zu der seit 1498 am Hofe des Königs organisirten Kammer, so ist zu antworten, daß die neue österreichische Hofkammer, welche nur ein kurzes Dasein fristete, die Kammer am Hofe wohl zu entlasten, nicht aber zu ersetzen vermochte. Es war hier ähnlich wie bei dem

1) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. VI. Fol. 56. Die fünf Sekretäre (Serntein, Lang, Nikolaus und Kaspar Ziegler, Kenner) werden von der Hofkammer angewiesen, Geschäftsstücke, erst nach Durchberathung im Kammerkollegium und Unterzeichnung von Serntein, dem Könige vorzulegen.

2) Wir kommen in einem anderen Abschnitte auf sie zurück.

gleichzeitig freiriten österreichischen Hofrath. Die Hofkammer zu Wien hatte ausschließlich für die fünf niederösterreichischen Länder zu fungiren, und der Hofrath war allerdings Beschwerdeinstanz, aber nur für gütliche Entscheidung. Die letzte Entscheidung behielt sich der König vor und versprach sie binnen 8 Tagen zu geben. Es blieb demnach auch in der Finanzverwaltung dieser Länder Raum für eine übergeordnete, am Hofe fungirende Behörde, und wir werden später zu prüfen haben, ob eine solche in der That bestehen blieb.

Wichtiger als die Behördenbildung in den niederösterreichischen Ländern mußten zwei mit einander zusammenhängende Maßregeln werden, durch welche vertragsmäßig nahezu die gesammte Finanzverwaltung der obersten Leitung eines einzigen Beamten (des Georg Goffembrot) übertragen wurde¹⁾. Vom September des Jahres 1501 bis Weihnachten 1504 sollte diese Vertrauensperson des Königs jährlich alle ordentlichen Einkünfte aus den tirolischen und vorderösterreichischen Aemtern beziehen und sie nach einem bestimmten Etat für den Hofstaat der Königin, für die Erhaltung der in Tirol amtirenden Behörden, für Schuldentilgung und andere genau vorgesehene Zwecke verwenden. Bezüglich der niederösterreichischen Ländergruppe bestimmt ein im darauf folgenden Jahre mit denselben Beamten geschlossener Vertrag Aehnliches für die ordentlichen Einkünfte dieser Länder, aus welchen der Hofstaat des Königs, der Hofrath zu Innsbruck, das Behördenwesen der Länder und eine

1) Das Verhältniß wurde geregelt durch den sogenannten „Oberösterreichischen Vertrag“ vom 28. Aug. 1501, im Innsbr. Statth.-Arch. „Geschäft v. Hof“ 1501, Fol. 142 ff. für die Verwaltung der Einkünfte der tirolischen Länder und durch den „niederösterreichischen Vertrag“, Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 152 ff. ddo. 1502, 3. Januar, Innsbruck, für die Verwaltung der Einkünfte aus den fünf niederösterreichischen Ländern.

bestimmte Summe der Schulden zu decken waren. Beide Ländergruppen sollten bei einem Defizit ergänzend für einander eintreten. Für die niederösterreichischen Länder steht dem Goffembrot ein Kammermeister sammt einem Gegenschreiber zur Seite, der alle Einkünfte in dessen Namen einnimmt und sie über Anweisung etatmäßig verwendet. Außerdem wird Goffembrot ein Schreiber des tirolischen Kammermeisteramts beigegeben, zur leichteren Ertragung der „schweren Bürde“¹⁾.

Die Verbindlichkeit des Goffembrot zur Deckung der veranschlagten Ausgaben erstreckt sich nur so weit, als die Einnahmen dazu ausreichen. Andererseits sind ihm für die Vollziehung der Etatbestimmungen, welche der Vertrag festsetzt, alle Garantien geboten, welche der damalige Verwaltungsapparat gestattete. Alle Amtleute, ja sogar die Zentralbehörden leisten den Eid auf Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Die Stände thun das Gleiche. Der König selbst verspricht, weder an Goffembrot, noch an einen der Amtleute einen vertragswidrigen Zahlungsbefehl zu erlassen. Sollte dies dennoch geschehen, so ist ein solcher Befehl null und nichtig. Goffembrot erhält freies Verfügungsrecht über die Quellen der landesherrlichen Einkünfte. Er darf sie verkaufen, verpfänden, kann Anlehen kontrahiren, überhaupt alles veranlassen, was er im Interesse einer Ordnung des zerrütteten Finanzhaushaltes für nöthig erachtet. Seine rechtliche Stellung gegenüber Landesherrn und Land umfaßte somit eine Fülle von Gewalten, welche ihre einzige Begrenzung in den Vorschriften findet, die der Vertrag für die Finanzgebarung aufstellt. Gegen einen Mißbrauch schützt nur die Verpflichtung, jährlich der

1) Georg Kirchmüller. Dieser bleibt dennoch „angehender Buchhalter der Innsbr. Rechnungskammer“. Reichsfinz.-Arch. Bd.-B. XII. Fol. 101 und öfter.

Rechenkammer zu Innsbruck Rechnung zu legen, ferner die rechtliche Ungiltigkeit aller jener Verfügungen, welche seitens dieses Beamten etwa vertragswidrig ergehen sollten.

Die Reform des Finanzhaushaltes, welche durch diese Verträge mit Goffembrot ins Werk gesetzt wurde, beruhte auf der in jenen Zeiten durchgreifenden, in allen Ländern und Finanzwirthschaften festgehaltenen Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen¹⁾. Mit den ersteren sind die jährlich wiederkehrenden gemeint, mit den letzteren die unregelmäßig eingehenden. Dieser Unterschied wurde nun sowohl für die Organisation der Finanzverwaltung, als auch für die Art der Verwendung der Einnahmen maßgebend.

Die ordentlichen Einnahmen wurden nicht mehr von der Hofkammer allein, sondern von ihr, im Vereine mit der genannten Vertrauensperson, nach bestimmten Normen verwaltet. Von den ordentlichen Einnahmen waren jene wiederkehrenden Ausgaben zu decken, die für die Erhaltung des Königs, seines Hofstaates, der Zentralorgane und für die jährliche Schulden-tilgung nöthig wurden. In der Etatificirung dieser Ausgabenposten, in der Zuweisung der ordentlichen, jährlich wiederkehrenden, sicher einlaufenden Einnahmen zu deren Deckung ist der Beweis erbracht, daß der König diese Bedürfnisse für dauernde ansah. König, Hofstaat, Reichs- und Landesverwaltung, also die Organe des Staatslebens in ihrer eben vollzogenen reichen Ausgestaltung, sind die elementare Bedingung jeder öffentlichen Bethätigung. Der König verleiht dieser einfachen, aber so schwer errungenen Erkenntniß dadurch einen klassischen Ausdruck, daß er die Bedürfnisse dieser Organe

1) Diese Unterscheidung wird im Laufe unserer Schrift wiederholt zur Sprache kommen.

durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt wissen will, sich selbst aber durch Vertrag der Möglichkeit beraubt, diesem Fundamente aller Staatsordnung die finanzielle Unterlage zu entziehen.

In anderem Zusammenhange werden wir zeigen, wie schwer sich diese Erkenntniß Bahn brach und wie schwieriger noch die Ausführung war¹⁾. Die Verträge bezeichnen uns einen Moment des Sieges. Ob der Sieg ein dauernder war, bleibe vorerst dahingestellt.

Hier fragt es sich, welchen Einfluß übte die neue Maßregel auf die Organisation der obersten Finanzverwaltung, insbesondere auf die Amtsthätigkeit der Hofkammer? Fungirte dieselbe weiter oder nicht? Die Kreirung einer österreichischen Hofkammer hatte bereits ihren Geschäftskreis eingeschränkt. Die Verträge mit Gossambrot machen es fraglich, ob überhaupt neben den Befugnissen dieses Beamten noch Raum blieb für eine Thätigkeit der kollegialen Behörde²⁾.

Befragen wir die Quellen, so ergibt sich für das Jahr 1501 Folgendes: Das Innsbrucker Archiv bewahrt zwei Kopialbücher³⁾, welche fast ausschließlich Verfügungen der Hofkammer enthalten⁴⁾. Das eine derselben bringt solche

1) Ueber die Verbindung des Etatwesens mit dem neugeschaffenen Behördenwesen vgl. unsere Ausführungen über die Tiroler Zentralbehörden.

2) Die folgende Untersuchung konnte dem Leser nicht erspart werden. Die Wichtigkeit der Sache legt die Verpflichtung auf, die Frage zu erörtern. Für uns handelt es sich vor Allem um Feststellung der Pfafen, welche die Organisation durchlief, und hier muß jede Behauptung möglichst standhaft erwiesen werden.

3) Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof 1501.

4) Die häufig wiederkehrenden, von verschiedenen Aufenthaltsorten der Kammer datirten Unterschriften der Hofkammermitglieder Paul v. Lichtenstein und Blasius Hölzel, oder Hanns von Landau und Hölzel beweisen dies. Der bereits zitirte „Oberösterreichische Vertrag“ hat das

Verfügungen in chronologischer Ordnung¹⁾, beginnend mit Januar 1501 und schließend mit Dezember desselben Jahres; das zweite Buch bringt sie in sachlicher Gliederung. Die Hofkammer hatte somit, zum Mindesten dem Tiroler Behördenwesen gegenüber, trotz des Vertrages ihre Funktionen beibehalten. Wenn der oberösterreichische Vertrag von einer „Hof- und Raittkammer zu Innsbruck“ spricht²⁾, so ist nicht anzunehmen, daß, ähnlich wie in den niederösterreichischen Ländern eine Hofkammer stabilisirt wurde, dies nun auch für Tirol geschehen wäre. Ein uns vom Januar 1502 erhaltenes Personenverzeichniß der Zentralbehörde zu Innsbruck führt unter den Rätthen keine Mitglieder der Hofkammer an³⁾. Ueber die eigentliche Bedeutung des oben erwähnten Ausdrucks: „Hof- und Raittkammer zu Innsbruck“ gewährt wohl den richtigen Aufschluß ein von der Hofkanzlei im Jahre 1501 ergangenes Schreiben, worin es heißt: „wir schreiben auch hiemit denen „von der hofcammer, so viel deren zu Innsbruck sind, „damit sie Euch dabei hilfreich und förderlich seien“⁴⁾. Aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß hier nicht eine dauernde Abzweigung der Hofkammer, sondern nur die zeit-

„große Handzeichen“ des Königs, ferner die Unterschriften des Paul von Lichtenstein, Blasius Hölzel und des Willinger als Registrators; Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof 1501, Fol. 142.

1) Dies gilt bis zu Fol. 118. Die darauf folgenden Eintragungen halten die Zeitfolge nicht mehr ein.

2) Innsbr. Statth.-Arch. a. a. D. Fol. 142, 145.

3) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 186. Allerdings ist nach Michael von Wolkenstein sofort Paul von Lichtenstein mit einem Gehalte von 1000 Gulden eingereiht, nicht aber in der Eigenschaft als Mitglied der Hofkammer, sondern in der eines Marschalls des Regiments zu Innsbruck. Ähnliches gilt für Goffembrot, der als Mitglied der Raittkammer 300 Gulden Rh. bezieht.

4) Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof Fol. 38, ddo. 1501, am Erichstag nach dem Sonntag Kantate, Puchslaw.

weilige Abordnung einzelner Mitglieder derselben gemeint ist, und es ist wahrscheinlich, daß diese nach Innsbruck gefandten Rätthe der Hofkammer noch im August 1501 dort weilten und gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Rechenkammer Sitzung hielten, daher im oberösterreichischen Vertrage von einer Hof- und Kaittkammer zu Innsbruck die Rede ist.

Das Vorgebrachte bezog sich auf die ambulante Hofkammer in ihrem Verhältnisse zum Behördenwesen in Tirol. Eine Hauptquelle, welche noch zu nennen ist, belehrt über ihr Verhältniß zum niederösterreichischen Behördenwesen. Ein erhaltenes Hofkammerbuch enthält nach seiner eigenen Angabe „alle geschäfte um Geld aus der hofkammer auf die vicedome und amtleute nach Inhalt der anderen angefangenen „Ordnung . . .“, chronologisch mit dem 1. Januar 1501 beginnend¹⁾. Unter dem Titel: „Schulden-Abraitungsbuch“, enthält ein zweites Buch der Hofkammer die Abrechnung derselben mit dem Hofgesinde, den Beamten und Dienstleuten, die Verzeichnung von Schuldenbezahlungen zc.²⁾.

Beide Bücher entstammen der Kanzlei der Hofkammer, während die oben angeführten Kopialbücher des Innsbrucker Archivs der Kanzlei der Tiroler Landesbehörde angehören. Das erstgenannte Hofkammerbuch enthält ähnlich, wie das früher bezeichnete (als „liber quintus“), Dienstbriefe und Verfassreibungen, welche das Reich und die Erbländer betreffen, zuerst von Linz, dann von Innsbruck datirt, je nach dem Aufenthaltsorte der Behörde. Die Eintragungen umfassen überwiegend niederösterreichische Amtsverleihungen und reichen bis zum Dezember des Jahres 1501. Daraus folgt, daß auch eine Reform des niederösterreichischen Behördenwesens an der

1) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. IX.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. X.

alten Ordnung am Hofe nichts Wesentliches geändert hatte¹⁾. Die Kammer am Hofe des Königs bleibt innerhalb der Schranken, welche ihr durch die neuen Maßregeln gezogen sind, auch im Jahre 1501 thätig. Untersuchen wir, wie es sich in der Folge verhielt.

Der sogenannte „oberösterreichische Vertrag“ trat erst vom 14. September 1501 in Kraft. Wenige Monate darauf (4. Januar 1502) wurde der bereits erwähnte „niederösterreichische“ geschlossen, dessen Wirksamkeit am Tage seines Abschlusses begann. Ausdrücklich heißt es im Eingange desselben, Kriegskosten hätten die Erblände „dermaßen entblößt, dadurch „der Staat und alles Wesen unserer vorgenommen Ordnung „und Regierung, wie wir sie bisher durch unsere Hofkammer „gehandelt, ferner nicht hat unterhalten werden mögen“²⁾. Eine Finanzkrisis hatte also nach dem Zeugnisse des Königs zu der neuen Maßregel genöthigt. Zur Sicherung der „Ordnung“ am Hofe und in den niederösterreichischen Ländern hat nun Maximilian einen zweiten Vertrag mit Goffembrot geschlossen, ähnlich dem oberösterreichischen.

Nicht aber an Stelle der Hofkammer trat dieser Beamte mit seinen besonderen Verpflichtungen, sondern das Gegentheil ist richtig: seine Finanzgebarung sollte dem Hofstaate des Königs, der Hofkammer und dem gesammten Landesbehördenwesen die finanzielle Unterlage garantiren. Unter den Be-

1) Am schlagendsten geht dies hervor aus einer Originalurkunde des Br. Staats-Arch. ddo. 1501, letzten Aug., Innsbruck, unterzeichnet „per regem, in consilio camere. H. von Landau, Blas. Hölzel. Rgta. Billinger“, also zweifellos der alten, seit 1498 bestehenden Hofkammer entstammend. Die Verfügung ergeht von derselben an die „Hofkammer zu Wien“. Beide bestanden gleichzeitig. Die alte Hofkammer behielt die oberste Leitung über das gesammte erbländische Finanzwesen.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 152.

hörden, welche sich für Einhaltung des Vertrages schriftlich zu verpflichten haben, erscheint neben den Landesbehörden und Aemtern auch der Hofrath und die Hofkammer¹⁾. Die Hofkammer sollte weiter fungiren, aber innerhalb der Grenzen, die der Vertrag gezogen. Alle wichtigen Verwaltungshandlungen derselben, Ernennung von Beamten, Feststellung von Besoldungen zc. geschehen deshalb unter Berufung auf ihre Uebereinstimmung mit den beiden Verträgen, unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß Goffembrot von der Verfügung Kenntniß habe²⁾.

Der Beamtenorganismus am Hofe wird wenig modificirt. Der Kammereschreiber empfängt von Goffembrot monatlich den Betrag von 1000 Gulden für die persönlichen Bedürfnisse des Königs³⁾; der Pfennigschreiber vierteljährig die für den Hofstaat⁴⁾, Botenlohn⁵⁾, Geschenke an Gesandte⁶⁾ und für den Hofrath⁷⁾ bestimmten Summen im Gesamtbetrage von 43,400 Gulden. Er schwört, diese Beträge „allein an die Enden, „wie vorsteht, und sonst niemandem andern, weder auf unser „(des Königs) noch (eines) andern Geschäft oder Befehl auszugeben“ — — — und verschreibt sich auch diesbezüglich an Goffembrot.

1) ibidem Ob.-B. XII. Fol. 156 und Fol. 176 ddo. 1502, 4. Januar. Innsbruck.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XI. Fol. 5, 20, 31, 40 und öfter.

3) Kammereschreiber ist Hieronimus Haller, Pfennigmeister: Sebastian Hofer.

4) Jährlich in Summa 94,000 Gulden ibidem.

5) Jährlich 2400 Gulden.

6) Jährlich 5000 Gulden.

7) Jährlich 6000 Gulden. Die übrigen Ausgabeposten dieses Vertrags sind 11,200 Gulden für die niederösterreichischen Landesbehörden; außerdem 24,000 Gulden für die niederösterreichische Hauskammer; 26,000 Gulden an Schulbentilgung; als Gesamtausgaben sind dann richtig angeführt 120,600 Gulden.

Früher waren der Hofkammer drei Schatzmeister, einer für das Reich, ein zweiter für die Erblände und ein dritter für Burgund „inkorporirt“. Nun ist Goffembrot der Empfänger aller ordentlichen Einnahmen in den Erbländern; ihm stehen in den tirolischen Ländern der dortige Kammermeister, in den niederösterreichischen ein besonderer niederösterreichischer Kammermeister zur Seite, welcher unter Aufsicht des Goffembrot die Einnahmen bewirkt und sie etatmäßig verwendet. Die beiden anderen Schatzmeister behalten ihr Amt. Daneben wird ein Dritter genannt, der denselben Titel führt¹⁾.

Der für Schuldentilgung bestimmte Betrag (per 26,000 Gulden) wird gleichfalls von Goffembrot verwaltet, aber nach Anweisung des Königs und der Hofkammer. Ausdrücklich wird verlangt, daß die an Goffembrot deshalb ergehenden Befehle, neben der Unterschrift des Königs, diejenige eines Hofkammerrathes und des Sekretärs und Buchhalters der Hofkammer tragen sollen.

Einen ferneren Beweis dafür, daß dem Kammerkollegium eine wichtige Rolle innerhalb der neuen Finanzordnung zugebracht war, bietet eine Verordnung, welche die etatmäßige Führung des königlichen Hofstaates regelt²⁾. Ein neu er-

1) Der burgundische Schatzmeister, Johann Montemps, wieder erwähnt: Reichsfinz.-Arch. Ob.B. XII. Fol. 254 und öfter; der Schatzmeister im Reich (Hanns von Landau) sehr häufig, z. B. Reichsfinz.-Arch. XII. Fol. 378.

Casius Hacquenay, der frühere Registrator, nun auch „Schatzmeister“ genannt: Reichsfinz.-Arch. Ob.B. XII. Fol. 235. Uebrigens heißt der Genannte zur selben Zeit auch „Rechenmeister“. Ibidem Fol. 237 und Reichsfinz.-Arch. Ob.B. XI. Fol. 59 und öfter.

2) „Johann Lucasen Kön. Mj. Controlors-Instruction“, Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 235 ff. Es handelt sich ausschließlich um Verwendung jener 12,000 Gulden, welche für die Unterhaltung der Tafel, der Truchseffe und Diener in der Garderobe und Küche, im Keller und der Lichtkammer angesetzt sind.

nannter Beamter, „Kontrollor“ genannt, führt die Aufsicht über die Wirthschaftsämter am königlichen Hofe, ist aber selbst wieder den Statthaltern und Rätthen der Hofkammer unterstellt. Er wacht darüber, daß der angelegte Betrag ausschließlich dem genannten Zwecke, in dem veranschlagten Ausmaße, zugeführt werde. Die Ausgabe der Geldsummen besorgt zwar nicht er, sondern der Pfennigmeister; aber jede Quittung, welche ein Hofbediensteter über einen Empfang ausstellt, hat der Kontrollor zu verbuchen, um auf diese Weise die Verwaltung des Pfennigmeisters überwachen zu können. Der Kontrollor ist bei den Einkäufen der Hofbediensteten anwesend und wacht, „daß „alles, so eingekauft wird, zu unsern (des Königs) Nutzen und „an die gehörigen Orte geantwortet werde“. Er prüft den täglichen Bedarf der Hofstafel an Speise und Trank, um überflüssige Ausgaben verhüten zu können; er sorgt für die Nichtigkeit der angeordneten Maße und Gewichte und für die Einhaltung der dem „Personale und den Pferden“ zugewiesenen Portionen¹⁾. Täglich des Abends nimmt er die Rechnungslegung der Wirthschaftsbeamten entgegen, prüft dieselbe und beseitigt Mißbräuche, die sich bei dieser Kontrolle ergeben haben. Sollten diese Mißbräuche „allzuschwer“ sein, so macht er der Hofkammer die Anzeige. Diese Letztere behauptet die oberste Leitung und Kontrolle über die gesammte Gebarung des Hofstaates²⁾. Ihr hat der Kontrollor sammt den übrigen Hofbeamten³⁾ allwöchentlich Rechnung zu legen, „damit wir und

1) Dieselben sind in der Verordnung angegeben; vgl. auch *ibidem* Fol. 179: „Röm. k. Mj. Hofgefind-Stat“ und Fol. 180: „k. Mj. Tafel-Stat.“

2) Die hierbei funktionirenden Mitglieder der Hofkammer sind: Casius Hacquenay, Rath und Schatzmeister; Jakob Billinger, Buchhalter, und Sebastian Hofer, Pfennigmeister, a. a. D. Fol. 235.

3) *Ibidem* Fol. 237, 1502, 5. Januar, Innsbr. Die Genannten sollen mit dem Küchenschreiber, Schenk, Lichtkammerer und Futtermeister

„die Rätthe unserer Hofkammer immer wissen mögen, wie in allen unsern Aemtern in obiger Ordnung gehandelt, und alle Irrungen und Mängel mit gutem Rathe getehrt werden mögen“.

In dieser Weise wurde im Hofstaate versucht, die etatmäßige Verwendung der ordentlichen Einnahmen durch eine sorgfältig durchgeführte Verwaltungskontrolle zu sichern. Die Schaffung eines besonderen Organs für den laufenden Kontrolldienst am Hofe erinnert im Vereine mit den sorgfältigen Bestimmungen über die Kontrolle im Reichs- und Landesbehördenwesen, welche wir in anderem Zusammenhange näher betrachten (Tiroler Behördenwesen), an die Vollkommenheit französisch-niederländischer Einrichtungen der Epoche. Wir sehen nicht bloß die Ablösung des Finanzdienstes und dessen kollegiale Organisirung durchgeföhrt, sondern innerhalb desselben die Trennung der verwaltenden von der anweisenden Thätigkeit, und die Trennung dieser beiden von der Kontrolle. Die Statbildung, von welcher gesprochen wurde, unterscheidet zwischen dem Haushalte des Königs und seines Hofstaates, und einem Haushalte, welchen man den staatlichen nennen könnte. König und Hofstaat erhalten eine besonders dotirte Kasse, deren Verwalter, „Pfennigmeister“, ein Kontrolorgan, den „Kontrolor“, zur Seite hat. Die Einrichtung entspricht der *Chambre aux deniers* mit ihrem *Maitre und Controleur*¹⁾.

auf Grund der Vertragsbestimmungen, so oft es ihnen nöthig erscheint, abrechnen und keine Mehrausgabe bewilligen.

1) Im Jahre 1494 nennt sich *Casius Hacquenay* in einem von Herzogenbusch an den König gerichteten Briefe „*Conteolur*“ (*Chmel, Urkunden* zc., S. 48). — Ueber die Einrichtung des Hofstaates unter Maximilian I. wird hier nur insoferne gehandelt, als es der Zusammenhang mit der übrigen Hofverwaltung erfordert. Daß französisch-niederländische Einflüsse in hohem Maße einwirkten, ist nicht anzuzweifeln. *K. v. Meiller, Zur Geschichte der obersten Hofämter in Oesterreich.*

Die Hofkammer vereinigt, wie früher, die Verwaltung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben; aber sie ist an die Bestimmungen der Verträge gebunden, und jeder Verwaltungsakt bedarf der Mitwirkung des Goffembrot, jenes Beamten, der, kraft eines besonderen Vertrauens des Herrschers, nahezu die Stellung eines verantwortlichen Ministers einnimmt. Es wurde bereits gesagt, worin der essentielle Unterschied zu liegen scheint: ein Vertrag zwischen dem Könige einerseits und diesem Hofkammerrathe andererseits, welchem das gesammte Beamtenthum beitrug, sollte damals jene Bürgschaften bieten, welche heute durch die Verfassung gegeben sind, und es lag in den Elementen, daß Goffembrot schließlich nur einer Verwaltungskontrolle unterliegen konnte. Die Behörden, welchen er Rechnung legte, waren die Rechnungskammer zu Wien und Innsbruck.

Alles dies galt für die ordentlichen Einnahmen, auf welche die Bedürfnisse des Königs und seines Hofstaates, der Reichs- und Landesbehörden und der Schuldenentilgung in der beschriebenen Weise fundirt wurden. Die außerordentlichen Einnahmen erhielten ein besonderes Zentralorgan und eine besondere Verwendung. Einen Monat nach Abschluß des niederösterreichischen Vertrages erfolgt die Kreirung eines „Einknehmers der extraordinären Einkünfte“¹⁾. Im Eingange des betreffenden Dienstbriefes erzählt der König, er habe den Goffembrot „aus merklichen Ursachen und insbesondere von „unser (des Königs) und unsrer österreichischen Erblande

(Heraldisch-genealog. Zeitschr. „Ablcr“, Wien I. 1871) datirt den burgundischen Einfluß auf den Hofstaat erst von Ferdinand I.

1) Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. XII. Fol. 108 ddo. 1502, 18. Febr. Innsbruck: „Hainrichen Wolffen von Wolfstal dienstbrief, so in die 1. Wj. zu einem extraordinari-einnemer aufgenommen und bestellt hat“.

Derselbe Brief im Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof 1502, Fol. 84, mit dem Befehle an die Innsbr. Raittkammer, diesem Beamten die extraordinären Einkünfte abzuliefern.

„Nutzen, auch Mehrung unsers Kammerguts und ordentlicher „Unterhaltung unsers Stats (Hofstaat und Behördenwesen) „wegen, alle ordinären Renten, Nutzen, Gefälle, Einkommen „und ausländigen, unbezahlten Steuern der niederösterreichi- „schen Länder“ . . . vertragsmäßig zugestellt. Der König fährt dann fort, er habe „über dieselben ordinären Nutzen, „Gefälle und Einkommen etwa viel extraordinäres Ein- „kommen und Gefälle, als (wie) künftige Steuern, Jubilar- „geld und anders dergleichen im heiligen Reiche und in Italia, „dazu in unsern Obern- und Niedern-Oesterreichischen, auch Bur- „gundischen Erbländern und anderswo“

Mit dem Empfange dieser außerordentlichen Einnahmen betraut Maximilian einen besonderen Beamten durch drei Jahre, also genau so lange, als der niederösterreichische Vertrag währte¹⁾. Die Verwendung dieser Einnahmen geschieht aber unter Ueberwachung einer Behörde, die den Namen „Finanz- und Kriegskammer“ trägt. Auch hier begibt sich der König des Rechts, eigenmächtig einzugreifen. Alle genannten außerordentlichen Einkünfte sind ausnahmslos an den besonderen Einnehmer einzuliefern, und dieser darf Zahlungen nur über ordnungsmäßige Befehle der Finanz- und Kriegskammer leisten. Letztere Behörde wird zugleich angewiesen, an die Kommissäre und Vizedome im Reiche, in Italien, Burgund u. Vollzugsverordnungen ergehen zu lassen, welche uns gleichfalls in ihrem Wortlaute überkommen sind²⁾.

1) Derselbe erhielt zur Unterstützung als „Faktor“ beigeordnet den Jörg Hacquenay, 1502, 24. Mai, Augsburg a. a. D. Fol. 363. Letzterer ist von Casius Hacquenay zu unterscheiden.

2) Im Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII a. a. D. Fol. 255 ff. die Verordnungen an das Innsbr. Regiment, an das niederösterreichische Regiment, an die Vizedome der fünf niederösterreichischen Länder; Fol. 299 an die Einnehmer der Landsteuer in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain. Hervorzuheben ist die Mittheilung des

Die Frage, was unter dieser neuauftauchenden Benennung „Finanz- und Kriegskammer“ zu verstehen sei, erhebt sich von selbst. Ihre Beantwortung wird uns zugleich Aufschluß über die Zwecke geben, welchen die außerordentlichen Einkünfte zugeführt wurden. — Der Ausdruck „Finanzkammer“ ist an sich gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „Hofkammer“; das zumeist unter dem letzteren Namen zusammengefaßte Kollegium erhält — charakteristisch genug — gelegentlich auch die französirende Bezeichnung „Finanzkammer“¹⁾. Wir verweisen zur Erhärtung dieser Interpretation auf die Verordnung vom 14. Februar 1502, wodurch den niederösterreichischen Bizebomen aufgetragen wird, die von ihnen eingehobenen Urbarsteuern nur über Zahlungsbefehle auszuführen, welche gemäß der „Finanzkammerordnung“ vom Könige, von Johann Bontemps (burgundischem Schatzmeister), von Blasius Hölzel (Sekretär der Kammer) und Jakob Billinger (Buchhalter derselben) unterzeichnet sind und das Siegel des Königs tragen²⁾. Die hier Genannten waren, wie die Vergleichung mit früheren Angaben beweist, Mitglieder der Hofkammer.

Königs an das Innsbr. Regiment (a. a. D. Fol. 255), Heinrich Wolf sei mit Forderungen, die er an den König habe, auf diese Einnahmen verwiesen; ferner die Weigerung des Hanns Rader, Bizebom in Oesterreich unter der Enns (a. a. D. Fol. 418), sich dem H. Wolf zur Auslieferung der außerordentlichen Einnahmen schriftlich zu verpflichten, weil der bezügliche Befehl nicht vorschriftsmäßig gezeichnet sei.

1) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. 108, 194, 468; XIII. 467, 480; XV. 106; XVI. 141; Innsbr. Statth.-Arch. Riffwen 1516, Fol. 179.

Der Ausdruck „Finanzbriefe“ 3. B. Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 480.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 194. Wenn für die Unterzeichnung bald der eine, bald der andere Hofkammerrath herangezogen wird, so richtete sich die wechselnde Vorschrift wohl darnach, welche Räte zur Zeit dauern bei Hofe waren, ohne abgeordnet worden zu sein. Sekretär und Buchhalter bleiben stets dieselben.

Mit der Bezeichnung „Kriegskammer“ ist aber allerdings eine Institution gemeint, welche unseres Wissens in diesem Jahre zum ersten Male Erwähnung findet, bald wieder verschwindet und erst in den Jahren 1510, 1511 und 1518 neuerdings auftaucht. Es ist so, als erscheine diese kollegiale Behörde für das Militärwesen nur, um zu beweisen, daß der schöpferische Geist des Königs auf jedem Gebiete zukünftige Entwicklungen zu antizipiren suchte. In der niederösterreichischen Regimentsordnung vom 25. Februar 1502 erhält das niederösterreichische Regiment den Auftrag, die Länder gegen Aufrührer und gegen feindliche Ueberfälle zu schützen und das militärische Aufgebot ergehen zu lassen. Sollte die Landesbehörde aber mehr Leute und Geschütz bedürfen, so soll sie — wie es dort heißt — der Kriegskammer die Anzeige machen, „die wir von Neuem aufgerichtet haben . . . darauf „soll dieselbe Kriegskammer ihnen die zuschicken und bestellen; „wenn wir aber persönlich in denselben unsern Erblanden „sind, wollen wir die Gegenwehr selbst handeln und be- „stellen“¹⁾.

Nun wird im Jahre 1502 die Kriegskammer fast immer gemeinsam mit der Finanz- oder Hofkammer genannt. In dem erwähnten Dienstbriefe wird der Einnehmer der außerordentlichen Einnahmen angewiesen, Zahlungen nie ohne Einwilligung eines Mitgliedes der Finanz- und Kriegskammer zu leisten. Im Januar des darauffolgenden Jahres 1503 wird dieser Verordnung abermals gedacht, freilich nur um zu konstatiren, daß zur Zeit sämtliche Mitglieder der Hof- und Kriegskammer abwesend seien; der „Einnehmer“ solle deshalb

1) Oesterr. Zeitschrift für Gesch. und Staatskunde 1837, S. 232 ff. Daß wir es mit einer Reichsbehörde zu thun haben, beweist unzweideutig die Bezeichnung im Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 110: „des heiligen Reichs Kriegskammer“.

A d l e r, Organisation.

Ausgaben auch auf Grund von Befehlen leisten, welche entweber die Unterschrift des Königs und eines Sekretärs, oder auch nur diejenige des Königs tragen¹⁾.

Ursprünglich war somit die Verwendung der außerordentlichen Einkünfte allein der Finanz- oder Kriegskammer zugewiesen, und es ist dadurch die Annahme nahe gelegt, daß diese Einkünfte für Kriegszwecke bestimmt waren²⁾. Sollten wir mit dieser Annahme Recht behalten, so wäre dies eine Maßregel gewesen, welche in anderen Ländern ihre Analogien findet und in der Natur des damaligen Finanzrechtes lag. Die Steuerleistung war bekanntlich sowohl im Reiche als in den Territorien regelmäßig fallweise. Nur einzelne Abgaben waren der jährlichen Bewilligung und Fixirung entzückt und deshalb dem landesherrlichen Kammergute beigezählt. Mochten nun auch um die Wende des Mittelalters die Bewilligungen vom Reiche in wachsendem Ausmaße geschehen, der gemeine Pfennig sogar für eine Reihe von Jahren bewilligt worden sein; mochten die Hilfen der österreichischen Länder noch so oft geleistet werden: so waren die Beträge doch von verschiedener und nicht voraus zu bestimmender Höhe.

1) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 463. 1508, 17. Jan., Grab.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 102. ddo. 1502, 4. Januar. Schwab. Anton Krell wird um 100 Gulden auf 1 Jahr für Bauten wider die Türken, als Baumeister, aufgenommen. Den Sold erhält er „von unserm extraordinari einkomen aus unsrer Finanz“. — Ebendas. Fol. 106. ddo. 1502, 17. März, Innsbruck. Graf Eitelrich von Zollern hat sich mit 12 gerüsteten Pferden für den Türkenkrieg bereit zu halten. Kommt der Kriegszug innerhalb eines Jahres nicht zu Stande, so erhält er für die Bereitschaft 500 Gulden „aus unsrer vynnanz oder Kriegscamer“.

Ebendas. Fol. 110 ddo. 1502, 28. Mai, Augsburg. Von Balgtenstain dient „von Haus aus“ als Kürasser mit 6 wohlgerüsteten Pferden und erhält hierfür jährlich 200 Gulden „von unsrer und des Heiligen Reichs „Kriegscamer durch Heinrich Wolf von Wolfsthal, gegenwärtigen und jeden „künftigen Einnehmer“.

Oft wurde auch der König und Landesherr mit seinem Ansuchen abgewiesen. Die Einnahmen aus den bewilligten Steuern hatten demnach in der That den Charakter einer außerordentlichen Einnahmsquelle. Zu diesen kamen andere Gefälle, deren Erträgniß ebenso wenig vorausberechenbar war.

Die Steuern wurden bewilligt für bestimmte Zwecke und zwar fast ausnahmslos für Kriegszwecke. Das ganze Streben der Reichs- und Landstände ging dahin, daß die bewilligten Summen ihrer Bestimmung auch in Wahrheit zugeführt wurden. Im Reiche und in den Erbländern wurden Versuche gemacht, ständischen Organen die Aufsicht hierüber zu übergeben. Was lag näher, als auf diesem Gebiete in ähnlicher Weise einzugreifen wie anderen Orts, das heißt, kraft eigener Gewalt jene Organe zu schaffen, welche im anderen Falle den Ständen als Machtmittel gebient hätten? Die Kriegskammer tauchte zu einer Zeit auf, in welcher das Nürnberger Reichsregiment seine antimonarchische Wirksamkeit noch nicht eingestellt hatte, denn erst am 21. März 1502 fordert der König dem Erzbischof von Mainz das Regimentsiegel ab. Ist es nicht charakteristisch für die Maximilianische Verwaltungspolitik, daß zur selben Zeit, in welcher die ständische Reichsbehörde die Würde des Königthums aufs Tiefste beugte, der König von Innsbruck und Linz aus die Landesverwaltung, und zum Theile auch die Reichsverwaltung neu organisierte und durch die Verträge mit Goffembrot finanziell zu fundiren sucht? So ist die Schöpfung der Kriegskammer nur als das Glied einer Kette von Verwaltungsmaßregeln aufzufassen, welche durch den Antagonismus von König und Reich befördert wurden. So wird es auch verständlich, wenn diese kollegiale Behörde bei geänderten Verhältnissen wieder verschwindet.

Im Juni des Jahres 1502 starb Goffembrot¹⁾; formell wurde nach dem Tode desselben nichts geändert, insofern die Augsburger Kaufleute Hanns Baumgartner und Lucas Gafner als Erben, an Stelle des Goffembrot, in den Vertrag eintreten sollten und thatsächlich eintraten. Die ordentlichen Einnahmen wurden von ihnen unter Ueberwachung der Hofkammer ähnlich verwaltet, wie von dem verstorbenen Finanzbeamten, und der erstgenannte „Testamentarier“ wird sogar Mitglied des Innsbrucker Regiments und Rath, um den von ihm ausgeübten Funktionen einen höheren amtlichen Charakter zu verleihen²⁾. Welche materiellen Folgen der Personenwechsel für die Finanz-

1) Am 9. Juni 1502 schreibt der genannte Jörg Kirchmüller an Bl. Hölzel und Sebastian Hofer, Goffembrot liege im Sterben (Innsbr. Statth.-Arch. Maximil. ²⁴¹/₁₈₂). Am 23. Juni d. J. derselbe von Augsburg an die Innsbr. Raitkammer (Innsbr. Statth.-Arch. Maximil. ²⁴¹/₁₃₉) G. habe am 10. Juni ein Testament gemacht, darin „sein aigen & kön. „Rj. sachen lauter und wol geordnet und sovil angekaigt, damit man „die handlung der swaren vertreg beider Ober- und Niederösterreichischen lande versteen und die irrung, so erwachsen, verhueten und fur- „komen möchte. Verrer hat er in demselben testament Hanns Baumgartner „& Lucasen Gafner, baide burger zu Augspurg zu testamentari, ver- „weser und hanndler gesetzt und geordnet. . .“

Goffembrot starb also zwischen 10. und 23. Juni. Vgl. Ullmann a. a. D. I. S. 819, Anm. 2 und Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof 1502; Fol. 20: Die Hofkammer zeigt der Innsbr. Kammer an, daß Baumgartner und Gafner an Stelle des Goffembrot getreten. 1502, 24. Juni, Augsburg.

2) Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof 1502, Fol. 117, Augsburg, 18. Aug.: H. Baumgartner wurde „aus Ursachen uns dazu bewegend“ zum Rathe aufgenommen. Die Innsbr. Raitkammer soll ihn, wenn er nach Innsbruck kommt, im Rathe ansagen lassen und als Rath gebrauchen. Baumgartner erhielt auch nach Goffembrot dessen Pflüge Erenberg a. a. D. Fol. 117; vgl. auch: Laburner, P. Just. Beste und Herrschaft Ernberg, in der Zeitschrift des Ferdinand. für Tirol und Vorarlberg. 3. Folge, 1870.

gebarung hatte, ist hier nicht zu erörtern; denn wir betrachten nur die Organisation. Diese Letztere bleibt im Jahre 1502 auf Grund der Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen in Geltung und die Hofkammer jungirt mit den angegebenen Modifikationen ununterbrochen weiter.

Von der Hofkammer wird auch nach wie vor die Buchführung besorgt. Es sind uns für das Jahr 1502 als Zeugnisse für die Wirksamkeit der Behörde zwei Bücher derselben erhalten¹⁾. Das Eine (XI) enthält, chronologisch geordnet, unter dem Titel „ordinario geschafft“ Verfügungen über die Verwendung der ordentlichen Einnahmen, das andere (XII), ähnlich wie früher genannte Kammerbücher, Dienstbriefe, Verordnungen und andere Verträge aus diesem Jahre. Die Buchhaltung der Innsbrucker Rechnungskammer überliefert die amtliche Korrespondenz der Hofkammer und der Hofkanzlei. Insbesondere enthalten ihre Listen die Briefe der Rechnungskammer an Gossambrot, die Akten desselben Archivs aber eine besondere Gruppe, welche diesen Beamten betrifft²⁾.

Im darauffolgenden Jahre 1503 bewegt sich die Finanzverwaltung im Ganzen auf den Bahnen, welche ihr durch die Verträge gewiesen sind. Es ist uns keine Verordnung bekannt, welche hier etwas geändert hätte, wenn auch der König fallweise die selbstgezogenen Schranken durchbricht³⁾. Wenige

1) Sie tragen im Reichsfinz.-Arch. die Bezeichnung „Ob.-B. XI. und Ob.-B. XII.“ Die Eintragungen im Ob.-B. XII. gehören ganz überwiegend dem Jahre 1502 an. Das Jahr 1503 beginnt erst etwa von Fol. 450 und reicht bis zum Ende des Bandes Fol. 528.

2) Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana; vgl. auch die „Bekennen“ 1502 desselben Archivs.

3) Der Verlauf müßte, wie erwähnt, besonders dargestellt werden hier sei nur verwiesen auf den bereits früher zitierten Befehl an den Einwohner Heinrich Wolf; ferner vor allem auf Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII.

Verfügungen sind zu nennen, welche das oben gegebene Bild vervollständigen. Wir erfahren, daß auch über die außerordentlichen Einnahmen, ähnlich wie über die ordentlichen, jährlich vor der Innsbrucker Rechnungskammer Rechnung zu legen war¹⁾. Der Einnehmer dieser außerordentlichen Einnahmen fungirte, ebenso wie die meisten anderen Beamten, weiter. Am 20. August 1503 bestätigt er, 2000 Gulden aus Brabant empfangen zu haben²⁾.

Beachtung verdient eine Veränderung, welche im September 1503 mit der Buchhaltung vor sich ging. Sie scheint uns bezeichnend für den Grundcharakter, den jetzt zum Mindesten die Gebarung mit den ordentlichen Einnahmen an sich trug. Die Einnahmeverwaltung wurde nach Gossembrot an zwei Augsburger Kaufherren übertragen, damit sie den Verträgen gemäß weiter geführt werde. Am Schlusse eines Hofkammerbuches aus diesem Jahre finden wir nun die Notiz, es sei die „Buchhalterei verändert und auf der Kaufleute Form zu „halten und durch Jakob Billinger als Buchhalter angefangen worden“³⁾. In der That vollzieht sich in der Buch-

Fol. 460. 1503, 27. März, Antwerpen. Hier befiehlt der König, daß Matheus Lang, sein Kammersekretär, bis auf Weiteres alle „Finanzbriefe“, die der König unterzeichnet hat, auch unterzeichnen und durch den Buchhalter, Jakob Billinger, gleichfalls unterzeichnen und registriren lasse. Angenommen, daß es sich hier nur um Verwendung der außerordentlichen Einnahmen handelte, so war immerhin durch diesen Befehl die „Finanzkammer“ bei Seite geschoben, welche, wie aus Ob.-B. II. Fol. 463 hervorgeht, zur selben Zeit nicht versammelt war.

1) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIII. Fol. 85. ddo. 1503, 27. Okt., Kaufbeuern.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 519; 1503, 20. Aug. Vernegl. Er erhielt sie von Johan von Rynshofen, „Empfangn General in Brabant des Viertels zu Brüssel“, in Abschlag der 100,000 Andreasgulden, welche die Stände in Brabant und anderen Landschaften der Niederlande dem Erzherzog Philipp als Steuer bewilligt.

3) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XI., Schluß des Bandes: Jakob Billinger

haltung eine Veränderung, welche im Anfange eines Hofkammerbuches (XIII) näher bezeichnet ist und die im Jahre 1498 gegebenen Vorschriften modifizirt. Inwiefern dieselbe mit Recht eine kaufmännische genannt wurde, muß besonderen Untersuchungen überlassen werden. Nun sollen nur drei Bücher geführt werden, nämlich ein „Originalbuch“, welches die Kopien aller Briefe um „Pfleger, Ämter, Vergabungen, „Provisionen, alle Dienstbriefe, Verträge, Obligationen“ und „andere Finanzhändel“ enthält. Daraus werden dann zwei andere Bücher gezogen, nämlich das „Amtbuch“ und das „Schuldenbuch“. Von einem Originalbuche im Sinne eines Protokolls über die Hofkammersitzungen ist keine Rede mehr. Ein Originalbuch in dem oben festgestellten Sinne ist im eben zitierten Kammerbuche (XIII) erhalten. Es beginnt mit der „neuen Ordnung“ (1. September 1503)²⁾, schließt mit Dezember 1504 und hat in der Hauptsache denselben Charakter wie das fünfte Buch, welches bisher jährlich nach der Buchhaltungsordnung des Jahres 1498 zu führen war. Das „Amtbuch“ ist uns für das Jahr 1503 nicht überkommen, wohl aber das „Schuldenbuch“ (XIV). Es beginnt gleichfalls mit September 1503 und enthält alle „Schulden, Obligationes

wird bereits früher als Buchhalter genannt. Ob.-B. XV. Fol. 67. 1502, 14. Sept., Innsbruck, verlangt der König, daß Jakob Billinger mit 4 Personen, ferner der Zahlschreiber Dionys Braun und der „Kriegsschreiber“ Sigmund Brueser, der zugleich in der Registratur zu gebrauchen ist, aus den ordentlichen Einnahmen vertragsmäßig unterhalten werde. Vgl. auch Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIII. Fol. 94 und 418; Castus heißt nun wiederholt „Rechenmeister“, z. B. ebendas. Ob.-B. XII. Fol. 446.

2) Die betreffenden Eintragungen des Jahres 1503 bis zum Sept. d. J. stehen unter dem Titel „Extraordinaria“ im Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 441 ff. — Vgl. auch ebendas. Ob.-B. XI. am Schlusse, wo dieser Vorgang durch die Verträge mit Goffembrot und durch die Unterbrechung der Thätigkeit der Innsbr. Rechenkammer erklärt wird. Der Zusammenhang ist uns nicht einleuchtend geworden.

„und Finanzhändel, es sei um baares Geld oder andere Waare, „auch um liegende oder fahrende Güter, aus dem ersten „Originalbuche kurz und klärlich ausgezogen“ . . .¹⁾. Jede Person hat eine Reihe von Blättern zugewiesen. Auf der Seite zur Linken ist meist der Name der Person, zur Rechten kurz die Reihe aller Verfügungen verzeichnet, durch welche die königliche Finanzverwaltung Schuldnerin dieser Person geworden ist, unter Verweisung auf das Originalbuch, so daß für jede Person sofort alles Bezügliche zu finden ist. Das Buch beschränkt sich hierbei nicht auf das Jahr 1503, sondern die Eintragungen wurden für jede Person bis zum Jahre 1506 fortgeführt, und es ist sofort klar, daß hierin eine wichtige Quelle nach vielen Rücksichten gegeben ist: Beamte des Hofes, des Reiches und der österreichischen Erbländer bilden den Hauptstamm der Personen, deren Ansprüche hier verbucht sind.

Die besprochene Buchhaltung, welche allerdings nur in kümmerlichen Ueberresten vorliegt²⁾, beweist uns das Fortbestehen der Behörde ganz so, wie der Innsbrucker Archivbestand, welcher in den Kopialbüchern des Jahres 1503 („Geschäft von Hof“, „Missiven und Bekennen“) Verfügungen der Hofkammer an die Tiroler Behörde überliefert³⁾.

1) Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. XIV. im Anfange.

2) Eine Ergänzung liefert Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. I. Fol. 41, 1503, 13. November, Augsburg. Laurenz Saurer wird Burggraf und Gegen-schreiber des Kellermeisteramtes zu Wien. Unterzeichnet sind Hanns von Stetten, Blasß Hölzel und Willinger, als Registrator.

Ferner Fol. 42, Datum wie oben. An Hanns Mader, Bisdom in Desterreich unter der Enns. Anzeige der obigen Bestallung und Feststellung des Gehaltes. Die gleichen Unterschriften tragen die Verfügungen ibidem Fol. 101 und 102, 121, 122. Vgl. auch Gd.-B. XII. Fol. 192.

3) Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof 1503 und 1504: Die Eintragungen Fol. 35, 69, 72, vom 10. März, 2. Nov. und 6. Nov.

An ein ununterbrochenes Beisammensein des Kollegiums ist freilich nicht zu denken. Der König emanzipirt sich immer mehr von den beiden Verträgen. Er weilt in den ersten Monaten in den Niederlanden und wird von der Hofkammer nicht begleitet. Finanzielle Verfügungen gehen nun vom Könige aus, unter Mitfertigung seines Kammersekretärs, Matheus Lang¹⁾. Der Einnehmer der außerordentlichen Einkünfte erhält den Auftrag, es sich nöthigenfalls an der bloßen Fertigung des Königs genügen zu lassen, da zur Zeit sämtliche Mitglieder der Hof- und Kriegskammer abwesend seien²⁾. Im März des Jahres befiehlt Maximilian von Antwerpen aus, Maßregeln zur Rücklösung verpfändeten Silbers zu treffen, und richtet den Befehl an seine Hofräthe „samentlich und sonderlich“, womit — wie sich zeigt — Mitglieder des Hofrathes und der Hofkammer gemeint sind³⁾. In einer königlichen Botschaft an die oberösterreichischen Stände vom Juli 1503 erklärt der König, er habe eine Hilfe, welche ihm

unterzeichnet vom Könige und Bl. Hölzel, und ebendas. Wissen, Fol. 20, 48.

1) Bl. Hölzel war Sekretär der Hofkammer seit 1498. Am 27. März 1503 befiehlt der König, von Antwerpen aus, der Innsbr. Rechnungskammer, sie möge mit ihm rechnen von der Zeit an, als er Sekretär der Hofkammer geworden, nämlich vom 18. Februar 1498, und ihm über das ihm Schuldige einen Auszug geben. (Innsbr. Statth.-Arch. „Geschäft v. Hof“ 1503 und 1504, Fol. 30.)

An demselben Tage scheint Matheus Lang an die Stelle des Hölzel getreten zu sein; vgl. oben.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 463.

3) Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV. Die „Hofräthe“ sind nämlich: Melchior, Bischof zu Brigen; Eitel Friedrich, Graf zu Zollern; Philipp Graf zu Nassau; Johann Graf zu Werdenberg; Paul von Lichtenstein; Jakob von Landau; Ziprian von Serntein. Der Brief ist datirt von 1503, 27. März, Antwerpen, und signirt „per regem, Commissio domini Regis popria. M. Lang“. Wo diese vereinigten Hofräthe des Hofrathes und der Hofkammer eben tagten, ist nicht ersichtlich.

Die Frage, was unter dieser neuauftauchenden Benennung „Finanz- und Kriegskammer“ zu verstehen sei, erhebt sich von selbst. Ihre Beantwortung wird uns zugleich Aufschluß über die Zwecke geben, welchen die außerordentlichen Einkünfte zugeführt wurden. — Der Ausdruck „Finanzkammer“ ist an sich gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „Hofkammer“; das zumeist unter dem letzteren Namen zusammengefaßte Kollegium erhält — charakteristisch genug — gelegentlich auch die französirende Bezeichnung „Finanzkammer“¹⁾. Wir verweisen zur Erhärtung dieser Interpretation auf die Verordnung vom 14. Februar 1502, wodurch den niederösterreichischen Bizebenden aufgetragen wird, die von ihnen eingehobenen Urbarsteuern nur über Zahlungsbefehle auszuführen, welche gemäß der „Finanzkammerordnung“ vom Könige, von Johann Bontemps (burgundischem Schatzmeister), von Blasius Hölzel (Sekretär der Kammer) und Jakob Billinger (Buchhalter derselben) unterzeichnet sind und das Siegel des Königs tragen²⁾. Die hier Genannten waren, wie die Vergleichung mit früheren Angaben beweist, Mitglieder der Hofkammer.

Königs an das Innsbr. Regiment (a. a. D. Fol. 255), Heinrich Wolf sei mit Forderungen, die er an den König habe, auf diese Einnahmen verwiesen; ferner die Weigerung des Hanns Mader, Bizebdom in Oesterreich unter der Enns (a. a. D. Fol. 418), sich dem H. Wolf zur Auslieferung der außerordentlichen Einnahmen schriftlich zu verpflichten, weil der bezügliche Befehl nicht vorschriftsmäßig gezeichnet sei.

1) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. 108, 194, 463; XIII. 467, 480; XV. 106; XVI. 141; Innsbr. Statth.-Arch. Miffiven 1516, Fol. 179.

Der Ausdruck „Finanzbriefe“ z. B. Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 460.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 194. Wenn für die Unterzeichnung bald der eine, bald der andere Hofkammerrath herangezogen wird, so richtete sich die wechselnde Vorschrift wohl darnach, welche Räte zur Zeit dauern bei Hofe waren, ohne abgeordnet worden zu sein. Sekretär und Buchhalter bleiben stets dieselben.

Mit der Bezeichnung „Kriegskammer“ ist aber allerdings eine Institution gemeint, welche unseres Wissens in diesem Jahre zum ersten Male Erwähnung findet, bald wieder verschwindet und erst in den Jahren 1510, 1511 und 1518 neuerdings auftaucht. Es ist so, als erscheine diese kollegiale Behörde für das Militärwesen nur, um zu beweisen, daß der schöpferische Geist des Königs auf jedem Gebiete zukünftige Entwicklungen zu antizipiren suchte. In der niederösterreichischen Regimentsordnung vom 25. Februar 1502 erhält das niederösterreichische Regiment den Auftrag, die Länder gegen Aufruhr und gegen feindliche Ueberfälle zu schützen und das militärische Aufgebot ergehen zu lassen. Sollte die Landesbehörde aber mehr Leute und Geschütz bedürfen, so soll sie — wie es dort heißt — der Kriegskammer die Anzeige machen, „die wir von Neuem aufgerichtet haben . . . darauf „soll dieselbe Kriegskammer ihnen die zuschicken und bestellen; „wenn wir aber persönlich in denselben unsern Erbländen „sind, wollen wir die Gegenwehr selbst handeln und be- „stellen“¹⁾.

Nun wird im Jahre 1502 die Kriegskammer fast immer gemeinsam mit der Finanz- oder Hofkammer genannt. In dem erwähnten Dienstbriefe wird der Einnehmer der außerordentlichen Einnahmen angewiesen, Zahlungen nie ohne Einwilligung eines Mitgliedes der Finanz- und Kriegskammer zu leisten. Im Januar des darauffolgenden Jahres 1503 wird dieser Verordnng abermals gedacht, freilich nur um zu konstatiren, daß zur Zeit sämtliche Mitglieder der Hof- und Kriegskammer abwesend seien; der „Einnehmer“ solle deshalb

1) Oesterr. Zeitschrift für Gesch. und Staatskunde 1837, S. 292 ff. Daß wir es mit einer Reichsbehörde zu thun haben, beweist unzweideutig die Bezeichnung im Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XII. Fol. 110: „des heiligen Reichs Kriegskammer“.

Abler, Organisation.

Hofkammer und der genannten Rechnungskammer entnommen war¹⁾; im März 1504 erhalten beide ihr Absolutorium²⁾. So erschien das Vertragsverhältniß gelöst. Wenn der König nachträglich am 28. Juli d. J. in der Form einer Verlängerung des früheren Abkommens abermals einen Vertrag für den Rest des Jahres schloß, so trat nunmehr die finanzrechtliche Seite vollständig zurück³⁾. Die Kontrahenten sollen darübereinstimmen — so heißt es — „zur Unterhaltung von uns, unserm Hof und unserm Weisen“, zwar „nach bestem Fleiße“, aber ohne Verbindlichkeit. Für die geleisteten Darlehen haften zunächst die Einkünfte aus den niederösterreichischen, subsidiär aber auch jene aus den oberösterreichischen Ländern. Gleichzeitig übernimmt der oberösterreichische Kammermeister die Verpflichtung, dem Könige die monatlichen Bezüge für dessen persönlichen Bedarf bis zum Ende des Jahres auszuführen. Für sein Darlehen haften ihm gleichfalls die Einkünfte aus den niederösterreichischen Ländern. Der König verspricht abermals, sich jedes Eingriffes zu enthalten. Die Bischöfe und Amtleute werden davon unterrichtet; Ungehorsam wird mit der Strafe der Entlassung bedroht⁴⁾.

1) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIII. Fol. 335; 1504, 20. Febr., Augsburg. Die Kommission besteht aus Paul von Lichtenstein, Hanns von Landau, Simon von Hungerspach, Nischhorn und Möringer. Die beiden Ersteren gehörten der Hofkammer, die beiden Letzteren der Innöbr. Kammer an.

2) Ibidem Fol. 331, 1504, 1. März, Augsburg. Der „Kaitbrief“, welcher Einblick in die gesammte Gebarung gewährt, ist vom 10. April 1504 datirt. Das Schlußergebniß ist eine aufrechte Forderung der Kaufleute im Betrage von 60,168 Gulden, bezüglich welcher sie durch Anweisungen sicher gestellt werden (ibidem Fol. 334).

3) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIII. Fol. 454, ohne Datum und Ob.-B. XV., Fol. 87. 1504, 28. Juli, Aurach.

4) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIII. Fol. 449. 1504, 24. Juli, Neutlingen.

So scheint nach Allem, was wir vorbrachten, und nach weiteren Nachrichten, welche einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben müßten, daß Hanns von Stetten, der niederösterreichische Kammermeister, nun in eine ähnliche Stellung eintrat, wie sie früher Goffembrot inne hatte. Aber wir hören nicht mehr von einer strengen durchzuführenden Ordnung im Ausgabewesen, nichts mehr von Voranschlägen, welche nicht überschritten werden dürfen. Die durchgreifende Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben scheint fallen gelassen¹⁾, und die Schattenseite der ursprünglichen Verträge, die Verschuldung und Verpfändung der gesammten Einnahmen, in den Vordergrund gerückt. Kreditoperationen, die Nothwendigkeit, für die Feldzüge in der Pfalz und in Ungarn und für den Zug nach Rom die Mittel zu schaffen, gewinnen die Oberhand und drängen den einstigen großen Vorsatz zurück, die Organe der Verwaltung in ihrem Bestande finanziell sicher zu stellen. Es ist eine Zeit, in welcher das ganze Interesse des Königs sich nach anderer Seite konzentriert, und mit allen Mitteln Erfolge auf dem Gebiete der äußeren Politik erstrebt werden. Darunter leiden die organischen Einrichtungen derart, daß es oft schwer wird, die Spuren ihres Bestandes zu entdecken. Für das Hofrathskollegium wurde dies bereits gezeigt, für die Hof- und Finanzkammer gilt nahezu daselbe. Im Jahre 1504 geschieht noch stellenweise einer „Finanzkammer“²⁾, oder der „Finanzräte“³⁾

1) Des früheren Einnehmers der extraordinären Einnahmen, H. Wolf, finden wir seit 1504 selten Erwähnung gethan, und niemals mehr erhält er dieses Attribut. Vgl. Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIV. Fol. 222. Sein Amt hing mit den Verträgen zusammen, war nur für 3 Jahre in Aussicht genommen und mußte mit der Lösung der Verträge zu Ende gehen.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIII. Fol. 385, 1504, 14. Mai.

3) Ibidem Fol. 457, 467 und 480 („Finanzräte zu Augsburg“, 25. Aug. und 22. Sept. 1504).

Erwähnung. In den zwei folgenden Jahren finden wir zahlreiche Zeugnisse für die Thätigkeit einzelner Beamten, des Schatzmeisters, des Zahlmeisters, Pfennigmeisters, Buchhalters und Anderer, aber keine genügenden für diejenige des Kammerkollegiums.

Aus der Hofkammerbuchhaltung ist uns für die Jahre 1504—1506 das besprochene Originalbuch (XIII) erhalten, das mit 1. September 1503 beginnt und bis Ende Dezember 1504 reicht. Das gleichfalls besprochene „Schuldbuch“ (XIV), mit Eintragungen von 1503—1506, und ein zweites ebenso eingerichtetes Schuldenbuch (XV) umfassen die Jahre 1504—1506¹⁾. Die acht Kopialbücher der Znnsbruder Behörden, welche diesen Jahren angehören, enthalten zahlreiche Verfügungen, die in Finanzsachen vom Hofe ergingen, und tragen neben der Unterschrift des Königs diejenige des Sekretärs (Hölzel) oder des Buchhalters (S. Willinger) oder des „Kriegsschreibers“ (Brueser)²⁾. Es ist demnach zweifellos, daß am Hofe eine gesonderte Führung der Finanzverwaltung mit einer gesonderten Buchführung³⁾ fortbestand, aber seit dem Jahre 1505 finden wir auch in diesen Quellen nichts von einem permanenten Kollegium. In einer anderen Reihe von Kopial-

Ibidem Ob.-B. XV. Fol. 106 „Finanzräte zu Tübingen“, ohne Datum, aber wahrscheinlich das Jahr 1504 betreffend.

1) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XIII, XIV., XV.

2) Znnsbr. Statth.-Arch. Geschäft v. Hof 1503 und 1504; Fol. 69, 72, 77 und öfter. Geschäft v. Hof 1505, Fol. 51, 78.

Geschäft v. Hof 1506; Fol. 17, 54, 78, 92 zc.

3) Znnsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof 1506 Fol. 163. 1506 1. De. Salzburg. Willinger, Buchhalter, soll die Registraturbücher von Znnsbrud senden und für ihre Wartung einen besonderen Beamten einsetzen. Dadurch werde die Kaittkammer besser erfahren, wie die Finanzhändel am Hofe besorgt werden. — Ueber diese Verordnung anderen Orts mehr.

büchern wird jetzt nicht mehr von „Befehlen der Hofkammer“, sondern ganz allgemein von „Befehlen vom Hof“ gesprochen.

Diesen Zustand der Desorganisation bestätigt authentisch eine Verordnung des Jahres 1507, welche die Wiederherstellung der alten, im Jahre 1498 festgestellten Kammerordnung anstrebt¹⁾. Sie ist an Regiment und Rechnenkammer zu Innsbruck gerichtet und beginnt nach der üblichen Anrede mit den Worten: „Als jetzt eine gute Zeit her unsere vorausgerichtete Hofkammerordnung in Ruhe gestanden ist, werden wir dieselbe Ordnung jetzt wiederum aufrichten und zu halten merklich geurtheilt . . .“ — Fünf Rätthe werden genannt, die „neben anderen“ in der Hofkammer thätig sein sollen, außer ihnen ein Sekretär und Buchhalter²⁾. Es wird vorgeschrieben, daß bei allen jenen Briefen, die vormalig (1498) von der Hofkammer zu unterzeichnen waren, dies jetzt gleichfalls durch den König, Einen der Rätthe, den Sekretär und Buchhalter zu geschehen habe. Ausgaben von Beträgen unter 20 Gulden können durch die Kammer aus eigener Macht bewirkt werden, ohne daß diese Anweisungen der königlichen Signatur bedürfen. Den beiden Tiroler Zentralbehörden wird verboten, Befehlen Folge zu leisten, welche diese Unterfertigung nicht

1) Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof 1507, Fol. 158, datirt von Konstanz. 1507, 22. Mai.

2) Mitglieder der Hofkammer sind: „neben Anderen“ — wie es heißt — Paul von Lichtenstein; Kaspar Freiherr zu Mörsburg; Hanns von Landau; Hanns von Königssee und Wilhelm von Wolfstein. Von den hier Genannten sind C. von Mörsburg, H. von Königssee und W. von Wolfstein neu hinzugekommen. Hanns von Landau war bisher Reichsschatzmeister; Bl. Hölzel ist abermals als Sekretär und J. Willinger als Buchhalter genannt. Eine Nachtragsverordnung vom 1. Juni d. J. ibid. Fol. 173 bestimmt, daß für den Fall als Bl. Hölzel und J. Willinger abwesend wären, an Stelle des Ersteren Johannes Störl, an Stelle des Zweiten Sigmund Bruefer rechtsgiltig unterzeichnen dürfen.

tragen, somit der Hofkammerordnung widersprechen, „wie die „vormals gehalten worden ist und jetzt gleicher Weise gehalten „werden soll“.

Die Verordnung — wie sie vorliegt — ist Vollzugsverordnung, wenn es gestattet ist, von einer solchen zu sprechen. Die ursprüngliche Verordnung ist nicht erhalten, zum Mindesten uns nicht zugänglich geworden. Wir zweifeln aber, daß sie etwas Anderes enthielt, als eben die Wiedereinsetzung der Hofkammer in ihre alten Befugnisse. Vor allem sollte das durch die Hofkammerordnung von 1498 geschaffene Finanzrecht, welches seit den beiden Verträgen im raschen Sturze von einer gesteigerten Geltung bis zur vollständigen Mißachtung herabgesunken war — wieder in Kraft treten. Dieses Recht war nicht aufgehoben, sondern in „Ruhe gestanden“. Nun soll es aus „merklichen Ursachen“ wieder aufleben, und dies geschieht in der That¹⁾.

Die regelmäßige Thätigkeit eines Hofkammerkollegiums läßt sich nun durch eine Reihe von Jahren verfolgen²⁾, bis sie abermals in Folge zahlloser Schwierigkeiten und Reibungen zum Stillstande gelangt, um einer neuen Einrichtung Platz zu machen.

1) Im Anfange desselben Jahres wird der Rechenkammer zu Innsbruck ein Sekretär genannt, an welchen sie ihre Kammerhändel zu senden hat. Dieser ist damit beauftragt, Alles an den König zu bringen, dessen Entschließung zu vernehmen und wieder der Rechenkammer zurückzumelden. Es ist der Sekretär Hanns Renner. Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof. Fol. 7 1507, 11. Januar, Innsbruck.

2) Auf dem Reichstage zu Konstanz 1509 erwähnt der König seiner Hofkammer mit den Worten:

„Item königl. maj. wurt auch alle irer maj. diener uff die geordnet „hoffcamer umb ir bezalung beschaiden und von inen glipp (Gelübde) „nemen, wie irer maj. person deshalben nit mer anzulangen, bagegen die „bezalung groyß beschehen würt.“ Vgl. Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz II. Nr. 924.

Die Jahre 1507 bis 1512 sind durch diese Wiederaufrichtung und durch eine zuerst kontinuierliche, dann wieder er mattende Thätigkeit des Kollegiums bezeichnet.

In den Jahren 1507, 1508 und 1509 tragen die in den Innsbrucker Kopialbüchern eingetragenen Verfügungen finanziellen Inhaltes in der That fast immer die verlangten Unterschriften, zum Mindesten diejenigen des Kammersekretärs und Buchhalters. Im Jahre 1509 zeigt sich schon eine geringere Rigorosität; es kommen Unterschriften anderer Sekretäre unter Befehlen rein finanzieller Natur vor¹⁾. Dieses Verfahren wiederholt sich im Jahre 1510 und dauert nun fort. Die Buchhaltung der Hofkammer bricht im Jahre 1510 ab. Für dieses Jahr ist noch ein Hofkammerbuch (XVII), ein „Originalbuch“ im Sinne der Vorschrift des Jahres 1498, erhalten²⁾, in welchem die Hofkammer wiederholt genannt ist³⁾. Hiemit erscheint aber diese vielfach unterbrochene Reihe der vorhandenen Hofkammerbücher erledigt.

Ob diese Unterbrechung der Kammerbuchhaltung auf Verlusten beruht oder ihren Grund darin hat, daß diese Bücher

1) Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof 1509, Fol. 72.

2) Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. XVII. (1. Jan. 1509 bis 3. Mai 1510). Gd.-B. XVIII. ist überschrieben: „Niederösterreich 1510—1518“. Damit stimmt der Inhalt. Das Buch ist nicht als Fortsetzung des früheren zu betrachten und wurde wohl erst später angelegt.

3) Gd.-B. XVII. des Reichsfinz.-Arch. Fol. 887 wird der Wundarzt Ulrich Seiff bezüglich seines Solde an die „Hofkammer“ gewiesen (1510, 28. März, Augsburg) und Fol. 345 sind Lienhart Graf zum Hag und Albrecht von Wolffstein als „Räte der Hofkammer“ genannt (1510, 26. März, Augsburg). Für die früheren Jahre vgl. Gd.-B. XVI. Fol. 4., wo die Hofkammer ausdrücklich genannt ist (1508, 2. Januar, Konstanz). — Fol. 9 (16. Januar d. J.) „Hofkammer zu Innsbruck“. Ibid. Fol. 141 heißt es (1508, 10. Mai, Salzburg): „Die Finanzräte zu Konstanz sollen eine Person ausliefern . . .“

nicht weiter geführt wurden, wagen wir nicht definitiv zu entscheiden¹⁾. Sicher ist, daß in den Jahren 1511 und 1512 die Hofkammerordnung des Jahres 1507 entweder außer Übung kam, oder anderen Ordnungen Platz machte, deren Inhalt uns nicht überliefert ist. Hätte seit 1511 ein geschlossenes Kollegium bestanden, so würde die Bezeichnung „Hofkammer“ in den Quellen wiederholt nachweisbar sein, was unseres Wissens nicht der Fall ist. Es ist darum wahrscheinlich, daß während dieser Zeit die Finanzsachen wieder kumulativ mit den anderen Verwaltungsangelegenheiten von den Hofrätthen besorgt wurden, in der Kanzlei aber ein besonderer Sekretär und Registrator in Finanzsachen fungirte²⁾. Die Schatzmeister — Pfennig- und Zahlmeister, Pfennig- und Zahlreiber — amtiren erweislich weiter, ohne daß die Ordnung, in der dies geschah, ersichtlich wäre.

Eine Verordnung für diese Aemter erließ der Kaiser erst im Jahre 1512 von Köln aus, wo jener Reichstag versammelt war, der zwar nach langem Widerstreben eine geringe Hilfe für den Krieg mit Venedig bewilligte, die Kreiseinteilung vervollständigte und einen Hofrath anordnete, aber den Gegen-

1) Laut Berichtes der Innsbr. Regierung vom 27. April 1533 waren die Hofkammerfachen zuerst von Casius Haglenay, dann von J. Billinger bis zum Jahre 1514 ordentlich registriert worden. Vgl. Dr. David v. Schön herr, „Die Archive in Tirol“, in den Mittheilungen der k. l. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler, N. F. X. S. 64. Daraus würde folgen, daß die Bände von 1511—1514 zwar geführt wurden, aber in Verlust gerathen oder in anderen Archiven befindlich sind. Vgl. übrigens unsere Ausführungen über das Archivwesen Tirols.

2) Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIII. ²⁵⁶/₂₅: Ragim. an Serntein, Hof- und Tirolischer Kanzler. Gabriel Vogt wurde zum „Kammerssekretär“ ernannt. 1511, 22. Juli, Lueg.

faß zwischen kaiserlichen und ständischen Interessen von Neuem aufdeckte¹⁾.

Das Dokument, das wir auf das Genaueste analysiren werden, ist ein Bestallungsbrief, wodurch Jakob Billinger zum Tresorier (Schatzmeister) eingesetzt wird²⁾. Maximilian erklärt in diesem Briefe Billinger, den er bisher lange Zeit als Rath und Kammermeister verwendet habe, nun zum Tresorier zu bestellen. Als solcher habe dieser außer den Geschäften, die er als Kammermeister am Hofe besorge, „alles Geld und An-„deres, das dem Kaiser vom Papste und sonst allenthalben in „Italien, desgleichen in den Obern- und Niedern Burgundischen „Länden, in Frankreich, Spanien, England und in anderen „Ländern zusteht und der Kaiser dort zu empfangen und zu „finanzen habe“, in dessen Namen selbst oder durch einen Stellvertreter einzunehmen, zu quittiren und es für den Bedarf des Kaisers nach dessen Befehl wieder auszugeben.

Der Schatzmeister erhält das Recht, für die Zeit seiner Abwesenheit sich am Hofe durch einen Zahlmeister³⁾ oder „andern ZahlSchreiber“ vertreten zu lassen. Dieser Zahlmeister oder ZahlSchreiber empfängt in diesem Falle vom Schatzmeister die Summen zur Bestreitung der Ausgaben am Hofe, verwendet sie nach Befehl des Kaisers und legt darüber besondere

1) Rante a. a. D. I. 131.

2) ddo. 1512, 23. Juli, Köln, Kopie im Wr. Staats-Arch. Maximiliana. Zum Schlusse heißt es: „fiat ain offen geschafft oder mandat deshalb an das regiment & raitcamer zu Innsprugg.“ Dieser Passus ist aber durchstrichen. Es ist nicht zweifellos, daß diese Bestimmungen vollinhaltlich vollzogen wurden. In jedem Falle würde das Dokument eine große Wichtigkeit behaupten. Dafür, daß die Verordnung vollzogen wurde, spricht der Umstand, daß Billinger nunmehr als Schatzmeister wiederholt genannt wird. Im Jahre 1513 heißt er „Generalschatzmeister“ (Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV. 123).

3) Ulrich Pfünzing.

Rechnung. Anders der Schatzmeister, dem eine Freiheit der Verwendung der Einnahmen eingeräumt ist, welche höchst bedenklich erscheint und gegenüber den Anordnungen der Jahre 1498, 1502 und 1507 wohl als ein Rückschritt zu betrachten sein wird. Nach früheren Verordnungen bestand eine präventive Kontrolle zu Recht. Der Schatzmeister durfte Zahlungen oder Zahlungsbefehle nur mit Wissen des Königs und der Hofkammer bewirken. Der vorliegende Bestallungsbrief unterscheidet hier: 1) Zahlungen an den genannten Zahl-schreiber, „an andere Räte, Pfennigmeister, Zahlmeister, Zahl-schreiber, Pfennigschreiber und andere Amtleute und Diener“ darf der Tresorier ohne besonderen kaiserlichen Befehl oder Instruktion bewirken. Bei der Rechnungslegung soll ihm „ohne irgend welchen ferneren Beweis“ jede Zahlung passirt werden, welche er durch die gehörige Quittung eines der genannten Beamten belegen kann. Als Grund für diese Aenderung wird die Ueberladung des Kaisers mit Geschäften, ferner die Thatfache vorgeführt, „daß die Zahlungen am Hofe und „anderen Orten täglich und ohne Unterlaß vorkommen und geleistet werden müssen“, und gleichsam zur Rechtfertigung heißt es später, daß diese Bestimmung der Billigkeit entspreche, da ja die Gehaltung der Räte und Amtleute, an welche der Schatzmeister Geld oder Waare abliefern, einer gesonderten Kontrolle unterliege. 2) Zahlungen an andere als die bezeichneten Personen bedürfen, wenn sie 100 Gulden rheinisch und darüber betragen, eines vom Kaiser und von einem der Sekretäre gezeichneten Zahlungsbefehles.

Der Schatzmeister verwaltet aber nicht bloß die bezeichneten Einnahmen; er kontrahirt auch Anlehen und steht mit seinem persönlichen Kredit dem Kaiser zur Seite, indem er bei Anlehen sich selbst zur Rückzahlung verpflichtet. Für die Forderungen, die dem Schatzmeister aus diesen Finanzoperationen erwachsen,

haften ihm zunächst die Einnahmen des Amtes, dann die Einkünfte aus den ober- und niederösterreichischen Erblanden. Er soll „ohne redliche Ursache“, vor seiner vollständigen Befriedigung, des Amtes nicht entsetzt werden.

Alljährlich hat der Schatzmeister vor dazu „verordneten Raiträten“ Rechnung zu legen. Diese prüfen die Rechnung und ertheilen das Absolutorium; Bemängelungen gelangen an den Kaiser zur Entscheidung. Sollte bei der Ernennung der Kontrollkommission eine Verzögerung eintreten, so obliegt es der Innsbrucker Rechnungskammer, über Anrufen des Schatzmeisters unverzüglich dessen Rechnungen zu prüfen, das Absolutorium zu ertheilen, Anstände aber, die sich ergeben sollten, dem Regimente zu Innsbruck zur endgiltigen Entscheidung zu übertragen. Sollten die genannten Tiroler Behörden binnen Jahresfrist die Prüfung der Rechnung nicht vollendet haben, so ist der Schatzmeister absolvirt, „ist seiner Bürde ganz und gar entladen“.

Dies der Inhalt des Bestallungsbriefes¹⁾, welcher dem Schatzmeister die Verwendung eines Theils der Einnahmen nach freiem Ermessen überläßt und statt einer wirklichen Präventivkontrolle eine bloße nachträgliche Prüfung seiner Rechnung vorschreibt, die selbst wieder in bedenklicher Weise erleichtert wird. Ist auch der Umfang der Einnahmen und Ausgaben, um die es sich handelte, ein beschränkter und nicht erheblich, wie zur selben Zeit die anderen Schatzmeister zu verfahren hatten, und mag auch das besondere Vertrauen in die Person des Genannten ein gerechtfertigtes gewesen sein — immer bleibt die Maßregel ein Rückschritt. Der Schlüssel aber zur Erklärung derselben dürfte allein in der Finanznoth

1) Andere Bestimmungen über dessen Gebühren gehören nicht hierher. Ein besonderes Blatt ist beigelegt, betitelt: „Billinger's stat“.

des Kaisers zu finden sein und in dem daraus resultirenden Bestreben, einem Beamten, dessen Kredit in hohem Maße benutzt wurde, durch eine möglichst unabhängige Stellung Ersatz zu bieten.

Bemerkenswerth ist ferner, daß der Hofkammer, als Kollegium, mit keinem Worte gedacht wird. Daraus zu schließen, daß sie absolut nicht fungirte, scheint dennoch gewagt; denn schon im nächsten Jahre finden wir sie wieder genannt, ohne daß uns eine Verordnung bekannt wäre, welche sie neu ins Leben gerufen hätte.

Im Mai des Jahres 1513 erstattet die Rechnungskammer zu Innsbruck, auf Verlangen der Hofkammer, Bericht über ihre Gebräuche bei der Rechnungsprüfung. Sie wurde dazu aufgefordert, weil die Hofkammer bei der Abrechnung mit dem Hofgesinde und den Dienstleuten nach denselben Grundsätzen vorgehen sollte. Der Brief der Rechnungskammer ist an die „Römische Kaiserliche Majestät, zu Händen der Hofräthe“ gerichtet. Der Text des Briefes wendet sich aber wiederholt und ausdrücklich an die Hofkammer¹⁾.

Für die beiden darauf folgenden Jahre fließen unsere Quellen reicher. Sie gewähren zwar keinen Gesamtüberblick über die Finanzverwaltung am Hofe, wohl aber wichtige Einzelmomente, aus welchen auf das Ganze geschlossen werden kann. Mit einem Male bemächtigt sich des Kaisers rastloser Geist neuerdings der Aufgabe und sucht ihrer auf anderem Wege Herr zu werden. Wir sehen die Hofkammer in voller Thätigkeit wie zuvor, neben ihr einen obersten Schatzmeister

1) Innsbr. Statth.-Arch. Gemeine Riffiven 1513, Fol. 11; 1513, 30. Mai, Innsbruck. Hierher gehört auch ein Schreiben vom 1. Mai 1513 (Orig. im Br. Staats-Arch.), worin die Räthe der „Hofkammer jetzt zu Augsbürg“ aufgefordert werden, die Geldforderungen des Peter Raragi zu prüfen und darüber an den Kaiser zu berichten.

und Einnehmer mit den ihm subordinirten Zahlmeistern, Zahlschreibern, Pfennigmeistern und Pfennigschreibern, außerdem aber die Buchhaltung in ein neues System gebracht, welches zum bewußten Ziele hat, nicht bloß eine Uebersicht über alle Finanzmaßregeln zu gewinnen, sondern auch eine wirksame Kontrolle gegenüber dem Schatzmeister und den ihm unterstellten Einnehmern und Auszahlern zu üben.

Im Anfange des Jahres 1514 wurde ein neuer Buchhalter am Hofe ernannt. Die Instruktion für denselben gibt wichtige Aufklärungen über die damalige Finanzverwaltung am Hofe¹⁾. Der Kaiser erzählt, er habe bisher, der vielen Kriege und seines beständigen Umherreisens wegen, die Empfänge und Ausgaben, die am Hofe an Geld, seidenem und wollenem Gewande oder anderen Waaren geschehen, nicht durch eine, sondern durch mehrere Personen verwalten lassen müssen. „Deshalb wir denn nicht zu jeder Zeit, wo uns das Noth sein möchte, wie und welchermaßen solch Geld, seiden und wollen Gewandt an unsern Hof empfangen oder von unsern Hof aus — wie obsteht — wiederum ausgeben und gehandelt wird, wissen mögen. Damit wir desselben zu jeder Zeit, wo das unser Bedürfnis erfordert und sonderlich was auf Schuld, Sold, Dienstgeld auf Rechnung und anderes dergleichen bezahlt wird, Wissen tragen, so haben wir demnach unsern getreuen lieben M. Buchler zu unsern Buchhalter an unserm Hof bis auf unser Wohlgefallen aufgenommen und bestellt.“

Hiermit ist dieser Buchhaltung eine klare Aufgabe zugewiesen. Sie soll jene zentrale Uebersicht über die Einnahme- und Ausgabebewegung am Hofe bewirken, welche sonst nur durch die Einheit der Kassen ermöglicht werden konnte. Der

1) W. Staats-Arch. Reichsregistratur Q. Q. Fol. 81 ff., Instruktion für Michael Buchler, 1514, 1. Febr., Innsbruck.

Kaiser hält diese Einheit der Kassen am Hofe für unmöglich: nun wird versucht, wenigstens die bücherliche Zusammenfassung der einzelnen Kassenbewegungen zu erzielen. Folgende Maßregeln sind deshalb getroffen:

Der Buchhalter ist täglich, „wenn die Hofkammerräthe zu einander in die Hofkammer gehen“, in der Sitzung anwesend, übernimmt die vom Hofkammersekretär „angemerkten Rathschläge“ nach Schluß der Sitzung und trägt sie bücherlich ein.

Alle Zahlungsbefehle, die vom Generalschatzmeister oder dessen Vertreter ausgehen, sind in der „Hofregistratur“ zu registriren. Der Buchhalter soll nun aus diesen Registern die Eintragung in das „Schuldbuch“ bewirken in der Weise, daß für jede Person besonders verzeichnet ist, „was derselben „durch Brief verwiesen und verschafft worden sei, damit man „solch Verweisung auch allzeit wissen mag.“

Die Zahlmeister, Pfennigmeister, Zahl- und Pfennigschreiber und alle anderen Beamten, die Geld und Waaren am Hofe einnehmen und ausgeben, sollen alle acht Tage „oder, wann es sonst gelegen sein mag“, ihre Aufschreibungen über Einnahmen und Ausgaben, welche sie für die Rechnungslegung führen, in Abschrift dem Buchhalter überreichen, welcher deren Inhalt „in ordentliche Bücher und Register“ schreibt und aus diesen wieder die genannten „Schuldbücher“ anfertigt. Der Buchhalter trägt im Schuldbuche für jede Person besonders ein, was sie auf „Schuld, Liefergeld, Dienstgeld, Sold oder auf Rechnung“ empfangen hat. Jede Person erhält ihr besonderes Blatt. Sollten am Hofe andere als die genannten Beamten kommissarisch mit Auszahlungen und Einnahmen betraut werden, so übernimmt der Buchhalter nach deren Rückkehr ihre Rechnung, trägt sie in das Schuldbuch ein und wacht darüber, daß die Kommissäre restirende Beträge den ordentlichen Zahlmeistern zc. übermitteln.

Der Buchhalter sorgt dafür, daß die Rätthe der Hofkammer „und andere täglich dazu verordnete Personen“ alle acht Tage oder — wenn dies wegen Umherreisens unmöglich — alle vierzehn Tage mit den Hofamtleuten abrechnen und die Rechnung schließen. Das Amt des Kontrolors am Hofe des Kaisers scheint beseitigt zu sein und ein Theil der Befugnisse jetzt dem Hofbuchhalter übertragen. Als Hofamtleute sind genannt der Küchenmeister, Schenk, Futtermeister, Lichtkämmerer, Wagen- und Eselparteien, Stallparteien, Fouriere, „Tapissiere“, „und andere ordinarie Aemter“.

Ueber Aufforderung legt der Buchhalter dem Kaiser eine Uebersicht über die gesammten Empfänge und Auszahlungen vor. Er ist der Hofkammer und dem Generalschatzmeister subordinirt. Wahrung des Amtsgeheimnisses, Hintanhaltung einer jeden Verzögerung bei seinen Eintragungen werden diesem Beamten auf das Eindringlichste eingeschärft¹⁾. — Ein Befehl an die obengenannten Hofkammerbeamten betrifft die Vollziehung der eben dargestellten Verordnung und stimmt mit deren Inhalte vollkommen überein²⁾.

Zur selben Zeit, da eine zusammenfassende und kontrollirende Buchführung für die sich am Hofe vollziehende Kassenbewegung und die Verwaltung des Hofstaates angeordnet wird, erhält auch das Amt des obersten Schatzmeisters eine neue Regelung. Dieses Amt, dessen Anfänge in das Jahr 1491 zurückreichen, vermochte seine zentrale Stellung nicht zu behaupten. Schatzmeister für das Reich, für die österreichischen Erbländer und für Burgund traten ihm zur Seite.

1) Der Hofbuchhalter erhält Lieferung und Unterhaltung auf 3 Pferde und Eine Person zu Fuß, oder das entsprechende Liefergeld und einen jährlichen Sold von 100 Gulden, ferner 5 Gulden monatlich als Beitrag für Herberge und andere Unkosten a. a. O. Fol. 79.

2) Orig. im Wr. Staats-Arch.; 1514, 1. Dez., Innsbruck.

Im Jahre 1498 heißt der erbländische Schatzmeister, welcher den größten Theil der Einnahmen konzentrierte, auch wohl „oberster Schatzmeister“. In der Folge taucht das Amt eines Generalschatzmeisters zeitweise auf. Im Jahre 1513 heißt Billinger, den wir als „Tresorier“ und „Hofkammermeister“ kennen lernten, einmal auch „Generalschatzmeister“.

Der eigentliche Kassendienst wurde von einer Anzahl von Unterbeamten besorgt, welche den Namen von Zahl- und Pfennigmeistern, Zahl- und Pfennigschreibern führten. Diese Kassebeamten hatten bereits nach der Verordnung von 1512 die Pflicht einer gesonderten Rechnungslegung. Die Maßnahme war konsequent, denn es gab kein Zentralorgan mehr, welches im Einvernehmen mit der Hofkammer den Anweisungsdienst besorgt hätte. Nur der Name des Amtes war geblieben. Nunmehr sollte die Buchhaltung jene Einheit herstellen, welche dem Kaiser im Amte undurchführbar schien, zugleich sollte aber manche Lücke in der Verantwortlichkeit des obersten Schatzmeisters ausgefüllt werden, welche uns bei der Instruktion des Jahres 1512 auffallen mußte. Der oberste Schatzmeister ist zwar der Hofkammer subordinirt; diese Unterordnung scheint aber in ihren Konsequenzen nicht durchgeführt, zum Mindesten nicht in dem Maße wie etwa nach der Hofkammerordnung des Jahres 1498. Die Buchhaltung allein ist es, welche hier eine Kontrolle anbahnt.

Wir lassen nun die Instruktion selbst (sprechen¹⁾); sie zeigt, in welchem Maßstabe die Kreditoperationen des Kaisers auf die Organisation der Verwaltung Einfluß übten.

1) „Herrn Jakob Billinger, Röm. kais. Rj. rat und schatzmeisters ordnung und verschreibung desselben schatzmeisters amts“ 1514, 14. Aug., Gmunden. Br. Staats-Arch., Reichs-Registr. Y. 270—279 und gleichlautend Q. Q. 184 ff. Vgl. Anhang.

Der Kaiser erinnert an die treuen Dienste, die ihm Jakob Billinger, sein Rath und Schatzmeistergeneral „in trefflichen geheimen deutschen, wälſchen und niederländiſchen Sachen und „Gefchäften, und daneben in Finanzhändeln (Kreditoperationen) „lange Zeit her“ geleistet, Dienste, über welche dieser Beamte stets „gute, redliche und vollkommene Rechnung gelegt hat“ — dieser Treue und Tüchtigkeit halber, nicht minder aber auch seines Kredites wegen, wodurch er „nützlich, erschießlich und annehmlich dienen mag“, soll Billinger das Amt eines Generalschatzmeisters behalten¹⁾. Die Kündigung desselben steht sowohl dem Kaiser, als diesem Beamten zu. Das Amt erstreckt sich über alle Ämter am Hofe und außerhalb des Hofes in den Erbländern, weshalb sämtliche Beamten derselben den Befehl erhalten werden, ihm, der vorliegenden Verordnung gemäß, gehorsam zu sein. Da der Generalschatzmeister nicht den ganzen Geschäftskreis selbst zu besorgen vermag, der Kaiser seiner Anwesenheit nicht entbehren kann, wird ihm ein Beamter zur Seite gegeben, welcher den Titel „Einnehmer des Schatzmeisteramtes“ führt, und zu dessen Kontrolle Billinger wieder einen Gegenschreiber hat. Die Wahl des Einnehmers steht dem Schatzmeister zu; der Kaiser verpflichtet sich, sie zu approbiren, wenn der Vorgeschlagene tauglich und vertrauenswürdig ist. Der „Einnehmer“ leistet sowohl dem Kaiser als dem Generalschatzmeister das Gelöbniß, dem Letzteren in Ausübung des Amtes treu zu helfen und die folgenden Amtspflichten zu erfüllen.

Der Einnehmer soll alle jene Einnahmen, die der Kaiser dem Generalschatzmeister „zustellen, verschreiben und zuordnen

1) „seiner guten treue und glaubens, die er nicht allein bei uns sondern in viel andern wegen erlangt hat.“

wird" — wir sehen, die Einschränkung — empfangen, quittiren und theils für die ordinare Hofunterhaltung verausgaben, theils „extraordinarie“ den Räten, Kommissären, Pfennigmeistern, Zahlmeistern, Zahlschreibern und anderen kaiserlichen Offizieren, Amtleuten und „Dienern“ zur weiteren Verwendung übergeben. Letztere legen über ihre Gebarung gesonderte Rechnung.

Der Generalschatzmeister leistet dem Kaiser oft Vorschüsse an Geld, Kleinodien, Silbergeschirr, an seidenem und wollenem Gewande und Anderem. Er übernimmt auch Schuldzahlungen für den Kaiser. In diesen Fällen übergibt der Schatzmeister die Vorschüsse dem Einnehmer gegen „Obligationen und Schuldbriefe“, welche vom Kaiser, dessen Kanzler und vom Einnehmer ausgestellt sind, eventuell aber auch gegen bloße Quittung, die über Verlangen in formelle Schuldbriefe umgetauscht werden.

Der oberste Schatzmeister erhält das Versprechen der Rückzahlung aller geleisteten und noch zu leistenden Darlehen sammt Interessen. Ueberdies haften ihm hierfür die „exempten“ Ämter in den niederösterreichischen Ländern und eine Reihe speziell genannter Mauten, derart, daß er von deren Einkommen jährlich zunächst die ordentlichen Ausgaben der Ämter, insbesondere die Befolgung der Amtleute bestreitet, den Rest aber so lange selbst einzieht, bis er befriedigt ist. Die Ernennung und Entsetzung der in diesen Ämtern fungirenden Amtleute geschieht „mit Rath und Wissen“ des Schatzmeisters.

Außer diesen Einnahmen bleiben dem Billinger verpfändet: eine jährliche Einnahme von 20,000 Kronen, welche der König von Arragon dem Erzherzog Karl auszahlt und der Kaiser als Vormund empfängt; ferner 50,000 Gulden Rh., welche jährlich aus den Niederlanden eingehen.

Alle diese Einnahmen aus den niederösterreichischen Ländern,

aus Spanien und den Niederlanden stellt der Einnehmer in seiner Rechnung in Empfang und bei Ablieferung an Billinger in Ausgabe. Er quittirt die österreichischen Amtleute, während die von Spanien und Burgund fließenden Summen von Billinger in den bereits festgestellten Formen quittirt werden¹⁾.

Dennoch verrechnet nicht der Generalschatzmeister, sondern der Einnehmer die Gebarung mit allen Geldern, auf welche Billinger verwiesen ist, was der Billigkeit gemäß sei, „dieweil „doch der Einnehmer das Einnehmen und Ausgeben thun soll „und wird.“

Die folgenden Bestimmungen des umfangreichen Bestallungsbriefes gelten der dem Schatzmeister gegenüber geübten Kontrolle und der Rechnungslegung, zu welcher letzterer verpflichtet ist. Hier ist im Vergleiche zu den Normen von 1512 ein Fortschritt zu verzeichnen. Als Regel wird aufgestellt, daß der Kaiser jeden Befehl zur Bewirkung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen oder Ausgaben auf den Einnehmer „stellen und fertigen“ lasse, doch unter Mitzeichnung des Schatzmeisters. Sollten Zahlungsbefehle um geringere Summen statt auf den Einnehmer auf den Schatzmeister ergehen, so hat der Schatzmeister diese Ordnungswidrigkeit zu korrigiren

1) „nach ordnung untrer Riber-Burgundischen Finanz, wie er auch „sonderlich darzu furgenomen und geordnet ist und die mandement des „halben hievor auf in ausgangen sein.“

Dieser Passus weist auf eine besondere Thätigkeit des Billinger, etwa als Schatzmeister für Burgund, an Stelle des Montemps. Weitere Belege fehlen uns. In dem Bestallungsbriefe von 1512 heißt es, daß Billinger auch die Einnahmen, die von Ober- und Niederburgund und Spanien fließen, einliefert. Vgl. oben.

Der Schatzmeister für das Reich, Hanns von Landau, war jedenfalls schon im August 1515 gestorben. Vgl. Innsbr. Statth.-Arch. Missiven fol. 25. Der Name „Erblandschatzmeister“ kehrt unseres Wissens nicht mehr wieder.

dadurch, daß er dem Einnehmer die Auszahlung aufträgt und die Bestätigung beifügt, daß die Ausgabe „auf sein Ansuchen und mit seinem Wissen“ geschehen sei.

Alles Gesagte gilt für Beträge von 100 Gulden und mehr. Für geringere treten, ähnlich wie früher, Erleichterungen ein, denn der Kaiser ist mit „merklichen Geschäften“ beladen und nicht im Stande dem Schatzmeister und Einnehmer und den Räten, Kommissarien, Pfennigmeistern u. s. w., die Geld und Gut vom Einnehmer empfangen und damit Zahlungen bewirken, immer sofort den ordnungsgemäßen Zahlungsbefehl sammt Instruktion zu ertheilen. Solche geringere Zahlungen darf deshalb der Schatzmeister den genannten Beamten im Namen des Kaisers, aus eigener Machtvollkommenheit, anbefehlen, und dieser Befehl genügt als Rechnungsdokument.

Es sind ferner noch folgende Ausnahmen vorgesehen:

- 1) Sollten in Abwesenheit des Einnehmers Auszahlungen nothwendig werden, so mag der Schatzmeister selbst die Zahlung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags, gegen Empfang einer Quittung leisten, welche auf den Einnehmer lautet. Kehrt der Einnehmer zurück, so werden nachträglich die Dokumente ausgefertigt und zwar in der vorbestimmten Weise, je nachdem es sich um Summen unter 100 Gulden oder um höhere Summen handelt.
- 2) Auszahlungen fixer und wiederkehrender Beträge (Besoldungen, Dienstgelber etc.), welche vom Schatzmeister übernommen wurden, hat der Einnehmer auf bloßen Befehl des Schatzmeisters zu besorgen.
- 3) Sollte es sich fügen („nach Gestalt und Gelegenheit unseres Wesens und Hofgebrauches . .“ der Kaiser spricht hier sehr allgemein —), daß der Einnehmer nicht in jedem einzelnen Falle einen ordnungsgemäßen Zahlungsbefehl erhalten würde, so mag er Uebersichten und Monatsregister über ganze Gruppen von Auszahlungen anfertigen, welche vom Kaiser und dem Schatzmeister unter-

zeichnet, als gültige Rechnungsbelege dienen. Im Uebrigen ist der Einnehmer an die vorgeschriebene Form gebunden.

Für die Rechnungslegung gelten folgende Normen: Der Einnehmer legt monatlich seine Register über Einnahmen und Ausgaben dem Schatzmeister in duplo vor, welcher dieselben prüft und nach Guttheilung dem Einnehmer ein Exemplar, mit seiner Unterschrift versehen, zurückstellt. Das zweite, auf welches der Einnehmer seinen Namen setzt, behält der Schatzmeister zurück. Der Kaiser will diese Register monatlich oder jeden zweiten bis dritten Monat prüfen, unterfertigen und für die Zukunft wünschenswerthe Abänderungen der Verwendung anordnen.

Außer dieser Monatsrechnung legt der Einnehmer jährlich am Hofe eine Schlußrechnung, „die eine Jahresrechnung genannt werden und sein soll“. Zu diesem Zwecke beruft der Kaiser alljährlich, zum Mindesten jedes zweite Jahr, eine Kommission am Hofe zusammen, welcher der Einnehmer die einzelnen vom Schatzmeister gefertigten Monatsrechnungen, die Zahlungsbefehle und andere Dokumente vorlegt und dagegen als Absolutorium den „Rathbrief“ erhält. Mängel an der Rechnung sind dem Kaiser anzuzeigen, welcher dann die Entscheidung trifft. Sollte innerhalb des zweijährigen Termins die Ernennung der Kommission nicht erfolgt sein, oder die Kommission sich einer unberechtigten Verzögerung schuldig machen, so ist der Einnehmer für absolvirt zu betrachten.

Von der Rechnungslegung des Generaleinnehmers ist jene der unteren Rassenbeamten zu unterscheiden. Dieselbe hat von nun an vor zwei bis drei hierzu verordneten „Hofräthen“ (Räthen der Hofkammer?) zu geschehen, welchen neben dem Buchhalter einer der Zahlmeister, Pfennigmeister, Zahlschreiber und andere Beamten, je nach Beschaffenheit des Falls, beigeordnet werden. Diese Bestimmung bildet den Beschluß des

Briefes und „Contractus“, den wir ausführlich wiedergeben wollten. Die Aufforderung an die erbländischen Zentral-Behörden (niederösterreichisches Regiment und Rechenkammer; oberösterreichisches Regiment und Rechenkammer) und Beamten, sich den obigen Anordnungen zu fügen, betrifft den Vollzug der Verordnung, nicht deren Inhalt. Dies gilt auch von der Ernennung des Einnehmers, welche unter Wiederholung der für diesen Beamten bereits gekennzeichneten Amtspflichten erfolgt¹⁾. Der an Willinger ausgestellte Pfandbrief über die eremten Ämter in den niederösterreichischen Ländern wiederholt zwar gleichfalls die einschlägigen Bestimmungen des Bestallungsbriefes, fügt aber die uns neue Nachricht hinzu, daß dieselben Ämter noch überdies für eine jährliche Summe von 50,000 Gulden haften sollen, welche der Schatzmeister zur Erhaltung des Hofstaates darleiht, während die übrigen zu gleichen Zwecken erforderlichen 70,000 Gulden an die Tiroler Kammer beizusteuern sind²⁾.

Die Gesamtsumme, welche dieser Beamte darzuleihen hatte, und die Einkünfte, welche ihm deshalb verpfändet werden mußten, wachsen ins Unbemeßbare. Wir sind nicht im Stande anzugeben, ob sie mit dem Gesagten erschöpft waren; es sei nur hinzugefügt, daß ihm in der letztgenannten Verschreibung, ähnlich wie früher dem Goffembrot und später dem niederösterreichischen Kammermeister, Hans von Stetten, die gesammten Einkünfte der ober- und niederösterreichischen Länder subsidiär verpfändet waren. Aber nicht diese Verschuldung an

1) Johann Lucassen bestellbrief über das einnehmeramt anstat des schatzmeisters ddo. 1514, 16. Nov., Innsbruck. Nr. Staats-Arch. Reichs-Registr. Y. Fol. 279, vgl. Anhang. Es ist derselbe Lucas, der 1502 zum „Controlor“ des Hofstaates ernannt wurde.

2) Jakob Willinger's verschreibung umb die erembt Ämter. 1515, 15. Mai, Augsburg. Ibidem Fol. 322.

nich ist es, welche hier in Betracht kommt, sondern die Verbindung der Befugnisse des Pfandinhabers mit dem Amte des Generalschatzmeisters.

Im Eingange des Bestallungsbriefes heißt es zwar, Willinger sei zum Generalschatzmeister über alle Einnahmeämter am Hofe und in den Erbländern eingesetzt. An anderen Stellen wird aber hauptsächlich nur jener Einnahmen Erwähnung gethan, welche ihm ganz oder zum Theile verpfändet sind. Eine vollständige Konzentration der Ueberschüsse aus allen Aemtern, welche am Hofe zusammenströmten, hat in seiner Hand kaum jemals stattgefunden. Gegen eine solche Annahme spricht die abgehandelte Verordnung über die Hofbuchhaltung, welche die Zahlmeister und anderen Kassebeamten besondere Rechnung ablegen läßt, eine Bestimmung, welche der Bestallungsbrief des Schatzmeisters wiederholt und organisch ausbaut.

Zwar fehlen uns hinreichende Nachrichten, um ein abschließendes Urtheil zu ermöglichen, aber die Vermuthung liegt nahe genug, daß der Generalschatzmeister mehr sein eigener Schatzmeister war, als der des Kaisers. Er lieh für den Bedarf des Kaisers und des Hofstaates hohe Summen dar, verausgabte sie nach Befehl und erhielt sie mit Zinsen zurück. Da ihm die Einnahmen der Aemter dafür haften mußten, so war er deren natürlicher General-Schatzmeister geworden.

Vergleichen wir auf Grund der vorgebrachten Nachrichten die Finanzordnung des Jahres 1514 mit der in den Jahren 1501 und 1502 durch Goffembrot versuchten, so wird nicht zu leugnen sein, daß in vielen Beziehungen ein Rückschritt geschehen war. Im Jahre 1502 wird einem Beamten das gesammte Einnahme- und Ausgabewesen mit der Verpflichtung übertragen, die Verwendung der Ausgaben nach einem Voranschlage zu bewirken, der vor Allem den Organismus der Behörden und den Unterhalt des Hofstaates sicherstellen will.

Die vorliegende Instruktion von 1514 überliefert gleichfalls einen Theil der Einnahmen einem einzigen Beamten. Wir finden aber keine Vorschriften, welche den Kaiser und diesen Beamten zu einer bestimmten Verwendung dieser Einnahmen verpflichten. Alle präventiven Vorkehrungen sorgen nur dafür, daß der Beamte nach den jeweiligen Befehlen des Kaisers handle. Im Jahre 1502 unterwarf der Kaiser seinen Willen einer selbstgeschaffenen Ordnung. Im Jahre 1514 schafft der Kaiser einen Beamten-Apparat, welcher seinen schrankenlosen Willen zur Ausführung bringen soll. Während im Jahre 1502 die amtliche Eigenschaft des Goffembrot das Uebergewicht behielt über seine Stellung als Gläubiger, ist nun das Umgekehrte richtig: Das Amt des Generalschatzmeisters geht in der Stellung des Billinger, als Gläubiger, nahezu unter.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich als Gesamtbild für das Jahr 1514 eine kollegial organisierte Hofkammer mit besonderen Finanzsekretären; ihr beigeordnet sind der Generalschatzmeister, der Generaleinnehmer und sein Gegen-schreiber, sowie zahlreiche untergeordnete Kassebeamten, durch welche der Generaleinnehmer die Ausgaben gemäß einem Befehle des Kaisers bewirkt, der die Gegenzeichnung des Generalschatzmeisters trägt. Der Generaleinnehmer verrechnet jährlich am Hofe vor einer Kommission. Die Hofbuchhaltung verzeichnet die Beschlüsse der Hofkammer, verbucht und kontrollirt die Einnahmen und Ausgaben, die am Hofe geschehen, und wacht darüber, daß über die Verwaltung des Hofstaates periodisch Rechnung gelegt werde. Sie ist es, welche eine zentrale Uebersicht bieten und durch ihre Kontrolle Schäden verhüten soll, die ein durch zahlreiche Erleichterungen durchlöcherter Finanzrecht in Aussicht stellte. Ihr wird deshalb gegen Ende der Regierung Maximilians eine erhöhte Sorgfalt zugewendet. Die eingehende Ordnung, welche ihr nun zu Theil wird, be-

trifft allerdings nicht bloß die Aufzeichnung von Thatsachen finanziellen Inhalts. Die eingeführte Buchhaltung diente zur schriftlichen Fixirung aller für das Behördenwesen am Hofe wichtigen Verwaltungsakte. Da aber die finanzielle Seite der Buchhaltung das Hauptmotiv für die Reform abgab, so verbinden wir die Darstellung dieser Instruktion mit derjenigen der Hofkammer¹⁾.

Die Einrichtung der Kammerbuchhaltung wurde von uns in ihren wichtigsten Entwicklungsformen angegeben. Die erste nähere Instruktion datirt aus dem Jahre 1498 und ordnet neben einem Sitzungsprotokolle („Original“) die Führung von sieben anderen Büchern an, unter welchen eine Vertheilung des Gesamtmaterials nach sachlichen Gesichtspunkten stattfand. Hervorgehoben wurde ferner, daß im Jahre 1503, nach einer uns erhaltenen Notiz, die Buchhaltung in eine „kaufmännische“ verwandelt worden sein soll. An Stelle der acht Bücher traten nur drei, ein „Originale“, welches die Kopien aller von der Kammer ausgehenden Briefe finanziellen Inhalts enthielt, ein „Amtbuch“ und ein „Schuldbuch“. Mit dem Jahre 1510 versiegen die Quellen der Gesamtbuchhaltung, obwohl — wie erwähnt — daraus nicht geschlossen werden darf, daß die Führung der Buchhaltung eingestellt war. Im Gegentheile konnte bereits darauf hingewiesen werden, daß, einem späteren Zeugnisse gemäß, die Buchhaltung bis zum Jahre 1514 ununterbrochen fortgesetzt wurde. In diesem Jahre tritt eine Reform ein, welche wir eingehend zu besprechen haben. Vor Allem ist es wichtig zu konstatiren, daß überhaupt der Buchhaltung eine besondere Organisationsverordnung gewidmet wird, was bisher nicht der Fall gewesen. Diese Verordnung umfaßt nicht bloß

1) ddo. 1515, 1. Januar, Innsbruck. Orig. im Br. Staats-Arch., Abschrift davon: Reichs-Registr. Y. Fol. 268 ff., vgl. Anhang.

die Einrichtung der Kammerbuchhaltung, sondern die gesammte „Hofregistratur und Buchhalterei“. Einzutragen sind alle Verordnungen und Verfügungen, welche entweder vom Kaiser selbst, oder von dessen „Hof- und Finanzräten“ am Hofe ausgehen, ohne jede sachliche oder räumliche Beschränkung¹⁾. Alles, was vom Kaiser persönlich oder in dessen Namen „täglich gehandelt wird“, soll an bestimmter Stelle verbucht werden. Rechnungen und andere Bücher, die von den Parteien zur Erlebigung eingereicht werden, sind besonders aufzubewahren (in „Säcken oder Puschchen in Truhen“), und in die Bücher nur der von der Hofbehörde ergangene Bescheid („Die Meinung davon“) einzutragen.

Die Buchhaltung ist zunächst nach Ländergruppen geordnet und dann erst sachlich, wodurch die Uebersichtlichkeit in hohem Maße gewinnen mußte. Abgesehen von dieser Eintheilung nach Ländern werden einige besondere Bücher nach sachlicher Rücksicht geführt, auf die wir später zurückkommen.

Die Buchhaltung ist das Spiegelbild der Staatsverwaltung in ihrer Gliederung. Wir finden deshalb hier Gruppierungen durchgeführt, deren später wiederholt zu gedenken sein wird. Es wird unterschieden zwischen Büchern: 1) für die fünf „niederösterreichischen“ Länder, 2) für die „oberösterreichischen“ Länder (Tirol und die Vorlande), 3) für das Deutsche Reich, 4) für die „fremden Reiche“.

Innerhalb dieser politisch-administrativen Gruppen tritt die sachliche Eintheilung ein:

1) Für die niederösterreichischen Länder sind drei verschiedene Bücher zu führen.

1) Reichssachen, Ober- und Niederösterreich, päpstliche, französische, spanische, ungarische, italienische, niederländische und schweizerische Angelegenheiten.

a) Das „niederösterreichische Capital“, zerfallend in fünf Abtheilungen, für je ein Land eine Abtheilung; es enthält Abschriften aller dieses Land betreffenden Verschreibungen über Pflegen und Pfandschaften, Verträge, Instruktionen und andere Verwaltungsakte, welche das landesfürstliche Kammergut betrafen, sowie die Reverse, die als Gegenbriefe von den Parteien ausgestellt wurden. Die Einschreibungen erfolgen chronologisch nach Ländern, derart, daß unter die Angabe des betreffenden Monatstages die Abschrift zu stehen kommt. Die Blätter sind zu foliiren, die Reverse in den Text der vom Landesfürsten ausgehenden Verschreibungen zu inseriren, mit der Klausel, daß bei der Nichteinhaltung der Kaiser sich an die Güter des Reversirenden oder an dessen Erben halten werde.

b) Das „niederösterreichische Communal“ zerfällt gleichfalls in fünf Theile, entsprechend den fünf niederösterreichischen Landes-Vizebodomänern, und enthält die Verfügungen („Geschäfte und Befehle“), welche an dieselben ergehen, theils wörtlich, theils im Auszuge. Bei Zahlungsbefehlen ist die Person anzugeben, an welche zu zahlen oder zu leisten ist, der Betrag, der Termin und der Schuldtitel.

c) Zur Ergänzung (als „Reibuch“) dient das niederösterreichische „Exemptcommunal“ in sieben Abtheilungen für die sieben außerhalb der Vizebombezirke stehenden Ämter.

2) Die oberösterreichische Ländergruppe erhält in analoger Weise ein Kapital- und ein Kommunalbuch für alle Verfügungen, welche an die Landesbehörden ergehen.

3) Zwei gleichartige Bücher für das Reich führen denselben Namen und überliefern „alle Reichshandel und Sachen, „es berühre Hilfgeld, Mandate, Stadtsteuern, Reichsquitungen zc. und andere Finanzhandel des Reichs“.

4) Schließlich ein Buch für alle übrigen, oben genannten

fremden Reiche. Das Buch führt den Namen „Extraordinari oder Vagantbuch“.

Außer diesen acht, nach Ländergruppen geordneten, Büchern sind nicht weniger als sechs andere genannt, welche theils die Rechnungsabschlüsse am Hofe evident führen, theils anderen besonderen Zwecken dienen.

1) Das sogenannte „Curialbuch“ enthält Auszüge der Rechnungen aller verrechnenden Hofbeamten (nämlich der Zahlmeister, Zahlschreiber, Küchenmeister, Schenken, Futtermeister, Lichtkämmerer, Küchenschreiber, Wagenmeister und Anderer). Es soll eine summarische Uebersicht sein über Empfang und Ausgabe eines jeden dieser Beamten, über die Beträge an Geld und über Naturalien, welche die Kammer ihm, oder er der Kammer schuldet. Das Buch hat so viele Abtheilungen, als solche Beamten am Hofe fungiren, so daß für jeden derselben 20—30 Blätter freibleiben. Je zwei gegenüberstehende Seiten werden für ein Blatt gezählt und paginirt. Oben in die Mitte kommt die Jahreszahl und darunter der Name des Beamten zu stehen. Die Seite linker Hand enthält die Empfänge des Beamten und seine Schuld aus dem „Restat“ der letzten Rechnung; die Seite zur Rechten die Ausgaben und dasjenige, was etwa die Kammer demselben schuldig geworden. Alle Angaben geschehen auf das Kürzeste, aber stets mit Beifügung des Datums und mit Zitirung der speziellen Rechnungsbelege. Außer diesen Rechnungsauszügen sollen die Verordnungen betreffend den Hofstaat, die Bestallungs- und Entlassungsdekrete der Hofbeamten und Verwandtes in diesem Buche eingetragen sein.

2) Der Hofpfennigmeister führt das „Schuldbuch“, über dessen Bestimmung bereits früher gesprochen wurde. Es enthält die Rechnungslegung der Beamten des Hofstaates, auf Grund der Aufnahmen im Sinne der Verordnung von 1514.

Es ist aber bemerkenswerth, daß der Hofpfennigmeister das Buch führt, während ein Jahr früher der Hofbuchhalter dazu bestimmt war.

3) Das „Kriegsbuch“ für alle „Kriegshändel“, Solde und andere Militärsachen, mit Auszügen wie im Curialbuch.

4) Zwei „Memorialbücher“. Das eine verzeichnet die Angelegenheiten, „die täglich im Gedächtnisse zu behalten sind“, besonders Finanzsachen, welche an einen bestimmten Termin geknüpft sind. Der Buchhalter „soll das Buch auf seinem Tische liegen haben und täglich durchsehen, damit nichts verabsäumt werde“. Das zweite „Memoriale“ führt den Beinamen des „geheimen“. Es wird unter Sperre aufbewahrt und ist gleichfalls vom Buchhalter oft durchzusehen.

5) Das „Confiliale“, ein Buch von größter Wichtigkeit, denn es beweist, welcher Werth bereits auf die Kontinuität und innere Einheit der Hofkammerbeschlüsse gelegt wurde. Hier sollen alle Rathschläge Aufnahme finden, welche die „Finanz“ betreffen und „man in Zukunft zu wissen nöthig hat“, unter Angabe der Tagesdaten, unter welchen der Beschluß erfolgte.

Allgemein wird vorgeschrieben, daß jedes der Bücher ein Inhaltsregister habe, worin die Personen nach ihren Zunamen alphabetisch erscheinen. Die fortlaufenden Bücher derselben Gattung sind zu numeriren und in jedem einzelnen die Blätter zu paginiren.

Der Hofbuchhalter soll schließlich die ausgeschriebenen, entbehrlichen Registraturbücher, „Raitregister“ und „Reverse“, nach Innsbruck senden, wo sie ein besonderer Finanzregistrator übernimmt, mit den bereits früher übernommenen Hofregistraturbüchern verwahrt und für den Gebrauch bereit hält¹⁾.

1) Ueber die Begründung eines Hof- und Reichs-Archivs zu Innsbruck vgl. unsere Ausführungen im II. Abschn. 2. Kap.

Dies der Inhalt der Verordnung, welche, nach dem Gesagten, einen großen Fortschritt in der Geschichte der Buchhaltung des Reichs und der Erbländer einschließt. Die Bedeutung, welche der Kaiser der Buchhaltung vindizierte, zeigt sich sowohl in der Thatsache, daß eine besondere kaiserliche Verordnung sich ausschließlich mit diesem Gegenstande beschäftigt, als in der Art und Weise, wie dies geschieht. Der Geist Maximilians bemächtigt sich der Sache im Großen und systematisirt hier, wie überall, wo er Gelegenheit findet einzugreifen. Die Namen, welche den einzelnen Büchern gegeben werden, stehen in unverkennbarer Beziehung zu dem Gegenstande, dem die Bücher dienen. Welche Bedeutung dieser Reform in der Geschichte der Buchhaltung zukommt, wäre besonders zu erforschen¹⁾. Einflüsse aus der Zeit, als Kaufherren die Finanzverwaltung führten, dürften sich mit französisch-niederländischen, vielleicht auch mit italienischen Gebräuchen verbunden haben²⁾.

Die Verordnung blieb nicht auf dem Papiere. Ein im

1) Im Nr. Staats-Arch. befindet sich auch das Fragment einer Buchhaltungsordnung ohne Datum, wonach je ein „Originalbuch“, „Rathschlagbuch“, „Hofoffizierbuch“, „Reichsbuch“, „Kriegsbuch“, „Luchbuch“, „Auszugbuch“ zu führen wäre.

Das Gutachten — mit einem solchen haben wir es wohl zu thun — schlägt an Stelle des letztgenannten Buches ein „Schuldbuch auf kaufmännische Art“ vor; ein solches wäre viel besser, aber „es braucht gar viele Bücher, da man darin für jede Person ein besonderes Blatt haben muß“. Zwei halbe Blätter müßten — wenn das Buch offen liegt — für ein ganzes gelten und oben auf jedem halben Blatte die Folirung sein, in der Mitte die Jahreszahl, dann erst die Person, mit welcher der Kaiser „in Handlung steht“, und zwar „mit großer Schrift, nämlich auf dem linken Halbblatte unter die Jahreszahl geschrieben“ Hier bricht das Gutachten ab.

2) Reichsfinz.-Arch. VI. Fol. 166; 1500, 17. Dez., fordert die Hofkammer die bestellten „Venezianischen Bücher“.

Wiener Staats-Archive befindliches Registraturbuch pro 1515 enthält eine Reihe der bezeichneten Bücher als Rubriken¹⁾. Aus den uns bekannten Registraturbüchern der darauf folgenden Jahre läßt sich nicht entnehmen, daß die Instruktion fernerhin befolgt wurde, aber auch nicht das Gegentheil erweisen, und es muß dahingestellt bleiben, ob wir es mit einem bloßen Versuche oder mit einem Gebrauche zu thun haben, welcher für die zukünftige Gestaltung der Buchhaltung von Einfluß wurde.

Für die Geschichte der Hofkammer 1514—1519 ist es wichtig, zu betonen, daß die Instruktion für den Buchhalter von einem besonderen Hofkammerkollegium spricht, während die eben analysirte Buchhaltungsordnung, so wie sie neben den Finanzsachen ungetheilt die übrigen Verwaltungssachen einträgt, im Eingange von „Hof- und Finanzräten“ ohne irgend welche Sonderung spricht. Der Zweifel, ob von nun an bis zum Tode des Kaisers unter der Bezeichnung Hofkammer ein vom Hofrathe abgeordnetes, ausschließlich den Finanzen gewidmetes Kollegium gemeint ist, wird durch kein Dokument behoben. Die wiederholte Erwähnung der Hofkammer, des Finanzsekretärs, des Generalschatzmeisters und Generaleinnehmers, der Zahl- und Pfennigmeister, Zahl- und Pfennigschreiber — beweist zwar, daß am Hofe in Finanzsachen der geschilderte Beamtenapparat funktionirte, beweist aber nicht, daß die Hofkammer, als Kollegium, neben dem Hofrathe ein gesondertes Dasein führte²⁾.

1) Reichs-Registr. Y. „Oberösterreichisches Comuniale“ (Fol. 181), „Curiale“ (Fol. 262), „Extraordinar Vagantbuch“ (Fol. 351), „Das Buch aller Reichshandel“ (Fol. 364).

2) Daß der Hofbuchhalter weiter fungirte, beweist (Staats-Arch. Reichs-Registr. Z. Fol. 38) ein Befehl an die Bizeleme, dem Ersteren einen Auszug über alle Pfandschaften einzusenden. 1506, 12. Febr., Landegg. Vgl. pro 1515 Reichs-Registr. Y. Fol. 9.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß im Hofrathe bereits seit dem Jahre 1515 jene Wiedervereinigung der Funktionen allgemeiner Verwaltung und der Finanzverwaltung stattfand, welche der Kaiser, drei Jahre später, auf dem österreichischen Gesamtlandtage vertrat und im Landtagsabschiede von Innsbruck sanktionirte. Wir kommen auf die Diskussionen, welche zwischen dem Kaiser und den österreichischen Landständen geführt wurden, im Schlußabschnitte zurück und geben hier nur jene Thatfachen, welche für die Organisationsfrage wichtig sind. Gegenüber den Forderungen der österreichischen Ausschüsse nach einer Hofkammer mit bleibendem Sitze in den österreichischen Erbländern erklärt der Kaiser, er habe bereits „eine genug richtige „Ordnung und Stat am Hofe, davon bisher mehr das Geld „denn die Ordnung gesprochen, daß man bisher nit Ordnung „hat halten mögen“. — Es solle nun ferner ein Schatzmeister verbleiben und neben ihm ein Generaleinnehmer oder Kammermeister. Bei Letzterem fließen die Einnahmen sämmtlicher Landesamtleute zusammen, aus welchen er alle Ausgaben bestreitet. Ihm sei ein Gegenschreiber und eine ordentliche Registratur zugetheilt. Für den Hofstaat und die ordentliche und außerordentliche Unterhaltung des Kaisers fungirt ein Pfennigmeister, der die nöthigen Geldbeträge vom Kammermeister erhält.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Kaiser hier jenen Beamtenorganismus schildert, dessen Bestand wir bereits für das Jahr 1515 konstatirten. Die nächstfolgenden Aeußerungen des Kaisers bilden eine unfreiwillige Kritik dieser Organisation. Eine Kontrolle seiner Gebarung durch den Schatzmeister weist der Kaiser energisch zurück. Der Schatzmeister habe vielmehr nur nach Befehl zu handeln und dem Kaiser getreu zu dienen, wie bisher. Die Finanzstellen am Hofe seien gut besetzt. Diese und andere Beamte müßten bezüglich ihrer

Forderungen aus dem Dienstvertrage sicher gestellt werden und kreditiren überdies dem Kaiser, weshalb man ihre Stellung nicht erschüttern dürfe. —

Der Innsbrucker Landtagsabschied ist im Sinne der kaiserlichen Vorschrift verfaßt. Er spricht von keiner besonderen Hofkammer, sondern überträgt dem Hofrath zugleich die höchsten finanziellen Befugnisse. Demgemäß ist, neben dem Hofmeister, Marschall und Kanzler, auch der Schatzmeister dem Hofrath beigeordnet. Der Geschäftskreis des Schatzmeisters, Einnehmergenerals, Hofpfennigmeisters und des tirolischen Kammermeisters wird bestätigt. Eine Aenderung gegenüber der vom Landtagsabschiede berufenen Ordnung des Jahres 1515 besteht nur in zwei Punkten, in der Ernennung eines Kammermeisters für die niederösterreichischen Länder und in der Bestimmung, daß nunmehr alle diese obersten Finanzbeamten der Rechnungskammer zu Innsbruck Rechnung legen, nicht also wie früher einer am Hofe zusammentretenden Kommission.

So läuft die wechselvolle Entwicklung der Hofkammer in die Vereinigung mit den Geschäften des Hofrathes aus. Die Absonderung einer ausschließlich dem Finanzdienste gewidmeten kollegialen Behörde, welche vom Kaiser versucht wurde, konnte sich vorerst nicht behaupten. Dennoch blieb Anderes als unverlierbares Gut erhalten. Wir erfahren, daß der Hofrath als leitende Finanzbehörde periodisch einen Voranschlag entwerfen soll und den Generaleinnehmer zur Auszahlung der etatmäßigen, für den Hofstaat festgesetzten Summen anweist. Das Amt des Schatzmeisters und Generaleinnehmers zentralisirt die Einnahmen aus dem Reiche und den Erbländern am Hofe in dem Maße, als dies zu jener Zeit möglich war. Der Schatzmeister übt nach den Befehlen des Kaisers das Anweisungrecht gegenüber allen Behörden unter Mitwirkung des Hofrathes, als obersten Finanzkollegiums, wobei wir freilich, in Ermangelung

näherer Nachrichten, auf jedes Detail verzichten müssen. Der Pfennigmeister verwaltet insbesondere die für den persönlichen Bedarf des Kaisers und seines Hofstaates ausgelegten Summen nach Befehl des Schatzmeisters. Die Buchhaltung verzeichnet alle Verwaltungsakte, welche vom Hofrathe ausgehen, und bildet, nach ihrer finanziellen Seite, eine Grundlage für die jährliche Rechnungslegung vor der Innsbrucker Rechnungskammer.

Mit welcher Begeisterung Maximilian für die Centralisation der Kontrolle zu Innsbruck eintritt, wird im Schlußabschnitte geschildert. Finanzrechtlich ist gegenüber den Bestimmungen des Jahres 1498 und 1502 ein großer Rückschritt zu konstatiren. Vergebens suchen wir nach der Befräftigung des Grundsatzes, daß kaiserliche Anweisungen ohne Gegenzeichnung des Schatzmeisters nichtig seien; daß überhaupt die obersten Finanzämter gegen Eingriffe des Oberhauptes geschützt werden sollen. Der Kaiser erzählt, er habe vor drei Jahren eine gute Ordnung gegeben, wonach ohnedies nichts eingenommen und ausgegeben wird ohne des Kaisers Willen, woran also füglich nichts zu ändern sei¹⁾. In diesem Stadium der Reaktion findet das Finanzrecht der Maximilianischen Epoche seinen Abschluß.

1) Belege für das Jahr 1518 im Schlußabschnitte dieser Schrift.

Zweiter Abschnitt.
Die Landesbehörden.

Einleitendes

über die Entwicklung vor Maximilian I.

Gegenstand der Untersuchung ist die Geschichte der Zentralverwaltung eines deutschen Territorialstaates, welcher in der Entwicklung der Landeshoheit allen übrigen vorangeschritten war. Zwar blieb die letzte Quelle aller landesherrlichen Hoheitsrechte bei Kaiser und Reich, aber diese höhere Macht wird immer weiter zurückgedrängt. Im Jahre 1156 tritt zu den weitreichenden Befugnissen eines Markgrafen die Erhöhung desselben zum Herzoge, und der König begibt sich des Rechts der Exemption von der herzoglichen Gewalt. Eine rasche territoriale Ausgestaltung und Angliederung erfolgt. Im Jahre 1282 belehnt Rudolf seine beiden Söhne mit Oesterreich, Steiermark, wohl auch mit Kärnten und Theilen von Krain. Kärnten trat definitiv im Jahre 1335 hinzu, Tirol 1363, Triest 1382, Görz 1500. Die Stellung gegenüber Kaiser und Reich wird dadurch am deutlichsten, daß die österreichischen Herzöge bereits im 14. Jahrhundert das Privilegium de non evocando erwirkten¹⁾, daß sie, mit Benützung des angeblichen Gnaden-

1) A. von Luschn, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns a. a. D. S. 22.

briefes von 1245, thatsächlich seit dem 15. Jahrhundert mit der obersten Gerichtsbarkeit zugleich das Privilegium de non appellando erhalten. Jeder Inhaber der höheren Gerichtsbarkeit, mochte er landfässig sein oder als Reichsunmittelbarer Besitzungen auf österreichischem Gebiete haben, mußte vom Herzoge den Blutbann erhalten¹⁾. Die nutzbaren Hoheitsrechte befinden sich seit den frühesten Zeiten in den Händen des Landesherrn, und das oberste Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht, welches der Landesherr, beschränkt durch die Reichsgewalt einerseits, durch die Landstände andererseits, übte, erfährt durch eine Reihe energischer Regenten (vor Allen durch Albrecht I. und Rudolf IV.) einen Inhalt, welcher diese Schranken durchbricht²⁾.

Daß dieses rasche Fortschreiten der landesherrlichen Macht von einer frühreifen Organisation der Verwaltung begleitet war, liegt in der Natur der Verhältnisse, ohne daß uns die Stadien dieser Entwicklung klar zu Tage treten. Wenn wir aber erfahren, daß in Brandenburg und Baiern bereits im 13. Jahrhundert die Tendenz des Landesherrn vorherrscht, an Stelle der Kämter-Belehnung die rückziehbare Ernennung eintreten zu lassen, so wird dieses zweifellos auch für die österreichischen Länder gelten³⁾.

Eine Darstellung, welche die Verwaltung am Hofe, die

1) A. von Luschn a. a. D. S. 28.

2) Vgl. J. Berchtold, die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862, S. 183 ff. und 197 ff., und die dortigen drastischen Nachweisungen aus den falschen Privilegien Rudolfs IV.

3) Vgl. besonders G. Rehm, „Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach Deutschem Staatsrecht“, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1884.

Zentralverwaltung, zum Gegenstande hat, mußte für die ältere Zeit die Stellung der Ministerialen, also der meist unfreien Beamten, untersuchen; sie mußte fortschreitend zeigen, wie diese unfreien Dienstherren in den einzelnen österreichischen Ländern den Kern des heranreifenden Ständewesens bilden und im 13. Jahrhunderte den Höhepunkt ihrer Macht erklimmen¹⁾; wie dann die Landesfürsten den zu einer Macht organisirten Ständen eine selbstgeschaffene Organisation gegenüberstellen, die lebensweise Verleihung successive durch die freie Ernennung des Beamten ersetzen und ein Beamtenthum ins Leben rufen, dessen soziale und materielle Existenz allein auf dem Willen des Landesfürsten beruht.

Daß diese Entwicklung auch in der Geschichte des herzoglichen Rathes Ausdruck gefunden haben wird, ist zweifellos; in welchen Formen dies geschah, ist im Einzelnen nicht festgestellt²⁾. Wir erfahren, daß König Ottokar einen Rath besaß, dessen Mitglieder uns bezeugt sind³⁾; daß nach Ottokar Rudolf I. zur Verwaltung der österreichischen Länder einen Rath einsetzte; daß Albrecht I. seine Macht mit Hilfe von Räten begründete, welche zum Theil aus der Fremde herangezogen wurden⁴⁾.

1) Vgl. bes. D. von Zallinger, Ministeriales und Milites, Innsbruck 1878. S. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich, Wien 1888, in den Sitzungsber. der philos.-histor. Klasse der Kais. Akad. der Wissenschaften CII. Bd. I. B. Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrh. Wien 1867, S. 49 ff. A. von Luschn, Die steirischen Landhandfesten (Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, 9. Jahrg. 1872).

2) Vgl. für die Zeit der Babenberger: A. Huber, Geschichte Oesterreichs. Gotha 1885, I. S. 480 und das Citat das. Anm. 4.

3) Hasenöhrl a. a. O. S. 171.

4) Krones, Umriffe des Geschichtslebens der deutsch-östr. Ländergruppe. Innsbruck 1863, S. 211.

Auf die Zeiten übergehend, welche den Länderteilungen unmittelbar vorangingen, finden wir bezeugt, daß Herzog Rudolf IV. wichtige Regierungsmaßregeln „nach gutem und „weisem Rathe, seiner Landherren oder seiner Herren, Dienstmannen, Mannen und Getreuen zc.“ entscheidet¹⁾. In diesen Personen, deren Einwilligung der Landesherr einholt, wird kaum jener „Rath“ zu erblicken sein, welcher damals in allen Territorien dem Landesherrn bei der Besorgung seiner Regierungsgeschäfte zur Seite stand. Die Ausdrucksweise spricht dafür, daß hier die Anhörung einflußreicher Mitglieder der Stände gemeint ist. Außerdem ist aber Rudolf IV. von Räten und Hofbeamten umgeben, deren Personalstand — wie die *Annales Zweglenses* berichten — beim Regierungsantritt des Fürsten vollständig geändert wurde²⁾. Für die Zeiten Rudolfs IV. sind auch die einzelnen Hofämter in ihrer Existenz festgestellt, was für diese Epoche, in welcher Hofdienst und Verwaltungsdienst noch in unlöslichem Zusammenhange stehen, von besonderer Wichtigkeit ist³⁾. Hiernach bestanden, neben den erblichen Hofämtern der einzelnen Länder, am Hofe des Herzogs: der Kanzler, der Hofmeister, Hofmarschall, Hofrichter, Kammerrichter, Hoffchenk, Kellermeister, Küchenmeister, Speisemeister und Forstmeister. Die allgemeinen Funktionen dieser Ämter sind bekannt; die Frage nach deren besonderer Gestaltung auf österreichischem Boden ist bisher nicht beantwortet⁴⁾.

1) A. Huber, Geschichte des H. Rudolf IV. von Oesterreich, Innsbruck 1865.

2) Zitiert bei Berchtold a. a. O. S. 206. „Rudolphus — videns „se confirmatum in ducatu Austriae, amovit omnes, qui astiterant patri „suo in curia, et novos officiales instituit.“

3) A. Huber a. a. O. Erturs I. S. 155 ff.

4) Vgl. aber neuestens Dr. Gerhard Seeliger, Das deutliche Hofmeisteramt a. a. O. Diese auch für die österr. Verwaltungsgeschichte

Zu Ende des 14. Jahrhunderts treten auch die Länder des Hauses Habsburg — ähnlich wie dies in anderen Territorien bereits früher stattfand — in eine Periode der Länderteilungen¹⁾. Der Theilungsvertrag von 1379 zerreißt die Ländermasse in zwei ungleiche Theile, deren einer Oesterreich unter und ob der Enns (einschließlich der Gebiete von Hallstadt und Föhl, aber ohne Wiener Neustadt), deren anderer alle übrigen Länder umfaßt. Die Einheit und Untheilbarkeit des Länderverbandes kam nur in wenigen Bestimmungen zum Ausdrucke, die sich erst zu erproben hatten. Bei dieser Zweitheilung in die Länder der Albrechtinischen und Leopoldinischen Linie blieb es aber nicht. Die letztgenannte Linie spaltete sich in eine innerösterreichische (steirische) und in eine tirolische derart, daß Tirol sammt den Vorlanden seit Anfang des Jahrhunderts, mit wenigen Unterbrechungen, besonderen Landesfürsten unterstand. Die Wiedervereinigung der drei Ländergruppen vollzieht sich nicht mit einem Male. Im Jahre 1457 gelangt Oesterreich unter und ob der Enns an dieselbe Linie und wird seit 1468 von Kaiser Friedrich III. gemeinsam mit den innerösterreichischen Ländern (Steiermark, Kärnten und Krain) regiert, während Tirol und die Vorlande erst im Jahre 1490 durch die Abdankung Erzherzog Sigmunds an König Maximilian fallen. Dieser vereinigt nach dem Tode des Kaisers (1493) den gesammten habsburgischen Länderbestand in seiner Hand.

wichtige Schrift bespricht u. A. das österr. Hofmeiſteramt im Gegenſatz zum tirolischen, insbes. S. 12, 13, 15, 18, 20, 33 ff., 39, 43, 47, 53, 56. Der vom Verfasser behandelte Zeitraum liegt größtentheils außerhalb der von uns betrachteten Epoche Maximil. I. Trotzdem werden wir wiederholt auf die Schrift zurückzukommen haben.

1) Ueber die Länderteilungen vgl. insbes. H. von Heißberg, Der österreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Ladislaus Posthumus. (Arch. für Oesterr. Geschichte LVIII)

Alle diese Ländertheilungen wurden zwar unter formeller Aufrechterhaltung der hausgesetzlichen Bestimmungen vorgenommen; sie verzögerten aber die Entwicklung des Einheitsstaates und schwächten das Ansehen der landesherrlichen Gewalt. In den Streitigkeiten um Regierung und Vormundschaft wird der offene Kampf nicht gescheut und das Sonderbewußtsein der einzelnen Länder und Ländergruppen als Waffe benützt, zum Schaden des Gesamtreiches. Die Macht der Stände wächst im gleichen Maße und erobert sich in raschen Schritten im Staatsleben eine Stellung, welche im 15. Jahrhundert diejenige der landesfürstlichen Gewalt wiederholt gefährdet¹⁾.

In Tirol gelingt es der zielbewußten Politik von Herzog Friedrich IV., an den Städten und dem Bauernstande eine Stütze zu finden und die ständische Bewegung in ruhigere Bahnen zu lenken. Trotz aller inneren Kämpfe schreitet so Tirol im 15. Jahrhundert den übrigen österreichischen Ländern auf allen Gebieten landesfürstlicher Verwaltung voran und bleibt in den Zeiten Maximilians der Ausgangspunkt der wichtigsten Reformen.

Ein trüberes Bild gewähren die inneren Zustände der österreichischen und innerösterreichischen Ländergruppen, in welchen bis zum Jahre 1463 zwei verschiedene Linien regierten. Ein richtiges Urtheil über die Ausbildung der Zentralgewalt hätte hier Studien zur Voraussetzung, welche zuerst beide

1) Ueber die Geschichte des österr. Ständewesens vgl. bes. A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, I. und II. Innsbr. 1884. Kroneš, in seinen höchst wichtigen Veröffentlichungen über die Geschichte der österr. Landtage und in seinen „Umrissen“ a. a. O. A. Luschin v. Ebengreuth, Die steirischen Landhandfesten a. a. O., und neuesten A. Huber, Geschichte Oesterreichs, Gotha 1885, II. Bd. S. 400 ff., unter Rücksichtnahme auf die Geschichte des Steuerwesens.

Gruppen getrennt betrachten und folgeweise untersuchen würden, von welchen Veränderungen ihre Vereinigung begleitet war. Da solche Forschungen fehlen, müssen Andeutungen von zweifelhafter Gewißheit an ihre Stelle treten¹⁾.

Ueber den Rath unter Friedrich III. bieten die allgemeinen Quellenwerke dieser Periode reichliche Belege. Die Landeszentralverwaltung verbindet sich mit den Organen des Reichs, und der Rath ist sowohl in Reichs- als in Landesfachen thätig. Innerhalb des Rathskollegiums nimmt der Hofmeister eine hervorragende Stellung ein²⁾. Mit der Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse des Kaisers und Landesherren ist der Kanzler betraut. — In den Zeiten der Ländertheilungen erhalten die Länder der Albrechtinischen Linie, Oesterreich ob und unter der Enns, ihren besonderen „österreichischen“ Kanzler, und die Stände suchen in den Vormundschafts- und Erbfolgestreitigkeiten sich dieses Amtes zu bemächtigen³⁾.

Der Rath (Consilium) des Herzogs, später des Kaisers, scheint zwar kein geschlossenes Kollegium mit einer voraus bestimmten Anzahl von Mitgliedern gebildet zu haben⁴⁾. Aber aus den in großer Anzahl ernannten „Räthen“, welche den Rathseid geleistet, hat Kaiser Friedrich einen Kern von Rath-

1) Der Mangel innerer Einheit, welcher dem Folgenden anhaftet, entspricht vollkommen dem Stande unserer Kenntnisse von dieser Periode. Wir betonen, daß das Gegebene nur zum Anhaltspunkte für die Betrachtung der Maximilianischen Epoche dienen will. An und für sich betrachtet, richtet es sich durch seine Unzulänglichkeit selbst.

2) Vgl. über den Hofmeister unter Kaiser Friedrich III. Seeliger a. a. D. S. 65 ff., welcher der Meinung ist, daß mit dem Reichshofmeisteramte auch das österr. Hofmeisteramt erlosch. S. 72.

3) Vgl. unsere Ausführungen über die Statthaltertschaft im Anhang dieser Schrift.

4) J. A. Tomafsek, Die höchste Gerichtsbarkeit des Deutschen Königs, a. a. D. S. 540.

geben, überwiegend steirischen Ursprungs, ausgefondert. Dieselben werden vom Kaiser berufen und über alle wichtige Fragen der inneren und äußeren Politik gehört. Die Anzahl der Räte, welche einer Sitzung beizuhnten, war wechselnd, muß aber regelmäßig eine stattliche gewesen sein, denn Aeneas Sylvius nennt eine Sitzung, zu welcher nur acht Räte gerufen wurden, ein „Consilium secretissimum“¹⁾.

Die einzelnen Mitglieder geben in bestimmter Reihenfolge ihre Stimmen mit Begründung ab²⁾. So weit wir sehen, hatte das Kollegium ausschließlich beratende Funktionen, mochte das moralische Gewicht eines Organes, welchem Männer von dem Einflusse eines Hanns von Neiperg, Zebinger, Aeneas Sylvius, Johannes Ungnad angehörten, noch so schwer wiegen.

Abermals unter Berufung auf Aeneas Sylvius sei auf die Erscheinung hingewiesen, daß sich aus diesem großen Rathe ein engerer Kreis von Vertrauenspersonen des Kaisers ausfondert, mit welchem Kaiser Friedrich sich zur Erwägung besonders wichtiger Fragen zurückzieht. Hierin ist wohl der Keim für die Bildung eines „geheimen Rathes“ zu erkennen, welcher erst späterhin organisirte Formen gewinnt³⁾.

1) Aeneas Sylvius, *Historia Friderici III.* (Ausgabe Boecler's) S. 111.

2) Aeneas Sylvius a. a. O. insbes. S. 110, 111: Die Rathssitzung über die Entlassung des Ladislaus aus der Vormundschaft. U. A. heißt es: „neque amplius quam octo ex consiliariis accersiti fuerunt.“ Die Abstimmung ergab Stimmgleichheit. Der Kaiser entschied sich für jene Meinung, welche von Ungnad, Neiperg und Anderen vertreten wurde, denen er am meisten vertraute.

3) Aeneas Sylvius S. 54: „tribus consiliariis omnia credi“; ähnlich S. 59 und 111, insbes. aber S. 102. Die wichtige Stelle lautet ohne Anwendung einer Korrektur: „Tres tantum viri apud Caesarem „auditi sunt, qui plus caeteris sapere putabantur, duo Johannes, alio „Neipergius, alter Ungnadius & Gualterus Zebinger. Cum his enim „Caesar in abditas cameras sese reducere solitus erat,

Die Berufung und Zusammensetzung des Rathes lag unbestritten im Willen des Kaisers und Landesherrn. Dennoch reagierte auch hier das Sonderbewußtsein der einzelnen Länder und will es nicht ertragen, daß Rätthe des einen österreichischen Landes Einfluß auf Entscheidungen gewinnen, welche ein anderes österreichisches Land betreffen. Der Einfluß der steirischen, „fremden“ Rätthe war ein Hauptmotiv für die Aufstände in Oesterreich unter der Enns.

Die Kompetenz dieses Kollegiums erstreckte sich zweifellos auf alle Gebiete des damaligen Staatslebens, in welchen der Kaiser und Landesherr zu entscheiden hatte, und zwar sowohl auf Sachen des Reichs, als auf Sachen der Erblande. Wir finden keine Andeutung, welche in letzterer Hinsicht auf eine gesonderte Organisation schließen lassen könnte.

Auch in sachlicher Rücksicht scheint im Rathe die Durchführung einer Arbeitstheilung zu fehlen, wenn sie sich auch

„resque cunctas eorum consilio gerere: sive quod eos prae ceteris prudentiores existimavit, sive quod fidem eorum solidiorem credidit. Quidam putaverunt adulationibus et malis artibus horum potentiam apud Caesarem ingentem fuisse. Nos exploratum habemus, omnes principes penes se habere aliquos, quorum conversatione iucundius ac prolixius utantur, et quibus imputari omnia solent, quae principibus accidere videntur adversa.“ Ueber den Einfluß einzelner Rätthe, besonders des Kammermeisters Heinrich Ungnad vgl., was Aen. Sylvius a. a. D. S. 108 den R. Eizinger schreiben läßt. Aehnlich Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., II. Bd. Beilage XII. „Aeneas Sylvius Fünfgespräch 1448“. Selbst wenn diese Schrift, in welcher Rätthe des Kaisers redend eingeführt sind, gänzlich auf Dichtung beruhen sollte, werden doch die Formen, in welchen Aen. Sylvius die Unterredung sich vollziehen läßt, der Wirklichkeit nahe kommen. Vgl. ferner bei B. v. Kraus (Maximilians I. vertraul. Briefwechsel mit Sigmund Prüssent S. 40) den Brief Maximilians an Sig. Prüssent, Haag, 17. Sept. 1481, worin letzterer ersucht wird, dahin zu wirken, daß Bernhard von Polheim in den „negsten rat“ des Kaisers komme. .

im Reime vorbereiten mag. Inwieweit sich gleichzeitig für die Finanzen des Reichs und der österreichischen Erbländer im Centrum ein besonderer Organismus herausgebildet und in welchem Verhältnisse er zum Rathe gestanden, läßt sich kaum mit Bestimmtheit sagen. Wir verweisen diesbezüglich auf zwei, von Chmel veröffentlichte Urkunden aus dem Jahre 1444, welche die Kanzleibemerkung „Commissio domini Regis, magistro curie et magistro camere referentibus“ und „Commissio domini Regis per consilium, magistro camere referente“ tragen¹⁾. Beide Urkunden betreffen Finanzmaßregeln. Die eine derselben wird vom Könige selbstständig über Vortrag des Hofmeisters und Kammermeisters angeordnet, die zweite vom Könige auf Grund eines Rathsbeschlusses, über welchen der Kammermeister Vortrag erstattete. Vielleicht könnte man hieraus ableiten, daß der königliche Rath zwar, nach wie vor, auch in Finanzsachen Beschlüsse faßte, daß hiebei aber regelmäßig ein Finanzbeamter intervenirt, welcher auch den Vortrag an den Kaiser erstattet.

Wir müssen die Entscheidung einer zukünftigen Forschung überlassen und treten an die weitere Frage, welche Organe neben dem Rathe und den Beamten des Hofstaates fungirten. Vom königlichen Kammergerichte, als Ausdruck der persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs, wurde bereits in anderem Zusammenhange gesprochen. Dem Kaiser, als österreichischem Herzoge, stand mit der gleichen Bestimmung das sogenannte „herzogliche Hofgericht“ zur Seite, gebildet aus besoldeten herzoglichen Räten, denen der Herzog mit Durchbrechung des alten Genossenschaftsprinzips die vorbehaltene Gerichtsbarkeit anvertraute. „Darum ereignete es sich im herzoglichen Ge-

1) Chmel, Regesten Kaiser Friedrichs III. 1. Abth. Nr. 1656, 1657 ddo. 1444, 25. und 30. Juni.

„richte gar leicht, daß der Herzog Männer seines Vertrauens, „ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft, zu seinen Räten „erwählte, ein Unadeliger, ein Geistlicher, ein im römischen, „kanonischen Rechte bewandter Jurist, ein Nichtösterreicher über „die Angelegenheiten des heimischen Adels zu Gerichte saß“¹⁾.

Die gleiche Entwicklung, welche wir als die Ablösung richterlicher Befugnisse und die Bestellung eines besonderen Beamtengerichtes für die Beforgung der persönlichen Gerichtsbarkeit des Herzogs bezeichnen können, ist für Tirol und Steiermark nachweisbar²⁾.

Neben dem herzoglichen Hofgerichte bestanden im 15. Jahrhundert noch das Lehensgericht mit einem jeweilig vom Herzoge gesetzten Richter, der unter Zuziehung herzoglicher Lehensleute das Gericht bildete; die Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls für das Hofgesinde; ferner die Gerichtsbarkeit des obersten Kämmerers, als obersten Verwalters von Münze, Maß und Gewicht und als obersten Richters für Juden und fahrende Leute; endlich das herzogliche Kellergericht in Steiermark und andere Instanzen³⁾.

So sehen wir am Hofe des Herzogs neben dem Rathe eine mannigfache Reihe von Gerichten und Verwaltungsorganen thätig, in welche erst die Epoche Maximilians I. ordnend eingriff.

Auch für die Verwaltung der herzoglichen Einkünfte bildet

1) Vgl. v. Luschn, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich, S. 95 ff. Luschn weist die Existenz dieses Gerichtes und seine Entstehung nach. Herzog Albrecht V. schuf diese Institution, als sich die Stände des Hofstaubings bemächtigt hatten.

2) v. Luschn a. a. D. S. 97, welcher auf die analogen Einrichtungen der Mark Brandenburg hinweist.

3) v. Luschn a. a. D. S. 192 ff., 240, 251 ff., und Karl Schall in den Blättern des Vereins für Niederösterreich. Länderkunde XV. Wien 1881, S. 287.

sich neben dem Rathe frühzeitig ein Aemterwesen aus, welches wir nun ins Auge fassen, ohne irgendwie Erschöpfendes bieten zu können.

Es ist nicht festgestellt, seit welchem Zeitpunkte etwa in den einzelnen österreichischen Ländern mit dem Ausdrude „Kammer“ eine Behörde am herzoglichen Hofe gemeint ist. In jedem Falle finden wir bereits im 13. Jahrhundert in Steiermark den Landschreiber, in Oesterreich den Submeister als besonderen Verwalter der landesfürstlichen Domänen, neben ihnen den Kammer- und Münzgrafen und ihnen untergeordnet die Rentmeister, Pfleger und Amtleute, Forst-, Zoll- und Mautbeamte, Bergmeister u. s. w. Es sind Beamte, welche zum Theile nur in Finanzsachen thätig sind¹⁾.

Die uns aus jenen Zeiten erhaltenen „Rationarien“, „Subbücher“, Zoll- und Mautregister bilden eine Quelle für die Erkenntniß der wirtschaftlichen und Finanz-Verhältnisse jener Tage, welche der eingehenden Erforschung erst wartet. Für die Verwaltungsgeschichte des 14. Jahrhunderts ist von gleicher Wichtigkeit das von Chmel veröffentlichte Rationarium der österreichischen Herzoge aus den Jahren 1326—1338²⁾. Es enthält Abrechnungen mit Amtleuten von Oesterreich unter und ob der Enns (österreichischer Amtmann, Hofmeisteramt, Submeisteramt zu Wien, Kellermeister, Forstmeisteramt in Oesterreich, Maut- und Ungeldämter, Gerichte, Salzämter, Urbarämter und andere „Aemter“, Marchfutteramt zu Krems und Burggrafenamt zu Steier); mit den Aemtern zu Steiermark, aus denen wir das Landschreiberamt³⁾ in Graz hervorheben, und

1) Krones, Umriffe a. a. D. S. 282, 294 und 379.

2) Chmel, Der österr. Geschichtsforscher, Wien 1838 ff. „Zur österr. Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.“

3) Chmel a. a. D. I. S. 47. Ein Jahr vorher (1329) wird aller-

mit dem Vizedomante in Kärnten¹⁾. Die Abrechnung geschieht meist in Gegenwart des Herzogs vor einer dazu angeordneten Kommission von Vertrauenspersonen, unter welchen sich auch der Hofmeister und Protonotar genannt finden²⁾. Daß der Hofmeister, ähnlich wie in Tirol, zu dieser Zeit auch finanzielle Befugnisse inne hatte, ist wahrscheinlich.

In wie weit die genannten Landesämter (das des österreichischen Amtmannes, des steirischen Landschreibers und Kärntner Vizedomans) zu Zentralstellen der landesherrlichen Einkünfte dieser Länder geworden und in welchem Ordnungsverhältnisse die übrigen in den Rationarien genannten Ämter zu jenen Landesämtern standen, bleibt dahingestellt. Es sei genug mit dem allgemeinen Bilde, welches auf eine, sich successive vollziehende, länderweise Zusammenfassung der Finanzverwaltung hinweist.

Nach dem Tode des Herzogs Rudolf IV. beginnt die Epoche realer Länderteilungen, welche die Geschichte der Finanzverwaltung auf das Tiefste beeinflussen mußte. Eine Organisation der Verwaltung nach den Ländergruppen, welche den einzelnen Linien angehörten, war in der Natur der Sache gelegen; jede Ländergruppe, welche einem besonderen Herzoge unterstand, mußte Organe am herzoglichen Hofe erhalten, welche die Einkünfte des Landesherrn verwalteten und verrechneten. Für Oesterreich unter und ob der Enns ist aus dem Jahr 1392, also aus einer Zeit vorübergehender Wiedervereinigung der

ding's derselbe Beamte magister hubarum genannt a. a. D. 41. Für das Landschreiberamt in Steiermark vgl. ferner Schmell a. a. D. II. S. 216, 236, 257.

1) Schmell a. a. D. II. S. 488.

2) Schmell a. a. D. I. S. 42, wo im Jahre 1380 gerechnet wird „cum Haymone etsocero suo, officialibus Austrie, de anno domini 1329.“

Länder unter Albrecht III., eine Instruktion für den Amtmann erhalten, welche wichtige Aufschlüsse bietet¹⁾.

An der Spitze der landesfürstlichen Finanzverwaltung steht hienach ein Beamter, der den Namen „Amtmann“ führt²⁾. Ihm obliegt die Verpachtung der Einkünfte aus dem Ungelbe (Tranksteuern), den Gerichten, Mauten, Zöllen, Urbaren und sonstigen nutzbaren Ämtern; bei eigener Verwaltung die Ernennung der Beamten. Der Amtmann steht an der Spitze der landesfürstlichen Domanal- und Finanzbeamten, der Pflager, Zoll- und Mautbeamten, Ungelder zc. Hierbei handelt er aber „nach Rath und Wissen des Hofmeisters“. Der Amtmann ist zugleich der Einnehmer der landschaftlichen Einkünfte aus den Domänen, Regalien, Steuern und allen anderen Gefällen und legt über seine Gebarung im Beisein des Hofmeisters Rechnung. Gewisse Einkünfte, unter anderen das Judenregal, verwaltet ausschließlich der Hofmeister. In Fällen der Verhinderung wird er durch den „Forstmeister“ oder den „Kammermeister“ vertreten, ohne daß wir genaueren Aufschluß erhielten.

1) Wiener Staats-Arch. Cod. suppl. 409. Fol. 48. Die Instruktion ddo. Wien 1392, 30. April, trägt die Ueberschrift: „Quomodo Czinko „officia domini nostri ducis regere debeat. Nota, hie ist vermerkt, wie „man meines herren, des herzogen, aempter innehaben und verwesen soll.“ Gütige Mittheilung des F. L. Haus-, Hof- und Staats-Archivars. Herrn Dr. Gustav Winter.

2) Laut Regest bei Lichnowsky-Birk VIII. Nr. 2274 b. erhielt derselbe, der Bürger zu Wien war, gleichzeitig auch die landesherrl. Nutzungen in Steiermark, Kärnten und Krain zur Verfügung. Die uns vorliegende Instruktion bezieht sich bloß auf Oesterreich ob und unter der Enns.

Unmittelbar vorher, im Jahre 1388, 15. Juni, Wien, hatte der Herzog dem Rudolf von Tyrnau alle Nutzen und Güten in Oesterreich „oberhalb & niederhalb der Enns, enhalb und hiedieshalb der Donau zu verwesen“ gegeben. Vgl. bei Lichnowsky-Birk VIII. Nr. 2187 b. — Ueber eine Finanzmaßregel des Jahres 1370, wobei Tyrnau als Kellermeister genannt ist, vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs II. 296.

welche besonderen Geschäfte dem letztgenannten Beamten oblagen¹).

Für eine höhere Ausbildung des Organismus spricht nicht bloß die Thatsache, daß der Amtmann unter permanenter Kontrolle steht, sondern auch eine Reihe anderer Vorschriften, welche die Instruktion enthält. Bereits tritt die Forderung auf, daß der Amtmann eine nach den Einnahmen und Ausgaben jeder Einnahmsquelle abgetheilte Rechnung vorlege. Daß diese Forderung gestellt wurde, beweist ein Bedürfnis, sich über den Ertrag der einzelnen Einnahmsquellen klar zu werden. Die Verpachtung der Ämter an den Adel wird verboten und es erfolgt die Vorschrift, die Verpachtung solle nur an Untertanen, welche unmittelbar dem Landesherrn unterstehen, oder „sonst an gemeine Leute“ geschehen. — Beachtenswerth ist die Stellung des Hofmeisters, welcher als oberster Hofbeamter zugleich die Landesverwaltung überwacht. Die Trennung zwischen Hof- und Landesfinanzen ist noch nicht vollzogen.

Wichtige Veröffentlichungen gestatten uns, die Organisation der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit den eben gegebenen Nachrichten zu vergleichen²). Aus den Submeister-Rechnungen der Jahre 1412—1440 ergibt sich, daß nunmehr ein bereits früher genannter Beamter, der den Namen „Submeister“ führt

1) Die Rechnungslegung des Amtmannes vom 15. November 1393 „über sein Subamt auf ein Jahr und die Remanenzen seines Amtsvorjahres Rudolf v. Tyrna“ geschieht in Anwesenheit des Herzogs, des Kanzlers, des Hofmeisters, des Landmarschalls, des Kammermeisters (Mathes von Lichtenstein), des Forstmeisters und des Kammerchreibers (Ulrich). *Личновскы-Вирк* VIII. 2373 b.

2) Vgl. Dr. Karl Schalk, Oesterreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangen, 1412—1436 (Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich N. F. XV. Jahrg. Wien 1881, S. 277—299) und die daselbst zitierten Urkunden bei Chmel und Kurz.

und den „Subschreiber“, als Hilfsorgan, zur Seite hat, an der Spitze der Finanzverwaltung steht. Der Submeister legt periodisch — wenn auch in Perioden verschiedener Dauer — vor dem Herzoge und einer Kommission von Räten Rechnung, unter welchen sich stets der Kanzler, einmal der Hofmeister, dreimal der oberste Kämmerer und zweimal der Hofmarschall befinden. Die Absolutorien stützen sich auf Amtsregister, in welchen die Einnahmen und Ausgaben „stückweise“ angegeben sind. Aus den zum Theile regelmäßig wiederkehrenden Rubriken ergibt sich, daß der Submeister das gesammte Einnahme- und Ausgabewesen am Hofe besorgt. Zur Auszahlung legitimirt ein „Geschäft“ vom Herzog; die bewirkte Zahlung wird durch die Quittung belegt, doch mitunter auch ohne jeden Brief gerechtfertigt. Von einer Kontrolle durch den Hofmeister, wie sie 1392 festgestellt wurde, finden wir nirgends eine Erwähnung. Ueberhaupt ist der Hofmeister nur einmal als Mitglied jener Kommission genannt, vor welcher der Submeister Rechnung legt¹⁾. Ebenjowenig finden wir an dieser Stelle den „Kammermeister“ erwähnt, hingegen einmal in der Urkunde vom 17. März 1484 eine Person, welche „vor Zeiten“ Kammereschreiber gewesen sei²⁾. Der oberste Kämmerer, der gleichfalls öfter unter den Kommissären erscheint, war kein Finanzbeamter, sondern „oberster Administrativbeamter in Sachen von Münzen, Maß und Gewicht; oberster Richter über die ihm untergebenen Verwaltungsorgane in der Münze mit allen zugehörigen Handwerken und die auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens Beschäftigten; außerdem oberster Richter über „die fahrenden Leute“³⁾.

1) Schalk a. a. D. Urf. Beil. S. 289.

2) Schalk a. a. D. S. 298.

3) Schalk a. a. D. S. 286.

Blicken wir zurück, so bleibt nur die Thatsache annähernd gewiß, daß in Oesterreich unter und ob der Enns die Geschäfte, welche Ende des 14. Jahrhunderts der „Amtmann“ besorgte, im Anfange des 15. Jahrhunderts auf einen Beamten übergingen, welcher den Namen „Hobmeister“ führt und diesen nun bis in die Zeiten Maximilians I. behält. Sowohl der Amtmann als der Hobmeister besorgen neben den Landesfinanzen auch diejenigen des Herzogs und seines Hofstaates. Beide verrechnen dem Landesherrn und einer ad hoc designirten Kommission in Formen, welche auf eine höhere Ausbildung der Rechnungs- und Buchführung hinweisen. Während aber der Amtmann des 14. Jahrhunderts ausgesprochenermaßen nicht bloß das Einnahme- und Ausgabewesen, sondern auch die Befegung und Verpachtung der Aemter besorgt und hierbei der Kontrolle des Hofmeisters unterliegt, ist uns bezüglich des Hobmeisters weder von einer solchen Kompetenz, noch von einer solchen Kontrolle etwas bekannt. Das Hobmeisteramt bestand bis in die Zeiten Maximilians I., ohne daß wir nachweisen könnten, ob eine Veränderung in dessen Befugnissen durch die im Jahre 1457 (1468) bewirkte Wiedervereinigung der fünf niederösterreichischen Länder eintrat¹⁾.

Der Hobmeister war der Verwalter der landesfürstlichen Finanzen in Oesterreich unter und ob der Enns, und es fragt sich, ob in den innerösterreichischen Ländern eine ähnliche ländermäßige Zusammenfassung der Finanzverwaltung eingetreten war. Diese Frage kann entschieden bejaht werden. Es wurde schon für eine frühere Epoche diese Tendenz nachgewiesen. Dieselbe führte dahin, daß im 15. Jahrhunderte in Steiermark,

1) Für die zentrale Stellung des Hobmeisters sprechen überdies die bereits bei Schalk citirten Worte des Aeneas Sylvius (Ausgabe Boeclers S. 44, 58).

Kärnten und Krain je ein Beamter fungirte, der unter dem Namen „Bizedom“ und „Landschreiber“ (in Steiermark) eine analoge Stellung eingenommen haben dürfte, wie der Submeister in Oesterreich. Aber auch die Landeshauptleute, welche als Vorsteher der ständischen Gerichtsbarkeit, zugleich aber als landesfürstliche Beamten, in jedem Lande ihres Amtes walteten, beschränkten ihre Thätigkeit nicht auf richterliche Funktionen, sondern waren in ihrem Lande immer mehr zu Vertretern der landesfürstlichen Gewalt auf allen Gebieten der Hoheitsrechte geworden. Sie vervollständigen das Bild einer überwiegend länderverweise organisirten Verwaltung, welcher die unvollkommene Organisation am Hofe in keiner Hinsicht gewachsen war¹⁾.

So schließt unser Versuch mit der Frage nach dem vollständigeren Bilde der Verwaltungsorganisation unter Friedrich III., zugleich aber mit der nochmaligen Hinweisung auf die schon festgestellten Züge, welche wiederholt den Anknüpfungspunkt der folgenden Darstellung bilden werden. Charakteristisch für diese Epoche ist die Thatsache, daß der Schwerpunkt der Verwaltung in den Ländern ruht. Die Zentralisation am Hofe ist gering. Hier fehlt es an einer Persönlichkeit und an einer Organisation, welche geeignet gewesen wären, in großen Verwaltungsaufgaben die oberste Führung zu übernehmen und die einzelnen Länder über ihr eigenes Sonderinteresse zu erheben. Die Macht der Stände und die Individualität der einzelnen Länder sind noch maß-

1) Welche Stellung der Kammermeister und Kammereschreiber neben dem Submeister einnahmen, ist uns im Einzelnen unbekannt. In jedem Falle hatten der Bizedom, Landschreiber und Submeister überwiegend den Charakter von Landesbeamten, während am herzogl. Hofe der Kammermeister als Finanzbeamter fungirte. Für das Ansehen, welches der Kammermeister am Hofe Kaiser Friedrichs III. genoß, legen die Berichte des Aeneas Sylvius über Johannes Ungnad bereites Zeugniß ab. Aen. Sylvius a. a. L. S. 103.

gebend für die gesammte Verfassung und Verwaltung. Die Person des Landesherrn bildet fast ausschließlich das einigende Band; Kaiser Friedrich ist weit davon entfernt, die aus eigener Initiative erfolgende Annäherung der einzelnen Länder und Ländergruppen zu befördern; er fürchtet, die Macht der verbündeten Landschaften könnte sich gegen ihn selbst kehren¹⁾. In Oesterreich unter und ob der Enns, den beiden später gewonnenen Stammländern, errichtet er eine Statthalterschaft, nicht als permanentes, sondern als fallweise fungirendes Institut, mit höchst unbestimmten, wechselnden Befugnissen und mit wechselndem Personenstande²⁾. In der Begründung dieser Statthalterschaft lag einerseits die Anerkennung, daß die Verwaltung am Hofe nicht dazu genüge, die österreichische und innerösterreichische Ländergruppe von Einem Centrum aus zu regieren. In den schwankenden Formen dieser Statthalterschaften offenbarte sich andererseits dieselbe zaudernde Scheu vor Gestaltung, das selbe ängstliche Festhalten an den eigenen Prärogativen, welche den Kaiser überall begleiten und ihn zur Machtlosigkeit verdammen. Aus Furcht, das Werkzeug könne sich gegen ihn selbst kehren, will er desselben gänzlich entzathen, oder zum Mindesten sich nur eines möglichst schwachen bedienen.

Erst mit dem Regierungsantritte Maximilians, welcher

1) Vgl. bei Krones: Zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark in den „Beiträgen für Kunde Steiermärk. Geschichte“, 2. Jahrg., Graz 1865, Reg. Nr. 149/41; das Zitat aus Unrest, Chron. Austr. über den Inner-Oesterr. Gesammtlandtag d. J. 1475 zu Marburg . . . „das doch der Kayser vor nye vergun den hat wollen, das dy brew lannbt ainen landtag hielten“.

2) Die Geschichte der Statthalterschaften des 15. Jahrhunderts bildet in gewissem Sinne die Vorgeschichte der Landesregierungen unter Maximilian I., weshalb wir im Anhange Näheres darüber bringen.

seit 1493 den gesammten österreichischen Besitzstand in seiner Hand vereinigt, war Raum für Verwaltungsmaßregeln, die alle österreichischen Erbländer umfassen konnten. Aus den Ländergruppen mit relativer staatlicher Selbständigkeit soll die Unterordnung unter ein höheres Ganzes erwachsen. Das festere Gefüge und Sonderbewußtsein dieser Ländergruppen soll bleiben, aber einem Gesamtstaate dienstbar werden, an welchem der König unermüdblich arbeitet. Deshalb geht das Endziel der Entwicklung dahin, aus diesen Ländergruppen Verwaltungsbezirke werden zu lassen. Nicht die Zerstörung, sondern die Anerkennung eingelebter Verhältnisse findet statt. Zugleich mit dieser Anerkennung wird aber die Unterordnung unter ein höheres Ganzes gefordert und mit Einsicht und Kraft durchgeführt.

Wir haben deshalb, auch für die Maximilianische Epoche, drei Ländergruppen zu unterscheiden, nämlich die „niederösterreichische“ (Nesterrreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain); die „oberösterreichische“ (tirolische) und die „vorderösterreichische“ (die Besitzungen im Elsaß, im Breisgau und auf dem Schwarzwalde umfassend). Die letztere Gruppe lehnt sich an die tirolische und theilt meist ihre Bezeichnung. — Diese Eintheilung ist unter Maximilian die Grundlage für die gesammte Verwaltung und Organisation; sie ist daher auch maßgebend für die Behandlung unseres Gegenstandes geworden.

Eine jede der drei Gruppen erhält Zentralbehörden, welchen der gesammte Beamtenorganismus der Gruppe untergeordnet ist. Diese Verwaltungsgruppen mit ihren Zentralorganen werden aber selbst wieder von gemeinsamen Organen, gleich eisernen Klammern, umfaßt, nicht bloß von den Behörden am Hofe, denen sie alle im gleichen Maße unterstehen, sondern trotz häufigen Mißlingens, mit rastlos

erneuertem Bemühen, von gemeinsamen österreichischen Landesbehörden.

Wir werden zu schildern haben, welcher harten Kämpfe es bedurfte, um die auf Grund der Ländertheilungen entstandenen Ländereinheiten als Verwaltungseinheiten festzuhalten. Einem weitaus heftigeren Widerstande mußte der Versuch begegnen, die so geschaffenen höheren Einheiten jenen gemeinsamen Behörden dienstbar zu machen, welche die höchste Einheit, den Einheitsstaat, darstellten.

Die Epoche, welche wir überschauen, ist — abgesehen von der Fülle anderer Entwicklungsmomente — vor allem deshalb so lehrreich, weil in kurzer Zeit ein schwieriger Gedanken- und Gefühlsprozeß sich in That umsetzt.

Das Landesbewußtsein war bereits lebendig entwickelt; die Forderung, im Interesse desselben die ständischen Gegensätze nicht auf die Spitze zu treiben, war allgemein gefühlt, wenn auch nicht allgemein befolgt.

Auch innerhalb der einzelnen Gruppe, zu welcher sich die Länder zusammengeschlossen hatten, ist ein Gemeingeist in der Entstehung und gewinnt in den Gesamtlandtagen historisch nachweisbare Gestalt. Aber das Eigenbewußtsein der Länder bleibt außerordentlich schroff, und ungemein schwer ist es, das Gefühl zu befestigen, daß ein Land des anderen bedürfe und im eigenen Interesse zu Opfern bereit sein müsse. Die Zentralbehörde, welche über jede der drei Ländergruppen gesetzt war, antizipirt gleichsam diesen Gefühlsprozeß, indem sie das gemeinsame Interesse aller Länder der Gruppe wahrnimmt und vertheidigt.

Noch viel schwieriger vollzog sich der weitere Fortschritt von der Ländergruppe zum Gesamtstaate¹⁾. Daß auch hier

1) Vgl. für die Entwicklung nach Maximilian I. insbes. S. J. Biber-

die ersten Hindernisse beseitigt wurden; daß es nicht bloß durch die Initiative des Kaisers, sondern theilweise durch freies Streben der Länder zu Institutionen kam, welche den Gesamtstaat begründeten, ist uns ein Beispiel wunderbar schneller Entwicklung des Volksgeistes.

m a n n, Geschichte der Oesterr. Gesamtstaatsidee, 1526—1804. I. Abtheilung, 1526—1705. Innsbruck 1867. Einen Gesamtüberblick bietet A. H u b e r, Geschichte der Oesterr. Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. Rektoratsrede. Innsbruck 1884.

Erstes Kapitel.

Das Behördenwesen der niederösterreichischen Ländergruppe.

1. Die Uebergangszeit von 1490—1493.

Mit dem Jahre 1490 beginnt König Maximilian in die Geschichte sowohl der tirolischen, als der niederösterreichischen Ländergruppe einzugreifen. Aber es waltet hier ein Unterschied ob, der für den Verlauf der Ereignisse und ihre Beurtheilung gleichermaßen wichtig ist.

Als der ungarische König Mathias Corvinus im April zu Wien verschied, übertrug der Kaiser seinem Sohne Maximilian die Aufgabe, die niederösterreichischen Länder zurückzuerobern und die Ansprüche auf Ungarn geltend zu machen. Bei allen Unternehmungen, welche diesem Zwecke dienten, bei allen weiteren Verwaltungsmaßnahmen, wie sie theils mit Mitteln des Reiches, theils mit Mitteln der Erblande durchgeführt wurden, handelt Maximilian, als Vertreter des Kaisers, also nur mit relativer Selbständigkeit. Mochten auch die österreichischen Länder des römischen Königs Herrschaft vorziehen, ja ihm allein nur huldigen¹⁾: formell kam alle

1) Vgl. Ulmann a. a. D. S. 94.

Regierungshoheit dem Kaiser zu; uns ist nicht bekannt, daß dieser in irgend welchem Punkte sich seiner Rechte begeben hätte.

Wesentlich anders stand Maximilian zur oberösterreichischen (tirolisch-vorderösterreichischen) Ländergruppe, deren Herrschaft er im selben Jahre antrat. In Tirol waltete Maximilian als Landesfürst kraft eigenen Rechtes. Hier konnte sich deshalb und aus Gründen, auf welche wir anderen Orts zu sprechen kommen, die Entwicklung frei nach den Absichten des Organizers vollziehen. Im Reiche und in den niederösterreichischen Ländern ist er gebunden; wir finden bis zum Tode des Kaisers nur Ansätze, welche die gleiche Richtung verfolgen, ohne das Ziel erreichen zu können.

Durch den Feldzug gegen die Ungarn war Maximilian Gläubiger seines Vaters geworden und hatte die Auszahlung seiner Soldtruppen aus österreichischen Einkünften zu bestreiten¹⁾. Die Einhebung dieser Einkünfte ergab die Möglichkeit, in vorbereitender Weise organisatorisch zu wirken. Zu solchen Maßregeln rechnen wir die Ernennung des „Generalschaz-

1) Vgl. bes. Lichnowsky-Birk VIII. S. DCCII Nr. 1763; S. DCCXI Nr. 1864; und Chmel, Materialien II, CCCVIII S. 367; CCCIX S. 368; CCCXI S. 369, bereits von Luschnitz in dessen Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns a. a. D. S. 277.

Besonders aber Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana, ein Konzept dedo. 1492, Mittwoch nach St. Agnesentag, Straßburg. Maxim. an Kaiser Friedrich. Der Kaiser habe auf sein Ansuchen zur Bezahlung der Dienstleute, welche bei Eroberung der Länder Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain gebient, Steiermark mit einer Steuer von 24,000 fl. belegt, weshalb Maxim. den Simon v. Hungersbach, seinen Rath und Schatzmeister-General, zur Botschaft gesendet habe, um die Steuer einzunehmen. Da die Landschaft ihr Unvermögen vorschützte, möge der Kaiser ihr die schleunige Zahlung anbefehlen. Beigefügt sind Befehle Maximilians an die Landeshauptleute (resp. Verweser) in Steier, Kärnten, Krain und Ober-Žilli, die Einbringung der Steuer zu erwirken.

meisters“, eines Beamten, welcher — wie wir wissen — auch die oberste Verwaltung jener Einnahmen besorgt, die aus den niederösterreichischen Ländern flossen und dem römischen Könige zugewiesen sind, also sowohl Reichs- als Landes-einnahmen konzentriert; ferner die Gliederung, welche die niederösterreichische Finanzverwaltung dadurch erfuhr, daß dem Generalschatzmeister ein besonderes Zentralorgan zugeordnet wurde. Dies geschah durch die ein Jahr später erfolgte Ernennung eines „obersten Aufsehers und Gegenschreibers“ für Oesterreich ob und unter der Enns und für Gmunden¹⁾. Derselbe ist Aufsichtsorgan über alle „Rentmeister, Einnehmer, Gegenschreiber und Beschauer der Steuern und Aufschläge“, die zur Bezahlung der ausstehenden Solde dem Könige übergeben wurden. Jeder dieser Unterbeamten soll ihm über Auf-forderung Rechenschaft über seine Einnahmen geben und Einblick in die Register gestatten. Er hat die Befugniß, im Einvernehmen mit dem Generalschatzmeister untaugliche Be-amte zu bestrafen, eventuell ihres Amtes zu entheben und andere an deren Stelle zu setzen. Ihm untersteht insbeson-dere „der Rentmeister für alle Aufschläge in Oester-reich ob und unter der Enns“²⁾. — An der Spitze der nieder-

1) Lukas Pforzheim. Das Orig. ddo. 1492, 14. Juli, Utm, im Wr. Staats-Arch. wurde eingesehen. Vgl. Lichnowsky-Birk VIII. S. DCCVIII Nr. 1821.

2) Hans Geyer, Pfleger zu Ybbs, welcher von Maximilian „unser jetziger Rentmeister . . .“ genannt wird. Derselbe war am 6. Januar 1491, im Vereine mit Sigmund Legger, zum Einnehmer des Aufschlags in Oesterreich vom Kaiser Friedrich ernannt worden. Lichn.-Birk VIII. Nr. 1490.

Am 31. Januar 1492 bekennet Maxim., daß H. Geyer, „Rentmeister unserer Aufschläge“, vor Georg Kotal Rechnung über seine Gebarung gelegt habe. Orig. im Wr. Staats-Arch. Der von Kaiser Friedrich ein-gesetzte Beamte verrechnet also dem Könige Maximilian.

Im Jahre 1492, 1. Sept., versprechen „Richter, Rat und Fertiger

österreichischen Ländergruppe stehen aber während der Abwesenheit des römischen Königs „Statthalter und Räte zu Wien“; sie vertreten den abwesenden König und können daher nur mit jenen Vollmachten ausgerüstet sein, die dem Könige zustanden. Immerhin ist es wichtig zu konstatieren, daß das Institut der Statthalterschaft in Fortsetzung der früheren Entwicklung sich behaupten, ja festeren Boden fassen mußte in einer Periode, wo Kaiser Friedrich fern von Wien weilte, Maximilian aber nur ab und zu in die niederösterreichischen Länder zurückkehrt, und diese, kaum von den Ungarn befreit, einer festeren, sichtbaren Führung bedurften¹⁾.

Hiermit sind unseres Wissens die Maßregeln erschöpft, welche der König bei Lebzeiten seines Vaters in diesen Ländern traf. Betrachten wir sie näher, so finden wir die Richtung, in der sie sich bewegen, höchst bezeichnend. Erinnern wir uns, daß an der Spitze von Steiermark ein Landschreiber, an der Spitze von Kärnten und Krain je ein Vizedom die Finanzverwaltung leiteten, daß Oesterreich unter und ob der Enns früher einen Submeister hatte, nun aber nach der ungarischen Besetzung vollständig desorganisiert war: so charakterisiert es die Richtung unseres Regenten, daß derselbe, dies benützend, eben in diesem Stammlande mit seinen Maßregeln einsetzt. Es handelte sich um den Rückersatz des für die

des Salzes von Gmunden“, den Aufschlag auf das Salz jährlich an Hanns Geyer, „Rentmeister aller Aufschläge in Oesterreich“, abzuführen. (Orig. im Br. Staats-Arch.)

1) Nachweise für die Thätigkeit der Statthalterschaft in der Periode 1490—1498 bei Chmel, Materialien, II. S. 367, 368, 369. Die erste Urkunde ist ein Mandat von 1491, 21. Sept., erlassen von „des Römischen Königs Statthaltern und Räten zu Wien“, die Weinsteuer im Bietel Ober-Mannhartsberg betreffend. Die beiden anderen Mandate ddo. 1491, 2. und 17. Nov., betreffen dieselbe Angelegenheit und gehen von denselben Machthabern aus.

Truppen vorgestreckten Soldes und um Einhebung dieser Summen; Maximilian benützt den engen Spielraum, der ihm gegönnt ist, zur Einsetzung einer Reihe von sich überwachenden und kontrolirenden Beamten, deren Spitze ein Organ bildet, welches die gesammten Einkünfte zentralisirt. Es sind Verwaltungsorgane, welche auf burgundische Vorbilder hinweisen. In kürzester Zeit und mit gebundenen Händen hatte hier Maximilian mehr geändert, als dessen Vater während seiner ganzen Regierung.

2. Die Periode bis zur Errichtung einer allgemeinen Schatzkammer zu Innsbruck 1493—1496.

Im August des darauf folgenden Jahres starb Kaiser Friedrich, und Maximilian trat nun auch bezüglich der niederösterreichischen Ländergruppe, welche wir hier betrachten, in den Vollbesitz der landesherrlichen Rechte. Da an eine dauernde Anwesenheit des Königs nicht zu denken war, so mußte nothgedrungen die Statthaltertschaft erneuert und verlängert werden. Im November fungiren zu Wien sieben Statthalter¹⁾, doch nur bis zur Rückkehr des Königs, welche noch im Laufe des Monats erfolgen sollte²⁾. An die Stelle dieser Ernennung auf kurze Zeit muß nun bald eine dauerndere gefolgt sein. Unsere Annahme stützt sich auf die eigenen, feierlichen Worte Maximilians in seiner Regiments-Ordnung von 1501,

1) Eichn.-Birk VIII. Nr. 2000. Diese Statthalter waren bereits am 5. Nov. 1493 ernannt. Es waren die Räte: Sigmund Prüschenk, Roggendorf, Christoph von Lichtenstein, Niedertorer, Doktor Stürzel, Walbner und Fuzmagen. Ueber Letzteren vergl. die kulturhistorisch interessante Abhandlung von Seb. Ruf in der Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Dritte Folge, 1877.

2) Vgl. auch B. von Kraus, Maximilians I. vertrauter Briefwechsel mit Prüschenk a. a. O. S. 99, den Brief der Statthalter und Regenten an Caspar von Medau.

welche über die Thatfache der Ernennung und ihre Motive Aufschluß geben¹⁾. Hier heißt es:

„Euch allen ist unverborgen, wie wir nach weiland des „allerdurchlauchtigsten zc. Kaiser Friedrichs Tod und Abgang „in denselben unsern Fürstenthümern und Landen, dieweil wir „denen eine Zeit lang, anderer unserer, auch des heiligen „Reichs und gemeiner Christenheit obliegender geschäfte halber, „persönlich nicht beivohnen möchten, eine Ordnung und Re- „giment aufgerichtet und unserm Hauptmann, Statthaltern „und Rätthen, so wir dazugesetzt und geordnet, Macht und „Gewalt gegeben haben, alles das, so uns als regierendem „Herrn und Landesfürsten zusteht und gebürt, von unser wegen „zu handeln und auszurichten. Das also durch sie mit „getreuem Fleiße geschehen ist.“ —

Wir erinnern uns, daß Herzog Albrecht, als er deutscher König wurde, dieselben Motive für die Ernennung einer Statthaltertschaft ins Feld führte: Abwesenheit und Ueberbürdung durch Vereinigung mehrerer Würden in seiner Person²⁾. Damals sollte durch frühzeitigen Tod die Statthaltertschaft früh endigen. Nun stand es anders. Die Motive wirkten kontinuierlich und, vereinigt mit anderen Ursachen, bahnten sie ein kontinuierliches Wirken der Institution an, welche nun Wurzel faßt. Eine weitere Analogie mit der Maßregel von 1438 ist in dem Grundcharakter der Zusammensetzung zu finden: Keine ständische Regierung supplirt die landesherrliche Gewalt, wie in den Jahren 1441 und 1451, sondern landesfürstliche Beamte, „Diener“ des Landesherrn, üben nun, vom Jahre 1493 an, dessen Befugnisse, ähnlich, wie dies anno 1438 gewollt war.

Es wird sich zeigen, daß allerdings die Stände darnach

1) Kärntner Landhandfeste S. 41.

2) Vgl. Anhang.

ringen, sich dieser Institution zu bemächtigen, ja daß die Geschichte der niederösterreichischen Regierungsbehörden unter Maximilian erfüllt ist von diesem Kampfe zwischen landesherrlicher und ständischer Gewalt; aber andererseits wieder beweisen schon die ersten Regierungsjahre des Königs, daß nun ein schöpferischer Geist die Zügel führte, ein Geist, dem es gelingt, seine Machtmittel nicht bloß festzuhalten, sondern auch zu gestalten und den geschaffenen Organismus mit großen Aufgaben zu erfüllen.

Die zitierten Worte gaben Nachricht über den Zeitpunkt und die Motive der Errichtung und zugleich Kriterien bezüglich der Kompetenz der Behörden. Die Thatsache ihres Wirkens beweisen zahlreiche gedruckte und ungedruckte Zeugnisse. Die Kenntniß ihrer Organisation aber kann, in Ermangelung der Organisationsverordnung, nur durch Einzelnachrichten erschlossen werden. Ein Brief¹⁾ der Statthalter und Regenten zu Wien erzählt, der König habe, bevor er die niederösterreichischen Länder verlassen, ein „Regiment“ eingesetzt und die Unterfertigten hätten sich „in dasselbe begeben“, trotzdem es ihnen schwer genug geworden sei. Dem Regimente waren bestimmte Einnahmequellen zugewiesen worden, welche ausschließlich seinen Zwecken dienen sollten. Alle zukünftigen Befehle, welche etwa diesen Bestimmungen der Errichtung entgegengesetzt würden, seien zum Voraus für unverbindlich erklärt worden. Trotzdem liefen solche Befehle beständig ein, welche die Erhaltung des Regimentes unmöglich machten. Daher die Bitte, der Adressat, vor Allem aber der „Sollizitator“, das heißt die Person, welche den amtlichen Verkehr zwischen Regiment und König vermittelte²⁾, mögen solche Befehle verhindern.

1) Bgl. bei Kraus a. a. O. S. 99, 1494, 11. März, Wien.

2) Diese Stelle bekleidete damals Cyprian von Serntein, der künftige Kanzler.

Dies der genaue Inhalt des Briefes, dessen Ausdrucksweise selbst uns wichtig erscheint. Die Räte „begaben sich in ein Regiment“ — wie es höchst bezeichnend heißt —, also in einen geschlossenen, kollegialen Behördenkörper mit bestimmtem Amtskreise, und sie übernahmen ihr Amt unter der Voraussetzung, daß kein Eingriff in ihre Thätigkeit geschehe und daß die materiellen Mittel zur Lösung der Verwaltungsaufgaben garantiert werden.

Möchten auch finanzielle Schwierigkeiten störend einwirken — wir werden ihnen stets begegnen, ohne uns deshalb den Blick trüben zu lassen —, dennoch sieht man deutlich innerhalb der Behörden Ansätze zur eigenen Vervollständigung, das Streben, für Aufrechterhaltung ihrer Befugnisse und ihrer materiellen Existenzgrundlagen Garantien zu schaffen.

Die örtliche Kompetenz des „Regimentes“ erstreckte sich über alle fünf niederösterreichischen Länder, die sachliche umfaßte nach obigem Citate „alles das, was dem Landesherren zusteht“. Diese Ausdrucksweise ist jedenfalls zu allgemein und erleidet Einschränkungen, auf die anderen Ortes zurückzukommen ist.

Prüfen wir die Einzelzeugnisse über die Amtswirksamkeit der Regenten von 1493 — 1496, so zeigt sich bereits eine weitumfassende Thätigkeit. Das Regiment handelt als eine den landesfürstlichen Beamten der fünf Länder, den Landeshauptleuten, Vizedomänen, Pflegern, Zöllnern, Mautnern zc. übergeordnete Behörde¹⁾, und zwar sowohl auf dem Gebiete der landesfürstlichen Finanzen, als auf dem der übrigen Hoheitsrechte²⁾. Wenn für diese Periode vollständige Nachweisungen

1) Chmel, Stuttg. Liter. Verein X a. a. D. 19, enthält das erste Zeugniß für das neue Regiment ddo. 1494, 19. Febr. Wien. Hier intervenirt es bei Besetzung des Burggrafenamts zu Wien.

2) Dem Regimente kam in gewissem Maße die „Organisations-

über eine Thätigkeit nach allen diesen Richtungen fehlen, so liegt aller Grund vor, diesen Umstand einzig und allein der Spärlichkeit der vorgefundenen Quellen zuzuschreiben. Immerhin dürfte die Thätigkeit auf dem Gebiete der Domanal- und Finanzverwaltung überwogen haben; denn die ersten und zahlreichsten Dokumente betreffen die Intervention des Regimentes in Sachen der Verpfändung von Kammergut und Rücklösung desselben¹⁾, der laufenden Verwaltung der landesfürstlichen Domänen²⁾ und der finanziellen Hoheitsrechte im Allgemeinen³⁾.

gewalt“ zu; vgl. Chmel a. a. D. Ferner: das N. Oest. Regiment an den König: Es hat nach dem Tode des Sigmund Gwaldböher dem Hanns Wulbersdorfer das Münzamt in Oesterreich, bis auf ferneren Befehl, zu verweisen gegeben. 1494, am Eritag nach dem Sonntag Graubi, Wien. Orig. im Innsbrucker Statth.-Arch. Maximiliana.

1) Chmel, a. a. D. S. 55, ddo. 1494, 11. Dez. und S. 62 ddo. 1495, 14. April.

2) a) Maximilian an Jörg von Rosenstein, Hauptmann von Oesterr. o. d. Enns: Der König sendet ihm eine Supplikation der Bauernschaft und der armen Leute, die zum Schlosse Enns gehören. Derselbe möge darauf sehen, daß sie nicht wider Herkommen gedrückt werden und „Ausshweres an das Wiener Regiment bringen“. 1494, am Eritag nach dem Sonntag Reminiscere. Enns, Konzept im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

b) Maximil. an die Regenten und Räte von Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain zu Wien: In der landesfürstlichen Vogtei zu Weitra werden die Robotdienste und andere Siebigkeiten nicht gehörig geleistet. Das Regiment möge veranlassen, daß der Pfleger daselbst, Sigmund Brückent, dies besser bewache. 1494, am Eritag nach St. Ulrichstag, Sittert, im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

c) Maximil. an die Regenten zu Wien: Sie sollen dem Hofmarschall Reinprecht von Reichenburg die Herrschaft Reß, das Schloß Greß und die Aufschläge zu Grätz überantworten, sammt 3000 fl. 1494, am Pfingsttag vor St. Veitstag, Speier. Konzept im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

3) a) Maximil. an das N. Oest. Regiment: König Mathias von Ungarn habe etlichen Wiener Bürgern die Schatzsteuer und andere Ab-

Aber auch wichtige Zeugnisse für die Handhabung der Justiz- und Polizeihohheit besitzen wir für diese Zeit, und zwar im sogenannten „Wienerischen Libell“¹⁾ vom November 1494. Hier verspricht der König der Landschaft von Oesterreich unter und ob der Enns, jedem sein gebührendes Lehen zu verleihen und dies in seiner Abwesenheit den Regenten zu befehlen; nur die Entscheidung über irrige oder heimgefallene Lehen behält er sich vor. Hierher gehört ferner die von Maximilian im selben Libelle den Ständen gestellte Zumuthung — so muß man es wohl nennen —, das landmarschallische Gericht, d. h. das ständische Gericht, möge in schwierigen Fällen einige Regenten zu sich verordnen, „damit solche Händel zur Förderung „des Rechts gründlich erwogen und wider Billigkeit niemand „beschwert werde“. Am wichtigsten aber ist wohl das dem Regimente gegebene Recht, Personen mit privilegirtem Gerichtsstande an Stelle des Landesfürsten zu hören und „zu handeln, was sich gebührt“²⁾. Eingereicht in die uns durch

gaben, auch durch vier Jahre das Burgrecht erlassen, das sie von obgenannten geistlichen und weltlichen Häusern zu zahlen hatten, was ihnen bestätigt wird. Das Regiment wird aufgefordert, sie in ihrer „Freiheit“ zu schützen. 1494, am Mittichen nach dem Sonntag esto mihi, Wien. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

b) Bericht zu schicken wegen Verweigerung des Ungelbs in Gars an das N. Oest. Rgmt., welches „das Weitere zu handeln“ wissen werde. 1494, 11. Dez., bei Chmel, Litter. Verein a. a. D. S. 55.

1) N. Oest. Ld.-Arch.: „Schönkirchnerbuch“ No. 27 X. Fol. 200 ff. „Wienerisches Libell“, bisher ungedruckt. Es ist der Abschied nach dem im J. 1494, am St. Katharinentage (25. Nov.) zu Wien gehaltenen Landtage. Derselbe Landtagsabschied und zwar Orig. in Perg. mit Siegel im Br.

Stadt-Arch. $\frac{1}{1494}$.

2) Wir citiren die wichtige Stelle nach dem Originale im Br. Stadt-Arch.:

„wo auch etliche freiheiten hietten, das sy sich allain vor irem Landzfürsten ober an desselben hof zu verantwortten schulbig weren, will

Zuschin erschlossene Erkenntniß damaliger Gerichtszustände bedeutet dies, daß bereits im Jahre 1494 Befugnisse des „herzoglichen Hofgerichtes“ dem niederösterreichischen Regimente übertragen wurden¹⁾.

Galten diese Bestimmungen der Uebung der Justizhoheit, so vollendet sich der Umkreis der möglichen Vollmachten durch die gleichzeitige Zusage des Königs, er werde dem Regimente befehlen, den Landfrieden zu halten und Dawiderhandelnde zu strafen. Dadurch ist eine Thätigkeit der Behörde auf dem Gebiete der Friedensbewahrung und Sicherheitspolizei angebahnt. Fügen wir hinzu, daß dieser Landtagsabschied mit der Versicherung beginnt, der König werde den beiden Landschaften jene Freiheiten bestätigen, welche „sie in der Kanzlei gründlich anzeigen und besichtigen lassen“, so wird zugegeben werden, daß die Behörde in kürzester Zeit zu einschneidender Thätigkeit heranreift. Dieselbe strebt immer weiter, derart, daß eine erschöpfende Geschichte des Regimentes zu einer Geschichte der materiellen Verwaltung werden müßte, welche wir nicht beabsichtigen²⁾.

Es wurde gesagt, daß die Behörde gleichzeitig in Justiz- und Verwaltungssachen thätig wurde, daß aber in letzterer Hinsicht die Geschäfte finanziellen Charakters weit überwoogen. In den Jahren 1490—1494 sprechen auch in dieser Richtung die Quellen nur von den „Statthaltern und Räten“, von

die kun Rt. den gemelten regenten sonder beuelh und gewalt geben, solich antwort an Irer stat zu hern und darynnen ze handeln, was sich gepürt“.

1) Vgl. von Zuschin a. a. O. S. 98.

2) Von nun an muß deshalb auf eine erschöpfende Wiebergabe der ins Endlose wachsenden Belege für die Thätigkeit der Behörde verzichtet werden. Wir beschränken uns hier auf die Organisationsfrage, welche freilich nicht isolirt zu betrachten ist. Hiernach wird sich die Benutzung der uns zur Verfügung stehenden Quellen richten.

den „Regenten zu Wien“, dem „niederösterreichischen Regiment“. Mit einem Male tauchen im Jahre 1494 die Namen „Schatzkammer zu Wien“¹⁾, „Rechenkammer zu Wien“²⁾ auf, Namen, deren burgundischer Ursprung außer Zweifel steht. Umsonst suchen wir nach Aufschluß über organische Veränderungen, etwa nach Spuren der Aufrihtung einer selbständigen Finanzbehörde dieses Namens, ähnlich wie sie in Tirol bereits 1491 erfolgt war. Es ist somit anzunehmen, daß vorerst derselbe Beamtenkörper in besonderen Sitzungen zur Behandlung von Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollfachen zusammentrat und in dieser Thätigkeit die oben bezeichneten Namen erhielt: es ist die Bildung einer Mehrheit von Behörden aus demselben

1) a) Maximilian an Schatzmeister und Rätthe der Schatzkammer zu Wien: Sie sollen mit Wilhelm Schell abrechnen und ihm die für dargeliehenes Geld noch restirende Schuld bezahlen. 1494, am Montag nach dem Sonntag Graubi. Kempten. Konz. im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

b) Maximilian an die Schatzkammer zu Wien: Die Rechnung des Hanns Ceyer über die Aufschläge und Kempter, die er von weiland Kaiser Friedrich zu verwalten gehabt, wurde bereits übersehen. Die Schatzkammer möge nun nach Gebühr vorgehen. Undatirt, aber wohl in diese Zeit fallend, im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

Vgl. auch ebendas. den Drig.-Brief des E. v. Rogendorf an Philipp Grafen zu Nassau, 1494, Montag nach Reminiscere, wo eine „Schatzkammer“ ohne weitere Beifügung genannt ist.

2) a) Maximilian an die (oder den) Schatzmeister und die von der Rechenkammer zu Wien: Sie sollen dem Gilg Dienstl, Bürger zu Linz, die Forderung ausbezahlen, mit welcher er auf die österr. Kanzlei verwiesen wurde. Wels am Sonntag Oculi 1494. Konz. Innsbr. Statth.-Arch. Maximil. XIV.

b) Maximilian an dieselben: Jörg Kottaler, Rath, habe Ansprüche vorgebracht, die er und sein Bruder noch von den Zeiten weiland Kaiser Friedrichs habe; man möge mit ihm abrechnen und den Schuldbetrag entweder auszahlen, oder sicherstellen. 1494, am Mittwoch nach dem Sonntag Judica. Innsbruck. Konz. im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV.

Personale, welche sich vorbereitet, ähnlich wie in England das kollegialische Hofgericht in lange währender Verbindung mit dem Schatzamte (Exchequer) stand¹⁾.

3. Die allgemeine österreichische Schatzkammer zu Innsbruck in ihrem Einflusse auf die niederösterreichische Organisation. 1496 – 1500.

Im Jahre 1496 schreitet die Organisation mächtig vor und sucht die gesammten Erbländer in ihren Kreis zu ziehen. Sie schließt sich an Tirols reicher entfaltete Verwaltung an. Es wird der Versuch gemacht, zu Innsbruck eine allgemeine, erbländische, „österreichische“ Schatzkammer zu errichten, welche die Finanzen Tirols, Vorderösterreichs und der fünf niederösterreichischen Länder zentralisiren soll²⁾. Unter den Schatzmeistern, welche dem Behördenkörper angehören, befindet sich auch der „niederösterreichische Schatzmeister“, der zugleich Generalschatzmeister ist³⁾.

Im Sinne des Einföhrungsgesetzes der neuen Ordnung sollten die landesherrlichen Aemter, „Zinse, Renten, Nutzungen, Gülten“ und andere Gefälle, auch der niederösterreichischen Länder, von der Schatzkammer zu Innsbruck verwaltet werden,

1) Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882, S. 229, 231.

2) Näheres siehe oben S. 77 und Mandat Maximilians an die Statthalter und Räte zu Innsbruck. ddo. 1496, am Freitag nach St. Jakob. Pfunds (29. Juli). Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft von Hof, 1496. Fol. 1.

3) Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIII, 284, in den „Schatzkammerausgaben 1497“ heißt es: „Herr Simon von Hungerzpach, schatzmeistergenerall und in Oesterreich Viffnung, wenn er hier ist auf 4 pberdt und 4 Person pr. 84 guld. Rh.“ Ferner ebendasselbst Gesch. v. Hof 1497 fol. 137: „Hungerzpach, Schatzmeister der niederösterreich. Länder“.

und dies wird in der That ins Werk gesetzt. — Wir greifen aus einem reichen Beweismateriale Folgendes heraus, das auch anderweitiges Interesse bietet.

1) An der Spitze der im Jahre 1497 eingesetzten, wie wohl erst im Jahre 1498 ins Leben getretenen, reisenden Kommission zur Reform der Domänen in Oesterreich unter und ob der Enns steht ein Mitglied der Innsbrucker Schatzkammer, dem ein Mitglied des österreichischen Regimentes, ferner der österreichische Submeister, oberste Baumeister und der Kammereschreiber, durchwegs „niederösterreichische“ Beamte, zur Hilfe beigegeben wurden¹⁾. Diese Kommission ist delegirt von der Innsbrucker Behörde. Von den auf Grund der Revision reformirten Urbarbüchern sollte eines an die Innsbrucker Kammer, das zweite an den Bischof gehen, das dritte im Amte bleiben, das vierte „zu Hof“ gesendet werden. Für Wien ist kein Exemplar angeordnet. Die reisende Kommission bestimmt den Sold der Pfleger und Amtleute auf's Neue, revidirt die Pachtverträge über landesherrliche Nutzungen, die landesherrlichen Baulichkeiten und Gewerke; sie schlichtet die zwischen Amtsleuten und Urbarleuten schwebenden Streitigkeiten und nimmt die Rechnungen der Beamten entgegen. Alle diese und andere Amtshandlungen, auf welche hier nicht einzugehen ist, geschehen unter der Aufsicht der Innsbrucker Schatzkammer, wo deren bücherliche Eintragung stattfindet, und es werden hier Verwaltungsgrundsätze aufgestellt, welche

1) „Instruktion, wie unser Fürstenthum Oesterreich unter und ob der Enns durch unseren getreuen lieben Liennhardten von Ernaw ic.“ Undatirte Abschrift, Fragment (?), zweifellos dem Jahre 1498 angehörig, was sowohl aus dem Inhalte, als aus anderen Merkmalen hervorgeht. im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV. Da aber die einleitenden Schritte nachweisbar im Jahre 1497 geschehen, so glauben wir die Instruktion richtig bereits an dieser Stelle zu besprechen.

gemeinsame Geltung für die gesammten österreichischen Erbländer haben.

2) Alle Personen, welche bezüglich ihrer Ansprüche auf Sold, Dienstgeld oder Gnadengeld mit Einkünften der fünf niederösterreichischen Lande sichergestellt worden waren, sollen nun, ebenso, wie die auf „oberösterreichische“ Ämter angewiesenen, ihre Forderungen bei der Innsbrucker Schatzkammer anmelden, welche die liquid befundenen jährlich auszahlen hat¹⁾.

3) Der König hat erfahren, daß die niederösterreichische Regierung heimgefallene Lehen und verfallene Güter „ihren Freunden und Anderen“ ohne des Königs Wissen verließ. Die Innsbrucker Behörde wird deshalb aufgefordert, dies durch die „Umreiter“ (das heißt durch die reisende Kommission) zu eruiren und darüber zu berichten²⁾.

Die angeführten Thatfachen werden genügen, um zu zeigen, daß es sich nicht bloß um einen Plan, sondern um wirkliches Geschehen handelte, aber sie wurden nur beispieisweise herausgehoben; die Innsbrucker Kopialbücher dieser Jahre dokumentiren auf jeder Seite ein beständiges Eingreifen der Schatzkammer in niederösterreichische Verwaltungssachen.

Diese zentrale Stellung der Tiroler Behörde schloß eine unerhörte Neuerung in sich. Man erwäge, daß Tirol und Vorderösterreich, nach langer Abtrennung und Regierung durch eine besondere Linie, erst seit wenigen Jahren unter einem

1) Der König an die Schatzkammer zu Innsbruck, 1497, am Pfingsttage vor St. Katharinentag. Innsbr. Statth.-Arch., Geschäft von Hof 1497, Fol. 417.

2) Der König an dieselbe Behörde: 1497, Steinach, am Pfingsttag vor Regibi ebendas. S. 312.

Erwähnt sei noch der Befehl an diese Behörde (ddo. 1497 Steinach, am Pfingsttag nach St. Augusti), dem Hanns Kugler, „Fischmeister der niederösterreich. Länder“, den Sold zu bestimmen, ebendas. Fol. 295.

allen Ländern gemeinsamen Herrscher standen. Für das Sonderbewußtsein der niederösterreichischen Länder war es sicherlich eine harte Zumuthung, als Maximilian zu Wien eine gemeinsame Regierung geschaffen hatte. Dennoch war in den fünf Ländern der Prozeß der Annäherung und Verbindung, das Bewußtsein einer Interessengemeinschaft weit vorgeschritten, wenn auch lange nicht zum Abschlusse gebracht. Tirol stand diesem engeren Verbande nahezu fremd gegenüber, und nun versucht der König „aus merkwürdigen Ursachen und Nothdurften“, beide Ländergruppen durch eine gemeinsame Behörde zu umfassen. Die Mitglieder derselben, die wir anderen Orts nennen werden, sind im gewissen Sinne als die ersten „österreichischen“ Beamten zu betrachten. Es war gezeigt, lebendig dargethan, was Maximilian wollte, was er fest im Auge behielt, mochte er noch so oft zurückweichen.

Die Maßregel selbst war jedoch zu schnell, zu vorbereitungslos geschehen. Sie war überdies — wie wir anderen Orts ausführen — durch Finanz- und Kriegsnoth veranlaßt. Das Beamtenthum der fünf niederösterreichischen Länder muß seinerseits das Walten des Tiroler Beamtenkörpers als fremden Eingriff empfunden und dagegen reagirt haben. Uns ist die Nachricht erhalten, daß ein Pfleger, ohne rechtsgiltige Anweisung seitens der Innsbrucker Schatzkammer, allgemein in den niederösterreichischen Ländern den Amtleuten ihre Einnahmen abgefordert habe¹⁾, weshalb ihm mit Amtsentsetzung gedroht wurde. Dieser Widerstand trat zu Tage, obwohl der Regierungsbehörde zu Wien die Kompetenz in Finanzsachen niemals vollständig entzogen, sondern auch nach Gründung der allgemeinen österreichischen Schatzkammer, gleichsam im verjüngten Maßstabe, erhalten blieb,

1) Innsbr. Statth.-Archiv, Befehle 1497, Fol. 148.

derart, daß sie auf dem Gebiete der eigentlichen Finanzverwaltung und Kassengebarung höchst eingeschränkt wurde, auf dem der Kontrolle dagegen eine ausgebreitete Thätigkeit entfalten durfte¹⁾. Demzufolge ist die Bezeichnung „Schatzkammer“, „Niederösterreichische Kaittkammer“ auch für die Jahre 1496 und 1497 nachweisbar²⁾.

Betrachten wir die nunmehrige Organisation der niederösterreichischen Behörde, so entspricht sie der geänderten Kompetenz, wonach die finanzielle Thätigkeit durch diejenige auf dem Gebiete der übrigen Verwaltung³⁾ und der

1) Befehl an das N. Dst. Regiment, den Simon von Hungeröspach „Schatzmeister-General“; Ulrich Stoppel, „Kammerschreiber zu Wien“, und Grünwald („Einnehmer“) sammt ihren „Kaittregistern“ vorzuladen, ihre Rechnungen zu prüfen, sie über „Mängel oder Irrungen“ einzuvernehmen, dann aber die Rechnungen sammt Bericht an die Innsbr. Schatzkammer zu senden. 1497, Hall im Innthal, am Mittwoch in den Osterfeiertagen. Innsbr. Statth.-Arch. Befehle 1497, Fol. 114. —

Egl. auch Chmel, Liter. Verein S. 153.

2) a) 1496 29. Okt., „Kaittkammer zu Wien“ (Staatsarchiv, Maximiliana).

b) Innsbr. Statth.-Arch. Befehle 1497, S. 136, „Kaittkammer zu Wien“. Ferner:

c) ein Brief des Wolfgang, Herrn zu Polheim, obersten Hauptmanns und Cristof von Lichtenstein, Landmarschalls in Oesterreich, an den König, wonach dieselben den übrigen Mitgliedern des Regiments die „Werbung des Königs“ mitgetheilt haben. Sie finden „alle Sachen und Handel desselben Regiments, auch der Lande, gut und darin keinen Nachtheil, noch „Mangel“ mit Ausnahme der „Kaittkammer“ und bitten um baldige Zusendung von deren „Ordnung“. 1497, am Pfingsttage vor Sonntag vocem Jucunditatis, Wien, ebendasselbst.

d) Befehl Maximilian's an die N. Dst. „Schatzkammer“, dem Lucas Pforzheim, Sekretär, 300 Guld. Rheinisch auszuzahlen. 7. Aug. 1496, Orig. im Wiener Staats-Arch.

3) a) Der König an die Schatzkammer zu Innsbruck: Er habe dem N. Dst. Regimente 24 „Einpännige“ zur Bewahrung der Straßen zugetheilt, davon 12 zum Schutze der Forste zc. Die Schatzkamm r möge

Zustiz¹⁾ weit überwogen wurde; ja sie ist ihr getreues Abbild. Im Juli des Jahres 1496 war zu Innsbruck die allgemeine Finanzbehörde gegründet worden, welche der Schatzkammer zu Wien den Boden fast gänzlich entzog. Im August desselben Jahres erfolgt in Wien eine organische Aenderung: Der im Jahre 1492 für Oesterreich unter und ob der Enns ernannte „Gegenschreiber-General“ wird zum Mitgliede des niederösterreichischen Regiments gemacht, und zwar speziell zum Kontrolorgane für die Kassagebarung, welche er zu registriren hat²⁾. Wird damit die Nachricht zusammengehalten, daß

letztere registriren. 1497, am Pfingsttage nach Sonntag Exaudi. Füssen. Innsbr. Statth.-Arch. Geschäft von Hof, Fol. 195.

b) Das N. Oest. Regiment intervenirt in Sachen der N. Oest. Bergwerke. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana 1496. XIV, 92.

1) Zahlreiche Dokumente über die Thätigkeit des Regiments, des theils die privilegierte Gerichtsbarkeit des Herzogs im Wege der Delegation übt, theils in der Weise funktioniert, daß sich ihm die Parteien freiwillig unterwerfen, besonders im Innsbr. Statth.-Arch. Maximil. XIV, 43 (Mai 1496 und öfter). Wir greifen noch heraus:

a) ebendas. Orig. ddo. 1497, am Mittwoch St. Niklastag, Innsbruck: Die Landschaft von Krain beschwerte sich darüber, daß eine Sache, welche vor das Landrecht gehöre, an das N. Oest. Regiment gezogen wurde. — Antwort darauf.

b) ebendas. Orig. von 1496, am Gerichttag St. Thomas-Abend, wo das N. Oest. Regiment in Sachen des Bernhart Scherfenberg contra Bartime Ludwig und Gebrüder Starhemberg, als „Hofgericht“, urtheilt.

c) In einer streitigen Bergwerksache wird gegen die Entscheidung des Obersten Bergmeisters, Hanns Maltig, bei Hofe Beschwerde geführt und daraufhin das N. Oest. Regiment beauftragt, sich durch eine Anzahl Tiroler Bergleute, welche den Augenschein vorgenommen, zu ergänzen und das Endurtheil zu sprechen. 1496, 3. Febr. Augsburg bei Chmel, Lit. Verein, S. 90.

d) Das N. Oest. Regiment intervenirt in einer Prozeßsache, wo der Landesherr in Betreff seines Kammergutes als Partei erscheint. Chmel, Lit. Verein, a. a. D. S. 177, 28. März 1497.

2) Vgl. die Instruktion für den Sekretär Lucas von Pfortzheim 1496, am Samstag nach Petri Vincula, Bruß. Orig. im Br. Staats-Arch.:

derselbe Beamte, als „Sollizitator und Mahner“¹⁾, den amtlichen Verkehr zwischen König und Behörde aufrecht erhielt, so kann über die Tendenz der Maßregel kein Zweifel obwalten: Die ohnedies höchst restringirte²⁾ Finanzgebarung der niederösterreichischen Regierung wurde dadurch einer permanenten Kontrolle unterworfen, ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Finanzen war eine ausführende, keine leitende.

Indem wir unsere Darstellung nun über das Jahr 1498 fortsetzen, ist es nöthig, den Gesichtskreis zu erweitern und nicht bloß die Tiroler Behörde, sondern auch diejenigen am Hofe zu umfassen. Denn die reformirenden Maßregeln standen unter einander in der innigsten Wechselbeziehung. Wenn auch die Darstellung unterscheiden und trennen muß, so hat sie doch die Verpflichtung, geeigneten Ortes allseitig die Verbindung herzustellen, um dem lebendigen Gange der Ereignisse gerecht zu werden. Diese Aufgabe scheint aber von selbst gegeben in einer Zeitperiode, in welcher die Veränderung den gesammten Organismus ergreift und Behörden funktionieren, die allen Ländergruppen gemeinsam vorstehen³⁾.

„Was gellts sy auch zu underhaltung unserer lannde oder sunst anschaffen, sol alwegen bemelter unser secretari gegenwurtig sein und dasselbig gellt auffschreiben und solh anschaffen von dem merern tail beschehen.“

1) Vgl. die zitierte Urkunde.

2) Vgl. (Innsbr. Statth. - Arch. Befehle 1497 Fol. 180.) das Schreiben des Königs an das N. Oest. Regiment ddo. 1497, Sonntag nach St. Martintag, wonach über Ansuchen dieser Behörde zugegeben wird, daß sie „täglich notdürftige Ausgaben des Regiments, auch das Stiftgeld der armen Klöster zu Wien“ und andere „kleine Ausgaben“ selbst bestreite. Ihr Kammerstreiber Ulrich Stoppel möge diese Beträge nach Maßgabe eines „Stats“ (Voranschlags) ausbezahlen.

3) Es ist daher einleuchtend, daß an die Grundeinrichtungen der Periode 1496—1500 von uns in jedem Abschnitte erinnert werden muß. Im Einzelnen wird dann die Darstellung das jeweilige Behördenwesen streng im Auge behalten und die Veränderungen prüfen müssen, welche

Uebersichten wir die Einrichtung um das Jahr 1496, so läßt sich eine gewisse planmäßige Anordnung nicht verkennen, wonach die letzte Entscheidung in allen Sachen des Reiches und der Erbländer am Hofe vom Könige und dessen Rätthen erfleht, in den beiden österreichischen Ländergruppen für Justiz und Verwaltung (abgesehen von den Finanzen) je eine Behörde, „Regiment“ genannt, amtiert, schließlich von Innsbruck aus die österreichische Schatzkammer die gesammte erbländische Finanzverwaltung konzentriert und den niederösterreichischen Ländern hier nur eine vorbereitende Thätigkeit gewährt.

Die Reform des Jahres 1498 ist nicht an dieser Stelle voll und ganz zu würdigen, denn sie betrifft weit mehr die Behörden am Hofe und die Tiroler Behörde als die niederösterreichischen Einrichtungen.

Es erfolgte die Kreirung einer Hofkammer und eines Hofrathes, als ambulanter Behörden, die Reform der Hofkanzlei und eine Aenderung in der Kompetenz der Schatzkammer zu Innsbruck. Die Regimente beider Ländergruppen blieben erhalten, aber es liegt der Entwurf einer Hofrathsordnung vor, wonach die Landesregierungen beseitigt und ihre Funktionen einem Hofrathe übertragen werden sollten. Was bedeutet dieser Entwurf anderes, als einen Augenblick zögernder Befürnung, der uns mahnt, selbst auch stille zu halten und uns zu vergegenwärtigen, welcher mächtige Schritt nach vorwärts geschehen war; nicht mächtig, wenn wir einer logischen Gedankenreihe folgen, die in der Systematisirung von Geschäften und Organen sich frei ergehen mag; aber mächtig, wenn wir die thatsächlichen Verhältnisse ins Auge fassen.

Sehen wir selbst ab von der Persönlichkeit des Königs,

sich innerhalb dieses engeren Kreises vollzogen. Somit ergänzen sich hier die einzelnen Kapitel.

welche nach ihrer Eigenart dazu neigte, überall selbstthätig einzugreifen, so läßt sich nicht verkennen, daß, an sich betrachtet, die Einsetzung von geschlossenen Beamtenkörpern, welche die Regierungsgewalt in delegirtem Wege ausüben, überall von einer Beschränkung der landesfürstlichen Machtvollkommenheit begleitet sein muß, die nicht leicht und mit Einem Male von Statten gehen kann. Diese Einschränkung ist keine bindende, aber wenn der Fürst den Zweck will, so muß er das Mittel wollen. Ein Beamtenkörper mit bestimmter Kompetenz verträgt kein willkürliches Eingreifen des Fürsten und darf dasselbe nicht dulden, soll er für seine Amtsthätigkeit irgendwie verantwortlich sein. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Entwürfe des Jahres 1497 — wir möchten sagen — ein Beitrag zur Psychologie im Staatsrechte.

Zwei Wege konnten vom Könige eingeschlagen werden, um, wie er beabsichtigte, eine Entlastung seiner Person und eine raschere Erledigung der Geschäfte zu erreichen. Entweder mußte der Schwerpunkt der Landesverwaltung in noch höherem Maße den Landeszentralbehörden übertragen werden, oder es konnte der präfabre Versuch gewagt werden, am Hofe selbst eine Organisation zu schaffen, welche geeignet war, den gesteigerten Anforderungen der Reichs- und Landesverwaltung zu genügen.

Höchst bezeichnender Weise trug sich Maximilian mit dem Gedanken, den zweiten Weg zu versuchen, was einem vollen Rückzuge in der Reform gleichgekommen wäre. Nach der Hofrathsordnung von 1497¹⁾ sollten die beiden österreichischen

1) Von Lufchin a. a. D. S. 8 als Entwurf bezeichnet. In jedem Falle erfuhren Hauptbestimmungen dieser Ordnung nach wenigen Monaten wichtige Modifikationen.

Vgl. oben S. 48, Anmerk. 1.

Landesregierungen aufgelöst und mit dem Hofrath vereinigt werden. Wenige Monate später war der König davon abgekommen. Er mochte einsehen, daß es unmöglich war, eine geordnete Landesverwaltung von einem wandernden Hofe aus durch ein Kollegium herzustellen, das, den Ländern unsichtbar, eines jeden intimen Zusammenhanges mit ihnen entbehrte; daß insbesondere eine solche Behörde dem Kampfe mit den ständischen Gewalten nie gewachsen gewesen wäre.

So betritt Maximilian — wenn auch nach innerem Kampfe — den zweiten Weg mit befestigtem Entschlusse. Es mußten, da der Fürst nicht beständig in den Erbländern weilen konnte, unabhängig vom Hofe, gesonderte Kollegien, eigentliche Landesregierungen geschaffen werden; oder besser, die bereits bestehenden mußten vollkommener ausgebildet werden. Dieser Weg wird nun mit Energie verfolgt und von ihm nicht mehr abgewichen. Aus den zahlreichen Statthalterschaften von einst entwickelt sich eine permanente. Im darauf folgenden Jahre erfolgt eine allumfassende organische Gesetzgebung, durch welche die Landesregierungen (auch die burgundischen) in ihrem Bestande konfirmirt werden. Der nun errichtete Hofrath übernimmt, als oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde, neben anderen Befugnissen die oberste Leitung und Ueberwachung der Landesregierungen (Regimente). Er bildet die letzte Instanz für alle Justiz- und Verwaltungssachen, die Finanzen ausgenommen. Der Hofkanzler ist dafür verantwortlich, daß jeder Behörde die Kompetenz gewahrt bleibe. Der Innsbrucker Schatzkammer wird endlich eine Hofkammer übergeordnet, welche die Finanzen der Reichs- und der Erbländer leitet. Hierdurch ist die sachliche Kompetenz der Schatzkammer wesentlich eingeschränkt und erstreckt sich örtlich nur mehr auf die oberösterreichische (tirolisch-vorderösterreichische) und niederösterreichische Ländergruppe. Dagegen

übt die Schatzkammer eine oberste Finanzkontrolle fast ohne Beschränkung aus. Die Hofkammer hat einen obersten erbländischen Schatzmeister zugetheilt, welcher von den obersten Amtleuten der nieder- und oberösterreichischen Länder die Einnahmen empfängt und jährlich der Schatzkammer zu Innsbruck Rechnung legt.

Dies sind die Grundzüge der Reform, soweit deren Kenntniß hier unentbehrlich ist. Näher muß die Umgestaltung der Schatzkammer betrachtet werden, denn die Verordnung, welche dieselbe regelt, ist für die österreichische Verwaltungsgeschichte Epoche machend¹⁾. Sie zieht die gesammte Verwaltung der österreichischen Erbländer in ihr Bereich und gewährt in ungeahnter Weise Einblicke in die Thätigkeit aller Organe.

Wir heben nur jene Bestimmungen hervor, welche sich auf die niederösterreichische Ländergruppe beziehen, zunächst die Thatfache, daß das niederösterreichische Regiment ausdrücklich in seiner alten Vollmacht und zwar gleichzeitig mit dem Regimente zu Innsbruck bestätigt wird. Weiden ist die Finanzgebarung nun völlig entzogen, somit die Trennung der Finanzverwaltung von der übrigen Verwaltung und der Justiz vollständig durchgeführt.

Die Finanzen der niederösterreichischen Länder werden in höchster Instanz von der Hofkammer, welche der Innsbrucker Schatzkammer übergeordnet war, zunächst aber durch letztere verwaltet. Wir verweisen hier, um uns nicht zu wiederholen, auf unsere Ausführungen in den Kapiteln über die

1) Vgl. die „Schatzkammerordnung“ ddo. 1498, Erichstag vor St. Valentinstag (18. Februar) Innsbruck. Orig. im Br. Staats-Arch. Sie ist bereits citirt bei Wibermann: Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol; zuletzt bei Ulmann a. a. D. I, S. 826. — Eine Darstellung und Würdigung ihres reichen Inhaltes fehlte bisher vollständig. Sie ist im Anhange abgedruckt.

Hofkammer und das Tirolische Behördenwesen und verweilen nur bei den organischen Bestimmungen, welche für die Beamten der niederösterreichischen Länder getroffen wurden.

Erinnern wir uns, daß jedes der „innerösterreichischen“ Länder unter Kaiser Friedrich an der Spitze seiner Finanzverwaltung einen landesfürstlichen Beamten hatte, in Kärnten und Krain den „Bizedom“, in Steiermark den „Landschreiber“, während in Oesterreich unter und ob der Enns der Beamte mit analogen Befugnissen „Submeister“ hieß; daß im Anfange der Regierung Maximilians, in den letztgenannten beiden Ländern, als vorübergehende Schöpfungen die Ämter eines „Rentmeisters“ und eines „obersten Aufsehers und Gegenschreibers“, welche beide dem Generalschatzmeister subordinirt waren, auftauchen, um dann abermals dem Submeister Platz zu machen. Die zu besprechende Schatzkammerordnung schafft hier eine planmäßige, einheitliche Ordnung und baut das Landesfinanzamt in einer Weise aus, welche für Jahrhunderte Richtung gebend wurde.

Die Kenntniß dieser Bestimmungen ist unentbehrlich für das Verständniß der Thätigkeit der Zentralbehörde.

Jedes der fünf niederösterreichischen Länder erhält einen Bizedom. Die Namen derselben sind uns erhalten, mit Ausnahme desjenigen für Oesterreich ob der Enns, für welches Land das niederösterreichische Regiment die Wahl treffen sollte¹⁾. Der Amtsbezirk des Bizedom's erstreckt sich regelmäßig über das ganze Land, für welches er bestellt ist. Eine

1) Der König giebt jedem niederösterr. Lande „zu Hilfe der Kammer“ seinen alten Bizedom. Genannt werden für Oesterreich unter der Enns: Hanns Harrasser; für Steiermark: Anton Patriarch, als Verweser des Amtes, welchen Ernau bis auf Weiteres vertreten soll; für Kärnten: Jörg Waldburg; für Krain: Hans von Auersperg, „doch unter der Regierung von Wilhelm von Auersperg“.

Ausnahme bilden die sogenannten „exempten“ Ämter, deren Amtleute, obwohl sie örtlich innerhalb des Sprengels des Bizeboms walten, von dessen Jurisdiktion exempt sind. Es sind dies oberste Verwalter von Berg- und Salzwerken, von großen Zöllen, durchwegs von Verwaltungszweigen, deren Eigenart und Größe ihre Ausnahmstellung erklären mag¹⁾.

Der Bizebom zentralisiert die Verwaltung des fürstlichen Kammergutes innerhalb eines jeden Landes. Er ist allen Amtleuten, Pflegern zc. übergeordnet, selbst aber wieder der Schatzkammer zu Innsbruck verantwortlich und bildet so, im Vereine mit den ihm zugeordneten Räten, die Mittelbehörde zwischen der Hofkammer und dem Finanz- und Kontrollkollegium zu Innsbruck einerseits, und den Unteraemtlern andererseits. Insofern der Bizebom neben finanziellen Funktionen auch nach anderer Seite hin thätig ist, untersteht er der niederösterreichischen Landesregierung. Seine Kompetenz ist durch die Schatzkammerordnung fixirt und umfaßt die folgenden Thätigkeiten:

Der Bizebom empfängt von den Amtleuten des Landes alle landesfürstlichen Einkünfte, mögen sie aus den eigentlichen Domänen, aus Zöllen, Mauten, aus Steuern und Hilfgeldern, dem gemeinen Pfennig, aus Verbrauchsabgaben und anderen landesfürstlichen Gerechtsamen erfließen; ebenso der exempte Amtmann die Einkünfte seines Verwaltungszweiges. Beide liefern die Ueberschüsse ihres Amtes an den erbländischen Schatzmeister, welcher die erhaltenen Beträge gegen eine von der Hofkammer mitunterfertigte Quittung übernimmt und der Schatzkammer jährlich verrechnet.

1) Genannt sind hier die Amtleute von Kuffee und Eisenerz, Smunden und Engelharzell; ferner die Bergwerke der fünf niederösterreich. Länder. Die Anzahl der exempten Ämter blieb nicht immer die gleiche.

Der Vizedom (exempte Amtmann) ist aber nicht bloß Einnehmer. Entsprechend dem damaligen, überall herrschenden Prinzipie sind die Verwaltungskosten seines und der ihm unterstehenden Ämter aus den Amtseinkünften zu bezahlen. Sie lasten auf dem Amte derart, daß jedes einzelne Amt eine Individualität für sich bildet, mit Ansprüchen und Schuldschulden, eine Individualität, welche durch verbindende Organisationen höherer Ordnung nur langsam überwunden werden wird. Allerdings handelt der Vizedom auch hier nach Befehlen, welche ihm, entweder fallweise oder generaliter, von der Hofkammer, beziehungsweise der Schatzkammer, gegeben wurden. Letztere, als die anweisende Behörde, macht ihm jede Ämtenbestellung, jede Vergebung einer Pflanzung, Verpfändung, Verpachtung zc. mit ihren Bedingungen bekannt und schreibt eine ganzjährige, auch viertel- oder halbjährige Auszahlung vor: oder sie erteilt bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben Zahlungsbefehle von Fall zu Fall. Nur jene Einnahmen also, welche nach Bewirkung aller „ordnungsgemäß“ erlassenen Zahlungsanweisungen restieren, empfängt der Schatzmeister und verwendet sie nach Anweisung der Hofkammer¹⁾.

Der Vizedom übt ferner eine Administrativ- und Rechnungskontrolle über die ihm untergebenen Beamten aus. Zu diesem Zwecke sind ihm „Landräthe“ beigeordnet: Das niederösterreichische Regiment oder die Schatzkammer zu Innsbruck wählt nämlich „zwei bis vier geschickte, ehrbare Männer von „Abel und andere, die in seinem (des Vizedom's) Verwaltungsbezirk anständig, ihm am geeignetsten und mit den mindesten „Kosten zu erlangen sind“. Vereint mit diesen nimmt der Vizedom alljährlich die Rechnungslegung der Pflanzung, Amt-

1) Vgl. unsere Ausführungen über die Hofkammer und das Tiroler Behördenwesen.

leute zc. auf Grund der neu revidirten Urbarbücher und anderer Dokumente entgegen, aus welchen die Einnahmen und Auszahlungen ersichtlich sind, die das betreffende Amt zu bewirken hatte. An anderer Stelle wurde bereits gesagt, daß ein Exemplar des Urbarbuches beim Vizedom, ein zweites beim Amtmanne, ein drittes in der Schatzkammer aufbewahrt ist. Ersteres dient als Grundlage (und Grenze!) für die Forderungen des Amtmanns gegenüber den Leistungspflichtigen, das zweite als Grundlage für die Rechnungslegung des Amtmanns vor dem Vizedom, das dritte für diejenige des Vizedom's vor der Schatzkammer.

Die Rechnungsleger erhalten über die abgelieferte Einnahme vorerst eine provisorische Quittung („Bekentniß“). Wird ihre Rechnung von der Schatzkammer approbirt, so erfolgt dann das definitive Absolutorium für die Rechnungsperiode.

Außer dieser Rechnungskontrolle üben Vizedom und Landräthe eine administrative Obergewalt über die gesammte Verwaltung des Kammergutes innerhalb des Landes. Kraft derselben sollen sie, wenn sich Gebrechen in der Verwaltung zeigen, über dieselben berathen und sie abstellen, wichtigere Fälle aber der Schatzkammer zur Entscheidung vorlegen.

Sowie nun der Vizedom den Amtleuten, so ist die den „ober- und niederösterreichischen Ländern“ damals gemeinsame Schatzkammer und in letzter Linie die Hofkammer mit dem ihr beigeordneten erbländischen Schatzmeister den Vizedomem und exempten Amtleuten übergeordnet.

Die Schatzkammer führt zunächst Aufsicht über die eben genannten Amtleute. Sie nimmt jährlich zu bestimmten Terminen deren Rechnung entgegen und ertheilt das Absolutorium. Sie hat ihnen gegenüber eine beschränkte Disziplinargewalt; dagegen kann sie gegen Amtleute niederen Ranges wegen Unfähigkeit oder Unfleiß das Recht der Entsetzung ausüben.

Ähnlich wie im Jahre 1496, aber in weit umfassenderer, vollkommenerer Weise, wird auch jetzt die Schatzkammer zum Ausgangspunkte für eine Reform der gesammten Domänenverwaltung der österreichischen Erbländer. Was damals der Noth des Augenblickes entsprang, ist jetzt freie organisatorische That. Abermals wird eine „Vereitigung und Reformirung“ des Kammergutes von Innsbruck aus ins Werk gesetzt und mit einer Revision der Urbarbücher und aller Register verbunden, welche die Verwaltung desselben betreffen. Die gesammte Buchhaltung konzentriert sich in Innsbruck, und der niederösterreichische Kanzler erhält den Auftrag, alle neu verfaßten Bücher dorthin abzuschicken¹⁾.

Wenn wir nun, zurückblickend, uns ein Urtheil zu bilden suchen, so erscheint die organische Verordnung des Jahres 1498 nicht bloß von hoher Bedeutung für die Entwicklung der Verwaltung und Kontrolle, sondern auch für die damit eng verbundene des österreichischen Gesamtstaates²⁾.

1) Im Steierm. Ld.-Arch. befindet sich, in gleichzeitiger Kopie, eine Vollzugsverordnung der Schatzkammerordnung für Steiermark, ddo. 1498, Erichstag vor St. Valentin, Innsbruck. — Sie enthält eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen und nennt nicht bloß die Räte der Schatzkammer, sondern auch diejenigen der Hofkammer. Eine Abweichung ist darin zu erkennen, daß der Vizedom „Superintendenten und Landräthe“ zugetheilt hat — wobei es dahin gestellt bleibt, ob nicht dennoch mit beiden Bezeichnungen daselbe gemeint ist —; daß ferner der Vizedom, vereint mit diesen, auch von jenen Amtleuten, „die nicht unter ihn gehören“, also von den „exempten“ Amtleuten, die Rechnung und die Kasseüberschüsse übernehmen und letztere schließlich dem Schatzmeister abliefern soll.

2) Die vorangehende Darstellung gründet sich vollinhaltlich auf die zitierte Schatzkammerordnung. Es wurde versucht, nach ihr ein Gesamtbild des niederösterreich. Organismus zu geben. Vgl. das Weitere im nächsten Kapitel über das Behördenwesen in Tirol.

Die Unterstellung des ganzen damaligen österreichischen Länderbestandes unter ein gemeinsames Behördenwesen, wie sie im Jahre 1496 durchgesetzt worden war, bleibt nicht bloß erhalten, sondern wird weiter gebildet und reicher gegliedert durch die Einsetzung eines ganzen Systems gemeinschaftlicher, kollegialer Behörden, zu welchen — wie wir anderen Orts ausführen — noch eine gemeinsame „Hauskammer“ hinzutommen sollte¹⁾. Mit der Schaffung von solchen gemeinsamen Organen und durch dieselben bedingt, entsteht ein finanzielles Verwaltungsrecht, welches für alle Länder gleichmäßig gilt. Die Thatsache, daß nun eine einzige Behörde im Sinne desselben die Kontrolle übt, schafft in den Formen dieser Kontrolle einheitliche Traditionen. Möchte auch späterhin in den niederösterreichischen Ländern abermals eine besondere Rechnungskammer auftauchen: die Folgen einstiger Verbindung wirkten weiter im Bewußtsein des Beamtenthums und in den Formen der Amtsthätigkeit. Die höhere Ausbildung des tirolischen Behördenwesens war der niederösterreichischen Entwicklung förderlich geworden, hatte zum ersten Male das beiderseitige Beamtenthum vereinigt.

Betrachten wir insbesondere die Reform des Vizedomamtes, so läßt sich am wenigsten hier verkennen, welcher Fortschritt erreicht war. Wenn in früheren Zeiten, als die einzelnen Ländergruppen von verschiedenen habsburgischen Linien regiert wurden, für Oesterreich unter und ob der Enns ein gemeinsamer Submeister bestand, so bedeutete dies für damals allerdings eine Zentralisation landesfürstlicher Einkommensverwaltung, legte aber nach Vereinigung der Länder in einer Hand die Frage nahe, inwieferne diese Zusammenfassung von Oesterreich unter und ob der Enns noch ihren Werth behauptete.

1) Vgl. das nächste Kapitel.
Ablser, Organisation.

Die Entscheidung fiel dahin, daß jedes Land einen besonderen Finanzbezirk zu bilden habe.

Gleichzeitig wurde durch finanzrechtliche Bestimmungen die Verantwortlichkeit des Bizeboms ermöglicht. Wir haben in anderem Zusammenhange gezeigt, daß sich der König den Bestimmungen der Hofkammerordnung unterwarf, daß die Hofkammer selbst wieder keinem Unterbeamten, mit Umgehung der Mittelbehörden, Zahlungsbefehle erteilen durfte. Der Bizebom sollte demnach nur „ordnungsgemäßen“ Befehlen Folge leisten, und die Schatzkammer zu Innsbruck übte nicht bloß Rechnungskontrolle, sondern auch Administrativkontrolle durch Prüfung der Rechnungsdokumente mit Rücksicht auf diese Ordnungsmäßigkeit.

Wurden diese Normen befolgt, die Bizebome also gegen jeden Eingriff von oben geschützt, so waren die Bedingungen für ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Oberbehörde erfüllt.

Gleichzeitig suchte man einem Mißbrauche der Gewalt dadurch zu begegnen, daß jedem Bizebome, als eine Art präventiver Kontrolle, ein Kollegium von Landrätthen beigelegt wurde, welches bei den wichtigsten Amtshandlungen intervenirte. Da es sich hier einzig und allein um das landesfürstliche Kammergut handelte (denn die von den Ständen bewilligten „Hülfsen“ wurden von ständischen Einnahmen eingehoben und erst nach Eingang dem Bizebome übermittelt), so muß in dieser Beziehung des Landabfels eine weise Maßregel gesehen werden, durch welche letzterer für die öffentliche Thätigkeit und die landesherrlichen Interessen gewonnen werden konnte. Mitbestimmend mag die Erwägung gewesen sein, daß die fallweise Verwendung angefeffener Leute weniger kostspielig war, als diejenige landesfürstlicher Beamten, welche, von auswärtig genommen, aus diesem Amte ihren vollständigen Unterhalt hätten bestreiten müssen.

Indem wir schließlich noch auf die Wichtigkeit und den Fortschritt verweisen, welcher in der nahezu vollständigen Ablösung der Finanzen begründet war, kehren wir zu unserem Ausgangspunkte zurück, zur Geschichte des „niederösterreichischen Regiments“, als der innerhalb dieser Ländergruppen residirenden und allein für dieselbe thätigen Verwaltungs- und Justizbehörde. Wir erwähnten bereits, daß die Schatzkammerordnung die Regierungen zu Wien und zu Innsbruck konfirmierte und durch eine und dieselbe organische Verordnung deren Vollmachten erneuerte. Beide haben nach jeder Richtung die gleiche Kompetenz, so daß nun der Behördenorganismus sich in planvoller — man ist versucht zu sagen: in stilvoller — Einfachheit aufbaut. Eine jede der beiden Ländergruppen soll ihre Regierung haben. Die Landesbeamten unterstehen derselben. Gemeinsam aber, länderverbindend wirkt als Symbol der angestrebten Einheit des werdenden Staates die Schatzkammer, welche vom Könige und der Hofkammer ihre Direktiven erhält, ähnlich wie die Regierungen die ihrigen vom Könige und Hofrathe empfangen. Den gesammten Organismus beherrscht schließlich eine streng durchgeführte Trennung der Finanzen von der übrigen Verwaltung und das Prinzip kollegialer Berathung.

Wir halten das einfache und großartige Bild dieses Organismus fest. Es ist wichtig, nicht bloß für die Geschichte österreichischer und deutscher Institutionen, sondern auch für eine Würdigung des Königs, der, mit intuitivem Blicke den zukünftigen Lauf der Dinge erkennend, ihn antizipiren will. Mögen wir auch, den Spuren des Organifators folgend, zu scheinbar überwundenen Stadien zurückgeführt werden — der Weg war gemiesen, die Bahn geebnet, mit kühnen, großen Strichen das Zukunftsbild hingezeichnet und die Grundlage gelegt für dessen Verwirklichung.

Im Einzelnen wird der weitere Entwicklungsgang, an sich schon, eine Kritik der Maßregel enthalten.

Die Schatzkammerordnung überträgt der niederösterreichischen Regierung von Neuem die Regierung „und Ordnung“ der Länder, mit der allgemeinen Aufgabe, die letzteren sowie „deren „Landsassen und Untertanen in guter Ordnung, in Frieden „und Einigkeit zu erhalten“. Hinsichtlich der Gerichtsgewalt empfängt die Behörde den Befehl, „männiglich auf sein An- „rufen fürderlich und unverzüglich Recht, wie sich gebürt, „ergehen zu lassen“. Auch zur Verleihung der Lehen wird mit gewissen Einschränkungen abermals die Vollmacht erteilt.

Wir sehen, die Vollmacht ist sehr allgemein gehalten. Soll beurtheilt werden, ob die niederösterreichische Regierung den Weg verfolgte, welcher ihr in früheren Jahren, insbesondere durch das Wiener Libell 1494, gewiesen wurde, so muß nach anderen Quellen gesucht werden. Ein Schreiben des Königs aus dem Jahre 1498 ist hier von Wichtigkeit¹⁾. Darin wird dem niederösterreichischen Regimente befohlen, darauf zu achten, „daß Niemand, weder geistlich noch weltlich, um keinerlei Sache an den königlichen Hof komme“. Wer „Irrung oder Beschwerung“ hätte, mag dieselben der ordentlichen, ersten Instanz, „dem Hauptmann (Landeshauptmann), Pfleger, Verweser oder Amtmann,“ zur Entscheidung vorlegen, und diese dürfe nicht verweigert werden. Der König fährt fort: „Was „ihnen (den Amtleuten) aber zu schwer, oder Händel wären, „die ohne Mittel oder in Appellationsweise vor uns oder „Euch (dem niederösterreichischen Regiment) zu handeln ge- „hört, daß sie dieselben vor Euch weisen und wie von Alters „her austragen lassen. Ob aber Jemand Guerer Handlung

1) Maximilian an das N. Oest. Regiment Innsbruck, 1498 am Freitag nach Antonientag, Konz. im Innsbr. Statth.-Archiv Maximilian.

„Beschwerung hätte, der mag uns als Landesfürsten darum „ersuchen, so wollen wir Jedem in solchen Sachen auch Ausrichtung verschaffen, wie sich gebührt, damit sich Niemand „unbilliger Beschwerde beklagen möge“¹⁾.

Somit wird die Thätigkeit der Regierung, als Justizbehörde, immer umfassender und zugleich klarer bezeichnet. Während das „Wiener Libell“ (1494) nur davon spricht, die Regierung habe an Stelle des Königs die privilegierte Gerichtsinstanz zu bilden, war die Pragis schon viel weiter gegangen, wie aus zahlreichen Dokumenten ersichtlich ist. Nun folgt dem tatsächlichen Verlaufe die Norm, daß die Regierung auch als Appellationsbehörde zu fungiren habe, ja bei zu schweren Sachen angerufen werden könne, an Stelle der ersten Instanz zu richten.

Nur durch solche Maßregeln wurde es möglich, das Bewußtsein im Volke zu stärken, „daß rücksichtlich der wirklichen Obergewalt alle Einwohner des Territoriums in gleichem Verhältnisse zum Landesfürsten stünden“²⁾. Sollte in der That der Unterthan den Muth finden, gegenüber der ersten Entscheidung den Landesherrn und König als den Urquell allen Rechtes anzurufen, dann mußte diese höchste Gewalt durch eine Behörde verkörpert vor ihm stehen, — und so geschah es auch.

1) Anmerungsweise sei der Inhalt dieser wichtigen Verordnung ergänzt. Es wird noch bestimmt, daß das N. Deft. Regiment bezüglich dessen, „was Geld oder Aemter berührt“, abwarten solle, bis die Umreiter zu ihnen kommen, schließlich daß die Behörde dafür Sorge, daß die Geistlichen nur „in persönlichen Sachen“ von ihrem ordentlichen Richter vernommen werden, in allen anderen Sachen aber, rücksichtlich „liegender Güter und dergleichen, nach altem Herkommen; doch einem Jedem seine Weigerung und Appellation vorbehalten“.

2) von Lufchin a. a. D. S. 185.

Der niederösterreichischen Regierung war nun seit der Reform der Hofrath übergeordnet. Während früher die oberste Entscheidung beim Landesherrn und seinen Räten persönlich ruhte, also bei einer Gewalt, deren Autorität sich ohne Widerspruch Alles beugte, war diese Gewalt nun gleichfalls einem Behördenkörper übertragen, welcher zwischen König und Landesregierung trat. Dagegen reagirte die letztere in einer Weise, der wir eine symptomatische Bedeutung zusprechen möchten. Die Art der Reaktion ist belehrend für das psychologische Moment in der Geschichte des Beamtengehorsams. Im Februar 1498 war die Reform vollzogen, wodurch die niederösterreichische Regierung dem Hofrath untergeordnet wurde; uns liegt ein Brief der Landesbehörde an den König vom September desselben Jahres vor, worin die Bitte ausgesprochen wird, Maximilian möge sie „aus dem Regimente entlassen“; sie (die Räte des Regiments) seien bereit, „ihm anders fernere zu dienen“. Hinzugefügt wird, daß sie nicht ohne Erlaubniß den Posten verlassen wollen. Der König möge sie vor Verationen des Hofrathes schützen, ihnen den seit einem Jahre rückständigen Sold ausbezahlen, dann „wollen sie die Mühsal weiter tragen“¹⁾.

Man sieht, die Räte anerkennen die Pflicht, ihres Amtes zu walten nach Bestimmung des Landesherrn. Angesichts der Verationen des Hofrathes stellen sie aber die Kabinetsfrage und erinnern vorsichtshalber an ihre Unentbehrlichkeit.

Die Antwort, welche ihnen durch den Vorstand ihres Kollegiums, Wolfgang von Polheim, überbracht wird, lautet: Die Räte „mögen das Regiment, wie sie es bisher treu „verwaltet, fortsetzen; mögen auch fernerhin beisammen bleiben,

1) Das N. Oest. Regiment an den König. 1498, am Samstag St. Mathias des heiligen Zwölftotentag, Wien. Orig. im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

„jedem gleiches Recht und Gericht geben, es nicht gefährlich „verziehen und die Parteien bei den gesprochenen Urtheilen „handhaben. Damit aber das Regiment „desto statlicher bei einander bleibe“, erhielt die Schatzkammer zu Innsbruck den Auftrag, aus den Erträgnissen der niederösterreichischen Aemter jährlich 18,000 Gulden dem österreichischen Submeister zu übermitteln, welcher seinerseits diese Summe dem niederösterreichischen Kammereschreiber „für die Unterhaltung des Regiments, Soldgelds, für Botschaften, Botenlohn und anderes „Zufallende“ übergibt¹⁾.

So schließt die gestellte Kabinettsfrage mit einer Befestigung der Stellung der Landesregierung, und die Entwicklung hält diese Richtung auch in der Folge inne, — allerdings auf Kosten der gemeinsamen Schatzkammer.

Ein Jahr später schildert uns das „Mainzer Libell“, das ist der zu Mainz auf die Beschlüsse des Landtages von Oesterreich unter der Enns vom Könige ertheilte Abschied, in lebendiger Weise die brennenden Interessenfragen der Zeit und die Rolle, welche hier der Regierung zufiel²⁾. Wir wüßten kaum

1) Instruktion auf unsern camrer, obersten hauptmann und regennten unsers regiments unserer Niederösterreich. lande, Wolfganggen Herrn zu Polheim. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana, undatirt, aber zweifellos hierher gehörig.

Als Submeister ist genannt Hanns Harrasser; als Kammereschreiber Ulrich Stoppel. Abgesehen hiervon spricht der Inhalt für die Zugehörigkeit deutlich genug.

Ueber die damalige Zusammensetzung der Behörde wissen wir nur, daß sie aus 9 Regenten bestand, mit einem „obersten Hauptmann“ (Polheim) an der Spitze. Vgl. die betreffende, bereits wiederholt zitierte „Ordnung der argentier und zalkamerer“ im Innsbr. Statth.-Arch. (S. Anhang).

Als Kanzlei-Vorstand erscheint der oft erwähnte Johannes Waldner, mit dem Titel „Oesterreichischer Kanzler“.

2) Wir fanden die Abschrift eines Vidimus im N.-Oest. Ld.-Arch.

eine Beschwerde herauszugreifen, bei deren Beseitigung die Regierung nicht zu interveniren hätte. Sie soll dafür sorgen, daß der Adel nicht wider alles Herkommen bei Einhebung des Ungeldes bedrückt werde, daß die Stadt Wien nicht bloß den Rätthen der Regierung, sondern auch den Mitgliedern des Landrechts freie Einfuhr ihres Bedarfs an Wein, Bier und Speisen gestatte; sie soll alle anderen Schwierigkeiten ausgleichen, welche der Interessen-Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorgerufen hatte.

Auch an der zum Zwecke einer Kodifikation des Landrechts von Oesterreich unter und ob der Enns niederzusetzenden Kommission ist die niederösterreichische Regierung theilhaftig!).

Im Einzelnen ist es nicht möglich auf die Fragen einzugehen, in welche die Behörde vermittelnd eingzugreifen hatte, ohne damit eine Geschichte des sozialen und wirthschaftlichen Lebens zu verbinden. Aber es ist wichtig, im Allgemeinen auf die ausgleichende, das Gemeinwohl erstrebende Sendung hinzuweisen, zu welcher sie berufen war.

In demselben Jahre begegnen wir den einleitenden Schritten zu einer abermaligen Aenderung der Organisation. In der

im „Schönkirchnerbuch No. 27. AA.“, mitten in einem Konvolute anderer Akten.

Das Widimus trägt — laut der Abschrift — das Amtsfiegel des Christof von Liechtenstein von Nicolspurg, Landmarschalls in Oesterreich, und ist datirt von 1499, Montag nach St. Laurentztag. Der Abschied datirt von 1499, Mainz, am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti. Auf die Wichtigkeit dieses Aktenstückes nach anderer Richtung kann hier nur hingewiesen werden. Von besonderem Interesse sind die lebhaften Aeußerungen über das Eindringen des Römischen Rechts.

1) Sollte dadurch dem Widerstreben der Stände gegen das Römische Recht Rechnung getragen werden? In der That war durch diese Maßregel der Vock zum Gärtner geworden. Eine große Anzahl der Rätthe bestand aus Rechtsgelehrten, und das „Regiment“ war die wirksamste Waffe für die Ausbreitung des fremden Rechts.

Regimentsordnung für die tirolischen und niederösterreichischen Länder vom Dezember 1499 wird die Innsbrucker Schatzkammer in eine „Kaittkammer“, d. h. in eine Kontrollbehörde, umgewandelt. Ihr wird damit die eigentliche Finanzverwaltung über die niederösterreichischen Länder entzogen, welche wieder vom „Regimente“ besorgt wird¹⁾. Noch bleibt ihr aber die Kontrolle über die Finanzgebarung dieser Länder, und noch sind uns Dokumente dafür erhalten, daß in diesem Jahre die fünf Bizebome zu Innsbruck Rechnung legten²⁾. Anderes bereitet sich jedoch vor: es vollzieht sich die reichere Gliederung und Ausbildung des niederösterreichischen Behördenwesens. Nachdem die Ämter dieser Länder durch die „Umreiter und Reformirer“, von Innsbruck aus, eine durchgreifende Revision erfahren, nachdem durch vier Jahre die großen Amtleute dieser Ländergruppe sich an das ausgebildete Buchhaltungs- und Kontrollwesen zu Innsbruck gewöhnt hatten, soll nun der Schwerpunkt der Finanzverwaltung in deren Mitte zurückverlegt werden. Auf dem Wege zur Zentralisation war damit ein Rückschritt geschehen, aber fern sei es, aus diesem Gesichtspunkte allein zu urtheilen.

Zunächst seien die Ereignisse schrittweise verfolgt.

Die Finanzkontrolle war zur Zeit der niederösterreichischen Regierung nahezu vollständig entzogen. Den ersten Beweis, daß dies sich ändert, finden wir in einem Dienstrevers, worin ein zu Ende des Jahres 1499 zum Anwalte der Stadt Wien bestellter Beamter sich gleichzeitig verpflichten muß, über Verlangen des Königs auch in der „Kaittkammer zu Wien“ zu dienen, „die daselbst wieder aufgerichtet werden soll“³⁾.

1) Vgl. das nächste Kapitel.

2) Innsbr. Statth.-Arch. Befehle und Entbieten 1499, Fol. 106.

3) Orig.-Revers des Ulrich Stoppel, datirt 1499, Pfingsttag vor St. Andreastag (28. Nov.) Innsbruck, im Wr. Staats-Arch. Der damit korre-

Im Anfange des darauffolgenden Jahres 1500 ernennet der König eine reisende Kommission von Räten, an deren Spitze Graf Heinrich von Hardegg steht, und zu deren Mitgliedern der Bizeidom von Oesterreich unter der Enns, dessen Gegenschreiber und der ebengenannte Anwalt von Wien gehören, ferner andere Beamte, welche den niederösterreichischen Ländern entnommen sind, aber früher schon in Innsbruck amtirt hatten¹⁾. Dieser Kommission überträgt Maximilian „alle großen Abrechnungen“ in sämtlichen niederösterreichischen Ländern und „alle Rechnung, sie sei groß oder klein, in Oesterreich unter und ob der Enns“. Aber mehr als das: in dem Vollmachtsbriefe, welchen Graf Hardegg erhält, heißt es, er solle, nach geschehener „endlicher Abrechnung“ mit allen Amtleuten, deren Einige seit Kaiser Friedrichs Tode keine Rechnung gelegt, an Stelle des Landesfürsten die „Ratbriefe“ (Absolutionen) ausfertigen. Graf Hardegg ist ferner im Vereine mit den ihm zugetheilten Beamten dazu bevollmächtigt, im Namen des Landesherrn „alles zu handeln, wie das zur Mehrung und „Besserung des Kammerguts, auch zur Förderung unseres (des „Königs) Nutzens und Vornehmens dienen mag“. Amtleute,

spondirende Bestallungsbrief von 1499, Samstag vor St. Katharinentag, Innsbruck, ist im W. Reichsfin.-Arch. Gebetbuch V, Fol. 9.

1) Zu Mitgliedern der Kommission wurden ernannt: Graf Heinrich von Hardegg; Jörg von Rotal, Freiherr zu Talberg; Doctor Johann Furmagen; Sigmund Schneytbeglh, Bischof; Florian Baldauf von Waldenstein, Rat; Ulrich Stoppel, Anwalt zu Wien; Hanns Mader, Gegenschreiber daselbst (1500, 17. Febr. Innsbruck vgl. W. Reichsfin.-Arch. Geb.-B. V, Fol. 220 ff.). — Auf den sonstigen reichen Inhalt der bei dieser Gelegenheit erlassenen Instruktionen und auf den „Gewaltbrief für die Untreuer“ ist hier nicht einzugehen.

Ueber Graf Heinrich Hardegg vgl. S. von Kraus „Maximilians vertraulicher Briefwechsel zc.“ S. 15 ff. und Reichsfin.-Arch. Gebetbuch V, Fol. 240.

welche keinen Gehorsam leisten, darf er strafen und zum Gehorsam zwingen. Das abzuliefernde Geld übernimmt ein Kassier der Hofkammer, ein „Hofkammerfaktor“¹⁾). Die von ihm ausgestellten Quittungen werden vom Grafen Hardegg „zum mehreren Schein“ mitgefertigt.

Für die Abrechnungen der kleinen innerösterreichischen Ämter (in Steiermark, Kärnten und Krain) wird eine besondere Kommission eingesetzt²⁾).

Neben diesen reisenden Kommissionen sind aber bereits „verordnete Rechner zu Wien“ genannt, an welche allzuschwierige oder langwierige Rechnungen zu schicken seien³⁾).

Aus uns erhaltenen Instruktionen⁴⁾ erfahren wir, welche Aufgabe diesen Kommissionen zugebachet war. Es wird ihnen befohlen, sich nach Wien zu begeben und dort mit einer Reihe der hervorragendsten Amtleute abzurechnen. Wir nennen unter den nach Wien zitierten Rechnungspflichtigen den ehemaligen Schatzmeistergeneral, mehrere Landeshauptleute, den ehemaligen Submeister von Desterreich, den Amtmann von Kuffee. Die Abrechnung soll definitiv und gütlich geschehen. Beschwerden gegen die Entscheidung der Kommission nimmt das niederösterreichische Regiment, als Revisionsinstanz, entgegen.

1) Wolfgang Haller.

2) Mitglieder derselben sind außer dem Grafen Hardegg: Lienhard Harracher; Wolfgang Haller, Faktor der Hofkammer, und Jakob Lohs, Zahlschreiber derselben (Geb.-B. V a. a. D. Fol. 224).

3) a. a. D. Fol. 221.

4) Instruktion ddo. 1500, am Mittwoch nach St. Valentin (19. Feb.), Innsbruck, im Reichsfin.-Arch. Lit. 11, Fasc. 14. Aber auch ebendaf. Geb.-B. V, Fol. 225 ff. Zu Mitgliedern dieser Kommission sind dieselben Räte ernannt, wie für die rechnende Kommission. Ferner: Lienhard von Erna, Bischof von Steiermark, und Martin Richhorn. Desterreichischer Kanzler ist Johannes Waldner; Buchhalter zu Wien ist Oswald Haring; österreichischer Fiskal ist Wolfgang Gwerlich, Doktor.

Es folgen noch Vorschriften über die Amtstunden und den Ort, wo die Sitzungen stattfinden sollen (Burg zu Wien). Die Amtleute sind anzuhalten, die schuldigen Beträge binnen zwei Monaten dem Faktor der Hofkammer auszuführen, wogegen sie ein mit dem Siegel des niederösterreichischen Regiments versehenes Absolutorium erhalten, den sogenannten „Raitbrief“, der außerdem vom österreichischen Kanzler, dem Buchhalter und zwei Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen ist. Säumige Schulden werden vom österreichischen Fiskal vor dem niederösterreichischen Regimente eingeklagt.

Das Kollegium hat das Recht, zu seiner Ergänzung Mitglieder der Regierung oder andere Räte und Landleute zuzuziehen.

Am 29. März des Jahres 1500 taucht für die genannten Rechner schon der Name „Rechenkammer zu Wien“ auf und findet sich nun wiederholt in den Quellen dieses Jahres¹⁾. Stets ist es die Hofkammer, nicht etwa die Kammer zu Innsbruck, welche der niederösterreichischen Rechenkammer Befehle erteilt. Schließlich, in den letzten Tagen des Jahres 1500,

1) Reichsfin.-Arch. Geb.-B. V, Fol. 240, ddo. 1500 (29. März) ferner: Fol. 242, 1500 (10. April) Augsburg. Die Rechenkammer soll mit dem Postmeister abrechnen und darüber an die Hofkammer berichten. Andere Belege, z. B. Geb.-B. VI, Fol. 29 (27. Juli d. J.) und Fol. 37 (2. Aug. d. J.).

Am 9. Juli 1500 wird Sigmund Schrendler zum Registrator der Raitkammer zu Wien bis auf Widerruf bestellt. Reichsfin.-Arch. Geb.-B. I. Fol. 89, ddo. 1500, Pfingsttag vor St. Margarethentag.

Am 8. Aug. 1500, Augsburg, wird den „Raiträten in Oesterreich“ befohlen, ihre Thätigkeit einzustellen, da ihr Personal augenblicklich anderweitig in Anspruch genommen sei. Hier ist aber — nach den Namen der Beamten (Juzmagen, Florian Walbauf, Stoppel) zu schließen, — nicht die Wiener Rechenkammer, sondern die eben erwähnte reisende Kommission gemeint. Vgl. Reichsfin.-Arch. Geb.-B. V, Fol. 175 u. 176.

erhält die „Kaitkammer zu Wien“ den Befehl, mit allen Büchern und Registern nach Linz zu kommen, wo sich auch der König befinde und wohin er einen großen Theil der rechnungsschuldigen Amtleute zitiert habe. Dort solle dies Kollegium von den Amtleuten die Rechnung abnehmen „ganz so, als wäre es bei einander zu Wien“¹⁾.

In Oberösterreich weilt auch der König²⁾, durch die Einsetzung des Reichsregiments von jedem bestimmenden Einflusse auf die Reichspolitik ausgeschlossen, verbittert über die Demüthigung königlichen Ansehens. Zum Kriege gegen Frankreich waren ihm die Mittel versagt worden. „Er sah sich für „die inneren Angelegenheiten in Banden geschlagen und in „den auswärtigen nicht unterstützt“³⁾. Damals äußerte sich Maximilian zu den Reichsständen, wenn man nicht anders thue als bisher, so wolle er nicht warten, bis man ihm die Krone vom Haupte reiße; er wolle sie eher vor seine Füße werfen und nach den Stücken greifen. Daß der König zur selben Zeit, als er so sprechen konnte, seinen Blick auf die inneren Zustände der Erbländer lenkt und eine abermalige Reform ihrer Verwaltung in Angriff nimmt, kann nicht Zufall genannt werden. Die Bahnen, welche die Verfassung des Reiches einschlug, wurden folgenreich für die Geschichte Oesterreichs. Die Machtlosigkeit des Königs im Reiche verweist ihn auf die Erbländer, deren organische, staatliche Zusammenfassung die einzige Hoffnung bietet, und die Stunde der tiefsten Er-

1) Reichsfin.-Arch. Geb.-B. V, Fol. 162, ddo. 1500, 24. Dez., Linz und Geb.-B. VI, Fol. 170 (der entsprechende Beschluß der Hofkammer), ferner ebendaf. zahlreiche Befehle an Amtleute, zur Abrechnung in Linz zu erscheinen.

2) Vgl. oben S. 58 ff.

3) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I. S. 97.

niedrigung im Reiche zur Geburtsstunde erneuter Reformen in Oesterreich werden läßt.

Abermals eine Reform — wird man vorwurfsvoll sagen und darin die ruhelose Galt bestätigt finden, die dem Könige so oft vorgehalten wird. Uns liegt es ferne, den Organisator in dieser Richtung vollkommen frei zu sprechen; aber man urtheile nicht allzusehnell. Man blicke, um gerecht zu sein, auf unsere bewegte Gegenwart, deren neue Aufgaben, unruhig wie damals, nach einer Lösung ringen. Ueberall, wo immer und wann immer im Staatsleben neue Aufgaben auftauchen und zu Organisationen herausfordern, werden diese letzteren nur schrittweise und experimentirend erreicht¹⁾. Auch mißglückte Versuche sind geeignet, unser Interesse zu fesseln. Die bleibende, Wurzel fassende Einrichtung wird nur nach vielen Ansätzen durch Kompromisse mit den herrschenden Widerständen gewonnen (Schmoller).

Deshalb verschmähen wir die Annahme, Maximilian habe die Innsbrucker Schatzkammer, als gemeinsame Behörde für sämtliche österreichische Länder, nur als provisorische Maßregel gewollt, etwa um die niederösterreichische Verwaltung mit den Traditionen der tirolischen vertraut zu machen. Wir wählen das Naheliegende: der Versuch der Zentralisation wurde gemacht, mit der Absicht, definitive Verhältnisse zu schaffen. Derselbe hatte zwar die genannte wohlthätige Folge, erwies sich aber in anderer Richtung als nicht haltbar; deshalb etwa, weil die beiden Ländergruppen sich noch allzufremd gegenüberstanden und wider die Zentralisation reagirten; vielleicht auch

1) Wiederholt von Schmoller hervorgehoben. Vgl. besonders die Schlußbetrachtung in dessen „Epochen der Preussischen Finanzpolitik“. (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F. I. Jahrg. Leipzig 1877. S. 104 u. ff. und vgl. auch ebenda S. 40, 41).

deshalb, weil die technischen Schwierigkeiten, so weitgestreckte Länder von Einem Orte aus zu verwalten, insbesondere die jährlichen Reisen entfernter Amtleute allzugroße Hindernisse bereiteten. Mag nun diese oder eine andere Annahme zutreffen, — es wird sich zeigen, daß stets die Tendenz eingehalten wurde, Innsbruck seine zentrale Stellung zurückzugeben.

Wenn aber der Organisator, erfüllt vom Ernste seiner Sendung, unermüdt neue Wege aufsucht, um das Ziel zu erreichen, so geziemt es uns, mit gleicher Unverdroffenheit den Spuren seiner Bahn zu folgen. — Mit diesem Interesse treten wir an die niederösterreichische „Regimentsordnung“ des Jahres 1501 heran.

4. Die niederösterreichische Verwaltungsreform des Jahres 1501.

Durch die Errichtung der niederösterreichischen Rechnungskammer war bereits der Weg angedeutet, der nun beschritten wird: Die Innsbrucker Kammer sollte auch die Finanzkontrolle über die niederösterreichischen Länder verlieren. Gemeinsam allen Ländergruppen sollen nur noch die Behörden am Hofe (Hofrath und Hofkammer) verbleiben, während die gesammte Verwaltung der niederösterreichischen Länder von Behörden geleitet wird, die ihren Sitz innerhalb dieser Länder haben. Eine genaue Analyse der Verordnung wird die Formen ergeben, in denen diese Organisation gedacht war. Sie wird uns das Bild eines planvollen, fast schematischen Aufbaues zeigen, dessen sorgfältige Gliederung überraschen muß, wenn wir bedenken, daß die Ausbildung der Zentralbehörden eine kaum zehnjährige Entwicklung hinter sich hatte.

Den Eingang der Verordnung¹⁾, worin von der Entstehung der niederösterreichischen Behörde nach dem Tode Kaiser Friedrichs die Rede ist, gaben wir bereits oben. „Deshalb „haben wir“ — so fährt der König fort — „aus gnädiger, „guter Meinung, uns selbst, auch unseren Fürstenthümern und „Landen und Euch Allen zu Nutz und Guten, von neuem diese „nachfolgenden Ordnungen vorgenommen, gesetzt und gemacht „und wollen, daß diese hinfüro, wir seien inner- oder „außerhalb der obgemeldeten Fürstenthümer und „Lande, also gehalten und vollzogen (werden), damit wir „in andern unsern merklichen Geschäften, so uns aus dem „Heiligen Reiche und andern unsern erblichen Fürstenthümern „und Landen, auch von gemeiner Christenheit wegen täglich „vorfällen, nicht verhindert und dazu in einer jeden Sache „desto förderlicher und austräglichlicher gehandelt und Niemand „lange aufgehalten oder verzogen werde, und wir durch das „alles dieselben unsere Fürstenthümer und Lande desto daß „(besser) in Frieden, Ruhe und gut, ordentlich Wesen setzen „und behalten mögen.“

Hiermit ist das zweite Stadium der Entwicklung eingeleitet. Der Anfang der Behörde hatte in den niederösterreichischen, ebenso wie in den oberösterreichischen Ländern den Charakter einer Statthaltertschaft, welcher der Landesherr die Gewalten für die Dauer seiner Abwesenheit überträgt. Der Ausdruck „Statthalter“, der sich als Bezeichnung für die Mitglieder der Regierung auch in der Folge erhält, drückt deutlich den Entstehungsgrund eines Verhältnisses aus, welches ipso iure mit der Rückkunft des Landesherrn erlosch, wenn

1) Vgl. oben S. 186 und Kärntner Landhandfeste S. 41 ff. Die Verordnung datirt von 1501, am Mittigen nach dem Sonntag Quasimodogeniti (21. April) Nürnberg; vgl. auch von Luschn a. a. O. S. 279 und 280.

auch thatsächlich die Regierung von 1493—1501 unausgesetzt amtierte. Wir haben gezeigt, daß ähnliche Maßregeln schon unter Kaiser Friedrich und früher unter Herzog Albrecht VI. getroffen. Analogien finden sich auch in der Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staates, wo der permanenten neu-märkischen Regierung des Jahres 1535, aus Anlaß der Abwesenheit oder der Unmündigkeit des Landesfürsten, wiederholt Statthalterschaften, theils einzelner Personen, theils kollegialer Körper, vorangegangen waren¹⁾. Diese Statthalterschaften kommen aber weit näher den von uns für die Zeiten Albrechts und Friedrichs dargestellten, als denjenigen, welche Maximilian I. sofort einführte. Die märkische Statthalterschaft war, ebenso wie die österreichische vor Maximilian, nicht bloß erklärtermaßen, sondern auch faktisch eine provisorische Regierung, was in Brandenburg darin seinen Ausdruck findet, daß alle Verwaltungshandlungen der nachträglichen Genehmigung bedürfen, und der Landesherr sich das Recht vorbehält, „die ihm nicht genehmen Maßregeln zu ändern oder aufzuheben“²⁾. Wenn auch bei Einsetzung der österreichischen Statthalterschaft vor Maximilian sich diese Klausel nicht findet, und die Vollmachten viel ausgedehnter, ja fast unumschränkt lauteten, so stand dennoch die beliebige Zurückziehbarkeit des Mandats und der Verlust desselben ipso iure für den Augenblick außer Frage, wo der Entstehungsgrund des Mandats (Abwesenheit, Unmündigkeit) wegfiel.

So blieb es auch rechtlich in den Jahren 1493—1501, wenn auch faktisch und wohl auch nach der Endabsicht des

1) Vgl. S. Jsaacson, Geschichte des Preussischen Beamtenthums I. S. 155 ff. und 162 ff. und unsern Anhang über die österr. Statthalterschaften des 15. Jahrh.

2) Jsaacson a. a. D. S. 157.

Landesherrn, die Permanenz der Statthaltertschaft galt. Die Thatfache, daß Maximilian zugleich Reichsoberhaupt war, mußte in Oesterreich die Entwicklung befördern; in das zweite Stadium derselben führt uns bereits die vorliegende Ordnung von 1501. Der König will, die Statthaltertschaft möge gelten, mag er „innerhalb oder außerhalb der Lande sein“. Auch wenn er in den Ländern weilt, macht die Ueberbürdung, die Sorge, die er als Haupt der Christenheit auf sich geladen, eine Statthaltertschaft nöthig, wenn die Landesregierung keinen Schaden leiden soll: Aus einer Vertretung für die Zeit der Abwesenheit wird somit eine permanente Vertretung; aus einer Behörde, welche anstatt des Landesherrn fungirt, eine solche, die neben demselben ihres Amtes waltet. Man sieht, das Institut, das wir betrachten, ist keine Statthaltertschaft mehr, sondern ein bleibender Justiz- und Verwaltungsorganismus, der aus dem Grunde der Statthaltertschaft sein Recht ableitet.

Der Fortschritt, der hierin lag, scheint uns der höchsten Beachtung werth, wenn wir die Epoche im Auge haben, in welcher er sich vollzog. Zwischen dem nothgedrungenen Entschlusse, für die Zeit der Abwesenheit eine Vertretung einzusetzen, und dem schöpferischen Gedanken, ohne Rücksicht auf den Aufenthalt, einem Systeme zentraler Behördenkollegien in permanenter Weise Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse zu übertragen, liegt eine wichtige Erkenntniß: Die Aufgaben, welche die Regierung zu erfüllen hat, treten dem Landesherrn zunächst nicht als dauernde ins Bewußtsein, daher die Einsetzung in Form einer fallweisen Kommission. Der Kampf mit den ständischen Gewalten und die wachsenden staatlichen Aufgaben rufen ein dauerndes Bedürfniß nach diesen Organen und allmählig auch das Bewußtsein von diesem Bedürfnisse hervor. So tritt an die Stelle der fallweisen Einsetzung die dauernde Existenz.

Sachlich nicht minder wichtig ist die geänderte Gliederung der Behörde. Wir wissen, daß die niederösterreichische Regierung in dem Prozesse, eine Abtheilung für das Finanzwesen auszufordern, durch die Errichtung der Innsbrucker Schatzkammer unterbrochen wurde. Als dann im Jahre 1499 die gemeinsame Schatzkammer in eine gemeinsame Kontrollbehörde umgewandelt wurde, fielen dem niederösterreichischen Regimente offenbar wieder die Agenden der Finanzverwaltung zu, ohne daß sich eine Thätigkeit in dieser Richtung nachweisen ließe. Revisionskommissionen bereisten die fünf Länder und sollten erst den Boden für eine geordnete Verwaltung vorbereiten, während gleichzeitig zu Wien eine Rechnungskammer errichtet und dann nach Linz verlegt wird, welche der Innsbrucker Behörde auch die Kontrolle entzieht.

Daß die eigentliche Finanzverwaltung rechtlich wieder in den Händen der niederösterreichischen Regierung ruhte, beweist folgender Satz in der von uns betrachteten Verordnung¹⁾: „Als wir uns aber jetzt in dieselben unsere Fürstenthümer „und Lande gethan, haben wir erfunden, daß den gemelbeten „unserem Hauptmann, Statthaltern und Rätthen ferner nicht „wohl möglich gewesen ist, Verhör, Recht und was unser „Kammergut berührt, neben anderen zufallenden Sachen und „Geschäften allein zu handeln und auszurichten . . .“

Unmittelbar vorher wird gesagt, der König habe nach dem Tode seines Vaters dem Regimente die gesammte Regierung übergeben. In solchem Zusammenhange würde dies heißen, die Behörde habe bisher ununterbrochen Justiz, Verwaltung und Finanzen, ungetrennt, besorgt. Daß dies unrichtig ist, wissen wir. Wir haben deshalb die Aeußerung des Königs so aufzufassen, daß zur Zeit, als die Verordnung erließ,

1) Kärntn. Landhandfeste S. 41.

eine solche ungetrennte Vereinigung der Gewalten stattfand. Diese Auslegung stimmt mit den von uns nachgewiesenen Thatfachen überein. Dennoch bleibt es wichtig, daß nunmehr bewußt und klar eine Arbeitstheilung durch Ablösung der Finanzverwaltung für nothwendig erklärt wird. Soweit die Verordnung diesen Punkt berührt, blieben ihre Bestimmungen dauernd in Kraft. Allein, Maximilian begnügt sich nicht mit der Errichtung eines Finanzkollegiums, ähnlich demjenigen, welches für Tirol schon lange bestand, sondern er führt neben der sachlichen Theilung einen Instanzenzug durch. An Stelle des „Regiments“ entsteht ein ganzes System übergeordneter Behörden, welches den deutlichen Zweck hat, die Fälle möglichst zu vermindern, in welchen die Hofbehörden und der König zur letzten Entscheidung herangezogen werden. Der König will sich und die Behörden am Hofe entlasten. Dies kann nur dadurch geschehen, daß den Landesbehörden die letzte Entscheidung in weiterem Umfange übertragen wird. Die Delegation an eine einzige Behörde wäre gefährlich gewesen, daher entsteht ein komplizirter Aufbau von sich kontrollirenden Organen, deren Stetigkeit sich erst zu erproben hatte, deren Schöpfung aber als eine großartige Antizipation künftiger Entwicklung anzusehen ist. Die Verordnung nennt vier Verwaltungs- und Justizbehörden, und das Hofgericht zu Wiener-Neustadt. Dazu kommt noch die von uns bereits nachgewiesene und auch ferner nachweisbare Rechenkammer, so daß nicht weniger als sechs Kollegialbehörden gemeinsam für alle fünf niederösterreichischen Länder fungiren:

- I. das Regiment, mit dem Sitze zu Linz;
- II. das Hofgericht oder Kammergericht zu Wiener-Neustadt;
- III. die Hofkammer in Wien;
- IV. die Rechenkammer in Wien;
- V. die Hauskammer in Wien;
- VI. der Hofrath in Wien;

I. Das niederösterreichische Land-Regiment.
Dessen Sitz war nach dem Wortlaute der Verordnung Enns, bald darauf aber Linz¹⁾. Es besteht aus einem „obersten Hauptmanne und Regenten“, drei „Statthaltern und Rätthen“²⁾ und hat

1) dieselben Regierungsbefugnisse, wie die einstige Regierung in Wien, auf deren Vollmachten in der Verordnung verwiesen wird. Im Einzelnen wird nur gesagt, das Regiment möge ebenso wie früher in Sachen, welche die fünf niederösterreichischen Länder und deren Leute, „auch sund der Personen“ betreffen, anstatt des Landesherren „verhören, austrichten, handeln und fertigen“.

2) Prozesse, die an das Hofgericht zu Wiener-Neustadt gehören (s. sub II), übernimmt vorerst das Regiment, versucht gütliche Austragung und übergibt die Sache nur bei Fehlschlagen derselben an das Gericht. Es vollzieht die Urtheile des letzteren³⁾.

3) Ihm ist ausdrücklich die Friedensbewahrung und die

1) Aus dem örtlichen Sitze der Behörde in Ober-Oesterreich erklärt sich wohl die noch im selben Jahre 1501 erfolgte Ernennung des Obersten Hauptmanns, Polheim, zum Landeshauptmann von Oesterreich o. d. Enns. Reichsfin.-Arch., Geb.-B. IX. Fol. 109.

2) Wir erinnern, daß auch in Brandenburg für die Stellvertreter des Landesherren die Bezeichnung „Oberster Hauptmann“ vorkommt, wohl in Anlehnung an dessen militärische und friedenspolizeiliche Befugnisse.

Oberster Hauptmann des N. Oest. Rgmts. war, wie bereits im Jahre 1498, Wolfgang Herr zu Polheim. Die Rätthe sind: Wilhelm von Losenstein, der erprobte Doktor Johannes Fuzmagen und Diepolt Harracher.

Für den Fall des Bedarfs sind dem Kollegium 9 „Rätthe von Haus aus“ zur Hülfsleistung zugetheilt; darunter Simon von Hungerspach, der ehemalige Schatzmeister-General und nun Mitglied der Hauskammer.

3) Kärntn. Landhandb. S. 44.

Ueber die Rolle des Güteversuchs vgl. A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Stuttgart 1872.

militärische Vertheidigung der Länder übertragen. Aufrühr im Lande soll es gütlich oder mit Gewalt beseitigen, bei feindlichem Einbruche das allgemeine Aufgebot erlassen und mit Hilfe der Wiener Hofkammer das nöthige Geld aufbringen¹⁾.

Ausgeschlossen von seiner Kompetenz ist jede eigentliche Rechtsprechung, ferner alle Lehens- und Kammergutsachen²⁾. Doch soll das Regiment den anderen, hierfür kompetenten Behörden in ihrer Thätigkeit behilflich sein.

II. Das Hofgericht oder Kammergericht in Wiener-Neustadt, mit einem Hofrichter und zwölf besoldeten, ständigen Beisitzern³⁾. Seine Kompetenz ist im Einzelnen nicht festgestellt; sie läßt sich aber aus der Bestimmung entnehmen, daß sowohl das Regiment, als auch die „Wiener Hofkammer“ alle an sie gelangenden Streitfachen nach mißlungenem Güteversuche an das Hofgericht zur Urtheilssprechung übergeben⁴⁾. Letzteres urtheilt demnach in allen Fällen, wo das Regiment in früherer Zeit als Vergleichs- oder Appellationsinstanz, oder bei Rechtsverweigerung, oder als privilegirter Gerichtsstand intervenirt hatte; ferner auch in Sachen des landesfürstlichen Kammerguts. Durch die Kreirung des Hofgerichts neben dem Regimente ist ein weiterer, wichtiger Versuch auf der Bahn der Arbeitstheilung gemacht. Die rich-

1) Kärntn. Landhandfeste S. 43.

2) Ebendaf. S. 43. Die wichtige Bestimmung lautet:
„was aber das Recht, auch unsere Lehenschaft und Kammergut betruert, daß sollen sie sich nichts annehmen, noch gebrauchen; sondern das-
selb durch andere nachgemeldter maßen gehandelt werden.“

3) Vgl. Kärntn. Ldhof. 43. Hofrichter ist Jörg von Rosenstein. Unter den Beisitzern befindet sich neben Heinrich Heyden, der als Doktor bezeichnet ist, auch Wolfgang Gwerlich und Jörg Meybegger, von denen wir wissen, daß sie Doktoren waren.

4) Vgl. Kärntn. Landhandfeste S. 45.

terlichen Befugnisse sind von den administrativen streng getrennt und verschiedenen Behörden anvertraut.

III. Die Hofkammer in Wien¹⁾, aus drei Räten bestehend. Sie soll — wie es heißt — „alle und jeglichen „Sachen, so unser Kammergut, Renten, Nutzen, Gült und „Gefälle in unsern niederösterreichischen Fürstenthümern und „Länden berühren, handeln und ausrichten“; steht also an der Spitze der Finanzverwaltung. Ansprüche an das Kammergut nimmt sie entgegen und weist dieselben erst nach Fehlschlagen gütlicher Austragung an das Hofgericht.

Hiermit ist nicht nur eine Lostrennung des finanziellen Efforts, sondern innerhalb desselben wieder eine Ablösung der Rechtsprechung und Kontrolle vollzogen. Wir erinnern hier an die gleichzeitige Unterscheidung zwischen „fait de justice“ und „fait de l'administration“ in der Finanzverwaltung Frankreichs.

IV. Die Hauskammer zu Wien²⁾ verwaltet einen besonderen Kreis von Geschäften, welcher der Hofkammer genommen wird: sie führt die Aufsicht über die landesfürstlichen Gebäude, das Geschützwesen, das Jagdwesen, „die Falknerei und andere Haushabungen“. Hiemit kommt eine organisatorische Absicht zur Ausführung, welche bereits 1498,

1) Räte derselben waren: Jakob von Landau, „unser Oberster Bixdom in Oesterreich“; Sigmund Snaitped, der früher nach Harracher Bixdom von Oesterr. u. d. Enns wurde, und Andreas von Spangstain.

Das Amt des „Obersten Bixdoms“ war nur von kurzer Dauer; es verschwindet bereits nach Einem Jahre, um der alten Ordnung, wonach jedes Land seinen Bixdom besitzt, Platz zu machen.

2) Ihr Kollegium besteht aus drei Räten: Lasla Prager, Simon von Hungerspach, zugleich Hausrath des Regiments, und Hanns Geyer, welcher bereits im Jahre 1498 zum „Hausbaumeister der niederöstrerr. Länder“ ernannt worden. Reichsfin.-Arch., G.-B. IV. Fol. 87.

bei Gründung der allgemeinen österreichischen Hauskammer, nachweisbar vorhanden war¹⁾.

V. Eine Rechenkammer zu Wien, als Kontrollbehörde für die niederösterreichischen Länder. Es wird zwar ihrer in der Verordnung keine Erwähnung gethan, aber die Thatsache der Errichtung wurde dokumentarisch bewiesen. Bezüglich ihres weiteren Schicksals verweisen wir auf die folgende Darstellung, welche darüber in anderem Zusammenhange sprechen wird.

VI. Der Hofrath. Sein Sitz ist Wien²⁾. Seine Kompetenz erstreckt sich ausschließlich auf die fünf niederösterreichischen Länder. Eine Verwechslung dieser Behörde mit dem ambulanten, eigentlichen Hofrathe des Königs ist demnach zu vermeiden. Der Wiener Hofrath wird errichtet, „damit die „jezt gemeldeten Ordnungen unseres Landesregiments, auch „Hofgerichts, Hof- und Hauskammer, desto stattlicher gehandelt „und geregelt werden und in beständigem Wesen (bleiben), „auch wir des ungestümen Nachlaufens, so uns bisher von „unsern Unterthanen begegnet ist und wir dadurch zu Zeiten „in andern trefflichen Händeln verhindert worden sein, des- „gleichen dieselben der schweren Kosten, die sie mit Nachreisen „gelitten haben, vertragen bleiben.“

Das Kollegium³⁾ besteht aus sieben Mitgliedern, welche sich

1) Vgl. das nächste Kapitel.

2) Das ist zwar in der Verordnung nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber u. A. daraus, daß der Hofrath nöthigenfalls die Räte der in Wien amtirenden Hof- und Hauskammer beiziehen soll.

3) Darunter Heinrich Graf zu Hardegg; Christoph Lichtenstein, zugleich Landmarschall für Oesterr. u. d. Enns; der nunmehrige österr. Kanzler Jörg von Reibegg, und der Schatzbriefverwalter Johannes Waldner (früher Kanzler); letzterer besorgt bis zur Ankunft des Dr. Reibegg die Geschäfte. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV. 55.

Für den österr. Kanzler kommt der Name „Oberster Kanzler“ vor

aus Räten der Hof- und Hauskammer ergänzen können. Der dem Hofrath angehörige österreichische Kanzler ist Vorstand aller Kanzleien der niederösterreichischen Behörden, besetzt die Kanzleien des Regiments und Hofgerichts und unterfertigt alle vom Hofgerichte und der Hof- und Hauskammer ausgehenden Schriftstücke.

Der Hofrath ist berufen zur gütlichen Austragung von Beschwerden, beziehungsweise von Appellationen gegen Entscheidungen und Beschlüsse des Regiments, des Hofgerichts, der Hof- und Hauskammer. Nach vergeblichem Güteversuche sendet er die Akten zur Entscheidung an den Hof, wo die Erledigung binnen acht Tagen versprochen wird. Doch hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Der Hofrath fungirt neben der Hofkammer in Lehenssachen; er ist schließlich und hauptsächlich das Aufsichtsorgan über alle früher genannten Behörden, berichtet dem Könige über die gemachten Wahrnehmungen und empfängt hinwieder den Bescheid vom Hof.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt die Berordnung die folgenden Hauptmomente. An die Stelle einer nur für die Abwesenheit berechneten Statthalterschaft treten

in der Instruktion für den obersten Hausgrafen. Orig. im Staats-Arch. 19. Juli 1501.

Zwischen dem Kanzler Waldner und dem N. Oest. Rgmt. scheinen Konflikte bestanden zu haben. Ein Jahr früher (Mai 1500) schrieb der König an das N. Oest. Rgmt., es möge sorgen, daß alle Briefe der Kanzlei von Waldner gefertigt, tagirt und von diesem und sonst Niemandem die Tage eingenommen werde; daß auch das Siegel ihm, als Kanzler, verbleibe „und (daß Ihr) ihn unversucht und unangelangt laisset“. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana VIII, 34. 1500, Gerichttag nach dem Sonntag vocem Jucunditatis. Das Schreiben hat nur deshalb ein gewisses Interesse, weil Waldner später in Untersuchung kam und sich derselben durch Selbstmord entzog.

Behörden, deren Thätigkeit auch bei Abwesenheit des Landesherrn Dauer haben soll. Diese Behörden bilden ein auf den Gedanken der Arbeitstheilung, des Instanzenzuges und der Kollegialität beruhendes System von Organen, an dessen Spitze der Wiener Hofrath tritt. Ihm vor allen ist die Aufgabe zugebacht, den König dadurch zu entlasten, daß ein Theil der Geschäfte des ambulanten Hofraths auf den sesshaften übergeht. — Es ist bemerkenswerth, daß Maximilian zu diesem Entschlusse kam, aber auch zu berücksichtigen, unter welchen Rautelen dies geschah. Der Wiener Hofrath, welcher Beschwerden nur gültlich zu vergleichen vermag, strittig gebliebenes an den König zu bringen hat; der zwar eine Aufsicht über die anderen Landesbehörden führt, selbst aber nicht eingreift, sondern vorher sein Gutachten zu Hof schiekt — schützt zwar das Oberhaupt vor Ueberfluthung mit Geschäften, bewahrt ihm aber dennoch jene beständige, persönliche Einflußnahme auf Justiz- und Landesverwaltung, deren der Landesherr, als oberster Richter und Inhaber der Regierungsrechte, nicht entzathen konnte.

Schließlich sei auf die Analogien mit der tirolischen Ordnung des Jahres 1499 hingewiesen¹⁾. Die kollegiale Organisation, die Arbeitstheilung durch Aussonderung der Finanzen waren in Tirol bereits seit längerer Zeit durchgeführt. Die gegenseitige Ergänzung, welche sich die Behörden trotz durchgeführter Abgrenzung der Kompetenzen zu leisten haben, das Institut der Hausräthe, die außerordentlichen Vollmachten für den Fall eines feindlichen Einbruchs oder inneren Aufruhrs, die Rolle, welche den Güteversuchen zufiel — alle diese Erscheinungen finden wir in ähnlicher Weise hier wie dort. Daraus mag, im Zusammenhalte mit ähnlichen Thatsachen aus der späteren Geschichte anderer Territorien (Geschichte des

1) Vgl. nächstes Kapitel.

Geheimen Rathes und der Regierung in Brandenburg-Preußen, Baiern u. A.) klar werden, daß hier dauerndere Ursachen zu Grunde lagen, als etwa die bloße Willkür des Gesetzgebers. Insbesondere wird sich zeigen, daß Maximilian, in der Folge wenigstens, nicht unbewußt handelte, als er für ähnliche Verhältnisse und Bedürfnisse ähnliche Institutionen schuf.

Die durch die Organisationsverordnung vom 21. April festgestellten Behörden traten in der That ins Leben. Vorbereitende Schritte waren bereits vor der Publikation geschehen, derart, daß die Verordnung, ihrem Hauptinhalte nach, nur Bestehendes sanktionirte. Dies gilt nicht bloß von der Rechnungskammer, welche von Linz nach Wien zurückverlegt, nach dem Gutachten der in der Rechnungskontrolle erfahrenen Tiroler Behörde eingerichtet wurde und sogar, auf besondern Befehl, die Abrechnung mit dem burgundischen Schatzmeister übernehmen sollte¹⁾; es gilt in gleichem Maße von den übrigen Behör-

1) Am 9. Febr. 1501 schreibt der König von Linz an das Regiment zu Innsbruck, er habe „eine Ordnung vorgenommen“, damit die Rechnungskammer zu Wien „an gelegenen Enden zugerichtet und gebaut werde“. Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. von Hof 1501 Fol. 14. — Dies Schreiben ist — wie sich aus dem Inhalte ergibt — die Antwort auf eine im Wr. Staats-Arch. Maximiliana befindliche, undatirte Instruktion für Paul von Lichtenstein, Marschall des Regiments zu Innsbruck, welcher von der Tiroler Rechnungskammer an den König gesendet wurde. Es heißt darin, Paul von Lichtenstein möge dazu rathen, daß die großen Rechnungen, besonders die des Simon von Hungerespach und Johann Bontemps (Bontemps), Burgundischen Schatzmeisters, in Wien vor sich gehen, „weil Herr Jörg von Rotal und Hans Mader derselben Handlungen und „Niederländischen Regierung etwas berichtigt sind. Auch kann der Mader „später Vizedom von Oesterr. unter der Enns) französisch und ist „etliche Zeit des Hungerespach Griffier gewesen, als derselbe Hungerespach in den niederösterreich. Ländern als Schatzmeister handelte“. Man beachte die französischen Bezeichnungen! — Es heißt weiter, die Rechnungskammer sei jetzt in der Burg zu Wien und habe enge Gemächer. Es

den¹⁾. Für das Bestehen einer ambulanten Hofkammer neben der Hofkammer und Rechnkammer zu Wien spricht unter Anderem folgendes Dokument, welches dadurch wichtig ist, daß alle drei Behörden darin genannt sind. Im Wiener Staatsarchive befindet sich ein Brief der (ambulanten) Hofkammer an die „Räthe und Kommissarien unserer Hofkammer zu Wien“, worin diese aufgefordert werden, sich betreffs zweier beigelegter Rechnungen, welche einen Erfassungsanspruch wegen ausgelegter

möge daher das „Haus des von Anhalt“, in welches der König von der Burg aus durch einen Gang gelangen könne, für die Rechnkammer bestimmt werden. „Dadurch werden die Reaktionen zu Wien gefördert, und „mögen auch die Reaktionsbücher und Register und andere Händel in guter „Ordnung gehalten und versorgt werden, besser als in der Burg.“

1) Bereits am 15. Dez. 1500 weist Maximilian Wilhelm von Greis, den er zum „Obersten Hof- und österreichischen Jägermeister“ bestellt, mit dessen Gehalts-Ansprüchen an die „Hauskammer zu Wien“. 1500, am Erichstag nach St. Lucientag, Linz, (Reichsfin.-Arch., Geb.-B. V. Fol. 123).

Am 25. März 1501 erhält Jakob von Landau, Oberster Bizeidom in Desterreich, den Auftrag, dem Andreas Spanngstainer, Rath, jährlich bis auf Widerruf 200 Pfund Pfennig zu bezahlen, die er als Statthalter und Rath der Hofkammer erhält. In der That erscheint dieser Beamte in der Organisationsverordnung als Mitglied der Hofkammer zu Wien. Reichsfin.-Arch., Geb.-Buch IX, Fol. 81.

Weitere Nachweise über die Hofkammer zu Wien i. J. 1501 ebendaf. G.-B. IX, Fol. 106; G.-B. VIII, Fol. 112.

Am 28. März 1501 schreibt der König an die „Räte der Hof- und Hauskammer, so viel jetzt zu Linz sind“ (Reichsfin.-Arch., G.-B. IX, Fol. 83). Die Hauskammer bereits zu Wien (ebendaf. G.-B. IX, Fol. 123). In einer Instruktion ddo. 1501, 29. März, Augsburg, an Wolfgang von Polheim, Jakob von Landau und Johannes Walbner spricht der König von der bevorstehenden Reform, will aber vor Allem die Errichtung des Hofrathes, der Hauskammer und Hofkammer gesichert haben, welche am dringendsten seien. Die entsprechenden Weisungen werden erteilt. Sgl. von Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens zc. S. 279 und im Wr. Staatsarchiv das Orig. von 1501, am Erichstag nach dem Sonntag Subica, Augsburg, auf welches sich Luschin bezieht.

Zehnung enthalten, bei der „Rechenkammer zu Wien“ zu erfundigen und das Ergebniß der „Hofkammer“ zu berichten¹⁾. —

Kurz nach dieser Reform erfolgt eine zweite Maßregel, deren hohe Bedeutung wir in unseren Ausführungen über die Finanzverwaltung am Hofe zu würdigen suchten. In zwei Verträgen wurde, mit geringen Einschränkungen, die gesammte Finanzverwaltung auf bestimmte Zeit einem einzigen Beamten (Georg Goffembrot) übertragen, welcher alle ordentlichen Einkünfte der beiden Ländergruppen jährlich beziehen und aus denselben nach einem bestimmten Etat den jährlichen Bedarf für den Hofstaat, die Behörden am Hofe, die Landesverwaltung und Schuldentilgung decken sollte. Der Vertrag, welcher die niederösterreichischen Länder betrifft, ist der spätere und datirt vom 3. Januar 1502²⁾. Kaum ein Jahr also nach der Reform, welche wir eben betrachtet haben, wird der Versuch gemacht, sie finanziell zu fundiren³⁾.

1) Das im Wr. Staats-Arch. befindliche Original, vom 31. August 1501, trägt die Unterschriften der damaligen Beamten der ambulanten Hofkammer, Hans von Landau, Blasß Hölzl und Billinger, mit dem Beisatze „in consilio camerae“. Man sieht zugleich aus der Bezeichnung, daß die Wiener Hofkammer als eine abgetrennte Abtheilung der eigentlichen Hofkammer betrachtet wurde.

2) Reichsfin.-Arch., G.-B. XII, Fol. 152 ff. S. Anhang.

3) Daß in der That, wie der N. Oest. Vertrag in seiner Einleitung behauptet, die Finanznoth „den stat und alles wesen der surgenommenen ordnung und regierung“ bedroht hatte, wird uns durch Dokumente dargegethan, in denen Behörden und Beamte wegen rückständigen Solde Klage führen und nur mühsam veranlaßt werden, auf ihrem Posten zu verharren. Wir erwähnten bereits oben einer solchen Klage des N. Oest. Regiments aus dem Jahre 1498. Zwei Jahre später (24. Nov. 1500) erinnern die Rätthe des N. Oest. Regiments den König daran, sie hätten ihm kürzlich durch Wolfgang Herrn zu Polheim, Obersten Hauptmann, und Christoph von Lichtenstein, Landmarschall in Oesterreich, die Absicht kund gegeben, sich „vor künftige Weihnachten aus dem Regimente zu thun“. Als Motiv wird nicht geleistete Soldzahlung angegeben. Der König

Es lag eine Konsequenz ungewöhnlicher Art darin, daß sofort, nachdem die Permanenz einer Stellvertretung durch kollegiale Behörden ausgesprochen worden, diesem Zwecke regelmäßig wiederkehrende, permanente Einnahmen gewidmet werden sollten. Ernster konnte der König es nicht beweisen, wie klar er sich der Nothwendigkeit der Verwaltungsorganisation und ihrer dauernden Aufgaben bewußt geworden.

In anderem Zusammenhange wurde bereits erzählt, daß die ordentlichen Einkünfte der niederösterreichischen Länder speziell dazu bestimmt waren, die Kosten des Hofstaates des Königs, des Hofrathes und des niederösterreichischen Behördenwesens zu decken; daß aus diesen ordentlichen Einkünften auch eine jährliche Summe zur Schuldentilgung verwendet werden sollte, und daß im Falle eines Defizits die eine Ländergruppe für die andere aufzukommen hatte, wodurch der Gedanke des künftigen Einheitsstaates sich seiner Realisirung abermals näherte.

Goffembrot, der Empfänger aller ordentlichen Einnahmen, bestreitet aus denselben, im Sinne der vertragsmäßigen Etatbestimmungen, die Ausgaben, aber unter Kontrolle des Königs und der Hofkammer. Die Zentralbehörden, die Amtleute

habe in Folge dessen dem Regimente 2000 Gulden sofort angewiesen. Orig. im Wr. Staats-Arch. Maximiliana. 1500, am Gerichttag vor St. Katharinentag. Wien.

Bereits früher mahnt der König den österr. Kanzler Waldner, er möge sich mit seinen Ansprüchen gedulden und vorerst mit 200 Pfund Pfennigen für die Kanzlei genügen lassen. Wr. Staats-Arch. 1499, am Sonntag nach dem heiligen Weihnachtstag.

1501, am 22. März wird „den Raiträthen in Oesterreich“ befohlen, mit denen, „so bisher in unserm regiment und landtsrechten zu Wien gewesen sein“ wegen des rückständigen Solds abzurechnen und über die ihnen gebührenden Summen einen „Auszug“ zu geben. Reichsfin.-Arch. G.-B. IX, Fol. 77.

beider Ländergruppen und die Stände leisten den Eid auf Einhaltung dieser Bestimmungen, über deren sonstige rechtliche Garantie bereits gehandelt wurde. Goffembrot legt jährlich über seine Verwaltung der niederösterreichischen Einkünfte vor der niederösterreichischen Rechnungskammer Rechnung. Ihm steht für diese Länder ein besonderer Kammermeister zur Seite, welcher, unter Kontrolle eines Gegenschreibers, die ordentlichen Einnahmen bewirkt und sie nach Anweisung des Goffembrot etatmäßig verwendet. Der mit dem Empfange der außerordentlichen Einnahmen betraute Beamte besorgt die Einnahmen auch in den niederösterreichischen Ländern. Der Organismus der Mittelbehörde bleibt aufrecht und funktioniert in ähnlicher Weise, wie die Schatzkammerordnung des Jahres 1498 es bestimmte. Die fünf Bizedome nehmen jährlich, unter Mitwirkung „zweier Landrätthe oder Pfleger, welche Goffembrot dazu verordnen soll“, die Rechnungslegung der Untergebenen und die Ueberschüsse ihrer Gebarung entgegen, um sie dann an den niederösterreichischen Kammermeister abzuliefern, der von den exempten Amtleuten die Einnahmen direkt empfängt. Die Bizedome und exempten Amtleute ihrerseits verrechnen wieder alljährlich in der ersten Fastenwoche den „verordneten Raiträtthen in Oesterreich“, d. h. der niederösterreichischen Rechnungskammer, wobei der Kammermeister intervenirt und Namens Goffembrot's alle Ueberschüsse der einzelnen Kassen und Aemter übernimmt.

Hiermit sind jene Momente aus dem Vertrage herausgegriffen, welche für die Frage der Behördenorganisation von Wichtigkeit sind, und sofort muß hier, ähnlich wie bei der Geschichte der Behörden am Hofe, die Frage entstehen, ob nicht diese Bestimmungen eine Aenderung der kürzlich erlassenen Organisation zur Folge hatten. Ein genaueres Eingehen auf die Quellen ist nicht zu vermeiden; es wird gleichzeitig den

Vorthail haben, dem Leser ziffermäßige Belege zu bringen, welche vielseitiges Interesse bieten. Im „niederösterreichischen Verträge“ heißt es¹⁾: „Und als wir jetzt von Neuem in den „genannten unsern niederösterreichischen Fürstenthümern ein „Landesregiment zu Linz, auch Hofgericht zu der Neustadt „und Landesrecht zu Wien gesetzt und geordnet haben, soll „Jörg Gossmbrot nun hiefür jährlich zur Unterhaltung der „selben Regiment und Gericht und ihrer zugeordneten Personen, „desgleichen unserö österreichischen Kanzlers, der zu Wien sein „wird, 11,200 Gulden Rheinisch zu Quatemberzeiten reichen und „geben, laut unserö verzeichneten Stats (Voranschlages), darin „wir derselben jedem einen Sold und Unterhaltung bestimmt „haben, und was daran übrig bleibt, an die Hauskammer zu „Wien“ Der Voranschlag für die Kosten der niederösterreichischen Landeszentralbehörden ist uns nun gleichfalls erhalten²⁾. Er bestimmt für das Regiment zu Linz im Ganzen

1) Vgl. Reichsfin.-Arch., G.-B. XII, Fol. 153. S. Anhang.

2) Reichsfin.-Arch., G.-B. XII, Fol. 188 ff.

Als Mitglieder des Regiments erscheinen dieselben Personen, wie in der Verordnung des verfloffenen Jahres, mit folgender Besoldung:

W. v. Polheim (gleichzeitig Landeshauptmann)	1300	Guld.
W. v. Rosenstein	400	„
Dr. Johann Fugmagen	400	„
Diebold Harracher	400	„
Johann Wyttil, Sekretär	100	„
dessen zwei Schreiber zusammen	100	„
Der österr. Kanzler, davon er dann sich selbst, den Wittl(?)		
selbender(?) und zwei Schreiber unterhalten soll . . .	700	„
Untermarschall und zwei Thürhüter	180	„
drei reitende Boten	180	„
drei „Einspännige“	240	„
Auf Botenlohn und tägliche Ausgaben „ungefährlich“ . .	1200	„
Summa: Gulden	5200	

(Die Bestimmung über den Kanzler ist uns unklar geblieben. Einerseits scheint gesagt zu sein, daß er von den 700 Guld. auch die übrigen Kanzlei-

jährlich 5846 Gulden, für das Landrecht in Oesterreich 1500, das Hofgericht in Oesterreich 3080 Gulden und gibt, dem entsprechend, als jährlichen Gesamtbedarf für die genannten Behörden eine Summe von 10,426 Gulden an. Halten wir diesem Posten die Summe, welche im Vertrage mit 11,200 Gulden eingestellt ist, entgegen, so zeigt sich ein Ueberschuß von 744 Gulden, welchen wir nicht ohne Weiteres dem österreichischen Kanzler zuweisen können, da dieser zwar im Vertrage besonders erwähnt, im Voranschlage aber dem Regimente in Linz zugetheilt ist.

Der Vertrag bestimmt, daß eventuelle Ueberschüsse der niederösterreichischen Hauskammer zu Wien zugeführt werden, deren Zahlschreiber außerdem für die Ausgaben dieser Behörde jährlich nicht weniger als 24,000 Gulden erhält¹⁾, so daß die im Vertrage angeführten Kosten der niederösterreichischen Landeszentralverwaltung (Schuldentilgung nicht eingerechnet) sich jährlich auf 35,200 Gulden stellen²⁾.

kosten zu decken habe, andererseits sind diese Kosten besonders aufgezählt und in den Gesamtbetrag eingerechnet.)

Als Rätthe von Haus aus sind 5 Personen genannt, von denen nur eine einzige einen jährlichen Sold erhält (100 Guld.). Die Uebrigen erhalten, „da sie Aemter haben“, sobald sie als „Landrätthe“ zum Regimente gebraucht werden, 1 Pfund Pfennige pr. Tag, was in Summa mit 546 Gulden, also einschließlich der genannten 100 Gulden mit 646 Gulden veranschlagt ist. Demnach betragen in der That die Kosten des Regimentes jährlich 5846 Gulden, ganz wie es der Voranschlag ausweist.

1) Davon entfallen auf landesfürstliche Gebäude, Schlösser und Städte, Fischerei, „Zeugmeisterei“ („Geschütze und anderes“) jährlich Gulden 17,000
auf Waidnerei und Falknerei „ 7000

2) Zu erwägen ist, daß in den Ausgaben der Hauskammer pr. 24,000 Gulden zahlreiche Dotationen unterstellter Beamten mit enthalten sind, andererseits auch Verwendungen für die Bezüge der Rätthe selbst, und die oben angegebenen materiellen Verwaltungszwecke. Keiner scheint uns der Betrag pr. 11,200 Gulden die Kosten der übrigen Zentralorgane darzustellen: derart, daß die denselben untergeordneten Beamten zunächst aus

Für unsere Untersuchung ist es jedoch vor allem wichtig, festzustellen, daß von dem gesammten reichen Organismus des Jahres 1501 in dem besprochenen Etat nur das Regiment, der Kanzler, die Hauskammer und das Hofgericht Platz gefunden haben. Vergebens suchen wir nach dem Hofrathe und der Hofkammer zu Wien, vergebens auch nach einem besonderen Ausgabeposten für die niederösterreichische Rechnungskammer. Daß nun die letztere trotzdem fortbestand, ergibt schon jene bereits citirte Stelle des Vertrages selbst, worin bestimmt wird, daß Gossembrot sowohl, als die Bize dome und exempten Amtleute jährlich den „verordneten Raiträten in Oesterreich“ zu verrechnen haben¹⁾. Anders steht es mit den beiden anderen Behörden; denn der „Hofrath“ zu Innsbruck, dessen im Vertrage Erwähnung geschieht, ist nicht identisch mit demjenigen des Jahres 1501. Dies wurde bereits in der speziellen Ausführung über den Hofrath gezeigt. Von der österreichischen Hofkammer zu Wien aber spricht weder der Vertrag noch der Voranschlag, weshalb es auch überflüssig wird, ähnlichen Verwechslungen vorzubeugen²⁾.

Demnach deutet Alles darauf hin, daß der kaum ins Leben getretene Organismus bereits ein Jahr später wichtigen

ihrem Amte, subsidiär aber aus anderen Einnahmequellen besoldet werden mußten. Dies war nicht bloß herrschendes Prinzip, sondern ergibt sich aus der Vorschrift des N. Oest. Vertrages, wonach die Amtleute jährlich nur die Ueberschüsse ihrer Geld- und Naturalieneinnahmen dem Kammermeister, der als Kassier Gossembrots fungirt, zu übermitteln haben.

1) Reichsfin.-Arch., Ged.-B. XII, Fol. 168 finden wir der Raiträthe zu Linz erwähnt, Januar 1502. Es scheint also, daß damals die Rechnungskammer dem Regimente zugetheilt war, wodurch allerdings eben erst ergangene Verordnungen suspendirt, resp. in ihrer Ausführung verzögert wurden.

2) Soweit wir sehen, wird sie zum letzten Male in der ersten Hälfte des Januar 1501 genannt, im selben Gedentbuche Fol. 167.

Modifikationen unterlag. Bevor wir dieselben auf Grund einer neu hinzutretenden Quelle zu fixiren suchen, sei Folgendes erwogen.

Durch die beiden Verträge trat, unter der Kontrolle der Hofkammer und unter sonstigen Rautelen, der oftgenannte Beamte an die Spitze der Finanzverwaltung. Die ausge dehntesten Vollmachten werden ihm zu Theil, nicht bloß in Rücksicht auf die etatmäßige Verwendung der Einnahme, sondern auch in Ansehung der Verwaltung der landesherrlichen Einkommensquellen und der Aufsicht über die Kammerbeamten. Er hat das ausschließliche und ausnahmslose Verfügungsrecht über das Kammergut, kann Verkäufe, Verpfändungen, Verpachtungen eingehen, Anlehen aufnehmen, mit derselben Wirkung, als sei die Verfügung vom Landesherrn selbst ausgegangen. Sein Recht, nachlässige oder ungehorsame Amtleute zu entsetzen, erstreckt sich bis auf die Vizeböme der einzelnen Länder.

Vergleichen wir mit diesen Kompetenzen den Amtskreis der österreichischen Hofkammer zu Wien, so ist schwer zu sagen, welche Geschäfte ihr noch neben der eigentlichen Hofkammer zufallen konnten. Die erstere Behörde hatte keinen Raum mehr für die ihr zugebachte Thätigkeit. Mag man es deshalb als ein Zeichen von Unbeständigkeit ansehen, daß Maximilian ein Jahr vor dem niederösterreichischen Vertrage eine Verordnung ergehen läßt, welche durch die neue Finanzmaßregel so bald modifizirt wurde, — wir unsererseits haben nicht den Muth einzustimmen. Die Neigung, geschichtliche Veränderungen vorwiegend aus der Eigenart einzelner, handelnder Personen zu erklären, ist allzu verlockend, um zielführend zu sein: man stattet unbenutzter Weise die Person mit Eigenschaften aus, durch welche die fragliche Veränderung erklärt werden mag, und schreibt so dem Individuum einen Einfluß zu, den es nicht hatte. Wir möchten diesen Fehler vermeiden und

die Erklärung in erster Linie aus den Verhältnissen schöpfen. Diesbezüglich sei auf unsere frühere Betrachtung über die Nothwendigkeit experimentellen Vorgehens verwiesen, ferner auf den Eingang des niederösterreichischen Vertrages, welcher die abermals gewachsene Finanznoth als Motiv hinstellt. Um die Existenz des Behördenwesens zu retten, wurden die ausgebehnten Vollmachten an Gossambrot ertheilt. Geschah dies aber, so war — wie gezeigt wurde — eine Modifikation der Verordnung des Jahres 1501 von selbst gegeben.

5. Die niederösterreichische Regimentsordnung vom Jahre 1502.

Die am 25. Februar 1502 erlassene neuerliche Regimentsordnung¹⁾ gewährt nicht bloß ein klares Bild der organischen Umgestaltung, sie bringt auch eine präzisere Formulierung der Kompetenzen des Regiments. Bezeichnend aber ist, daß hierbei Normen zum Muster genommen wurden, welche im Jahre 1499 für die sogenannte „oberösterreichische“ Zentralbehörde in Tirol und Vorderösterreich aufgestellt waren²⁾.

Die zu besprechende Verordnung setzt sich aus drei Elementen zusammen. Soweit sie die Befugnisse des niederösterreichischen Regiments erweitert, ist sie eine wörtliche Abschrift der für das oberösterreichische Regiment erlassenen

1) Dieselbe ist vollständig abgedruckt in der österr. Zeitschrift für Gesch. u. Staatskunde 1897, S. 232 ff. Zu vergleichen ist: A. von Luschn, Geschichte d. älteren Gerichtswesens zc. S. 281.

2) Vgl. die Regimentsordnung für diese Länder ddo. 1499 v. 24. Dez. bei Rapp, in der Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg V. Band, ferner unsere Darstellung im nächsten Kapitel.

Bestimmungen. Soweit die Normen von 1501 aufrecht bleiben, hält sich die Verordnung an den Wortlaut derselben, und nur die Zusätze, welche keinen entsprechenden Bestimmungen in einer oder der anderen der beiden Verordnungen begegnen, haben selbstverständlich ihren besonderen sprachlichen Ausdruck gefunden. Sie bilden das dritte Element.

I. Das niederösterreichische Regiment. Der Eingang der Verordnung, mit historischem Rückblicke und der Begründung der Reform, hat fast vollständig den Wortlaut wie im Jahre 1501. Die Besetzung des Regiments bleibt dieselbe. Nur ist jetzt der österreichische Kanzler, Dr. Georg von Heibed, dem Status des Regimentes einverleibt, während er früher Mitglied des österreichischen Hofrathes war. Die Namen der Hausräthe sind theilweise andere. Der Sitz der Behörde bleibt Linz.

Was nun die näher präzisirte Kompetenz des niederösterreichischen Regiments betrifft, so sind die Bestimmungen zum großen Theile wörtlich den entsprechenden für die oberösterreichischen Länder entnommen¹⁾. Das Regiment soll Jedem den Schutz gewähren, „den ein Landesfürst seinen Unterthanen zu thun schuldig und pflichtig ist“. Es soll deshalb überhaupt keine Sache, die ihm vorgebracht wird, von sich weisen, sondern gütlichen Vergleich versuchen und erst, wenn dieser fehlschlug, die Sache der kompetenten Behörde übermitteln.

Verglichen mit den Bestimmungen des Wiener Libells von 1494, des königlichen Schreibens von 1498 und der Verordnung des Jahres 1501 bedeutete dies abermals eine Erweiterung der Jurisdiktion. Insbesondere in dem Schreiben von 1498 war ausdrücklich zugesichert, daß Jeder in erster

1) Vgl. bei Kapp a. a. D. S. 164, 165, 167.

Instanz bei seinem ordentlichen Richter Recht suche; das Regiment sollte damals nur „in schweren Fällen“ eintreten, sonst nur als Appellationsbehörde und als Instanz für privilegierte Personen. Im Jahre 1501 war daran nichts geändert, nur die richterliche Entscheidung dem Hofgerichte übertragen worden.

Die letztere Einschränkung blieb im Jahre 1502, aber mit dieser Beschränkung kann und soll nun das Regiment fungiren, wann immer es angerufen wird, „in Sachen der landesfürstlichen Behörden mit den Gerichten des Adels und der Geistlichkeit, dieser Behörden mit eigenen oder fremden Unterthanen, in Prozessen der Unterthanen unter einander, und der Einheimischen gegen Auswärtige“.

Eine Umgehung der grundherrlichen und ständischen Gerichtsbarkeit erster Instanz war hiermit ermöglicht und folgeweise der Kampf mit den Ständen eröffnet. Die landesfürstliche Zentralbehörde, in welche mit den Doktoren das fremde Recht gedrungen war, konnte nun ebenso wie das „oberösterreichische Regiment“ neben der Verwaltungsthätigkeit, welche von Amtswegen erfolgte, in jeder Rechtsache angerufen werden. Nicht aufgedrängt wird das landesfürstliche Beamten- thum und das neue Recht dem Volke, sondern es wird der Weg gebahnt, in freier Selbsthilfe nach diesen Institutionen zu greifen. In die Fugen des mittelalterlichen Baues drängt sich auf diese Weise die Regierungsbehörde hinein. Ihre Macht liegt in der Noth der Zeit. Im Kampfe mit den Ständen fiel ihr die Hauptrolle zu.

Die übrigen Aenderungen sind sachlich nicht minder wichtig. Das niederösterreichische Regiment erhält die Verleihung der Lehen, wörtlich mit denselben Beschränkungen wie die Innsbrucker Behörde, dazu die oberste Verwaltung der niederösterreichischen Bergwerke und den Güteversuch in Berg-

werksstreitigkeiten. Ist rechtliche Entscheidung durch Urtheil nöthig, so ist die Streitsache an das Innsbrucker Regiment zu verweisen.

In Ansehung der Militärverwaltung behält zwar die Behörde das Recht des allgemeinen Aufgebots, wird aber, wenn weitere Maßnahmen nothwendig sind, an die neu errichtete Kriegskammer gewiesen, durch deren Kreirung eine weitere Aussonderung von Geschäften versucht, wenn auch nicht abschließend durchgeführt wird. Die Kriegskammer war nämlich — wie wir in anderem Zusammenhange zeigten — keine ausschließlich österreichische, sondern zugleich eine Reichsbehörde, welche ein nur kurzes Dasein führte¹⁾.

Die Wiener Hofkammer des Jahres 1501 wird als solche nicht mehr erwähnt, ausdrücklich aber dem Regimente befohlen, die Finanzverwaltung „denen ohne Einmischung zu überlassen, welche dazu besonders verordnet sind“²⁾. Daß mit diesen die niederösterreichische Hauskammer (II) und die niederösterreichische Rechnkammer (III) gemeint waren, ergibt die von uns früher zitierte Stelle aus dem Vertrage mit Goffembrot.

IV. Das Hofgericht in Wiener-Neustadt erhielt prozeßuale Vorschriften, welche mit wenigen Abänderungen denjenigen entsprechen, welche im Jahre 1499 für das Innsbrucker Regiment als Hofgericht aufgestellt wurden³⁾.

An Stelle des österreichischen Hofrathes tritt schließlich

1) Vgl. oben S. 111 u. ff.

2) Item: was dann unfer rennt, nüt, gült gefell und einkommen in den obberürten unsern N.-Oest. fuerstentumben und landen berürt, dasselb sulle durch die, so wir insonderhait darzu verordnet haben, gehandelt und ausgericht werden.

3) Vgl. bei Rapp a. a. D. S. 165.

der österreichische Kanzler¹⁾, als Einzelbeamter; er allein hat statt des früheren Kollegiums die Aufgabe, Beschwerden gegen Entscheidungen des Regiments und des Hofgerichts entgegenzunehmen und die Sache nach erfolgtem Güteversuche an den König zu senden. Der Kanzler übernimmt auch alle Gnabengesuche und Gesuche um Aemter, und schiebt sie einbegleitet zu Hof. Als Motiv wird hier, wie anno 1501, die Ueberbürdung des Königs angegeben. Alle sonstigen Vorschriften sind dieselben wie für den Hofrath, nur daß von einer Oberaufsicht über die übrigen Behörden nicht mehr die Rede ist. Eine solche war schon durch die Stellung, welche Goffembrot einnahm, ausgeschlossen.

6. Die weitere Entwicklung des niederösterreichischen Zentralbehördenwesens seit 1502 und der Kampf mit den Ständen.

Dies sind die Veränderungen, welche in Folge der Finanzmaßregel für nöthig befunden wurden. Eine wesentliche Vereinfachung war erfolgt, und der König durfte hoffen, seine Behörden in dieser Form auch erhalten zu können.

In der That war — soweit wir sehen — mit der Verordnung des Jahres 1502 die weiteste Grenze dessen bezeichnet,

1) Dr. Georg von Reibek, derselbe, der bereits 1501 als solcher genannt ist. Der Bestallungsbrief ddo. 1502, 26. Februar, Innsbruck, liegt in Abschrift vor im Reichsfin.-Arch., G.-B. XII, Fol. 104. Hiernach soll er die Kanzlei zu Wien und die des Landesregiments und Hofgerichts verwesen und alles das thun, was ihm kraft der Ordnung gebührt und ein Kanzler seinem Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist, wie er dies auch beschworen habe. Dafür erhält er jährlich bis auf Widerruf 500 Gulb. an Solb und außerdem zur Bezahlung der Sekretäre und Schreiber der genannten Kanzleien 700 Gulden.

wertsstreitigkeiten. Ist rechtliche Entscheidung durch Urtheil nöthig, so ist die Streitsache an das Innsbrucker Regiment zu verweisen.

In Ansehung der Militärverwaltung behält zwar die Behörde das Recht des allgemeinen Aufgebots, wird aber, wenn weitere Maßnahmen nothwendig sind, an die neu errichtete Kriegskammer gewiesen, durch deren Kreirung eine weitere Aussonderung von Geschäften versucht, wenn auch nicht abschließend durchgeführt wird. Die Kriegskammer war nämlich — wie wir in anderem Zusammenhange zeigten — keine ausschließlich österreichische, sondern zugleich eine Reichsbehörde, welche ein nur kurzes Dasein führte¹⁾.

Die Wiener Hofkammer des Jahres 1501 wird als solche nicht mehr erwähnt, ausdrücklich aber dem Regimente befohlen, die Finanzverwaltung „denen ohne Einmischung zu überlassen, welche dazu besonders verordnet sind“²⁾. Daß mit diesen die niederösterreichische Hauskammer (II) und die niederösterreichische Rechnungskammer (III) gemeint waren, ergibt die von uns früher zitierte Stelle aus dem Vertrage mit Goffembrot.

IV. Das Hofgericht in Wiener-Neustadt erhielt prozessuale Vorschriften, welche mit wenigen Abänderungen denjenigen entsprechen, welche im Jahre 1499 für das Innsbrucker Regiment als Hofgericht aufgestellt wurden³⁾.

An Stelle des österreichischen Hofrathes tritt schließlich

1) Vgl. oben S. 111 u. ff.

2) Item: was dann unser rennt, nütz, gült gefell und einkommen in den obberürten unsern N.-Oest. fuerstentumben und landen berürt, dasselb fülle durch die, so wir insonderheit darzu verordnet haben, gehandelt und ausgericht werden.

3) Vgl. bei Rapp a. a. D. S. 165.

Behörden, deren Thätigkeit auch bei Abwesenheit des Landesherrn Dauer haben soll. Diese Behörden bilden ein auf den Gedanken der Arbeitstheilung, des Instanzenzuges und der Kollegialität beruhendes System von Organen, an dessen Spitze der Wiener Hofrath tritt. Ihm vor allen ist die Aufgabe zugebracht, den König dadurch zu entlasten, daß ein Theil der Geschäfte des ambulanten Hofraths auf den festhaften übergeht. — Es ist bemerkenswerth, daß Maximilian zu diesem Entschlusse kam, aber auch zu berücksichtigen, unter welchen Kautelen dies geschah. Der Wiener Hofrath, welcher Beschwerden nur gütlich zu vergleichen vermag, strittig gebliebenes an den König zu bringen hat; der zwar eine Aufsicht über die anderen Landesbehörden führt, selbst aber nicht eingreift, sondern vorher sein Gutachten zu Hof schickt — schützt zwar das Oberhaupt vor Ueberfluthung mit Geschäften, bewahrt ihm aber dennoch jene beständige, persönliche Einflußnahme auf Justiz- und Landesverwaltung, deren der Landesherr, als oberster Richter und Inhaber der Regierungsrechte, nicht entzathen konnte.

Schließlich sei auf die Analogien mit der tirolischen Ordnung des Jahres 1499 hingewiesen¹⁾. Die kollegiale Organisation, die Arbeitstheilung durch Aussonderung der Finanzen waren in Tirol bereits seit längerer Zeit durchgeführt. Die gegenseitige Ergänzung, welche sich die Behörden trotz durchgeführter Abgrenzung der Kompetenzen zu leisten haben, das Institut der Hausräthe, die außerordentlichen Vollmachten für den Fall eines feindlichen Einbruchs oder inneren Aufruhrs, die Rolle, welche den Güteversuchen zufiel — alle diese Erscheinungen finden wir in ähnlicher Weise hier wie dort. Daraus mag, im Zusammenhalte mit ähnlichen Thatfachen aus der späteren Geschichte anderer Territorien (Geschichte des

1) Vgl. nächstes Kapitel.

Geheimen Rathes und der Regierung in Brandenburg-Preußen, Baiern u. A.) klar werden, daß hier dauerndere Ursachen zu Grunde lagen, als etwa die bloße Willkür des Gesetzgebers. Insbesondere wird sich zeigen, daß Maximilian, in der Folge wenigstens, nicht unbewußt handelte, als er für ähnliche Verhältnisse und Bedürfnisse ähnliche Institutionen schuf.

Die durch die Organisationsverordnung vom 21. April festgestellten Behörden traten in der That ins Leben. Vorbereitende Schritte waren bereits vor der Publikation geschehen, derart, daß die Verordnung, ihrem Hauptinhalte nach, nur Bestehendes sanktionirte. Dies gilt nicht bloß von der Rechnungskammer, welche von Linz nach Wien zurückverlegt, nach dem Gutachten der in der Rechnungskontrolle erfahrenen Tiroler Behörde eingerichtet wurde und sogar, auf besondern Befehl, die Abrechnung mit dem burgundischen Schatzmeister übernehmen sollte¹⁾; es gilt in gleichem Maße von den übrigen Behör-

1) Am 9. Febr. 1501 schreibt der König von Linz an das Regiment zu Innsbruck, er habe „eine Ordnung vorgenommen“, damit die Rechnungskammer zu Wien „an gelegenen Enden zugerichtet und gebaut werde“. Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. von Hof 1501 Fol. 14. — Dies Schreiben ist — wie sich aus dem Inhalte ergibt — die Antwort auf eine im Wr. Staats-Arch. Maximiliana befindliche, undatirte Instruktion für Paul von Lichtenstein, Marschall des Regiments zu Innsbruck, welcher von der Tiroler Rechnungskammer an den König gesendet wurde. Es heißt darin, Paul von Lichtenstein möge dazu rathen, daß die großen Rechnungen, besonders die des Simon von Hungerespach und Johann Montemps (Montemps), Burgundischen Schatzmeisters, in Wien vor sich gehen, „weil Herr Jörg von Rotal und Hans Mader derselben Handlungen und „Niederländischen Regierung etwas berichtet sind. Auch kann der Mader „später Vizedom von Oesterr. unter der Enns) französisch und ist „etliche Zeit des Hungerespach Griffier gewesen, als derselbe Hungerspach in den niederösterreich. Ländern als Schatzmeister handelte“. Man beachte die französischen Bezeichnungen! — Es heißt weiter, die Rechnungskammer sei jetzt in der Burg zu Wien und habe enge Gemächer. Es

den¹⁾. Für das Bestehen einer ambulanten Hofkammer neben der Hofkammer und Rechnungskammer zu Wien spricht unter Anderem folgendes Dokument, welches dadurch wichtig ist, daß alle drei Behörden darin genannt sind. Im Wiener Staatsarchive befindet sich ein Brief der (ambulanten) Hofkammer an die „Räthe und Kommissarien unserer Hofkammer zu Wien“, worin diese aufgefordert werden, sich betreffs zweier beigelegter Rechnungen, welche einen Erbschaftspruch wegen ausgelegter

möge daher das „Haus des von Anhalt“, in welches der König von der Burg aus durch einen Gang gelangen könne, für die Rechnungskammer bestimmt werden. „Dadurch werden die Raitungen zu Wien gefördert, und „mögen auch die Raitbücher und Register und andere Händel in guter „Ordnung behalten und versorgt werden, besser als in der Burg.“

1) Bereits am 15. Dez. 1500 weist Maximilian Wilhelm von Greis, den er zum „Obersten Hof- und österreichischen Jägermeister“ bestellt, mit dessen Gehalts-Ansprüchen an die „Hauskammer zu Wien“. 1500, am Erichstag nach St. Lucientag, Linz, (Reichsfin.-Arch., Geb.-B. V. Fol. 123).

Am 25. März 1501 erhält Jakob von Landau, Oberster Bizeidom in Oesterreich, den Auftrag, dem Andreas Spanngstainer, Rath, jährlich bis auf Widerruf 200 Pfund Pfennig zu bezahlen, die er als Statthalter und Rath der Hofkammer erhält. In der That erscheint dieser Beamte in der Organisationsverordnung als Mitglied der Hofkammer zu Wien. Reichsfin.-Arch., Geb.-Buch IX, Fol. 81.

Weitere Nachweise über die Hofkammer zu Wien i. J. 1501 ebendas. G.-B. IX, Fol. 106; G.-B. VIII, Fol. 112.

Am 28. März 1501 schreibt der König an die „Räthe der Hof- und Hauskammer, so viel jetzt zu Linz sind“ (Reichsfin.-Arch., G.-B. IX, Fol. 88). Die Hauskammer bereits zu Wien (ebendas. G.-B. IX, Fol. 123). In einer Instruktion ddo. 1501, 29. März, Augsburg, an Wolfgang von Polheim, Jakob von Landau und Johannes Waldner spricht der König von der bevorstehenden Reform, will aber vor Allem die Errichtung des Hofrathes, der Hauskammer und Hofkammer gesichert haben, welche am dringendsten seien. Die entsprechenden Weisungen werden erteilt. Vgl. von Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens zc. S. 279 und im Wt. Staatsarchiv das Orig. von 1501, am Erichstag nach dem Sonntag Jubica, Augsburg, auf welches sich Luschin bezieht.

Zehnung enthalten, bei der „Rechenkammer zu Wien“ zu erfindigen und das Ergebnis der „Hoffammer“ zu berichten¹⁾. —

Kurz nach dieser Reform erfolgt eine zweite Maßregel, deren hohe Bedeutung wir in unseren Ausführungen über die Finanzverwaltung am Hofe zu würdigen suchten. In zwei Verträgen wurde, mit geringen Einschränkungen, die gesammte Finanzverwaltung auf bestimmte Zeit einem einzigen Beamten (Georg Goffembrot) übertragen, welcher alle ordentlichen Einkünfte der beiden Ländergruppen jährlich beziehen und aus denselben nach einem bestimmten Etat den jährlichen Bedarf für den Hofstaat, die Behörden am Hofe, die Landesverwaltung und Schulden tilgung decken sollte. Der Vertrag, welcher die niederösterreichischen Länder betrifft, ist der spätere und datirt vom 3. Januar 1502²⁾. Kaum ein Jahr also nach der Reform, welche wir eben betrachtet haben, wird der Versuch gemacht, sie finanziell zu fundiren³⁾.

1) Das im Wr. Staats-Arch. befindliche Original, vom 31. August 1501, trägt die Unterschriften der damaligen Beamten der ambulanten Hoffammer, Hans von Landau, Blasg Högl und Billinger, mit dem Beisatze „in consilio camerae“. Man sieht zugleich aus der Bezeichnung, daß die Wiener Hoffammer als eine abgetrennte Abtheilung der eigentlichen Hoffammer betrachtet wurde.

2) Reichsfin.-Arch., G.-B. XII, Fol. 152 ff. S. Anhang.

3) Daß in der That, wie der N. Oest. Vertrag in seiner Einleitung behauptet, die Finanznoth „den stat und alles wesen der furgenommenen ordnung und regierung“ bedroht hatte, wird uns durch Dokumente dargethan, in denen Behörden und Beamte wegen rückständigen Soldes Klage führen und nur mühsam veranlaßt werden, auf ihrem Posten zu verharren. Wir erwähnten bereits oben einer solchen Klage des N. Oest. Regiments aus dem Jahre 1498. Zwei Jahre später (24. Nov. 1500) erinnern die Räte des N. Oest. Regiments den König daran, sie hätten ihm kürzlich durch Wolfgang Herrn zu Polheim, Obersten Hauptmann, und Christoph von Sichtenstein, Landmarschall in Oesterreich, die Absicht kund gegeben, sich „vor künftige Weihnachten aus dem Regimente zu thun“. Als Motiv wird nicht geleistete Soldzahlung angegeben. Der König

Es lag eine Konsequenz ungewöhnlicher Art darin, daß sofort, nachdem die Permanenz einer Stellvertretung durch kollegiale Behörden ausgesprochen worden, diesem Zwecke regelmäßig wiederkehrende, permanente Einnahmen gewidmet werden sollten. Ernster konnte der König es nicht beweisen, wie klar er sich der Nothwendigkeit der Verwaltungsorganisation und ihrer dauernden Aufgaben bewußt geworden.

In anderem Zusammenhange wurde bereits erzählt, daß die ordentlichen Einkünfte der niederösterreichischen Länder speziell dazu bestimmt waren, die Kosten des Hofstaates des Königs, des Hofrathes und des niederösterreichischen Behördenwesens zu decken; daß aus diesen ordentlichen Einkünften auch eine jährliche Summe zur Schulden tilgung verwendet werden sollte, und daß im Falle eines Defizits die eine Ländergruppe für die andere aufzukommen hatte, wodurch der Gedanke des künftigen Einheitsstaates sich seiner Realisirung abermals näherte.

Gossembrot, der Empfänger aller ordentlichen Einnahmen, bestreitet aus denselben, im Sinne der vertragsmäßigen Statbestimmungen, die Ausgaben, aber unter Kontrolle des Königs und der Hofkammer. Die Zentralbehörden, die Amtleute

habe in Folge dessen dem Regimente 2000 Gulden sofort angewiesen. Orig. im Wr. Staats-Arch. Maximiliana. 1500, am Erichstag vor St. Katharinentag. Wien.

Bereits früher mahnt der König den österr. Kanzler Waldner, er möge sich mit seinen Ansprüchen gebulden und vorerst mit 200 Pfund Pfennigen für die Kanzlei genügen lassen. Wr. Staats-Arch. 1499, am Sonntag nach dem heiligen Weihnachtstag.

1501, am 22. März wird „den Raiträtthen in Oesterreich“ befohlen, mit denen, „so bisher in unserm regiment und landtsrechten zu Wien gewesen sein“ wegen des rückständigen Solds abzurechnen und über die ihnen gebührenden Summen einen „Auszug“ zu geben. Reichsfin.-Arch., G.-B. IX, Fol. 77.

beider Ländergruppen und die Stände leisten den Eid auf Einhaltung dieser Bestimmungen, über deren sonstige rechtliche Garantie bereits gehandelt wurde. Goffembrot legt jährlich über seine Verwaltung der niederösterreichischen Einkünfte vor der niederösterreichischen Rechenkammer Rechnung. Ihm steht für diese Länder ein besonderer Kammermeister zur Seite, welcher, unter Kontrolle eines Gegenschreibers, die ordentlichen Einnahmen bewirkt und sie nach Anweisung des Goffembrot etatmäßig verwendet. Der mit dem Empfange der außerordentlichen Einnahmen betraute Beamte besorgt die Einnahmen auch in den niederösterreichischen Ländern. Der Organismus der Mittelbehörde bleibt aufrecht und funktioniert in ähnlicher Weise, wie die Schatzkammerordnung des Jahres 1498 es bestimmte. Die fünf Bizedome nehmen jährlich, unter Mitwirkung „zweier Landrätthe oder Pfleger, welche Goffembrot dazu verordnen soll“, die Rechnungslegung der Untergebenen und die Ueberschüsse ihrer Gebarung entgegen, um sie dann an den niederösterreichischen Kammermeister abzuliefern, der von den exempten Amtleuten die Einnahmen direkt empfängt. Die Bizedome und exempten Amtleute ihrerseits verrechnen wieder alljährlich in der ersten Fastenwoche den „verordneten Raiträtthen in Oesterreich“, d. h. der niederösterreichischen Rechenkammer, wobei der Kammermeister intervenirt und Namens Goffembrot's alle Ueberschüsse der einzelnen Kassen und Aemter übernimmt.

Hiermit sind jene Momente aus dem Vertrage herausgegriffen, welche für die Frage der Behördenorganisation von Wichtigkeit sind, und sofort muß hier, ähnlich wie bei der Geschichte der Behörden am Hofe, die Frage entstehen, ob nicht diese Bestimmungen eine Aenderung der kürzlich erlassenen Organisation zur Folge hatten. Ein genaueres Eingehen auf die Quellen ist nicht zu vermeiden; es wird gleichzeitig den

„andere Golben damit zum Ungehorsam bewegt und daraus „viel Unrat und Nachtheil erwachsen“.

Auf diesem Standpunkte beharrt die steirische Landschaft ein Jahr später¹⁾, trotz der ungnädigen Antwort des Königs, über welche sie „nicht unbillig erschrocken“. Das Verlangen, die Appellationen mögen bei Abwesenheit des Landesfürsten an den Hof gehen, unterstützt sie durch den Hinweis, dies sei im Eingange der Regierung Maximilians bei seinen ersten Statthaltern Rechts gewesen; das Verlangen, bei Abwesenheit des Fürsten in ihrem Lande einen abgeordneten Gerichtshof zu erhalten, durch den Hinweis auf den Römerzug Kaiser Friedrichs. Unter keinen Umständen dürfe, wie bisher, das Kammergericht Appellationen entscheiden; eher mögen die Appellationen während der Abwesenheit des Königs vollständig ruhen.

Die Angriffe richten sich somit gegen das Kammergericht in seiner Existenz, denn dasselbe kann den Rechtstitel der Stellvertretung nicht geltend machen. Das Regiment wird, sofern es bei Anwesenheit des Landesfürsten gerichtlich amtirt, gleichfalls in seiner Existenz für widerrechtlich erklärt. Bei Abwesenheit des Landesherrn wird zwar die Stellvertretung als nöthig anerkannt, allein die Landschaft will sie im Lande haben. Maximilian, als steirischer Herzog, ist abwesend; deshalb mag er seine Hoheitsrechte in diesem Lande durch besondere Räte ausüben. Für jedes Land sind die übrigen Länder Oesterreichs „Ausland“, und es widerstrebt den alten Freiheiten, von einer gemeinsamen Behörde außer Land zitiert zu werden.

Diese Grundanschauung der Länder erschwert die Thätig-

1) Instruktion im Steierm. Bd.-Arch. ddo. 1504, St. Apollonientag, Graz. Vgl. auch Regest No. 40 bei Krones in den Beiträgen a. a. O., 6. Jg.

keit des Regiments auf das Höchste. Im Jahre 1503 stellt dasselbe dem Könige vor¹⁾, wie „es sich fleißig beflissen habe, dem Regimente (der Ordnung) auszuwarten“. Folgendes sei aber zu melden: Es komme vor, daß in Fällen, wo das Regiment von einer Partei zur Intervention angerufen wird, die andere sich weigere zu erscheinen. Dies geschehe auch bei Vorladungen zu gütlicher Austragung. Die betreffende Landschaft beschwere sich dann unter Berufung auf ihre Landesfreiheiten, wonach sie ihren eigenen Hauptmann und ihr Landesrecht hätte und nicht schuldig wäre, zum Verhöre außer Land zu gehen. — Das Regiment erinnert schließlich den König, daß er nur „aus Milddigkeit“ und zur Verhütung größerer Kosten die gütliche Austragung vor Beginn des ordentlichen Prozesses freigestellt habe. Die Opposition der Landschaften begründe eine „tägliche Verachtung und Ungehorsam, auch Abbruch an fürstlicher Obrigkeit“. Schließlich ergeht die Bitte, der König möge den eben bei ihm versammelten Landeshauptleuten befehlen, dafür zu sorgen, daß den Vorladungen der Behörde gehorcht und Ungehorsame bestraft werden.

In Folge dieser Eingabe erließ eine landesherrliche Verordnung, deren Inhalt, soweit er Steiermark betrifft, uns erhalten ist²⁾. Die Vollmacht des niederösterreichischen Regiments zur gütlichen Austragung aller Irrungen und „Späne“ zwischen Personen welchen Standes immer wird wiederholt. Bei Vergeblichkeit des Güteversuchs habe die Behörde allerdings die

1) Gleichzeitig. Abschrift ddo. 1503, Linz, am Pfingsttage vor Katharine Virginis, im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

2) Steierm. Ld.-Arch., Ldtgshandl. I, 83 und ebenda A. 18 a. Die Vidimirung ist datirt von 1505, 22. März; die Urkunde von 1505, 3. Januar, Wels. — Die prozeßrechtlichen Bestimmungen spezieller Natur, welche abermals die Kompetenz des N. Oest. Regiments für Fälle der Befestigung erweitern, liegen außerhalb unserer Untersuchung.

Sache an die gehörige Instanz abzutreten, aber sie müsse dar über wachen, daß die betreffende Instanz „fürderlich und austräglich handle“. Die Zentralbehörde werde auch fernerhin jedem Unterthan in allen Sachen Hilfe und alle „Billigkeit innerhalb und außerhalb des Landes“ im Namen des Königs leisten, werde Aufruhr gütlich oder mit Gewalt abstellen und Schuldige strafen, überhaupt die Obrigkeit und Herrlichkeit des Landesherrn handhaben. Daher sei jeder verpflichtet, allen Vorladungen, welche über Anrufen einer Partei an die Gegenpartei ergehen, Folge zu leisten.

So hält denn der König trotz hartnäckigen Widerstandes an der Organisation fest, welche er im Jahre 1502 ins Leben gerufen und finanziell durch die Verträge mit Goffembrot und dessen Nachfolgern zu sichern bestrebt gewesen. Es läßt sich urkundlich nachweisen, daß Regiment und österreichische Kanzlei, Rechnkammer, Hauskammer und Kammergericht fortbestanden, trotz mancher Unterbrechungen und Modifikationen, welche für die Entstehung des Behördenwesens typisch sind¹⁾.

1) Bezüglich des N. Oest. Regiments ist es erklärlich, daß in allen Archiven zahllose Dokumente für seine Thätigkeit vorhanden sind. Diefelbe ist aber durch die organischen Bestimmungen, die wir reproduzieren, genügend gekennzeichnet.

Im Jahre 1504 wird in Folge des bairischen Kriegs vorübergehend der Sitz der Behörde von Linz nach Schärding verlegt und eine Postverbindung zwischen Schärding und Augsburg hergestellt. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIII. 316, ddo. 1504, 5. Mai, Augsburg. — Ein Jahr später beruft der König, welcher von den Ungarn Gefahr fürchtet, das Regiment von Linz nach Wien. Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana, 1505, 6. Okt., Triest.

Die der Behörde zugeordnete Buchhaltung ist Gegenstand wiederholter Verfügungen. J. B. Reichsfinz.-Arch., Gd.-B. XIII, Fol. 107, 112.

Im Jahre 1504 wird Kaspar von Rogendorf Regimentsrath an Stelle des Leonhard Harracher, ebenda Gd.-B. XIII, Fol. 540.

Hierher sind zu rechnen vor allem die örtlichen Verschiebungen des Regiments, ferner die zeitweilige Vereinigung der niederösterreichischen Rechnungskammer mit der Rechnungskammer in Innsbruck zur Vornahme großer Abrechnungen, wodurch der Zusammenhang beider Verwaltungsgruppen abermals erneuert ward. Beide Thatsachen wurden hier anmerknngsweise belegt.

Das Jahr 1506 bringt die erneuerte Konstituierung des niederösterreichischen Regiments zu Linz, dessen Personenstand durch Tod und sonstigen Abgang gelitten hatte¹⁾, und, damit

Für den Oesterr. Kanzler Belege: Reichsfinz.-Arch., Gb.-B. XII, Fol. 478, XIII, Fol. 47, XIV, Fol. 66.

Für die Rechnungskammer scheint nicht immer eine geschlossene Mitgliederzahl bestanden zu haben.

Im Januar 1504 ist von den künftigen „Raiträthen der N. Oest. Lande“ die Rede. Reichsfinz.-Arch., Gb.-B. XIII, Fol. 160; aber bereits im Mai dieses Jahres erhält die N. Oest. Raittkammer einen „Nebensbuchhalter“ (ebend. Fol. 383) und entsendet im Nov. desselben Jahres ihren Buchhalter (D. Häring) sammt einigen Rätthen nach Innsbruck, wo auf besonderen Befehl zu Weihnachten, im Vereine mit der Tiroler Rechnungskammer, „etliche große Raitungen“ stattfinden sollen. Reichsfinz.-Arch. Gb.-B. XIII, Fol. 491, 1504, 18. Novemb., Innsbruck.

Unter Anderen legt zu Innsbruck der N. Oest. Kammermeister, Hanns von Stetten, der von Goffembrot eingesetzt wurde, Rechnung über seine Finanz-Gebahrung, wobei es zu Differenzen kam, über welche die Innsbrucker Kopial-Bücher des Jahres 1505 berichten.

Die N. Oest. Hauskammer läßt sich nachweisen für das Jahr 1503, Reichsfinz.-Arch., Gb.-B. XII, Fol. 524; für 1504, ebend. Gb.-B. XIII, Fol. 324,

Zum Jahre 1505 soll die Innsbr. Rechnungskammer u. A. auch die Rechnungen der N. Oest. Hauskammer prüfen, wogegen erstere remonstrirt, mit dem Beifügen, der König habe wohl geirrt und die N. Oest. Rechnungskammer gemeint. Innsbr. Statth.-Arch. 1505, Missiven, S. 104.

Was schließlich die Urtheile des N. Oest. Kammergerichts betrifft, so ist es nicht Sache dieser Schrift, auf dieselben einzugehen. Es sei nur bemerkt, daß sich in den Akten der Archive einschlägige Belege in beträchtlicher Anzahl vorfinden.

1) Bereits am 22. März 1506 wird von Neustadt durch eine Verordnung dem Fürstenthum Oesterreich unter der Enns bekannt gegeben,

verbunden, eine abermalige Erweiterung seiner gerichtlichen Kompetenzen. Schon zeigen sich die Keime zukünftiger Entwicklung, wonach das Regiment seine Befugnisse successive auf Kosten des Kammergerichts ausdehnt¹⁾. Aus einer späteren Abschrift ist uns eine Instruktion für das niederösterreichische Regiment erhalten, als „Artifel“, welche „neben der früheren Ordnung“ zu gelten haben. Es sind Vorschriften über die Ertheilung von Lehnen, Benefizien, geistlichen Gütern, über das Kontumazialverfahren bei Nichterscheinen einer Partei. Zum

daß das Regiment neu aufgerichtet wurde und eine Instruktion erhalten habe, für den Fall widerrechtlicher Entsetzung aus dem Besitze an unbeweglichem Gut. Kopie im Wr. Staats-Arch., Maximiliana.

In einem Schreiben an Wilhelm Reichenpach, Doktor, Rath und Fiskal, wird diesem angezeigt, daß das Regiment in Linz seinen Sitz habe und derselbe zu Zeiten, wo er nicht beim Kammergericht zu Neustadt beschäftigt ist, der ersteren Behörde zur Verfügung stehen soll (1506, 9. Septemb., Cilli, Konzept im Wr. Staats-Arch., a. a. D.).

Am selben Tage wird Georg Sighartner, Vizedom ob der Enns, verständigt, daß an Stelle des verstorbenen Wilhelm von Rosenstein ein anderer „Regent ins Regiment verordnet wurde“. (Konzept ebend.)

1506, 12. Septemb. Cilli, verfügt der König Folgendes: Das Regiment soll bestehen aus Herrn Wolfgang von Polheim, als oberstem Hauptmanne, und aus den Regenten: Caspar von Rogendorf; Doktor Johann von Furmagen; Doktor Johann Snaitepach und Wilhelm Reichenpach (zugleich beim Kammergericht zu Neustadt). An Stelle des Rosenstein soll eine andere Person ernannt werden, so daß das Kollegium aus sechs Mitgliedern besteht.

Zu „Hausrätthen“ werden ernannt: der Abt zu Kremsmünster; Bartlm. von Starhemberg; Lasla von Prag; Caspar Perchthamer; Georg von Semfenegg; Wolfgang Georg; Erhart Sweinpech. Dieselben sollen aus Ersparungsgründen nur bei wichtigen Sachen zugezogen werden. Die Bestimmungen über die Besoldung übergehen wir an dieser Stelle. Konz. im Wr. Staats-Arch. Maximiliana. Das Orig. des Amtsreverses des Reichenpach, als R. Dest. Kammerprokurators und Mitgliedes des Regiments und Kammergerichts ddo. 1506, 8. Aug., befindet sich im Staatsarchive.

1) Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana, Neustadt, 31. März 1506.

Schlusse folgt die für uns wichtige Bestimmung, daß bei den zwischen einem Landmanne und dem Landesherrn stattfindenden Streitigkeiten, welche das Kammergut betreffen, das Regiment die Parteien zum Güteversuche vorlade. Bei Fehlschlagen desselben sei ein „Rathschlag“ zu verfassen und an den König zu senden, welcher entscheidet. Erst wenn gegen diese Entscheidung eine Supplizierung erfolgt, ist die Sache zur rechtlichen Behandlung an das Kammergericht abzutreten. Man sieht daraus, daß in Sachen des Kammergutes die Gerichtsthätigkeit des Kammergerichts eingeschränkt wird. Damit nicht genug, wird zweitens dem Regimente das schriftliche Verfahren in Fällen verletzter Ehre übertragen, mit Ausnahme jener Sachen, die gegenwärtig beim Kammergerichte noch anhängig sind. Bei Mißlingen des Güteversuches gehen die Akten, mit einem Gutachten einbegleitet, zu Hof. Drittens sind alle Ansprüche und Streitigkeiten, welche sich auf „Brief und Siegel“, oder auf „Freiheiten“ gründen, von nun ab dem Kammergerichte entzogen und dem Regimente zugewiesen, welches die schließliche Entscheidung auch hier vom königlichen Hofe (Hofrath) empfängt¹⁾.

Die erweiterte Kompetenz beeinflusst nothwendig die Organisation. Ausdrücklich wird anläßlich der neuerlich ernannten Hausräthe gesagt, die Ernennung geschehe, weil nun dem Regimente „Ehren- und andere Händel“ hinfür zu handeln befohlen, weshalb dessen Räthe mit mehr Geschäften als vorher beladen sein würden. Daß mit der wachsenden Anzahl der Räthe sich die Schwierigkeiten der finanziellen Erhaltung des

1) Ueber diese neuen Kompetenzbestimmungen vergl. das Konz. im Br. Staats-Arch. Maximiliana ddo. 1506, 26. Sept., Greß.

Die damalige militärische Thätigkeit des N. Oest. Regiments beleuchten die D. Oest. Landtagsakten in den „Annalen“ des D. Oest. Ld.-Arch. I, Fol. 691 ff.

Instituts mehrten, ist um so erklärlicher, als das Uebereinkommen mit Goffembrot und dessen Rechtsnachfolgern nicht mehr in Kraft war, also fallweise einzelne Einnahmsquellen für die Besoldung des Personals bestimmt werden mußten¹⁾.

Die nun folgende Zeit, umfassend die Jahre 1507—1510, ist erfüllt mit einer Reihe von Einzel- und Gesamtlandtagen aller Länder der niederösterreichischen Verwaltungsgruppe, in welchen die Frage der Verwaltungsorganisation Gegenstand der lebhaftesten Kämpfe wurde. Nicht bloß der Gegensatz der landesherrlichen und ständischen Interessen, sondern der Widerstreit der einzelnen Länder unter einander, wie der einzelnen Stände in jedem Lande kommt hier zum Ausdruck. Das jeweilige Bild, welches von der Organisation entworfen wird, neigt zu Gunsten halb des einen, halb des anderen Faktors. Aber es gelangt nicht eher zur Ruhe, bis die entgegenwirkenden Kräfte ihr Maß an der Größe des Widerstandes gefunden und sich bescheiden gelernt hatten. Wie die Hebelarme einer Wage, wenn ein neues Gewicht rasch eingeworfen wird, zuerst heftig auf- und nieder schwanken, wie dann langsam eine ruhigere Bewegung und endlich die Ruhelage eintritt — so auch geschah es hier. Der Landtagsabschied von Augsburg brachte im Jahre 1510 diese Ruhelage, auf Grund der im Kampfe gewonnenen Einsicht in die Machtverhältnisse entgegenwirkender Kräfte.

Dieser Kampf aber bietet sein besonderes Interesse; denn

1) So die ausstehenden Reste der Landsteuern von Oesterr. ob d. Enns und Einnahmen aus den Ausschlägen zu Engelhartzell und dem Amte zu Gmunden. Vgl. das obenerwähnte Konz. ddo. 1506, 12. Sept., Cilli und Reichsfinz.-Arch., Ob.-B. XV, 274.

Trotz dieser Anweisungen und der Verstärkung der Mitgliederzahl klagt die Behörde bereits 1506, am St. Ursulatage (21. Okt.) über Mangel an Personen und Besoldung. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana. —

das Gesetz ist zwar der Ausdruck eines Kompromisses, allein schwer, ja unmöglich ist es, aus dem bloßen Gesetze die lebendigen Elemente auszulösen, welche ihm das Dasein gaben. Nur die Einsicht in das Werden des Gesetzes ermöglicht es, das Wirken dieser Elemente isolirt zu betrachten und gegen einander abzuwägen. Darum sei das Schicksal des Behördenwesens in den einzelnen Landtagen verfolgt; das heißt, es werden jene Elemente nach Richtung und Kraftäußerung im Einzelnen betrachtet werden, aus deren Zusammenwirken schließlich das Augsburger Libell hervorging.

Unter den Ländern übernimmt nun Oesterreich unter der Enns die Führung der Opposition. Das Landrecht oder „landmarschallische Gericht“ war der ordentliche Gerichtsstand für den Herren- und Ritterstand und für alle Besitzer von Herrensölden. Deshalb wurde es ebenso hier, wie in den übrigen österreichischen Ländern als Vertreter ständischer Freiheit angesehen, mochten auch die Besitzer von den Ständen nur präsentirt, vom Landesherrn ernannt und besoldet werden. Klagen über die mangelhafte Besetzung und Besoldung dieses Gerichtes wurden schon zu Zeiten Kaiser Friedrichs häufig, und auch mit Grund vorgebracht. In den Jahren 1485—1490, während der ungarischen Besetzung, stand das Gericht gänzlich stille, und auch in der Folge unter Maximilians Regierung war sein Geschäftsgang häufig unterbrochen. Der Geist, der in seinen Mitgliedern waltete, bedrohte nur zu oft die Existenz des Gerichtes, und in den Jahren 1504—1509 trat abermals eine Unterbrechung ein¹⁾. Die Stände sahen die Ursache dieses Niederganges nicht in ihren eigenen Elementen, sondern in einer mangelhaften Obforge des Landesherrn. Unter den Beschwerden, welche sie im Jahre 1506 vorbringen, findet sich

1) Vgl. über das Gesagte A. von Luschn a. a. D. 90 ff.

die Forderung, das Landrecht möge besetzt und im Lande gehalten werden. „Das Landrecht in Oesterreich“ müsse jetzt in Steiermark, dem minderen Lande, gesucht werden, dann mag es auch „das in Steyer“ heißen. Die Stände glauben, dies nicht verdient zu haben. Auch das Kammergericht sei in Steiermark¹⁾; dieses solle aber zur Ersparung von Kosten mit dem Regimente verbunden werden, auf daß eines dem anderen Hilfe leiste, „angesehen, daß solche Regierung und Rechtfertigung von alters her im Fürstenthume „Oesterreich, als dem oberen, gewesen sei“²⁾.

Folgendes komme hier noch in Erwägung. Bei der örtlichen Vertheilung der Zentralbehörden in den verschiedenen Ländern hatte wohl die Rücksicht mitgespielt, einem jeden Lande einen Antheil an der mit ihrem Besitze verbundenen Ehre zu gewähren, vielleicht auch die Erwägung, daß es gut sei, diese sichtbare Vertretung des Landesherrn in möglichst vielen Ländern, wenn auch mit sachlich verschiedener und sich gegenseitig bedingender Kompetenz, zu besitzen. So war seit 1501 das Regiment und die Rechenkammer zumeist in Linz, der Kanzler und die Hofkammer in Wien, das Kammergericht in Neustadt. Nun tritt Oesterreich unter der Enns für die Zentralisation ein und verlangt dieselbe, auf seinen Vorrang hinweisend. Wenn gleichzeitig verwaltungspolitische Gründe für die Verbindung des Regiments mit dem Kammergerichte angeführt werden, so geschah dies wohl, um die Sache den hartnäckigen Steirern annehmbar zu machen. Dies das erste Begehren. — Das zweite, nämlich dasjenige nach einem eigenen

1) Das Gebiet von Wr. Neustadt kam erst 1522—1525 endgiltig an Oesterreich u. d. Enns, vgl. Krones, Oesterr. Geschichte I, S. 337.

2) Vgl. N. Oest. Lb.-Arch., Abtgsbandl. Instruktion der N. Oest. Stände für ihre Abgesandten. ddo. Pfingsttag vor dem Neujahrstage 1507 (31. Dez. 1506).

Landrechte, wird man wohl, nach den damaligen Verhältnissen, für unanfechtbar erklären müssen.

Was antwortete nun nach all' dem der König? Wir erfahren es aus dem Landtagsberichte des folgenden Jahres 1507¹⁾. Hiernach hat der König den von den Ständen vorgebrachten „Artikel über das Recht, mit Hilfe trefflicher Rätthe und aus eigener Bewegniß“, überdacht und in Ansehung der Ueberbürdung seines Hofraths durch Supplikationen beschlossen, daß das Landrecht dem Kammergerichte einverleibt werde, „aus Ursachen, daß Eines dem Anderen Rücken halte „(es unterstütze), damit das Rechtsziel (das Ziel des Rechts) getroffen werde“. Die gehässigen Supplikationen sollen nur jährlich einmal gestattet sein.

Man muß diese Zumuthung des Königs geradezu anstaunen. Sie ist offenbar eine taktische Maßregel. Der König und seine Rätthe waren in den Debatten der Reichstage geschult; ihnen konnten die Widerstände in Oesterreich, die Eifersuchtszenen der einzelnen Länder und Stände wenig Befremdendes bringen. Auf das Verlangen nach dem eigenen, alt-hergebrachten Landrechte, ferner nach Vereinigung des Regiments mit dem Kammergerichte und Verlegung desselben nach Oesterreich will Maximilian mit der Uebertragung der Befugnisse des Landrechts auf das Kammergericht antworten. Zuerst also — wie wir hörten — eine provisorische Verbindung des österreichischen mit dem steirischen Landrechte und nun die Vereinigung des ersteren mit dem Kammergerichte! Diesem Ansinne folgt dann nachstehende Bemerkung voll köstlichen, überlegenen Humors: Die landesfürstlichen Kommissäre mögen dem Landtage sagen, der König sei jetzt mit Geschäften des

1) N. Oest. Ld.-Arch., „Landtagshandlungen“ Landtag zu Krems 1507.

Reiches, Italiens, Burgunds, Frankreichs und Spaniens überladen. Da er in vergangenen Jahren einige Zeit bei ihnen im Lande gewesen, so hätte er gedacht, sie würden ihn verschonen, „dann“ — so heißt es buchstäblich weiter — „mögen die Kommissäre von den Ständen begehren, ditz jarß ain gebuld zu haben und die sachen in ainen gang kommen zu lassen und wir (Maximilian) gedemkten ganz, wo sy es ver suchen, es werde inen gefallen, dann (denn) nicht muglich ist, das sy solchs in dem anfannth leichtlich versteen, angefeen, das inen die sachen gannz neu ist, aber sy sullen ain ebenbild nemen, das die welt teglich geschickhter wirdet, dann (als) sy vor zeiten gewesen ist.“ —

Daraufhin verweigert Oesterreich unter der Enns die verlangte Geldhilfe mit dem Beifügen: „Wenn Steiermark Zusagen gemacht, so geschah es darum, weil es keine solchen Beschwerden hat, wie das arme Oesterreich“¹⁾.

Unsere Untersuchung führt uns nun nach Würzzuschlag, wo im Jahre 1508 Ausschüsse aller fünf niederösterreichischen Landtage zu gemeinsamer Berathung zusammengetreten waren und eine Gesandtschaft an den Kaiser schickten. Die Instruktion des Ausschustages an diese Gesandtschaft liegt uns vor²⁾. Sie enthält die Antwort auf ein ihm in acht Artikeln vorgelegtes Begehren des Kaisers und erörtert ein allgemeines Schutz- und Trugbündniß der österreichischen und burgundischen Län-

1) N. Oest. Lb.-Arch., a. a. D.

2) Vgl. N. Oest. Lb.-Arch. Schönkirchnerbuch No. 27 V. Fol. 44 ff. Instruktion: „was die Gesandten von den Ausschüssen des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, Steier, Kärnten und Krain mit dem Kaiser, den Ständen des heil. Reichs, desgleichen mit den oberösterreichischen und burgundischen Länden auf dem Reichstag zu Worms, oder wo der gehalten wird, handeln, vornehmen und schließen sollen“. ddo. 1508, 10. Nov., Würzzuschlag.

der („Conföderation“); den venezianischen Krieg; die Grenzbesetzung und das Recht der Kriegsführung des Landesherren, welches an die Zustimmung der Stände gebunden sein soll; den Wunsch des Kaisers, die Landschaften mögen durch Abgesandte die Reichsstände um Hilfe ansuchen; schließlich allgemeine Beschwerden der einzelnen Länder und (früher schon) solche, welche sich insbesondere gegen die Person des Kaisers und sein Regiment richten.

Nur diese letzte Beziehung kommt hier in Betracht. Die Antwort der vereinigten Länder scheint uns deshalb besonders wichtig, weil sie die erste Gesamttäußerung der Landschaften darstellt. Die Gesandten sollen — so heißt es — vorerst dem Kaiser versichern, daß die Länder an seiner Person keinen Mangel gefunden. „Er ist ein hochlöblicher, christlicher, streitbarer, erfahrener und gerechter Römischer Kaiser“. Aber die vereinigten Ausschüsse können nicht verhehlen, „daß gleichwohl „Personen sein möchten, die durch Eigennuß und Prokurei „dieser Lande gute, ordentliche und fruchtbare Regierung lange „Zeit her verhindert und beirrt haben“. Durch diese „unordentliche“ Regierung sei die Gefahr von Außen gewachsen, das Kammergut und Vermögen der Unterthanen hart mitgenommen worden. Die vereinigten Länder erbitten deshalb vom Kaiser, er möge ein ordentliches, gutes Regiment in diesen Ländern an „einem gelegenen Orte aufrichten“. Nichts könne für den Kaiser und dessen Erblande und Leute „nützlicher und fruchtbarer“, nichts „erschrecklicher“ für deren Feinde sein. Gott und das jüngste Gericht werden zu Zeugen angerufen, daß kein anderes Motiv sie bei diesem Begehren leite, und der Kaiser wird erinnert, wie nöthig es für ihn sei, sich zu schonen, da sein Sohn Philipp gestorben und die Enkel noch jung an Jahren, „weshalb das löbliche Haus Oesterreich auf des Kaisers Person allein ruht“. Diese „ordentliche, gute Regierung“

aber soll, im Gegensatz zur bestehenden „unordentlichen“, dergestalt konstituiert werden, daß jedes der Länder zwei Mitglieder in dieselbe schicke und an der Spitze der oberste Hauptmann stehe. Ihre Vollmacht müsse Alles umfassen, was zur Wohlfahrt der Länder und zur Erhaltung des Länderbestandes dient. Ohne Bewilligung dieser Bitte können die Landschaften in die verlangte Rüstung gegen Venedig nicht willigen. Und ein Schritt weiter wird gegangen: die Landschaften verlangen Vertretung im Hofrathe mit folgenden Worten: „Die Landschaften bitten auch, etliche aus diesen Landen an Ihrer Maj. Hof zu Rätthen zu erfordern, diese daselbst mitsammt einem österreichischen Kanzler zu unterhalten und mit Gnaden daran zu sein, damit alle Briefe mit guter Ordnung ausgehen und Niemand verkürzt werde“¹⁾.

Das niederösterreichische Kammergericht wird nun von allen Ländern gleichmäßig abgelehnt²⁾, da jedes Land sein Landrecht habe und dieses durch das Kammergericht geschmälert werde. Die Sitzungen des Landrechts fänden meist alle 14 Tage, diejenigen des Kammergerichts vierteljährig statt, so daß Appellationen, die vom Landrecht dahin gelangen, eine Verzögerung erleiden; daher die Bitte um Abstellung des Kammergerichts und um Erledigung der Appellation gegen Urtheile des Landrechts durch den Kaiser, oder sein Regiment.

In Bergwerksachen soll an die Stelle des Innsbrucker Regiments, welches bisher die letzte richterliche Entscheidung hatte, in den einzelnen Ländern die richterliche Kognition durch Bergrichter treten, „wie es seit alter Zeit gebräuchlich“. Gegen Uebergriffe der Bischofe, Pfleger, Mautner, Landrichter und anderer landesfürstlichen Amtleute sollen die Beschwerden künftig

1) N. Dest. Eb.-Arch. a. a. D. Fol. 48.

2) Ebendas. Fol. 49.

vor den Landmarschall, Landeshauptmann oder deren Vertreter gebracht werden, welche dieselbe im Vereine mit anderen Landleuten gütlich oder rechtlich entscheiden; für Ansprüche gegen den Landesherrn möge eine passende Instanz geschaffen werden. — Schließlich erfolgt, höchst konsequent, die Bitte, der Kaiser möge alle Hauptleute und Pfleger künftighin der Landschaft der betreffenden Länder entnehmen, „woraus dann „Ihrer Maj. Landen und Leuten viel Gutes entspringen „möchte“.

Blicken wir zurück, so muß anerkannt werden, daß die gemeinsame Noth, trotz allen Sonderbewußtseins, die Einzelländer zu gemeinsamen und präzisen Forderungen geführt hatte. Alles, was Zwiespalt erregen konnte, war vermieden, und das Programm enthält einzig und allein die Zurückdrängung der Gewalt des Landesherrn und seines Beamtenthums. Daß dem Regimente Appellationen und die Gewalten des Kammergerichtes übertragen werden sollen, braucht nicht Wunder zu nehmen, sollte es doch ein wesentlich ständisches Gepräge haben. Beschwerden gegen die landesfürstlichen Landesbeamten sind gleichfalls vor eine ständische Behörde zu bringen. Alles dies wird nun vorgebracht in einem Zeitpunkte, wo der Kaiser, vom Reiche verlassen, auf die Hilfe seiner Länder angewiesen ist.

Die nächstfolgende Antwort finden wir in einer Botschaft des Kaisers an den im März des Jahres 1509 zu Wien versammelten Landtag von Oesterreich unter der Enns¹⁾. Sie bietet ein besonderes Interesse, wenn man dagegen die Verhandlung hält, welche im Jahre 1507 zu Krems gepflogen wurde. Damals sprach der König von der Unterdrückung des österreichischen Landrechts und seiner Vereinigung mit dem

1) Bei Zeibig, im Archiv für österr. Geschichte XIII, Fol. 324 ff. 1509, 4. März, Gent.

Kammergerichte. — Aber die Zeiten waren inzwischen andere geworden, und der mißglückte Römerzug hatte das dynamische Verhältniß zwischen Landesherren und Landschaften zu Gunsten der letzteren gestellt. Große Opfer mußten von ihnen verlangt werden, aber sie waren nur durch große Gegenleistungen zu erringen. Deshalb hört man nichts mehr davon, „daß die Welt täglich geschickter werde und Neues bringe“. Ohne Widerpruch wird die Wiedererrichtung des österreichischen Landrechts bewilligt und die Aufhebung des Kammergerichts zu Neustadt neuerlich durch die Bestimmung angebahnt, daß bei Klagen in Sachen des Kammerguts das niederösterreichische Regiment Vergleichsinstanz sei, eventuell die Sache an die Hofräthe zu kommen habe. Bürger und Bauern landesherrlicher Städte und Güter klagen in Sachen des Kammerguts in erster Instanz beim Vizedom, von wo bei vergeblichem Güteversuche die Sache an das Regiment geht. Nur die Bitte der Landschaft, letztere Behörde nach Wien zu verlegen, wo die oberste Regierung stets gewesen, wird nicht erfüllt, sondern Wiener-Neustadt als künftiger Sitz genannt, mit dem Bemerkten, dies sei dem Gesammtausschusse bereits zugestanden.

Zur selben Zeit, in welcher Maximilian diese Instruktion für seine Gesandten auf dem, erst am 24. März eröffneten Landtage von Oesterreich unter der Enns verfaßte, tagte zu Salzburg eine Versammlung der Ausschüsse aller niederösterreichischen Länder. Mit verstärktem Nachdruck wiederholten sie die Forderungen bezüglich des Regiments, Hofraths und Kammergerichts und gehen darin weiter als je vorher¹⁾. Das

1) Vgl. die gleichj. Abschrift eines Briefes des Kaisers, ddo. 1509, 1. März, Gent in Flandern, und gerichtet an seine Kommissäre zu Salzburg. Darin heißt es, die Ausschüsse der fünf N. Oest. Länder hätten zu Würzzuschlag einen kleinen Ausschuß mit Instruktion nach Worms geschickt, in der Meinung, dort den Kaiser zu treffen, von wo sie wieder

kluge Verhalten des Paul von Lichtenstein, welcher an Stelle des Kaisers intervenirte, konnte kaum darüber täuschen, wie geneigt Maximilian zu Konzessionen war¹⁾. Das Regiment

zurückgesendet werden mußten. Inzwischen sei Vieles vorgefallen, weshalb es nöthig war, „Obige und Andere“ Ausschüsse auf den verstorbenen lieben Frauentag Lichtmeß (2. Februar) nach Salzburg zu berufen. Graf Heinrich Hardegg und Bischof Christoph zu Laibach seien inzwischen in eigener Angelegenheit an den Hof gekommen, und, befragt über die Verhandlungen zu Müzzzuschlag, habe Graf Hardegg insgeheim dem Kaiser eine Kopie der Instruktion übergeben, welche der kleine Ausschuß in Müzzzuschlag erhalten habe. Daraufhin sendet nun der Kaiser den Kommissären eine Antwort auf die Artikel zu Müzzzuschlag und bevollmächtigt sie, nach bewilligter Rüstung, diese Antwort schriftlich mit Brief und Siegel den Ausschüssen zu Salzburg zu übergeben. Daß Hardegg die Kopie mitgetheilt, sollen sie geheim halten. — Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana; zu vergleichen Kroneš in den Beiträgen a. a. D., 2. Jg., Heft No. 160. — Das besprochene Dokument stellt die Verbindung zwischen beiden Ausschüßtagen her, bringt das Datum für den Beginn der Salzburger Verhandlungen, und zeigt, wie entgegenkommend der hilfebedürftige Kaiser war.

1) Ueber den Salzburger Ausschüßtag liegen uns drei ausführliche Quellen vor.

a) Ein Originalprotokoll, „Anfang der Handlung zu Salzburg, so Herr Paul von Lichtenstein mit den ausschüssen getan hat“, ddo. 1509, 13. März, Salzburg; im Krain. Ldsch.-Arch. von uns im Faszikel 95 „Gesandtschafts-Abhandlungen“ vorgefunden. Dasselbe wurde bereits von Dimić in dessen Landesgeschichte Krains benützt, war aber damals im Fasz. 134 befindlich.

b) Der Abschied des Salzburger Ausschüßtages, wie er von diesem den Landtagen der einzelnen Länder eröffnet wurde ddo. 1509, 13. März, Salzburg; im N. Oest. Ld.-Arch., Schönkirchnerbuch No. 27 V. Fol. 52 ff.

c) Die letzte Antwort des Ausschüßtages an den Kaiser, welche zu Salzburg am Mittwoch nach Oculi 1509 (14. März) dem landesfürstlichen Kommissar, Paul von Lichtenstein, und dem obersten Hauptmann des N. Oestl. Regiments übergeben wurde. Ebendas. Fol. 51.

Auf die zahlreichen Einzelnachrichten, welche die verwickelte Geschichte dieser Ausschüßtage betreffen, kann hier nicht eingegangen werden. Es sollte nur auf den Ort hingewiesen werden, wo die Hauptquellen zu finden sind. Ihre Wichtigkeit für die Geschichte der Verfassung und Verwaltung, aber auch die Steuer- und Wirtschaftsgeschichte, unterliegt keinem Zweifel.

soll nach dem Begehren der Gesamtausschüsse im Ganzen aus 12 Personen bestehen; fünf davon entsenden die niederösterreichischen Landschaften, jede derselben eine. Von den übrigen sieben Mitgliefern ist die Ernennung des obersten Hauptmanns und eines Rathes dem Kaiser überlassen; die weiteren fünf ernimmt gleichfalls der Kaiser, aber aus jedem Lande eine Person, und die Stände wollen bei Untauglichkeit der Ernannten dies aus schuldiger Pflicht anzeigen. Dieses Regiment, welches eigentlich nichts bedeutet hätte, als die Deposition der landesherrlichen Regierungshoheit, mag dann ein Jahr in Wiener Neustadt, das andere in Graz amtiren „et sic consequenter“; das Kammergericht muß selbstverständlich abgeschafft werden. Dem Regimente sei für die Finanzen ein Kammermeister unterzuordnen. Die ganze Ordnung habe jedenfalls 4 Jahre zu gelten, ebenso lange, wie die zu bewilligende Rüstung. Zum Schutze dieser Organisation und zur Vermeidung widersprechender Befehle vom Hofe, wie solche eben wieder ergangen seien, scheint den Ausschüssen schließlich ein österreichischer Kanzler am Hofe nöthig, und es wird dazu der Bischof von Gurk, als „ein Landmann dieser Lande“, vorgeschlagen¹⁾. Auch die Vorfahren Maximilians hätten, als Fürsten von Oesterreich, gemeiniglich einen österreichischen Kanzler an ihrem Hofe gehalten, der dieser Lande Sachen besorgte, und von dessen Kanzlei alle Briefe ausgegangen. Zudem besitze bereits Tirol an Serntein einen solchen Kanzler am Hofe, wodurch „es im Aufnehmen und gutem, ordentlichem Regimente und Wesen sei“²⁾.

1) Diese Darstellung folgt dem Protokolle des Krain. Ld.-Arch., wo es bezüglich des Bischofs von Gurk noch heißt, daß ja auch dessen Vorgänger im Amte, Bischof Ulrich von Gurk, das Kanzleramt unter Kaiser Friedrich lange und wohl versehen habe.

2) Dies nach der oben zitiirten Schlußantwort des Ausschustages vom 14. März 1509.

Daß Maximilian den festen Vorsatz hatte, den Anforderungen der Ausschustage zu Mürzzuschlag und Salzburg in weitem Maße zu genügen, beweist ein Brief an die landesfürstlichen Kommissäre zu Salzburg¹⁾, in welchem der Kaiser daran erinnert, er habe den Ausschüssen bewilligt, daß „Regiment und Recht der niederösterreichischen Lande bei einander „seien und zu Neustadt gehalten werden“. Maximilian befiehlt den Kommissären, so lange noch die Ausschüsse versammelt sind, alle nöthigen Beschlüsse über die Besetzung und Besoldung des Regiments, der Kanzlei und der Rechnungskammer zu fassen, welche letztere zwar nicht von den Ländern, wohl aber vom Landesherrn in dessen Schreiben als unbedingt nöthig erklärt wird. Auch die Forderung der Länder, je einen Vertreter im Hofrath zu haben, wird bewilligt, und es ergeht die Aufforderung, denselben namhaft zu machen. Ja, so weit reicht das Entgegenkommen, daß für jeden dieser Hofräthe noch die Wahl eines Ersatzmannes verlangt wird. Die Abschaffung des Kammergerichts wird zugesagt, und gleichzeitig ergeht der Befehl, dies allen niederösterreichischen Ländern mit dem Bei-

1) Konz. ddo. 1509, 15. März Antorf, im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIII, 239. Ein anderes Konzept, aus dem Jahre 1509 stammend, befindet sich im Wr. Staats-Arch. Maximiliana, sub „undatirte Erlässe“. Es ist gerichtet an Wolfgang von Polheim, Michael von Wollenstein und Paul von Lichtenstein. Hier eröffnet Maximilian den Ebengenannten, daß er nach Zusage das Regiment „tapfer“ besetzen wolle und sechs Personen dazu auserwählt, denen auf dem Ausschustage zu Salzburg der Sold zu bestimmen sei. Auch habe Maximilian zugesagt, daß die Landschaften überdies aus ihrer Mitte sechs Personen zum Regimente ernennen, Desterreich unter der Enns ausnahmsweise zwei Personen „diemeil dasselb das erste und prinzipal ist“. Die Kommissäre sollen berichten, ob die Landschaften deren Besoldung übernehmen wollen. Diese Äußerung Maximilians geht auf die wichtigsten Forderungen der Ausschüsse ein, ohne daß wir genauer wüßten, in welchem Stadium der Verhandlungen sie gemacht wurde und welchen Erfolg sie hatte.

fügen zu verkünden, daß jeder sein Recht nunmehr vor dem Regiment zu suchen habe. An das letztere habe das Kammergericht seine Siegel und Gerichtsakten einzusenden.

Die Ausführung aller dieser Beschlüsse ging jedoch nur langsam von Statten. Zwar waren bereits einen Monat später sechs Rätthe für das Regiment ernannt, mit der Bestimmung, daß sie dieselben Vollmachten wie das Innsbrucker Regiment, mit Ausschluß aller Finanzsachen, haben sollten¹⁾; alles Andere aber, namentlich die Ernennung der Hofrätthe, wurde von neuen Ausschußverhandlungen abhängig gemacht. Die letzten Beschlüsse des Salzburger Ausschustages, auf welche eine erschöpfende Antwort des Kaisers noch ausstand, kamen nämlich an die Einzellandtage zurück²⁾, wurden dort nach abermaligem Schriftenwechsel amendirt und dann einem abermals gewählten Ausschusse sämmtlicher Länder, der zu Bruck a. d. Mur tagte, zur gegenseitigen Anpassung, endlicher Erzielung eines Uebereinkommens mit dem Kaiser und theilweiser Vollziehung übergeben³⁾.

1) Vgl. den Brief an Paul von Lichtenstein, den „lieben Herrn und Schwager“ 1509, 10. April, Köln, Br. Staats-Arch. Maximiliana, wonach bereits zu Regenten ernannt wurden: Erhart von Polheim, Dr. Johann Furmagen, Dr. Johann Enaitpeckh, Herr Johann von Königsperg, Kefenhiller und Herr Hanns Laubenberg.

2) Diese Landtage sollten Judica (25. März) 1509 stattfinden. Vgl. R. Desl. Ld.-Arch. a. a. D., Fol. 52. Die Verhandlungen des Landtages von Oesterreich unter der Enns sind gedruckt bei Zeibig, im Archiv für österr. Geschichte XIII, 321 ff. Er fand am Samstag vor Judica (24. März) statt.

3) Der Ausschustag zu Bruck a. d. Mur fand im April 1509 statt. Er sollte nach dem Antrage des Salzburger Ausschustages auf den Freitag nach Quasimodogeniti (20. April) dorthin einberufen werden. Vgl. R. Desl. Ld.-Arch. a. a. D., Fol. 52.

Ein Beschluß desselben, ddo. Montag auf den Sonntag Jubilate 1509 (30. April) ist im Krain. Ldsch.-Arch., Fasc. 95 „Gesandtschafts-Abhandlungen“ im Originale vorhanden; die Erwähnung eines Abschieds von

Die geschilderten Berathungen und Verfügungen scheinen dennoch nicht weiter als zu vorbereitenden Schritten geführt zu haben¹⁾. Maximilian war durch den Krieg gegen Venedig allzusehr in Anspruch genommen. Im Mai des Jahres 1509, bereits nach Abschluß der Verhandlungen zu Bruck a. d. Mur, klagt Wolfgang Herr zu Polheim, der oberste Hauptmann des Regiments, dem Kaiser²⁾, daß in Folge mangelhafter Besetzung des Regiments „das Wesen im Lande übel regiert“ werde, daß der Ungehorsam und die Unzufriedenheit der Untertanen täglich wachsen. Wenn nicht bald Abhilfe geschaffen würde, so dürfte sie später unmöglich werden. Das Ansehen des obersten Hauptmanns sei so tief gesunken, daß dieses Amt nur Schimpf und üble Nachrede bringe. Flehentlich bittet er, diese bedenklichen Zustände zu beachten.

Im September des Jahres 1509, nachdem gegen die Venezianer eine Reihe von Erfolgen errungen war, gab Maximilian den Oberbefehl ab, darauf bedacht, für den künftigen Sommer die Hilfe des Reichs persönlich anzufuchen. Ein Reichstag wurde nach Augsburg ausgeschrieben, aber auch die Hilfe der Erbländer sollte neuerlich in Anspruch genommen werden. Diese sollten auf ihren Landtagen Ausschüsse ernennen, welche die Wünsche und Beschwerden ihrer Auftraggeber zu Augsburg vorzubringen und sich dort mit dem Kaiser

Bruck a. d. Mur im R. Oest. Ld.-Arch. „Landtagshandlungen“ 1509, 14. Mai. Hiernach hat der Kaiser die Errichtung des Landrechts zwar bewilligt, aber noch nicht vollzogen.

1) Der ungenannte Autor des bereits erwähnten Briefes an Lichtenstein schreibt: „ich kann nit anders mercken, dann das k. Mt. wol leiden mug die rete am hof. Wo aber das regiment wie vor also furgenommen, und den gewalt halten wirdet, so werden nit vil hennbel mer an hof „kommen“.

2) Orig. im Br. Staats-Arch. Maximiliana, ddo. 1509, Freitag nach Graubi (25. Mai) Puchheim.

sowohl über deren Erledigung, als die zu gewährende „Hilfe“ zu einigen hatten¹⁾. Dieser Vorgang wurde eingehalten und es kam nach langem Bemühen, nach zahlreichen Diskussionen in Einzel- und Ausschußlandtagen, zu einem Ausgleiche der widerstreitenden Interessen, niedergelegt in den sogenannten Augsburger Libellen.

Die Vereinbarungen zwischen dem Landesherrn und den niederösterreichischen Ländern umfassen zwei gesonderte Gruppen; die eine beschäftigt sich mit der Regelung der allen fünf Ländern gemeinsamen Angelegenheiten die andere mit der Erledigung der besonderen Beschwerden eines jeden Landes. Dem entsprechend wurden im Ganzen sechs Urkunden ausgestellt, eine für alle Länder gemeinsam, und je eine für jedes der fünf Länder insbesondere²⁾. Die hervorragende Wichtigkeit dieser Landesgesetze für die innere Geschichte der österreichischen Länder ist von einer sachkundigen Forschung anerkannt und gewürdigt³⁾. Nach vielen Kämpfen war diesen

1) Der Reichstag zu Augsburg sollte am 13. Januar 1510 stattfinden. Die österr. Landtage waren für den St. Niklastag 1509 (6. Dez.) ausgeschrieben. Die Botschaft an den unterösterr. Landtag ddo. 1509, 8. November, Roveredo, im N. Oest. Lb.-Arch., Schönkirchnerbuch No. 27, V. Fol. 73. Ihr entnehmen wir die gegebenen Thatfachen über den gleichzeitigen Landtag zu Graz. Vgl. das Regest No. 161/8 bei Krones in den Beiträgen a. a. D., 2. Jg.

2) Das Augsburger Libell ddo. 1510, 10. April, Augsburg, betreffend alle fünf niederösterr. Länder, ist in jeder der Landhandfesten abgedruckt. Die besonderen Abschiede für die einzelnen Länder sind zu finden in den Landhandfesten der betreffenden Länder (Steiermark, Kärnten, Krain). Aber auch Oesterreich ob und unter der Enns erhielten eine Erledigung ihrer besonderen Beschwerden.

3) Ueber die staatsrechtliche Bedeutung der Ausschüßtage und Libelle vgl. Luftkandl's Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, Wien 1866, S. 322 ff. Bibernann, G. J., Geschichte der österr. Gesamtstaatsidee zc. Innsbruck 1867.

Ländern eine Interessengemeinschaft zum klaren Bewußtsein gekommen, welche zu bindenden Normen, zur dauernden Grundlegung durch gemeinsame Institutionen führte. Daß unter den gemeinsamen Angelegenheiten die schließliche Gestaltung des von Maximilian geschaffenen gemeinsamen Behördenwesens die Hauptrolle spielte, ist Jedem erklärlich, der es nicht ver-
schmähte, unserer Darstellung bis zu diesem Zeitpunkte zu folgen. So bringt uns denn dieses Libell trotz seiner Ausführlichkeit wenige wirklich neue Bestimmungen. Es bildet den Abschluß einer Entwicklung, welche wir, ungeachtet mancher sich wiederholenden Erscheinungen, im Einzelnen vorführten.

Dennoch ist es nöthig, den für die Zukunft wichtigen Inhalt mit dem Vorhergehenden zu verbinden und festzustellen¹⁾. Der gemeinsame Abschied enthält die Bitten der Länder, und anschließend die endliche Erledigung seitens Maximilians. Allen voran steht die dringende Vorstellung der Landschaften über die Nothwendigkeit eines „aufrichtigen, ordentlichen“ Regiments sammt Kanzlei²⁾. Dieses, aus Mitgliedern der fünf Landschaften bestehend, soll in allen Sachen, welche dem Landesherren zustehen, gütlich oder rechtlich entscheiden, bei feindlichen Ueberfällen das Aufgebot erlassen und alles Uebrige zum Besten des Landes üben. Dem Regimente soll, bei Wegfall eines Mitgliedes durch Tod oder andere Ursachen, die Selbst-

Ferner: Krones, in den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichte, 2. Bg., 26 ff., wo Krones auf Grund seiner urkundlichen Vorarbeiten eine kurze Geschichte der Ausschustage bietet.

1) Am ausführlichsten ist auch hier, trotzdem die Epoche außerhalb des Rahmens seiner Darstellung lag, A. von Luschn, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich a. a. D. 283, 284.

2) Die bewegten Worte, in welche das Begehren gekleidet ist, sind vielfach gleichlautend mit den zu Mürzzuschlag gebrauchten. Ueberhaupt sind manche Begehren den früheren wörtlich gleich.

ergänzung zustehen, mit der einzigen Richtschnur, das neue Mitglied aus demselben Lande zu nehmen, dem das frühere angehörte. Die vereinigten Länder wünschten also abermals selbst die Zentralbehörde und erkennen die Nothwendigkeit derselben an. Sie verlangen deren weiteren Fortbestand, unter Anrufung des Interesses, nicht bloß des Landesherrn, sondern der Länder selbst¹⁾. Wiederholt hatten sie in Zeiten der Bedrängniß nach einer starken Zentralgewalt gerufen, welche vermittelnd zwischen den sich bekämpfenden Ländern und Ständen stehen und Namens des Landesherrn entscheiden sollte. Nun erfordert thatsächlich jede der zahllosen Beschwerden ein allgegenwärtiges Organ, welches in die verschiedensten Interessenkreise ausgleichend eingreift. Dieses Regiment soll also bestehen, doch nicht etwa als Kollegium von ergebenden Beamten des Landesherrn, in dessen Namen es regiert, sondern als ein dem ständischen Einflusse unterworfenen Organ. Aus den Ländern und Parteien genommen, welche nur einig waren in ihrem Widerstreben gegen die vorschreitende Landeshoheit, soll es zugleich über diesen Parteien stehen und das Gemeinwohl im Auge behalten: Man hielt dies trotz des damals herrschenden Sondergeistes für möglich. Dem Kaiser bleibt nicht einmal das Recht, jeweilig eine erledigte Stelle wieder zu besetzen. — Ein solches Regiment wäre der Deposition des Landesherrn gleichgekommen, und eine Hauptwaffe landesfürstlicher Macht hätte ihre Spitze gegen den Landesherrn selbst gefehrt.

Maximilian, dessen finanzielle Nothlage und Kriegspläne zu Konzessionen zwangen, war nicht im Stande, solche For-

1) Auf das Typische dieser Erscheinung verweist Gneist, Das heutige Englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht I, 682, wonach „die Stände mit den Neubildungen im stillen Bewußtsein ihrer Nothwendigkeit“ rechnen mußten.

berungen ohne Weiteres zurückzuweisen. Er antwortet, das Regiment solle nun in Wien tagen, „doch mit der Zeit, wo noth ist“. Zugleich behält sich Maximilian vor, wenn er selbst anwesend ist, „oben angezeigt Regiment zu erfordern, „selbst zu regieren, oder es bleiben zu lassen an den Enden, „da es sein wirdet (wird), und damit nach Majestät willen und „gefallen zu handeln“. Sollte eine Ergänzung nöthig werden, so will der Kaiser selbst sie vornehmen aus demselben Lande und Stande, aus welchen das frühere Mitglied war.

Diese Antwort war höchst vorsichtig, denn sie versprach für keine einzige Forderung der Länder vollinhaltliche Erfüllung. Vergebens suchen wir nach einer Zusicherung, die Behörde ausschließlich mit „Landleuten“ zu besetzen; ihre Selbstergänzung wird indirekt abgelehnt, überhaupt in höchst politischer Weise die Person des Landesherrn, als des eigentlichen Regenten, in den Vordergrund gerückt. Erinnern wir uns, daß die Verordnung von 1501 diese Behörde ausdrücklich als eine dauernde erklärt hatte, deren Bestand unabhängig sei von dem Aufenthalte Maximilians. Nun war unter dem Drängen ständischer Gewalten der Zeitpunkt gekommen, den Rechtstitel der Stellvertretung herauszuzehren. Die geschaffene Institution mußte ihrem Ursprunge näher gebracht werden, sollte sie nicht den Händen ihres Schöpfers entgleiten¹⁾. Faktisch unterbrach die Anwesenheit des Landesherrn die Wirksamkeit der Behörde auch ferner nicht. Aber grundsätzlich war diese Vorschübung des ursprünglichen Rechtsgrundes wichtig. Es ergaben sich von selbst hieraus

1) Die Rehrseite dieses Rechtsstandpunktes trat nach dem Tode Maximilian's hervor, als die Weiterführung des Regiments kraft einer angefochtenen testamentarischen Bestimmung zum Aufstande führte. Vgl. Viktor von Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519—1522, Wien 1878.

Konsequenzen bezüglich der Besetzung der Behörde, welche dem Landesherrn günstig sein mußten. Da bezüglich der Besetzung keine formelle Zusagen gemacht waren, konnte nun im Ganzen der alte Zustand aufrecht bleiben trotz der gewachsenen Macht der Stände. So blieb auch das niederösterreichische Regiment nach wie vor ein Kollegium, bestehend aus Beamten, welche nicht bloß vom Landesherrn besoldet wurden, sondern auch von ihm in ihrer ganzen sozialen und materiellen Existenz abhängig waren. Dieses gilt nicht bloß für die Zentralbehörde selbst, sondern für den ganzen Beamtenstatus, der ihr unterstand.

Im Einzelnen freilich wurden durch das Augsburger Libell und die zahlreichen dasselbe ergänzenden Verordnungen Konzessionen nach allen Seiten gemacht. Die Verlegung des Regiments nach Wien war speziell ein Wunsch von Oesterreich unter der Enns¹⁾, dem willfahren wurde, nachdem ein Jahr vorher noch Wiener-Neustadt als Sitz bestimmt worden und der Salzburger Ausschusstag den beständigen Wechsel des Amtssitzes zwischen Wiener-Neustadt und Graz postulirt hatte.

Die bereits erfolgte und hier konfirmirte, definitive Abschaffung des Kammergerichts war das Schlufsergebniß ständischer Bemühungen, welche mit dem Jahre 1501 begannen und endlich ihr Ziel erreichten.

Von dem gesammten Apparate, der im Jahre 1501 ins Leben gerufen wurde, blieben als Landeszentralbehörden nur Regiment und Rechnungskammer bestehen, welche die Kompetenzen des Kammergerichts und des österreichischen Hofrathes einerseits,

1) Vgl. die Erlebigen der besonderen Beschwerden von Oesterreich unter d. Enns. Augsburg, 1510. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

der österreichischen Hofkammer und der Hauskammer¹⁾ andererseits allmählig in sich vereinigt hatten, während die ambulanten Behörden am Hofe, nämlich der Hofrath und die Hofkammer, die oberste Leitung und Entscheidung — wenn auch in sehr verringertem Ausmaße — behielten. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

I. Durch die darauffolgende Entwicklung erweiterte sich vor Allem der Geschäftskreis des Regiments, als Gerichtshofes. Die Theilung, welche früher in der Weise geherrscht, daß das Regiment in jeder Streitsache einen Güterverfuch machte, die rechtliche Entscheidung aber dem Kammergerichte oder anderen Gerichten oblag, fiel mit dem Kammergerichte weg. Das Regiment übernimmt nun den größten Theil jener Rechtsprechung, welche das letztere entweder in erster Instanz oder, im Appellationswege, in zweiter Instanz geübt hatte²⁾.

Das Regiment übernimmt ferner — und hier wird zum Theile einem Begehren genügt, das bereits zu Würzzuschlag laut geworden war — vom Regimente zu Innsbruck die richterliche Erledigung von Appellationen in Bergwerksprozessen und die Handhabung der Bergwerkspolizei, „damit die Zugehörungen „der Bergwerke, wie Holz, Wald und andere Gerechtigkeiten „des Landesfürsten geschützt werden“, aber „nur bis auf „J. Maj. Wohlgefallen und (bis) J. Maj. sehe, ob das Regi-

1) Die letzte Nachricht, welche uns über diese Behörde zu Gebote steht, datirt von 1507, 1. Dezemb. (gleichzeit. Abschrift im Wr. Staats-Arch. Maximiliana; unterfertigt sind: Rotal und Fugmagen). Es ist der Raitbrief des Hanns Rugler, Zahlsehreibers der N. Oest. Hauskammer in Wien, über die Rechnungsjahre 1501—1505 und über die folgenden Jahre 1506 und 1507, in welchen dieser Beamte andere Verwendung fand, worauf — wie es heißt — „unsere Hauskammer in Stillstand angestellt“. Die eigentliche Hauskammerrechnung betrifft nur die Jahre 1501—1505.

2) Vgl. das Nähere bei Luschin a. a. D.

„ment wohl hierinnen handelt“. Nehulich, wie das Innsbrucker Regiment ergänzt es sich für diese Geschäfte durch sachkundige Besitzer und wird überdies angewiesen, sich die alten Tiroler Gebräuche bei Verwaltung und Rechtsprechung zum Muster zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Tiroler Behörde aufgetragen, die Kodifikation des Bergrechts, welche in dem sog. „Buch der Bergwerkordnung und Erfindung“ vorlag, in Abschrift einzusenden und über Verlangen nicht bloß Rechtsgutachten abzugeben, sondern auch „etliche geschickte Leute zu Bergrichtern“ zur Verfügung zu stellen¹⁾.

In der Zusicherung, daß Niemand in erster Instanz seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle²⁾, lag zwar gegenüber den Bestimmungen des Jahres 1502 eine Beschränkung der Kompetenz des Regiments; aber sie war eine solche, welche nicht zur vollen Ausführung kam. Zugleich wurde bestimmt, daß die Entscheidungen, die auf Appellationen in zweiter Instanz erlossen, in der Regel endgiltige sein sollten. An den Hofrath gelangen nur Appellationen gegen Urtheile des Regiments, in welchen der Landesherr Beklagter ist; ferner Ehrenhändel, welche den Kaiser oder dessen Kriegsheer betreffen³⁾.

II. Die Funktionen der Behörde, als Zentralstelle der Verwaltung, blieben in den Grundlinien dieselben und umfaßten leitende und überwachende Befugnisse auf kirchlichem

1) Vgl. Augsburg. Libell in der Kärntner Landhandf. 61 ff. und das Konz. im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana, ddo. 1510, 5. Mai, Augsburg.

2) Kärntn. Landhandf. S. 62, 65.

3) Somit war die Kompetenz des Hofraths in Bezug auf erbländische Rechtsfachen sehr beschränkt. Ob die versprochene Betheiligung der Länder an seiner Zusammenkunft thatsächlich durchgeführt wurde, wissen wir nicht, bezweifeln es aber, da auffälliger Weise alle weiteren Nachrichten fehlen.

und militärischem Gebiete, namentlich aber auf dem Gebiete der inneren Verwaltung (Polizei), während die Finanzverwaltung der Rechnenkammer überlassen blieb. In der uns vollinhaltlich überlieferten „Gewalt des Regiments“¹⁾ werden den Mitgliedern alle Befugnisse übertragen, welche zur Handhabung der Regierung, „des Rechts und, wenn nöthig, auch des Kriegs“ dienen. Die eventuellen militärischen Befugnisse sind diesmal sogar mit größerer Allgemeinheit hervorgehoben, als in früheren Vollmachten. Finanzmaßregeln, welche durch militärische Vorkehrungen nöthig werden sollten, haben im Einverständnisse mit der niederösterreichischen Rechnenkammer zu ergehen.

Die Verleihung der Lehen und verfallenen Güter, sowie die Anstellung und Absetzung der Beamten behält sich der Kaiser vor.

III. Das Regiment ist aber nicht bloß Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, sondern es übt zugleich eine Kontrolle über die Amtshandlungen der ihm unterstehenden Beamten, und zwar nicht bloß als Disziplinar- und Aufsichtsbehörde, sondern auch als Verwaltungsgericht²⁾. Wir können demnach sagen, das Regiment übt eine „Administrativ- und Rechtskontrolle“³⁾.

1) N. Oest. Lb.-Arch., Schönkirchnerbuch a. a. D. Fol. 184, ddo. 1510, 22. Mai, Augsburg.

2) Ueber die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Reiche und in den Territorialstaaten vgl. Gneist, Der Rechtsstaat (Berlin 1872) S. 39 und ff.; neuestens Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, I. Band S. 320 ff.; von Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880, S. 164 ff.; von den Lehrbüchern besonders Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 770 ff. und Schulte, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881, S. 635 ff. Vgl. auch Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, Leipzig 1883. S. 28 ff.,

3) Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, I. S. 319.

Das öffentliche Recht der Epoche, die wir behandeln, beruhte nur zu einem Theile auf einseitiger Verordnung des Landesherrn, zum anderen Theile aber auf Landesgesetzen, welche unter Mitwirkung der Länder und Ländergesammtheiten einerseits und des Landesherrn andererseits zu Stande kamen. Mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts wurde das Behördensystem, in Rücksicht auf seine Gliederung und Kompetenzabgrenzung gegenüber der ständischen Jurisdiktion, unter Mitwirkung der Stände fortgebildet. Diesen konnte es nicht genügen, unter schweren Opfern ein Verwaltungsrecht erkämpft zu haben, welches ihre Freiheiten nicht verletzte; denn das gesammte landesfürstliche Beamtenthum, wie es sich in den Ländern unter dem Landeshauptmanne und Bizebom zusammenfaßte, unterstand der Oberaufsicht des niederösterreichischen Regiments. Es war in seiner ganzen Existenz vom Landesherrn abhängig, wozu das vorherrschende Prinzip der freien Entlassbarkeit der Beamten wesentlich beitrug. Vergebens war von den Ständen versucht worden, sich der Zentralbehörde zu bemächtigen. Wer bürgte unter solchen Verhältnissen für die Durchführung dessen, was durch den vereinigten Willen des Fürsten und der Landschaften objektives Recht geworden? Es mußte somit folgerichtig nach anderen Mitteln gesucht werden, um gegen widerrechtliche Amtshandlungen Schutz zu finden.

Die Schatzkammerordnung des Jahres 1498 bestimmte für jedes Land, daß der Bizebom und die Landräthe, neben der Rechnungskontrolle, von Amtswegen eine allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Amtleute zu führen hätten. Der Bizebom, als Verwalter der landesfürstlichen Einkünfte, übte eine Jurisdiktion über sämtliche Amtleute des Landes. Die aus der Landschaft genommenen Landräthe, welche ihm für die jährliche Revision als Beisitzer zugeordnet waren, wurden von der Zentralbehörde ernannt. Beide vereinigt sollten eine

Mittelinanz bilden mit einem Aufsichtsrechte über die untergeordneten Beamten. Die Instanz waltete von Amtswegen, nicht etwa über Anrufen einer Partei.

Anders verhält es sich mit den Bestimmungen des Jahres 1510¹⁾. Hier klagen „Prälaten und Adelstand“, daß sowohl sie selbst, als auch ihre „armen Leute“ von Vizedomänen, Pflegern, Mautnern, Landrichtern und Amtleuten Uebergriffe zu dulden haben und unbilliger Weise hoch übernommen werden. Verlangt wird, daß von nun an der Landmarschall in Oesterreich unter der Enns, beziehungsweise der Landeshauptmann in den übrigen Ländern, oder deren Verweser ein Kollegium aus Mitgliedern der Landschaft zusammensetzen, welches Beschwerden gegen die landesfürstlichen Beamten gütlich oder rechtlich entscheide.

Die Fälle, welche von den Ständen gemeint waren, unterliegen nach modernem Rechte zweifellos der Verwaltungsrechtspflege. Es handelte sich nicht, wie im Jahre 1498, um eine von Amtswegen zu übernde Ueberwachung der Unterbehörden, wohl aber um die Rechtssphäre der Unterthanen: Durch einen Verwaltungsakt wurde „nicht nur die objektive Rechtsordnung verletzt, sondern zugleich in die durch dieselbe geschützte Rechtssphäre der Unterthanen eingegriffen — sei es, daß dieselben in der Ausübung eines ihnen zustehenden Rechts beschränkt, sei es, daß ihnen rechtswidrige Leistungen auferlegt wurden“ (Loening). Die Stände wollen diese Streitfachen zwar nicht vor das ständische Gericht bringen, aber doch vor Elemente, welche das Landrecht konstituirten. Der Landmarschall und Landeshauptmann standen zwar im Solde des Landesherrn und wurden von ihm ernannt, allein dies geschah über Präsentation der Landschaft. Sein Amt

1) Kärntner Landhandb. 64.

war unter den landesfürstlichen jenes, welches den ständischen Interessen am nächsten verbunden war. Dieser Beamte sollte nun Mitglieder der Landschaft zuziehen und, vereint mit ihnen, endgiltig das Recht des Einzelnen gegenüber der fordernden Behörde feststellen. Hiemit wäre offenbar die Kontrolle der Verwaltung den Ständen überliefert gewesen, das Aufsichtsrecht der Zentralstelle schattenhaft geworden. Eine Art Verwaltungsgericht hätte, außerhalb des Behördenorganismus stehend, unabhängig von jeder Oberbehörde über Handlungen der Verwaltung geurtheilt.

Wenn der Kaiser sich diesem Ansinnen widersetzte, so that er es nicht etwa in dem klaren Bewußtsein, daß die Handhabung des öffentlichen Interesses ebenso vor einem Mißbrauche durch die Regierung, wie vor einem solchen durch besondere Interessentkreise geschützt werden müsse: das gesammte Staatsleben war erst daran, sich seiner Aufgaben zu bemächtigen. Maßgebend war vielmehr der Gegensatz zwischen landesherrlichen und ständischen Gewalten. Maximilian konnte es nicht dulden, daß ihm sein Beamtenthum entzogen werde. Deshalb entscheidet er folgender Maßen: in kleineren Sachen soll der Landeshauptmann (Landmarschall) und Vizedom eines jeden Landes zusammen mit etlichen Landrätthen beide Theile vorfordern, sie verhören und gütlichen Austrag versuchen. Gelingt dies nicht, so ist die Sache mit einem Gutachten dem „niederösterreichischen Regiment und Rechenkammer“ zu übersenden, die darüber erkennen. Dieses Erkenntniß gelangt an das Landeskollegium zur Vollziehung zurück. Bei wichtigeren Beschwerden entscheiden Regiment und Rechenkammer direkt. Während also die Stände die Verwaltungsrechtsprechung in die Länder verlegen und ständischem Einflusse unterstellen wollten, zentralisirt Maximilian dieselbe und überträgt sie der Oberbehörde. Den Ländern wird nur der kleinste Theil des

Verlangten gewährt. Vorerst erhält der Landeshauptmann (Landmarschall) den Vizedom zur Seite, also einen dem ständischen Wesen vollständig entrückten, ausschließlich den landesfürstlichen Interessen dienenden Beamten. Aber selbst diesen beiden Beamten, unter Zuziehung von Landrätthen, ist die Entscheidung nur in geringen Sachen und nur der Güterweg eingeräumt, hingegen die gesammte Verwaltungsrechtssprechung sämmtlicher fünf niederösterreichischen Länder der Zentralbehörde übertragen.

Die Bedeutung dieser Thatsache für die Geschichte des österreichischen Verwaltungsrechts läßt sich nicht verkennen, wenn es auch schwer ist, ohne genauen Einblick in die fernere Entwicklung das Maß dieser Bedeutung festzustellen. In Oesterreich, wie nicht minder in den übrigen Territorialstaaten, unterstützt die Administrativjustiz die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts ganz wesentlich (Gneist). Das öffentliche Recht hatte sich seinen Boden zu erobern im Kampfe mit den Sonderrechten einzelner Kreise. Wenn nun — wie eben bestimmt wurde — die Zentralbehörde, als Trägerin der Verwaltungshoheit, zugleich den letzten Schutz bietet gegen Rechtsverletzungen, welche von ihren eigenen Organen ausgehen, so liegt darin nicht sowohl eine hinlängliche Bürgschaft gegen solche Verletzungen, als vielmehr eine Bürgschaft für die fortschreitende Ausbildung des öffentlichen Rechts auf Kosten der Einzelrechte.

Von gleicher Wichtigkeit ist der Gesichtspunkt der Zentralisation. Die gesammte Verwaltungsjurisdiktion war für alle fünf niederösterreichischen Länder einer einzigen Behörde übertragen, für die ganze Ländergruppe eine einheitliche Quelle des öffentlichen Rechts erwachsen. Das niederösterreichische Regiment zentralisirt nicht bloß in weitem Maße die Rechtssprechung in Justizsachen, sondern im vollen Umfange die

innere Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung. Hiemit war die Bedingung für ein gemeingültiges öffentliches Recht gegeben.

Entsprechend diesen gewachsenen Befugnissen werden die Zeugnisse für die Thätigkeit der Behörde immer zahlreicher, derart, daß mehr als je auf die Reproduzierung derselben verzichtet werden muß. Wir verweisen nur auf die oben zitierten Landtagsabschiede des Jahres 1510. Eine jede Beschwerde der einzelnen oder der vereinigten Länder wird von Maximilian als Anlaß benutzt, die Zentralbehörde eingreifen zu lassen, mochte die zugewiesene Thätigkeit auf dem Gebiete der Justiz, der inneren Verwaltung, der Kirchenverwaltung oder der Landesverteidigung liegen. Die Finanzen oblagen in erster Linie der Rechenkammer; Vieles wurde auch beiden Kollegien vereint übertragen. Eine Darstellung dieses Eingreifens im Einzelnen müßte mit einer Vorführung der gesammten Finanz-, Gewerbe- und Handelspolitik und der Politik auf den übrigen Gebieten materieller Verwaltung verbunden werden, eine Aufgabe, welche die Grenzen dieser Abhandlung überschreitet. Bezüglich des Städtewesens sei hier nur die Thatsache betont, daß das Regiment kraft seiner delegirten Gewalt ein sehr umfassendes Aufsichtsrecht über die Verwaltung der landesfürstlichen Städte und Märkte übt¹⁾.

Die eben gegebene Grundlage der erneuerten Verwaltungseinrichtung war im Einvernehmen mit den Ständen festgestellt worden. Um sie thatsächlich ins Leben zu rufen, bedurfte es einer Reihe von Vollzugsverordnungen, welche vom Landesherrn allein ausgingen und zum größten Theile erhalten

1) Der Verfasser unterläßt es, den Einfluß des neuen Behördenwesens auf die Städteverwaltung, insbesondere auf die Verwaltung der Stadt Wien, zu besprechen. Vgl. hierüber J. A. Tomaszek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, S. LXVIII u. ff.; v. Luschn a. a. O. S. 231 u. 232

find¹⁾). Durch ein Generalmandat wurde sämmtlichen fünf niederösterreichischen Ländern verkündet, daß für sie abermals ein Regiment eingesetzt sei, was um so nöthiger geworden, weil die Länder durch schwere Kriegsläufe „in merklich Abnehmen und Verderben gekommen“. Das Regiment werde sorgen, daß die Länder in Abwesenheit des Kaisers vor Verderben geschützt, daß die landesherrlichen Hoheitsrechte gehandhabt, Gericht und Recht geübt, und die Unterthanen im Gehorsam gehalten werden. Das Mandat schließt mit dem Auftrage, der Behörde bis auf Widerruf eben so zu gehorchen, wie dem Landesherrn selbst²⁾).

Ueber die innere Zusammensetzung der Behörde bestimmte das Augsburger Libell, daß sie aus dem obersten Hauptmanne, einem Marschalle, einem Verwalter der Kanzlei und neun Re-

1) Im R. Oest. Ld.-Arch., Schönkirchnerbuch Nr. 27. V. Fol. 82, befindet sich eine Instruktion an die landesfürstl. Kommission für den Landtag zu Wien, ddo. 1510, 16. April, in welcher die besprochene Ordnung als bereits vollzogen angezeigt und Vorkehrungen wegen der Zerwürfnisse im landmarschallischen Gericht getroffen werden. Vgl. ebendas. Fol. 78. Auch bei der Schlichtung dieser Streitigkeiten fällt dem Regimente eine maßgebende Rolle zu. Zu welcher Erbitterung gegen das Regiment diese Reibungen führten, beweist die im Staats-Arch. befindliche „offene Verantwortung vor den Ständen des heiligen Reichs“ des Benusch von Oberstorf, österr. Erbklammerers und früheren Landmarschalls von Oesterreich unter der Enns, aus dem Jahre 1510, sowie anderes, auf diesen Fall Bezügliches. Ein Bericht des Regiments über diese Streitjache im Staats-Arch. Maximiliana 1511, 5. Dezemb.

2) Konz. ddo. 1510, 15. April, Augsburg, im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana.

Als Beginn der Amtswirksamkeit wird der Sonntag Trinitatis angegeben (26. Mai). Der Termin scheint aber nicht eingehalten worden zu sein, denn am 18. Juni 1510 schreibt der oberste Hauptmann W. v. Polheim aus Linz an Dr. Wilhelm von Reichenpach, er möge am St. Ulrichstage (4. Juli) sicher in Wien eintreffen, weil an diesem Tage das Regiment dem Kaiser und dessen Landen und Leuten „zum Guten anfangen und in Gang gebracht werde“. Orig. im Wr. Staats-Arch.

genten bestehen solle. Die zu diesen Aemtern berufenen Personen sind diesmal — abweichend von früherem Gebrauche — nicht benannt, und damit einer jeden Diskussion entzogen. Der Kaiser verweist auf besondere Verordnungen, in welchen diesen Personen Vollmacht und Befolbung festgestellt worden waren¹⁾. Ein bereits in anderem Zusammenhange genannter Vollmachtsbrief²⁾ für die Behörde überliefert unter Anderem auch die Namen der Ráthe des Regiments, wobei die im Libelle genannten Aemter wiederholt werden.

Die innere Verfassung der Behörde wird nun derjenigen der tirolischen immer ähnlicher, was um so begreiflicher ist, als bereits wiederholt der Einfluß der vollkommeneren Tiroler Einrichtungen gezeigt wurde, und diesmal Paul von Lichtenstein, das einflussreichste Mitglied des Innsbrucker Regiments, nicht bloß bei der niederösterreichischen Reform intervenirte, sondern daran war, als oberster Hauptmann an die Spitze des niederösterreichischen Regiments zu treten³⁾. Die Analogie

1) Kärntner Landhandf. S. 58.

2) N. Oest. Ld.-Arch., Schönkirchnerbuch a. a. D. Fol. 184, ddo. 1510, 22. Mai, Augsburg.

Als Mitglieder werden genannt: Wolfgang Herr zu Polheim, oberster Hauptmann des Regiments; Hanns von Puechhaim, Marschall desselben; Doktor Johann Schnaitpelh, als Kanzleiverwalter; außerdem: Georg Probst zu Klosterneuburg; Erhart Herr zu Polheim, Hauptmann zu Pettau; Georg von Kottal, Freiherr zu Talberg; Georg von Kunigsparg; Jakob Windischgreger; Sigmund Lamberger; Doktor Wilhelm Reichenpach und Augustin Kofenhüller. Im Ganzen also 11 Personen.

In einer Instruktion, datirt 1520, 24. Mai, Augsburg (Orig. im Arch. d. Minist. d. Inn.), wird als zwölftes Mitglied Doktor Johann Fuzmagen aufgeführt.

Der von den Mitgliedern zu leistende Eid findet sich im N. Oest. Ld.-Arch., a. a. D. S. 185.

3) Vgl. den Brief des Paul von Lichtenstein an Maximilian, ddo. 1509, 30. Dez., Innsbruck. (Orig. im Br. Staats-Arch. Maximiliana.) Darin heißt es, er habe vom Kaiser einen langen Brief erhalten, die

mit den Einrichtungen der Tiroler Regierung äußert sich in der beginnenden Differenzierung innerhalb des Rathskollegiums. Während nämlich bis zum Jahre 1510 — unseres Wissens — der oberste Hauptmann an der Spitze eines Kollegiums einander gleichgeordneter Rätthe stand; während der Kanzler im Jahre 1501 die Kanzleien sämtlicher damals errichteten Behörden besorgte und bald darauf an die Stelle des aufgehobenen niederösterreichischen Hofraths trat, begegnen wir nun veränderten Verhältnissen. Bereits im Jahre 1510 erhebt sich das Amt des Marschalls des Regiments über das der übrigen Rätthe, und der Kanzler gibt seine isolirte Stellung auf, um eines der einflussreichsten Mitglieder des Kollegiums zu werden. Als dann im Jahre 1512 der oberste Hauptmann des Regiments starb, wurde der Marschall provisorisch mit der Fortführung der Geschäfte betraut, was für die hervorragende Stellung des Marschalls spricht¹⁾. Nach einem kurzen aber-

oberste Hauptmannschaft der niederösterreich. Länder anzunehmen. P. von Lichtenstein erinnert nun den Kaiser, wie groß die Verantwortung dieses Amtes sei, wie viele Aemter er schon bekleide, wie viel schwieriger die Annahme dadurch werde, daß am Hofe Vertrauenspersonen des Kaisers seien, denen Maximilian allzuviel Glauben schenke. Diese würden „Schwefel und Pech gegen ihn werfen“. Dazu komme, daß er sich krank fühle durch Ueberanstrengung. Dennoch wolle er, „dem allmächtigen Gott zum Lobe, dem Kaiser und dessen Untertanen zu Gefallen, auch gemeinem Nutzen „zu gut“ das Amt für ein Jahr annehmen. Es folgen dann Vorschläge über Ersparungen im Haushalte und über die Konstituierung des Regiments und der Rechnungskammer.

Der ganze Brief ist durch die Offenheit und Ergebenheit, welche aus ihm spricht, ein wichtiges Zeugniß für den Geist des damaligen Beamtenthums, zugleich auch — was an dieser Stelle hervorzuheben ist — für die Bedeutung, welche der niederösterreich. Zentralbehörde beigelegt wurde.

1) Wolfgang Freiherr zu Polheim und Wartenberg, seit dem Regierungsantritte Maximilians an der Spitze der niederösterreich. Regierung, war am St. Martinstage 1512 (11. Nov.) gestorben und an dessen Stelle der Marschall des Regiments mit der Führung der Geschäfte derselben beauf-

maligen Provisorium¹⁾ erfolgte schließlich die Ernennung eines neuen Oberhauptes des Regiments, welches aber nicht mehr wie früher den Titel „oberster Hauptmann“, sondern — ganz

trägt. Vgl. Wr. Staats-Arch.: das N. Oest. Rgmt. an den Kaiser, 1512. 18. Novemb., Wien.

Näheres über Polheim und über andere Mitglieder der niederöstr. Behörde im N. Oest. Ld.-Arch., „Manuskr. 89 Status excelsi . . . regiminis Inferioris Austriae ab eiusdem prima origine usque ad annum 1740 compilatus“. Die Nachrichten über die früheren Beamten der Behörde sind allerdings theils unzureichend, theils irrig. Immerhin findet man aber auch werthvolle, das Personal der Behörde betreffende Mittheilungen, welche bis auf Maximilian I. zurückgreifen.

Wohl hauptsächlich in Folge dieses Todesfalls war das Regiment fast in Auflösung begriffen. Der Vizedom Saurer schreibt am 26. Mai 1513 von Wien an den Hofkanzler Serntein, er habe nur einen einzigen Rath des Regiments vorgefunden; der Kaiser müsse endlich wieder ins Land kommen, „damit doch der gemeine Mann im Lande auch sehe und wüßte, daß er einen Herrn hat und nicht im eigenen Willen lebe“.

Innsbr. Statth.-Archiv., Maximiliana $\frac{256}{32}$.

1) Wir meinen die in das Jahr 1513 fallende Ernennung des Markgrafen Ernst von Baden zum obersten Hauptmann, welche wohl überwiegend aus militärischen Gründen und zur Herstellung der alten Ordnung stattfand. Vgl. im Innsbr. Statth.-Arch. (Maximiliana I $\frac{44}{35}$) den Originalbrief des Vizedom Saurer an den Bischof zu Gurk, ddo. Wien, 17. Juli 1513, wonach der Kaiser den genannten Markgrafen nach Wien als „obersten Hauptmann“ verordnet und befohlen habe, ihm von der Steuer 4000 Gulden zu übergeben.

Ferner den sehr charakteristischen Brief ddo. 18. Juli 1513 des öiterr. Kanzlers Schnaitpekß an den Hofkanzler Serntein (Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana $\frac{256}{42}$), worin es u. A. heißt: „Ich habe allein dem Landesfürsten gelobt. Ich habe nie gedacht, einen Markgrafen für einen Herrn zu erkennen“. Sollte der Markgraf in der That an die Spitze der Regierung treten, so müsse er (Kanzler) eine besondere Instruktion erhalten, um zu wissen, was im Amte zu thun oder zu lassen sei; . . . „denn er (der Markgraf) „will gleich Herr sein, als ob kais. Mt. selbst hier wäre.“ „Ich will aber in meinem Amte nicht verkleinert werden . . .“

so wie zu Innsbruck — den eines „Landhofmeisters“ führt und behält. Demgemäß nennt sich die Behörde, nicht wie früher „der kaiserlichen Majestät oberster Hauptmann, Statthalter und Rätthe“, sondern „der kaiserlichen Majestät Landhofmeister, Marschall, Kanzler, Statthalter und Rätthe in den niederösterreichischen Landen“¹⁾).

Ueber die besonderen Amtspflichten des Landhofmeisters und des Marschalls innerhalb des Kollegiums sind wir nicht unterrichtet. Immerhin ist der Rang des Ersteren genügend dadurch bezeichnet, daß er an die Stelle des obersten Hauptmannes trat. Die Rangordnung der beiden Ämter beleuchtet auf das Klarste ein Dokument, welches durch die Hervorkehrung prinzipieller Gesichtspunkte unsere Aufmerksamkeit fesselt: Der Marschall hatte sich beschwert, daß er in „Session und Stand“ dem Landhofmeister nachgesetzt werde. Darauf antwortete nun der Kaiser in einem Briefe, welcher offenbar seiner persönlichen Initiative entstammt²⁾: „Wir geben Dir zu ver-

1) Vgl. z. B. den Amtstrevers des bekannten Doktor Johann Cuspinian um das Anwaltamt der Stadt Wien, ddo. 1515, 15. Januar, Innsbruck, Orig. im Br. Staats-Arch., und den Bestallungsbrief desselben ebendaf. Reichs-Register Y, Fol. 5.

2) Br. Staats-Arch. ddo. 1514, 10. Juli, Gaysbhorn; daß dieser Brief in der That der Initiative des Kaisers entsprang, beweist nicht bloß die Ausdrucksweise, sondern auch der Eingang desselben, wonach Maximilian durch kriegeriſche Unternehmungen von einer früheren Beantwortung abgehalten wurde.

Landhofmeister war Jörg von Notal, Freiherr von Talberg.

Marschall war Hanns von Buchheim. — Zu vergleichen ist u. A. ein Brief des Sekretärs Vinzenz Rogtner an den Hofkanzler Serntein, ddo.

1513, 8. Aug., Worms. (Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana $\frac{256}{46}$), wonach eine Beschwerde des Notal wegen seines Titels und seiner Session von Paul von Lichtenstein an den Kaiser gebracht wurde, in Folge dessen eine kaiserl. Verfügung an Serntein ausging, von welcher eine Abschrift an den niederösterreich. Kanzler Schnaitpeth gesendet wurde.

„stehen, daß bisher allzeit unsere Ordnung im Regimente gewesen, auch jetzt noch unsere Meinung ist, und wird desgleichen sonderlich in unserem Regiment unserer oberösterreichischen Bande (zu Innsbruck) gehalten, daß der Landhofmeister, als das vorberste und oberste Amt, die erste Session und Stand hat und haben soll, unangesehen wer, oder weß Standes die Personen an ihnen selbst sind“.

Vollkommen klar stellt der Kaiser hier den Rang innerhalb der Beamtenhierarchie dem Geburtsstande entgegen und erklärt den letzteren für irrelevant. Der Kaiser spricht darauf seine Verwunderung darüber aus, daß der Marschall sich der in erster Instanz erlassenen Entscheidung nicht gefügt, und fährt mit gesteigertem Nachdrucke fort: „Ob wir nun Dir oder anderen unseren Dienern eine geringere Person zu einem solchen Amte vorsetzten, möchtest Du, noch andere mit keinem Fug weigern, denselben von unser wegen nach Vermögen des Amtes zu achten, zu ehren und zu halten . . .“ Nun sei überdies der Landhofmeister ein Freiherr; der Marschall möge sich daher in Gehorsam fügen, zum Heile der Ordnung im Regimente und zum Wohle des Landes¹⁾.

1) Es scheint, daß bis zum Jahre 1518 für das Haupt der Behörde der Name „Landhofmeister“ blieb.

Zu Anfang des Jahres 1519, nach dem Tode des Kaisers, bestand das Regiment aus folgenden Personen: Georg von Rotal, oberster Hauptmann; Doktor Johann Schneidpoet, Kanzler; Lorenz Saurer, Vizedom. Ferner aus den Räten: Georg von Slattonia, Bischof in Wien; Probst Georg II. von Klosterneuburg; Johann von Lamberg; Albert von Wollenstein; Sigmund Welzer. Vgl. Viktor von Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 2c. S. 18, Anm. 2. Hiernach wäre damals auch der Posten eines Marschalls unbesetzt gewesen.

Ueber die Entwicklung des Landhofmeisteramtes in den niederösterreichischen Ländern vergl. jetzt auch Dr. Gerhard Seeliger, Das deutsche Hof-

Der Geschäftsgang innerhalb der Kanzlei des niederösterreichischen Regiments wird durch eine besondere Verordnung geregelt¹⁾. Das Regimentsiegel soll hiernach in Verwahrung des obersten Hauptmanns, oder des Marschalls, oder, wenn auch dieser abwesend wäre, in der Obhut eines anderen Regimentsrathes stehen, doch stets unter Kontrolle zweier anderen Rätthe. Die Kanzlei darf keinen Brief hinausgeben, der nicht im Rathe verlesen und mit dem Siegel oder dem Sekret der Behörde versehen wurde. Dem Kanzler ist eine Anzahl von Sekretären²⁾, Schreibern und ein Taxator untergeordnet, für dessen Amtsführung eine Taxordnung zu erlassen ist, durch welche die Unterthanen nicht beschwert

meisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885, insbes. S. 75. Allerdings erleiden hier einzelne Daten durch die Resultate unserer Untersuchung eine Modifikation: Der Landhofmeister ist auf niederösterreich. Gebiete nicht erst seit 1516, sondern bereits im Jahre 1510 im Regimente nachweisbar; in Tirol aber schon Ende des 16. Jahrh. Vgl. nächstes Kapitel.

1) Orig. ddo. 1510, 6. Mai, Augsburg, im Arch. d. Minist. d. Inn. In demselben Handschreiben (an das Regiment) wird diesem befohlen, die Post zwischen Innsbruck und Wien zu verwalten. Wir heben dies nur der Vollständigkeit halber hervor. Die Postverwaltung unter Maxim. I. bedürfte einer besonderen Darstellung.

2) Wir heben aus ihrer Zahl insbesondere hervor: Jakob Spiegel, welcher zum „Lateinischen Sekretär der niederösterreich. Lande“ ernannt wird, mit jährlich 60 Guld. Rh. Sold und Dienstgeld (Orig. ddo. 1513, 4. April, Augsburg, im Wr. Staats-Arch.) und den bekannten (vgl. Kraus, „Brüschent“) Vinzenz Rogkner, welcher an Stelle des Johann Krachenberger zum Landtschreiber des österr. Landrechts und gleichzeitig zum Sekretär des niederösterreich. Regiments ernannt wird. Vgl. Orig. ddo. Innsbruck, 7. Januar 1515, im Wr. Staats-Arch.

Die Kanzlei befand sich zu Wien in der Kärtnerstraße, im sog. „Gaspelhaus“, vermuthlich am selben Orte auch die Registratur und das Archiv. Vgl. im Wr. Staats-Arch. Maximiliana die Instruktion für die Gesandten der Stadt Wien an den Kaiser ddo. 1503, Mittwoch, St. Thomas des heiligen Zwölftbotentag.

werden¹⁾. Die Akten des früheren Regimentes zu Linz und des Kammergerichts zu Neustadt sind zu inventarisiren. Ein Exemplar des Inventars geht an den Hofkanzler, ein zweites wird beim Regiment aufbewahrt.

Eine geordnete Buchhaltung mußte in diesem Zeitpunkte, in welchem die Behörde durch erweiterte Befugnisse an der Ausbildung des öffentlichen und Privatrechtes hervorragend betheilt wurde, von höchstem Werthe sein. Wir erinnern uns, daß die damalige Finanzverwaltung eine peinliche Buchführung unbedingt erforderte; für die Kontinuität der Rechtsprechung war eine solche von nicht geringerer Bedeutung. Beide Zwecke wurden gemeinsam angestrebt, denn Buchhaltung und Archiv waren für Regiment und Rechenkammer gemeinsam. Es wird einerseits die wichtige Bestimmung getroffen, „daß alle Rathschlüsse, Antworten und Sachen, an denen etwas gelegen ist, in ein Buch von Jahr zu Jahr eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden, damit man dieselben, wenn sie künftig einer Verantwortung bedürfen, zu finden wisse“. Der Kaiser beauftragt andererseits besondere Kommissäre damit, alle in der Kanzlei des Regimentes und der Rechenkammer befindlichen Briefe und Urkunden durchzugehen, und deren Inhalt nach einer Ordnung in Bücher zu registriren²⁾, wonach die „das Haus

1) Eine Instruktion für den niederösterreich. Taxator, Sigmund Kuffdorfer befindet sich im Wr. Staats-Arch., Reichs-Register A. A. Fol. 218 u. ff. ddo. 1517, 24. Sept. Tulln.

2) Orig. ddo. 1512, 9. Januar, Wels im Wr. Staats-Arch. „Instruktion was die ersamen u. verordneten rechte unser raitcammer zu Wienn: Doctor Steffan Reuß, unser Cammerprocurator Fiscal, Doctor Guspianin, unsere rechte; Lucas Pratswert; Jörg Kirchmüller, Roman Staubinger und Steffan Agler, unsere Secretari, handeln sollen“.

Die im Archive des historischen Vereins für Kärnten befindlichen „Schatzgemöldebücher“ wurden erst unter Leopold I. abgefaßt (Krones, Die Freien von Saned, Graz 1883. S. 160). Wir fanden in diesen

Oesterreich“ betreffenden Urkunden von den übrigen getrennt und in ein besonderes Buch eingetragen werden sollten¹⁾). Für alles dies wurde ein Archiv bestimmt, „ein gelegener Ort und Gemach“, welches unter doppelter Sperre stand. Daß auch hier die Einrichtungen von Tirol mustergiltig waren, kann kaum einem Zweifel unterliegen; denn zu Innsbruck war ein Archiv angelegt, welches nach den weiten Kompetenzen der dortigen Zentralbehörde und nach dem Willen Maximilians nahezu den Charakter eines österreichischen Staats- und eines Reichsarchivs annahm. Die nun folgende Darstellung wird aber beweisen, wie sehr durch diese Zentralisationsbestrebungen unseres Kaisers auch der Fortbestand des niederösterreichischen Archivs bedroht wurde.

Während wir im Stande waren, über die Verfassung des Regiments detaillirte Nachrichten zu bringen²⁾), wissen wir von der Rechnungskammer weit weniger. Es ist Thatfache, daß sie ebenso wie das Regiment nie vollständig zu amtiren aufgehört hatte und zur Zeit des Augsburger Libells noch bestand. Andererseits war sie wohl noch reformbedürftiger und wurde in der That auch reformirt. Das Augsburger Libell erwähnt wiederholt der Finanzbehörde, ohne sich über ihre Reform weiter auszusprechen, ebenso die bereits citirte Instruktion für den Landtag von Oesterreich unter der Enns vom 16. April 1510 und der Vollmachtsbrief für das niederösterreichische Regiment. Abgesehen von diesen Dokumenten aus dem Jahre 1510 läßt sich für jedes der folgenden Jahre bis einschließlich 1518 die

Büchern zwar wichtige Nachrichten über einzelne Landesämter, aber nichts Belangreiches über die Zentralbehörden unserer Epoche.

1) Eine ähnliche Unterscheidung wurde auch in Tirol gemacht und ist wohl noch in der heutigen Eintheilung des Wr. Staats-Arch. erkennbar.

2) Zahlreiche Einzelnachrichten sekundärer Natur wurden ausgeschrieben.

Existenz der niederösterreichischen Rechnungskammer ganz ebenso nachweisen¹⁾, wie diejenige des niederösterreichischen Regiments. Daß die Zeugnisse für die letztere Behörde zahllos, die für die erstere nur vereinzelt vorkommen, liegt an der weit umfassenderen Kompetenz des Regiments und außerdem an der Thatsache, daß die ganze Buchführung der Rechnungskammer abhanden gekommen zu sein scheint. Dieser Umstand ist um so bedauerlicher, als sich auf Grund der Rechnungsbücher, von denen beständig in den Akten die Rede ist, ohne daß sie in den Archiven zu entdecken wären, wissenschaftlich werthvolle Vergleiche zwischen der Tiroler und niederösterreichischen Amtsführung und Kontrolle ergeben würden und sich im Einzelnen verfolgen ließe, in wie weit auf diesem Gebiete die Tiroler Tradition maßgebend wurde.

Auf eine solche vergleichende Betrachtung muß in Ermangelung der urkundlichen Grundlage verzichtet werden. Nach anderer Richtung aber weist eine Durchforschung der Akten zwei Momente auf, welche nicht bloß für die Geschichte

1) Beispielweise sei hingewiesen auf:

Innsbr. Statth.-Arch. Maxim. XIII. $\frac{256}{62}$; 1501, 9. Juli.

N.-Oest. Ad.-Arch., Schönkirchnerbuch V, Fol. 59, 1512, 19. Februar.
Wr. Staats-Arch., 1518, 14. August, Gmunden.

„ „ „ Reichsregistr. Q. Q. 318; ddo. 1514, 31. Okt., Innsbr.

„ „ „ Absolutorium an Saurer, 1515, 20. Januar, Wien.

„ „ „ Reichsregistr. Z. Fol. 75, 1516, 20. Febr., Landf.

„ „ „ „ A. A., Fol. 208, 1517, 1. Nov., Wien.

„ „ „ „ B. B., Fol. 78, 1518, 19. Jan., Burghausen.

Ueber die Geharung der N. Oest. Raittkammer verbreitet sich u. A. ein Gutachten, welches wir der Innsbr. Rechnungskammer und dem Jahre 1518 oder 1519 zuschreiben möchten, obwohl außen die ganz sicher unrichtige Jahreszahl 1515 steht. (Im Wr. Staats-Arch. sine dato. „Articl „guet ordnung des viktumbamts Wien betreffend, zu kay. Mt. selbst „hann den zu antwurten“); vgl. ferner das am Ende des Kapitels benützte Gutachten eines Ungenannten von 1521 im Reichsfinz.-Arch.

der Rechnungskammer wichtig sind, sondern ein universelles Gepräge haben; es sind zwei Momente, welche in einem unverkennbaren Zusammenhange stehen. Das erste liegt in der Thatfache, daß diese Behörde bei aller nachweisbaren Kontinuität in ihrer Amtswirksamkeit dennoch den Charakter einer provisorischen Einrichtung nie verliert; das zweite Moment in dem gleichfalls nachweisbaren periodischen Eingreifen der tirolischen Rechnungskammer, aus welchem hervorgeht, daß Maximilian an dem Plane einer Zentralisation der Kontrolle mit unerlöschlicher Zähigkeit festhielt.

Der provisorische Charakter der niederösterreichischen Finanzbehörde, das Fehlen des energischen Willens, ihr die Grundlage für eine dauernde Fortentwicklung zu gewähren, geht auf das Allerklarste aus der privilegierten Stellung hervor, welche dem damaligen Vizedom von Oesterreich unter der Enns eingeräumt wurde¹⁾. Die Befugnisse dieses Beamten wuchsen in raschen Schritten derart, daß die Existenz eines Finanzkollegiums neben ihm unmöglich erscheinen mußte, wenn sie nicht urkundlich außer Zweifel gestellt wäre.

Lorenz Saurer, dies der Name des von Maximilian so begünstigten, von Seite des Beamtenthums aber hart angefeindeten Vizedom's, trat nach dem Tode seines Vorgängers (Johann Mader), im Jahre 1508, in das genannte Amt²⁾. Sofort erhält er im Gegensatze zum früheren Herkommen das Recht, sämtliche „Ungelder“ (Beamte, welche das „Ungelb“,

1) Im N. Oest. Ld.-Arch., Schönkirchnerbuch V, Fol. 55 und ff. befindet sich eine Reihe von Briefen, sämtlich auf das Vizedomamt von Oesterreich unter der Enns bezüglich, und beginnend mit dem Amtsantritte des Lorenz Saurer, 6. April 1508. Auf dieser Quelle beruhen wohl auch die Bemerkungen von Viktor v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. S. 5.

2) N. Oest. Ld.-Arch. a. a. D. S. 56, ddo. 1508, 6. April.

die Getränkesteuer, einheben) anzustellen und zu entlassen¹⁾, und dieselbe Befugniß wird ihm zwei Jahre später bezüglich sämtlicher ihm unterstehenden Beamten ertheilt²⁾.

War schon hiedurch eine gewisse Exemption von der Jurisdiktion des Regiments und der Rechnungskammer gegeben, so trat eine solche noch deutlicher durch die folgenden Verordnungen hervor. Im Jahre 1508, also im Jahre der Ernennung, wird den Amtleuten in Oesterreich unter der Enns verboten, ohne Wissen des Bizeboms mit irgend Jemandem in Sachen des Kammerguts zu verhandeln. Als Grund wird angegeben, es könnten sonst dem Landesherrn Gefälle entzogen werden³⁾. Zwei Jahre später, gleichzeitig mit der Reform der niederösterreichischen Behörde auf Grund des Augsburger Libells, erhält die niederösterreichische Rechnungskammer von Augsburg aus Mittheilung, daß Lorenz Saurer zum Mitgliede der Rechnungskammer ernannt worden sei und dem Kaiser „die Ratspflicht“ geleistet habe; die Rechnungskammer möge „den Bizebom von nun ab bei allen Rechnungsabnahmen, Rathschlägen und andern, das die Rechnungskammer der „niederösterreichischen Länder betrifft, neben sich halten und „allezeit durch den Thürhüter dazu verkünden lassen“⁴⁾.

Der einflußreiche Beamte war damals am Hofe des Kaisers, und die Verfügung macht durchaus den Eindruck, als sei sie über die Köpfe des Kollegiums hinweg ergangen. Damit hatte aber die außerordentliche Beförderung des Bizeboms noch nicht ihr Ende erreicht. Noch im selben Jahre läßt er sich vom Kaiser befehlen, an jenen Sitzungen des Re-

1) N. Oest. Ab.-Arch. a. a. D. S. 56, 1508, 11. April, Utm.

2) Ebendas. Fol. 58, 1510, 21. März, Augsburg.

3) Ebendas. Fol. 57. Pfingsttag nach dem lieben Frauentag ihrer schiebung, 1508 (17. August).

4) Ebendas. Fol. 58, 1510, 25. März, Augsburg.

giments theilzunehmen, in welchen über Kammerfachen entschieden werde, was gleichfalls zum Schutze des Kammerguts nöthig sei¹⁾, und bald darauf wird dieser Behörde befohlen, Saurer, der allerlei Anfechtung erfahren, zu unterstützen, aber jede Einmischung in seine Verwaltung zu vermeiden²⁾. Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß Saurer schließlich im Jahre 1512 Mitglied des Regimentes wird, mit dem besonderen Auftrage, in solchen Fällen mitzuwirken, wo das Regiment, sei es von Amtswegen, oder auf Antrag einer Partei, in Sachen des Kammerguts entschied³⁾. Seine bevorzugte Stellung stieß zwar auf heftigen Widerstand. Schon im Jahre 1512 sieht sich Maximilian veranlaßt, dem Regiment die Nothwendigkeit der Ernennung des Saurer zum Regimentsmitgliede genauer darzuthun; denn die Behörde hatte zum höchsten Mißfallen des Kaisers sich geweigert, den Befehl zu vollziehen⁴⁾. Zugleich gibt Maximilian dem Bizebom den Rath, er solle dem Regiment bei beharrlicher Weigerung die Gehälter sperren, da das Regiment ohne Wissen des Kaisers nichts mit dem Bizebome zu schaffen, noch zu befehlen habe; der Bizebom von Oesterreich unter der Enns unterstehe ausschließlich und direkt dem Kaiser. Beschwerden gegen ihn möge das Regiment auszugleichen versuchen, eventuell an den Hof schicken; seine Exemption schmälere nicht die Kompetenz der Behörde, denn deren Vollmacht enthalte nichts über die Verwaltung des Kammerguts⁵⁾.

Wir haben den Verlauf eingehender dargestellt, weil er

1) Ebendaf. Fol. 59, Sonntag vor St. Maria-Magdalenenstag, 1510 (21. Juli).

2) Ebendaf. Fol. 59, 1510, 27. Sept., Konstanz.

3) Ebendaf. Fol. 60, 1512, 18. Febr., Wynsheim.

4) Ebendaf. Fol. 60, 61, 1512, 14. Juni, Anttorf in Brabant.

5) Ebendaf. Fol. 61, 1512, 29. April, Trier.

von einem typischen Interesse ist. Nicht die Person und ihre Beamtenlaufbahn ist das Wichtige, sondern der Einfluss, welchen das Auftreten einer Person auf die Entwicklung des Behördenwesens nimmt. Das Vizebodomamt von Oesterreich unter der Enns war kraft organischer Bestimmung ebenso, wie die übrigen Vizebodomämter, der Rechnungskammer und dem Regimente untergeordnet. Nun, da eine Vertrauensperson dieses Amt bekleidet, insbesondere eine Person, welche dem Kaiser finanziell unentbehrlich ist¹⁾, wird das feste Gefüge des Verwaltungsrechts durchbrochen.

Gewiß bedarf es einer tieferen und durch Erfahrung geläuterten Erkenntniß, um die Institution höher zu stellen, als die hervorragende Person eines Beamten, der über sie hinausgreifen will. Der überpersönliche Werth von Verwaltungseinrichtungen, die Nothwendigkeit, sich ihnen zu fügen, wird in einer Epoche, wo die Einrichtungen selbst noch der Sicherheit ermangeln, nicht leicht festgehalten werden. Immerhin ist die Erscheinung symptomatisch für die Thatsache, daß die Rechnungskammer in den niederösterreichischen Ländern nicht tief wurzelte. Wir erfahren nicht, daß vor dem Jahre 1518 diese privilegierte Stellung Saurer's erschüttert worden wäre, welche sowohl die Rechnungskammer in ihrer Existenz bedrohte, als auch das Regiment in seinem Ansehen schädigte. Es läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß in Tirol eine ähnliche Gefährdung

1) Maximilian an das N. Oest. Regiment 1513, 10. April, Augsburg; ebendaf. Fol. 62. Es heißt in diesem Schreiben, Saurer habe sich über erlittene „Irrungen“ beklagt, durch welche es zu dem Gerüchte gekommen sei, er stehe bei dem Regimente in Ungunst. Dies erregt nun das Mißfallen des Kaisers um so mehr, als Saurer „von Jugend auf „in vielen manigfaltigen Wegen treu und fleißig gedient, treu und ehrbar erscheint, auch nach unserm Befehle mit Treue und Fleiß verwesen. „mit Darstreckung seines Vermögens, darob wir besonders gnädig Gefallen „tragen . . .“

der Elemente des Behördenwesens durch einseitige Begünstigung einer Person nicht mehr möglich gewesen wäre. Dort waren die Einrichtungen ausgebildet genug, um eine zwingende überpersönliche Gewalt zu üben; dort fühlten sich die Beamten bereits einzig und allein als Vollstrecker einer „Ordnung“, der sich das Individuum zu beugen hat.

Dennoch würde man, unseres Erachtens, zu weit gehen, wollte man den einzigen Grund dieser Erscheinung, die in den niederösterreichischen Ländern auftritt, darin suchen, daß eben hier das ethische Element der Unterordnung unter eine „Ordnung“ nicht ausreichend vorhanden war. Wir sahen, daß die Behörden gegen das Uebergreifen des Vizedomantes reagirten. Wir haben auch zu bedenken, daß Tirol und die niederösterreichische Gruppe gemeinsam von einem Fürsten regiert wurden, dessen größte That eben in der Aufrichtung einer „Verwaltungsordnung“ bestand. Maximilian besaß zweifellos eine lebendige Vorstellung von der Nothwendigkeit der Unterordnung des Einzelnen unter das Recht. Es ist nicht gestattet anzunehmen, daß der Kaiser ohne Weiteres an der einen Stelle daselbe Element untergrub, welches er andern Ortes als Bedingung aller Wohlfahrt durch eigene Selbstbeschränkung ehrte.

Der Widerspruch ist offenbar und zwingt nach jenen mitwirkenden Ursachen zu forschen, welche ihn zwar nicht aufzuheben, wohl aber zu mildern vermögen. Bei dieser Forschung begegnen wir dem zweiten wichtigen Momente, der Thatsache nämlich, daß Maximilian den Gedanken niemals aufgegeben hatte, die Kompetenz der Innsbrucker Kammer auf die niederösterreichische Gruppe auszudehnen. In dem Zeitraume 1510—1519, der uns beschäftigt, trat dieses Streben nach einer Wiederherstellung der früheren Zentralisation abermals hervor und endete im Jahre 1518 mit der thatsächlichen

Durchführung der Maßregel. Früher schon wurden in vorbereitender Weise wiederholt die Vizetome und Amtleute, die Rätthe der Rechnungskammer und deren Buchhaltung zur Rechnungsabnahme nach Innsbruck zitiert¹⁾, ausdrücklich mit dem Hinblick auf ein späteres Definitivum. Daraus ergibt sich aber mit Evidenz, daß die niederösterreichische Rechnungskammer nur als provisorisches Institut gewollt wurde. Eine Behörde, welche von Rechtswegen selbständig fungirt, thatsächlich aber unter den verschiedensten Vorwänden „auf dem Wasser außer Landes“ ziehen muß, um einer fremden Behörde Rechenschaft abzulegen, mußte darauf vorbereitet sein, daß auch ihre innere Verfassung beständigen Angriffen unterlag. Der Kaiser wagte es nicht, den niederösterreichischen Ländern seine zentralisirende Maßregel zuzumuthen, aber er bereitete sie vor. Kann es unter solchen Umständen Wunder nehmen, wenn er die Rechnungskammer nicht vor dem Uebergreifen des Vizedomamtes schützte?

Regiment und Rechnungskammer funktionirten nun im Sinne des Augsburger Libells bis zum Jahre 1518. Organisatorisch erfuhr das erstere keine Aenderung. Als zu Beginn des Jahres 1512 die Ausschüsse der innerösterreichischen Länder: Steiermark, Kärnten und Krain, nach Graz berufen wurden, hauptsächlich um Vereinbarungen zu einer gegenseitigen Unterstützung bei feindlichen Einfällen zu treffen, forderten die vereinigten Länder Verlegung des Regiments von Wien nach Bruck a. d. Mur; aber der Kaiser beharrte auf Wien²⁾. Er berief sich in der Antwort auf die Beschlüsse des Augsburger

1) Innsbr. Statth.-Arch., Geschäft von Hof, 1515, Fol. 101. Die übrigen Nachweise im folgenden Kapitel.

2) „Antwort des Kaisers auf der drei Landschaften Steier, Kärnten „und Krain Beschwerden und Begehren, so sie auf jüngstem Landtage „zu Graz gemeinlich unsern Rätthen vorgehalten haben“. ddo. 1512. 5. März, Koblenz, im Krain. Ld.-Arch.

Abschieß, wo Wien aus guten Gründen als geeignetster Ort anerkannt worden. Nach Wien sei auch „von den anstoßenden Nationen, den Ungarn, Böhmen und Mähren viel Zulaufen“, in Wien fielen mehr Dinge vor, welche die Handhabung der fürstlichen Obrigkeit erforderten, als anderswo. Deshalb meint der Kaiser, „die drei Länder sollen gütlich nachgeben und „damit zufrieden sein, das Regiment noch zur Zeit wie bisher zu Wien bleiben zu lassen“. Wenn dies aber jemals ganz wider ihren Willen und ihnen zu großem Nachtheile wäre, wolle Maximilian sich nicht mehr sträuben.

Zwar blieben die vereinigten Länder bei ihrer Forderung, aber Wien war bis zum Jahre 1518 ohne Unterbrechung Sitz der Regierung¹⁾.

Ähnlich erging es den Ländern mit ihren sonstigen Beschwerden über den Mangel an ständischen Elementen im Regierungskollegium²⁾, wobei gehässige Bemerkungen über Eingriffe in den Rechtsgang, mangelhafte Exekution und über die Amtirung des Kammerprokurators laut wurden. Trotz lebhafter Debatten auf den Land- und Ausschustagen handelte es sich zuletzt doch nur um die Frage, ob die Bestimmungen des Augsburger Libells getreu vollzogen wurden, was die Stände wiederholt bestritten, der Kaiser seinerseits behauptete. Es würde unnötig und ermüdend sein, dies in jeder einzelnen Wiederholung zu verfolgen³⁾.

1) Antwort der (Steirischen) Landschaft und der Ausschüsse ddo. 1512, Mittwoch nach Quasimodogeniti, Graz (21. April). Gleichzeit. Abschrift im Krain. Ld.-Arch.

2) Eine Zusammenfassung letzterer Beschwerden in der Schrift von A. von Luschnitz, Die steirischen Landhandfesten in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 9. Bb.

3) Vgl. die Regesten von Kroneš, in den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen und H. J. Wiedermann, Das Innsbr. Abler, Organisation. 20

Nur einer, der Rechenkammer zugebachten Kompetenz sei Erwähnung gethan, welche mit dem Amte des Kammerprokurators zusammenhängt. Dieser war Vertreter des Landesherrn in Streitsachen, die vom Regimente entschieden wurden. Es ist erklärlich, daß sein Amt von den Ständen auf das Heftigste angefeindet wurde. Dennoch kam es bisher zu keiner anderen Konzession, als daß der früher übliche und besonders verhaßte Name „Fiscal“ abgeändert wurde. In einer Botschaft an den Landtag von Oesterreich unter der Enns will nun Maximilian die Rechenkammer damit betrauen, „den Grund jener fiskalischen Sachen zu prüfen“, für welche der Kammerprokurator einzutreten hat. Sie soll die Gegenpartei „in ihren Einreden und Gerechtigkeiten“ vernehmen und gütlichen Ausgleich versuchen, damit Prozeßkosten vermieden werden. Gelingt dies nicht, so mögen die „Räträthe“ die Sache mittelst Gutachten an den Kaiser und dessen Räthe senden, welche, dem entsprechend, an den Kammerprokurator den Auftrag zur Rückziehung der Klage oder zur weiteren Verfolgung geben¹⁾. Es ist uns nicht bekannt und sogar unwahrscheinlich, daß dieser Plan, die Rechnungskammer als Vergleichsinstanz für fiskalische Prozesse zu benutzen, wirklich durchgeführt wurde. Er sollte aber nicht unerwähnt bleiben, denn es scheint, daß Maximilian durch diese Maßregel dem Mißtrauen begegnen wollte²⁾, welches das Regiment sich durch seine fiskalische Praxis zugezogen hatte.

Statth.-Arch. und dessen Inhalt an Styriacis, ebendaf. 4. Bd. Auf das sonst in Archiven vorgefundene ergänzende Material wird nicht eingegangen.

1) N. Oest. Ld.-Arch., Schönkirchnerbuch a. a. O., Fol. 128 in der „Antwort, welche der Kaiser dem vom Landtage in Oesterr. unt. d. Enns (Lucie 1518) erwählten Ausschusse gab, dieselbe auf dem folgenden Landtage (Misericordia Domini 1514) der Landschaft zu überbringen“.

2) Wir erwähnen nur Folgendes:

Im Jahre 1515 bringen die vier Länder von Oesterr. unter d. Enns

Durch die Vereinbarungen aller österreichischen Länder auf dem anno 1518 zu Innsbruck stattgefundenen Gesammtlandtage kam die Entwicklung der niederösterreichischen Zentralbehörden unter Maximilian zum Abschluß. Ein besonderer Abschnitt wird dem Leser diese Berathung vorführen, und es soll der Gesamteindruck, den diese große historische Erscheinung zu gewähren bestimmt ist, nicht durch Auslösung einzelner Momente gestört werden¹⁾. Daher mag hier, wie in den früheren Kapiteln, nur im Kurzen auf die schließliche organische Bestimmung hingewiesen werden. An erster Stelle ist zu konstatiren, daß trotz allen Widerspruchs der fünf niederösterreichischen Länder die Innsbrucker Rechnungskammer zur gemeinsamen Finanzkontrolbehörde für sämtliche österreichische Länder designirt, den niederösterreichischen Ländern aber versprochen wird, die Tiroler Behörde durch Angehörige der niederösterreichischen zu ergänzen. In den für das Reich und die Erblande gemeinsam fungirenden Hofrath entsendet die von uns hier behandelte Ländergruppe fünf Personen, je eine aus jedem Lande. Der Hofrath hat die letzte Entscheidung in allen Justiz- und streitigen Kammerfachen. Das niederösterreichische Regiment wird versuchsweise auf ein Jahr von Wien nach Bruck verlegt, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, es nach

nachstehende Klage vor: „Seit alters her hat der Adel vom Bauwein, den er auf seinen Sihen vom Zapfen ausgab, Ungeld nie gegeben. Viele können dies für 50—70 Jahre nachweisen. Dennoch will dies dem Regimente nicht genügen. Dies verlangte vielmehr über Anraten der Gelehrten 7 Zeugen, welche von einem 90jährigen Gebrauche Kenntniß haben. Daraus E. kais. Maj. höher denn wir verstehen, wie gar gefährlich solcher der Gelehrten Ratschlag ist, dieweil bei unseren Zeiten nicht viel Menschen gefunden werden, die zu solchem Alter kommen“. (N.-Oest. Ld.-Arch., Schönkirchnerbuch V. 27, Fol. 142. „Gemeiner Landschaft dritte Antwort auf kais. Mt. Replication.“)

1) Vgl. den Schlußabschnitt.

Wien oder einem anderen Orte zurück zu verlegen, wenn sich die Maßregel als undurchführbar erweisen sollte. Hiemit macht der Kaiser den innerösterreichischen Ländern eine vorsichtige Konzession, obwohl er Wien beharrlich als den zweckmäßigsten Ort hingestellt hatte.

Im Jahre 1518 wurden bezüglich der inneren Verfassung des Regiments von den vereinigten Ländern zwar dieselben Wünsche wie ehedem nach „Besetzung durch Landleute“ vorgebracht; allein der Kaiser hatte auch diesmal keine präzisen, bindenden Versprechungen gegeben. Hier folgte Maximilian nicht etwa einem dunkeln Gefühle des Richtigen, sondern einer klaren Regierungsmaxime, welche vom Beamtenthum sehr wohl verstanden und gut geheißten wurde. Wir verweisen hier auf eine Stelle in dem Gutachten, das ein Ungenannter im Jahre 1521 an Erzherzog Ferdinand über die niederösterreichische Verwaltung erstattete¹⁾. Der Ungenannte bespricht allgemein die Grundsätze, nach welchen der Landesfürst bei der Ernennung des Bizeboms vorgehen solle, und verlangt, daß derselbe ein „Fremder“, das heißt ein dem Lande, dem er vorstehen soll, fremder, dort nicht begüterter Mann sei, der arm und schlicht (unadelig) sein könne, aber vor Allem treu und ergeben sich erweisen müsse. Der Ungenannte äußert sich folgendermaßen: „Meines Erachtens ist in jedem Lande ein Bizebom nöthig, der nicht im Lande daheim ist, oder viel Güter, Schlösser, Bauern, Landgerichte, Ungeld, Wein, Getreide, Gewächs oder andere Obriegkeit und Habe hat, die sein sind und nicht Cuer fürstlichen Gnaden. Auch soll er im Lande nicht viel befreundet sein, sonst könnte er das Amt nicht gut verwalten. Denn hat er Schlösser und Bauern, so hat er gewiß Nachbarn, und zer kriegt sich mit ihnen, wie wenig er auch für den Fürsten

1) Im Reichsfürz.-Arch. Bizebom-Alten.

„fordern mag. Ist eine Steuer oder eine andere Auflage eingehoben, sagt man zu ihm: Meinst Du nicht, daß der Konvent länger währt als der Abt? Meinst Du nicht, daß, wenn Du heute oder morgen vom Amt kommst, man wird Dir dies auch gedenken? Der Ursachen sind viel. — So gedenkt dann der Bizebom. Ich will (kann) mir gleich ebenso leicht Freunde machen wie Feinde, bedenkt seinen Nutzen und vergift seines Herrn daneben. Wenn behauptet wird, es taue kein schlichter, oder armer Mann, oder Ausländer (d. h. einem anderen österreichischen Lande angehörig), so irrt man. Wenn der Landesfürst ihn nur schützt, und er fromm, treu und fleißig ist“.

Bedenkt man nun, daß die Forderung der Länder nach gleichmäßigem Antheile an der Zentralverwaltung niemals erfüllt wurde, daß die Behörde zwar viele Mitglieder der Landschaften zählte, aber durchwegs solche, die für das landesherrliche Interesse gewonnen waren und den Beamtenlauf höher stellten als ihre adelige Landsmannschaft; bedenkt man ferner, daß eben das Regiment jenes Verwaltungsrecht übte, welches mit Zuhilfenahme der geschriebenen Rechte die ständischen Freiheiten bedrängte: so darf es nicht Wunder nehmen, daß diese Behörde geradezu gehaßt wurde. Dieser Haß führte nach dem Tode des Kaisers zum offenen Aufstande, und eine aktenmäßige Darstellung hat uns denselben in lebendiger Weise vorgeführt¹⁾. Wenn der Autor in der gehässigen Geschäftsführung maßgebender Mitglieder des Regiments den Hauptgrund für die ständische Empörung sieht, so wollen wir der Annahme nicht widersprechen. Es liegen zahlreiche Beweise für mißbräuchliche Amtsführung vor, welche nicht hier zur Sprache zu kommen

1) Viktor v. Kraus: Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519—1522. Ein Bild ständischer Parteikämpfe, Wien 1878.

haben, sondern etwa in einer Studie, welche von dem Geiste des damaligen Beamtenthums handelte. Andererseits ist zu sagen, daß selbst ein durchaus treues Beamtenthum, ein Beamtenthum, welches sich von allen Gefahren fern gehalten hätte, die mit den Anfängen dieses Instituts verknüpft sind, der gleichen Anfeindung verfallen wäre. Die Institution, als solche, so berechtigt und nothwendig sie war, konnte nur im Kampfe mit den Ständen durchgesetzt werden, und dieses Werk Maximilians blieb bestehen trotz des ständischen Ansturmes nach dem Tode des Organisators.

Zweites Kapitel.

Die Zentralbehörden in Tirol und Vorderösterreich.

1. Die Zentralverwaltung bis 1490.

An die Spitze der folgenden Untersuchung glauben wir eine Thatsache stellen zu sollen, welche die Erkenntnisquelle betrifft, aus der wir schöpfen.

Die Geschichte der Hofbehörden und des niederösterreichischen Behördenwesens wurde auf Grund eines unvollkommenen Quellenmaterials gegeben. Die Registratur- und Hofkammerbücher, sowie zahlreiche Akten der Wiener Archive gewährten zwar im Vereine mit dem Bestande der Archive zu Innsbruck, Graz, Linz, Laibach und Klagenfurt eine im Wesentlichen genügende Aufklärung über den Gang der Entwicklung; allein, es fehlt dennoch an jeder Bürgschaft dafür, ob nicht — trotz aller Bemühung — wichtige Thatsachen außer Acht geblieben sind. Wir erwähnten bereits in anderem Zusammenhange, daß viele Bücher der Hofbuchhaltung fehlen, und daß die niederösterreichische Buchhaltung, unseres Wissens, nahezu gänzlich verloren ging.

Anders verhält es sich mit dem Archivstande zu Innsbruck. In fast geschlossener Reihenfolge treten uns hier die Kanzleibücher entgegen, als Zeugen für die umfassende Verwaltungsthätigkeit der Behörden, welche zu Innsbruck ihren Sitz hatten. Dieser ungeahnten Kontinuität der Quellen entspricht nun auch die Entwicklung der Zentralorgane. Wir werden hier selten von Kämpfen mit den Ständen zu sprechen haben, niemals von einem ruhelosen Wandern der Behörden von Ort zu Ort; stetig und gefestigt wie die Buchhaltung ist auch das Behördenwesen.

Diese wichtige Uebereinstimmung wird für die Methode unserer Darstellung maßgebend sein; denn die Buchhaltung ist in der Epoche, die in Betracht kommt, nicht bloß ein Zweig der Verwaltung, sondern auch ein Spiegel derselben. Schrittweise folgt die Buchhaltung der Verwaltung, dem Gewissen vergleichbar (Stein), und im selben Maße, als Buchhaltung und Archivwesen nur durch die jeweilige Verwaltungseinrichtung verständlich werden, gewinnt auch Letztere an Klarheit, wenn die Struktur der Buchhaltung und des Archivwesens in Rücksicht gezogen wird.

Unsere Darstellung wird das lebendig Verbundene nicht trennen, sondern selbst ein Abbild dieser Verbindung sein. Sollte dadurch nicht bloß die Aufgabe dieser Schrift gefördert, sondern auch in anderer Hinsicht das Verständniß der Quellen näher erschlossen werden, so würde diese Methode für sich selbst Zeugniß ablegen.

Der große Reichthum an archivalischen Hilfsmitteln, von dem wir sprachen, beruht nun nicht allein darauf, daß Quellen erhalten blieben, welche anderwärts verloren gingen oder verschollen sind, sondern auch auf dem Umstande, daß der einstige Archivbestand zu Innsbruck — wie nachweisbar — ein weit größerer war als der gleichzeitige zu Wien. Inwie-

ferne diese Erscheinung mit den Verwaltungsreformen Maximilians zusammenhing, wird später gezeigt werden. Uns muß zunächst die Frage beschäftigen, welche Entwicklungsstufe die Zentralverwaltung Tirols vor Maximilian erreicht hatte.

Dieselbe unabweisliche Frage taucht auf, die wir bezüglich der niederösterreichischen Behörde nur halb beantworteten, und die sich auch hier nur halb erledigen läßt. Trotz wichtiger Arbeiten auf verwandten Gebieten gibt es keine, welche für die Zeiten Sigmunds von Tirol 1439—1490 (1496) den von uns behandelten Gegenstand ins Auge gefaßt hätte. Der Versuch aber, auf Grund zerstreuter Angaben zum Ziele zu gelangen, muß nach unserem Gefühle hier um so entschiedener abgelehnt werden, als Tirol zweifellos bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts eine hoch entwickelte Verwaltung besaß, fragmentarische Andeutungen also hinter der Wahrheit weiter zurückbleiben würden, als bei Ländern, bei welchen es sich um eine niedrigere Entwicklungsstufe handelte.

Wir weisen diesbezüglich auf den Archivbestand hin, so weit er die Epoche vor Maximilian, insbesondere die Zeiten Erzherzog Sigmunds betrifft. Mit dem Jahre 1466 setzt bereits jene Reihe der Kopialbücher ein (sogenannte „zweite“ [ältere] Serie), welche bis zum Jahre 1523 fortläuft und im Ganzen 46 Bände umfaßt. Sind auch die Jahre 1466—1480 mit zwei Bänden erledigt, so beginnt doch schon mit 1480 eine ziemlich lückenlose Folge, innerhalb deren jeder einzelne Band zumeist je ein Jahr umfaßt.

Noch weiter (bis 1460) reichen die Tiroler Rechnungsbücher („Reitbücher“) zurück. Von den 418 Bänden, welche das Archiv laut Register besitzt, und deren Reihe sich bis ins 18. Jahrhundert erstreckt, zählten wir nicht weniger als 26, die der Epoche Sigmunds angehören. Dazu kommen die als „Sig-

mundiana“ ausgesonderten Akten, zahlreiche Handschriften und Urkunden.

Ein solcher Archivstand legt Zeugniß ab von einer Entwicklung des Kanzleiwesens und der Buchhaltung insbesondere, welche ohne reiche Entfaltung der Zentralorgane nicht zu denken ist.

Zu erklären mag diese Entwicklung aus der Persönlichkeit einzelner Landesherren sein, aus ihrem klugen Verhalten gegenüber den Ständen, vor allem aus dem Umfande, daß Tirol, trotz mancher Wechselfälle, im Laufe des 15. Jahrhunderts dauernd einer besonderen Linie des Hauses Habsburg angehörte, sich also einer Kontinuität der Regierung erfreute, welche der niederösterreichischen Ländergruppe verfaßt war. Die außerordentlich entwickelte Bergwerks- und Münzverwaltung endlich beförderte die Geldwirtschaft und erheischte an sich schon eine ganz andere Organisation und Kontrolle, als in der niederösterreichischen Ländergruppe.

Immerhin gestehen wir, daß allgemeine Gründe nicht genügen können; denn die Entwicklung in Tirol wurde von Einfluß für diejenige in den übrigen Ländern. Der Vorprung, den die Verwaltung Tirols erlangt hatte, blieb diesem Lande unter Maximilian nicht bloß erhalten, sondern diente dazu, daß die Anstalten Tirols, wie wir bereits gezeigt, denen der übrigen Länder zum Muster wurden, daß die meisten Reformen von Tirol ausgingen, und daß schließlich, nach der Absicht des Kaisers, Innsbruck das Verwaltungszentrum werden sollte für alle österreichischen Länder.

Wir beginnen unsere Darstellung mit den letzten Regierungsjahren Erzherzog Sigmunds, jenes Fürsten, unter dessen Herrschaft der Bergwerksbetrieb ungeahnte Reichtümer erschloß, Handel und Gewerbe in den Städten aufblühten und eine glänzende Hofverwaltung die Bewunderung der Zeitgenossen

hervorrief. Gegen Ende der Regierung fügte die verderbliche Prachtliebe Erzherzog Sigmunds ein Uebermaß hinzu. Der Fürst umgab sich mit einem Hofstaate, für welchen die reichen Finanzmittel um so weniger ausreichen konnten, als ihre Verwaltung in den Händen von eigennützigen Beamten ruhte. Es riß eine Mißwirthschaft ein, welche die Integrität des Länderbestandes gefährdete und schließlich eine kurze ständische Regierung herbeiführte. Diese hatte aber den Charakter einer außerordentlichen Maßregel derart, daß die künftige Entwicklung nur äußerlich an die ständischen Einrichtungen anknüpfte. Die tiefer liegenden Verbindungsfäden reichen weiter zurück. Es muß deshalb ein annäherndes Urtheil über die der ständischen Herrschaft vorangegangene Epoche gewonnen werden.

Fassen wir diese Aufgabe ins Auge, so wäre es offenbar verfehlt, die Verwaltung Erzherzog Sigmunds — wie es wohl vorkommt — allein aus dem Gesichtspunkte verschwenderischer Maßnahmen zu betrachten. Denn das Gerippe der Verwaltung war historisch aus besonders förderlichen Bedingungen erwachsen. Es konnte in seinen Grundzügen eine große relative Vollkommenheit aufgewiesen haben, wenn auch vorübergehende Umstände das Gebilde ins Maßlose verzerrten¹⁾.

Diese Vermuthung wird unterstützt durch die Erinnerung an die erhaltene Buchführung; sie wird zur Gewißheit durch den im Archive zu Innsbruck aufbewahrten Entwurf des

1) Man vergleiche nur die Anzahl der bei A. Jäger, Der Uebergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzoge Sigmund an den Röm. König Maximilian (Archiv f. Oesterr. Gesch. LI. Bd.) S. 440 u. 386, für die Jahre 1486 u. 1488 angeführten Hofämter, Soldgänger und Schmarozer; die von Jäger veröffentlichten Listen sind im Innsbr. Statth.-Arch. Cod. 118 (früher Wien 422) Fol. 25 u. ff. und 85 u. ff. wieder zu finden.

Jahres 1482 über eine Reform der gesammten Hof- und Zentralverwaltung¹⁾. Der Entwurf (oder das Gutachten?) will der herrschenden Miswirthschaft durch organische Bestimmungen begegnen zu einer Zeit, da die Stände noch nicht kontrollirend eingriffen. Das Dokument macht uns einerseits mit den Grundzügen des vorhandenen Organismus, andererseits mit dem vollkommeneren Zustande bekannt, welcher dem Rathgeber vorzuschwebte. Ob die Durchführung auch nur versucht wurde, ist uns nicht bekannt. Als Grund für die Reform werden der hohe Schuldenstand und die Besorgniß erregenden Zeitläufe angegeben, weshalb der Erzherzog sich einer Ordnung unterwerfen, alle unnöthigen Kosten des Hofstaates aufgeben und sich für seine Person mit wöchentlich 200 Gulden begnügen müsse. (Die Analogie mit den späteren, durch die Stände vollzogenen Maßregeln ist auffallend!) Von den Ersparnissen sind die Pfandschaften einzulösen. Keine Zahlung soll durch den Erzherzog selbst, sondern jede nur „durch die Amtleute gegen Quittung“ erfolgen.

Der Erzherzog ordnet einen Rath von acht Personen an,

1) Innsbr. Statth.-Arch. Sigmundiana: „Ordnung unsers gnedigsten „herrn Erzherzog Sigmunds von Oesterreich, so sein gnad fürgenommen „und zu haben geschaffen hat. Actum zu Weihnachten des zweiundachtzigsten „jahres“. Trotz dieser Ueberschrift ist nicht sicher, ob diese Ordnung je zur Ausführung kam, ja ob nur deren Ausführung befohlen wurde. Vieles spricht dafür, daß sie nur Gutachten einer Vertrauensperson (vielleicht des künftigen Kanzlers Doktor Konrad Stürzel) über eine vorzunehmende Reform ist. Im selben Faszikel befindet sich ein Konz., denselben Gegenstand betreffend, aber ausführlicher und mit Randbemerkungen versehen. Fast jeder Absatz hat eine Numerirung, aber nicht fortlaufend, sondern derart, als würde eine andere Ordnung des Geschriebenen vorbereitet. Stellenweise findet man die Bemerkung „Expositum“.

Es folgen dann im selben Faszikel undatirte Instruktionen für Hofbeamte, welche die erst citirte Ordnung ergänzen und demselben Jahre angehören dürften.

welcher alle Sachen des Landesfürsten verhandelt und dem ein oder zwei gelehrte Doktoren beizuziehen sind¹⁾. Drei bis fünf dieser Rätthe und einer der Doktoren sollen stets am Hofe sein. Ueber die Rathsbeschlüsse halten zwei Rätthe und ein Sekretär dem Erzherzoge unverzüglich Vortrag. — Wir haben es somit nicht mit einer entscheidenden, sondern mit einer begutachtenden Behörde zu thun. Diesbezüglich wird gewünscht, daß der Erzherzog möglichst oft persönlich im Rathe erscheine und mit den Rätthen die Sache „disputire“. „Durch wird er der Dinge gar gründlich berichtet. Deshalb sollen die Rätthe zu Hof ihre Rathsstube haben. Wenn es dem Erzherzoge gefällt, kann er hineingehen, das ist sehr „nützlich“.

An diese organisatorischen Bestimmungen über den Rath knüpfen sich Rathschläge über das Verhalten des Landesherrn, welche sichtlich durch schlimme Erfahrungen der Vergangenheit veranlaßt sind. Sie haben ihr besonderes Interesse, weil man erinnert wird, wie sehr das Beamtenverhältniß auf der Grundlage persönlicher Ergebenheit ruhte. Unter den Rätthen möge — so heißt es — der Erzherzog keine Parteiungen dulden. Höre er über einen derselben Böses, soll er es ihm mittheilen und nicht durch Schweigen sein Mißtrauen nähren. Er soll die Rätthe nicht ohne Ursache hart behandeln, dadurch würden sie erschreckt, scheu und stutzig wie bisher. Der Erzherzog bringe ihnen vielmehr volles Vertrauen entgegen, „so wie sie zu ihm, „daß sie eher sterben wollen, als Unrecht thun. Fühlen die

1) Die geordneten Rätthe heißen: 1) Abt Caspar zu sand Jörgen-
perg, 2) Herr Hanns Jacob von Badmen, der Eltere, 3) Herr Jörg von
Absperg, 4) Dr. Conrad Benniger, 5) Dr. Conrad Stürzel, 6) Hilbrand
Rasp, 7) Leopold Spieß, 8) Sigmund von Reydegl. Zum Schlusse sind
auch genannt Anthoni von Roß, obrister Amtmann und Caspar von
Klingenberg.

„Räthe dieses Vertrauen ihres Herrn, so wird in ihnen gar „ein großer, guter Wille erweckt, seiner Gnaden mit Freude „und Lust zu dienen“.

Unter der Ueberschrift „Ordnung der Rätthe“ sind dann die einzelnen Vorschriften für die Rätthe selbst aufgezeichnet, aus denen wir die besonders charakteristischen hervorheben. Die Analogie mit Vorschriften anderer Länder läßt sich hier bis auf den Wortlaut verfolgen. Die Rätthe verpflichten sich, des Landesherrn Nutzen zu fördern, Schaden zu wenden nach bestem Verstande, bis in den Tod; dessen persönliche Geheimnisse und das im Rathe Verhandelte zu verschweigen; das Gute und Billige zu fördern, ohne Rücksicht auf Freundschaft und auf Haß. Sie dürfen ohne Wissen des Fürsten keine Geschenke annehmen. Innerhalb des Kollegiums stehen alle Mitglieder gleich. Dies ist ausgedrückt durch die Worte: „daß keiner „keine Obrigkeit über den Anderen habe, sondern alle im Rath „und Handeln gleich seien“. In strittigen Fragen entscheidet die Majorität; die Rätthe sind verpflichtet, sich öfter insgesammt zum Erzherzoge zu begeben und einem diesbezüglichen Befehle des Marschalls gehorsam zu sein.

Ueber die sachliche Kompetenz des Rathes finden wir keine eingehende Bestimmung, was darauf schließen läßt, daß prinzipiell keine Sache seinem Forum entzogen war. In einer denselben Gegenstand betreffenden und ausführlicheren Fassung der „Ordnung“ heißt es übrigens: Jeder solle seine Sache erstlich vor seinen Pfleger oder Richter bringen. Würde er durch diesen beschwert und auf sein Anrufen nicht gütlich oder rechtlich gehandelt, so soll er den Pfleger oder Richter klagen dürfen. Die Kanzlei oder die Rätthe mögen die Supplikation annehmen und das Nöthige der Entscheidung des Erzherzogs vorlegen.

Wir haben, ähnlich wie die Ordnung selbst, mit der Vorführung des Rathes begonnen, weil in diesem Institute

die Entwicklung der Zukunft ruhte. Irrig jedoch wäre es, anzunehmen, daß dieses beratende Kollegium, dessen innere Verfassung, Geschäftsordnung und Disziplin der Entwurf zu vervollkommen sucht, unmittelbar unter dem Landesherren gestanden sei. Es ist vielmehr bezeichnend für die Entwicklungsstufe, daß, bei aller Durchbildung im Einzelnen, eine strengere Trennung zwischen Hof und Landesverwaltung noch nicht erreicht war. In einer wohl demselben Jahre angehörigen Instruktion für den Hofmeister heißt es: „Daß alle Rätthe, „Amtleute und Hofgefinde auf ihn (den Hofmeister) im Namen „des gnädigen Herrn ein Aufsehen haben und besonders der „Marſchall in dem, was das Hofwesen und Marſchallamt „betrifft“.

Der oberste Hofbeamte, der Hofmeister, ist demnach auch den Rätthen übergeordnet, und vom Marſchalle, dem zweiten Hofbeamten, wurde bereits erwähnt, daß auf dessen Befehl die Rätthe sich zum Erzherzoge begeben. Es ist nun anzunehmen, daß Hofmeister und Marſchall bereits unter Sigmund auch Sitz und Stimme im Kollegium hatten, denn die Entwicklung unter Maximilian ging dahin, daß beide Beamten den Charakter von Hofbeamten verloren, und daß die Regierungs- und Verwaltungspflichten, welche sie kraft ihrer Stellung innerhalb des Kollegiums zu erfüllen hatten, den wesentlichen Theil ihrer Aufgabe ausmachten. Unsere Ordnung schweigt hierüber. Uns genügt es festzustellen, daß der Rath beiden Hofbeamten unterstand.

Den gleichen Grundcharakter trägt die Finanzverwaltung. Trotz relativ hoher Ausbildung finden wir keine Sondernung zwischen den Finanzen des Erzherzogs, seines Hofstaates und jenen des Landes. Die Organe der Hofverwaltung verbinden sich, wie man sehen wird, auch hier noch untrennbar mit dem Gefüge der Landesverwaltung. Der oberste Finanz-

beamte führt den Namen „oberster Amtmann“. Er ist der Einnehmer aller Einkünfte des Landesherrn und leitet die Ausgabenverwaltung nach einer festgesetzten, aber bisher nie festgehaltenen Ordnung. Er besorgt insbesondere gegen Schadenshaltung die vom Erzherzoge allzu reichlich eingegangenen Anleihen; doch darf er keine größeren Ausgaben ohne Wissen und Willen des Erzherzogs machen. Ueber seine Gebarung legt er jährlich den vom Erzherzoge dazu Verordneten Rechnung. Als oberster Finanzbeamter steht er an der Spitze der gesammten Finanzverwaltung und nimmt selbst wieder alljährlich in Gegenwart eines anderen Beamten die Rechnung aller Amtleute, Diener, des Hofgesindes, der „Provisionäre“ und anderer Befoldeten entgegen. Der Marschall aber hat dafür zu sorgen, daß keiner der Genannten sich dessen weigert, widrigenfalls Verlust des Anspruches eintritt. Dem obersten Amtmanne direkt untergeordnet und besonders mit dem Kassen- und Anlehensgeschäft betraut ist der Kammermeister und Kammereschreiber, während der Hauskämmerer „vor allem“ die Verwaltung der Schmelzhütten und anderer Gewerke, ferner den Bedarf für Beamte und die Beschaffung aller für den Hofstaat nothwendigen Artikel („Gewürz aus Benedig, „Tücher, Seide, Leinwand und Anderes aus Welschland, Bozen, „Schwaben und wo er das am nächsten vermag . . .“) besorgt. — Ueber Küche und Keller, Stallwesen und andere Hofwirthschaftsämter verrechnen Küchenmeister und Küchenschreiber, oberster Schenk, Hoffchenk, Futtermeister, Futterschreiber zc. Der Küchenmeister legt wöchentlich dem Kammermeister in Gegenwart des Hofmeisters, Hauskämmerers und Kammereschreibers Rechnung, wobei mindestens zwei derselben anwesend sind. Der Futtermeister verrechnet wöchentlich dem Hofmeister „und den ihm Zugestellten“; ebenso der Hoffchenk, aber in Gegenwart des ihm übergeordneten obersten Schenks.

Überall ist hier die oberste Führung und Kontrolle des Hofmeisters erkennbar, obwohl — wie wir sahen — auch die Hofbeamten zum Schlusse des Jahres dem obersten Amtmann Rechnung zu legen haben.

Die Instruktion für den Hofmeister faßt nun dessen leitende Befugnisse, die wir zumeist schon kennen lernten, zusammen. Der Hofmeister ist allen „Räthen, Amtleuten und dem Hofgesinde“, also den Regierungs- und Hofämtern, übergeordnet. Er sorgt dafür, daß über die obengenannten Wirthschaftsämter wöchentlich Rechnung gelegt werde, und beauftragt mit deren Uebernahme, wen er dazu geschickt findet: den Marschall, Hauskammerer, Kammereschreiber oder Zergabener („Zergadem“ = Speisekammer). Der wöchentliche Verbrauch wird vom Kammereschreiber gebucht und dem Erzherzog vorgelegt. Der Hofmeister handhabt ferner die Disziplin am Hofe, wobei der Marschall ihm behilflich ist; er sorgt, „daß mit Zucht vom Hofgesinde gehandelt werde“, daß die Werkleute, die am Hofe arbeiten, ihre Pflicht thun; schließlich — aber ganz besonders zu bemerken — der Hofmeister sorgt durch den Marschall, daß „die Rätthe gebühlich in den Rath gehen“. — Diese Befugniß findet sich mitten in den übrigen Bestimmungen eingefügt und ist bezeichnend für den Grundcharakter des Statuts, welches, bei aller Sorgfalt im Einzelnen, im wahren Sinne eine „Hofhaltsordnung“ zu nennen ist, freilich eine solche, welche den Keim einer neuen Institution in sich trägt¹⁾.

1) Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt a. a. O. 12, 14, 34, 37, 41, 47 ff. 56, 75 und Beilage II. gibt die Geschichte des tirolischen Hofmeisteramts im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung dieses Instituts im Reiche und den deutschen Territorien. Die Behauptung, daß das Hofmeisteramt („Haushofmeisteramt“) Tirols unter Sigmund ausschließlich wirthschaftliches Amt war, scheint durch unsere Urkunde widerlegt, es müßte denn bereits für diese Zeit neben dem Amte des
 Adler, Organisation. 21

Wir verschieben die Einsichtnahme in die Rechnungsbücher und verfolgen nun die weitere politische Entwicklung. Diese war keine normale, auf welcher die Maximilianische Epoche hätte fußen können. Die Mißwirthschaft am Hofe, der Versuch des schwachsininig gewordenen Fürsten, einen großen Theil seiner Länder durch Verpfändung und Verkäufe dem bairischen Hause zu überliefern, hatte im Vereine mit anderen, den Länderbestand gefährdenden Maßnahmen die Folge, daß die Stände Tirols und der Vorlande, unterstützt von Kaiser Friedrich und König Maximilian, sich der Hof- und Landesverwaltung bemächtigten und den Erzherzog geradezu unter Kuratel stellten, bis schließlich im Jahre 1490 die Abtretung der Länder an König Maximilian erfolgte¹⁾.

Die Stände sahen den Grund aller Uebel und aller Gefahr in dem „bösen Regimente“, als dessen willenloses Werkzeug der Landesherr betrachtet wurde. Es mußten daher alle Anstrengungen von Seite jener Partei, welche an der Untheilbarkeit der Lande und dem Interesse des Hauses Habsburg festhielt, vorerst dahin gehen, den Rath und die gesammte Landesregierung in die Hand zu bekommen. Dies gelingt im Jahre 1487, von welchem Zeitpunkte an die gesteigerte Gefahr das Eingreifen des Kaisers und seines Sohnes Maximilian veranlaßt. Der mächtige Einfluß Weider unterstützt das Eingreifen der Landschaft und überwacht es zugleich.

Haushofmeisters dasjenige eines Regierungshofmeisters nachweisbar sein. Die von Seeliger veröffentlichte Urkunde betrifft nur einen Theil der Funktionen des Hofamtes. Vgl. übrigens spätere Bemerkungen.

1) Jäger, Der Uebergang Tirols a. a. D. Egger, Geschichte Tirols, Innsbruck, 1872. I. Bd. B. von Kraus, Maxim. I. Beziehungen zu Sigmund von Tirol, Wien 1879, Einleitung. Brandis, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. Innsbruck 1850.

Dieses Doppelverhalten führt zu einer Reihe von Maßregeln, die wir hier kurz betrachten.

Im Jahre 1487 tritt durch Beschluß des Landtages zu Hall an die Stelle des alten Rathes ein neuer, bestehend aus Mitgliedern, welche vom Erzherzoge aus einer vom Landtage präsentirten Liste genommen sind. Ihnen werden Andere beigegeben, welche aus der unmittelbaren Wahl der Stände hervorgehen¹⁾.

Im selben Jahre auf dem Landtage zu Meran greifen die Stände noch tiefer in die Regierungshoheit des Landesfürsten ein²⁾. Der Erzherzog muß in eine dreijährige Landesordnung willigen, welcher wohl mit Recht der außerordentliche Charakter eines Kuratelgesetzes beigelegt wurde³⁾. Hiernach übernehmen die Landschaften die Schuldentilgung, wogegen der Landesfürst darauf eingeht, sich mit fixirten Jahresbezügen zu begnügen, und thatsächlich der Selbstherrschaft beraubt wird. Vom Landtage erfolgt eine Ordnung für den Hofstaat und die Landesverwaltung, vom Landtage die Ernennung der wichtigsten Landesbeamten. Die Durchführung dieser Bestimmungen und die oberste Regierung obliegen einem ständischen Kollegium von vierundzwanzig Räten, welche aus den Landschaften der „inneren und vorderen Lande“ vom Landtage gewählt werden. Hinzukommen zwei Vertreter des Kaisers. Innerhalb des Kollegiums entscheidet die Majorität. In besonders wichtigen Fällen sind die von den einzelnen Ländern ernannten „Landräthe“ oder auch der Landtag selbst einzuberufen. Von einer obersten Entscheidung durch den Landesherrn ist keine Rede.

1) Jäger a. a. D. 350, 352. Vgl. auch Brandis S. 901.

2) Jäger a. a. D. 355.

3) Kraus a. a. D. S. 11. Die ausführliche Darstellung der Ordnung bei Jäger a. a. D. S. 359 ff. und Beilage Nr. V.

Der Kanzler (der oftgenannte Dr. Konrad Stürzel) ist verantwortlich dafür, daß keine ordnungswidrige Verfügung aus seiner Kanzlei hervorgehe. Er sowohl wie alle Räte, Hauptleute, Pfleger u. Schwören nicht bloß dem Landesherren und dessen legitimen Nachfolgern, sondern auch der Landschaft Gehorsam.

Diese Landesordnung sollte für drei Jahre gelten.

Als im folgenden Jahre Erzherzog Sigmund willkürlich eine Abänderung der festgestellten Bestimmungen versuchte¹⁾, erfolgte durch Intervention des Kaisers auf dem Landtage zu Innsbruck eine Abänderung der Landesordnung.

Der radikale Charakter der besprochenen Maßregel bürgt uns wohl dafür, daß Niemand im Lande, am allerwenigsten aber Kaiser Friedrich oder dessen Sohn, an eine dauernde Wirksamkeit derselben dachte. Beide Fürsten hatten zwar ihr Interesse, theils durch Vertrauenspersonen unter den von Seiten der Stände bestellten Räten, theils durch eine besondere, legitime Vertretung gewahrt. Der Zustand wurde aber immer unhaltbarer. Sigmund durchbrach die Ordnung, deren Erhaltung er versprochen, und versuchte willkürlich ihre Abänderung. Zwar erfolgte im Jahre 1489, über Intervention Kaiser Friedrichs, eine Erhöhung des Jahresgehaltes für den Erzherzog und die Verringerung des Rathskollegiums²⁾; dies vermochte aber den Antagonismus zwischen dem Landesherren und der ihm gesetzten Regierung nicht zu mindern, und im März 1490 entsagt der Erzherzog zu Gunsten des Königs Maximilian, dessen persönlicher Intervention diese rasche Erledigung zu danken war.

1) Jäger a. a. D. 386 ff. Die von Jäger im Wr. Staats-Arch. vorgefundene Ordnung von Mittwoch nach Quasimodogeniti 1488, im Innsbr. Statth.-Arch., Rober 113, Fol. 25 ff.

2) Jäger a. a. D. 392, 394.

Bevor wir nun in die Maximilianische Epoche eintreten, seien die Rechnungsbücher der Regierung Sigmunds betrachtet, um eine Ergänzung des Gesagten und die Basis zu einer Vergleichung mit der Buchführung und Kontrolle der Folgezeit zu gewinnen.

Das Innsbrucker Archiv bewahrt — wie bereits gesagt — 26 Rechnungsbücher aus den Zeiten Sigmunds¹⁾. Die Rechnungsbücher für die Jahre 1468—1470 und für das Jahr 1476 fehlen; diejenigen für 1485 und 1489 sind in duplo vorhanden.

Ein jedes Rechnungsbuch enthält eine Einleitungsformel, in welcher der Name des verrechnenden Kammermeisters (resp. „obersten Amtmanns“) und die Rechnungsperiode mit Anfang und Endetermin angegeben sind.

Als Rechnungsjeger ist immer der Kammermeister genannt, als der eigentliche Verwalter der Zentralkasse; sein Amt ist zwar zuerst vereint mit demjenigen des „obersten Amtmanns“ einer und derselben Person anvertraut, bleibt aber seit 1471 von dem zweiten Amte dauernd getrennt, und hiermit auch die Finanzverwaltung von der eigentlichen Kassaführung.

Der oberste Amtmann ist Finanzverwalter, der Kammermeister vollziehender Kassenvorstand und dem Ersteren untergeordnet. Er empfängt und verwendet die Einnünge nach Befehl des Erzherzogs oder des obersten Amtmanns und legt

1) Es sind gut erhaltene Foliobände von verschiedener Stärke, mit lederner Originaldecke. Am Rücken und an den Seiten findet sich zum meist die Aufschrift „Kammermeister“, unter Beifügung des Rechnungsjahres. Die Aufschriften sind höchst sorgfältig geschrieben und erhalten; nur von den ersten Rechnungsbüchern fehlen einige Blätter. Für das Jahr 1482 findet sich zum ersten Male ein alphabetisches Namensregister und die Nummerierung der Seiten.

innerhalb bestimmter Perioden über seine Kassagebarung in den Reithbüchern Rechnung. Wem er dieselbe legt, das ist aus den Büchern nicht zu ersehen (es fehlt darüber jeder Vermerk); höchst wahrscheinlich einer Kommission, in welcher sich der oberste Amtmann befand, welcher letztere wieder regelmäßig einer obersten Kontrolle unterworfen war, die es sich aus dem von uns besprochenen Entwurfe einer Ordnung ergibt¹⁾.

Die Rechnungsperioden sind im Anfange unregelmäßig und umfassen das eine Mal zwei Jahre, das andere Mal zwei ein halb Jahre. Mit dem Jahre 1470 aber behandelt regelmäßig je ein Band je ein Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr selbst fällt mit dem Kalenderjahre nicht zusammen und der Tag des Rechnungsabschlusses (Rechnungstermin) ist in verschiedenen Jahren ein verschiedener, bis im Jahre 1482, nachdem unmittelbar vorher der St. Laurentiustag (10. August) auftrat, sich das Fest Purificatio Mariae (2. Febr.) als dauernder Termin fixirt.

1) Als Kammermeister sind genannt: im Jahre 1460 und 1461 Benedict Wegmacher; er heißt „Kammerverweser und oberster Amtmann an der Tisch und Pfarrer zu Tirol“; als sein „Schreiber“ Nicolás.

Anno 1462 und 1463 derselbe.

1464 bis 1466 Leonard von Weinegt.

1466/67 wieder der obige Benedict Wegmacher, Kammermeister und oberster Amtmann.

1470 nennt keinen Kammermeister.

1471 bis 1473 ist es Matheus Turnbel, während Wegmacher 1471 noch als oberster Amtmann genannt ist, so daß beide Ämter getrennt erscheinen und nun auch getrennt bleiben.

Die folgenden Kammermeister sind:

1474 bis 1477 Nicolas Puecher.

1478 bis 1481 Jörg Häl.

1482 bis 1490 Caspar Lachsenfelber.

Als oberster Amtmann fungirt 1472—1482 Heinrich Knich und nach diesem Anton von Roß und Hannß Ramung.

Zu vergleichen sind die entsprechenden Jahrgänge der Reithbücher.

Ein jedes Rechnungsbuch ist als Ganzes zu betrachten, als die Abrechnung über die in der Einleitungsklausel angegebene Periode. Es enthält zuerst alle Einnahmen, dann alle Ausgaben nach Rubriken verzeichnet. Die verzeichneten Beträge sind auf jeder Seite summiert, schließlich wird die Gesamtsumme der Einnahmen derjenigen der Ausgaben entgegengesetzt gehalten und das Ergebnis gezogen. Münzen anderer Art werden noch auf Meraner Währung reduziert. Aus der Anordnung nach Rubriken ergibt sich von selbst, daß diese Rechnung keine originäre war, sondern aus anderen chronologisch geführten Büchern („Tagebüchern“) gezogen wurde.

Die Rubriken der Einnahmen enthalten zunächst die Kasseneingänge, welche entweder vom Erzherzoge, oder dem obersten Amtmanne direkt stammen. Im Reibbuche des Jahres 1488 und in den folgenden fehlen aber Bemerkte über die Einzahlungen seitens des Erzherzogs, was mit der seit 1487 eingeführten ständischen Ordnung zusammenhängen dürfte, welche dem Landesherrn jede selbständige Disposition über Gelder entzog. Es folgen dann die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen aus den einzelnen Ämtern in einer Anordnung, für welche sich eine bestimmte Tradition eingebürgert.

Von diesen regelmäßigen Einnahmen aus dem Kammergute sind als „extraordinäre“ ausgefondert diejenigen aus ständischen Subsidien („Hülfen“), aus Anlehen und Verkäufen.

Man sieht, daß die Buchhaltung Tirols ebenso, wie diejenige der Hofkammer die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zum Ausdruck bringt, eine Unterscheidung, welche das öffentliche Recht nicht bloß Deutschlands, sondern auch Englands und Frankreichs beherrschte und maßgebend für dessen Weiterbildung wurde¹⁾.

1) Vgl. für Brandenburg: Schmolle, Die Epochen der preussischen Finanz-Politik a. a. D. S. 45; für England und die deutsche Entwicklung

Als besondere Post nach den außerordentlichen Einnahmen erscheint gewöhnlich die „Einnahme um verkaufttes Silber“. In den späteren Jahren bleibt diese Reihenfolge, aber es tritt eine größere Genauigkeit dadurch ein, daß nun ein jedes Amt seine besondere Rubrik bildet, innerhalb welcher die gegen Quittung bewirkten Einzahlungen in zeitlicher Folge angeführt und summiert sind. Unter den einzahlenden Beamten heben wir als Inhaber großer Aemter hervor: den obersten Amtmann, den Hauskämmerer, den Amtmann zu Bozen, den Kellner von Tirol, den Salzmaier zu Hall, den Münzmeister von Meran, außerdem eine Reihe von Zöllnern, Pflögern, Richtern zc.

Auch die Ausgaben sind nach zahlreichen, zum großen Theile wiederkehrenden Abtheilungen geordnet, und auch hier finden wir eine Rubrik extraordinärer Ausgaben. Aber so, wie diese letztere manche Posten nicht berücksichtigt, welche zweifellos den Charakter des Unregelmäßigen hatten, so entbehrt auch die Aufeinanderfolge der übrigen Rubriken eines jeden

neuestens: Gneist, Das engl. Verwaltungsrecht der Gegenwart, II. Bd. S. 612 u. ff.: für Frankreich und die Niederlande, wo sich auf Grund dieser Unterscheidung eine Ordnung im Zentralbehördenwesen vollzieht, unser erstes Kapitel und die daselbst citirten Schriften, besonders Buitry. Die Thatfache, daß eine solche Unterscheidung in den Territorien stattfand, ist in allen finanzgeschichtlichen und staatsrechtlichen Darstellungen betont. Vgl. auch Wagner, Finanzwissenschaft I. 135 ff.

Für Oesterreich vergleiche die bereits oben citirte Abhandlung von Dr. Karl Schaik, Oesterreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangeln 1412—1346, in den Bl. d. Vereins für Landeskunde von N. Oesterreich 1881, S. 277 u. ff.

Dieselbe Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen beherrscht auch den städtischen Haushalt und dessen Buchführung, wenn auch in modifizirter Weise. Vgl. besonders für Basel: Schönberg, Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel, Lübingen, 1879: ferner über die Finanzen der Stadt Wien die Arbeiten von Dr. Karl Schaik in den Jahrgg. 1881 und 1883 der Bl. des Vereins f. niederöstr. Landeskunde.

durchgehenden Gesichtspunktes. Die Reihe beginnt mit den „Auszahlungen“ an den Erzherzog, welche seit 1488 als „Ordnungsgeld“ in bestimmter Höhe geleistet wurden. Zu bemerken ist, daß sofort im Jahre 1488 (Fol. 42) ein Ausgabeposten erscheint, mit dem Beifügen: „meinem gnädigen Herrn außerhalb des Ordnungsgeldes“. Auf diese Rubrik folgen in der Regel die Ausgaben für die Küche des Erzherzogs, dann diejenigen für Bauten an den Hauskämmerer, die „Ausgaben auf Gelfschulb“ (Schuldenabzahlungen), diejenigen um „verkaufte Dinge“ (für Käufe von Pferden, Getreide zc.), für Botchaften und Botenlohn. Hierauf folgen erst die Auszahlungen von Provisionen und Burghut, von Gnadengeldern, von Sold für das Hofgesinde und für die vom Landesfürsten beschäftigten Handwerker, schließlich die „außerordentlichen Ausgaben“. Daneben laufen zahlreiche, nicht regelmäßig wiederkehrende Posten, welche wir nicht anführen.

Bliden wir nach dieser Beschreibung auf die Rechnungsbücher Erzherzog Sigmunds zurück, so läßt sich nicht verkennen, daß sie bei aller Unvollkommenheit im Einzelnen Zeugniß ablegen für einen reich entfalteten, der Ordnung und der Kontrolle gewohnten Verwaltungsapparat. Was sich in diesen Büchern abspiegelt, konnte nicht mit einem Male ins Werk gesetzt werden, es ist zweifellos das Produkt einer langen Entwicklung, die wir nicht zu verfolgen hatten. Die weitere Darstellung wird der Frage näher treten, welche Veränderung diese Buchhaltung unter dem Einflusse der Reformen Maximilians erlitt.

Den Grundzug der abgehandelten Periode möchten wir dahin zusammenfassen, daß dieselbe trotz einer relativ hoch entwickelten Verwaltung und Kontrolle noch den Hofdienst mit dem Landesamte verbindet. Der Mißbrauch der von den Rätthen und Amtleuten geübten Gewalten und die Mißwirthschaft des

Fürsten führen zu der Ausbildung einer Reihe sich steigender Rautelen. Ein geschlossenes Kollegium bildet die beratende Behörde des Fürsten. Die kollegiale Verfassung dieses Rathes soll ausgebildet werden und als „administrative Kontrolle“ wirken. Die Kompetenzen der Beamten erfahren eine genaue, umständliche Abgrenzung, aber der wechselnde Inhalt der Dienstinstruktionen ist von übler Vorbedeutung. Ohne äußeren Zwang erscheinen bereits Ansätze zu einem Finanzrechte, das den Erzherzog, bindet und der Versuch einer Statifirung der Ausgaben ist wohl zu beachten. Aber es fehlt auch hier an den sittlichen Vorbedingungen. In Folge dessen versagt die administrative Kontrolle, welche einzig und allein auf dieser Grundlage ruht, ihren Dienst, und an ihre Stelle tritt die ständische. Das früher gewollte Finanzrecht beschränkte den Erzherzog, das jetzige stellt ihn auf den Versorgungsstandpunkt. Im Hintergrunde aber wachen Kaiser Friedrich und König Maximilian, um im geeigneten Momente die Zügel der Regierung zu erfassen.

2. Die Periode 1490—1496.

Maximilian übernahm nun die Regierung Tirols und bestimmt, daß Erzherzog Sigmund und dessen Gemahlin neben einem jährlichen Gehalte einen besonderen Hofstaat, namentlich auch einen besonderen Kammermeister erhalten sollen.

Die Maßregel, welche Maximilian sofort traf, bildet zugleich die erste organisatorische Regierungshandlung des Fürsten auf österreichischem Boden und erregt deshalb unser Interesse in hohem Grade. Um sie zu würdigen, dürften zweierlei Momente in Betracht kommen. Bedenken wir, daß die Sicherstellung Tirols und der Vorlande für das Haus Habsburg durch eine Landesordnung bewirkt wurde, welche die gesammte

Verwaltung den Ständen überliefert hatte, so leuchtet ein, daß der Boden für eine starke, auf ihre Hoheitsrechte eiferfüchtige, landesherrliche Regierung übel vorbereitet war. Es erwuchs somit die Aufgabe, die Konsequenzen des eigenen Verfahrens möglichst abzuschwächen. Bedenken wir ferner, daß König Maximilian, der Regent der Niederlande und künftige deutsche Kaiser, eine dauernde Anwesenheit in diesen Ländern nicht in Aussicht nehmen konnte. Die stellvertretende Regierung, die der König einsetzte, hatte also nicht allein den Anforderungen für eine sachkundige Führung der Landesverwaltung zu genügen, sie mußte in vorzüglichem Maße auch eine landesherrliche sein. Die Abwesenheit des Fürsten und die unmittelbar vorangegangene ständische Periode erforderten hier, ebenso wie ein Jahr später in den niederösterreichischen Ländern, gesteigerte Bürgschaften.

Unter diesen Umständen trifft es unsere Darstellung hart, daß für das Jahr 1490 wenig Näheres über die Zentralbehörde zur Verfügung steht, als dasjenige, was die gedruckten Quellen bieten¹⁾. Es muß versucht werden, ihren Angaben wesentliche Momente zu entnehmen. Zunächst ergibt sich sowohl aus den Umständen, als auch aus der Erzählung bei Brandis mit annähernder Gewißheit, daß die von Maximilian bestellte Regierung von ihm frei ernannt wurde²⁾. Unter den uns

1) Vgl. Brandis, Landeshauptleute von Tirol, S. 321, 322 und hiernach Jäger a. a. D. 417.

2) Die freie Ernennung durch Maximilian nimmt auch Jäger an. Jäger sagt:

„Es waren dies die ersten von einem Landesfürsten in Tirol eingesetzten regierenden Stellen; denn die früheren unter Sigmund oft erwähnten Räte waren von der Landschaft gewählt und zu ihrem Amte „bestimmt worden“, Jäger a. a. D. S. 417. Dieser sehr beachtenswerten Behauptung könnte wohl erst beigeprüft werden, wenn die Formen, welche die Zentral-Regierung vor dem Kuratelgesetz hatte, näher aufge-

überlieferten Personennamen befinden sich zwar viele, deren Träger bereits der ständischen Regierung angehörten. Es kam aber später eine große Anzahl neu ernannter Rätthe hinzu, so, daß man zwar von einer Berücksichtigung des gestärkten Länderbewußtseins, nicht aber von einer Unterordnung unter dasselbe sprechen kann.

Indem wir das Gefüge dieser Regierung betrachten, fällt uns auf, daß gleichzeitig von einer Ausscheidung der Finanzen berichtet wird. Unser Gewährsmann führt elf Mitglieder der „Regierung“ gesondert von sieben Mitgliedern der „Kammer“ auf.

Hiermit ist dasjenige erschöpft, was wir aus gedruckten Quellen über die Maßnahmen Maximilians im Jahre 1490 erfahren. Eine höchst wichtige, ungedruckte Verordnung¹⁾ des Königs vom 28. Februar des darauf folgenden Jahres 1491 erhellt nun dieses Dunkel und beweist, daß die Angabe über das Jahr 1490 insofern einer Korrektur bedarf, als sie einen späteren Zustand vorweg nimmt. In dieser Verordnung erklärt der römische König und Landesherr von Tirol, er habe „aus merkklichen Ursachen“ beschlossen, „fernerhin keinen „obersten Amtmann zu setzen noch zu halten, sondern „alle Sachen durch vier treffliche Rätthe, als Anwälte in der „Rechnung zu Innsbruck, zu handeln vorgenommen, denen der „Kammermeister, Kammereschreiber und ein Buchhalter zu Hilff „zugeordnet werden sollen“.

Der König bevollmächtigt seine „Statthalter und Rätthe zu Innsbruck“, diese vier Anwälte und den Buchhalter aus

Klart wären. Der Rath, über welchen wir berichteten, war allerdings von der hier besprochenen Regierung wesentlich verschieden. Er war seiner Bestimmung nach nur eine beratende Behörde. Die Mitglieder derselben wurden aber zweifellos vom Landesherrn frei ernannt.

1) Innsbr. Statth.-Arch., Koberg No. 124, Fol. 150 ddo. 1491. Augsburg, am Montag nach dem Sonntag Reminiscere (28. Februar).

dem Kreise der Räte und Amtleute oder „aus anderen, die ihnen dazu gefallen und gut bedünken, zu erwählen“. Kammermeister und Kammerfchreiber sind ihnen als Hilfsorgane zuzuordnen. Das auf diese Weise, kraft Auftrags des Königs, vom Regiment zu Innsbruck ernannte Kammerkollegium, sowie die demselben zu übertragende Vollmacht sollen dieselbe Geltung haben, als wäre die organisatorische Maßregel vom Könige direkt erlassen. Alle Verwaltungsakte der „vier geordneten Räte“ in Sachen der Kontrolle („Raitung“) und der Finanzverwaltung („Ablösung der Pfandschaften, Bezahlung der „Schulden, Reformirung der Meinter, Geldaufbringen und „Wechselmachen“) gelten als vom Landesherrn selbst ausgehend, und dieser verspricht, der neuen Behörde „keinen Eingriff, Hinderung, Zerrüttung noch Irrung“ zu thun.

Dem klaren, ausführlichen Inhalte dieser Verordnung ist kaum etwas hinzuzufügen. Maximilian hatte offenbar bei der im Jahr vorher erfolgten Uebernahme Tirols und Vorderösterreichs — ähnlich, wie später in der niederösterreichischen Ländergruppe — einem Regimente die Landesregierung übertragen. Noch war die Finanzverwaltung in den Händen des obersten Amtmannes und seiner Vollzugsorgane geblieben. Ein Jahr später sollte nun an Stelle dieses Einzelbeamten ein Kollegium treten. Eine der Hauptmaßregeln Maximilianischer Verwaltungspolitik, die Aussonderung der Finanzverwaltung, die Ersetzung des führenden Einzelbeamten durch ein verwaltendes und abrechnendes Kollegium — die *Chambre des comptes* — tritt hier auf österreichischem Boden zum ersten Male ins Leben. Im selben Jahr (1491) erfolgte, wie wir sahen, die Ernennung des „General-Schatzmeisters“ für das Reich und die Erblande mit ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Ordnung in Tirol. Das Kammerkollegium hat diesem Ober-Beamten nur jährlich den Rechnungsabschluß ein-

zusenden, einen „Auszug alles Einnehmens und Ausgebens“. Die Vollmachten der Tiroler Behörde blieben unberührt¹⁾.

Das Regiment vollzog den in der Verordnung gegebenen organisatorischen Auftrag nach seinem vollen Inhalte. Das Innsbrucker Archiv bewahrt Dokumente, welche uns die Schlußabrechnung mit dem obersten Amtmanne²⁾, die Ernennung des Buchhalters³⁾ und die Namen des Kammermeisters⁴⁾ und Kammersehreibers⁵⁾ überliefern. Das Kammerkollegium⁶⁾ erhielt im engen Anschlusse an die frühere

1) Vgl. unsere Ausführungen über die Hofkammer, oben S. 72 ff.

2) Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Kopialbuch, II. Serie, 1491, Fol. 77, „Anthonien von Hof Raitbrief“, ddo. 1491, Innsbruck, am Wittichen vor St. Gallentag. Er legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben „des Obersten Amtes an Gold und Silber aus unserer Münze von Kaufleuten und andern, mitsammt etwas Einnahmen Hülfsgelds, vom heil. Palmtag 1490 bis Sonntag nach St. Vertrautentag 1491“ vor einer Kommission, bestehend aus: Simon von Hungerspach, oberster Schatzmeister; Degen Fuchs; Lienhart Belz; Rudolf Harber; Jörg Gossensbrot; Peter Rumel, Hauskämmerer; Caspar Lachsensfelder, Kammermeister, und Cristof Stecher, Buchhalter.

3) Innsbr. Statth.-Arch. Befennen, Liber primus, Fol. 41, ddo. 1493, Samstag samnd Apolonientag wird Cristoph Stecher zum Buchhalter „in unserer Kammer und Raitung zu Innsbruck“ aufgenommen. Er hat zu warten auf die vier geordneten Räte des obersten Amtes und erhält jährlich 200 Gulden Rh. und in Rücksicht auf treue, unverdroffene Dienste und besondere Gnade jährlich lebenslänglich 100 Gulden. Derselbe Beamte diente bereits unter Erzherzog Sigmund und erscheint schon 1491 als Buchhalter der Kammer.

4) Caspar Lachsensfelder.

5) Ulrich Mörringer. Dieser erhält jährlich, so lange er in der „Raitung“ sein wird, 150 Gulden Rh. und nach Entlassung aus diesem Dienste, auch bei vollständiger Dienstuntauglichkeit, 100 Gulden Rh. Die Verpflegung erhält er wie andere Diener. Innsbr. Statth.-Arch. Befennen, Liber primus, Fol. 57, datirt wie oben. Anderen Orts wird auch Ulrich Costennher genannt.

6) Vgl. Anhang II.

Entwicklung die Bezeichnung der „vier verordneten Verweser des obersten Amtes“¹⁾, und eine wohl gleichfalls vom Regimente verfaßte Verordnung stellte eine Reihe von Normen fest, welche die Kompetenzen und die Geschäftsführung der neuen Behörde bestimmten²⁾. Hiernach soll dieselbe, erstens, alle Ämter reformiren und eine Ordnung über Rechnungslegung erlassen. — Die Kanzlei darf, zweitens, keinen Zahlungsbefehl, keinen Befehl, wodurch Geldverpflichtungen eingegangen oder gekündigt werden, ausfertigen (keinen „bestell — abkünd — noch geschäftsbrief, was geld antrifft“), dessen Ausfertigung nicht vorher im „offenen Rathe“ des vereinigten Regiments und Kammerkollegiums beschlossen und vom Buchhalter registrirt wurde. Drittens: Alle Verschreibungen sind auf Veranlassung des Kanzlers zu registriren; viertens: Der Hauskämmerer ist verpflichtet, dem obersten Amte über seine Gebarung mit Geld und Geldeswerth Rechnung zu legen.

Die übrigen Anordnungen entbehren des prinzipiellen Charakters und werden daher übergangen. Wichtig aber ist es, festzuhalten, daß das Finanzkollegium in Sachen, welche eine Belastung oder Entlastung des Kammerguts involviren, nur im Vereine mit dem Regimente handelt. Diese Verbindung, welche ganz ebenso zwischen Hofrath und Hofkammer, zwischen Conseil du roi und Chambre des comptes, noch

1) Die von der kontrollirenden Befugniß genommene Bezeichnung „Kaitkammer“ finden wir zum ersten Male im Jahre 1495. „Magimilian an die Räte unserer Kaitkammer zu Innsbruck“; im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV. 9. ddo. 1495, Antwerpen, am Montag St. Sebastiansabend.

2) „Ordnung unser cammer und ämbter unser graffschafft Tirol und unserer vordern lannde, so wir jeko zu halten und zu vollziehen „hurgenommen haben“.

inniger aber beim niederösterreichischen Behördenwesen bestand, wird hier in Tirol immer mehr schwinden.

Wichtig ist ferner die Forderung, daß jede Verfügung, bevor sie die Kanzlei verläßt, registriert werden müsse. Denn abgesehen davon, daß damals die Einhaltung dieses Grundsatzes unerläßlich geboten war, um Mißbräuche hintanzuhalten und das Prinzip kollegialer Beschließung zu schützen, verdanken wir diesem Grundsatz, welcher in gleichem Maße für das Regiment galt, jene großartige Buchhaltung, die uns das Innsbrucker Archiv in seinen Kopialbüchern aufbewahrt.

So hatte sich in der Zentralverwaltung mit einem Male eine wichtige Aenderung vollzogen. Fortan stehen zwei, in der Hauptsache einander nebengeordnete Kollegien an der Spitze: das „Regiment“ mit Befugnissen der Verwaltung und Justiz und „die Verweser des obersten Amtes“ mit Befugnissen der Finanzverwaltung und Kontrolle. Die örtliche Kompetenz beider Behörden erstreckte sich zugleich auch auf die österreichischen Vorlande¹⁾.

Damit sind aber die Maßnahmen dieser Periode nicht erschöpft. Wir wissen, daß in den letzten Regierungsjahren Sigmunds Versuche zu einer Stattdbildung und einer Einschränkung der Hofhaltung und sonstiger Ausgaben gemacht worden waren. Dieses Werk wird nun erneuert in Angriff genommen. In der That war auch die Situation eine andere geworden. Erzherzog Sigmund wurde mit einem kleinen Beamtenstatut, der die Spitzen seiner früheren Beamtenhierarchie gleichsam im verjüngten Maßstabe enthielt, auf den Versorgungsstandpunkt gestellt. Der Kammermeister des

1) Dies ergibt sich z. B. aus der Ueberschrift der von uns soeben zitierten Kammerordnung, aber auch aus zahllosen Verfügungen dieser Behörde, welche Vorderösterreich betreffen.

Erzherzogs, Namens Happ, kassirte für denselben ratenweise die fixirten Beträge ein und legte darüber Rechnung. Hiedurch entstand zwar ein größerer Kostenaufwand und eine doppelte Finanzgebarung, welche auch in der Buchhaltung ihren Ausdruck fand; immerhin aber waren die Bezüge des Erzherzogs und seines Hofstaates unüberschreitbar festgesetzt, während Maximilian, der nunmehrige Landesherr, selten im Lande zu erwarten war und eines großen, speziell tirolischen Hofstaates kaum bedurfte. In der hier betrachteten Periode ermöglichte dieser Umstand bereits die Entlassung zahlreichen Hofgesindes und anderer belastender Soldgänger¹⁾. Er beförderte ferner — und dies erscheint für unsere Frage wichtiger — die Lösung des eigentlichen Verwaltungsdienstes vom Hofdienste. Diese Verbindung, welche die Zeiten Sigmunds charakterisirte, mußte jetzt, wo der Landesherr und sein Hof zumeist außer Land waren, an Bedeutung einbüßen. Die Aufgaben der Hofverwaltung traten schon hiedurch hinter jenen der Landesverwaltung zurück. Wenn nun — wie wir sehen werden — die beiden ersten Beamten des Regiments den Titel „Hofmeister“ und „Marschall“ weiterführen, so wird uns diese Bezeichnung nicht darüber täuschen, daß die einstigen Hofämter in Landesverwaltungsämter nahezu untergegangen und nur der Name geblieben war.

Mußten auf diese Weise die Einschränkung des Hofhaltes und die Revision der gesammten Ausgabenverwaltung den

1) Die Verträge mit den in Vorderösterreich und Tirol auf Wartegebühr gesetzten militärischen Dienstleuten und Provisionären anderer Art werden von der Innsbr. Kammer revidirt und von ihr die Zahlungen angewiesen. Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Kopialbuch, II. Serie, Fol. 127. Ebendasselbst, Kobeg 118 die bereits zitierte Kammerordnung; ferner Fol. 183 ff. eine Liste von 88 Personen, denen der Dienst gekündet werden soll.

Finanzen Tirols günstig sein, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß mit dem Regierungsantritte Maximilians ein gefährdendes Moment von hoher Wichtigkeit hinzukommt. Tirol sammt den Vorlanden tritt nämlich in dieser Periode mit einem Male in einen weiteren Interessenskreis. Sein nunmehriger Landesherr ist zugleich deutscher König, Regent der Niederlande und mitverflochten in alle Fragen der Weltpolitik. Wird der König in Zeiten der höchsten Noth Tirols Finanzen und ihre Ordnung schonen? Wird er dies bei bestem Willen und bester Absicht auch nur im Stande sein?

Die Verwaltungsausgaben, insbesondere der Personalstand und die Bezüge der Zentralbehörden und Ämter wurden genau festgesetzt und dem Kammermeister ein jährlicher Eingang von 72,000 Gulden Rheinisch zugewiesen, von welcher Summe zuerst die Verwaltungskosten gedeckt, der Rest aber zur Bezahlung von Schulden, Dienstleuten und Provisionären nach Anweisung von Regiment und Kammer bestimmt werden sollte¹⁾.

Die nothwendige Scheidung zwischen Ausgaben des Landesherrn und des Königs fehlte jedoch. Schon in diesem Jahre beginnt Maximilian, die Tiroler Behörde mit Geschäften zu betrauen, welche über die Landesverwaltung hinausgehen, was bei der mangelhaften Einrichtung der Reichsverwaltung nahe lag. Die mit den Dienstleuten zu vollziehende Abrechnung beschränkte sich nicht auf das Landesgebiet. Die Anlehensoperationen, mit welchen Tiroler Räte betraut wurden, steigen in unerhörter Weise²⁾. So nimmt

1) Vgl. die wiederholt citirte Kammerordnung im Codex 118 des Innsbr. Statth.-Arch.

2) Die wichtigste Rolle als Vertrauensmann spielt hier der in unserem Kapitel über die Hofkammer wiederholt genannte Jörg Goffenbrot. Dessen „Kaitbrief“ ddo. Füssen, 5. April 1494 über die Zeit vom

es nicht Wunder, wenn aus dem Jahre 1493 ein „Memoriale“ des Regiments an den Kaiser vorliegt, des Inhalts, es sei mit schwerer Mühe ein Betrag von 5000 Gulden aufgebracht worden; trotzdem nehmen die an die Kammer ergehenden Zahlungsanweisungen kein Ende. Die Kammer leiste, was sie vermöge, aber sie sei nun „entblößt“¹⁾.

So trat mit dem ordnenden, aufbauenden Elemente zugleich ein zerstörendes in Kraft. Wenn im Kampfe beider das erstere den Sieg davon trug, so lag dies an der relativen Vollkommenheit der Organisation und am Geiste des Tiroler Beamtenthums jener Tage. Die Buchhaltung und die übrigen archivalischen Quellen dieser Periode tragen das Gepräge der vollzogenen Veränderung, welche wir zu charakterisiren versuchten.

1) Die Rechnungsbücher sind vor allem in zwei Gruppen zu scheiden, deren eine die Rechnungslegung des erzherzoglichen Kammermeisters (Happ), deren andere diejenige des Kammermeisters von Tirol umfaßt (zuerst Lachsensfelder, dann Käsler). Die erstgenannte Gruppe von neun Büchern kann nur ein untergeordnetes Interesse bieten. Sie verzeichnet unter den Einnahmen die fixen Bezüge, welche Erzherzog Sigmund für seinen und seiner Gemahlin persönlichen Bedarf und für den Hofstaat erhält, unter den Ausgaben die Verwendung dieses Betrages im Einzelnen. Diese Ausgaben sind ausschließlich Hofausgaben. Der erzherzogliche Kammermeister

6. Juni 1493 bis zum Tage des Briefes enthält die Anrechnung über eine durch Anlehen aufgebrachte Summe von nahezu 215 000 Guld. Rh., vgl. Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIII. $\frac{241}{96}$; vgl. z. B. auch Chmel lit. Verein. a. a. D. S. 40.

1) Innsbr. Statth.-Arch., Kopialbuch II. Serie, 1493, Fol. 143. Ueber die Finanznoth des Königs im Jahre 1495 vgl. Umann a. a. D. I. 336, 337.

verrechnet, wie sich aus seinem Rechnungsbuche pro 1495 ergibt, einer Kommission erzhertzoglicher Rätthe.

Die zweite Gruppe der Rechnungsbücher — fünf an der Zahl — bildet die eigentliche Fortsetzung der für die erste Periode bereits geschilderten Abrechnungen und daher die Basis zu einer Vergleichung. Ihre Abfassung gehört offenbar einer späteren Zeit an, was sich schon daraus ergibt, daß in der Jahresrechnung pro 1490 bei dem Namen Erzherzog Sigmund sich der Beisatz „weiland“ befindet¹⁾. Ihre innere Einrichtung zeigt in den Jahren 1491—1493 dieselbe Struktur wie in der ersten Periode. Unter den Einnahmsposten finden sich aber nun als Einzahler die Namen der neuen Aemter und Beamten, ferner als Darleiher die Fugger, Paul von Nichtenstein und andere kreditirende Beamte. Die Ausgaben von 1493 unterscheiden zwischen solchen „zu des Königs eigenen Händen“ und solchen, die an den König auf Befehl der „Statthalter und Rätthe“ geleistet sind. Ihnen folgen zumeist die Auszahlungen für Erzherzog Sigmund, schließlich die übrigen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben nach Rubriken, bei welchen sich zumeist die Reihenfolge aus Sigmunds Regierungszeit behauptet.

Von diesen Rechnungsbüchern mit bekannter Struktur unterscheidet sich wesentlich das letzte dieser Periode für die Jahre 1494 und 1495. Es verzeichnet zuerst alle Ausgaben des Jahres 1494, dann diejenigen des Jahres 1495 chronologisch und nach Monaten gruppirt. Bei jeder Post ist der Tag der Auszahlung, die Person, an welche ausgezahlt wurde, und die Summe genau spezifizirt. Ähnlich erfolgt die Eintragung der Einnahmen, ohne daß schließlich das Ergebnis gezogen wäre. Man sieht, dieses Buch hatte den Charakter eines Journals, aus welchem

1) Erzherzog Sigmund starb erst sechs Jahre später.

die Schlußrechnung erst zu gewinnen war. Drittens finden wir unter dem Titel „Amtbuch“ pro 1492 ein Papierheft, welches eine Art Protokoll über eine von dem obersten Amte geschehene Abrechnung mit großen Amtleuten enthält, und zwar u. A. eine solche über Naturaleinnahmen des Kelleramts Tirol. Dieses Buch, welches einen ganz anderen Zweck verfolgte als die übrigen, wurde hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Es ist klar, daß es die ärmlichen Ueberreste einer ganzen Buchhaltung ähnlichen Charakters repräsentirt.

Ihrem Inhalte nach bildet die zweite Gruppe der Rechnungsbücher eine Hauptquelle für die Landesgeschichte, insbesondere für die Geschichte der Landesverwaltung. Zugleich aber bereichert sich der Inhalt und wird zur Quelle für die Reichsgeschichte durch Eintragungen von Ausgaben für Kriege, Bottschaften, Provisionen, den Schwäbischen Bund und Anderes. So folgt die Rechnungs-Buchhaltung schrittweise dem Entwicklungsgange des Haushaltes und vereinigt jene beiden Elemente der Verwaltung, von welchen wir sprachen.

Das universellere, die Landesgrenzen negirende Gepräge drückt sich ferner in der Höhe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben aus. Obwohl in dieser Schrift auf die materielle Finanzverwaltung nicht eingegangen wird, sei zur Beleuchtung des Gesagten die einzige Thatsache erwähnt, daß vom Jahre 1490 bis 1492 die Eingänge bei der tirolischen Kammer von 87,052 Gulden Rheinisch auf 212,229 Gulden, die Auszahlungen von 86,754 auf 210,330 Gulden gestiegen waren.

2) Es wurde bereits erwähnt, daß laut Kammerordnung alle Verfügungen finanziellen Inhalts zu registriren waren. Diese Vorschrift hatte nun zur Folge, daß die Kopialbücher mit der Archiv-Bezeichnung „zweite Serie“, welche seit 1466 geführt wurden, nunmehr den Charakter größerer Sorgfalt und Vollständigkeit an sich tragen. Fast jeder Band

enthält gleichmäßig die Rubriken: „Schulden — Bekennen — Entbieten — Memoriale — Geleitbriefe.“ Mitunter kommen auch „Missiven und Instruktionen“ vor. Aus dem Inhalte dieser Eintragungen ergibt sich nahezu mit Gewißheit, daß die Bücher gleichmäßig die vom Regimente, wie die vom obersten Amte ergangenen Verfügungen umfassen. In der That hatten ja beide Behörden in den bereits bezeichneten Fällen gemeinsam zu beschließen und in der Person des Kanzlers einen gemeinsamen Vorstand der Kanzlei. — Wir werden im Verlaufe der Darstellung auf diese Buchführung zurückkommen.

3) Eine andere Serie von Kanzleibüchern, welche den Titel „Bekennen“ führt, beginnt erst in später Zeit regelmäßig zu werden. Der erste Band (*liber primus*) enthält Verschreibungen von Aemtern, Dienstbezügen und Schuldbekennnissen von 1426—1499.

3. Das Entstehen einer allgemeinen Schatzkammer 1496.

Die Veränderungen, welche sich im eben abgehandelten Zeitraum vorbereiteten, vollenden sich im Jahre 1496. Die Tiroler Landesbehörde soll nach einer organischen Bestimmung aus der Mitte des Jahres 1496 die gesammten erbländischen Finanzen umfassen. Aber selbst diese weiten Grenzen werden dadurch überschritten, daß die Behörde die Bestreitung des königlichen Hofhaltes, die Aufnahme von Anlehen und die Erhebung und Verwendung von Einkünften übernimmt, welche dem Könige, als solchem, zukommen. Während diese Thätigkeit der Innsbrucker Kammer bis zum Jahre 1498 den Charakter einer Nothmaßregel hat, wird dies mit dem genannten Jahre gründlich anders. Die Tiroler Behörde behält dieselben univiersellen Befugnisse wie bisher, aber sie wird zum Gliede einer groß gedachten Organisation, an deren Spitze die Hofkammer steht.

Unsere Darstellung folgt dieser Entwicklung; sie betrachtet alle Faktoren, welche dem Leben der Institution diesen erweiterten und überreichen Inhalt gaben. Der Leser findet daher hier die Ergänzung früherer Ausführungen über die Hofkammer¹⁾. Daß in diesem schwierigen Stadium das Gebotene trotz aller Bemühung hinter dem vielverknüpften lebendigen Zusammenhange zurückbleibt, fühlt der Verfasser am lebhaftesten wohl selbst²⁾.

Im März des Jahres 1496 starb Erzherzog Sigismund von Tirol. Dadurch entfiel der jährliche, hohe Kostenaufwand für die Person des einstigen Landesherrn gänzlich und der für dessen Hofstaat zum großen Theil. Die doppelte Hofverwaltung und Verrechnung konnte aufhören, und Maximilian hatte die Möglichkeit, ohne jede persönliche Rücksichtnahme die Verwaltung dieser Ländergruppe nach eigenem Ermessen zu ordnen.

Diese ruhige, abgegrenzte Entwicklung war aber dem Lande nicht gegönnt.

Wir betrachten zunächst den Einfluß der Reichsreform des Jahres 1495. Der Reichstag zu Worms hatte den ewigen Landfrieden ausgesprochen und das Kammergericht als oberstes Reichsgericht eingesetzt. „Zur Handhabung von Frieden und „Recht und zum Widerstande gegen die Türken und andere

1) Für die Einreihung des hier Gesagten in das Kapitel über die Hofkammer spräche wohl der Umstand, daß die Innsbr. Kammer auch in Finanzsachen des königlichen Hofes und des Reiches thätig war. Diese Einreihung hätte aber zur Voraussetzung, daß überhaupt zum Eintheilungsgrund des Stoffes die Kompetenz der Organe genommen worden wäre. Da diese aber dem Wechsel unterlag, mußte die Darstellung sich an den Unterschied von Behörden am Hofe und Landesbehörden halten, sollte sie nicht gänzlich zerpfückt erscheinen und jeder Uebersichtlichkeit entbehren.

2) Welchen Dienst hier das Werk Uimanns leistete, wird sich aus den zahlreichen Hinweisen ergeben.

„Reichsfeinde“ wurde für vier Jahre eine allgemeine Reichssteuer, „der gemeine Pfennig“, bewilligt, dessen Verwendung nicht dem Könige allein, sondern dem Könige mitsamt den Reichsständen in Reichsversammlungen zukam, welche jährlich statt finden sollten. Ueber die Formen der Erhebung konnte man sich erst nach langwierigen Debatten einigen. Es wurden schließlich sieben Schatzmeister nach Frankfurt bestellt, einer vom Könige und sechs von den Reichsständen, Beamte, welche die aus den Territorien fließenden Geldebeträge einzusammeln und zu verrechnen hatten und darauf beeidet wurden, die Gelder nur nach Beschluß der jährlichen Reichsversammlung zu verwenden, sowie über die Gebarung ihr Rechnung zu legen.

Die Schatzmeister sollten die Reichssteuer in den Territorien durch besondere Einnnehmer („Kommissarien“) einsammeln, welche von ihnen zu besolden und in Eid zu nehmen waren¹).

In den Territorien selbst mußte allerdings mit der Landeshoheit und ihrer Organisation gerechnet werden. „Schon „hatte sich das Prinzip der Ausschließung der Landeshoheiten, „wie es nun einmal in der Idee des gemeinen Pfennigs lag, „als unhaltbar erwiesen; man war zu jener Fassung gelangt, „welche die Gegensätze umfaßte, ohne sie auszugleichen“²). Als Steuerbezirke wurden zwar die Pfarreien, den religiösen Attributen der Steuer und den Anforderungen der Gleichmäßigkeit entsprechend, angenommen; die Erhebung sollte aber durch „verordnete“ Beamte des Territorialherrn in Anwesenheit des Pfarrers geschehen. Diese Territorialbeamten hatten dann die jährlich vor Neujahr einzuhebenden Beträge sammt ihrer

1) Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede II. 15, 16.

2) Vgl. hier ganz besonders die Ausführungen von E. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms. Breslau 1877, S. 29 ff.

Buchführung an die Kommissarien zur weiteren Einlieferung an die Schatzmeister zu übergeben.

Dies sind in Kürze die organischen Bestimmungen, welche in gleichem Maße für die österreichischen und burgundischen Länder Geltung hatten. Ja mehr als dies: Es wurde zuerst dem Könige das Versprechen zugemuthet, in seinen Ländern den Anfang zu machen, und in der bewilligten Schlußfassung findet sich ein darauf hinweisender Passus, wonach in den Ländern des Königs und des Erzherzogs Philipp die Einhebung alljährlich unter denselben Modalitäten zu geschehen hatte, wie überall, mit der beigefügten Mahnung, daß die „Gelder „durch die Kommissarien den Schatzmeistern nüttsammit Auf- „schreibung getreulich überantwortet werden, dadurch Kur- „fürsten, Fürsten, Stände und Jeder auch desto williger „geben werde“.

Erwägt man diese Bestimmungen, so ist nicht zu finden, daß ihre strenge Ausführung eine Störung in der österreichischen Verwaltungsorganisation zur Folge gehabt hätte. Der König mußte einen Schatzmeister ernennen und ihn nach Frankfurt senden, was in der That auch geschah¹⁾. Er hatte ferner durch Mandate die Einschätzung und Einhebung in den Pfarreien anzuordnen und dazu landesherrliche Verordnete als örtliche Einheber zu designiren. Diese mußten ihre Einnahmen an die Kommissäre abliefern, welche von den Frankfurter Reichsschatzmeistern mit Vollmacht versehen waren. Alle diese Vorkehrungen mußten aber noch im Jahre 1495 geschehen, sollte der erste Eingang der Steuer sich zu Maria Lichtmeß 1496 in den Händen der Schatzmeister befinden.

So die Forderung des Reichs-Abschiebs.

1) Es ist Lachsensfelder, den wir als früheren Kammermeister von Tirol kennen lernten. Vgl. Neue Sammlung II. 17.

In der Wirklichkeit aber war der Verlauf der Dinge ein anderer; und wenn Berthold von Mainz auf dem Reichstage zu Lindau die Frage untersucht wissen will, ob der König den Wormser Beschlüssen¹⁾ entsprechend gehandelt habe, so lag in dem Verlangen zweifellos ein Vorwurf, der dadurch an Berechtigung wenig einbüßte, daß die übrigen Reichsstände ihren Verpflichtungen ebenso wenig nachgekommen waren.

Für unsere Aufgabe könnte die Frage um das Schickal des gemeinen Pfennigs in den österreichischen und burgundischen Ländern gänzlich außer Rücksicht bleiben, würde nicht — wie sich bei näherem Eingehen zeigt — die Geschichte der Tiroler Behörde mit ihr im innigsten Zusammenhange stehen. Aus diesem Grunde ist es nöthig, die Modalitäten genauer zu prüfen, unter welchen die Reichssteuer bewilligt wurde. Die Verwendung der Einnahme sollte allerdings der jährlichen Reichsversammlung zustehen; man gestattete aber dem Könige, ein Anlehen von 150,000 Gulden auf den künftigen Ertrag des gemeinen Pfennigs aufzunehmen, und bestimmte davon 100,000 Gulden für den italienischen Krieg und 50,000 Gulden für den Krieg gegen die Türken. Man hatte ferner früher schon eine „eilende“ Hilfe von 150,000 Gulden bewilligt, welche theilweise entrichtet wurde und gleichfalls vom gemeinen Pfennig rückzuzahlen war; nur mit dem Unterschiede, daß die Gläubiger dieses zweitgenannten, aber älteren Anlehens den Gläubigern aus dem ersteren, jüngeren Anlehen nachzustehen hatten²⁾.

Während nun die Aufnahme des Anlehens nur zum ge-

1) Vgl. U l m a n n s Ausführungen a. a. O. I. S. 525 ff., deren tatsächliche Grundlage kaum bestritten werden kann, wenn auch die daraus abgeleitete Beurtheilung Maximilians und seines Verhaltens zum Reiche eine weit mildere Fassung zuließe.

2) Vgl. G o t h e i n S. 35 und U l m a n n S. 374 und früher.

ringen Theile gelang, sollte der Krieg in Italien um jeden Preis geführt werden. Es war eine Zeit, in welcher König und Hofstaat in beschämender Weise am Allernöthigsten Mangel litten¹⁾, nicht etwa, weil bei planmäßiger Verwendung der Einnahmen diese den nothwendigen Bedarf nicht gedeckt hätten, sondern weil es an einer geordneten Uebersicht und Zusammenfassung der Einnahmen gebrach, sowie an einer Verwendung derselben nach Maßgabe der Nothwendigkeit. Die Verschuldung war in kurzer Zeit in erschreckender Weise gewachsen. Das Reich versagte seine Hilfe, und die spärlichen Eingänge früher bewilligter Reichssteuern flossen in die Kassen der Frankfurter Schatzmeister.

Da entschloß sich denn Maximilian, den Krieg, von dem er nicht lassen konnte²⁾, aus erbländischen Mitteln als Erzherzog von Oesterreich in einer Weise zu führen, die uns als bezeichnend erscheint: das Unvereinbare sollte vereinigt werden, der Zeitpunkt unabsehbarer finanzieller Zumuthungen zugleich eine Ordnung des Haushaltes bringen. Alle früheren Normen über Verwendung der Einkünfte verloren zeitweilig ihre Kraft. Alle verfügbaren Mittel, einschließlich des gemeinen Pfennigs, sollten in ein Centrum zusammenströmen, um ausschließlich den Anforderungen des Krieges, des Hofstaates und der Zentralverwaltung dienstbar zu werden.

Daß die Reichssteuer, deren Verwendung dem Reiche zu stand, beigezogen wurde, war zweifellos dem Wormser Reichsabschiede zuwider. Man vergesse aber nicht, daß die eilende Hilfe und jene 100,000 Gulden, welche Maximilian für Zwecke des italienischen Krieges aufnehmen durfte, nicht zu realisiren

1) Chmel, Urkunden zc. S. 68, 78.

2) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, I. S. 85, nennt das Unternehmen phantastisch: noch strenger urtheilt Ullmann a. a. C. I. S. 392 und öfter.

waren, daß ferner ein Jahr später der Reichstag selbst eine mildere Auffassung gelten ließ und dem Könige gestattete, „vorbehaltlich der Einreichung vollständiger Register und der „Schlußabrechnung, für seine Rechnung den gemeinen Pfennig „in seinen und seines Sohnes Landen in Jülich und Kleve „erheben zu lassen, als Entgelt für die noch ausstehenden „Raten der Anleihe von 150,000 Gulden“¹⁾.

Ein dem Jahre 1496 angehöriges Schreiben des Regiments zu Innsbruck an den König stellt den Zusammenhang, der hier zwischen der Finanz- und Kriegsnoth des Königs und der gleichzeitigen organisatorischen Maßregel bestand, in helleres Licht²⁾. Der König hatte dem Innsbrucker Regiment durch zwei seiner ergebensten Rätthe (Goffenubrot und Serntein) mittheilen lassen, daß er in Folge „schwerer Mühe und Arbeit „in Kriegsläufen sich in die Ordnung eines beständigen „Wesens auf eine Anzahl Jahre begeben wolle, „derart, daß der König und seine Gemahlin eine bestimmte „Anzahl an Hofgefinde, an Rätthen und Kanzlei habe und zu „Innsbruck eine gemeine Schatzkammer sei, nach welcher alle „anderen Ihr. Maj. erblichen Lande, Kammern und Amtleute „sich schicken und halten sollen . . .“ Hierauf antwortete nun das Regiment, diese Absicht sei angesichts des Geschreies (der Gläubiger) und der Unordnung sehr erfreulich, den Feinden werde diese Nachricht erschrecklich, dem Reiche, der Christenheit und dem Hause Oesterreich nützlich und tröstlich sein; aber der König müsse hierzu persönlich nach Innsbruck kommen, denn die Kammer sei mit 305,000 Gulden belastet, nehme aber

1) Uimann, S. 568, Juli 1497.

2) Innsbr. Statth.-Arch., Kopialbuch II. Serie, 1496, Fol. 305, ohne weiteres Datum, aber seinem Inhalte nach dem bei Uimann S. 439, Anm. 3, zitierten Schreiben vom 26. Aug. 1496 nachfolgend.

jährlich kaum 160,000 Gulden ein; deshalb seien die neuen Zumuthungen an dieselben unerfüllbar. Die Behörde habe ferner vernommen, daß der König eine Suspension der Zahlungen aus der Innsbrucker Kammer beabsichtige, und ist darüber „nicht unbillig erschrocken“. Eingegangene Verpflichtungen müssen erfüllt werden, sonst würde „aller Glaube der Kaufleute „und Anderer aufhören. Nie werde das Regiment in eine solche „Maßregel willigen.“ Um „des Schimpfens und Geschreies“ wegen haben übrigens die Rätthe zum Aufbruche der Königin von Worms 18,000 Gulden dargeliehen, die sie einsenden.

Wir sehen, unter welchen eigenthümlichen Umständen die zu besprechende organische Reform ins Leben tritt. Das Regiment sah den Krieg für ein Unglück an¹⁾; es wollte die Ordnung des Haushaltes, nicht aber die zerstörenden Finanzoperationen, welche diese Ordnung begleiten sollten. Der König seinerseits war bereit, sich einer Ordnung des Haushaltes für mehrere Jahre zu unterwerfen, welche von einer allgemeinen, erbländischen Kammer festzustellen war. Dieselbe Kammer sollte aber gleichzeitig mit aller Macht durch Schuldenaufnahmen Mittel für den König zusammenraffen und mit einer Zahlungseinstellung das Werk der Ordnung beginnen.

Unter solchen bedenklichen Umständen erließ im Juli 1496 die Organisationsverordnung, welche das oberste Amt zu Innsbruck zu einer „allgemeinen österreichischen Schatzkammer“ umgestaltete²⁾. Das Schatzkammerkollegium bestand aus vier „Statthaltern und Rätthen“³⁾ und vier Schatzmeistern, nämlich

1) Ulmann a. a. D. S. 436.

2) Bereits zitiert von Hidermann, Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol, a. a. D.

3) Lienhart Bels, Florian Waldauf von Waldenstein, Peter Rumel von Lichtenau und Jörg Goffembrot, vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1496 Fol. 1.

dem „Schatzmeister von Burgund“, dem „Schatzmeistergeneral“, der auch niederösterreichischer Schatzmeister ist, dem Hauskämmerer von Tirol und dem tirolischen Kammermeister¹⁾).

Dem Kollegium ist die Finanzverwaltung für alle Erbländer übertragen. Es soll „in allen Sachen handeln, an „betreffend unsere Aemter, Zinsen, Renten, Nutzen, Gülden „und andere Zufälle, in allen unseren Erblanden von unsrer „wegen und in unserem Namen, nach laut einer Ordnung und „Befehls ihnen deshalb gegeben“. Ausschließlich dieses Kollegium hat die genannte Vollmacht; die in der früheren Epoche angewendete Beziehung des Regimentes bei wichtigen Dispositionen wird abgelehnt und dem Regimente in kategorischer Weise jede Einmischung in Finanzsachen untersagt, unter gleichzeitiger Erneuerung seiner Befugnisse auf dem Gebiete von „Gericht und Recht, Ordnung und Regierung der Lande“.

In dem Mandate an das Regiment, welches uns von der Errichtung der Schatzkammer Kunde gibt²⁾, ist von einer

1) Johann Bontemps, Schatzmeister von Burgund; Simon Hungerspach, General-Schatzmeister und Schatzmeister für Niederösterreich (laut späterer Belege): Rudolf Harber, Hauskämmerer, und Bartholomäus Kästler, tirolischer Kammermeister. Die Mitglieder der Schatzkammer führen den Titel „Statthalter“. Im Jahre 1497 beschwerten sie sich, der König nenne sie „Verwalter der Schatzkammer“, worauf Maximilian antwortet, er habe dies nur zur Unterscheidung von den Mitgliedern des Regimentes gethan, nicht aber „um ihnen den Titel zu mindern“. Es solle also bis auf Weiteres beim alten Titel „Statthalter“ bleiben (Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1497, Fol. 200).

Man sieht, mit der Errichtung des Kollegiums entsteht sofort das Standesbewußtsein seiner Mitglieder.

Der Bestallungsbrief des Florian von Waldauf, Proto notar und Rath „zum Rathe in der Raitung zu Innsbruck“ mit jährlich 456 Gulden als Sold und Lieferung für 4 Pferde, in gleichzeit. Abschrift im Br. Staats-Arch. Maximiliana, ddo. 6. Febr. 1496.

2) Vgl. auch Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1496, Fol. 83.

Instruktion für dieselbe die Rede. Da diese vom Verfasser nicht aufgefunden wurde, muß versucht werden, auf Grund anderer Dokumente ein Urtheil über die Thätigkeit der Behörde zu gewinnen. Der Zeitraum, den wir zunächst betrachten, umfaßt die Zeit von Weihnachten 1496 bis Februar 1498, also kaum mehr als ein Jahr. Er ist aber charakteristisch und muß besonders besprochen werden.

Die örtliche Kompetenz der Behörde erstreckte sich während dieser Zeit in Wahrheit nicht bloß auf Tirol und Vorderösterreich, sondern auch auf die niederösterreichische Ländergruppe und in gewissem Sinne auch auf die Niederlande und das Reich. Die Thätigkeit für Tirol und die Vorderlande schloß nichts anderes in sich, als die Fortführung der alten Befugnisse. Anders stand es bezüglich der niederösterreichischen Länder, wo — wie wir früher ausführten — ein Regiment und eine mit demselben eng verbundene Rechnungskammer walteten. Die selbständige Wirksamkeit der letztgenannten wurde nun durch die Verordnung aufgehoben. Es ergingen Befehle an alle niederösterreichischen Amtleute, „mit allen Ausgaben „stille zu stehen und fernerhin weder auf des Königs, noch „auf der Wiener Regenten, noch auch des General-Schatz- „meisters Befehl irgend eine Zahlung zu leisten, sondern nur „über Geschäft der Innsbrucker Schatzkammer, unterfertigt „von zwei Statthaltern derselben“¹⁾.

Die Rechnungskammer zu Wien untersteht nun der Schatzkammer zu Innsbruck und wird deren Hilfsorgan, indem sie

1) Innsbr. Statth.-Arch. Befehle 1496 und 1497, Fol. 147 und 168. Auf Fol. 70 (?) findet man den entsprechenden Befehl an alle Amtleute von Tirol; Fol. 147 den Befehl an die Mautner bei Leoben; Fol. 168 und 170 die Erwähnung, daß ein ähnlicher Befehl an alle niederösterreich. Amtleute ergangen war.

fallweise zwar den Rechnungsabluß mit den niederösterreichischen Amtleuten vorbereitet, die Ertheilung des Absolutariums aber der Innsbrucker Behörde überlassen muß¹⁾. Insbesondere untersteht der General-Schatzmeister, der zugleich Schatzmeister der niederösterreichischen Ländergruppe ist, direkt der Schatzkammer zu Innsbruck²⁾. Es ist daher nur folgerichtig, daß der oberste Hauptmann des niederösterreichischen Regiments und das Landrecht von Oesterreich unter der Enns gleich den anderen Aemtern und Beamten ihre Bezüge von Innsbruck angewiesen erhalten³⁾, daß von Innsbruck aus der Personalstand der niederösterreichischen Zentralbehörden kontrollirt wird⁴⁾. Der niederösterreichische Schatzmeister besorgt zwar den gesammten Einnahme- und Ausgabedienst⁵⁾ für die fünf niederösterreichischen Länder, aber nur nach Befehl der Schatzkammer⁶⁾, in derselben Weise wie der Tiroler Kammermeister und Hauskämmerer (auch einmal „Hauschatzmeister“ genannt) diesen Dienst für Tirol und die Vorlande versieht.

Die Schatzkammer disponirt aber nicht bloß über alle landesherrlichen Einkünfte, sondern auch über die in Oesterreich erfließenden Einkünfte aus dem gemeinen Pfennig. Die der Leitung der Schatzkammer übertragene Erhebung desselben

1) Befehle a. a. D., Fol. 114, 136, 138.

2) Simon von Hungerspach. Vgl. die eben angeführten Belege und die von uns zitierte Verordnung.

3) Gesch. v. Hof a. a. D. 1496, Fol. 112.

4) Gesch. v. Hof a. a. D. 1497, Fol. 416.

5) Befehle a. a. D. Fol. 195.

6) Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1496, Fol. 22, Befehl an die Schatzkammer, den gemeinen Pfennig in den niederösterreich. Ländern durch Simon von Hungerspach, Generalschatzmeister, einzusehen und nach Innsbruck senden zu lassen, „damit wir, so wir Geldes bedürfen, daßselbe bei Euch finden“, ddo. Vigenen, am Montag vor St. Matheustag 1496 (19. Sept.).

vollzieht in den fünf niederösterreichischen Ländern an höchster Stelle der bereits genannte Schatzmeister, indem er die in den einzelnen Ländern von besonderen landesfürstlichen Kommissären in den Pfarreien eingesammelten Beträge übernimmt und nach Innsbruck abliefern¹⁾. In Tirol und den Vorlanden vollzieht diesen Dienst die Schatzkammer selbst²⁾ durch den

1) Von Oesterreich unter der Enns wissen wir, daß der gemeine Pfennig bereits früher auf einem Landtage zu Wien bewilligt wurde, daß aber „aus etlichen Ursachen“ erst am 1. August 1496 ein Mandat an die Geistlichen, Prälaten und Pfarrer und ihre Vikare erließ, welches die Einhebung in den Pfarreien anbefiehlt in Anwesenheit von zwei Beordneten, die jeder Gerichtsherr ernennt. Die Gerichtsherrn sollen die eingegangenen Beträge dem österr. Hubmeister abliefern. Vgl. Mandat ddo. Innsbruck, 1. Aug. 1496, in der österr. Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde 1886, S. 264.

Für Steiermark wurden im Jahre 1497 Andreas Spanngstayner, Pfleger zu Phannberg, und Anthon Patriarch, Amtmann zu Sembrach, zu „Einnehmern des gemeinen Pfennig“ ernannt. Gleichz. Abschr. im Steierm. Lb.-Arch. ddo. 1497, am Phingstag nach St. Lucastag.

2) In einem königl. Befehle an die Schatzkammer ddo. 1496, am Erichstag nach St. Michaelstag, Genua, heißt es: „der gemeine Pfennig in den „vordern Landen“ wird eingebracht werden wie an der Etsch“; vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1496, Fol. 51.

Nach einer anderen Verfügung an diese Behörde ddo. 1496, 14. Okt. soll sie dem Grafen Eitel Friedrich von Zollern befehlen, den gem. Pfennig in der Herrschaft Hohenberg einzuhoben und ihr zu übergeben, da ja „die Schatzkammer den gem. Pfennig allenthalben in unsern obern Erb-„landen einzunehmen hat“; ebendas., Gesch. v. Hof 1497, Fol. 152.

Im selben Jahre soll der Bischof von Trient den von seiner Priesterschaft eingesammelten gemeinen Pfennig an die Schatzkammer senden. (Ebendas., Befehle 1497, Fol. 20.)

Für das Bisthum Trient, dessen Bischof Melchior Mitglied des Innsbr. Rgms. war, erfließen bezügliche Mandate des Bischofs am 30. Sept. 1496 und am Montag nach Invocavit 1497 (13. Febr.) an alle geistlichen und weltlichen Unterthanen. Am 15. März 1497 quittiren die vier geordneten Statthalter der Schatzkammer zu Innsbruck (Lienhard von Bels, Florian Walbauf von Waldenstein, Jörg Goffembrot und Adler, Cragantation.

tirolischen Kammermeister und dessen Kommissäre. Nirgends fanden wir eine Andeutung, daß auf österreichischem Gebiete Bevollmächtigte der Frankfurter Schatzmeister gewaltet hätten, sondern es ist zweifellos, daß diese Reichssteuer ausschließlich von landesherrlichen Beamten eingehoben und von der österreichischen Schatzkammer nach Ermessen des Königs¹⁾ verwendet wurde²⁾.

So sind denn alle nur erreichbaren Einkünfte des Königs der Innsbrucker Behörde zur Disposition gestellt worden.

Die Verwendung sollte — wie wir bereits hörten — nach einem bestimmten, einzuhaltenden Voranschlage geschehen, nach einem „beständigen Wesen“, in das „sich der König für eine Anzahl von Jahren zu begeben“ bereit erklärte. In der That wird der Hofstaat der Königin eingeschränkt und von den Einkünften der Schatzkammer unterhalten³⁾. Das Innsbrucker

Peter Humel von Lichtenau) dem Bischof von Brigen einen Betrag von circa 383 Gulden, der als Eingang des gem. Pfennigs zu Händen des tirolischen Kammermeisters B. Käslar bezahlt worden. Vgl. J. A. Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöfl. Kirchen Säben und Brigen in Tirol, Brigen 1890, Bd. VII, S. 44, 46, 47, 48.

1) Ueber die Verwendung des gem. Pfennigs jener Jahre geben die Innsbr. Kopialbücher ausführlichen Bescheid. Zumeist dient er den Kosten des Kriegs; vgl. z. B. Gesch. v. Hof 1496, Fol. 22, 23, 40, 51, 54. Nach einer demselben Jahre (1496) angehörigen Instruktion an die Schatzkammer, ohne weiteres Datum, beabsichtigt der König seinen eigenen Hofstaat in diesem Jahre vom gemeinen Pfennig zu unterhalten, während der Hofstaat der Königin von anderen Einkünften der Schatzkammer zu bestreiten ist, a. a. O. Fol. 3 u. ff.

2) Ueber diese Frage ist vor Allem zu vergleichen U l m a n n a. a. O. S. 392, 394, 400, 436, 438, 535, 550, 594 u. ff. Die Thatfachen, auf welche Umann seine Ausführungen stützt, werden durch unsere Darstellung bekräftigt, ohne daß wir der strengen Auffassung Umanns ganz beizupflichten vermöchten.

3) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1496, S. 3 ff. Gesch. v. Hof 1497, Fol. 252 und das unbatirte Konzept (ebendas. Maximil. XIII,

Archiv bewahrt unter dem Titel: „Schatzkammer-Ausgaben 1497“ einen werthvollen, genau spezifizirten Voranschlag über Ausgaben, welche von der Kammer zu Innsbruck zu bestreiten waren¹⁾. Dieses Verzeichniß ist sicher nicht erschöpfend; es behandelt wohl nur die speziell auf den Einkünften aus

302) einer Instruktion für die Schatzkammer, wonach der eingeschränkte Hofstaat der Königin von der Schatzkammer in Lieferung genommen wird, die Schatzkammer die Ueberwachung von dessen Verwaltung übernimmt. Vgl. auch Ullmann a. a. O. 439, Anm. 3.

1) Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIII, 284. Die Ausgaben sind summarisch folgende:

Für das Innsbr. Rgmt. und Kanzlei im Ganzen	Guld. Rh.	4190
Für dessen Hausrätthe	„ „	790
Für die Rätthe und Schatzmeister der Schatzkammer	„ „	1710
und	„ „	1672
An Wartegeld für „Diener“ (darunter der oberste Bergmeister, der Hauszeugmeister, mehrere Aerzte, ein Organist und Andere)	„ „	2268
Einspännige	„ „	1770
Trompeter und reitende Boten	„ „	1455
Geschworene Fußboten	„ „	2428
Forstmeister und Jäger	„ „	667
Forstknechte und Seehüter	„ „	235
Büchsenmeister und Amtleute (bei Hof)	„ „	409
Küche	„ „	184
Für die Zentralverwaltung der Landvogtei im Elsaß und der Markgraffschaft Burgau im Ganzen	„ „	3640
Zins von der Kammer zu geben, verschrieben an 12 Personen	„ „	2809
Zinsen gen Basel, Colmar und Lann und an den Herzog Albrecht von Sachsen	„ „	3028
Zins im Aufruhr Burgund, anno 1491 (?) aufgenommen	„ „	480
Provisionen, lebenslänglich	„ „	3796
Dienstgelder auf Widerruf	„ „	9583
Büchsenmeister in den vordern Landen	„ „	191
Einspännige und Jäger im Osterland	„ „	1060
Reitende Jäger und Jäger zu Fuß	„ „	620

Im Ganzen also eine Summe von Guld. Rh. 42,865

Tirol lastenden Ausgaben. Dieselben, im Gesamtbetrage von circa 43,000 Gulden, sind theils den Kosten der Zentralbehörde in Tirol und den Vorlanden, theils dem Hofstaate gewidmet, in relativ hohem Ausmaße aber der Unterhaltung von Söldnern und Provisionären, also Aufgaben des Kriegs und der auswärtigen Politik.

Immerhin beweist der Voranschlag, daß man mit einer planmäßigen Vorabrechnung Ernst macht, und es zeigt von hoher Einsicht, daß bereits in diesem Jahre schwerster Finanz- und Kriegsnoth die österreichische Schatzkammer mit der obersten Leitung einer Kommission betraut wird, welche Oesterreich unter und ob der Enns bereisen und deren Aemter reformiren sollte¹⁾. In demselben Schreiben wird freilich auch die Schatz-

Als Mitglieder des Regiments sind genannt:

Melchior Bischof von Brigen;
 Oswald von Hausen (er ist Kanzler, vgl. Innsbr. Max. XIII, 302);
 Degen Fuchs von Fuchspurg, Ritter, Hofmarschall;
 Paul von Lichtenstein;
 Walthar von Stabion, Ritter;
 Marquart Dreifacher, Ritter;
 Balthasar von Thun.

Ferner fünf Hausräthe, ein Untermarschall und die Kanzlei.

Die Mitglieder der Schatzkammer sind dieselben, die bereits für das Jahr 1496 genannt wurden.

1) Vgl. die Instruktion an Michael Freiherrn zu Wolkenstein, Kämmerer, und Ciprian von Serntein, Protonotar, ddo. 1497, Phingstag nach St. Peterstag ad Vincula (3. Aug.). Ihr zu Folge beabsichtigte Maximilian eine Ordnung des Haushaltes, wonach die niederösterreich. Länder die Kosten des Hofstaates der Königin übernehmen werden. Dies sei aber vor der Umreitung in diesen Ländern nicht möglich, deshalb die Vollziehung derselben durch die Schatzkammer dringend. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. von Hof 1497, Fol. 258.

Die in demselben Archive (Maximiliana XIV. undatirt) befindliche Umreiterordnung für Oesterreich unter und ob der Enns ist aber erst dem folgenden Jahre zuzurechnen.

Kammer aufgefordert, allen Pflegern und Amtleuten Tirols den Befehl zu senden, daß Jeder von seinem Amte („oder sonst wie“) möglichst viel Geld aufbringe, damit Maximilian den Reichstag zu Freiburg besuchen könne, und nicht Diener seines Hofstaates zum allgemeinen Spotte entlassen müsse. Wir erfahren ferner von endlosen Darlehensoperationen, welche mit den Fugger's und anderen Kaufleuten unter Vermittlung der Schatzkammer eingegangen wurden¹⁾. So mehren sich die Anzeichen der Finanznoth²⁾, und es unterliegt keinem Zweifel, daß der Versuch einer Ordnung des Haushaltes von einem Zentrum aus vor allem an den unerfüllbaren und nicht vorauszusehenden Zumuthungen gescheitert war, welche der gleichzeitige, auf eigene Faust unternommene Krieg an die Rassen gestellt hatte.

Der besprochene Versuch ging ferner darauf aus, dieses Verwaltungs-Zentrum innerhalb der Erbländer zu finden. Einer festhaften Landesbehörde waren Agenden übertragen, in welche der umherreisende König beständig einzugreifen hatte; ihr sollten sich die übrigen, früher gleichgestellten Behörden der anderen Ländergruppe unterwerfen. Der Versuch erwies sich in dieser Form als undurchführbar, die Richtung nach Zusammenfassung und Ordnung des Haushaltes blieb jedoch bestehen und bildete den Ausgang für umfassendere und erfolgreichere Reformen der nächsten Zukunft.

1) Am 14. Febr. 1497 bittet Nicolas von Firmian, Hauptmann und Hofmeister der Königin, dringend, man möge eine Gelbhilfe für den Hofstaat der Königin nach Worms senden; Kofse und Stallknechte müssen sonst Hungers halber verderben. Innsbr. Statth.-Arch., Maxim. XIV, 25.

2) Ulmann a. a. D. I. 439, 440. Die zahllosen, anderweitigen Nachrichten über die Aufnahme großer und kleiner Anlehen übergehen wir.

4. Die Schatzkammer-Ordnung von 1498.

Mit dem Beginne des Jahres 1498 vollzieht sich eine Aenderung in der sachlichen Kompetenz der Innsbruder Behörde, welche nur in Verbindung mit der Geschichte der Hofkammer zu verstehen ist. Wir verweisen rücksichtlich dieser auf unsere Ausführungen in dem betreffenden Kapitel. Wesentlich ist es hier, daran zu erinnern, daß nunmehr in der Verwaltung am Hofe eine Differenzirung eintritt. Der Versuch, von einer festhaften Behörde aus die gesammte Finanzverwaltung zu leiten, ist aufgegeben und der Schwerpunkt an den Hof des Königs verlegt. Es erfolgt nahezu gleichzeitig die Errichtung einer Hofkammer, eines Hofrathes und die Reform der Hofkanzlei. Alle drei Verwaltungsorgane sind ohne festen Sitz und folgen in der Regel dem Aufenthalte des Königs. Der Hofrath hat neben anderen Agenden die oberste Leitung und Ueberwachung jener erbländischen Zentralbehörden zu besorgen, welchen keine Finanzverwaltung zufließt (der Regimente). Die Hofkammer wird der Innsbruder Schatzkammer übergeordnet, sie führt die oberste Verwaltung der Finanzen für das Reich und sämmtliche Erblande. Die beiden ihr zugeordneten Schatzmeister sind die General-Einnehmer aller aus dem Reiche und den Erbländern fließenden Einkünfte.

Die Schatzkammer erhält einen sachlich beschränkteren Wirkungskreis. Sie übt ihre Gewalten nur mehr unter Oberleitung der Hofkammer. Dertlich erstreckt sich ihr Amt rücksichtlich der Verwaltung nur noch auf die „ober- und niederösterreichische“ Ländergruppe; dagegen führt sie nahezu unumschränkt die oberste Kontrolle, und zwar nicht nur über die Gebarung der Landesamtleute, sondern auch in weiterem Umfange über diejenigen am Hofe. Der oberste erbländische

Schatzmeister, welcher der Hofkammer zugetheilt ist und von den obersten Amtleuten der beiden österreichischen Ländergruppen alle Gelbüberschüsse empfängt, legt jährlich zu Innsbruck Rechnung¹⁾.

Fassen wir das Behördenwesen Tirols spezieller ins Auge, so beschränkte sich die Aenderung nicht auf jene Modifikationen in der Kompetenz der Schatzkammer, welche durch die Errichtung der Hofbehörden bedingt waren. Mit einer Unermüdblichkeit ohne Gleichen unterzieht Maximilian die Einrichtung der bestehenden Landeskollegien einer abermaligen Revision. Der König findet ferner, daß in seinen Schmelzhütten zu Innsbruck und Mühlein, in der Verwaltung seiner Zeughäuser, des Jagd- und Fischerei-Wesens „bisher keine rechte Ordnung gehalten wurde“. Diese genannten Gebiete werden nun von der übrigen Domänenverwaltung abgetrennt und einer besonderen kollegial organisirten Hauskammer zugewiesen, deren Geschäftsthätigkeit sich bis auf Weiteres auch auf die niederösterreichischen Länder erstrecken sollte und der Kontrolle der Schatzkammer unterlag.

So gliedert sich das Behördenwesen zu Innsbruck in drei Kollegien, von denen die zwei finanziellen Organe, die Schatzkammer und Hauskammer, für alle österreichischen Länder gemeinschaftlich fungirten, das Regiment aber mit seinen Befugnissen der übrigen Verwaltung und Rechtsprechung auf Tirol und Vorberösterreich beschränkt blieb.

I. Wir wenden uns zuerst der Schatzkammer zu, denn in ihr verkörpert sich die Idee des rastlos angestrebten österreichischen Gesamtstaates am entschiedensten; an ihre Thätig-

1) A. Huber, Geschichte der österr. Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts (Rektoratsrede, Innsbruck 1884) weist wohl mit gutem Grunde auf die günstige geographische Lage der Stadt hin.

keit knüpft sich die Entstehung eines österreichischen Beamtenthums und eines für alle Länder gemeinsamen Rechtes in Sachen der Finanzverwaltung und Kontrolle. Wenn wir die universelle Thätigkeit dieses Kollegiums, die dominirende Stellung betrachten, welche ihm verblieb, als später die niederösterreichische Ländergruppe sich wieder aussonderte, um selbst einen reichen Organismus zu entfalten; wenn wir ferner die oft bezeugte Thatsache bedenken, daß Maximilian seine Centralisationsversuche beständig und mit gleicher Unverdroffenheit von Innsbruck aus unternimmt, so wird es klar, daß Tirol in jenen Tagen einen großen Antheil an der Bildung des österreichischen Gesamtstaates hatte, einen Antheil, welchen die Verwaltungsgeschichte mit ehernem Griffel zu verzeichnen hat.

Aber nicht allein das staatenbildende Element ist zu nennen. Gleich wichtig ist hier ein Element, welches der allgemeinen deutschen Verwaltungsgeschichte angehört. Ein vergleichender Blick lehrt nämlich, daß die Kammer Tirols mit ihrer den Hof des Königs und alle Länder Oesterreichs umspannenden Machtphäre, mit ihren Amtsgebräuchen hinsichtlich der Verwaltung, der Kontrolle und der Buchführung, in der gleichzeitigen Entwicklung deutscher Territorien eine Ausnahmestellung einnahm. Analogien sind nur in Frankreich, den Niederlanden und im Exchequer Englands zu finden. Daß die Chambre des comptes der Niederlande von Einfluß wurde, steht ganz außer Zweifel. Ueber Art und Maß des Einflusses wagen wir kein entscheidendes Wort.

Wir betrachten zunächst die Organisation, dann die Geschäftsthätigkeit der Behörde¹⁾. Erst nach Erledigung dieser

1) Vgl. die im Anhang abgedruckte Schatzkammerordnung ddo. 1498, Innsbruck, Erichstag vor St. Valentintag, im Br. Staats-Arch. und das Einführungsprivilegium vom selben Datum im Innsbr. Statth.-Arch., Befehle

Aufgaben gehen wir zur Besprechung von Regiment und Hauskammer über.

Das Kollegium der Schatzkammer besteht aus vier Räten. Zugehört ist ihm eine Kanzlei, deren Leitung einer dieser Räte übernimmt; ferner ein „Kammermeister“, dessen Gebarung unter Kontrolle des der Hofkammer angehörigen obersten erbländischen Schatzmeisters steht, und ein Buchhalter, welcher einen Kammerreiber zur Seite hat¹⁾.

Es wurde bereits in unseren Ausführungen über die Hofkammer gezeigt, daß dieselbe nun an höchster Stelle den

1498; ferner die Hofkammerordnung vom selben Datum. Vidermann in seiner öfter zitierten Abhandlung über „die Geschichte der landesfürstlichen Behörde in und für Tirol“ war unser Wissens der erste, welcher auf diese Verordnungen hinwies.

1) Es sind die Räte: Simon von Hungerspach (der frühere Generalschatzmeister), Florian Waldbauf von Waldenstein, Lienhart von Ernau und Peter Kumel von Lichtenau.

Lienhart von Ernau ist zugleich Vorstand der Kanzlei, Barth. Käßler bleibt Kammermeister, Cristoph Stecher Buchhalter, und Ulrich Wöringer Kammerreiber und Lagator. (Vgl. das Orig. im Wr. Staats-Arch., 1498, 14. Mai, Ulm.)

Dazu kam noch ein Thürhüter und Boten zu Fuß und zu Pferde. Vgl. die Schatzkammerordnung. Die vier Räte der Schatzkammer sind „Hausräthe“, d. h. ihre Amtsthätigkeit ist nur eine periodische. Viermal im Jahre sind sie verpflichtet, zu Innsbruck zusammenzutreten. Die laufenden Geschäfte der Zwischenzeit besorgen Kammermeister, Buchhalter und Kammerreiber.

Hungerspach und Waldenstein erhalten je 400 Gulden an Sold und Lieferung; Kumel und Ernau je 300; der Hauskammerer und Kammermeister den früheren Sold. Die Bezüge der übrigen Beamten sollen vom Regiment und Schatzkammer im Einverständnisse bestimmt werden. Vgl. „Der röm. Kön. Mt. Antwort auf die Artikel, so Herr Rath. Wuecher, „Secretari von wegen und im Namen der Herren von der Schatzkammer „zu Innsbruck an I. Mt. gebracht hat“ im Wr. Staats-Arch. ddo. 1498, am Montag nach dem Sonntag Vocem Jucunditatis, Ulm.

Finanzdienst leitete, und daß in vielen Richtungen die Landeskammer zum Vollzugsorgane herabgedrückt wurde.

Die Hofkammer konzentrierte die Einnahmen aus dem Reiche und den Erbländern und überwachte den gesammten Ausgabendienst. Sie überwachte vor allem die Schatzkammer zu Innsbruck und durch diese indirekt den ganzen Beamten-Organismus bis in seine letzten Ausläufer. Die Kanzlei der Schatzkammer durfte keine Urkunde, welche eine Veränderung des Domanalgutes betraf, ohne ordnungsmäßigen Befehl der Hofkammer ausfertigen. Auch die Ernennung und Entlassung der Beamten und alle jene Maßregeln, welche aus der Organisationsgewalt hervorgingen, waren der Hofkammer in weitem Maße vorbehalten und die disziplinarischen Befugnisse der Schatzkammer höchst beschränkt.

Innerhalb der in solcher Weise gezogenen Grenzen ist die Geschäftsthätigkeit der Schatzkammer folgenbermaßen bestimmt:

Die Schatzkammer leitet die Verwaltung aller landesfürstlichen Einkommensquellen in der niederösterreichischen und oberösterreichischen Ländergruppe, und zwar in der erstgenannten durch die Vizedome und Landräthe, in der zweiten „durch sich selbst oder die, welche sie dazu bestellt“. Ihre Kanzlei fertigt zu diesem Zwecke auf bloßen Befehl der Schatzkammer alle „gewöhnlichen Briefe und Geschäfte“ aus, das heißt solche, welche keine der Hofkammer vorbehaltenen, „verordnete“ Verwaltungsmaßregel betreffen. Innerhalb gewisser, nicht genau bezeichneter Grenzen übt sie auch ein Verordnungsrecht¹⁾.

Die Schatzkammer führt die Aufsicht über Pfleger und Amtleute und alle anderen Personen, welche im Besitze landes-

1) Die Schatzkammerordnung unterscheidet zwischen „handeln“, welches wir dem Ausführen, respektive „verwalten“ gleichsetzen, und zwischen „Ordnung und Befehl vornehmen“.

jürlicher Einnahmequellen sind und übt bei entdecktem „Ungehorsam, Unfleiß oder Ungeschicklichkeit“ ein beschränktes Entlassungsrecht, wobei aber zwischen „höheren und unteren“ Beamten unterschieden wird. Für die Entlassung der ersteren ist die Einwilligung der Hofkammer nöthig, für Entlassung aus einem „unteren“ Amte genügt der Beschluß der Schatzkammer; doch ist der Hofkammer die Ursache anzuzeigen. Die Ersetzung der „unteren“ Beamten durch andere steht der Behörde mit Wissen und Willen der Landräthe und „Superintendenten“ (belegirter Kommissäre der Hofkammer) zu¹⁾.

Die Schatzkammer übte ferner in ausgedehntestem Maße eine Rechnungs- und Verwaltungskontrolle in folgender Weise aus.

Es wurde zur Durchführung der neuen Organisation eine Reihe von Verwaltungsregeln aufgestellt, welche die Schatzkammer in den Aemtern durch reisende Kommissäre ausführen sollte, Regeln, welche als Grundlage für die jährliche Kontrolle zu gelten hatten. Wir versuchen hier keine Schematisirung, sondern reproduziren alle Normen, welche die Verordnung in dieser Richtung enthält, als historisch wichtige Anfänge eines allen österreichischen Ländern gemeinsamen Rechtes der Finanzverwaltung²⁾.

1) Alle Verfügungen, welche Pflügen, Aemter, Pfandschaften, heimgefallene Lehen und Güter, Freibriefe und

1) Die Bezeichnung ist französischer Ursprungs.

2) Wir waren in unseren Ausführungen oft veranlaßt, Gemeinsames und Wesentliches herauszustellen, welches die Einzelercheinungen beherrschte, ohne daß es der Epoche zum Bewußtsein gekommen wäre. Der Prozeß, durch welchen der öffentliche Geist sich dieses Gemeinsamen im Verschiedenen bewußt wird, hat seine eigene Geschichte und ist der Recht bildende Faktor im Staatsleben. Deshalb sei hier und überall Alles verzeichnet, das für ein solches Bewußtsein Zeugniß ablegt.

anderes Gleichartiges betreffen, ergehen von der Hofkammer an die Schatzkammer und durch diese an die Amtleute; alle Zahlungsanweisungen („Geschäfte um Geld“) von der Hofkammer an den obersten Schatzmeister in einer bestimmten, vorgeschriebenen Form. (S. Hofkammer.) Der oberste Schatzmeister richtet den Befehl zur Bewirkung einer Gelbzahlung oder Lieferung an die Landesämter (d. h. an die Bizedome in den niederösterreichischen Ländern oder an den Kammermeister in Tirol), welche die Zahlung gegen Quittung leisten, oder dem ihnen unterstehenden Amte anbefehlen.

Der genannte Landesbeamte hat die Pflicht, den Befehl dahin zu prüfen, ob er die vorgeschriebene Form hat. Der Unteramtmann vollzieht nur Zahlungen, die ihm von Ersterem aufgetragen sind. Zahlungsbefehle des Schatzmeisters, welche mit Umgehung der Mittelbehörde sich an den Unteramtmann wenden, sind ungültig.

2) Schatzmeister, Bizedome und Amtleute sollen stets die älteren Schulden, dem Befehle der Hofkammer nach, zuerst bezahlen und von diesem Grundsätze ohne Nöthigung nicht abgehen.

3) Den Rechnungen sind nur Quittungen über Beträge beizulegen, die thatsächlich an baarem Gelde bezahlt wurden.

4) Bei der bevorstehenden Reform der Ämter durch reisende Kommissionen ist in allen Erbländern dafür zu sorgen, daß alle Schlösser, Flecken und Behausungen auf dem Lande, welche die Verwaltungskosten nicht decken, [„von denen der „König keinen Nutzen hat, sondern Burghut und Sold dazu „geben muß“] und keine militärische Wichtigkeit haben, mit Genehmigung des Königs und der Hofkammer verkauft oder gegen andere Nutzungen vertauscht werden.

5) Auf den Einkünften einzelner Ämter lasteten außer den Bezügen der Beamten des betreffenden Amtes auch noch

Bezüge anderer Beamten und Anspruchs-Berechtigter (Dienst- und Gnabengelder auf Lebenszeit, auf bestimmte Zeit, oder auf Widerruf). Von dieser letzteren Belastung sind die Ämter zu befreien. Nur die eigenen Verwaltungskosten sind nunmehr von der lokalen Kasse zu decken. Die übrigen Auszahlungen werden nach Anweisung des Schatzmeisters von einer Zentralkasse besorgt. Um diese Zentralisirung des Kassenwesens auch für die Zukunft zu sichern, wird normirt, daß „Niemand hinfür auf die (lokalen) Ämter verwiesen werden solle, es geschehe denn allein (!) durch (bei) Anlehen.“

Bedeutete schon diese Feststellung allgemein gültiger Verwaltungsgrundsätze einen wichtigen Fortschritt auf dem Wege zu einem gemeinsamen österreichischen Finanzrechte, so war es noch viel wichtiger, daß der Schutz dieser ausgesprochenen und vieler anderer unausgesprochener Amtsregeln und Gebräuche einem einzigen Institute anvertraut war, welches nicht etwa neu geschaffen wurde, sondern im anerkannten Besitze bewährter Traditionen den Anspruch erheben konnte, seine Machtphäre über das österreichische Ländergebiet hinaus bis an den Hof des Königs auszudehnen. Der König verpflichtete sich persönlich, auf keine „ungewisse“ Geldforderung eine Zahlungsanweisung ausstellen zu lassen — die Forderung sei denn vorher von der Schatzkammer zu Innsbruck liquidirt. Nur die Abrechnung mit dem Hofstaate behält er sich vor und übergibt sie der Hofkammer, welche überdies eine Superrevision über die Entscheidungen der Schatzkammer auch auf dem Gebiete der Kontrolle übt.

In dieser versöhnenden Verbindung neuer Einrichtungen mit altbewährten, überlieferten Instituten zeigt sich das Organisationsgenie des Herrschers am deutlichsten. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Anlehnung des neu Geschaffenen an bereits vorhandene Einrichtungen die Entwicklung in stetige

Bahnen gelenkt, und die Gefahr eines radikalen Bruchs mit der Vergangenheit vermieden war.

Wir betrachten nun eingehender die Formen, in welchen sich die Kontrolle vollzog. Weil aber die damalige Kontrolle in unlöslicher Verbindung mit der Buchhaltung stand, so ist es nöthig, diese zum großen Theile in die Betrachtung einzubeziehen. Wir können lebendige Beziehungen nicht ungestraft trennen. Einem Rückblicke auf die Archivbestände dieser Periode wird trotzdem nicht ausgewichen werden.

Alljährlich am ersten Wochentage nach dem heiligen Dreikönigstage beginnen zu Innsbruck die Abrechnungen. Zu diesem Zwecke sendet die Schatzkammer an alle Rechnungspflichtigen Einberufungsschreiben, dieselben mögen an einem bestimmten Tage „in Raitung kommen“. Sie rechnet ab „nach Ordnung, Gewohnheit und Gebrauch unserer Kammer zu Innsbruck“; sie bestraft Amtleute, welche ohne Noth dem Rufe ungehorsam waren oder die nöthigen Dokumente nicht mitbrachten und bestimmt einen zweiten Termin, zu welchem die Säumnigen auf eigene Kosten zu erscheinen haben.

Es legen alljährlich Rechnung: 1) der oberste Schatzmeister, als General-Einnehmer aller erbländischen Einkünfte; 2) der Reichsschatzmeister, welcher überdies — wie wir in anderem Zusammenhange ausführten — dem Reiche Rechnung schuldig ist; 3) die fünf Bizedome der niederösterreichischen Länder, als oberste Finanzbeamten derselben, von deren Kontrollthätigkeit als Mittelbehörde wir gleichfalls anderen Orts sprachen; 4) jene Beamten der niederösterreichischen Ländergruppe, welche außerhalb des Amtsbereiches der Bizedome stehen („exempte Amtleute“)¹⁾; 5) der Kammermeister für Tirol

1) Vgl. über Punkt 3 und 4 das frühere Kapitel S. 204 ff.

und die Vorlande, welcher hier den Dienst des Bizeboms versteht¹⁾).

Als Grundlage für die Rechnungsabnahme gelten Dokumente, welche die von jedem Rechnungsleger zu bewirkenden Einnahmen und Ausgaben evident führen und von den einzelnen Ämtern an die Kanzlei der Schatzkammer abgeliefert werden.

Sowohl die Hofkammer- als die Schatzkammerordnung enthält hierüber eingehende Bestimmungen. Erstere verlangt, daß die an den obersten Schatzmeister ergehenden Zahlungsbefehle vom Registrator der Hofkammer vierteljährig in Abschrift einzusenden, vom Buchhalter der Schatzkammer zu registrieren und für die Rechnungslegung des obersten Schatzmeisters aufzubewahren seien. — Noch heute findet man deshalb unter den Akten eine große Anzahl dieser Zahlungsbefehle geordnet vorhanden.

Die Schatzkammer enthält ferner Normen für die Rechnungslegung der Landes-Amtleute.

Es wird allgemein eine Revision aller auf dem Kammergute lastenden Verpflichtungen und der darüber ausgestellten Urkunden durch eine reisende Kommission („Umreiter“) angeordnet. Die Umreiter senden die Verpflichtungsurkunden in

1) Die Schatzkammerordnung äußert sich über dieses Amt: Für alle anderen Länder seien Bizebome ernannt worden; für Tirol sei dies nicht geschehen „angesehen, daß unser camermeister, W. Käsler, solh viktumb-„ambt verweist und verwalet, auch solhs alles dermaßen, wie wir das in „andern unsern landen verordent haben oder werden, verwesen und ver-„walten und an dem end mit stater behawung ansitzen (wird). Er sol „auch als ain viktumb alles gelt und emphang seiner verweisung auf „unserß obristen schatzmeisters quittung und unser stat so wir im ober-„andwurtten, der(?) auch, wie die geschäft als hernach volget gekaisent „sol werden, auf unser graffschafft Tyrol und ander ordinarie und extra-„ordinarie ausgab daselbs austailen.“

Abschrift nach Innsbruck, wo die Kammer dieselben registriert, über die Richtigkeit der Forderung beschließt und ihre Entscheidung an die Bizedome und anderen Amtleute übermittelt. Vor diesem Bescheide darf keine Zahlung geleistet werden, und der registrierte Bescheid dient zugleich als Grundlage für die Abrechnung¹⁾.

Im Einzelnen wird verfügt:

1) Es soll von Innsbruck aus durch Delegirte, welche von der Schatzkammer bestellt wurden, eine Untersuchung und Reform („Vereitigung und Reformirung“) des gesammten Kammerguts in den ober- und niederösterreichischen Ländern erfolgen, welche mit einer Revision der Urbarbücher verbunden ist²⁾. Die letzteren werden dann in dreifacher Ausfertigung angelegt. Ein Exemplar geht nach Innsbruck, als Grundlage für die Kontrolle der Amtleute, eines bleibt im Amte, ein drittes erhält der Bizedom und ein Auszug geht an die Hofkammer.

2) Alle Register und Bücher, welche Eintragungen über

1) Ganz ähnlich hat die Chambre des comptes zu Paris das Recht, „de vérifier et d'enregistrer tous les actes législatifs ou administratifs, concernant le domaine du roi, ou tendant à en diminuer le produit“, verbunden mit einem Rechte, die Gültigkeit des Anspruchs zu prüfen und die Einregistrierung zu verweigern. Die anstandslose Vollziehung der Letzteren gilt als Anerkennung des Anspruchs. Vgl. Dareste, La justice administrative en France. S. 16, 17.

Man sieht, welche besondere Bedeutung hierdurch die Buchhaltung gewinnt.

2) Das Wr. Staats-Arch. bewahrt das Original einer in Vollziehung dieser königl. Verordnung verfaßten „Kammergüterordnung für Tirol“ ddo. 1498, St. Michaelstag, und das Innsbr. Statth.-Arch. eine analoge „Umreiterordnung“ für Oesterreich ob und unter der Enns (Maximilian XIV. undatirt, aber hierher gehörig; vgl. oben S. 356, Anmerk. I. Auf den wichtigen Inhalt derselben kann hier nicht eingegangen werden: er betrifft fast ausschließlich die materielle Verwaltung.

Pfandschaften, Kauf- und andere Verträge, die oberösterreichischen Länder (Tirol und Vorder-Österreich) betreffend, enthalten, sind von der Kanzlei des Innsbrucker Regiments in jene der Schatzkammer zu überbringen und dort in ein besonderes Buch einzutragen, worauf das „alte Register“ wieder an die Regimentskanzlei zurückkommt.

3) Dasselbe Verfahren gilt bezüglich der Register und Bücher, welche die Regimentskanzlei über Verschreibungen von Pflügen, Aemtern, von Burghut, Sold, Dienst- und Unadengeld, Provisionen zc. für die oberösterreichischen Länder geführt hat.

4) Der Kanzler der fünf niederösterreichischen Länder erhält den Befehl, bezüglich dieser Länder das Gleiche zu veranlassen und die so verfaßten neuen Bücher an die Schatzkammer nach Innsbruck zu senden.

Man sieht, Innsbruck ist in jenen Tagen in weitem Maße das Zentrum der österreichischen Finanzverwaltung. Die Buchhaltung muß dieser Entwicklung folgen, und Innsbruck konzentriert nothwendig in gleichem Maße die Buchhaltung.

Auf Grund der so zentralisirten Rechnungsdokumente erfolgt unter Vergleichung derselben mit den vom Rechnungsleger produzierten Belegen am bestimmten Termine die Prüfung der Rechnungen. Hierbei intervenirt neben den Räten und den Kammermeistern der Buchhalter (oder auch der Kammer-schreiber). Er schreibt das „Restat“ in das Registerbuch der Einnahmen, die „Ausgaben“ in das „Reitbuch“.

Die Prüfung ist nicht bloß eine rechnungsmäßige, sondern zweifellos auch eine verwaltungsrechtliche. Wiederholt ist bestimmt, daß ordnungswidrige Auszahlungen „in der Rechnung nicht gelegt werden sollen“, und die Verwaltungsregeln für die Amtleute gelten nicht bloß für die Amtleute, sondern auch als Richtschnur für die Kontrolle.

Ergibt sich kein größerer Anstand, so empfängt der oberste
Adler, Organisation.

Schatzmeister, beziehungsweise statt seiner der Kammermeister Tirols, gegen Quittung die Geldüberschüsse der Amtleute; die Schatzkammer ihrerseits ertheilt dem Rechnungsleger das Absolutorium in Form eines von zwei Rätthen und vom Buchhalter gefertigten „Rathbriefes“, welcher vorher zu buchen ist. Nur die an den obersten Schatzmeister und den Kammermeister Tirols zu ertheilenden Absolutorien werden nach der durch die Schatzkammer bewirkten Rechnungsabnahme von der Hofkammer ausgestellt¹⁾.

Ergaben sich bei der Abrechnung „merkliche Mängel“, so sendet die Schatzkammer die Rechnungssache, mit ihrem Gutachten versehen („mitsammt ihrem Rath“), an die Hofkammer zur endgiltigen Entscheidung.

Die Hofkammer hat aber nicht bloß die Entscheidung „schwieriger“ Rechnungssachen — eine deutlichere Bezeichnung

1) Vgl. das oben S. 94 u. 95 Gesagte. Die Rechnungen des obersten Schatzmeisters befinden sich dieser Norm entsprechend in der Buchhaltung der Hofkammer.

Sollte Dareste (La justice administrative etc. S. 13 ff.) in seinen Ausführungen über die Kontrolle der Cour des Comptes in Frankreich nicht durch weitere Forschungen, insbesondere etwa durch Saitry, berichtigt werden, so würde hier ein bemerkenswerther Unterschied vorliegen. Nach Dareste war die Cour des Comptes seit dem Ende des 15. Jahrh. nicht bloß auf die Kontrolle, sondern sogar auf die allerengste Rechnungskontrolle beschränkt und dem Conseil d'État die Verwaltungskontrolle vorbehalten. Vgl. insbesondere die zusammenfassende Bemerkung S. 15: „On voit assez par là, que la Chambre n'exerçait aucun contrôle sur „l'administration générale des finances. Elle n'avait à s'occuper que „de faits isolés et de gestions individuelles dont le lieu lui demeurait „inconnu. Elle pouvait déclarer un comptable en débet ou lui donner „décharge, mais elle était absolument hors d'état, d'éclairer, encore „moins de critiquer les actes du gouvernement“. Von einer ähnlichen Konzentrirung der Geschäfte bei der Hofkammer konnte um so weniger die Rede sein, als diese ohne festen Sitz war und daher nur die leitenden Fäden zu behalten vermochte.

fehlt — sondern sie übt auch auf dem Gebiete der Kontrolle eine Oberaufsicht über die laufende Gebarung der Tiroler Behörde. Zu diesem Zwecke muß die letztere jährlich alle von ihr ausgestellten Raitbriefe in Abschrift an die Kanzlei der Hofkammer senden, welche diese Dokumente registriert.

Auf Grund der in den geschilderten Formen vollzogenen Verrechnungen und ausgestellten Absolutorien soll der Kammer-schreiber Tirols ein jährliches „Amtbuch“ führen, „wie sie „vormals auf unserer Kammer von Altersher gemacht und gehalten worden sind. Und wenn etliche Amtbücher von etlichen „vergangenen Jahren nicht gemacht worden wären, soll er „mitsammt unserem Buchhalter darüber sitzen und die aus „unserer Amtleute Rechnungen ziehen und formlich stellen und „machen, damit jedes Jahr sein formliches und ordentliches „Amtbuch habe, und also soll es alle Jahre für und für gemacht „und gehalten werden“¹⁾.

Hiermit schließt unsere Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Innsbrucker Schatzkammer, und unsere Aufmerksamkeit wendet sich den zwei anderen kollegialen Behörden zu.

II. Das Regiment zu Innsbruck war — wie wir bereits erwähnten — in seiner Thätigkeit suspendirt und aufgelöst worden, um nach kurzer Zeit in erneuerter Zusammensetzung wieder

1) Wir erwähnten oben, daß eine Reihe der jetzt sogenannten „Raitbücher“ sicher später redigirt wurde. Es ist nun wahrscheinlich, daß dies auf Grund des oben citirten Befehls geschah. Alles weist ferner darauf hin, daß der gegenwärtig übliche Ausdruck „Raitbücher“ für die von uns behandelte Epoche besser durch die Bezeichnung „Amtbücher“ zu ersetzen wäre. „Raitbücher“ hießen in dieser Epoche wohl ausschließlich Aufschreibungen, die bei der Rechnungsabnahme geführt wurden, „Amtbücher“ aber die Jahresrechnungen, welche aus den „Raitbüchern“ und anderen Rechnungen gezogen wurden. So wahrscheinlich uns dies auch dünkt, so behielten wir dennoch die einmal üblich gewordene Bezeichnung bei, welche ja einem Amtsgebrauche folgender Zeiten entsprechen mag.

aufzuleben¹⁾. Ueber den Grund dieser Aufhebung und Wiedereinführung finden wir in der zitierten Verordnung keinen Aufschluß. An sich haben wir es wohl mit einer für die Anfänge geschlossener Regierungs-Kollegien typischen Erscheinung zu thun. Wir wissen nicht, ob die Entwicklung in den übrigen Territorien ebenso zögernd war; allein, wir möchten es vermuthen. In jedem Falle zeigt uns das Behördenwesen am

1) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. von Hof 1498, Fol. 60, ddo. 1498, 7. Juni, wonach die Schatzkammer die Geschäfte des Regiments interimistisch führt.

Eben das. ein Schreiben des Hofraths, ddo. Mex, am Montag nach St. Michaels Tag (1. Okt.) 1498, unterfertigt von Herzog Friedrich, und Niclas Ziegler (Sekretär): Die Schatzkammer möge die sie betreffenden „neuen Artikel des Regiments der inneren und vorderen Lande“ beachten.

Ferner: Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana VIII, 32; ddo. 1498, am Samstag vor St. Simon und Judastag (27. Okt.) Fier. Maximilian an die Hofkammer: Er habe das Innsbr. Regiment aufgehoben, aber wieder aufgerichtet und Paul von Lichtenstein wieder zum Marschall bestellt wie zuvor. Die Hofkammer möge der Innsbr. Schatzkammer auftragen, mit ihm abzurechnen, damit ihm die Schuld durch den Tiroler Kammermeister Räßler „über Geschäft des obersten Schatzmeisters der Erblande ausbezahlt werde“.

Schließlich Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1498, Fol. 121, ddo. 1498, am Montag nach St. Martinstag (12. Nov.) Syttert: Maximilian an die Schatzkammer, er habe aus etlichen Ursachen das Regiment zu Innsbruck aufgehoben, es jetzt aber wieder aufgerichtet und dessen neue Ordnung in einen Artikel gestellt.

Die Uebernahme des Landmarschallamtes durch Paul von Lichtenstein war bereits am 22. März d. J. Gegenstand der Unterhandlung. Der ausgezeichnete Beamte, eine der wichtigsten Stützen des Tiroler Beamtenthums, stellte Bedingungen, welche sein Interesse sehr wenig, wohl aber das Interesse des Landes betrafen. „Ueber den Sold mag der König selbst Schiedsmann sein“. Lichtenstein „nimmt den Handel an, wahrlich allein zu Gefallen der königl. Mj.“ Konzept im Innsbr. Statth.-Arch., datirt von Trient (zitiert bereits von U l m a n n a. a. D. I. S. 816). Wir theilen den weiteren Inhalt nicht mit, weil er allein in das Gerichtswesen schlägt, welches wir hier nicht eingehend erörtern.

Hofe und das für Niederösterreich die gleiche Erscheinung. Die Permanenz setzte sich erst allmählich durch, und überall ist sie weit früher thatsächlich anerkannt, als rechtlich.

Im gegebenen Falle genügen allerdings speziellere Gründe. Die neuen organischen Verordnungen hatten nämlich eine Reihe von Organen ins Leben gerufen, durch welche die ursprüngliche Stellung des Regiments nothwendig mit betroffen wurde.

Zwar fehlen uns Instruktionen, welche über die bisherigen Kompetenzen des Innsbrucker Regiments zweifelloso Aufklärung geben würden. Unzählige gedruckte und ungedruckte Belege beweisen aber zur Genüge, daß diese Behörde auf dem Gebiete der Landesregierung und der Justiz mindestens so umfassend eingegriffen hatte, wie zur selben Zeit das Regiment zu Wien. Die Thätigkeit erstreckte sich auf die Ausübung der Regierungs-Justiz- und Polizeihohheit im allerweitesten Umfange, im Falle besonderen Auftrags aber auch auf die auswärtige Politik und militärische Maßnahmen¹⁾. Wenn die in Tirol vollkommener durchgeführte Organisation des Finanzkollegiums dem Regimente die Finanzgeschäfte vom Anfange an vollständig entzogen und dadurch dessen Geschäftskreis mehr eingeschränkt hatte, so scheinen ihm andererseits die Justiz-Befugnisse schneller zugefallen zu sein dadurch, daß das Hofgericht mit abgeordneten Rätthen des Regiments besetzt wurde²⁾, also eine Entwicklung sofort eintrat, welche in der niederösterreichischen Ländergruppe sich nur langsam Bahn brach³⁾.

Es würde sich nun fragen, welche Aenderungen die Schatz-

1) Es ist überflüssig, für eine Thatsache Belege zu bringen, für welche die Buchhaltung zu Innsbruck berebtes Zeugniß ablegt.

Von gedruckten Quellen sei besonders auf Sinnacher, Ehmel, Urkunden 1c. und auf Brandis verwiesen.

2) Vgl. 3. B. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1498, Fol. 60, 67.

3) Vgl. früheres Kapitel.

kammerordnung in den genannten Kompetenzen des Regiments hervorrief, aber wir sind nicht im Stande hierauf eine befriedigende Antwort zu geben.

Wir sprachen bereits anderen Ortes davon, daß die Schatzkammerordnung in einem Passus, welcher für beide Regimente gleichmäßig galt, deren Vollmachten erneuerte. Die Einführungs-Verordnung, welche wir bereits zitierten¹⁾, spricht ihrerseits zuerst von den Befugnissen des Hofrathes und der Hofkammer und fährt dann wörtlich fort: „Was aber Sachen „und Händel sind, die Regierung und Ordnung, auch Gericht, „Recht und Verleihung unserer geistlichen und weltlichen Lehen „unserer ober- und niederösterreichischen Erblande betreffen, „sollen alles unser Hauptmann, Statthalter und Regenten derselben unserer Erblande (nach) Inhalt ihrer gemäßigten „Befehle und Gewalt, so wir ihnen gegeben haben, handeln“.

Aus diesem Wortlaute ergibt sich wohl, daß die Entstehung der Hofkollegien einen modifizirenden Einfluß auf die Kompetenzen der Regimente geübt hatte²⁾, aber es ist schwer, im Einzelnen zu sagen, in welchen Formen hier die oberste Aufsicht und Entscheidung, die vom Hofe ausging, zum Ausdruck kam.

Frei von jeder Dunkelheit ist hingegen das Verhältniß des Regiments zur Schatzkammer. Regiment und Schatzkammer sind nunmehr von einander streng getrennt, dem Regimente die Finanzverwaltung ausdrücklich entzogen. Dies hindert aber nicht, daß fallweise eine gegenseitige Unterstützung stattfindet.

Nur in einer Rücksicht läßt sich die Ueberordnung des Regiments und eine Betheiligung desselben an der Domänenverwaltung bemerken. Es wird nämlich bestimmt, daß kleinere

1) Innsbr. Statth.-Arch., Befehle 1498.

2) Vgl. unsere Ausführungen über die niederöstrr. Behörden.

Beschwerden der nieder- und oberösterreichischen Amtleute oder Unterthanen gegen Entscheidungen der Schatzkammer zur gültlichen Austragung vor das Regiment kommen. Nur bei Fehlschlagen des Güteversuches und in wichtigen Sachen wird die Hofkammer als Beschwerdeinstanz thätig¹⁾. — So greift auch das Regiment in gewissem beschränktem Maße über die örtlichen Grenzen der Ländergruppe hinaus.

Als Gesamttitel des Regiments finden wir bereits die Bezeichnung: „Landhofmeister, Marschall, Kanzler und Statthalter“²⁾).

III. Im selben Jahre 1498 wurde eine kollegiale Behörde geschaffen, welche den Namen „Hauskammer“ führte³⁾. Es wurden nämlich die landesfürstlichen Gewerbebetriebe (die Schmelzereien, die Zeughausverwaltung und das Bauwesen) mit dem Jagd- und Fischereiwesen vereinigt und einer ebenfalls kollegial organisierten Behörde zugewiesen, deren Mitglieder sich

1) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1498, S. 121, ddo. 1498, Montag nach St. Martinstag (12. Nov.) Syttert und S. 122, ddo. 1498, Montag nach St. Michaelstag (1. Okt.), ferner das undatirte Konzept im selben Archiv Maximiliana XIV.

2) Vgl. das frühere Citat. — Schon in der Schatzkammerordnung des Jahres 1498 spricht der König von der Absicht, einen „Landhofmeister“ ernennen zu wollen. Hiernach sind die Angaben bei Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 49 u. 75 zu berichtigen. Hofmeister, Marschall und Kanzler sind die drei Ämter, welche dem Kollegium nun erhalten bleiben.

3) Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Befennen 1498, Fol. 72 u. ff. Die Hauskammerordnung ddo. 1498, Neutlingen, Samstag vor dem Sonntag Exaudi, und die Instruktion für die Behörde ebendaf. — Mitglieder sind: Rudolf Harber, Rath und Hauskammerer; Barth. Käsler, Kammermeister; Caspar von Sachsensfeld, Rath; Carl von Spaur, oberster Forstmeister der oberösterr. Länder; Jan Hilla, genannt Kniepis, oberster Ueberreiter; Ulrich Wöringer, Kammereschreiber; Conrad Spörl, Bauschreiber; Barth. Freysleben, oberster Hauszeugmeister; Martin Fritsch, Fischmeister. Vgl. auch ebendaf. Gesch. v. Hof. Fol. 70.

aus den höchsten Beamten der einzelnen, vereinigten Verwaltungen zusammensetzten. Als Motiv gab Maximilian selbst die Unordnung an, welche er auf diesem Gebiete beobachtet hatte; daher die Abtrennung desselben von der übrigen Domonial-Verwaltung, eine Trennung, welche übrigens durch das Amt des Hauskämmerers vorbereitet war; daher vor allem auch die kollegiale Organisirung und detaillirte Geschäftsordnung. Das Kollegium sollte, wo nöthig, täglich vollständig oder der Mehrzahl nach zusammentreten und in Sachen der Hauskammer „rathschlagen und handeln“.

Die Eingänge werden zunächst für die Erhaltung der vereinigten Verwaltungen, einer bestimmten Instruktion gemäß, verwendet, die Ueberschüsse nach Befehl der Hofkammer. Interessant ist es hier zu sehen, wie alle am großen Organismus beobachteten Grundsätze der Verwaltung und Kontrolle hier im kleineren Maßstabe zur Geltung kommen.

Die Verwaltung der Einnahmen und die Disposition über dieselben stehen dem Hauskammerkollegium, die letztere zum Theile auch der Hofkammer zu. Von diesen Thätigkeiten ist die Geldgebarung und von dieser die Buchführung und Kontrolle getrennt und besonderen Organen anvertraut. Der „Bauschreiber“ kassirt die Einnahmen ein und bewirkt die Ausgaben nach Anweisung der Hauskammer unter Kontrolle eines Gegenschreibers, des „Hauskammerschreibers“.

Empfänge und Ausgaben werden auf Grund dessen durch ein Mitglied der Hauskammer, den Hauskämmerer, gebucht „so, wie es auf unserer Hofkammer Gewohnheit ist“. Schließlich erscheint der genannte Kassaverwalter, der „Bauschreiber“, jährlich vor der Schatzkammer und legt derselben über seine Gebarung Rechnung.

Die Schatzkammerkanzlei ist zugleich Kanzlei der Hauskammer. Geschäftsstücke der Hauskammer werden von dieser

Kanzlei ausgefertigt, mit dem Handzeichen des Hauskammerers und des Hauskammerschreibers versehen und von Letzterem in einem Buche registriert. Der so ausgestattete Brief ist dann seitens der Schatzkammer anstandslos unter Siegel zu expediren.

Schatzkammer und Hauskammer sind — bei aller sonstigen Selbständigkeit — verpflichtet, sich in ihrer Amtsthätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

Der örtliche Wirkungsbereich der Hauskammer erstreckt sich — wie bereits gesagt — auch auf die niederösterreichischen Länder. Wir wissen ferner, daß im Jahre 1501 die niederösterreichischen Länder eine besondere Hauskammer erhielten, und nichts liegt näher, als auch hier abermals von unstäter Organisationsucht zu sprechen, welche kaum Geschaffenes wieder aufhebt. Da ist es nun sehr belehrend, aus der Instruktion des Jahres 1498 zu entnehmen, daß der König bereits damals willens war, eine Baukammer über die „Gebäude, Zeughäuser, Waidnerei, Jägerei und Fischerei der niederösterreichischen Länder“ in Wien zu errichten und dieselbe mit ihren Ausgaben unter die berührte Hauskammer zu Innsbruck zu ziehen. Die geschilderte Zentralisirung dieser Verwaltungen war ein vorbereitender Schritt und wahrscheinlich in der Absicht unternommen, vorerst die wichtigsten Maßnahmen in einheitlicher Weise durchzuführen. Ausdrücklich wurde angeordnet, während dieses Provisoriums („mittlerer Zeit“) das niederösterreichische Jagd- und Fischereiwesen ausschließlich aus dessen eigenen Einnahmen zu erhalten und nur für das Bauwesen dieser Lande Zuschuß zu leisten (u. z. ein Dritteltheil der Ueberschüsse aus den Erträgnissen der Schmelzhütten).

Mit dieser Organisirung der gemeinsamen Hauskammer, welche uns den Ausblick auf die niederösterreichische Reform von 1501 eröffnet, war das Verwaltungswerk, das wir betrachteten,

der Aufbau jenes Hauses vollendet, welches der König „unter Dach“ sehen mußte, bevor er seine Länder verließ¹⁾.

Wir wenden uns nun den Quellen der besprochenen Periode zu. Diese werden das Gesagte ergänzen und neuerdings für den Zusammenhang Zeugniß ablegen, welcher zwischen Verwaltung und Buchhaltung besteht.

Betrachtet man den gegenwärtigen Archivbestand zu Innsbruck und vergleicht man ihn mit jener Buchhaltung, welche durch die Schatzkammerordnung gefordert und thatsächlich auch ins Leben gerufen wurde, so ergibt sich allerdings ein so bedeutender Abgang, daß dieser Bestand kaum ein annäherndes Bild dessen bietet, was einst nachweisbar und nothwendig in Innsbruck vorhanden war. Aber das universelle Wesen der Schatzkammer hat sich unsern Quellen mitgetheilt, und die langen Bücherreihen und zahllosen Akten, auf denen das Auge ruht, werden zu Monumenten der großen Geschicke, welche wir mit schwacher Hand zu verzeichnen suchten.

Eine Vergleichung des vorhandenen Bestandes mit dem bereits geschilderten aus der Periode 1490—1496 zeigt zunächst den Mangel der Rechnungsbücher (Amthbücher). Dieselben fehlen für die Zeit von 1496—1499 gänzlich, was wir nur durch die Annahme eines Verlustes zu erklären wissen.

Die übrigen am bezeichneten Orte genannten Buchhaltungen, die Kopialbücher (zweiter Serie) und Bekennen, werden in ähnlicher Art weitergeführt, aber die letztgenannten enthalten aus sofort verständlichen Gründen seit dem Jahre 1497 eine besondere Abtheilung mit dem Titel: „Bekennen in Niederösterreich“.

Diese beiden genannten Quellen werden jedoch an Wichtig-

1) Vgl. Ullmann a. a. O. I. S. 582, auf Grund der dort citirten Schrift von Höfler.

keit und sorgfältiger Führung von einer im Jahre 1496, gleichzeitig mit der Errichtung der Schatzkammer einsetzenden Bücherreihe übertroffen, welche die Bezeichnung „Kopialbücher erster Serie“ führt. Diese durch Jahrhunderte sich fortsetzende Buchhaltung entstammt wohl der Kanzlei der Schatzkammer, und wir werden nicht fehlgehen, eben auf diese Bücher die nachfolgende Vorschrift der geradezu unerschöpflichen Schatzkammerordnung zu beziehen: „Item verwalter und secretäre „der cammercangley sollen alle verschreibungen, geschäftsbrief, „händel und sachen, die in die cammer kommen und ausgehen „eigentlich und ordentlich, jedes an sein stat registriren und ein- „schreiben, ober solches zu gescheen verfuegen“.

Die innere Einrichtung der letztgenannten Buchhaltung bleibt während der Maximilianischen Epoche im Ganzen dieselbe. Wir finden regelmäßig für je ein Jahr mehrere Bände, von denen der eine den Titel „Geschäft von Hof“, der andere den Titel „Entbieten und Befehle“ und eventuell ein dritter den von „Missiven“ führt. In der von uns hier betrachteten Periode treten nur die beiden ersten Bezeichnungen auf. Die mit dem Titel „Geschäft von Hof“ versehenen Bände enthalten Abschriften von Befehlen oder amtlichen Mittheilungen, welche vom Könige und der königlichen Kanzlei, vom Hofrathe oder der Hofkammer an die Schatzkammer gerichtet wurden. Die Kopien der Unterschriften lassen deutlich auf die Stelle oder Behörde schließen, von welcher der Brief ausging. Man findet Briefe mit dem königlichen Handzeichen, zumeist unter Mitfertigung der Sekretäre Matheus Lang und Cyprian Serntein. Für den Hofrath zeichnet Herzog Friedrich und Doktor Conrad Stürzel, Hofkanzler; für die Hofkammer Bischof Melchior von Brigen und Casius. Dem Ursprunge der Originale entsprechend, datiren diese Eintragungen, nach dem jeweiligen Aufenthalte der Behörde, von welcher der Brief ausging, von verschiedenen

Orten. Diese Abtheilung der Kopialbücher umfaßt somit den Einlauf der Schatzkammer-Kanzlei¹⁾.

Die mit „Entbieten und Befehle“ betitelten Bücher enthalten hingegen Verordnungen und Verfügungen, welche von der Schatzkammer Namens des Königs, entweder im eigenen Amtsbereiche oder gemäß besonderem Auftrage, ergingen. Konsequenter Weise ist hier als Ausstellungsort, sofern überhaupt ein solcher angegeben ist, Innsbruck genannt.

Beide Gruppen gewähren in ihrer Vereinigung einen erschöpfenden Ueberblick über die gesammte Verwaltungsthätigkeit der Behörde nach allen Richtungen ihres reichen Wirkens, aber auch wichtige Aufschlüsse über das Walten der Hofbehörden, welche wir anderen Orts zu verwerthen und mit den Nachrichten der Hofkammerbuchhaltung zu verbinden suchten.

Es zeigt sich ferner, daß die Eintragungen dieser Periode in großem Maßstabe Agenden enthalten, welche sich auf die fünf niederösterreichischen Länder, ja solche, welche sich auf das Reich und die Niederlande beziehen.

Mit dem Hinweise, daß die überzahlreichen Akten denselben univervellen Charakter tragen und von größter Wichtigkeit sind, wenn auch ihr Inhalt sich zum großen Theile in den Eintragungen der Buchhaltung wieder findet, verlassen wir diese Periode, welche für das Innsbrucker Archiv wohl nimmermehr wiederkehrt.

Es war eine Zeit, in welcher kraft großartiger, organisatori-

1) Ohne die Frage definitiv für entschieden zu halten, neigen wir der Ansicht zu, daß die besprochenen Kopialbücher ausschließlich dieser Kanzlei entstammen, hingegen die Kopialbücher erster Serie, sowie die im Innsbr. Archive befindlichen Prozeßbücher der Regimentskanzlei angehören. Daran kann der Umstand nicht irre machen, daß mitunter auch in den erstgenannten Büchern das Regiment als Adressat genannt ist. Wir wissen von dem Zusammenhange, der zwischen beiden Kollegien bestand.

licher Maßnahmen die Buchhaltung für das Reich und die Erblande in weitem Umfange zu Innsbruck konzentriert sein mußte. Das Folgende wird lehren, daß die Konzentration der Kontrolle zwar auch fernerhin angestrebt, aber erst gegen Schluß der Regierung Maximilians wieder erreicht wurde. Wenn daher später durch höchst bemerkenswerthe Verfügungen des Kaisers ein Haus-, Hof- und Reichsarchiv zu Innsbruck angelegt wurde, so ist es klar, daß diese Maßregel aus einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten sein wird, als die Konzentration der Buchhaltung in der eben besprochenen Zeit. Die letztgenannte Konzentration war nothwendige Folge der Konzentration der Kontrolle, die erstgenannte ein Verwaltungsakt, welcher dem Archivwesen an sich galt.

5. Die Regimentsordnung von 1499 und die Umwandlung der allgemeinen Schatzkammer in eine „Kaittkammer“.

Im Jahre 1499 bereitet sich in der Kompetenz der Innsbrucker Schatzkammer eine Aenderung vor, welche mit der gleichzeitig eingeleiteten Reform des niederösterreichischen Behördenwesens in einem bereits anderen Orts erklärten Zusammenhange stand. Die am Ende des Jahres 1499 erlassene neue „Regimentsordnung“ enthält nämlich neben genauen Bestimmungen für das Regiment zu Innsbruck die Nachricht, daß die österreichische Schatzkammer „in aine Kaitcamer gewenndt und benennt“ worden sei¹⁾. Hiernach blieb die örtliche Kompetenz der einstigen Schatzkammer dieselbe und erstreckte sich noch immer über das niederösterreichische Ländergebiet, aber der sachliche Wirkungskreis be-

1) Abgedruckt bei Rapp, Ueber das vaterländische Statutenwesen, Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg V, S. 163, ddo. 1499, am heil. Weihnachtسابend. Innsbruck. Mit der Nachtragsverordnung, ddo. 1500, Montag nach St. Paulstag Conversionis; ebendas. S. 172.

schränkte sich bezüglich dieser Ländergruppe auf die Kontrolle, weshalb die Bezeichnung „Raitkammer“ an die Stelle der früheren, einer „Schatzkammer“, trat.

Der neuen Raitkammer wird jedoch bald auch die Kontrolle über die niederösterreichischen Länder genommen. Noch befiehlt zwar die zitierte Regimentsordnung von 1499, daß die Raitkammer auch die niederösterreichischen Vizetome zur Rechnungslegung aufzufordern habe; noch erstrecken sich die Kopialbücher der Jahre 1499 und 1500 in Rechnungssachen auch auf diese Länder — aber bereits fehlt sowohl in den „Entbieten“ und „Befehlen“, als auch in den „Bekennen“ die besondere niederösterreichische Rubrik, und an Stelle des Namens „Schatzkammer“ tritt im Rechnungsbuche pro 1500 zum ersten Male der Name „Raitkammer“ auf, eine Bezeichnung, welche nun der Behörde erhalten blieb¹⁾. Es ist der Uebergang zu einer Beschränkung der Zentralbehörde auf die tirolischen und vorderösterreichischen Länder, welcher hier bürgerlich verfolgt werden kann.

Der Raitkammer stand das Regiment zur Seite, dessen Befugnisse und Organisation man hier zum ersten Male mit Klarheit bestimmt findet. Das Kollegium bestand aus dem Landhofmeister, dem Marschall und Kanzler und fünf „Statthaltern und Regenten“²⁾. Die Rätthe sollen den größeren Theil des Jahres in Innsbruck weilen, um zu den Sitzungen bereit zu sein. Neben dem geschlossenen Kollegium werden für be-

1) Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1499, Fol. 40 und Raitbuch pro 1500, Fol. 29.

2) Michael Freiherr von Wolkenstein, Rath und Kämmerer, ist Landhofmeister; Paul von Lichtenstein Marschall; Oswald von Hausen tirolischer Kanzler. Die fünf Statthalter heißen: Degen Fuchs von Fuchsberg, Salzmeier zu Hall im Innthal; Walther von Stadion, Pfleger zu Vellenberg; Hans Caspar von Leubenberg, oberster Feldzeugmeister; Marquart Breisacher, Vogt zu Bregenz, und Jörg Goffembrot, Pfleger zu Grenenberg.

sonders wichtige Fälle fünf Personen namhaft gemacht, welche, als „Hausrätthe“, der Regierung zur Verfügung stehen und gegebenen Falls von ihrem Hauswesen zur Dienstleistung nach Innsbruck berufen werden. Reichen diese Rätthe nicht aus, so ist das Regiment berechtigt, sich durch Mitglieder der Landschaft zu ergänzen. Als Hilfsbeamte fungiren: Ein Untermarschall, fünf „einspännige Knechte“, vier reitende Boten und vier „geschworene Fußboten“. „Vorgemelt acht Personen“ — heißt es weiter — „als unsere statthalter und regenten, und „sonst nyemand anders, sollen handlen inmaßen, wie hernach „volgt“. Die acht Rätthe bilden somit ein geschlossenes Kollegium; keine willkürliche Abberufung und Heranziehung anderer Rätthe soll die Verantwortlichkeit des Beamtenkörpers stören. In seinen Mitgliedern soll sich das Bewußtsein befestigen, daß ihr Beruf dauernd der Bewältigung jener Aufgaben gewidmet bleibt, welche wir in der Folge betrachten werden.

Das innere Gefüge des Zentralorgans für Tirol und Vorderösterreich war der niederösterreichischen Verwaltung analog, wenn auch nicht im vollen Sinne des Wortes gleich. Die kollegiale Gestaltung, die Beziehung von Hausrätthen finden wir hier wie dort; nur daß die Innsbrucker Behörden ein reicheres Personal und eine im Einzelnen reicher ausgestattete Geschäftsordnung besaßen, daß ferner hier an der Spitze ein „Landhofmeister“ und „Marschall“ standen, während die Leitung des niederösterreichischen Regiments zur selben Zeit ein Beamter inne hatte, der noch den Namen „oberster Hauptmann“ führte.

Dieselbe Analogie herrscht bezüglich der Kompetenz, weshalb wir eine allzu eingehende Darstellung unterlassen können. Das Innsbrucker Regiment übt kraft Vollmacht die Regierungsgewalt des Landesherrn. Es ist errichtet, weil der König nicht im Stande ist, noch jemals sein wird, diesen Ländern „in

„eigener Person und mit stetem Wesen vorzustehen, damit „nicht desto minder dieselben in dessen Abwesenheit statlich „und wohl regiert, und alle ihre Inassen und Untertanen „bei Recht und Billigkeit gehandhabt und beschirmt werden“.

Die Behörde hatte somit neben ihren besonderen Thätigkeiten eine Aufsichtsgewalt in allen Sachen, welche zur Zeit den Inhalt der Regierungs-, Justiz-, Militär- und Polizeihöheit ausmachten. Sie ist verpflichtet, Namens des Landesherrn ein jedes Glied der Gesamtheit in seinem Rechte zu schützen und im Widerstreite der Sonderinteressen das gemeinsame Beste zu wahren. Die Fülle dieser Aufgaben in ihrem ganzen Ernste und ihrer Verantwortlichkeit fällt dem Regimente zu. Nirgends finden wir dessen Stellung zum Landesherrn deutlicher ausgesprochen, als in dem Bestallungsbriefe des Landhofmeisters Michael Freiherrn zu Wolkenstein, welcher Brief uns gleichzeitig über die Stellung dieses Beamten an der Spitze der tirolischen Regierung erwünschte Aufklärung bietet¹⁾. Wolkenstein erhält den Vertrauensposten an der

1) Vgl. Reichsfinz.-Arch., Gd.-Buch V, Fol. 83, ddo. 1500, 27. Aug. Augsburg. „Michl freyherrn zum Wolkenstain verschreibung umb das landhofmeisteramt der graffschaft Tirol.“

Wolkenstein erhält, so lange er das Amt bekleidet, jährlich 1000 Gulden Nh., welche in vierteljährlichen Raten vom Kammermeister Kästler vor allen anderen Auszahlungen zu entrichten sind. Wolkenstein erhält in der Burg zu Innsbruck eine Wohnung angewiesen, ferner Küche und Keller, das Bad des Landesherrn auf dem Inn, Obst im Garten nach Lust und Nothdurft, die Benutzung der Mühle, aus der Hauskammer Holz für 3 Stuben und den Küchenheerd, zu Ostern und Weihnachten ein Stück Wild, in den Fasten 2 Hirsche vom Forstmeister am Inn. Der Landhofmeister darf seine Pferde in den Marstall zu Innsbruck stellen und darin vorerst 1 oder 2 Zimmer für seine Diener einnehmen.

Eine andere Verschreibung (a. a. D. Fol. 84, 1500, 15. Sept.) sichert dem Landhofmeister die zollfreie Einfuhr „etlicher Döfen, die er zu eigener Nothdurft seines Haushabens zu Innsbruck“ aus Kärnten beziehen wird.

Wolkenstein ist „Rath und Kämmerer“ und muß nun seinen Abschied

Spitze der genannten Regierung „um seiner Vernunft, Geschicklichkeit und redlichen Wesens willen, aus besonderem „hohen Vertrauen und gnädigen Willen“ des Königs. Er erhält die vollkommene Macht und Gewalt, gemeinsam mit dem Marschall, Kanzler und den Räten, „alle und jegliche Händel „und Sachen, welche den Landesfürsten, dessen Land und Leute „betreffen, der Regimentsordnung gemäß, als Landhofmeister „im Vereine mit den übrigen Räten zu regieren und zu ver- „walten, diese Länder und Leute, nach seinem und der Räte „höchstem Vermögen, bei Frieden, Recht und gutem Schutze „und Schirme zu halten und zu handhaben. Er soll im Namen „des Königs alles das handeln, schaffen, thun und lassen, was „dem Regimente kraft der jetzigen Ordnung zusteht und ge- „bührt“. Jede auf diese Weise ordnungsmäßig geschehene Regierungshandlung hat dieselbe Geltung, als wäre sie vom Landesherrn direkt ausgegangen. Die Regierung ist des Fürsten verlängerter Arm. Jede ihrer Handlungen, sagt der König, „ist unser ganzer Wille und Meinung“. Sie verpflichtet deshalb nicht bloß den Unterthan zum Gehorsam, sondern

vom Hofe nehmen. Diese Ämter sollen ihm aber bleiben. So oft er zu Hof kommt, erhält er „die Schlüssel und Zimmer wie vorher“. In den Kanzleien ist ihm deshalb der Titel „Landhofmeister, Rath und Kämmerer“ zu geben.

Wolfenstein ist Vorstand des Regiments; regelmäßig ist ihm bewilligt, „daß er nicht in unsere Kaitkammer zu Innsbruck gehen und sitzen darf“. Im besonderen Bedarfsfalle aber „soll er zu ihnen kommen und ihnen das Beste laut unserer Ordnung handeln helfen“.

Aus allen diesen Attributen ist die vornehme Stellung ersichtlich, welche dem Landhofmeister zukam. An der Spitze des Regiments-Kollegiums stehend, ist er zwar in allen Entscheidungen an dessen Zustimmung gebunden, repräsentirt aber als Haupt der Regierung im eminentesten Sinne den Landesherrn. Der Vorstand der Rechnungskammer konnte eine ähnliche Stellung nicht haben, denn die Rechnungskammer übte nur einen besonderen, abgelösten Zweig der Gesamtbefugnisse aus.

auch den Vollmachtgeber zur Anerkennung: „Wollen auch „solches stets fest und unzerbrochen halten, und dawider nichts „thun noch handeln, sondern ihn (den Landhofmeister) und „dieselben (die Räte) dabei gnädig handhaben und schirmen, „in gleicher Weise, als ob wir dasselbe gehandelt und ge- „than hätten“.

Die Erscheinung hat dieselbe Wurzel, wie in den nieder-österreichischen Ländern. Die Delegation der Regierungsgewalt geschieht — wie wir sahen — hier und dort deshalb, weil der Landesherr in eigener Person der Regierung „mit stetem „Wesen nicht vorstehen kann“. Sie ist stets rückziehbar und mußte mit der Anwesenheit des Landesherrn ipso iure erlöschen. Nur so vermochte sich diese mit den Regierungsgewalten bekleidete Behörde Geltung zu verschaffen und sich als neues Element zwischen die Organe der alten Ordnung zu schieben. Der Landesherr tritt gleichsam einen Schritt zurück und überläßt den freigewordenen Raum einer Statthaltertschaft, welche nichts darstellt als ihn, den Landesfürsten selbst. Wenn dieser, überbürdet von „trefflichen Händeln“ zum Wohle der Christenheit und des Deutschen Reiches, seine Pflichten als Landesregent durch ein Kollegium besorgen ließ, dessen Obliegenheit er sorgfältig bestimmt, — was wollten, was konnten die Stände einwenden, mochten sie ihre Freiheiten noch so ängstlich im Auge haben?

Wir betrachten nun die Einzelbestimmungen über die sachliche Kompetenz:

1) Das Regiment, als Handhaber der Regierungshoheit, erhält die Vollmacht, in den oberösterreichischen Ländern alle Erblehen zu verleihen. Die Verleihung heimgefallener, strittiger, oder geistlicher Lehen (letztere mit Ausnahme der „kleinen an der Grenze, die keinen Aufschub leiden“) behält sich der

Landesherr vor. Sie sind dem Hofregimente (Hofrathe) anzuzeigen¹⁾.

2) Das Regiment ist Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht, ganz ähnlich wie das niederösterreichische Regiment²⁾. Allgemein wird es verpflichtet, einem Jeden ohne Rücksicht auf Stand in allen Sachen „Hilfe, Rath, Beistand und alle Billigkeit zu leisten, wie ein Landesherr es seinen Unterthanen gegenüber schuldig ist“³⁾. Die Rätthe empfangen alle Supplikationen und entscheiden über dieselben; sie berathen und beschließen aber auch von Amtswegen über alle Sachen, „welche Land, Leute und Parteien betreffen“, und vernehmen, wenn es nöthig ist, diesbezüglich die letzteren. Die Entscheidung erfließt „nach bestem Verständnisse, Billigkeit und nach den Landesgewohnheiten“, im Sinne dessen, was das „Beste und Nützlichste ist für den Landesherrn, Land und Leute“⁴⁾.

Als spezielle Verwaltungsaufgabe ist die Bergwerkspolizei genannt; hier wacht das Regiment darüber, daß alle Einrichtungen und Ordnungen, welche von Alters her im Gebrauche sind, befolgt und stets „des Landesherrn und der Bergwerke Nutzen und Frommen betrachtet und gefördert werde“⁵⁾.

Die örtliche Kompetenz umfaßt auf diesem Gebiete, wie wir wissen, auch die niederösterreichische Ländergruppe. Das niederösterreichische Regiment übernahm nur schrittweise diesen Verwaltungszweig.

3) Das Regiment, als Gerichtshof, hält wie früher seine vierteljährigen Sesssionen zu Innsbruck. Es ist ordentliche Instanz in allen Sachen, die „Eigen, Lehen, Bergwerke und

1) Bei Kapp a. a. D. S. 169.

2) Vgl. das vorige Kapitel insbesondere S. 283 ff.

3) Bei Kapp a. a. D. S. 165.

4) Bei Kapp a. a. D. S. 164.

5) Bei Kapp a. a. D. S. 167.

Anderes betreffen, das sich hier zu rechtfertigen gebührt". Der Gerichtshof wird vom Landhofmeister unter Beziehung von Hausrätthen und Rätthen der Rechnungskammer zusammenberufen und besteht, einschließlich des Landhofmeisters, aus dreizehn Mitgliedern. Es entscheidet gütlich oder rechtlich, in jedem Falle endgiltig und soll das Urtheil ohne Verzug vollziehen lassen¹⁾.

Von den bezeichneten Rechtsfachen werden solche unterschieden, „die sich erstlich vor unserem Hof und Landgericht mit Urtheil und Recht nicht auszutragen gebühren“ und „deshalb oder auf anderem Wege langen Verzug erleiden würden“. Hier sollen „Landhofmeister, Marschall und Rätthe“ nicht von Amtswegen, sondern über Antrag der Parteien die Beilegung auf gütlichem Wege anstreben und nur bei Mislingen des Güteversuches den Rechtsstreit an den kompetenten Richter zur Urtheilsschöpfung weisen; das heißt, technisch ausgedrückt, das Innsbrucker Regiment ist, insoweit es nicht im Vereine mit dazu berufenen Beisitzern eine ordentliche Gerichtsinstantz bildete, ähnlich dem niederösterreichischen Regimente, bereits im Jahre 1499 Vergleichsinstantz²⁾. Hierin liegt aber

1) Kapp a. a. D. S. 165, 166, 167.

2) Da eine Forschung über das Tiroler Gerichtswesen, ähnlich wie sie von Luschin für Oesterreich unter und ob der Enns angestellt wurde, nicht vorliegt, so fehlt uns jede Grundlage für ein sicheres Urtheil. Wir haben nicht den Muth, die an sich sehr verdienstlichen Studien von Kapp, Laburner u. A. kritiklos zu benutzen. Die Bemerkungen aber bei Jäger und Egger finden sich in Schriften, welche den Gegenstand nur nebenher behandeln.

Nach Luschin a. a. D. S. 97, Anm. 169, bestand im 15. Jahrh. (1468) in Tirol ähnlich, wie in Oesterreich ein besonderes, herzogliches Kammergericht. Es scheint aber, daß in Tirol die Funktionen desselben sofort an das Regiment oder an eine Kommission desselben übergingen, während in Oesterreich, wie gezeigt wurde, Regiment und Kammer-

nach den eingehenden Untersuchungen Stölzel's ein wichtiger Charakterzug dieser durch das Eindringen des römischen Rechtes und die Stärkung der landesfürstlichen Gewalt bezeichneten Uebergangsepoch¹⁾. Nicht ohne Grund wird deshalb das Regiment eindringlich aufgefordert, zu sorgen, daß dem Reichen wie dem Armen unparteiisches Recht werde. „Das bringt „uns, als dem Landesfürsten, von seinen Unterthanen guten „Willen und werden damit der Landesfürst und sie (die Regimentsräthe) „von den Unterthanen lieb gehabt.“ So bietet der Landesherr in der jungen Behörde ein Schutzmittel dar gegen die allgemein beklagten Mißbräuche lokaler Gerichtsgewalten. Entsprechend dieser dargebotene Weg einem tiefgefühlten Bedürfnisse — was nicht zu bezweifeln ist — und erfüllte das Organ nur einigermaßen die ihm zuge dachte Aufgabe, dann war zugleich eine mächtige Waffe gewonnen für die Ausbreitung der landesfürstlichen Zentralgewalt.

4) Regiment und Rechnungskammer stehen nunmehr in demselben Verhältnisse, wie früher Regiment und Schatzkammer. Gegen Entscheidungen der Rechnungskammer gehen kleinere Beschwerden zunächst an das Regiment zum Güteversuch, größere werden von hier an die Hofkammer geleitet²⁾.

Regiment und Rechnungskammer hatten einen vollständig gesonderten Wirkungskreis, verschieden nach örtlicher Ausdehnung und sachlicher Kompetenz. Die letztere amtierte als Kontrol-

gericht eine Zeit lang neben einander bestanden und dem niederösterreich. Regimente im Jahre 1501 sogar jede richterliche Befugniß versagt und nur der Güteversuch eingeräumt wurde.

Der Gegenstand erfordert jedenfalls seine besondere Behandlung, für welche es an archivalischem Materiale nicht fehlen würde.

1) Vgl. A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in den deutschen Territorien, Stuttgart 1872, I. Bd. S. 240 ff.

2) Vgl. oben S. 375 und Rapp a. a. O. S. 168.

organ noch für sämtliche nieder- und oberösterreichische Länder; das Regiment — wenn wir von den Bergwerksachen und der eben besprochenen Verwaltungsgerichtsbarkeit absehen — ausschließlich für Tirol und Vorderösterreich. Die Rechnungskammer war Finanzverwaltungs- und Kontrolorgan, das Regiment ein Regierungs- und Gerichtskollegium. Die Rechnungskammer war periodisch thätig, daher angemessener Weise mit Hausrätthen besetzt¹⁾; das Regiment seinem Zwecke nach permanent, daher mit permanent fungirenden Beamten versehen.

Dennoch ist das Band zwischen beiden Organen nicht durchschnitten. Jede Behörde hat das Recht, die andere zur Ergänzung anzurufen. Beide sollen „treulich einander helfen, damit unser Nutzen und Frommen betrachtet, auch die Leute, die zu handeln haben, auf das Förderlichste (Schnellste) abgefertigt werden“²⁾. Gemeinsam gehen beide Kollegien auch im Kriegsfall vor. Sie erhalten die Vollmacht, in Abwesenheit des Königs nach gemeinschaftlicher Berathung Anlehen aufzunehmen und überhaupt das für Land und Leute Nützliche und Beste einzuleiten. So wird bei aller Arbeitstheilung, welche zwischen den Kollegien herrscht, ihre Verbindung zu einer höheren Einheit wiederhergestellt und durch organische Bestimmung verhindert, daß ein Sonderbewußtsein entstehe, welches den zugewiesenen Geschäftskreis über das Ganze stellt.

1) Die zitierte Regimentsordnung überliefert auch die damaligen Mitglieder der Rechnungskammer (bei Rapp S. 170). Jörg Goffembrot ist Haupt derselben. Die übrigen Mitglieder sind: Florian Waldbauf von Waldenstein; Rudolf Harber, Hauskämmerer; Bartolomäus Käsler, tirolischer Kammermeister; Peter und Cristoph Stecher, Buchhalter; ferner zwei Kanzleischreiber: Andreas Teubler und Johannes Störl.

Goffembrot war demnach gleichzeitig Mitglied des Regiments und Vorstand der Kaittkammer.

2) bei Rapp a. a. O. S. 166, 171.

5) Die Kanzlei. — Das Regiment bildete einen kollegialen Körper. Nicht der Wille eines oder mehrerer Rätthe soll Namens des Landesheerrn in „Beschlussfachen“ und „streitigen Verwaltungsfachen“ maßgebend sein. Nur die aus kollegialer Berathung und Abstimmung erfließende Entscheidung kann an Stelle der landesfürstlichen Entschließung Bürgschaft bieten für die Anwendung der erforderlichen Einsicht und Besonnenheit, kann Sicherheit gewähren gegen Mißbräuche der anvertrauten Gewalt. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Kanzleivorschriften zu verstehen, welche den kollegialen Geschäftsgang zu kontrolliren haben und ein etwaiges ordnungswidriges Einverständnis zwischen einzelnen Rätthen und dem Kanzler verhindern sollen. Alle vom Regimente ausgehenden Briefe werden mit dem besonderen Amtssiegel dieser Behörde versehen, und kein Geschäftstück darf damit versehen werden, welches nicht im Rathe beschloffen wurde¹⁾. Das dem Regimente übergebene Siegel wird zwar von der Kanzlei verwahrt, aber unter Kontrolle des Landhofmeisters, als Rathspräsidenten. Es darf nur im Rathskollegium benützt werden. Die ausgefertigten Briefe erhalten dann nach altem Gebrauche von der Hand des Kanzlers die Bemerkung: „Commissio domini regis in consilio“²⁾.

Die Kanzlei des Regiments ist zugleich Kanzlei der Rechnungskammer, welche nunmehr ihre Buchhaltung selbständig besorgt. Die wichtigen Verschreibungen „um Pfleger, Aemter, Burghut, Sold...“ gehen nach wie vor von der Hofkammer aus, welche auch Reverse der Amtleute entgegennimmt. Die

1) Ganz ähnliche Normen kamen — wie gezeigt wurde — bei der Organisirung des Hofrathes zur Durchführung.

2) Vgl. über alles dies die Bestimmungen der Regimentsordnung bei Rapp a. a. D. S. 165, 167.

Dokumente werden aber vierteljährig nach Innsbruck gesendet, damit die Kontrolbehörde auf dieser Grundlage mit den Amtleuten rechne, und damit „die Briefe von ihr registriert werden“. Alle anderen „Hauptbriefe“ finanziellen Inhalts, welche die Hofkammer nicht besorgt, werden in der tirolischen Kanzlei geschrieben, in der Rechnungskammer registriert und von einem Mitgliede derselben unterschrieben. Nur geringfügige Sachen sind auf der Rechnungskammer auszufertigen¹⁾.

Eine Nachtragsverordnung²⁾ modifiziert diese, auch für das Verständniß der Buchhaltung wichtigen Normen dahin, daß alle „Satzbriefe und anderen Verschreibungen“, welche Tirol und Vorderösterreich betreffen, also jene Länder, auf welche seit 1500 die Kompetenz der Rechnungskammer beschränkt wurde, derselben durch ein „Geschäft“, das vom Könige und der Hofkammer gefertigt ist, angezeigt werden. Das Kammerkollegium beschließt dann endgiltig über die Fassung der Briefe und übergibt sie dem Kanzler zur Ausfertigung. Dieser unterzeichnet die ausgefertigten und läßt zwei Mitglieder der Rechnungskammer mitfertigen. Die Siegelung durch das Regimentsiegel erfolgt erst nach Besung im Regimentsrathe, die Registrierung sowohl in der Kanzlei des Regiments, als in den Büchern der Rechnungskammer.

6. Die Periode von 1500—1518.

A. Ueberblick.

Unserer Absicht getreu, alle Phasen, welche das Verwaltungswerk durchließ, zu verfolgen, haben wir im Boranstehenden einen Zeitraum des Ueberganges festzuhalten gesucht,

1) Bei Rapp a. a. D. S. 170.

2) ddo. 1500, am Montag nach St. Paulstags consertionis, Innsbruck, bei Rapp 172. — Vgl. oben S. 91.

welcher durch die kurz darauf erfolgte niederösterreichische Verwaltungsreform sein Ende fand. Im April des Jahres 1501 erfolgte die Organisirung des niederösterreichischen Behördenwesens unabhängig von den in Tirol fungirenden Organen, insbesondere auch die bereits vorbereitete Bildung einer niederösterreichischen Rechnungskammer, welche trotz mancher Unterbrechungen sich bis gegen Schluß der Regierung Maximilians behauptete. Die Hofkammer amtierte als ambulante Hofbehörde weiter, ebenso — wenn auch weniger kontinuierlich — der Hofrath. Die beiden letztgenannten Zentralorgane nahmen mitunter ihren Aufenthalt zu Innsbruck und vereinigten sich dann wohl mit dem Regimente und der Rechnungskammer zu gemeinsamer Berathung. Dieser Umstand hob aber die Sonderexistenz eines jeden einzelnen der Organe in keiner Weise auf.

Durch die Errichtung der niederösterreichischen Zentralbehörde wurde die Zuständigkeit der Innsbrucker Rechnungskammer in der Hauptsache auf Tirol und Vorderösterreich beschränkt. Doch trat in Zeiten, wo die niederösterreichische Behörde ihre Thätigkeit einstellte, die Tiroler Rechnungskammer an ihre Stelle. Auch das Innsbrucker Regiment mußte im selben Augenblicke aufhören, Beschwerdeinstanz in niederösterreichischen Verwaltungssachen zu sein, als die Rechnungskammer ihre Zuständigkeit nach dieser Seite verloren hatte.

In demselben Maße, als nun die Kompetenz beider Innsbrucker Behörden von radikalen Schwankungen frei bleibt, weicht auch die Unruhe, welche früher in ihrer Geschäftsthätigkeit zu bemerken war.

Es vermag sich die überkommene Tradition zu befestigen und eine stets reichere Gliederung der Verwaltung und Buchhaltung auszubilden. In Folge dessen gewinnen diese Behörden im selben Augenblicke an Ansehen, in welchem sie an örtlichen Machtbereiche verlieren. Die Gebräuche der Innsbrucker Rech-

nungskammer werden nicht bloß maßgebend für das niederösterreichische Kontrolwesen, sondern auch für die Rechnungslegung am Hofe. Fallweise übernimmt die Innsbrucker Behörde diese Verrechnung auch selbst, in Folge dessen ihre amtlichen Dokumente auch in dieser Periode wichtige Belege für die Reichsgeschichte enthalten. Immer vollkommener gelingt es der Buchhaltung, ihrer zweifachen Aufgabe zu genügen, einerseits alle Verwaltungsnormen und alle auf Grund derselben vollzogenen Verwaltungshandlungen evident zu führen, andererseits eine Basis zu schaffen für eine wirksame Administrativ- und Rechnungskontrolle. Zahlreiche Instruktionen, welche uns erhalten blieben, dienten diesem Zwecke, und ihre Durchführung wurde streng beaufsichtigt.

Wir verweisen auf unsere schließlichen Ausführungen über die Buchhaltung dieses Zeitraumes und behalten vorerst die Ausbildung der Zentralorgane im Auge. An keiner Stelle wurde freilich die Selbstbeschränkung so schwer wie hier. Wollten wir das Gebiet materieller Verwaltung betreten, so gäbe es keine vollkommenere Quelle, als diese Buchhaltung; wäre die Aufgabe gestellt, eine Geschichte der örtlichen Organe oder einzelner Verwaltungszweige zu schreiben, so würde auch hiefür der reiche Stoff nicht versagen. Aber nicht die Thätigkeit des Subjekts, sondern dieses selbst wird untersucht, die Thätigkeit nur insoweit, als sie den Organismus des Subjekts zu beleuchten vermag. Aus diesem Gesichtspunkte ist uns der reiche und stetige Inhalt der Buchhaltung ein werthvoller Beweis dafür, daß die Behörden nun zu einem gesteigerten eigenen Leben, zu der von ihrem Schöpfer gewollten Persönlichkeit gelangen.

Der Schranke gehorchend, welche wir uns selbst gesetzt haben, wenden wir uns nun den Veränderungen in der Organisation zu, welche um so seltener werden, je mehr sich die Behörden befestigen.

B. Die Behördenentwicklung bis 1518 und das Statwesen.

Die beiden Verträge mit Goffembrot, welche eine Reform des Finanzhaushaltes und des Finanzrechtes, hauptsächlich aber die finanzielle Fundirung des Behördenwesens anstrebten, wurden bereits in anderem Zusammenhange wiederholt behandelt. Der Verlauf dieses Versuches wäre einer besonderen Darstellung werth, welche das Schicksal dieser Statifirung von den ersten Anfängen bis in die letzten Ausläufer zu beobachten hätte¹⁾. Die Ziele aber, welche mit den Verträgen verfolgt wurden, unterliegen keinem Zweifel, und wir können uns in dieser Hinsicht begnügen, auf früher Gesagtes zu verweisen²⁾. An dieser Stelle handelt es sich bloß um den Inhalt des sog. „oberösterreichischen Vertrages“, damit durch dessen Betrachtung das Gegenbild des anderen Ortes gewürdigten niederösterreichischen Vertrages gewonnen werde. An die Beantwortung dieser Frage wird sich dann die weitere anzuschließen haben, ob die so gearteten Bestimmungen des Vertrages eine Aenderung der Zentralorgane Tirols in sich schlossen, oder nicht.

Der „oberösterreichische Vertrag“, welcher für die Verwendung der Einkünfte aus Tirol und den Vorlanden bindende Normen aufstellt und vom 26. August 1501 datirt, sollte am 14. September desselben Jahres in Kraft treten und durch drei und ein viertel Jahr in Geltung bleiben³⁾. Er ging somit

1) Die Innsbr. Kopialbücher enthalten hier ein reiches Material, welches für den Geist der Tiroler Behörden Zeugniß ablegt. Mit größter Energie vertheidigen dieselben die Vertragsbestimmungen gegen alle Zumuthungen des Königs.

2) Vgl. die Kapitel Hofkammer und niederösterr. Behördenwesen.

3) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1501, Fol. 142—147. Maximilian an die Verwalter und Rätthe der Kaitkammer zu Innsbruck.

dem niederösterreichischen Vertrage vom 4. Februar 1502 nahezu um ein halbes Jahr voraus. Diese Thatsache bestätigt abermals unsere Beobachtung über den Vorrang, den Tirol bei allen Maßnahmen Maximilians behauptete, und hängt wohl damit zusammen, daß Goffembrot zur Zeit Haupt der Innsbrucker Rechnungskammer und Mitglied des Regimentes war, also der Verwaltung Tirols näher stand, als je zuvor¹⁾.

Nach dem niederösterreichischen Vertrage waren die ordentlichen Einkünfte der niederösterreichischen Länder dazu bestimmt, den Bedarf des Königs, seines Hofstaates, seines Hofrathes und der niederösterreichischen Behörden zu decken, und einen jährlichen Beitrag zur Schuldentilgung zu leisten. Der hier zu besprechende Innsbrucker Vertrag verwendet die Einkünfte der oberösterreichischen Länder zur Erhaltung des Hofstaates der Königin, des Regimentes und der Rechnungskammer zu Innsbruck, und zur Schuldentilgung.

Im Eingange wird auf die kürzlich erfolgte Neuerrichtung der Behörden, deren Nothwendigkeit keinem Zweifel unterliege, und auf die Erschöpfung der Finanzen durch den Krieg mit den Schweizern hingewiesen.

Der Brief geht von der Hofkammer aus, denn Paul von Lichtenstein und Bl. Hölzel sind mitgefertigt, und Billinger erscheint als Registrator. Er bildet das Gegenstück des im Anhange abgedruckten „Niederösterreichischen Vertrages“.

1) Goffembrot erhält nun, „da er in des Königs Geschäften über „Vermögen seines Leibes gebraucht wurde, er sich darin auch stets gut „willig erzeigt, durch die Verträge sich eine schwere Bürde auferlegt, er „auch mit etwas Schwachheit beladen und nicht mehr im Stande ist, dem „Könige nachzureisen oder anderen Geschäften auszuwarten“ — die Zusage, ferner nicht mehr an den Hof berufen, sondern nur bei Regiment und Rechnungskammer verwendet zu werden. Vgl. oberösterr. Vertrag a. a. O. Im selben Jahre wird Goffembrot überdies noch „Superintendent“ der Innsbr. Hauskammer. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1500, Fol. 208.

Alle formellen Bürgschaften, welche beim niederösterreichischen Vertrage gewährt wurden, kommen auch hier zur Geltung. Goffembrot empfängt die ordentlichen Einkünfte Tirols und der vorderösterreichischen Länder und verwendet sie folgendermaßen: Der König erhält zu Beginn des folgenden Jahres eine Summe von 5000 Gulden zu seiner persönlichen Verfügung. Diese Zahlung ist eine ausnahmsweise, denn der König wird späterhin von den niederösterreichischen Einkünften dotirt. Die Königin bezieht alljährlich in Summa 4000 Gulden, ihr Hofstaat 9000 Gulden¹⁾, Regiment, Rechnungskammer, einschließlich der auf diese Behörden verwiesenen Personen, jährlich 20,000 Gulden. Goffembrot zahlt ferner von den „gemeinen“, auf die Behörden verwiesenen Schulden jährlich 25,000 Gulden ab und übernimmt überdies die Befriedigung zahlreicher, im Vertrage genannter Gläubiger unter genau fixirten Modalitäten und ohne persönliche Haftung²⁾. Ein genaueres Eingehen auf diese Kreditoperationen³⁾ wäre hier ebenso wenig am Platze, als der Versuch, aus diesen und

1) Hiervon erhält die Königin allein monatlich 333 Guld. 20 Kreuzer, ihr Hofstaat von 110 Personen und 60 Pferden monatlich 750 Guld. Rh.

2) Der Vertrag spricht nämlich außer von den „Statthaltern und Rätthen des Regimentes und der Kaittkammer“ auch von anderen Dienern, die mit Sold und Liefergeld und Zinsen auf denselben „Stat“ verwiesen sind. In der That überliefert uns das Gb.-Buch XII. des Reichsfinz.-Arch. Fol. 186 diesen „Stat“, welcher annäherungsweise die gleiche Summe ergibt; daneben aber auch den Voranschlag für die Innsbr. Hauskammer, worin für das Zeughaus Guld. Rh. 6000 für Fischerei „ „ 1000 für Jägerei „ „ 3000 für Gebäude „ „ 5000 und Hauswirthschaft „ „ 5000 eingestellt sind. Also im Ganzen Guld. Rh. 20,000, welche wohl erst später hinzukamen.

3) Genannt sind die Gesellschaften der Fugger und Baumgartner und die Rechtsnachfolger des verstorbenen Sigmund Goffembrot mit einer

anderen Angaben einen Schluß auf die Gesamteinnahmen der Erbländer zu ziehen¹⁾.

Uns fesselt hier die innere, zweigetheilte Struktur des Finanzhaushaltes, wie sie ihren Ausdruck in den beiden sich ergänzenden Verträgen findet. Die eine Ländergruppe übernimmt den König mit seinem Hofstaate und dem Hofrathe; die andere die Königin mit ihrem Hofgesinde. Eine jede Gruppe unterhält aber ihr eigenes Behördenwesen aus eigenen Mitteln. — In früheren Zeiten, und lange noch späterhin, ist jedes Amt mit seinen Verwaltungskosten belastet, und die Ueberschüsse dienen fallweise oder dauernd den Bedürfnissen einzelner Zweige der Gesamtverwaltung. Tauchte ein neues Bedürfnis auf, so mußte zumeist eine neue Einkommenquelle geschaffen und die Deckung des Bedarfes auf diese rabigirt werden. So bildete jedes Amt einen finanziellen Sonderkörper. — Hier wird nun die Gesamtheit aller Ämter der Ländergruppe zu einem einzigen Finanzkörper höherer Ordnung zusammengefaßt. Beide Finanzkörper stehen sich gegenüber, sie streben einander zu, aber die Vereinigung erreichen sie nicht. —

Forderung von 77,355 Gulb.; ein uns oft begegnender Gläubiger Philipp Adler mit 17,244 Gulb.; die Hofrätthe Graf Eitelritz von Zollern, Graf Wolfgang von Fürstenberg, Hanns v. Landau und Serntein mit 11,000 Gulb. und Gossembrot selbst mit 30,138 Gulb.; ferner die Städte Ulm, Augsburg und Ravensburg mit je 1000 Gulb.; Ulrich von Kottenstein mit 1700 und die Stadt Füßen mit 5000 Gulden.

Für die meisten dieser und anderer, im Verträge nicht genannter Forderungen waren die Einkünfte aus den Bergwerken verpfändet.

1) Vgl. diesbez. die Ausführungen bei U l m a n n a. a. D. I. S. 337 ff., welcher allerdings seine Bemühungen, die Einnahmen festzustellen, vorerst mit dem Resultate „unbestimmbar“ abschließt. Die Beziehung des Inhaltes beider Verträge dürfte hier im Vereine mit anderen Belegen ziel führend sein.

Beide Finanzkörper wurden verbunden, aber nicht vereinigt: Es wird bestimmt, daß sie bei einem Defizit für einander einzustehen haben, und daß Goffembrot jährlich aus den niederösterreichischen Ländern für den Hofstaat der Königin um 6000 Gulden Naturalien beziehe. Für eventuelle Schäden haften ihm, bereits nach dem Wortlaute des hier besprochenen Vertrages, subsidiär nicht bloß alle freien Einkünfte der oberösterreichischen Länder, sondern auch die Aufschläge zu Engelhartzell und die Ämter zu Gmunden, Aufsee und andere Ämter der Erblande. Dennoch erhält jede Ländergruppe im Wesentlichen ihren eigenen Haushalt und ihr eigenes Schuldenwesen. Goffembrot muß über seine Gebarung theils zu Innsbruck, theils zu Wien Rechnung legen.

Es sind zwei gesonderte Finanzhaushalte, welche die Positionen für die gemeinsamen Ausgaben (König, Königin, deren Hofstaat und die Behörden am Hofe) unter sich vertheilen. Beide Voranschläge zusammengenommen stellen erst den ordentlichen Gesamtbedarf des Königs und Landesfürsten für je ein Jahr dar. Anstatt, daß hier die künftige Einheit des Staates zum Durchbruche gekommen wäre, sieht man des Königs Hofstaat und sein Behördenwesen am Hofe mechanisch in zwei Theile gespalten und jeder Ländergruppe einen Theil zugewiesen.

So generalisirend der Geist Maximilians war, und so leicht ihm der Entschluß wurde, die im Reiche der Gedanken eroberte Einheit organisirend in That umzusetzen: Hier hielt dieser Geist stille. Konnte er den Gedanken des einheitlichen Staatshaushaltes nicht fassen, oder zögerte er nur, ihn zu verwirklichen? —

Die zweite Frage nach der Einwirkung, welche der oberösterreichische Vertrag auf das Behördenwesen in Tirol geübt haben mag, läßt sich schneller erlebigen, als dies bezüglich der

niederösterreichischen Ländergruppe möglich war. Auch der oberösterreichische Vertrag verlangt die Beeidigung der Behörden und höheren Beamten auf Einhaltung seiner Bestimmungen und gewährt die übrigen, bereits besprochenen finanziellen Garantien. Aber er ändert nichts an einer Organisation, welche ohne Schaden kaum zu vereinfachen war. Regiment, Rechnungskammer, Hauskammer und Kammermeister behaupten deshalb ihre Existenz auch jetzt¹⁾, und selbst die auch für Tirol und die Vorlande angeordnete Zuweisung der „außerordentlichen“ Einnahmen an einen besonderen Einnahmer vermochte diese Organisation nicht zu stören.

Die Zentralverwaltung bleibt somit bestehen, aber die Kontinuität ihres Bestandes ist an materielle Voraussetzungen geknüpft, an welche wir stets von Neuem erinnert werden. Nach dem Tode Goffembrots gingen zwar die Rechte und Pflichten aus den beiden Verträgen auf dessen Rechtsnachfolger über, aber es fehlte — wie bereits in anderem Zusammenhange gezeigt wurde — beiderseits der Wille, diese Normen zu achten. Abermals stand der König vor der Frage, wie inmitten der größten Finanznoth Mittel beschafft werden könnten für die Erhaltung dieser Zentralorgane, welche bereits als nothwendige Voraussetzung Maximilianischer Regierung erkannt worden waren. Dem zu Folge bleibt auch fernerhin das Behördenwesen mit den Versuchen einer Stattdbildung innig verbunden. Ja, die Verbindung ist sogar inniger als zur Zeit des vertragsmäßig stipulirten Stats. Damals stand nämlich

1) Von den eben in dieser Periode häufig nachweisbaren, gemeinsamen Berathungen des ambulanten Hofrathes, der Hofkammer und des Innsbr. Regiments wurde bereits in anderem Zusammenhange gesprochen. Wir betonen hier nochmals, daß dieser Umstand die Sondereigenschaft der genannten Behörde in keiner Weise bedrohte.

die Ordnung des Ausgabenwesens im Vordergrunde, und die Maßregel war für die Behörden nur insofern von Bedeutung, als dieselben dadurch in ihrer Existenz sichergestellt und verhalten wurden, sich den finanziellen Garantien der Verträge zu fügen. Bei den weiteren Versuchen macht sich aber die Tendenz geltend, das Amt, welches früher dem Einzelbeamten Goffembrot übergeben war, den kollegialen Behörden anzuvertrauen. Da die einstige Vertrauensperson fehlte, sollte an Stelle dieser persönlichen Bürgschaft die Bürgschaft kollegialer Beschließung gesetzt werden.

In Tirol und den Vorlanden treten spätestens im Jahre 1505 Regiment und Rechnungskammer in eine ähnliche Stellung zum Könige, wie einst Goffembrot. Beide Behörden besorgen nicht bloß die früher geübten Verwaltungsaufgaben, sondern sie vereinigen sich zu einem Finanzkörper mit besonderen Rechten und Verbindlichkeiten, der mit vorher bestimmten Einnahmen dotirt und mit veranschlagten Ausgaben belastet ist.

So verbindet sich mit der Ordnung der Regierung eine Ordnung des Haushaltes. Die beiden Behörden werden zu Trägern jener finanziellen Rechte und Verbindlichkeiten, welche sie bei ihrer Errichtung übernehmen, und sie theilen dadurch das Schicksal der „Ordnung“, welche sie aufrecht erhalten sollen.

Wir versuchen, dieser Entwicklung durch Betrachtung der Einzelthatfachen näher zu kommen, ohne zu vergessen, daß das Statwesen hier nur mittelbares Interesse bietet.

Ein Kopialbuch des Innsbrucker Archivs bewahrt unter dem Schlagworte „Stat Regiments“ einen sorgfältig durchgeführten Voranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Innsbrucker Kammer in den Jahren 1505 und 1506¹⁾. Der Voranschlag ist eingeleitet durch ein Schrei-

1) Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1505, Fol. 17 ff., ddo. 1505, Adler, Organisation. 26

ben von „Regiment und Raittkammer“ an den König. Sie nach waren die Rätthe aufgefordert worden, „einen Etat (Status) „auf zwei Jahre zu machen von der Unterhaltung des „Regiments hier, auch von den Zinsen auf Leistung und anderen, die ordinarie verschrieben sind, mitfammt den Einkommen, wie sie sich versehen, daß dieselben die gemeldeten „zwei Jahre ungefähr sein werden . . .“ Daraufhin haben sie den mitfolgenden Voranschlag gemacht, in welchen sie für die genannten zwei Jahre zuerst das Einkommen der Innsbrucker Kammer „aus den Silberm und Aemtern“ und „diesen „entgegen die Ausgaben für jedes Jahr besonders stellen „ließen“. Unter den Ausgaben seien zuerst die Summen eingestellt, welche auf den Silberbergwerken lasteten, dann die jährlich für den Bedarf der Königin, für die Regierung, „Zinsen auf Leistung und etliche andere zufallende und anhangende „Kosten“ zu zahlenden Beträge.

Die Höhe der in den einzelnen Positionen eingestellten Summen wurde in zweifelhaften Fällen nach den Ergebnissen des abgelaufenen Jahres 1503 berechnet¹⁾.

Die Aussichten, welche der Voranschlag eröffnete, waren trübe genug. Im Jahre 1505 bleiben von dem Bruttoertrage aus den Bergwerken pr. 90,000 Gulden (aus 30,000 Mark

4. April, Innsbruck. Vgl. Anhang II. Wir behalten in der Inhaltsangabe die bemerkenswerthe Ausdrucksweise mit Absicht bei.

1) Das Einkommen aus dem Silber sei entsprechend dem Ertrage des vergangenen Jahres 1504 mit 30.000 Mark beziffert; ebenso dasjenige aus den Aemtern mit 12.000 Guld. Zur größeren Sicherheit solle aber ein genauerer Ueberschlag nach Maßgabe der Ergebnisse des Jahres 1503 nachfolgen, worin angegeben sein wird „was ungefährlich ein jedes Amt desselben Jahres über alle Ausgaben ertragen und Vorbestand oder Abgang gehabt hat“: also das Nettoergebnis für jedes einzelne Amt, während hier nur das damalige Gesamt-Nettoergebnis aus den Aemtern angegeben ist.

Silber) nach Abzug der Schulden aus Darlehen nur 41,250 Gulden; dazu die Nettoeinnahme aus den Ämtern von 12,000 gibt eine Nettoeinnahme von 53,250 Gulden. Im darauffolgenden Jahre restiren von den Einnahmen pr. 90,000 Gulden nicht mehr als 5000 Gulden. Es stellt sich daher die Gesamteinnahme für das Jahr 1506, einschließlich der 12,000 Gulden aus den Ämtern, auf 17,000; diejenige beider Jahre zusammen auf 70,000 Gulden. Dieser Einnahme steht neben den „außerordentlichen“ Ausgaben jährlich ein „ordentlicher“ Gesamtbedarf von 49,080 Gulden für den Hofstaat der Königin, für die Regierung mit „anhangenden Ordinarier-Posten“ gegenüber¹⁾).

Das betäubende Schlussergebnis für die zweijährige Periode, ein Defizit von 42,810 Gulden, wird dem Könige in bewegten Worten vorgehalten; die Erhaltung des Hofstaates der Königin, die Fortführung der Zentralverwaltung und die Befriedigung aller auf der Kammer lastenden Ansprüche drohten unmöglich zu werden; Maximilian möge bedenken, wie viel an solcher „Regierung und Wesen“ gelegen sei, er möge eine „Ordnung“ geben und der Kammer Hilfe gewähren²⁾).

Wiederholt wenden sich die beiden Innsbrucker Behörden, als getreue Hüter eines geordneten Haushaltes, mit energischen Vorstellungen an den König³⁾. Noch im September 1505 schildern sie, unter abermaliger Vorführung des derzeitigen Standes der Einnahmen und Ausgaben, die Finanzlage als

1) Vgl. Anhang II.

2) Anderenfalls „hat Ew. Maj. gnädigst zu betrachten und zu „ermessen, was geruechs und nachtail daraus entspringen und erwachsen „möchte. Das haben wir demnach Ew. Maj. unsern pflichten und derselben notdurfft nach, in getreuer und gueter meynung nit verhalten „wollen“. Innsbr. Statth.-Arch. a. a. D. im zitirten Einbegleitungsschreiben.

3) Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1505, Fol. 55. Regiment und Raittkammer an den König, 1505, 13. Juni, Innsbrud.

geradezu unhaltbar¹⁾ und rathen dem Könige, die eben von ihrer Belastung freigewordenen Einkünfte aus drei niederösterreichischen Aemtern zur Deckung des Tiroler „ordentlichen“ Bedarfes zu verwenden²⁾.

Wir wissen nicht, ob Maximilian im Sinne dieses Gutachtens handelte, oder ob durch eine andere Maßregel die dringendste Noth beseitigt wurde. Die Behörden amtiren ungestört weiter, eine Thatsache, welche aus der Continuität der Buchhaltung deutlich hervorgeht.

In diesen und den nachfolgenden Jahren ist das Kriegsglück dem Könige Maximilian günstig; sein Ansehen wächst und das Reich ist bereit, ihm für den Römerzug Hilfe zu leisten. Der Widerstand, den Benebig dem Durchzuge des Königs entgegenstellte, führte aber zu einem langwierigen Kriege, in welchen Maximilian, der nunmehrige „erwählte römische Kaiser“³⁾, bis zum Ende seiner Lebensbahn verwickelt

1) Ebenbas. Fol. 71 ff. ddo. 1505, 6. Sept., Innsbr. Dem Kammermeister bleiben nach Bezahlung des Hofstaats der Königin und anderer Posten 53 Guld. für den laufenden Monat. Weber für die Königin, noch für die Regierung zu Innsbruck und im Elsaß, noch für die Zinsen auf Leistung sei Geld vorhanden. Dem Regimente zu Innsbruck sei man den Sold für zwei Quatember schuldig, „darunter viel Personen sind, die es wahrlich ferner und weiter nicht vermögen“. Den Räten in den vorderen Landen stehe ihr Sold und Dienstgeld bereits ein Jahr lange aus; es sei Gefahr vorhanden, daß die unteren Bediensteten des Regimentes von dort nothgedrungen wegziehen und ihr Amt verlassen.

2) Ebenbaselbst Fol. 90 ff. ddo. 1505, 23. Sept., Innsbruck, Landhofmeister und Kaitkammer an den König. Es sind die „niederösterr.“ Aemter: Auffs, Gmunden und Tarvis. Vorher hatte bereits die Innsbr. Rechnungskammer im Auftrage des Königs die Rechnungslegung des Hanns v. Stetten, des früheren niederösterr. Kammermeisters, dessen Kredit Maximilian in hohem Maße benützt hatte, entgegengenommen. Vgl. ebend. Fol. 79 ff. und über den versuchten Widerstand des Stetten ebend. Fol. 84.

3) Die Annahme des Kaisertitels wird dem Innsbr. Regiment in

war. Insbesondere Tirol mußte dabei die schwerste Last tragen. „Sein Gebiet war öfter, seine Grenze stets Schauplatz der Kämpfe; es mußte Jahre lang die größten Opfer an Geld und Mannschaft bringen und viele beschwerliche Truppendurchzüge erdulden; der venezianische Krieg legte den Grund zur Zerrüttung der tirolischen Finanzen“¹⁾.

Durch den Römerzug Maximilians und den darauffolgenden venezianischen Krieg traten naturgemäß die militärischen Befugnisse des Regiments mehr als je in den Vordergrund²⁾. Die Gefahren, von welchen Tirol, als Grenzland, bedroht war, machten es nothwendig, der Behörde eine erhöhte Machtvollkommenheit zu gewähren. Die erhöhte Inanspruchnahme der Steuerkraft des Landes konnte aber nur dadurch ermöglicht werden, daß den Ständen gleichzeitig eine größere Theilnahme an der Regierung zugesichert wurde.

Die genannten Merkmale einer erhöhten Machtvollkommenheit und größerer Antheilnahme ständischer Elemente trägt jenes für drei Jahre angeordnete Regiment an sich, welches

einem Schreiben ddo. 1508, 17. Febr., Nenenstift angezeigt, unter Beifügung bemerkenswerther Kanzleivorschriften, welche durch die Titelländerung veranlaßt wurden, für uns aber nur indirektes Interesse haben. Vgl. Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof 1508, Fol. 15 und 16.

1) Zitiert aus Egger, Geschichte Tirols II. 31; Egger rechnet andererseits zu den günstigen Folgen des Kriegs die Reform der Landesverteidigung durch das Libell von 1511, Fortschritte in der Entwicklung der Verfassung Tirols und die Grenzerweiterung. Ueber die Opfer, welche der Krieg Tirol kostete, vgl. auch die Bemerkung bei Brandis, Landeshauptleute von Tirol S. 395.

2) In Folge dessen wird sogar im Anfange des Jahres 1508 von einer zeitweiligen Verlegung der Behörde nach Bozen, „damit sie dem Kaiser näher sei“, gesprochen. Vgl. das Konzept im Wr. Staats-Arch. ddo. 1508, 31. Jan., Bozen, und ebendas. ddo. 1508, 27. Febr., Bozen. Ferner Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1508, Fol. 254, ddo. 1508 7. Febr., Innsbruck.

Maximilian im Anfange des Jahres 1509 erneuerte¹⁾. Der Kaiser beruft sich auf den ebenfalls dreijährigen Waffenstillstand mit Venedig und Frankreich, durch welchen es nöthig geworden, während dieser Zeit in den an das Feindesland angrenzenden Ländern „gute Ordnung vorzunehmen, damit „dieselben befriedet, Ueberfall verhütet, auch des Kaisers Obrigkeit, Freiheiten und Kammergut gehandhabt; die Unterthanen „bei Recht, auch bei ihren alten Gebräuchen, Freiheiten, Gerechtigkeiten und aller Billigkeit gehalten werden“, damit sie ferner, wenn der Feind den Waffenstillstand brechen sollte, desto bereitwilliger Hilfe leisten mögen. Der Kaiser, selbst anderweitig in Anspruch genommen, ordnet deshalb ein Regiment an, welches aus später von ihm zu ernennenden „Landhofmeister, Marschall, Kanzler, Statthaltern und Regenten“ und vier anderen Personen besteht, welche die oberösterreichischen Länder entsenden oder auch das konstituirte Regiment aus den „Landleuten“ dieser Länder entnehmen wird²⁾. Die Vollmacht ist für den Zeitraum der nächsten drei Jahre fixirt. Dem Gesamtkollegium, beziehungsweise der Mehrheit seiner Mitglieder, ist für diese Zeit die Regierungs- und Verordnungsgewalt, wie auch die Verfügung über das Kammergut uneingeschränkt übertragen.

Die Regierungsbehörde, oder besser die vereinigten Re-

1) Vgl. das Schreiben ddo. 1508, am Sonntag nach uns. lieben Frauentag (10. Dez.) Bergen, im Wr. Staats-Arch. Maxim. Die bestandene Verpflichtung von Regiment und Rechenkammer, für die Königin und deren Hofstaat monatlich 1083 Guld. 20 Kr. zu bezahlen, soll durch zwei Jahre außer Kraft treten, dagegen übernehmen die beiden Behörden die Abzahlung von Schulden im Betrage von 24,000 Gulden (Reichsfin.-Arch., Ob.-B. XVII, Fol. 97, Kaufbeuern, 19. Mai 1509).

2) Die Mitglieder sind an dieser Stelle nicht angegeben; sie sollen dem am Pfingsttag nach St. Erhartstag (11. Jan.) 1509 zu Bozen versammelten Landtage verkündet werden.

gierungsbehörden (Regiment und Raitkammer) sind zugleich Träger und Vollzieher einer finanziellen „Ordnung“, eines Stats, welchen Maximilian durch keinen Eingriff stören will. Ordnungswidrige Befehle, die etwa von seiner Seite kommen, sollen kraftlos sein. Dem Kaiser vorbehalten bleibt allein die Verleihung geistlicher und weltlicher Lehen, die Verfügung über verfallene Güter und die Ernennung der Beamten „nach Rath des Regiments“, ein Recht, welches der Kaiser auch in dem Falle übt, wenn eine Beamtenstelle bei den Zentralbehörden erledigt ist. — In dieser Periode außerordentlicher Vollmachten tritt Paul von Lichtenstein, Marschall des Regiments, einer der hervorragenden und bewährtesten Beamten des Königs, mehr als je in den Vordergrund und wird der eigentliche Leiter der allumfassenden, militärischen, politischen und finanziellen Thätigkeit, welche damals von Innsbruck ausging¹⁾. Paul von Lichtenstein muß außerdem, ähnlich wie Goffembrot, mit seinem persönlichen Kredite für den Kaiser in so hohem Maße eintreten, daß die Treue und Opferwilligkeit dieses Beamten auf die härteste Probe gestellt werden²⁾. Ein Brief desselben aus dem Jahre 1511 an Regiment und Raitkammer zu Innsbruck³⁾ beleuchtet sowohl diese seine schwierige Stellung, als auch das Verhältniß zwischen Stat und Behördenwesen.

Die beiden Tiroler Behörden, vom Kaiser aufgefordert,

1) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1507, Fol. 299, ddo. 1507, 14. Dez. und die Missiven des folgenden Jahres. Ferner Reichsfinz.-Arch., Ob.-B. XVI, Fol. 16 und Ob.-B. XVII, Fol. 72, 135 und öfter.

2) Vgl. den im Innsbr. Statth.-Arch. erhaltenen Briefwechsel des Paul von Lichtenstein mit Regiment und Raitkammer zu Innsbruck, unter dem Titel „Missiven von und an Herrn Paul von Lichtenstein, Freiherrn zu Castellkorn“, 1508 ff. und Ullmann a. a. D. I. 816, 817.

3) Innsbr. Statth.-Arch., Missiven von Lichtenstein, Fol. 93, ddo. 1511, 11. Nov., Augsburg.

4000 Gulden für Tuch zu militärischen Zwecken zur Verfügung zu stellen, hatten die Forderung als unerfüllbar abgewiesen und den Rath erteilt, der Kaiser möge sich an Paul von Lichtenstein wenden. Dieser beschwerte sich nun bei den genannten Behörden über ein solches Vorgehen: der Kaiser lasse ihn ohnedies nicht feiern, er (Lichtenstein) sei dermaßen in Schulden verwickelt, daß er „nicht wisse, wo aus“. Die Vertröstung auf Rückzahlung werde oft kaum zur Hälfte eingehalten; gegenwärtig sei ihm der Kaiser schon über 40,000 Gulden schuldig, wofür allerdings das Einkommen aus der Grafschaft Tirol hafte, „aber“ — so fährt der Marschall fort — „Ihr (nämlich Regiment und Kaittkammer) müßt dem „Fugger und Hochstetter alle Quatember bei 8000 Gulden, „desgleichen das Sonnenburg'sche Geld auszahlen und den „Kaufleuten ihr Darlehen auch entrichten, wie ihr das besser „als ich im Gedächtniß habt. Ihr wißt auch, daß ich „stets gesagt habe, ich wolle nicht ein Zerstörer „der ordinären Unterhaltung sein, was auch heute „noch meine Meinung ist . . .“ Im weiteren Verlaufe des Schreibens weist er darauf hin, daß die bereits besprochene dreijährige Ordnung zu Weihnachten des Jahres zu Ende gehe, Regiment und Kaittkammer mögen sich bei Erneuerung derselben vorsehen, „da kais. Maj. jetzt dermaßen dreingreift“ (d. h. ordnungswidrig in die Einkünfte greift).

In dem Antwortschreiben der beiden Behörden¹⁾ suchen diese den Marschall zu beschwichtigen. Sie hätten — so erzählen sie — den Kaiser nur deshalb auf Lichtenstein hingewiesen, weil sie gar so hoch und ernstlich um die Zahlung ersucht worden, und einen weiteren Eingriff in die ihnen zu

1) Jnnsbr. Statth.-Arch., Missiven anno 1511, Fol. 86—90, ddo. 1511, 19. Nov., Jnnsbrud.

gewiesenen Einnahmen verhindern wollten. Würden sie jedoch ohne die Leitung Lichtensteins „finanzen“ (d. h. Anlehen und sonstige finanzielle Manipulationen durchführen) müssen, so vermöchten sie „das Wesen der Regierung nicht zu unterhalten“. Diese Thätigkeit habe Lichtenstein im Eingange der Regierung übernommen, während ihnen nur die Pflicht oblag, ihm dabei behilflich zu sein. So müsse es auch bleiben. Eine Befriedigung seiner Forderungen aus den Einkünften Tirols wäre zu langwierig, denn dieselben erleiden durch Kriegsläufe und Schäden täglichen Abbruch; es werde aber ihrerseits das Mögliche geschehen. Dem Wunsche Lichtensteins, die Behörden möchten sich, für den Fall der Erneuerung der Regierung, sofort auf dem gehaltenen Landtage gegen ähnliche Eingriffe des Kaisers sicher stellen, haben sie nicht entsprechen können. Es hätte sonst den Anschein gehabt, „als fühlten sie sich so wohl in der Regierung, daß sie gerne darin bleiben möchten“. Sollte aber der Kaiser zu Weihnachten eine neue Regierung einsetzen, so wollen Regierung und Raitkammer, vereint mit Lichtenstein, darum ersuchen, daß die Verschreibungen des Kaisers an ihn und Andere eingehalten werden.

Aus diesem Briefwechsel, den wir aus der Fülle ähnlicher Beweismittel herausgriffen, ergibt sich daselbe Bild, das uns zur Zeit des vertragsmäßigen Etats entgegentrat. Damals erwuchs für Gossensbrot, nun aber für die kollegialen Behörden die schwierige Aufgabe, die für eine bestimmte Zeit festgestellten Verwendungsnormen dem Kaiser gegenüber zur Geltung zu bringen. Die Behörde wird zur Hüterin der Ordnung, und sie verschmäht es nicht, im Interesse dieser Ordnung sogar die Hilfe des Landtages anzurufen.

Behörden- und Etatwesen sind auf das Innigste mit einander verknüpft. Die Bezüge der Räte werden durch jede Verletzung der Ordnung bedroht; die Berufung in das „Regi-

ment“ wird von der Aufstellung eines Etats begleitet, und mit der Finanzperiode geht das Amt wieder zu Erde. Auf Grund dieser Ordnung des Haushaltes wurden dem Kaiser Kredite gewährt und Dienste geleistet. Es gilt daher nicht bloß als Amtspflicht, sondern auch als eine persönliche Ehrensache, den guten Glauben und das in die Ordnung gesetzte Vertrauen dritter Personen nicht zu mißbrauchen und für die Einhaltung des Etats einzutreten.

Die hieraus dem Beamtenthum erwachsene Aufgabe war dornenvoll; sie forderte eine Selbstverleugnung sonder Gleichen. Je ernster der Beamte seine Pflicht erfaßte, in einen desto peinlicheren Gegensatz trat er gegenüber seinem Kaiser, wenn dieser unter der Ordnung litt, die er selbst geschaffen, und Fesseln sprengen wollte, die er sich selbst geschmiedet hatte. Möchten dann Kriegsnoth und Verlassenheit in schwerer Stunde den Etat durchbrechen — man wird das Tiroler Behördenwesen freizusprechen haben. Die Kopialbücher des Innsbruder Archivs sind zum Denkmale geworden für die Tüchtigkeit dieses Beamtenkörpers¹⁾.

Die im Jahre 1509 eingefetzte „Regimentsordnung“ sollte nach Ablauf von drei Jahren aufhören und mit ihr die festgesetzte Ordnung des Etats aufgehoben werden.

1) Ein in vielen Beziehungen wichtiger Brief des Cyprian von Serntein an Paul von Lichtenstein (ddo. 1509, 3. April, Duisburg, bei Viktor v. Kraus, Maximilian I. vertraulicher Briefwechsel mit Prüschenk a. a. O. S. 120) befehrt, daß die nächsten Vertrauenspersonen des Kaisers das Innsbr. Regiment und dessen Ordnung anfeindeten. Serntein, der Hoffanzler und Kanzler für Tirol, versichert, daß er stets für das Regiment eintrete . . . „Kundt man in das wesen, so man in der graffschafft „Tirol furgenomen hat, swebel und pech einwerffen, man tätt das. ich „halt aber hart dawider und mag auch mit warhait schreiben, das mir „die jundhern in der camer und ir anheng von grundt irs herzen veindt „sein. möchten sy mich in ungnab pringen, das were inen ain grofse „freud.“

Mit dem Ende der Periode fiel auch die erhöhte Bürgerschaft, welche aus der Einhaltung des Etats den Ansprüchen dritter Personen erwachsen war. Wir erfuhren, daß Regiment und Kaitkammer das Versprechen leisteten, den Kaiser zu erjuchen, er möge auch bei künftiger Regelung des Haushaltes und Erneuerung des Behördenwesens diese Ansprüche sicher stellen. So selbstverständlich erschien dies nicht. Wenn auch die persönliche Verpflichtung des Kaisers fortbestand, so wäre doch mit der Behörde die erhöhte Sicherheit geschwunden, welche aus der Anweisung auf ihre Einkünfte abgeleitet war. Die Wiedererneuerung des Behördenwesens, welches im Jahre 1490 begründet wurde, stand außer Frage, nicht aber die Uebernahme der früheren Verpflichtungen durch das von Neuem geschaffene Organ. Der Staat, als Persönlichkeit, ist hier noch nicht in voller Geltung, und das Schuldenwesen klammert sich deshalb an unbeständige Organe der Verwaltung, deren Schicksal es theilt. Oder auch: An sich nothwendige, dauernden Aufgaben gewidmete Organe werden nur für bestimmte Zeit eingesetzt (Tiroler Behörden), ja selbst erklärtermaßen permanente Behörden bei größter Finanznoth plötzlich aufgehoben (niederösterreichische Behörden), um nach Abschüttlung der übernommenen Verpflichtung neu ins Leben zu treten.

Wir kehren zu unserem speziellen Untersuchungsgegenstande, zur Geschichte des Tiroler Behördenwesens, zurück. Das für drei Jahre eingesetzte Regiment hatte zu Weihnachten 1511 das Ende der ihm bestimmten Periode erreicht. Es erinnerte nun der Kaiser „an die Beschwerung der Kammer und „Aemter, und an die Nothwendigkeit, zur Handhabung von „Gericht und Recht, und anderer Nothdurft wegen, ein neues „tapferes Regiment wieder einzusetzen“¹⁾.

1) Jnnsbr. Statth.-Arch. (Maximiliana V, 19) 1512, 20. Jan., Lini.

Als in Beantwortung dessen der Kaiser darauf bestand, daß die Mitglieder die Geschäfte bis zu seiner Rückkehr ins Land weiterführen sollten, die Eingriffe in den Etat aber inuner bedenklicher wurden, da drohten die Rätthe mit ernstern Mitteln. Im Mai des Jahres 1512 schreiben sie an den Hofkanzler, er möge doch veranlassen, daß Maximilian Andere ins Regiment einsetze, die den Sachen besser vorstehen könnten. Sie wußten bei solchen Händeln nicht in der Regierung zu bleiben und hätten sich deshalb entschlossen, nach drei Wochen, dem Kaiser und dem Lande zum Guten, einen tirolischen Landtag zu halten, der Landschaft die große Noth anzuzeigen und mit ihr zu berathschlagen, wie von Kaiser und Landschaft das Verderben und der Verlust des ganzen Landes abgewendet werden könne¹⁾.

Im Juni des Jahres sehen wir keinen geringeren, als den Bischof von Gurk zwischen Kaiser und Behörde vermitteln²⁾. Die Verordnung, welche das alte Regiment abermals auf drei Jahre „erstreckte“, erließ erst im September 1512³⁾. Sie enthielt bemerkenswerthe Neuerungen. Der Kaiser verlängerte nicht bloß die Vollmacht der Behörde, sondern auch die „Ordnung“. Als Mitglieder erscheinen zumeist die früheren⁴⁾. Weder der Kaiser ist an die hier bestimmten Personen gebunden, noch

1) Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana XIII, 256/32, Michael Freiherr von Wolkenstein, Paul von Lichtenstein und Mathias Khun von Belasy an Serntein, ddo. 1512, 16. Mai, Innsbr.

2) Innsbr. Statth.-Arch., Maximil. XIII, 256/33, der Bischof von Gurk an Serntein, ddo. 1512, 11. Juni, Innsbr.

3) Innsbr. Statth.-Arch., Kopialbücher II. Serie, 1512, unlaterirt. mitten eingeklebt, „Gewalt des Regiments“ ddo. 1512, 23. Nov., Speier.

4) Michel Freiherr zu Wolkenstein, als Landhofmeister; Paul von Lichtenstein, als Marschall; Barth. Herr zu Firmian; Cyprian v. Serntein, Kanzler; Dr. Johann Greudner, Domprobst zu Brigen; Dr. Mag Ruen: S. C. v. Laubenberg; Degen Fuchs, Hauptmann zu Ruffstein; Hanns Snitter; Hanns Walch.

sind die Mitglieder verpflichtet, im Behördenkörper auszuharren. „Alles steht zu unserm (des Kaisers) und eines Jeden gutem Willen“. Andererseits schwören die Räte, „welche sich in die Ordnung begeben haben“, dieselbe stets zu halten und dasjenige, „was vom früheren Regiment den Kaufleuten zugesichert und verschrieben werden wird“, zu vollziehen. Der Kaiser seinerseits verspricht in gewohnter Weise, „keinen Befehl „oder Briefe um extraordinäre Ausgaben, die das Regiment „nicht berühren, — in welcher Gestalt immer — ergehen zu „lassen“¹⁾. Geschähe dies dennoch „aus Vergeßlichkeit oder auf ungestümes Ansuchen der Parteien“, so soll das Regiment den Befehl nicht vollziehen, und der Kaiser will dies nicht ungnädig aufnehmen.

Schwierigkeiten boten nur noch die Feststellung der Etabestimmungen und die Frage, wer die bereits ständig gewordenen Anlehenoperationen zu leiten habe²⁾. Im Anfange des Jahres 1513 waren die Bedenken behoben und ein Etat festgestellt, in welchem gemäß dem Gutachten des Regiments und Paul von Sichtensteins die möglichsten Ersparungen durchgeführt werden sollten³⁾.

1) „Extraordinär“ ist hier im wörtlichen Verstande zu nehmen, gleichbedeutend mit „außerhalb der Ordnung“, oder besser: „wider die Ordnung“.

2) Das Regiment findet die Forderung, dem Kaiser jährlich 30,000 Gulden abzuliefern, unerfüllbar. Das „Finanzen“ übernehmen die Räte unter keinen Umständen. Damit möge Maximilian einen Mann der Ansehen und Glauben habe, beladen; Paul von Sichtenstein sei hierzu vor allen geeignet. Die Verwaltung des Regiments sind die Räte bereit mit gewohnter Treue zu führen, „wenn sie auch dadurch zu Zeiten „vielleicht bei kais. Maj. mehr Ungnade als gnädiges Gefallen erlangt „haben, obwol das allein der kais. Maj. zum Guten geschehen ist“. ddo. 1512, 18. Dez., Rattenberg. Das Innsbr. Rgmt. an Serntein, Kanzler: im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana VIII, 50.

3) Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana XIII, 256⁸ ddo. 1513.

Auf diese Weise verband sich abermals mit der Erneuerung der Behörden die Feststellung eines Etats. Mögen uns dann auch für die Zeit von 1515 ab genauere Belege über die Umstände fehlen, von welchen die Fortführung des Behördenwesens begleitet war, das bisher Beobachtete ist zweifellos auch für den Schluß der Maximilianischen Periode charakteristisch¹⁾.

Dem konstitutionellen Budgetrecht einer fernern Zukunft geht eine Ordnung des Etatwesens voraus, zu welcher die Noth den Fürsten zwingt. Die Einhaltung des Etats und des damit verbundenen Finanzrechts ist aber vorherrschend von sittlichen Faktoren, von dem Geiste des Fürsten und seines bereits organisirten Beamtenthums abhängig.

30. Jan., Augsburg: Paul von Lichtenstein an den Kaiser zu Handen Sernteins.

Ebendaf. „Missiven von Lichtenstein“ 1510 ff., Fol. 123 (Paul von Lichtenstein an das Rgmt. ddo. 1513, 30. Januar, Augsburg, also vom selben Tage wie früher).

Schließlich ebendaf. in den zitierten Missiven Fol. 114, ddo. 1513, 1. Febr., wo es u. A. heißt:

. . . . „So wollen wir gegen Aufrichtung solcher Ordnung annehmen „die drei Jahre lang, jährlich 10.000 Gulb. Rh., mit der Bescheidenheit, „wie uns unser Kanzler angezeigt hat“. Und auch weiter: „Nachdem „wir begehrt haben, zu sehen den Stat alles Einkommens und dagegen „die Ausgaben unserer Cammer zu Innsbruck, und daß derselbe Stat „soll reformirt und auf das Kleinste eingezogen werden, ist unserer „Meinung nach, daß Du (Paul von Lichtenstein) und unser Regiment „solchen Stat, particulariter und nicht sumario, eigentlich und noth- „dürftig übersehen und was Ihr vermeint, daß man austhun und „abbrechen soll, zu einen jeden Artikel oder Person Euren Rath und Gut- „bedünken stellet und uns denselben Rath unverzüglich schicket. So „wollen wir den (Rath) auch übersehen und Dir (Lichtenstein) den fürder- „lich zu schicken, und mit Deinem und des Regiments Rat soll alsdann „derselbe beschloffen und stracks vollzogen und gehalten werden“.

1) In der Einleitung des Bestallungsbriefes des Michael von Wolken-

C. Gliederung, innere Verfassung und Kompetenz der Behörden bis 1518.

Das Behördenwesen gliedert sich wie vorher in Regiment, Rechnungskammer und Hauskammer, ohne daß an dem inneren Gefüge und den Kompetenzen dieser Organe wesentliche Veränderungen bemerkbar wären.

Die Regierung der vorderösterreichischen Länder durch ein besonderes Regiment gewinnt immer mehr Selbständigkeit, aber die Verbindung mit der Mutterbehörde zu Innsbruck bleibt erhalten¹⁾.

Für alle drei Organe gilt gleichmäßig das Prinzip der Kollegialität. Im Regimente nehmen aber auch ferner der Landhofmeister²⁾ und nach ihm der Marschall³⁾ und der Kanzler⁴⁾ bevorzugte Stellungen ein.

Eine genaue Vorführung des jeweiligen Personalstandes innerhalb der Kollegien wäre möglich, würde aber, isolirt betrachtet, kaum von besonderem Werthe sein. Unsere gelegentlichen Bemerkungen hierüber haben bewiesen, daß den Zentral-

sein ddo. 1514, 1. Januar, Innsbruck, in welchem derselbe für das Jahr 1514 und 1515 neuerlich zum Landhofmeister eingesetzt ist, wird erzählt, der Kaiser habe das Regiment zu Innsbruck „nach Absterben etlicher Personen desselben wieder von Neuem bestätigt und an Stelle der Verstorbenen etliche andere Räte und Landleute verordnet . . .“ Vgl. Innsbr. Statth.-Arch. Befennen anno 1514, Fol. 90. Ueber die Erneuerung der Behörden im Jahre 1517 vgl. den Landtagsbericht von 1517, 7. Februar, Innsbruck, im Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana XIII, 476. Die weiteren Bemühungen um ein geordnetes Statwesen werden hier nicht verfolgt.

1) Vgl. Anhang II.

2) Vgl. Anhang II.

3) Vgl. Anhang II.

4) Vgl. Anhang II.

behörden ein Stamm von Rätthen und Hilfsbeamten erhalten blieb, welcher bei jeder Erneuerung des „Regiments“ (Regiment hier in weiterem Sinne genommen) wieder erscheint¹⁾. Daß dieser Beamtenstamm von Zeit zu Zeit ergänzt werden mußte, ist natürlich. Wie dies geschah, könnte besonders gezeigt werden. Im Einzelnen wäre zu verfolgen, wie sich unmerklich eine Beamtenlaufbahn herausbildet, welche oft mit der örtlichen Stelle beginnt, zur Landeszentralbehörde vorschreitet und am Hofe des Kaisers entweder endigt — oder auch von hier, nach persönlicher Annäherung an den Kaiser, zur Landesbehörde zurückführt, um dieser die erkannte höhere Einheit des Staatslebens mitzutheilen.

Das Regiment steht mit der Rechnungskammer, bei gegenseitiger Wahrung der Selbständigkeit, in der oft erörterten Verbindung.

Die so vereinigten Behörden bilden nun ein beratendes und begutachtendes Organ des Kaisers, nicht bloß in Landesangelegenheiten, sondern oft auch in Fragen äußerer Politik und des Militärwesens.

Die Rechnungskammer verwaltet unter Leitung der Hofkammer die Landesfinanzen von Tirol und Vorderösterreich und kontrollirt dieselben. Ihre Thätigkeit wird durch eine Reihe von Verordnungen fortgebildet, deren vollständige Ausführung uns versagt sein muß. Erwähnt sei nur der Buchhalter- und der Kammermeisterordnungen aus den Jahren 1507

1) Es sei hier ergänzend bemerkt, daß sich im Innsbr. Statth.-Arch. Maximil. VIII, 46 in acht Einzelheften der Personalstatus der Innsbr. Zentralbehörde für die Jahre 1506 (zweimal), 1510, 1513, 1517, 1518, 1519 und 1521 verzeichnet findet.

Von gedruckten Quellen gehört hierher der Brief des Serntein an Rogkner ddo. 1513, 9. Okt., Innsbr. über die damaligen Zustände in der tirolischen Kanzlei und Regierung (Kraus, Průfchent a. a. D. S. 125).

und 1509, und zahlreicher Normen über die Bezüge von Hof- und Landesbeamten¹⁾. Hingegen ist uns keine Verordnung bekannt geworden, welche in eben so umfassender Weise, wie es 1498 geschehen war, die gesammte Thätigkeit der Behörde normirt hätte. Offenbar handelte es sich nur um den weiteren Ausbau einer Geschäftsordnung, welche in den Grundzügen feststand²⁾. Wohl aber ist hier des Instanzenzugs im Kontrollverfahren zu gedenken und der Rolle, welche der Hofkammer und dem Regimente zufiel. Im Jahre 1513 kam an „Regiment und Raitkammer“ die Mittheilung³⁾, der Kaiser habe den Hofrätthen (d. h. den Hofkammerrätthen) befohlen, mit einer Reihe ihnen zugewiesener Personen „nach Ordnung und Gebrauch der Raitkammer“ abzurechnen, weshalb die Innsbrucker Behörde über ihre Raitordnung und Gebräuche berichten möge. Die Raitkammer leistete diesem Befehle Gehorsam und fügte erläuternd Folgendes hinzu: Es sei bei ihr stets Gebrauch gewesen, daß „Amt- und Dienstleute, sowie Hofgesinde ihre „Forderungen durch Bestallung oder Urkunde, ihre Ausgaben durch Befehle und Quittungen beweisen müssen, „worauf hin — und sonst nicht — ihnen die Forderung und „Ausgabe zugelassen und passirt worden ist“. Bemängelungen seien über Verlangen mittelst Gutachten an den Hof geleitet worden. Es herrsche ferner der Gebrauch, daß bei Meinungsverschiedenheiten („Spänen“) zwischen der Raitkammer einer-

1) Innsbr. Statth.-Arch., Entbieten und Befehle 1507, Fol. 481, u. ebendaf. 1509, Fol. 394, ddo. 1509, 23. Dez.

2) Es mag hier an die Befugnisse der französischen Chambre des Comptes erinnert werden und an die zusammenfassenden Worte von Buitry, welche mit wenigen Modifikationen auch für die Raitkammer Anwendung finden können. Vgl. die Einleitung dieser Schrift.

3) Innsbr. Statth.-Arch.: Gemeine Riffven 1513, Fol. 11, sub „Raitungs Ordnung“, ddo. 1513, 30. Mai, Innsbrud.

seits, und ihren Amtleuten oder inforporirten Parteien andererseits das Regiment darin „gütliche oder rechtliche Erläuterung that“, wobei es dann sein Bewenden hatte. — Das Regiment ist hienach Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen der Rechnungskammer. Die entsprechende Bestimmung der Regimentsordnung von 1499 war somit in Kraft geblieben.

Die örtliche Kompetenz der Rechnungskammer, als Verwaltungs- und Kontrollbehörde, erstreckt sich kraft organischer Bestimmung ausschließlich auf Tirol, Vorberösterreich und die hinzugekommenen Gebiete¹⁾. Die Rechnungspflichtigen wurden durch besondere Citationen, „Forderbriefe in Raitung“²⁾, nach Innsbruck zur jährlichen Rechnungslegung geladen, worüber die Aufzeichnungen in den Kopialbüchern noch vorliegen³⁾.

1) So befiehlt Maximilian im Jahre 1508 der Rechnungskammer, „alle Pfleger und Amtleute der Kemter, Städte und Schlösser, welche im letzten Bairischen Kriege in den vorderen Landen erobert hat, künftighin in Raitung zu erfordern und zu beschreiben, und mit ihnen nach Ordnung und Gebrauch der Raitkammer abzurechnen“. Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Riffiven ad Regem 1508, Fol. 1, ddo. 1508. 7. Januar, Innsbruck.

2) Wir geben einen solchen im Wortlaute (vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Entbieten und Befehle 1502, Fol. 17.

„Rudolf Harber, Haus Camerer; vorderbrief in raitung.

„Getreuer lieber. Wir empfehlen Dir, das Du dich darnach richtest, damit Du auf Pfingsttag nach Sann Erhardtstag gewislich vor unserm Rathhaltern und rethen unsrer raitkamer zu Innsprugg erscheinst, und inen an unser stat von wegen alles innemens und ausgebens unsers haueramers halben Deiner verweisung raittung und lawtter anhaigen tuch, und dieselbe Deine raittung auf negstkünftig Weinechten bestiehest, und ob Du uns deshalben icht schuldig wirdest, dasselb mit Dir bringest. Daran tuest Du unsere maynung. Datum 9. November 1502. An Ruedolffen Harber, Rat und Hauscamerer zu Innsprugg“.

3) Vgl. besonders die Anfangsseiten in den mit „Entbieten und Befehle“ betitelten Kopialbüchern im Innsbr. Statth.-Arch. Eine Durchsicht der hier verzeichneten Rechnungspflichtigen gewährt zugleich eine

Außer diesen ordentlichen Rechnungstagfassungen, welche jährlich vom St. Erhardstag (8. Januar) bis zu Pfingsten abgehalten wurden¹⁾ und etwa sechzig Amtleute zu Innsbruck versammelten²⁾, hielt aber die Rechnungskammer außerordentliche Rechnungstage ab, und zwar:

1) für die niederösterreichischen Länder. Die kontrollierende Thätigkeit der Innsbrucker Behörde hatte sich — wie wir wissen — noch im Jahre 1500 auf diese Länder erstreckt, und nie war gänzlich darauf verzichtet worden, ihr den einstigen Amtskreis zurückzugewinnen. Es wurde ferner bereits anderen Ortes gezeigt³⁾, welchen lähmenden Einfluß dieses Bestreben nach Zentralisation der Kontrolle auf die Fortentwicklung der niederösterreichischen Rechnungskammer übte, bis schließlich im Jahre 1518 die Einheit des Kontrolwesens durch Aufhebung der Wiener Rechnungskammer besiegelt wurde.

Bei dieser Zentralisationsbestrebung stieß Maximilian nicht bloß auf den Widerstand der niederösterreichischen Landschaften und Beamten, sondern auch auf den Widerstand der Innsbrucker Behörde selbst.

Maximilian begann damit, fallweise größere Rechnungsabnahmen nach Innsbruck zu verweisen. Als im Jahre 1502 zu einer Zeit der höchsten Mannigfaltigkeit der niederösterreichischen Organisation zwei niederösterreichische Beamte nach Innsbruck zur Rechnung beschieden wurden, beklagte sich die Innsbrucker Raittkammer über die Schwierigkeiten, diese Rechnungen abzuschließen. Es müsse berichtet werden, „daß

vollständige Kenntniß von den lokalen Aemtern und den jeweilig ihnen vorstehenden Beamten.

1) Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1515, Fol. 8.

2) Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1510, Fol. 10.

3) Vgl. früheres Kapitel.

„man hier auf dieser Kammer ihre Rechnung weder schließen, noch irgend etwas Endliches darin handeln könne, weil etliche dieser Aemter viel Getreide und andere Zinsen haben, über deren Maß und Anschlag man hier kein Wissen hat“¹⁾).

Seinem Ziele näher kam Maximilian im Jahre 1504, als niederösterreichische Amtleute nach Innsbruck beschieden und Befehle an die niederösterreichischen Vizedome und exempten Amtleute erlassen wurden, in den Weihnachten „zu den großen Raitungen“ in Innsbruck zu erscheinen. Auch der Buchhalter sollte mit seinen Büchern und Registern von Wien nach Tirol reisen²⁾).

Zu Innsbruck mußte — wie erzählt — ein Jahr später auch der niederösterreichische Kammermeister trotz Widerstrebens Rechnung legen, ebenso im selben Jahre der Zahlschreiber der niederösterreichischen Hauskammer. Anlässlich der Abrechnung mit dem Letzteren erinnert die Innsbrucker Behörde, es wäre eine Verordnung erlassen worden, der zu Folge viele Zahlungsbefehle an den Hauskämmerer von zwei niederösterreichischen Räten unterschrieben seien. Nun kenne man zu Innsbruck die Handschrift dieser Räte nicht; es fehle auch der zur Grundlage nöthige Status für das Amt. Schließlich möge

1) Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1502, Fol. 153, „Memoriale an kön. Mt. anzubringen“, ddo. 1502, 13. Sept., Innsbruck.

2) Reichsfinz.-Arch., Ob.-B. XIII, Fol. 491, Befehl an Hans Wader, Vizedom von Oesterreich unter der Enns, ddo. 1504, 18. November, Innsbruck u. unser Kapitel über das niederösterr. Behördewesen. Die nach Innsbruck entsendeten Räte hatten sich nicht etwa mit der Raitkammer zu einem Kollegium zu vereinigen, sondern amtierten selbstständig. Vgl. (im Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1507, Fol. 1) das Schreiben der Raitkammer an den König, worin sie sich außer Stande erklärt, über die Resultate der Abrechnung mit den Vizedomänen zu berichten; Georg von Rotal, Dr. Johann Fugmagen und H. von Stetten hätten allerdings zu Innsbruck von den Vizedomänen die Rechnung abgenommen, aber die „Raitkammer nicht zugezogen noch gebraucht“.

bedacht werden, daß die Rechnungskammer im eigenen Wirkungsbereich vollauf beschäftigt sei. Der königliche Befehl entspringe vielleicht einem bloßen Irrthume, Maximilian dürfte wohl die niederösterreichischen Raiträthe gemeint haben, was nützlicher wäre. Anderen Falls müßten ein bis zwei Räthe der Hauskammer und der niederösterreichische Buchhalter nach Innsbruck gesendet werden¹⁾.

Es wäre unfruchtbar, eine erschöpfende Aufzählung aller Verfügungen des Kaisers zu geben, welche die gekennzeichnete Tendenz mit denselben Mitteln wie zuvor verfolgten²⁾. Im Jahre 1515 bittet die Innsbrucker Behörde abermals, der Kaiser möge einige Räthe und den Buchhalter der niederösterreichischen Raitkammer senden. Dies sei unbedingt nöthig, wenn in der That die Abrechnung mit den Bizebomen und anderen großen niederösterreichischen Amtleuten zu Innsbruck geschehen sollte, denn ihnen (den Räten zu Innsbruck) „sind der niederösterreichischen Kammer und Aemter Ordnungen, Urbare, Gebräuche und Handlungen ganz fremd, wie dem Kaiser vormals schon oft angezeigt worden“. Die Räthe halten sich ferner verpflichtet, daran zu erinnern, daß, ganz abgesehen von der sachlichen Schwierigkeit, der gegenwärtige geringe Personalstand der Innsbrucker Kammer eine solche Ausdehnung der Thätigkeit ohne die gewünschte Unterstützung nicht gestatte. Nicht Verdrossenheit veranlasse sie zu dieser

1) Innsbr. Statth.-Arch., Mistven 1505, Fol. 104. Der Buchhalter sollte nach einem früheren Befehle sich ohnedies nach Innsbr. verfügen, vgl. die vorige Anmerkung.

2) Vgl. z. B. den „Raitbrief“, ddo. 1508, 29. April; er ist ausgestellt von Rotal, Fugmagen und dem N. Oest. Buchhalter Oswald Häring, von „Räten, die zu der N. Oest. Bizebome und anderer Amtleute Raitungen nach Innsbruck verordnet sind“. Im Wr. Staats-Arch. Maximiliana.

Entgegnung, sondern der ernste Wunsch, daß im Interesse des Dienstes nichts verabsäumt werde¹⁾.

In welchem Umfange solchen gerechten Wünschen der Behörde sofort willfahrt wurde, verfolgen wir nicht im Einzelnen²⁾; aber es erscheint uns nöthig, der Richtung, welche Maximilian einschlug, das zögernde Verhalten der angesehenen Tiroler Behörde entgegenzuhalten.

In den nächstfolgenden Jahren befestigte sich dieser erweiterte Wirkungskreis der Behörde und fand seinen organisatorischen Ausdruck darin, daß die Raitkammer bei der Abrechnung mit niederösterreichischen Amtleuten ihr Kollegium durch niederösterreichische Räte ergänzte. In der kaiserlichen Verfügung, welche der Tiroler Behörde diesen Entschluß mittheilt, wird eingeschärft, bei allen diesen Rechnungstagen ihre Gebräuche zu beobachten³⁾. — Hiemit war die Einheit des Kontrolwesens abermals ausgesprochen.

In der That führte die niederösterreichische Rechnungskammer in den Jahren 1515—1518 nur mehr eine Scheinerreinerung. Die Rechnungen der Bizebome und größeren niederösterreichischen

1) Innsbr. Statth.-Arch., „Missiven ad caesarem 1515“ Fol. 1. ddo. 1515, 30. April, Innsbruck.

2) Borerst hatten die N. Oest. Amtleute und Räte nur einen „Auszug aller Rechnungen“ in Sachen des Krieges mit Venedig einzusenden. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1515, Fol. 101.

3) „mit höchstem und getreuestem Fleiße, wie wir gnädiges Vertrauen zu Euch setzen; sollt was das Beste und Nützlichste für uns in „gestradt handeln und Euch darin durch nichts irren lassen. Und wenn „etwa zu Zeiten durch uns aus Vergessenheit derselben unserer Kammerordnung und Gebräuchen Widerwärtiges (befohlen würde), so sollt Ihr „Euch nicht irren lassen und uns allzeit darin warnen . . . und also „unser Kammergut und Aemter und was denselben anhängt, treulich bei „ihren Ordnungen und Gebräuchen handhaben . . .“ Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1515, Fol. 346, ddo. 1515, 1. Sept., Augsburg.

Amtleute werden nun zu Innsbruck zum Mindesten überprüft¹⁾, und der Innsbrucker Landesabschied, welcher eine einzige Rechnungskammer für beide Ländergruppen anordnete²⁾, gab einem Zustande gesetzlichen Ausdruck, welcher trotz allgemeinen Widerstandes durch konsequente Bemühungen des Kaisers bereits thatsächlich erreicht war³⁾.

1) Vgl. z. B. die Abrechnung mit dem Bizebome von Krain ddo. 1516, 18. Febr., Innsbr., im Innsbr. Statth.-Arch., „Gemeine Riffiven“ Fol. 7 und ebendaf. Befennen 1518 Fol. 47.

Ferner die Abrechnung mit dem Landeshauptmann von Krain, Hannß von Auersperg, ddo. 1518, 8. April, Innsbruck, im Wr. Staats-Arch., Reichsregister B. B. Fol. 130. Hier überprüft die Innsbr. Behörde die Rechnung, und auf Grund der von ihr getroffenen Entscheidung erhielt dann die R. Dest. Rechnungskammer den Befehl, eine bestrittene Post dem obersten Bergmeister „für gute Ausgabe in Haltung zu legen und zu passiren“.

Auch der einflussreiche Bizebom von Oesterreich unt. d. Enns, Lorenz Saurer, muß seine Rechnung von der Innsbr. Behörde prüfen lassen. Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1518 Fol. 45, 137. Hierbei waltet folgender Geschäftsgang:

Im Sept. 1518 wird dem Rgmt. und der Raitkammer angezeigt, der Kaiser habe die von ihnen überfendete Rechnung Saurer's „mitsammt „seinen trefflichen Rätthen ersehen und vernommen, und nach Prüfung sie „als richtig gezeichnet und gefertigt“. Saurer wird nun mit der erledigten Rechnung vom Hof zu ihnen zurückgeschickt, damit die Raitkammer die Erledigung ersehe und annehme, darauf des Bizeboms Rechnung schließe und ihm den Raitbrief ausfertige. Vgl. Innsbr. Statth.-Arch. a. a. D. Fol. 92, ddo. 1518, 28. Sept., Mundsheim.

Vgl. ferner das bereits im vorigen Kapitel zitierte Gutachten der Innsbr. Rechenkammer über „die Mängel im R. Dest. Bizebom-Amte“ aus dem Jahre 1518. Die Kammer beanstandet hier in entschiedenster Weise die Ausnahmstellung dieses Beamten, welcher Vorschriften Trotz bieten will, deren gleichmäßige Anwendung ihr erst kürzlich anbefohlen wurde.

Auf die Wiedergabe der zahlreichen und werthvollen Einzelheiten dieses Gutachtens muß leider verzichtet werden.

2) Vgl. unsern Schlußabschnitt.

3) In dem bereits zitierten Gutachten aus dem Jahre 1521 (Reichs-

2) Die Rechnungskammer prüft an außerordentlichen Rechnungstagen wiederholt, in Folge besonderen Auftrages, die Finanzgebarung der Hofämter und der Finanzbeamten am Hofe, die Gebarung der Militärverwaltung und die Ansprüche der besoldeten Dienstleute und Provisionsberechtigten. Auch diese Thätigkeit der Rechnungskammer gewinnt gegen Ende der Regierungszeit Maximilians an Kontinuität, obwohl der Hofbehörde die oberste Entscheidung vorbehalten bleibt, und die Hofbehörde es ist, welche die leitenden Grundsätze für das Rechnungsverfahren feststellt¹⁾.

finanz-Archiv, Bijedom-Akten) wird dem Erzherzoge Ferdinand der Rath erteilt, wieder eine N. Oest. Raittkammer zu errichten und „nicht „bloß die Innsbr. Raittkammer zu behalten, wie es eine Zeit lang gewesen ist“. Daraus sei großer Nachtheil erwachsen. Jeder wisse, daß man zu Innsbruck die Aemter und Eigenschaften des Kammerguts der niederösterreich. Aemter nicht genug kenne. Nach der Meinung des Gutachtens ist Saurer „groß Schuld gewesen, daß die Raitung „von den Landen hinaufgekommen ist (d. i. nach Innsbruck), denn er „hatte am meisten hier im Lande und schier alle Aemter unter sich. „Dann hatte er oben (in Innsbruck) gut rechnen . . .“ Das Gutachten rührt von einem niederösterreich. Beamten her; es ist demnach nur natürlich, daß dieser für die Wiederaufrichtung der niederösterreich. Behörde eintrat. Daß aber die von Maximilian durchgeführte Zentralisation auf die behaupteten unerblicklichen Bemühungen Saurers zurückgeführt wird, beweist nur die Kleinliche Befangenheit des ungenannten Autors, welcher offenbar zu den Feinden Saurers zählte. (Wahrscheinlich ist es der Salzamtmann Ober.)

1) Wir greifen Folgendes heraus: Im Jahre 1500 besteht die Hofkammer der Innsbr. Raittkammer, „mit allem Hofgesinde zu rechnen „und Jedem bei seinem Eide zu verbinden, alles was er an Liefergeld „oder Sold empfangen, ebenso, wie viel er zu jeder Zeit Pferde am Hofe „oder außerhalb Hofes anheim oder anderswo gehabt, auch wenn und zu „welcher Zeit er am Hofe oder entfernt vom Hofe gewesen sei, anzuzeigen: „mit dem Vorbehalt, daß, wenn künftig diese Angaben zu berichtigen „wären, ihnen der Ueberschuß abgezogen würde“. (Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof 1500, Fol. 1, ddo. 1500, 27. Sept., Innsbruck, unterfertigt von Paul von Dichtenstein und Blasius Hölzel; vgl. ebendas. Fol. 65: Die Raittkammer möge mit dem Hofschneiber abrechnen.)

3) Die Innsbrucker Kontrollbehörde wird schließlich fallweise damit beauftragt, in Sachen des Reichs und der Niederlande eine Finanz-Kontrolle zu üben. Nach beiden Richtungen hatte der Kaiser dem Widerstreben der Kammer zu begegnen. Als die Kaittkammer im Jahre 1507 eine von der Kanzlei des königlichen Kammergerichts gelegte Rechnung prüfen sollte, beschwerte sie sich über diesen Auftrag und sendete die Rechnung mit dem Beifügen zurück, daß solche Sachen immer am Hofe und dem königlichen Kammergerichte „gehandelt werden, ihnen daher fremd seien“. Sie wußten die Gebräuche des königlichen Kammergerichts bezüglich der Taren nicht; daher sei ihr Rath, der König möge die Rechnungen durch andere sachverständige Personen prüfen lassen¹⁾.

Als im Jahre 1505 der Befehl kam, mit dem „alten Burgundischen Schatzmeister“ Johann Bontemps abzurechnen, klagte die Kammer, daß die Rechnung in französischer und flämischer Sprache verfaßt sei, welche die Räte nicht verstünden²⁾. Dies hinderte aber nicht, daß der Kaiser im Jahre

Im Jahre 1515 verrechnen ihr die Pfennigmeister und Zahlmeister, Pfennigmeister und Pfennigschreiber, ferner die „Feld- und Zeugzahlschreiber“, welche während des Krieges mit Venedig „von des Kaisers wegen Geld ausgegeben haben“. Diesen Abrechnungen folgen andere mit den „Haupt- und Dienstleuten“. Das Kollegium wurde zu diesem Zwecke durch abgeordnete Räte ergänzt. Ueber das hiebei eingehaltene Verfahren vgl. den amtlichen Briefwechsel mit der Hofkammer in den Kopialbüchern des Innsbr. Statth.-Arch., Miffiven 1515 u. 1516, und Gesch. v. Hof 1515, Fol. 346. Der Bestallungsbrief des Schatzmeisters Billinger ddo. 1512, 23. Juli, Cöln, bestimmt die Umstände, unter welchen Billinger der Innsbr. Behörde Rechnung legt. Vgl. oben Kapitel Hofkammer.

1) Innsbr. Statth.-Arch., Miffiven 1507, Fol 5, ddo. 1507, 4. Mai, Innsbrud.

2) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1505, ddo. 1505, 20. Febr., Reute. Die Kammer sollte zu diesem Zwecke Dr. Heinrich Hayden, Jörg Kotaler und Dionysius Braun zur Hilfeleistung beiziehen. Vgl. ebendaf. Miffiven 1505, Fol. 1 und Miffiven 1506, Fol. 77.

1510 den „Rentmeister-General von Burgund“ nach Innsbruck zur Rechnungslegung entsendete, eine Maßregel, gegen welche die Behörde abermals auf das Lebhafteste protestirte¹⁾).

Neben Regiment und Rechnungskammer fungirt an dritter Stelle die *Hauskammer* für Geschäfte, die bereits, anlässlich der Entstehung dieser kollegialen Behörde im Jahre 1498, charakterisirt wurden. Seit dem Jahre 1501, in welchem auch die niederösterreichischen Länder ihre besondere Hauskammer erhielten, beschränkte sich der Amtskreis der Innsbrucker Hauskammer auf Tirol und Vorderösterreich. Die in den Jahren 1503, 1506, 1509 und 1510 erlassenen Hauskammerordnungen sind dem Geschäftsgange der Behörde gewidmet und brachten Modifikationen desselben, auf welche wir nicht näher eingehen²⁾, weil ein richtiges Verständniß dieser Maßnahmen nur im Zusammenhalte mit dem Schulwesen gewonnen werden könnte, was an dieser Stelle zu weit führen würde.

1) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1510, Fol. 46, ddo. 1510. 18. August, Nagaryth. Es handelte sich um die Rechnungslegung des „Philippo de Schoße, Thesaurier zu Lola und Rentmeistergeneral in der Graffschaft Burgund“. Dieses Mal sollten zur Hilfe zugezogen werden: Jörg Hadenay, Pfennigmeister; Theronimus Haller, Zahlmeister; und Dionis Braun. Die Entgegnung der Kammer datirt v. Innsbruck, 23. Aug. 1510 (Innsbr. Statth.-Arch., Mistven 1510, Fol. 15). Die Kammer schreibt, sie habe den Auftrag, mit den obigen Beamten und anderem Hofgesinde abzurechnen. Sie kenne aber die Gebräuche dieser Offiziere (Hofbeamten) nicht. Die Rechnungen seien nicht nach der Kammerordnung verfaßt, daher sei es unmöglich, sie nach den Regeln derselben zu prüfen. Besonders gelte dies für die burgundischen Händel wegen der ihnen fremden Sprache. Sollte der Kaiser dennoch an seinem Befehle festhalten, so sei nöthig, Instruktionen über die burgundischen Hofgebräuche einzusenden, zugleich auch einige vom Hofe abzuordnen, welche der burgundischen Sprache mächtig sind.

2) Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1508; Entbieten und Befehle 1508; Gesch. v. Hof 1509 und Gesch. v. Hof 1510.

D) Die Buchhaltung und das Archivwesen zu
Innsbruck von 1500—1518.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß die Betrachtung der Verwaltungsorganisation von 1500—1518 nicht dazu ausreicht, um den Innsbrucker Archivbestand dieser Periode zu erklären. Wenn es gelingen könnte, im Geiste eine Rekonstruktion des einstigen Archivbestandes zu bewerkstelligen, so würden sich Dimensionen ergeben, welche durch den damaligen Geschäftskreis der Tiroler Behörde keineswegs bedingt waren. Dem Grunde dieser auffallenden Erscheinung werden wir in der Folge nachforschen. Vorerst sei auch für diese Periode im Anschlusse an die gegebene Entwicklung der not h w e n d i g e, d. h. der durch die Verwaltungsorganisation bedingte Archivbestand geprüft, wobei zur Ergänzung unsere Ausführungen über die Buchhaltung früherer Perioden herangezogen werden mögen.

a) Der not h w e n d i g e Archivbestand.

1) Die Reibbücher beginnen ihre früher unterbrochene Folge im Jahre 1500. Sie sind vom Kammermeister und dessen Gegenschreiber in duplo geführt. Ersterer empfängt von den Amtleuten Tirols, Vorderösterreichs und von Anderen, welche an ihn zur Zahlung gewiesen sind (Fugger, Goffembrot zc.) die Einnahmen gegen Quittung und besorgt nach Anweisung der Rechnungskammer die Ausgaben.

Ueber Einnahmen und Ausgaben führt er monatliche Rechnungsbücher („Sernale“) und aus diesen periodisch gezogene Bücher, die als Grundlage für den Rechnungsabluß dienen. In den letzteren sind Einnahmen und Ausgaben getrennt angeführt.

Die Perioden werden vom Jahre 1503 an einjährig, und beginnen dann regelmäßig mit dem Weihnachtsabende.

Die Abschlüsse sind zumeist mit der Schlußklausel versehen, daß dem Kammermeister in einer Sitzung der Raitkammer, deren anwesende Mitglieder stets genannt sind, nach Prüfung der Rechnung das Abjolutorium ertheilt wurde.

Für die Rubriken der Einnahmen- und Ausgabeposten hatte sich — wie bereits erwähnt — eine Tradition herausgebildet, welche in der Folge geringen Aenderungen unterlag.

Im Ganzen zählten wir für diese 18 Jahre 25 solcher Rechnungsbücher. Acht derselben haben die Form von monatlich abgeschlossenen Journalen, die übrigen die geschilderte Form von Hauptbüchern, welche die Einnahmen und Ausgaben nach bestimmten Rubriken einzeln reproduziren, und zuerst rubrikenweise, dann generaliter die Summen der Einnahmen, der Ausgaben und das Ergebnis ziehen.

Die Bücherreihe ist, selbst wenn man die Bücher verschiedener Führung ergänzend für einander eintreten läßt, keine geschlossene. Da es aber wahrscheinlich ist, daß beide Buchungen vorchriftsmäßig neben einander geführt wurden, so müssen zahlreiche Bände abhanden gekommen sein. Trotzdem hat das Vorhandene einen nach vielen Richtungen unschätzbaren Werth; insbesondere gilt dies Urtheil von den jährlich abgeschlossenen Hauptbüchern. Die Geldbewegung zeigte hier die größten Veränderungen. Sie erreichte wohl den Höhepunkt im Jahre 1516, wo einer Einnahme von 486,327 Gulden Ausgaben von 487,507 Gulden gegenüber standen. Unter den Ausgaben finden wir eine Post „Krieg“ per 326,456 Gulden und eine andere „Schulden-Abzahlung“ per 70,253 Gulden. Die Einnahmen weisen hohe Eingänge aus Anleihen, Kupferverkäufen und Aehnlichem auf.

Wir verzichten auf weitere zahlenmäßige Angaben. Es sollte nur gezeigt werden, wie weit der Inhalt dieser Bücher die Grenzen einer damaligen Landesverwaltung überschritt.

Ganz auszufondern aus der eben geschilderten Bücherreihe wäre ein Band aus dem Jahre 1502. Er enthält eine Art Protokoll über die Ende des Jahres 1502 von den Amtleuten Tirols vor der Rechnungskammer gechehene Rechnungslegung. Ein Analogon fanden wir bereits in einer Aufschreibung aus dem Jahre 1492 (Papierheft, gleichfalls den Raitbüchern angereiht), welche den Titel „Amtbuch“ führt. Da es zweifellos ist, daß solche Protokolle alljährlich bei der Abrechnung mit den Amtleuten geführt wurden, so ergibt sich, daß dem Archiv eine große Anzahl solcher Amtbücher verloren gegangen sein muß.

2) Die Kopialbücher (I. Serie) umfassen für diese Periode 48 Bände. Fast für jedes Jahr ist ein Band mit dem Titel „Geschäft von Hof“ und ein zweiter mit der Aufschrift „Entbieten und Befehle“ vorhanden. Die ersteren enthalten, chronologisch geordnet, die während eines Jahres vom Kaiser, der Hofkanzlei, der Hofkammer oder dem Hofrathe an die Rechnungskammer, das Regiment, oder an beide Behörden gemeinsam ergangenen Verordnungen und Verfügungen; die „Entbieten und Befehle“ in derselben Weise die von der Innsbrucker Rechnungskammer, mitunter auch die vom Innsbrucker Regiment, oder von beiden vereint, in Folge Anordnung der übergeordneten Behörden oder im eigenen Wirkungskreise ausgegangenen Verfügungen. Sie sind meist an die ihnen unterstehenden Organe gerichtet und ergehen im Namen des Kaisers, oder besser, des Landesherrn. Auch hier hat sich eine sachliche Gliederung herausgebildet, innerhalb welcher erst die chronologische Folge innegehalten wird. Hier finden auch die von der Raitkammer, als Kontrollbehörde, jährlich an die Unteraamtleute gerichteten „Forderbriefe in Raitung“ Aufnahme. Hinzu treten, als neue Erscheinung dieser Bücherreihe, zum ersten Male im Jahre 1502 die „Missiven“. Es sind Eintragungen amtlicher Korrespondenzen und Botschaften, welche während

des Jahres zwischen dem Könige und seiner Kanzlei, dem Hofrathe und der Hofkammer einerseits, und dem Regimente und der Rechnungskammer andererseits stattfanden; hauptsächlich amtliche Anfragen, Berichte einzelner Beamten, Gutachten und andere Schreiben, welche einen mehr vertraulichen, die Verordnung oft vorbereitenden Charakter trugen.

Auch bezüglich der Kopialbücher dieser Periode gilt die Beschränkung ihres Inhaltes auf die tirolischen und vorderösterreichischen Länder in nur sehr geringem Maße. Die einflußreiche Rolle, welche Tiroler Beamte in Angelegenheiten des Krieges, der äußeren Politik und des Finanzwesens spielten, haben wir bereits wiederholt erwähnt. Auf dem Gebiete des Innern heben wir die Bergwerks- und Münzverwaltung hervor. Sie kann in dieser Epoche für kein einziges der Erbländer ohne Zuziehung des Innsbrucker Archivs dargestellt werden. Die Jahrgänge 1504, 1505 und 1515—1518 behandeln schließlich Verwaltungsperioden, in welchen die Kaitkammer gemäß besonderer Anordnung die Rechnungen der niederösterreichischen Amtleute, einzelner Hof- und Rechnungsbeamten, Hauptleute und anderer, im Dienste des Kaisers stehender Personen zu prüfen hatte.

3) Die Kopialbücher (II. Serie) umfassen für diesen Zeitraum 15 Bände. Jeder Band enthält, ähnlich wie früher, unter den Rubriken „Bekennen“, „Entbieten“, „Befehle“ und „Missiven“, die Abschriften von Briefen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ausschließlich vom Regimente ausgingen oder an dasselbe gerichtet waren. Deshalb wäre wohl der mit „Missiven und Instruktionen 1500“ bezeichnete Band besser der ersten Serie der Kopialbücher einzuordnen. Er entstammt sicher der Kaitkammer. Dem Kopialbuche des Jahres 1515 ist ein Buch angereiht mit der Aufschrift: „daz ist das walpuech des umbreiten anno 1515“. Die Bände für die

Jahre 1517 und 1518 enthalten meist Konzepte. Im Allgemeinen muß betont werden, daß die Bände dieser Serie insbesondere für die Landes- und Verwaltungsgeschichte Tirols von großer Wichtigkeit sind. Wir machen insbesondere darauf aufmerksam, daß die wenig gekannte Tirolische Landtagsgeschichte jener Zeit aus dieser Quelle in werthvoller Weise ergänzt werden könnte.

4) Von den Bekennen fallen 13 Bände in diese Zeit. Die Rubrik für die niederösterreichischen Länder hat aus sofort zu begreifenden Gründen aufgehört. Der allgemeine Charakter der Aufschreibungen bleibt sonst derselbe. Es ist eine jährlich abschließende Eintragung von Dienst-, Pfand-, Bürgschafts- und Provisionsbriefen, von Briefen, welche Gnabengelder oder Erspesktanzen ertheilen, von Kaufverträgen, überhaupt von Dokumenten, die eine Verpflichtung des Landesherrn in sich schließen.

Die von der Hofkanzlei oder der Hofkammer ausgehenden Briefe sind von denjenigen, welche von der Rechnungskammer ausgefertigt sind, getrennt gebucht.

5) Die Akten sind, wie bereits früher schon, unter der Archivbezeichnung „Maximiliana“ (und im „Bestarchiv“) sachlich und chronologisch geordnet. An ihrer Fülle zeigt sich vielleicht im allerhöchsten Maße der univervelle Charakter des Archivbestandes jener Epoche.

b) Die Zentralisation des Archivwesens zu Innsbruck
und das Reichsarchiv.

Hiermit wäre streng genommen unsere Untersuchung auf diesem Gebiete abgeschlossen. Wir betrachteten zuletzt den gegenwärtigen Archivstand für die Jahre 1500—1518 so, wie er sich aus der Geschäftsthätigkeit jener Behörden ergab, welche in Innsbruck amtirten. Auch für diese Periode

wurde auf Grundlage der Struktur der Behörden und ihrer Kompetenz das Verständniß des Schriftenbestandes zu gewinnen gesucht.

Dennoch ist den Ansprüchen der wirklichen Entwicklung noch nicht Genüge geleistet; denn Innsbruck besaß in jener Epoche Urkunden, Akten, Kanzleibücher und andere Handschriften, und besitzt sie theilweise noch heute, welche aus der Geschäftsthätigkeit der Behörden nicht genügend erklärlich sind.

Dem Grunde der Erscheinung nachforschend, fanden wir, daß diese Konzentration in einer selbstständig zu betrachtenden organisatorischen Maßregel lag, die dem Archivwesen, als solchem, galt. Es sollte nach dem Willen Maximilians zu Innsbruck ein Archiv des kaiserlichen Hauses, der Hofkanzlei und der Hofbehörden angelegt werden, und dieser Wille fand in weitem Umfange seine Verwirklichung.

Die ersten einschlägigen Verfügungen enthält unjeres Wissens der im Wiener Staats-Archiv befindliche Entwurf zu einer Hofrathsordnung von 1497. Unter dem Titel „Ordnung des Registratoramtes“ enthält er Normen für den Registrator am Hofe (Hanns Renner). Die von diesem und seinen untergebenen Beamten geführten Bücher sind jährlich am St. Michaelstag (29. September) zu schließen, damit der Kanzler in der Lage sei, sie jährlich zu Weihnachten dem Könige vorzulegen. Es heißt weiter: „Wann aber über ein jar darnach komet“, (ein Jahr nach Abschluß derselben) „sol er (der Kanzler) allzeit mit wissen der kun. Mt. dieselben puecher in ein gewelb, „wo sein k. Mt. das gewellig ist, schicken“. Aehnlich geschieht es mit den registrierten Schriftstücken selbst. Sie werden halbjährig dem Kanzler übergeben und von diesem in einem Gewölbe verwahrt.

Diese Hofordnung ist aber Entwurf geblieben, und es ist fraglich, ob und wie die angeführte Bestimmung ins Werk

gesetzt wurde, denn es fehlt jede nähere Andeutung über den Ort, wohin diese Akten und Bücher zu kommen hatten.

Die darauf folgende Hofkammerordnung vom 13. Februar 1498 nennt allerdings bereits die Kaittkammer zu Innsbruck als jene Stelle, wohin der Registrator der Hofkammer (Casius Sagtenay) die Belege für die Abrechnung mit dem obersten Schatzmeister senden solle. Diese Vorschrift hängt jedoch mit den damaligen Funktionen der Innsbrucker Schatzkammer zusammen. Sie ist nicht als eine Maßregel zu deuten, welche dem Archivwesen an sich galt. Näher kommen wir der Sache durch eine undatirte, aber jedenfalls in das Jahr 1497 oder 1498 fallende Hofkanzlerordnung, welche das Innsbrucker Statthalterei-Archiv bewahrt¹⁾. In dieser heißt es, die Kanzlei solle die ordnungsgemäße Registrierung aller Versreibungen, Briefe und „Geschäfte“ überwachen; dieselbe sei jährlich zu Weihnachten neu zu beginnen. Ueber alle Versreibungen oder Briefe möge der Hofkanzler „nach des Hauses „Oesterreich Gewohnheit und der Kanzlei Herkommen von den „Parteien genugsame Reverse und Gegenbriefe nehmen und „sie zu einer jeden Zeit, wohl versorgt, gen Innsbruck auf „die Schatzkammer zu behalten schicken“. — Hiernach sollte zu Innsbruck das Archiv der Hofkanzlei sein.

Daß Innsbruck bald darauf thatsächlich zur Aufbewahrung von Dokumenten der Hofkammer und Hofkanzlei bestimmt wurde, läßt sich durch folgende Nachweise belegen:

Am 10. Januar 1501 erhält Oswald von Hausen, tirolischer Kanzler, den Auftrag, von Innsbruck aus „etliche Verträge und Rechtbücher“ (?) an die Hofkammer zu senden, welche damals in Linz amtirte²⁾.

1) Vgl. Anhang.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. VIII, Fol. 5.

Am 9. Februar 1501 erteilt die Hofkammer von Linz aus die Weisung¹⁾, die Innsbrucker Raitkammer möge „die „Handlungen, so die ersten zwei Jahre auf der Hofkammer „gehandelt seien, ausschreiben und ihr zusenden“. Sie solle auch alle ihr zugesendeten Reverse in ein Buch schreiben und dieses Buch der Hofkammer schicken. Am 18. April 1501 schreibt die Hofkammer von Kaufbeuern an Sebastian Hofer, Pfennigmeister, sie bedürfe nothwendig der Bücher, „darin die Hofkammerbriefe und Händel bisher registriert sind“. Es müßten ihrer bereits 18 bis 20 sein, Hofer möge diese Bücher sammt anderen näher bezeichneten Sachen, wohl verwahrt, von Innsbruck zusenden²⁾.

Diese letzte Nachricht beweist abermals nicht bloß, daß zu Innsbruck bereits thatsächlich die Register der ambulanten Hofkammer aufbewahrt wurden, sondern sie eröffnet uns, daß schon im Jahre 1501 zum mindesten 18 Bände der Hofkammerbuchhaltung vorhanden waren³⁾.

Im selben Jahre geht die Entwicklung um einen bedeutenden Schritt weiter. In Betracht kommt eine an Regiment und Rechnungskammer zu Innsbruck gerichtete Verordnung, datirt von 1506, 1. Dezember, Salzburg, und signirt vom Könige, Blasius Hölzel und Möringer⁴⁾. Sie ergeht hienach von der Hofkammer. Hier heißt es: „Nachdem sich unsere

1) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1501, Fol. 14.

2) Reichsfinz.-Arch. Ob.-B. XI, Fol. 39. Einen ähnlichen Befehl ddo. 29. Dez. 1506 findet man im Innsbr. Statth.-Arch., Entbieten und Befehle 1505, Fol. 368. Er betrifft die Zusendung der in Innsbruck befindlichen Hofregistralbücher.

3) Betrachtet man auf Grund dieser Nachricht den Bestands der Wiener Archive, so läßt sich leicht entnehmen, daß nur ein sehr geringer Theil dieser wichtigen Buchhaltung erhalten blieb, oder in Wien vorhanden ist.

4) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1506, Fol. 163.

„hofregistratur täglichen meret und nit fueglichen sein wil, daß
 „die an unserm hof für und für über land geführt werde, haben
 „wir deshalb unserm getreuen, lieben Jacoben Willinger,
 „unserm puechhalter, bevolhen, unsere registraturpuecher, der
 „wir nit täglichs an unserm hof bedürffen und sunderlich, so
 „die ausgeschriben werden, alle zeit gen Innsprugk zu schicken
 „und ainen registraturschreiber dafelbst hin zu verordnen, der
 „dieselben puecher wie sich gepurd ausziehe und verware . . .“
 Der Befehl hebt hervor, daß die Rechnungskammer durch die
 Maßregel in den Stand gesetzt werde, die Finanzgebarung am
 Hofe zum Nutzen ihrer eigenen Geschäftsführung näher kennen
 zu lernen, und verfügt schließlich, es solle dem von Willinger
 entsendeten Registraturschreiber ein Gehalt von jährlich 100
 Gulden auf den tirolischen Kammermeister angewiesen, und
 mit dieser Zahlung am 1. Januar künftigen Jahres begonnen
 werden.

Ein jahrelanger Gebrauch war hiemit sanktionirt. Die
 Hofbuchhaltung sollte nicht bloß einen dauernden Aufbewah-
 rungsort erhalten und vor den Verlusten geschützt werden,
 welche die beständige Wanderung des Hofes und seiner Be-
 hörden zur Folge haben mußte, sondern sie erhielt auch einen
 Beamten, welcher sie verwaltete¹⁾. Dieser ist ebenso, wie die
 Registratur wesentlich Hof- und Reichsregistratur ist, selbst

1) Vgl. Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. XV, Fol. 243. Schon im Jahre
 1505 (9. Dezbr., Linz) wird dem Hanns von Stetten, N. Dest. Kammer-
 meister, befohlen, daß er Jörgen Walchner, Registraturschreiber zu Innsbr.,
 mit der Registratur „auslöse und mit Zehrung an den Hof sende“. Vgl.
 ebendaf. Gd.-B. XVI, Fol. 75: Sigmund Bruefer, „Sekretär und Ver-
 walter unserer Hofbuchhalterei“, erhält Schloß Kottenstein (ddo. 1508,
 26. Febr. und 2. März, Innsbruck). Im Jahre 1509, 6. März, Gent,
 erhält Georg Walchner, Registraturschreiber, die Zusicherung, bei seinem
 Ante zu verbleiben und 100 Guld. an jährlichem Gehalt weiter zu be-
 ziehen (Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. XVII, Fol. 48).

auch Beamter im Dienste der Hof- und Reichsverwaltung. Er bekleidet nicht etwa ein landesherrliches, sondern ein königliches Amt.

Der Werth, welchen Maximilian einer geordneten Buchhaltung beimaß, ist durch diese Ernennung eines Hof- und Reichsarchivars genügend dargethan. Innsbruck hatte nun einen Landesregistrator für Regiment und Kaitkammer mit einem besonderen Buchhalter, und die „Hofregistrator“ mit dem Registraturschreiber¹⁾.

Daß der erwähnte Beamte thatsächlich fungirte, beweist ein weiterer Befehl, ddo. 1511, 14. Juni, Innsbruck, an Regiment und Kaitkammer in Innsbruck über die Befolgung des Registraturschreibers der Hofregistrator²⁾. Zwar wird ihm ein anderes Amt für den Fall versprochen, als Maximilian eine Aenderung in seiner Registratur vornehmen wollte, und es könnte scheinen, als habe der Kaiser seine eigene Institution vor schnell beseitigen wollen. Den Gegenbeweis liefert aber die Hofbuchhaltungsordnung von 1515, eine Verordnung, welche für die Einrichtung der Buchhaltung und des Kanzleiwesens überhaupt von großer Wichtigkeit ist³⁾. Hier soll nur der Schlußabsatz in Betracht gezogen werden. Abermals wie im Jahre 1506 wird auf die wachsende Ausdehnung der Buchhaltung am Hofe hingewiesen, „deßhalb sie dann in unserm umbraifen mit grosser müe und untkosten mitgeführt werden“. Der Buchhalter am Hofe solle deßhalb die „aus-

1) Innsbr. Statth.-Arch., Missiven ad Caesarem 1511, Fol. 2.

2) Der bereits erwähnte Georg Walchner, vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1511, Fol. 92; vgl. auch Wr. Staats-Arch., Maximiliana, wo sich das Original gleichen Datums befindet.

3) Dieselbe befindet sich im Staats-Arch. zu Wien. Eine Abschrift davon ebendaf. Reichsregisterbuch Y, Fol. 263 ff.; Georg Walchner heißt nun „Finanzregistrator“. Vgl. oben Kapitel Hofkammer und Anhang.

geschriebenen“ Registraturbücher sammt den Rechnungsregistern, Reversen und anderem Entbehrlichen stets nach Innsbruck senden zu Händen des Finanzregistrators. Dieser möge dies Alles übernehmen und bei den anderen Hofregistraturbüchern und „Händeln, die er von früher zu Innsbruck unter Händen hat, fleißig behalten und verwahren“.

Wir sehen, der Name des Beamten ist ein anderer geworden, seine Funktion aber blieb dieselbe. Es ist kein Anlaß, zu bezweifeln, daß Innsbruck während der ganzen Regierungszeit Maximilians der Sitz der Hofregistratur blieb. Die gegen Ende der Regierung des Kaisers wieder erwachende Tendenz zur Zentralisirung war eher geeignet, die Einrichtung zu befestigen, als sie zu beseitigen.

Unter solchen Umständen erhebt sich von selbst die Frage, in welchem Verhältnisse die Registratur der niederösterreichischen Länder zum Innsbrucker Archive stand. Wir wissen, daß in den Jahren 1496—1500 das Schriftwesen der fünf niederösterreichischen Länder in weitem Umfange zu Innsbruck konzentriert wurde. In dem Maße aber, als in den niederösterreichischen Ländern die Bildung von Zentralbehörden vorschritt, bildete sich auch hier das Buchhaltungs- und Registraturwesen selbständig aus, wenn es auch an Reichhaltigkeit hinter den Innsbrucker Einrichtungen zurückstand¹⁾.

Die Geschäftsstücke des niederösterreichischen Kanzlers (Walbner) waren nach dessen Tode zu Innsbruck aufbewahrt worden. Im Jahre 1510 verordnete aber der Kaiser auf Ersuchen des niederösterreichischen Regiments, daß aus diesem Nachlasse einige Freiheitsbriefe des Hauses Oesterreich „zur „handlung unsrer obrigkeit, gerichtszwang und lehenchaft der „güter, so etlich fürsten, prelaten und andere des reichs in

1) Vgl. das vorige Kapitel.

„unsern erblichen fürstentumben und landen ligen haben“, dem niederösterreichischen Regimente eingesendet werden. Vor der Absendung seien sie in drei Büchern zu „inventiren und zu registriren“¹⁾. Ein Jahr später erging am 9. Januar von Wels an die niederösterreichische Rechnungskammer und andere ihr ad hoc beigeordnete Sekretäre der Befehl, alle Urkunden und Briefe der niederösterreichischen Kanzlei zu ordnen, zu registriren und in einem angemessenen Gemache in Wien zu verwahren²⁾.

So übertrug der organisirende Geist Maximilians Anordnungen, die zuerst in Innsbruck getroffen wurden, auf die niederösterreichische Verwaltung, und es besteht kein Zweifel, daß dieselben durchgeführt wurden. Zwar mußte — wie uns überliefert ist — der niederösterreichische Buchhalter (Dawald Häring) im Jahre 1517 seine Registratur nach Innsbruck überführen und theilweise dort zurücklassen, weil dieselbe der Rechnungslegung der niederösterreichischen Vizedome zu Grunde gelegt wurde; aber bis zu diesem Zeitpunkte der Wiederbegründung einer gemeinsamen Rechnungskammer blieb zweifellos der Hauptstamm der niederösterreichischen Registratur auch örtlich mit der niederösterreichischen Kaitkammer verbunden³⁾.

1) Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1510, Fol. 64, 1510, 18. Nov., Ensisheim, und ebendas. Missiven 1511, Fol. 52, 1511, 18. Febr., Innsbruck.

2) Drig. im Wr. Staats-Arch. Bereits im Jahre 1510 wird Johann Lucas zum Hubschreiber und Registrator der Schatzbriefe von Oesterreich u. d. Enns ernannt (1510, 5. April, Augsburg, Reichsfing.-Arch. Ob.-B. XVII, Fol. 908). In letzterer Eigenschaft (vgl. übrigens auch schon die Regimentsordnung von 1501) soll er vereint mit dem Sekretär L. Pratswert alle „Schatzbriefe, Privilegien, Freiheiten, altes Herkommen u. andere treffliche Händel“ registriren und ordnen nach einer besondern Instruktion.

3) Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1517, Fol. 225, 1517, 26. Sept.

Der Umstand, daß die niederösterreichische Buchhaltung, insbesondere deren Rechnungsbücher, nicht erhalten geblieben sind, vermag nichts zu beweisen gegenüber den zahlreichen Belegen, welche für deren einstige Existenz und Aufbewahrung zu Wien vorgebracht werden können.

In welchem Maßstabe dennoch zu Innsbruck jeweilig auch eine Konzentration von niederösterreichischen Archivalien stattfand, dürfte kaum mehr festzustellen sein. Die Thatsache aber, daß nach dem Willen des Kaisers in dieser Stadt das Haus-, Hof- und Reichsarchiv stabilisirt werden sollte, und auch stabilisirt wurde, steht zweifellos fest.

Es befanden sich zu Innsbruck drei Archive¹⁾:

1) Das „Schatzarchiv“, zur Aufbewahrung von Schätzen, aber auch von Archivalien des Hauses Oesterreich.

2) Die Buchhaltung der Hofbehörden („die Hofbuchhaltung“).

3) Das Archiv des Regiments und der Raittkammer, dessen universellen Charakter wir wiederholt betonten. Zahlreiche Instruktionen, welche diesem Archive, als solchem, galten, beweisen, daß mit der vielfachen Ausbildung des Kanzleiwesens und mit der Fürsorge für eine geordnete Buchhaltung Maßregeln Hand in Hand gingen, welche eine sichere Aufbewahrung und Anordnung der Dokumente zum Zwecke hatten. Wie sehr der Organisator in diesen Bestrebungen von den

Innsbruck. Die Innsbr. Raittkammer an Oswald Häring, Buchhalter zu Wien.

1) Wir verweisen hier auf die Abhandlung des Vorstandes des k. k. Innsbr. Statth.-Arch. Dr. David von Schönherr über „Die Archive in Tirol“ („Mittheilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler“. N. F. X, XI. Der Schluß der Abhandlung ist im Erscheinen begriffen). Der Einblick, den diese Schrift in die Gesamtgeschichte des Innsbrucker Archivs gewährt, läßt die Maximilianische Epoche um so bedeutungsvoller erscheinen.

Zinsbrucker Behörden unterstützt wurde, zeigt ein Bericht von Regiment und Rechnungskammer an Maximilian aus dem Jahre 1510¹⁾. Die beiden Behörden erbitten hier eine entsprechende Vertlichkeit für ihre Buchhaltung und Kanzlei. Dieses Ansuchen begründend, entwerfen sie von den Dimensionen, welche das Schriftwesen zu Innsbruck angenommen hatte, ein Bild von solcher Lebendigkeit, daß wir nicht umhin können, mit der Wiedergabe desselben unsere Ausführungen abzuschließen.

Die beiden leitenden Behörden haben vernommen, daß in der alten Burg mehrere Gemächer durch Todesfall frei geworden, und wünschen die Einräumung derselben für Kanzleizwecke aus nachfolgenden Gründen.

„Nemlich Neuhof²⁾, darin Eurer Maj. Kaitkammer, „Hauskammer, auch der Kaitkammer Kanzlei, Registratur, „Buchhaltereie und Kammerschreiber gehalten und gehandelt „wird, ist ganz unerbaut und mit keinem Gemache für (gegen) „Feuer versorgt noch mit Gewölben . . .“

„So sind auch die Gemächer, darin der Amtleute Bücher, „Register und Quittungen behalten sollen werden, gar enge „und dumpfig. Dazu auch die Gemächer, darin die Kanzlei „gehalten wird, auch enge und baufällig und für Feuer gar „nicht versorgt.

„Und dieweil bei sechzig Amtleuten von Ew. Maj. „Graffschaft Tirol jährlich Kaitung zu thun haben, deren Jeder ein Buch oder Register übergibt, das in „einem Sacke behalten wird, so mag Ew. Maj. ermesfen, daß

1) Innsbr. Statth.-Arch., Riffiven 1510, Fol. 10, ddo. 1510, 14. Juni, Innsbruck.

2) Nach Schönherr a. a. O. S. 64 ist unter der Bezeichnung „Neuhof“ die alte Burg am Stadtplatze zu verstehen.

„so viele Register in einem finsternen, dumpfigen und kleinen Gemache ohne Nachtheil und in Ordnung nicht wohl zu behalten sind.“

„So werden in der Raitkammerkanzlei alle Jahre vier oder fünf Bücher der Handlungen jedes Jahr von Neuem, sonderlich mit Ordnung gemacht, und was von Verschreibungen und Reversen auch anderen Handlungen überantwortet wird, in Kästen behalten, welche in Kammern stehen, in welche täglich und stündlich gegangen wird. Und, wiewol dieselben in Ew. Maj. Gewölben in der Burg gebracht werden könnten, so kann man ihrer nicht entbehren, sondern ist derselben täglich und stündlich zu den Raitungen und Handlungen auf der Raitkammer bei Handen zu haben notdürftig.

„Demnach erfordert die Notdurft und ist auch unser Gutbedünken, daß, sobald Ew. Maj. Bau zu Hof vollbracht ist, alsdann zwei Gewölbe zu Neuhof — gemacht werden, damit der Amtleute Raitbücher, Register und Quittungen, auch der Buchhaltung Register und des Kammersehreibers Amtbücher in einem, und in dem anderen Gewölbe die Kanzlei-Registraturbücher, Register, Reverse, Verschreibungen und andere Händel lustig, und vor Feuer wol bewahrt, und mit Ordnung gehalten werden mögen . . .“

Diesen Worten ist nichts hinzuzufügen, und wir verlassen nun Innsbruck, das einstige Zentrum österreichischer Verwaltung. — Noch einmal ruht der scheidende Blick auf den ernstesten Bücherreihen in Pergament und Leder, welche das Archiv bewahrt. Wir haben versucht, sie aus dem inneren Staatsleben ihrer Zeit zu verstehen, ihr eigenes Leben ihnen wieder einzuhauchen, und sie brachen ihr Schweigen und sprachen von einem Verwaltungswerke, dessen Denkmal sie sind.

Sie entstanden zu einer Zeit, als die Landeshoheit staatenbildend auftrat und ihre Kräfte auf Kosten ständischer Gewalten organisirte. Der beginnende Staat ergriff Besitz von einem Machtgebiete, dessen Ausdehnung und Hilfsquellen er kennen mußte, wollte er mit Erfolg thätig werden. Jede neue Verwaltungsaufgabe forderte die erneuerte Prüfung eigener Kraft, und die zahllosen Inventirungen, die schriftlichen Aufnahmen reisender Kommissarien, die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben zeigen uns den Staat um eine Selbsterkenntniß bemüht, welche ihm die Buchhaltung vermittelt.

Die Begründung der Territorialherrschaft war nicht ohne Kampf und Verletzung wohlerworbener Rechte geschehen. Nun, da fester Boden gewonnen war, begann die stille Eroberung in den ernstesten Formen des Rechtsganges. Wohlerworbene Rechte sollen Bestand haben, aber sie müssen erwiesen sein. Es erfolgt deshalb eine peinliche Revision aller Rechtstitel, und die Kanzlei fixirt ihren „gemäßigten“ Inhalt in der Buchhaltung.

Was endlich die Buchhaltung jener Tage im Dienste der Verwaltung und Kontrolle leistete, ist unermesslich¹⁾. Wir vermeiden hier das zusammenfassende Wort, um nicht zu wenig zu sagen. Die Antwort liegt in dem Gesamtinhalte des Kapitels, welches wir hiermit schließen²⁾.

1) Ueber die Bedeutung des Schriftwesens für das gesammte öffentliche Leben jener Zeit vgl. besonders G. Schmoller, *Strasburg zur Zeit der Junktkämpfe*. Strasburg 1875, S. 71 ff. und Schmoller, *Die Epochen der Preussischen Finanzpolitik a. a. D.* S. 109 ff.

2) Vgl. noch Anhang II.

Dritter Abschnitt.

Der Innsbrucker Landtagsabschied und
das Behördenwesen.

Der Kaiser stand am Ende eines Lebens voll hoher Entwürfe und schmerzlicher Enttäuschungen. Keiner unter den Zeitgenossen hatte höher gestrebt, keiner deshalb mehr gelitten, als Maximilian. Ihm genügte es nicht, das Ringen einer großen Zeit in sein Wesen aufzunehmen und ihr zu dienen gleich Anderen. Erfüllt von dem Bewußtsein einer hohen Sendung, von den Pflichten des höchsten weltlichen Amtes auf Erden, will er den Bann lösen, der auf dem Zeitgeiste ruht, will er die Gestaltung schaffen, nach welcher dieser unter Qualen ringt. Ruhelos suchend wie seine Zeit ist darum Maximilians Leben. Es verzehrt sich in Entwürfen und Unternehmungen — sieht kühne Hoffnungen in Nichts zerfließen, Manches aber entstehen, das die Widersprüche der Gegenwart ausöhnend verbindet und Dauer verspricht.

Maximilians Grundanschauung über die Pflichten und Rechte seiner Würde verschärft den Gegensatz zwischen Kaiser und Reich und drängt den Hochstrebenden immer mehr dahin, die Stütze seiner Kraft im eigenen österreichischen Territorium zu suchen.

Dieser Gedanke wird mit Energie erfaßt und mit der Einsicht eines Organisators verwirklicht. Aus lose an einander gereihten Ländern erheben sich die Grundpfeiler eines Staates. Zu jener Einheit, welche sich im gemeinsamen

Herrschershaufe aussprach, treten Institutionen, welche, überpersönlich, die gewollte Lebenseinheit des Staates verkörpern und der Erhaltung derselben gewidmet sind. So wird ein Verwaltungswerk geschaffen, welches dem Ansturme von Jahrhunderten Trost bieten konnte.

Der Versuch, die Reform nach einer einzigen Richtung zu erforschen, ergab die Nothwendigkeit, Verbundenes zu trennen, um es im Geiste zu beherrschen. Nun wird am Ende der Bemühung der Blick durch ein großartiges Bild gefesselt. Wir sehen uns nach Innsbruck versetzt, sehen den ehrwürdigen Kaiser ein Jahr vor seinem Tode inmitten des ersten allgemeinen Landtages, welchen die Geschichte Oesterreichs verzeichnet. Noch einmal kämpft er hier für die Erhaltung seines Lebenswerkes, noch einmal besiegt die Ueberlegenheit seines Geistes und Gemüthes das enge Sonderbewußtsein der Länder und sozialen Stände. Alle Institutionen, die wir im Einzelnen kennen lernten, ziehen noch einmal an uns vorüber, und wir können sie überschauen. Und mehr als dies: So, wie im menschlichen Leben oft ein einziger, entscheidender Augenblick das Wesen einer Persönlichkeit, ihre Gegenwart und Vergangenheit, ihr Sein und Sein-Müssen zum ergreifenden Ausdrucke bringt, so auch beleuchtet die Handlung dieses Landtages blickartig das Wesen und Werden der Institutionen, die wir vorführten. Wir sagen auch das Werden; denn der bedrängte Kaiser ist genöthigt, seine Reform im Kampfe der Verhandlung schrittweise wieder zu erobern, sie durch Stadien zu führen, welche wir bereits überwunden glaubten, bis er am Schlusse des Landtages das Werk seines Lebens gerettet sieht.

Die Innsbrucker Verhandlungen vom Jahre 1518, welche wir nun mit Rücksicht auf unseren Gegenstand besprechen wollen, vereinigten zum ersten Male sämmtliche deutsche Länder der

Habsburger zu einer einzigen, über gemeinsame Angelegenheiten beratenden Ausschußversammlung. Mit gutem Grunde betont deshalb die Literatur die hohe staatsrechtliche Bedeutung, welche diesem Landtage zukommt. Der uns mit großer Vollständigkeit überlieferte Gang der Verhandlung¹⁾ führt gleichsam in die Werkstätte einer Staatenbildung. Wir blicken noch einmal in die Interessengemeinschaften und Interessengegensätze jener Zeit und sehen Kräfte wirksam, welche den Gesamtstaat Oesterreich vorbereiten und reifen lassen.

Die Ergebnisse der Verhandlungen, welche vom November 1517 bis 24. Mai 1518 währten, wurden in den drei sogenannten „Innsbrucker Libellen“ unter Kontratsignatur des Kanzlers Sernteiner zusammengefaßt und den Landhandfesten einverleibt. Diese drei Libelle heißen:

1) „Libell kais. Mj. Hofordnung und anderer Betrachtung.“

2) „Das Libell der Rüstung halber.“

3) „Das Libell gemeiner Beschwerden.“

Ebenso wichtig aber, als diese Libelle selbst, sind die Verhandlungen, deren Abschluß die Abschiede bildeten.

Um den Gang dieser Verhandlungen zu verstehen, ist es nöthig, sich die Lage zu vergegenwärtigen, in welcher sich der Kaiser befand.

Maximilian ahnt nicht, wie nahe er am Grabe steht; sein Geist trägt sich noch mit hochfliegenden Plänen, mit einem Kreuzzuge der gesammten Christenheit gegen die Türken, der im nächsten Jahre — dem Jahre seines Todes — mit einem Zuge nach Alexandrien eröffnet werden soll. Härter als jemals drückt ihn die Finanznoth nieder; sie zwingt ihn, an seine

1) Vgl. die Veröffentlichung von Dr. J. Zeibig im Archiv f. Oest. Gesch. XIII. S. 203—316.

vielgeprüften Länder Zumuthungen zu stellen, welche ohne Entgelt nicht gewährt werden.

In bewegten Worten¹⁾ schildert der Kaiser, wie er den schweren Krieg mit Frankreich und Venedig durch viele Jahre mit Hingabe seines Kammerguts und mit Hilfe seiner Länder geführt; nun sei das Kammergut erschöpft²⁾. Da er nicht bloß das jährliche Einkommen darauf verwendet, sondern auch alle seine Renten, Zinsen, Zölle, Gülten, Mauthen und Bergwerke und anderes Kammergut verschrieben, verpfändet, verkauft und belastet habe, werde nicht einmal das nöthige Einkommen für seine Person, seinen und seiner beiden Töchter Hof abfallen. Eine jede Wirksamkeit in Handlungen, die ihn, seine Länder und Unterthanen betreffen, sei gelähmt.

Maximilian verlangt daher von den versammelten Ausschüssen neben der Türkensteuer und der Rüstung noch eine Geldbewilligung für die Einlösung des Kammerguts. —

Es ließ sich voraussagen, daß ein harter Kampf bevorstehe um die Grenzlinien ständischer und landesherrlicher Gewalten, ein Kampf, bei welchem die Stände den Vortheil der Lage möglichst ausnützen würden. Aber die Noth zwang, den Kampf zu wagen.

Wir werden im Folgenden an der Hand des ausführlichen Landtagsberichtes diesen letzten Kampf um die Behörden zu schildern und zum Schlusse aus den Innsbrucker Libellen die Resultate desselben ans Licht zu stellen suchen.

A. Die Regimente.

Auch hier auf dem Innsbrucker Landtage stehen die Stände aller drei Ländergruppen äußerlich auf demselben

1) bei Zeibig S. 218.

2) bei Zeibig S. 219.

Standpunkte, den der Kaiser innehielt. Auch sie verlangen eine geordnete Regierung in den Ländern. Nur freilich sind die Motive dieses Wunsches und die Art, wie die Realisirung desselben begehrt wird, beiderseits ebenso verschieden, wie die Interessen, die sich gegenüberstehen. Der Kaiser hatte bereits in seinem Ausschreiben¹⁾ des Generallandtages „gut Ordnung, Regiment und Recht fürzunehmen“ versprochen. Die geheime Instruktion²⁾ an die Ausschüsse von Oesterreich unter der Enns befiehlt denselben, diesbezüglich das Augsburger Libell im Auge zu behalten, und darauf zu achten, daß der Kaiser die Verwaltung und Rechtspflege besser als bisher einrichte und die genaue Vollziehung der Verordnungen überwache zc. Gleich im Anfange der Verhandlungen sehen sich dann die niederösterreichischen Ausschüsse veranlaßt³⁾, den Kaiser auf das Höchste zu ermahnen, „daß die Aufrichtung einer guten Verwaltung und Regierung nicht unterbleibe“ und ihn inständig zu bitten, „daß er sie bald ins Leben treten lasse“, zugleich aber ihm vorzustellen, „wie viel und was daran gelegen, daß ein „großer Theil ihrer Obliegen und Beschwerden damit ge- „wendet würde“. Die vier Stände von Oesterreich unter der Enns⁴⁾ verweisen auf die häufigen früheren Versprechungen des Kaisers in den Landtagsabschieden, welche aber bisher, vielleicht in Folge der bedeutenden Kriege und anderer wichtiger Angelegenheiten des Kaisers, nicht in Vollzug gesetzt werden konnten. Die Stände haben auch, gedrängt durch die Noth, den Kaiser selbst, zu Wien, um dessen Hilfe und Eingreifen gebeten und den nach Innsbruck berufenen Ausschüssen diese

1) bei Zeibig S. 204.

2) bei Zeibig S. 204, 205.

3) bei Zeibig S. 225 (ähnlich auch 221).

4) Wörtlich nach Zeibig S. 251.

noch unerledigte Angelegenheit eifrig zu betreiben befohlen. Sie stützen sich auf des Kaisers Instruktion und das Libell von Köln (1499) und Augsburg (1510), sowie auf die Zusage des Kaisers durch den Kardinal von Gurk (1515¹).

Es folgen dann Klagen gegen das bestehende Regiment wegen Prozeßverschleppung und anderer gerichtlicher Mißbräuche; ferner Klagen über die Kammerprokuratoren, insbesondere darüber, daß der Fiskus, wenn er sachfällig wird, die Gerichtskosten nicht bezahlen wolle; die Stände protestiren dagegen, daß fortan Jemand in Oesterreich durch fiskalische Handlungen von dem Kammerprokurator im Rechte „umgeführt“ werde, da in Oesterreich nach altem Herkommen weder ein Fiskus noch fiskalische Rechte Platz haben. Der Name sei auch im Augsburger Libell abgeschafft²).

Gleichzeitig mit diesen Beschwerden gegen das Gebahren der alten Regierung stellen die Stände Forderungen auf bezüglich der Besetzung der neuen. Es sind Forderungen, welche darauf hinzielen, diese höchste Landesbehörde in ständische Gewalt zu bekommen, ganz so, wie dies betreffs der Kriegsführung, Landesvertheidigung, Verwaltung des Kammerguts und der Steuern, ja der gesammten Justiz- und Polizeihohheit versucht wird. Daß Maximilian gerade in diesem Punkte darauf beharrte, seinen landesherrlichen Einfluß zu wahren, während er auf manchem anderen viel umstrittenen Posten zurückwich, beweist, wie sehr er im Regimente nach wie vor die Hauptstütze seiner Macht erkannte.

1) Vgl. unsere Ausführungen über die niederösterreichischen Zentralbehörden.

2) Mit letzterer Behauptung hatten die Stände ganz Recht. Nur vergaßen sie, daß damals der Kaiser zwar auf den Namen „Fiskus“ verzichtet, sich aber der Sache nach das Recht vorbehalten hatte, durch Prokuratoren vertreten zu werden.

Wir wissen, daß der Kaiser im Augsburger Libell den hochfliegenden Forderungen der Stände mit halben Zugeständnissen begegnet war. Nun beklagen es die Ausschüsse, daß nicht einmal diese erfüllt wurden, und wiederholen ihre Forderungen. Der Gesamtausschuß bittet¹⁾, der Kaiser möge das niederösterreichische Regiment mit geschickten Personen aus den niederösterreichischen Landen besetzen, denselben, wie er schon im Augsburger Libell zugesagt, genügende Vollmacht geben und sie an einem Orte „nach seinem Gefallen und dem Nutzen der Erblande“ festhaft machen. Um die Städte²⁾ wegen ihrer „Mängel“ zufrieden zu stellen, wird verlangt, daß der Kaiser neben den Mitgliefern der drei oberen Stände auch eines aus den kleinen Städten in das Regiment aufnehme, wie dies in Tirol ohnedies üblich sei. Rücksichtlich der Bergwerksordnungen³⁾ und Gerichte in den niederösterreichischen Ländern solle der Kaiser das Augsburger Libell zur Durchführung bringen⁴⁾ und es gegen jeden Eingriff der Innsbrucker Regierung schützen.

Dem niederösterreichischen Regimente soll eine besondere niederösterreichische Rechnungskammer zur Seite stehen⁵⁾.

Der Kaiser nun verspricht, das niederösterreichische Regiment zum größten Theile mit Landleuten zu besetzen; „doch“ — fügt er hinzu⁶⁾ — „ist nothwendig und gut, daß darin auch einige Ausländer aufgenommen werden“. Er überträgt dem

1) bei Zeibig S. 278.

2) bei Zeibig S. 255 u. 304.

3) bei Zeibig S. 254.

4) Hiernach sollte das N. Oest. Regt. in Bergwerksachen selbst entscheiden, freilich aber nur so lange es der Kaiser für gut hielt.

5) bei Zeibig S. 278.

6) bei Zeibig S. 283.

Regimente gemäß dem Augsburger Libelle die volle Gewalt — doch auf Widerruf, und behält sich zum Zeichen seiner Herrlichkeit vor, jährlich eine Supplizierung anzunehmen und selbst zu erledigen. Als günstigster Sitz des Regiments erscheint ihm Wien. Da Wien aber einigen Ländern ungelegen sei, so wird er das Regiment probeweise auf ein Jahr nach Bruck a. d. Mur verlegen; früher hatte der Kaiser Graz genannt¹⁾. Oberster Hauptmann im Regiment will er selbst sein, „wogegen die Lande wohl nichts einwenden werden“; sobald er aber den Türkenzug unternimmt, soll für die Länder ein besonderer Hauptmann bestellt werden. — Diesen durch das Vorangegangene deutlich genug gekennzeichneten Standpunkt behauptet Maximilian, so oft er im Schriftenwechsel auf unsere Frage zu sprechen kommt²⁾.

Die beständigen Bitten um Befetzung des Regiments mit „geborenen Landleuten“ erwidert er das eine Mal mit dem Versprechen der Gewährung — ein anderes Mal mit der Behauptung, es sei schon derart besetzt³⁾; wo dies nicht der Fall wäre, solle man es ihm anzeigen. Er wiederholt⁴⁾, daß er selbst „oberster Hauptmann“ sein wolle. Werde aber das Regiment versuchsweise nach Bruck verlegt, so solle mittlerweile der Landmarschall die Verrichtung eines Hauptmannes an des Kaisers Stelle besorgen. Das Begehren von Oesterreich unter der Enns um Betheiligung der Städte am Regiment weist er mit dem Bedeuten ab, daß in Tirol die Städte nur wegen des Kriegs mit Venedig eine Vertretung im Regimente zu Innsbruck hatten, welche jetzt mit dem besonderen Grunde

1) bei Zeibig S. 275.

2) bei Zeibig S. 285, 297, 301, 303, 304, 308, 309, 313, 314, 315.

3) bei Zeibig S. 285.

4) bei Zeibig S. 301.

wieder weggefallen sei¹⁾. Vergeblich ist auch die Behauptung der Landschaft, daß Kaiser Friedrich einst den Städten in seinem Regimente Vertretung gewährt habe.

Der Sitz der Regierung war Gegenstand der Eifersucht zwischen Steiermark, Kärnten und Krain einerseits, welche eine in ihrem Bereiche liegende Stadt als Sitz wünschten, und Oesterreich unter und ob der Enns andererseits, welche auf Wien bestanden²⁾. Der Kaiser, der — wie bereits auf früheren Landtagen — selbst auch Wien für den tauglichsten Sitz erklärte³⁾, nennt später Graz und schließlich Bruck a. d. W. in Steiermark⁴⁾. Sollten Glieder des jetzt bestehenden Regiments nicht dorthin ziehen wollen, so werde er ihre Stelle durch „Landleute“ und andere taugliche Personen ersetzen, auch für Vollzähligkeit des Regiments (Landhofmeister, Marschall, Kanzler und neun Regenten) sorgen.

Bliden wir auf das Verhalten des Kaisers gegenüber den Ständen zurück, so finden wir ein scheinbares Nachgeben in den meisten Punkten — scheinbar, weil nirgends präzise Versprechungen gemacht werden. Die Politik, die befolgt wird, ist dieselbe, wie im Jahre 1510. Der Kaiser stellt seine Person als Ursprung des Regiments entschiedener in den Vordergrund als damals, denn diesmal will er selbst oberster Hauptmann sein.

Die gesammten Stände verlangen ein festhaftes Regiment aus „Landleuten“, aber die Eifersucht der übrigen Länder will Wien nicht als naturgemäßen Sitz desselben anerkennen: Der Kaiser antwortet mit probeweiser Verlegung des Sitzes des Regiments nach Bruck a. d. Mur. Dem Willen der

1) bei Zeibig S. 304.

2) bei Zeibig S. 288, 308.

3) bei Zeibig S. 275, 283.

4) bei Zeibig S. 285, 313.

übrigen Landschaften ist somit scheinbar genügt, ohne daß der Stadt Wien dadurch ein ernstlicher Gegner entstanden wäre.

Im Jahre 1501 war ohne Zuziehung der Stände, nicht in Form eines Landtagsabschiedes, sondern in Form einer landesherrlichen Verordnung, ein beständiges Regiment zu Wien errichtet worden. Im Jahre 1518 ist der Kaiser, kurz vor seinem Tode, durch den Ansturm der Stände gezwungen, die Abhängigkeit der Regierung von seiner Person zu sichern. Er muß gegenüber dem nunmehr von Seiten der Stände begehrten, festhaften Regimente aus Landleuten sich auf seine Landesherrlichkeit, als die Quelle aller Regierungsrechte, berufen und sich vorbehalten, den jeweiligen Sitz des Regiments selbst zu bestimmen.

Uns scheint, daß die von ihm ergriffene Maßregel ihren Zweck vollkommen erreichte. Der Kaiser selbst war jedenfalls seiner Sache gewiß, denn die Befugnisse, die er der Regierung im Laufe der Debatten fast in allen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zuspricht¹⁾, waren so allumfassende und in so deutlicher Weise darauf berechnet, dem ständischen Einflusse ein Gegengewicht zu bieten, daß der Kaiser offenbar der unbedingten Ergebenheit dieser seiner Behörde sicher war. Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen ist die Bestätigung und Reorganisation jener drei Regimente der „niederösterreichischen“, „oberösterreichischen“ und „vorberösterreichischen“ Ländergruppe, deren Organisation und Kompetenz wir kennen.

B. Die Kammer und die Verwaltung des Kammergutes.

Von der Finanzlage Maximilians wurde bereits gesprochen. Der Gesamtlandtag suchte daraus jene Konsequenzen zu

1) bei Feibig S. 282, 283, 285, 301, 304, 308, 312, 314, 315.

ziehen, die sich fast in allen ständischen Territorialstaaten früher oder später ergaben. Er strebte mit allen Mitteln die Unterordnung der landesherrlichen Verwaltung unter die ständische Kontrolle an. Damit wäre aber politisch mehr erreicht gewesen als in anderen Ländern, denn der österreichische Landesherr war zugleich deutscher Kaiser.

Mag man die Reichspolitik, welche Maximilian gegenüber andern Mächten befolgte, vom Reichsstandpunkte aus nicht durchaus anerkennen — in jedem Falle war sie eine Politik voll großer Unternehmungen, hoher Entwürfe und rastloser Thätigkeit. Alle Pläne, die einander jagten und drängten und oft, durch neue überboten, in Vergessenheit geriethen, waren aber an die finanzielle Möglichkeit gebunden, sie in Vollzug zu setzen. Die Einnahmen im Reiche konnten nun trotz aller Anstrengungen des Kaisers nicht im entferntesten genügen, und Maximilian ist gezwungen, seine Erblande in Kontribution zu setzen. Indem aber der Kaiser von den Erblanden für Reichszwecke Geld verlangt, ohne gleichzeitige Zuziehung der Reichsstände, also die Grenzlinie zwischen Reichs- und Landesfache verwischt, tritt als nothwendige Folge seitens der österreichischen Stände ein analoges Bestreben hervor. Ihnen kann es nicht mehr genügen, ihren Einfluß auf die Landesfinanzverwaltung geltend zu machen: sie verlangen vielmehr ganz folgerichtig bestimmende Einflußnahme auf diejenigen Reichsbehörden, deren Aufrihtung sie zu bezahlen haben. Ebenso nothgedrungen verlangen sie bestimmende Einflußnahme auf die Verwaltung des Kammergutes, dessen Auslösung ihnen Maximilian aufbürdet.

Ihrem Interessenstandpunkte gemäß müssen sie an diesen Forderungen festhalten, nicht bloß deshalb, weil ihre Geldhilfe Reichszwecken dient und sie der Garantien für deren Verwendung bedürfen, sondern auch deshalb, weil der Kaiser an

oberster Stelle für die Finanzen des Reichs und der österreichischen Erbländer dieselben Organe hat und der Reichshofrath ein gemeinsamer ist, somit eine Trennung in der Kontrolle sich gar nicht durchführen ließ.

Der Kaiser hatte diesem Streben der Stände möglichst zu begegnen. In dem Schreiben, das Maximilian am 22. Januar 1518 dem Gesamtausschusse vorlegt, gibt er eine Darstellung seiner politischen und finanziellen Situation. Wir haben bereits früher einige Stellen daraus hervorgehoben. Verlangt wird die nöthige Geldhilfe, um neben anderem „das, „des langwierigen Venezianischen Krieges wegen, versetzte „Kammergut einzulösen, seiner und seiner Töchter Hofstaat und „die Regierungen in den einzelnen Ländern zu unterhalten und „die Gesamtverwaltung in eine gute bleibende Ordnung zu „bringen“¹⁾. Die Geldbewilligung zur Einlösung des Kammergutes würde den Ländern zum Nutzen gereichen, „der Kaiser „wird es gnädig anerkennen und insbepondere seinen Sohn „(Enkel) anweisen, sie vor allen anderen Landen zu schützen „und sich empfohlen sein zu lassen“. — In diesem Zusaze findet die gemüthvolle und patriarchalische Seite des Verhältnisses zwischen Kaiser und Ständen ihren Ausdruck; ein Zug, welcher oft mitten in den heftigsten Kämpfen hervortritt und versöhnend einwirkt.

Der Gesamtausschuß zeigt sich unter allen Forderungen derjenigen der Einlösung des Kammergutes am allerwenigsten geneigt; offenbar deshalb, weil nach ständischer Absicht deren schließliche Gewährung durch möglichst weitgehende Konzessionen erkaufte werden soll. Der Gesamtausschuß weist auf die Verpflichtung des Kaisers hin, sein Land zu schützen: „Der „selbe ist es auch für die Zukunft, als Herr und Erbfürst,

1) bei Zeibig S. 219.

„schuldig, worauf sie mit unterthäniger Zuversicht hoffen“. Die niederösterreichischen Ausschüsse meinen ¹⁾, „daß solche „Vorsehung der Kammergüter nicht von S. Maj. Erbländen „wegen geschehen sei“, und obwohl sie anerkennen, „daß nichts „besser wäre, als wenn diese Kammergüter wieder eingelöst „und in des Kaisers Hand gebracht würden, ist es ihnen doch „unmöglich, dieses selbst zu thun“. So weisen sie hier wie bei Gelegenheit der Kosten des venezianischen Krieges darauf hin, daß es sich nicht bloß um ein österreichisches, sondern um ein Reichsinteresse gehandelt habe und handle, daß also das Reich dafür eintreten müsse.

Sienach folgt ²⁾ seitens des Gesamtausschusses eine zusammenfassende Antwort in Bezug auf die Fragen des Friedensschlusses mit Venedig, der Türkenhilfe, der gegenseitigen Vertheidigung der Länder; ferner in Rücksicht auf die von ihnen gewünschte Reform des Hofraths, des Kammergutes, der Regimente, der Hofhaltung und Ordnung der landesherrlichen Erbfolge; schließlich Beschwerden bezüglich Münze, Geleitgeldes, ausländischer Kaufmanns-Gesellschaften, Gerichts- und Lehenssachen. Würden alle diese Anträge angenommen und die Beschwerden gehoben, — dann heißt es ³⁾ — „will ein ehrfamer „Ausfluß anstatt gemeiner Erblände, wiewohl die Erschöpfung „der Kammer und ihre Verpfändung ohne ihre Schuld und „Vorsehung, dazu wider ihren Willen geschehen ist, auch des- „halb nicht wenige in Unvermögen gewachsen sind, kais. Maj. „auf Ihr Begehren und gnädig Ansinnen mit einer unter- „thänigen Hilfe nach Gelegenheit eines jeden Landes — wie „Ihr. Maj. ferner vernehmen wird — nit verlassen“.

1) bei Zeibig S. 224.

2) bei Zeibig S. 225.

3) bei Zeibig S. 233.

Man sieht, der Ausschuß macht jede, wie immer geartete Hilfe von der vorausgegangenen Gewährung seiner Forderungen abhängig. Welches seine Forderungen bezüglich des Regiments waren, wissen wir bereits. Rückfichtlich der Verwaltung des Kammerguts verlangt er¹⁾ Einsetzung einer Hofkammer mit bleibendem Sitze in den österreichischen Erblanden, bestehend aus einem Schatzmeister, vier erbländischen Räten, einem Kammereschreiber und Buchhalter. Ihr sollen die Bize dome, Amtleute und andere Beamten jährlich Rechnung legen; doch bleibt die Tiroler Rechnungskammer zu Innsbruck und liefert bloß die jährlichen Ueberschüsse dem Schatzmeister ab. Die Bize dome und andern Aemter sollen nach Rath des Regiments und Hofraths mit „Eingeborenen“ besetzt werden, Kammereschreiber und Buchhalter unter Ueberwachung der vier Hofkammerräthe die Einnahmen und Ausgaben verbuchen und jährlich vor einer ad hoc berufenen Kommission von erbländischen Räten und Mitgliedern des Innsbrucker Regiments vollständige Rechnung legen. Der Ueberschuß der Einnahmen wird zur Einlösung der Pfandschaften und Bezahlung der Schulden verwendet, und „nach Nutz und Gefallen kais. Maj. „auch nach Rath der verordneten Räte und Regiment darüber „ein Statut aufgerichtet“. Der Schatzmeister und die Räte des Hofraths dürfen sich „keine extraordinären Ausgaben, so „zur Verhinderung kais. Maj. und derselben Tochter „oder zum Schaden des erbländischen Regiments ausschlagen „könnten, zu Schulden kommen lassen“.

Das Wesentliche dieser Forderungen liegt demnach in der Verbindung der österreichischen Finanzverwaltung mit derjenigen des Reiches durch Errichtung einer Hofkammer. Diese würde aber dadurch, daß sie in Oesterreich ihren ständischen Sitz

1) bei Zeibig S. 229.

haben und mit „eingeborenen Landleuten“ besetzt werden sollte, ebenso wie die übrigen höchsten Finanzstellen, den ständischen Interessen dienstbar geworden sein. Wichtig ist ferner die bereits hervortretende Absicht, die Verwaltung des Kammerguts durch bindende Vorschriften zu regeln.

Die genannten Forderungen des Gesamtausschusses der drei Ländergruppen vervollständigte und modifizierte der „niederösterreichische“ Ausschuss in folgender, wohl ausgedachter Weise¹⁾. Er wünscht vor Allem auch für die niederösterreichischen Lande Errichtung einer besonderen „Raitkammer“, während die Gesamt-Antwort nur die Zuziehung von anderen Rätthen bei der Rechnungslegung verlangte. Den Bizedomen sind alle „Aufschläge, Salzfiedereien, Eisenerze und andere Einkommen“ zu überantworten. Der Bizedom eines jeden Landes soll dem Landhauptmann oder Verweser und den Landrätthen eine Berechnung seiner Einnahmen und Ausgaben vorlegen, damit diese, „was sie verdächtlich, unförmlich und unnothdürftiglich darin finden,“ zugleich mit ihrem bezüglichen Rathe und Vorschlage dem Rentmeister auf die Raitkammer schicken. — Diese Ausschüsse gehen demnach noch weiter. Hier wird nicht weniger verlangt als eine Unterordnung des bisher ausschließlich landesfürstlichen Bizedoms unter das Institut der Landrätthe. Erinnern wir uns, wie mühevoll sich im Jahre 1510 der Kaiser des ständischen Anfinnens erwehrte, den ständischen Landrath als eine dem Bizedome übergeordnete Behörde anzuerkennen, so werden wir wohl zugeben müssen, daß die niederösterreichischen Stände höchst konsequent auf dem bereits eingeschlagenen Wege vorwärts schritten. Die von ihnen gewünschte vollständige Ueberweisung des Kammerguts an den viel angefeindeten Bizedom ist nur zu verständlich, wenn der

1) bei Zeibig S. 234.

Vizeodom von nun ab dem Landrathe Rechnung zu legen hat. Die nothwendige Folge wäre die permanente Bevormundung des Kammerguts durch das ständische Kollegium gewesen. Der Landrath sollte den Vizeodom als landesfürstlichen Beamten stürzen. Dies war der tiefere Sinn der Forderung von 1518. —

Die Vizeodome sollen dann endgiltig dem „Rentmeister“ der niederösterreichischen, resp. oberösterreichischen Raittkammer die jährlichen Ueberschüsse übermitteln und Rechnung legen. Bei der Rechnungslegung vor der niederösterreichischen Rechnungskammer fungiren von jedem der fünf Länder je ein Rechnungsrath; zugleich werden aber zwei Vertreter der Innsbrucker Raittkammer zugezogen. Andererseits entsendet auch die niederösterreichische Raittkammer zwei Räte zur Rechnungslegung der Innsbrucker Kammer. Die beiden Rentmeister verrechnen selbst wieder dem Schatzmeister (der bleibendes Mitglied der Hofkammer sein soll) in Gegenwart zweier Hofräthe und zweier „Landraiträthe“, von denen einer dem niederösterreichischen Rentmeister zugetheilt ist. Was schließlich den Schatzmeister betrifft, so verantwortet er seine Gebarung entweder vor den letztgenannten Beamten, oder vor anderen Personen, die der Kaiser dazu verordnet.

Maximilian, an den so weitgehende Forderungen ohne irgend eine präzisirte Gegenleistung gestellt werden, verweigert zunächst jede Antwort¹⁾, er wisse denn zuvor, „welche Hilfe „im Einzelnen und Klar dargelegt, die Landschaften dagegen „thun wollen, um sodann seine Verwilligung und ihre Artikel „zusammen vergleichen zu können, damit solcher Handel der „kais. Maj. auch Landen und Leuten ehrlich und nutzbar sei, „auch S. Maj. und ihnen kein künftiger Spott daraus „erwachse“.

1) bei Zeibig S. 236.

Mit größter Deutlichkeit läßt sich so an der Hand dieses und anderer Landtagsberichte die Kompromißnatur aller Satzungen verfolgen, die aus den Interessenkämpfen zwischen Landesherren und Landschaft, den Landschaften unter sich und ihren einzelnen Ständen hervorstiegen. Damals zur Zeit der Entstehung des Territorialstaates, als die Elemente unseres heutigen Staatslebens, durch die Noth gezwungen, sich immer enger an einander schlossen, als der Gemeinfinn einer jeden Landschaft und eines jeden Standes noch mit dem Gefühle der Ehre und mit dem Bewußtsein der Macht verbunden war, kleidete sich jede Konzession zu Gunsten der vom Landesherren verteidigten höheren Einheit in die klare Form eines Vertrages, eines Kompromisses widerstreitender Interessen. Die Gegensätze waren noch zu schroff und zu notorisch, als daß man unter dem Scheine des Gesamtinteresses nur das eigene Landes- oder Klasseninteresse hätte verbergen können. Maximilian sagt ausdrücklich, er wolle nur, daß aus dem „Handel“ weder ihm noch den Ständen „Spott“ erwachse. — Deshalb verlangt er genaue Fixirung ihrer Bewilligung und Vorlage der Beschwerden seitens jeder einzelnen Landschaft¹⁾.

Darauf übergeben die Gesamtausschüsse der drei Ländergruppen sofort „gemeiner Erblande Beschwerden“²⁾, „darin „f. Maj. aus J. Maj. selbst und gemeiner Lande Nothdurft gnädige Fürsorge thun wollen“. Es sind fünfzehn Punkte, die hier zur Sprache kommen. Hieran schließen sich³⁾ die Beschwerden der einzelnen Stände gegen einander und an diese die besonderen Beschwerden des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Diese letzteren weisen bereits durch die Bef-

1) bei Zeibig S. 236.

2) bei Zeibig S. 236—244.

3) bei Zeibig S. 244 ff.

tigkeit des Tones und die Ueberspannung der Forderungen auf eine Stimmung hin, die schon ein Jahr später nach dem Tode des Kaisers zu lebhafterem Ausdrucke kommen sollte.

Den Beschwerden der Länder und Stände stellt der Kaiser seine Forderungen gegenüber in Form einer „bestimmt taxirten Hilfe“¹⁾. Sie enthalten den Zusatz: „Sofern die Ausschüsse diese Forderungen bewilligen, ist der Kaiser entgegen bereit, alle ihm schon vorgelegten oder noch vorzulegenden Angelegenheiten, so viel darin ziemlich und leidenlich angesehen wird, auszurichten und zu vollziehen“.

In ihrer Antwort halten die Ausschüsse mit den Zugeständnissen bezüglich der zu gewährenden Hilfe noch sehr zurück. Schließlich äußern sie sich über das Kammergut und dessen Verwaltung²⁾. Sie verweisen auf ihre Erschöpfung durch Kriege und andere traurige Ereignisse. Trotz alledem, und obwohl sie auch eine weitere Hilfe dem Kaiser zu leisten durch keinen Rechtstitel verpflichtet und schuldig sind: der Kaiser ferner, nicht aus Rücksicht auf die ständischen Bewilligungen, sondern aus Rechtsinn und Billigkeit, die vorgebrachten Beschwerden abzustellen schuldig und — wie sie nicht zweifeln — „aus angeporener Tugend“ auch gewillt ist: so wollen die Stände „aus besonderer unterthäniger Liebe, so sie zu dem Kaiser, als ihrem natürlichen Regenten und Erbherrn, tragen, ihn in seiner Noth nicht verlassen und die Pfandschaften zur Vermehrung des Kammergutes einlösen. Dieses kann und darf aber nur geschehen, sofern der Kaiser einen bleibenden Frieden schließt und von nun an keinen Krieg ohne Rath und Einwilligung der Erblande unternimmt . . . ; wenn er ferner die eigene und der beiden Kö-

1) bei Zeibig S. 259.

2) bei Zeibig S. 260.

„niginnen Hofordnung und die Regierungen in den Erblanden
 „den früheren Eingaben gemäß einrichtet, den früher und
 „neuerlich vorgelegten Beschwerden nach Billigkeit abhilft, und
 „fortan nichts von den wieder eingelösten Aemtern, Herrschaf-
 „ten, Zöllen und Mauthen, dazu von den Silber- und Kupfer-
 „bergwerken, außer im Falle einer die Erblande bedrohenden
 „Kriegsnoth, und da nach Rath der Rätthe und Regierungen
 „verkauft, verpfändet oder anderweitig verwendet; sondern die-
 „selben behufs steigender Verbesserung des kaiserlichen Ein-
 „kommens in eigener Hand behält, auch die Erblande mit
 „neuen Aufschlägen und Steuern außer in der Kriegsnoth
 „und mit ihrem Rathe und Verwilligung gegen ihre Freiheiten
 „nicht belastet, sondern sich mit seinem ehrlichen und fürst-
 „lichen Einkommen begnügt, wozu ihm die Erblande nun
 „durch Mehrung des Kammergutes — doch nur aus freiem
 „Willen ohne Präjudiz ihrer Freiheiten — verhelfen wollen.“

Wir gaben die wohlverklausulirte Erklärung vollinhaltlich.
 Ihr zu Folge geht die ständische Anschauung dahin, daß der Lan-
 desherr, als solcher und als Eigenthümer des Kammergutes, die
 Kosten der Kriege und der Regierung in erster Linie selbst zu
 tragen hat. Zwingt die Landesnoth dazu, daß die Landschaft
 das verpfändete Kammergut einlöse, also einen Theil der landes-
 herrlichen Verpflichtung übernehme, dann fordert die Landschaft
 Bürgschaften, daß ihre Bewilligung auch diesem speziellen
 Zwecke zugeführt werde, damit nicht durch schlechte Verwal-
 tung der beabsichtigte Erfolg durchkreuzt und mit neuen Zu-
 muthungen an sie herangetreten werde. So wird die Unter-
 stützung, welche die Landschaft dem Kammergute aus eigenen
 Mitteln zu Theil werden läßt, zur Stufe, von welcher aus
 eine ständische Einwirkung auf die gesammte landesherrliche
 Verwaltung angebahnt wird, und unsere Stände zögern nicht,
 diesen Schritt nach vorwärts zu machen; ja ihre Gewährung

daran zu knüpfen, daß der Hofstaat nach ihren Vorschriften eingerichtet werde. Sie verlangen¹⁾ Abrechnung mit den Gläubigern, genaue Rechenschaft über Einnahmen, Ausgaben und sonstiges Gebaren von allen „Offizieren“ (d. h. Hofbeamten), „deren Einige in wenig Jahren sich ein großes Vermögen gesammelt haben“. Sie geben Vorschriften über die Art und Weise, in welcher die Ablösung erfolgen soll, und fordern schließlich, daß alle überflüssigen, außergewöhnlichen Ausgaben eingestellt und überhaupt alle entsprechenden Einrichtungen getroffen werden mögen, „die dem Kaiser zur Vermehrung des Kammergutes, den Landen zu Ehre, Ruh und Vortheil gereichen“.

Dafür nun, daß diese Vorschriften ausgeführt wurden, bedurfte es einer Bürgschaft, einer Kontrolle, welche offenbar nicht durch landesherrliche Beamten erfolgen konnte. Es sollten deshalb „geschickte Landeseingeborene“ ernannt werden, welche sowohl am kaiserlichen Hofe, als auch in den Erbländern sich zu unterrichten und bei Eidespflicht anzuzeigen hatten, wo und von wem eine Rechnungslegung zu fordern, oder gegen wen eine Untersuchung in dieser Beziehung einzuleiten sei. Es bedurfte ferner einer Bürgschaft dafür, daß die Geldhilfe nur diesem Zwecke und keinem anderen zugeführt werde. Daher wird die Bedingung gestellt²⁾, daß die Gelder von Niemand Anderem, als von den aus jedem Lande dazu bestimmten Personen eingehoben und von diesen, so weit die Summe reicht, ausschließlich zur Erledigung der Pfandschaften verwendet werden. Auch müssen sich diese Personen schriftlich verpflichten, sich darin von Niemand Anderem beirren zu lassen. Alle von den Ständen ausgegangenen Vorschläge bezüglich

1) bei Zeibig S. 261.

2) bei Zeibig S. 262.

der Behördenorganisation und alle ihre Beschwerden sollen schließlich noch vor dem ersten Einzahlungstermine der Geldhilfe realisiert werden, „weil“ — wie die Ausschüsse liebenswürdig bemerken — „im entgegengesetzten Falle die verordneten Einnehmer die betreffenden Gelder dem Kaiser nicht „abliefern dürften“.

Nun war das wohlausgeplottete Programm der Stände vollständig entrollt, und man wird zugeben, daß die Situation des Kaisers eine genug ernste war. Sehen wir zu, auf welchem Wege er seine Hoheitsrechte zu wahren suchte. Nach vielen, theilweise stürmischen Zwischenverhandlungen erscheint Maximilian am 11. April persönlich in der Versammlung. Weiteren Sinnes erzählt er den Ständen¹⁾ von einer „guten, neuen Näre“, die ihm aus Spanien geworden, nämlich von einem gegen die Türken erfochtenen Siege. Leonhart von Vels antwortet darauf im Namen der Ausschüsse, wie sie sich „dieses Glücks, Wohlfarts und Sieges hoch erfreuen und für die gnädige Botschaft danken“. — Unter dem Eindrucke der Nachricht fixirt der Kaiser sofort die Höhe der Hilfsgeber, spricht über deren Zweckbestimmung und begehrt gleich ein Drittheil davon „zu seiner Unterhaltung, täglichem Obliegen und zufallenden Nothdurften“.

Nachdem Maximilian so den dritten Theil der Geldhilfe durch Zuweisung für persönliche Zwecke außer Diskussion gestellt, erfolgt in einer zweiten kaiserlichen Vorlage²⁾ seine Antwort auf die ständische Forderung einer Hofkammer mit bleibendem Sitze in den Erblanden. Diese Antwort ist für uns nicht bloß darum wichtig, weil sie uns die Anschauungen des Kaisers nochmals darlegt, sondern auch wegen der mit-

1) bei Zeibig S. 270 ff.

2) bei Zeibig S. 272 ff.

getheilten Thatsachen, welche unsere Ausführungen in den früheren Kapiteln bekräftigen. Der Kaiser meint, er habe hinsichtlich des Schatzmeister- und Kammermeisteramtes am Hofe bereits eine „genug richtige Ordnung und Stat“ gegeben, „daran bisher mehr das Geld, denn die Ordnung gesprochen, daß man bisher mit Ordnung hat halten müssen“. Es solle auch fortan ein Schatzmeister verbleiben und neben ihm ein Einnahmer-General, oder Kammermeister. Letzterem fließen die Einnahmen sämmtlicher Landesamtleute zu, aus welchen er alle Ausgaben bestreitet. Ihm sei ein Gegenschreiber und eine ordentliche Registratur zugetheilt. Für den Hofstaat und die ordinare und extraordinäre Unterhaltung des Kaisers soll ein eigener Pfennigmeister bestellt werden, der die nöthigen Geldbeträge vom Kammermeister erhält. Alle Landesamtleute und der Kammermeister verrechnen in die Innsbrucker Kaitkammer, welche die einzige bleibt und nur verstärkt werden soll. — Der Kaiser lehnt hier sowohl die österreichische Hofkammer mit bleibendem Sitze in den Erblanden ab, als auch die Errichtung einer zweiten Kammer; ersteres unter Hinweis auf die ambulante Hofkammer, deren Geschichte wir bereits kennen. Der Kaiser fühlt keine Sehnsucht, sich durch Abtrennung einer besonderen österreichischen Hofkammer dem ständischen Einflusse zu überliefern.

Die Stände wollten, wie wir sahen, Unterstellung des Kammergutes unter ihre Kontrolle durch die Landräthe. „Verordnete Landleute“ sollten ferner bei Hof und in den österreichischen Erbländern die Finanzgebarung überwachen. — Der Kaiser sucht diesen Forderungen dadurch zu begegnen, daß er besonderen, von ihm abhängigen Organen die gleichen Befugnisse ertheilen will, welche die Stände ihren eigenen Beamten allein zusprechen möchten. Neben achtzehn zu ernennenden Hofräthen sollen noch für ein oder mehrere Jahre

sechs „Reformirer“ ernannt werden¹⁾), „welche die Lande und alles Kammergut darin bereiten“, die Verwaltung prüfen, eeventuell verbessern und die Verrechnung derselben ordnen. Diese Reformirer sollen auch die zwei andern Drittel des Hilfsgeldes „neben und mitsammt der vom Lande dazu Verordneten“ einziehen und für die Ablösung der Pfandschaften ausgeben. Beschwerden der Landleute gegen die Verwaltung des Kammergutes sollen ihnen unterstehen. Kehren sie zu Hof zurück, so sollen sie dem Hofrathe beitreten. Diese „Reformirer“, denen übrigens im Laufe der Verhandlungen noch andere Geschäfte zugetheilt werden²⁾), waren demnach dem Hofrathe zugewiesene, dem kaiserlichen Einflusse unterworfenen Beamten, die als Gegengewicht der ständischen Kontrolle dienen sollten.

Auf diese Antwort des Kaisers, welche fast alle wesentlichen Forderungen der Stände ablehnt oder ihnen durch Schaffung neuer Organe entgegenwirkt, erwidern die Stände ihrerseits mit einem Beharren³⁾ auf Errichtung der Hofkammer und einer zweiten Rechnungskammer. Die sechs „Reformirer“ lassen sie sich gefallen, aber sie sollen „aus trefflichen Landleuten“ bestehen und die bereits angegebenen Vorschriften bei Ueberwachung des Kammergutes befolgen.

Die nachfolgende entschiedene Erwidern des Kaisers⁴⁾ verfehlte ihre Wirkung nicht. Die Finanzstellen am Hofe seien von ihm in gute Ordnung gebracht. Diese Beamten und die Regierung können oft nicht baar bezahlt werden; sie müssen in solchem Falle bezüglich ihrer Forderungen „etlicher

1) bei Zeibig S. 278.

2) bei Zeibig S. 274, 280, 281, 287, 297, 302, 312, 315.

3) bei Zeibig S. 276, 278.

4) bei Zeibig S. 281.

maßen verwiesen und versichert werden“; dies werde wohl auch in der Zukunft oft geschehen müssen. Man solle ihnen daher „mit Eyrung thun, sondern sie vielmehr auf jede Weise unterstützen“. Zwei Kaitkammern sind überflüssig, beschwerlich und machen nutzlose Kosten. Es sei auch nicht zu besorgen, daß durch eine einzige Rechnungskammer die niederösterreichischen Einkünfte „nach Innsbruck gezogen werden“, denn die niederösterreichischen Einkünfte gelangen an die Bizebome und oberen Amtleute, und von diesen „pillich an des Landesfürsten Hof“. Die Kaitkammer habe nichts mit Empfang und Ausgabe zu thun: sie solle nur die Amtleute überwachen und die Richtigkeit der von ihnen gelegten Rechnungen prüfen. Es wäre auch „schimpflich“, über die kaiserlichen Lande mehr als Eine Kaitkammer aufzustellen, da es viel größere Königreiche mit größerem Einkommen gebe, die doch nur Eine Kaitkammer haben. Was aber noth thäte, sei eine Verstärkung des Personals der Innsbrucker Kammer; dazu sei der Kaiser mit besonderer Rücksichtnahme auf Persönlichkeiten aus den niederösterreichischen Ländern bereit und willig. —

Zu „Reformirern“ will der Kaiser neben Landleuten auch andere „J. M. Vertraute“ ernennen¹⁾.

Es wäre unfruchtbar, die weiteren Stadien der Verhandlung zwischen Kaiser und Ausschustag mit gleicher Ausführlichkeit vorzutragen. Das Vorangegangene war im höchsten Maße geeignet, uns die Absichten beider Theile zu enthüllen. Im weiteren Verlaufe schrumpfen die ständischen Forderungen in demselben Maße zusammen, als die Ausschüsse sehen, daß Maximilian gerade im Punkte der Organisation am wenigsten gesonnen ist, zu weichen. Sie willigen ein, sich

1) bei Zeibig S. 281.

mit einer einzigen Kaittkammer zu begnügen¹⁾, und wollen den Reformirern in ihren Geschäften „unter die Arme greifen“, betonen aber, wie nothwendig es sei, daß der Kaiser sich an seinem bedeutenden Einkommen genügen lasse, seinen Hofrath nach ihrem Vorschlage ordne und bei seinen Amtleuten, wie den Kupfer- und Silberbergwerken, „wo der Kaiser durch schlechte Gebarung in großes Unvermögen gekommen“, Ordnung schaffe. Sie bewilligen hierauf²⁾ dem Kaiser 400,000 Gulden in vier jährlichen Raten, welche den ständischen Einnehmern abzuliefern sind. Diese übergeben ein Drittel der jährlichen 100,000 Gulden dem Kaiser, gegen Ausfolgung einer Quittung, zur Erhaltung des Hofstaates, dann des Hofrathes und der Regierung; die anderen zwei Drittel sollen die verordneten Einnehmer zur Einlösung des verpfändeten Kammergutes nach Inhalt einer ihnen einzuhändigenden Instruktion verwenden und keinem anderen Befehle hierin gehorchen, als dem der Landschaft. Die Bedingungen, an welche die Landschaft jetzt diese Bewilligung knüpft, sind nicht sehr verschieden von den anfangs gestellten. Der Passus, welcher eine ständische Kontrolle über die g e s a m m t e Finanzverwaltung verlangt, fehlt³⁾.

Aber auch der Kaiser zeigt sich nachgiebig und läßt es an vorsichtigen Versprechungen nicht fehlen⁴⁾. Er will schon jetzt die Personen für seine Hofordnung ernennen, in Zukunft alle Prokureien und „übeln Finanzspeculationen“ abstellen, seinen Hofhalt einschränken und das Kammergut „zu eigenem Nutzen“ in eine bessere Ordnung bringen — „so weit möglich ohne Aufschub“. Er verpflichtet sich insbesondere, das eingelöste Kammergut — „ohne merklich große Noth und der

1) bei Zeibig S. 287.

2) bei Zeibig S. 290, 291.

3) bei Zeibig S. 280.

4) bei Zeibig S. 281 ff.

Landes' Wissen weder zu verkaufen, noch zu verpfänden, noch in anderer Art zu belasten“.

Alle diese schönen Versprechungen können jedoch darüber nicht täuschen, daß die Stände mit ihren wesentlichen Forderungen nicht durchgedrungen waren. Die bleibende Hofkammer in den österreichischen Ländern und die niederösterreichische Raittkammer, die Kontrolle der Bizedome durch den ständischen Landrath und die Ueberwachung der gesammten Finanzverwaltung, alles dies hatten sie bereits aufgeben müssen und statt der Garantien Versprechungen geerntet.

In diesen Beziehungen sollte es im weiteren Verlaufe nicht besser werden. Der Kaiser verweist später¹⁾ auf eine vor drei Jahren erlassene, „aufrichtige und gute Ordnung für seine Schatz- und Kammermeisterämter“ (welche wir in anderem Zusammenhange besprachen), zufolge deren ohnedies nichts ausgegeben werde, es sei denn mit des Kaisers Wissen und Willen, an welcher Ordnung „also“ füglich nichts zu verbessern oder zu verändern sei. Die Ausschüsse aber sind weit entfernt, dieser direkten Zurückweisung gegenüber die früheren Forderungen aufrecht zu erhalten²⁾. Sie entschuldigen sich; sie nennen ihre frühere Forderung ein „Gutachten“, das sie dem Kaiser vorgelegt, wodurch seine Hofordnung, Hofrath und der Hofstaat beider Königinnen desto stattlicher aufgerichtet werden könnte. Nachdem aber ihr Gutachten dem Kaiser nicht nur nicht annehmbar, sondern auch beschwerend erscheine, ist ihre Bitte, „der Kaiser möge diese „ihre getreue, unterthänige Anzeige nicht anders als mit „Gnaden von ihnen annehmen und — derselben eingedenk sein“.

Die Einsicht in die Ursachen, warum die Stände hier

1) bei Zeibig S. 296.

2) bei Zeibig S. 298.

den Kürzeren zogen, ließe sich nur durch einen Ueberblick über alle Fragen gewinnen, welche auf diesem für Oesterreichs innere Geschichte Epoche machenden Landtage zur Diskussion gestellt wurden. Eine solche Umschau und Abwägung der gegen einander wirkenden Kräfte, ein tieferer Blick in die Art, wie es der Kaiser verstand, aus den Interessengegensätzen der einzelnen Länder und einzelnen Stände selbst Nutzen zu ziehen, schließlich eine Versenkung in die Persönlichkeit dieses Kaisers und in sein intimes Verhältniß zu den Ständen — vermöchten allein den Sieg Maximilians zu erklären.

Der Schluß dieser Berathungen zeigt uns, wie viel der Diplomat Maximilian bereits erreicht hatte. Die Gesamtausschüsse erklären nun selbst¹⁾, sie wollten bezüglich des Kammer- und Schatzmeisteramtes mit den früher überreichten Vorschlägen „mit beschweren, noch ainig Ordnung und Maß darin geben“, und den betreffenden Maßregeln des Kaisers Vertrauen schenken; nur wünschten sie, daß die durch Hilfe der Lande abgelösten Bergwerke und andere Einnahmequellen ohne Wissen und Willen und ohne Vergünstigung der Lande fernerhin nicht mehr verkauft oder belastet, sondern allein zur Erhaltung der Hofordnung, des Hofrathes und der Landregimente verwendet werden.

In der Schlußantwort²⁾ weist Maximilian nochmals jede Kontrolle seiner Person durch den Schatzmeister zurück. Derselbe müsse sich an den kaiserlichen Befehl halten und dem Kaiser „getreu dienen, wie bisher“.

So sprach der Monarch zu den Ständen, derselbe Monarch, von welchem wir in früheren Ausführungen zeigten, daß er durch eine Ordnung, die er selbst geschaffen, mit freiem

1) bei Zeibig S. 298.

2) bei Zeibig S. 315 (Pt. 22).

Entschlusse sich Fesseln angelegt, daß er einen Behördenorganis-
mus ins Leben gerufen, welcher schwören mußte, den Herrscher
an dessen eigenen Willen zu erinnern und ordnungswidrigen
Befehlen den Gehorsam zu versagen. — Eine Erschütte-
rung des Beamtengehorsams durch ständische Einwirkung
wird hier entschieden abgelehnt und dem Rufe nach „Land-
mannschaft“ der Beamten in energischer Weise entgegen-
gewirkt.

Damit schließt die Auseinandersetzung zwischen Landes-
herrschaft und Ständen über das Kammergut und dessen Verwal-
tung. Alle Fragepunkte waren genügend vorbereitet, um im
Landesabschiede Aufnahme zu finden.

C. Der Hofrath und die Kanzlei.

Bereits in der Vorlage, die am 22. Januar dem Ge-
sammtausschuße übergeben wurde¹⁾, eröffnet ihm der Kaiser
seine Absicht, neben den Landesregierungen einen eigenen Hof-
rath als oberste Behörde einzusetzen, und will hiefür einen
Theil der Geldhilfe verwenden. Wir wissen, wie sehnlich die
Stände die Aufrichtung einer neuen Verwaltungsordnung
wünschten, und sehen sie bereits am 29. Januar auf die kurzen
Andeutungen des Kaisers mit einem wohlausgesonnenen Systeme
von Behörden antworten, deren höchste wir jetzt zu betrachten
haben. Sie wünschen²⁾ einen Hofrath und Regiment, weil
sie bedenken, „mit was für unaussprechlichen Handlungen der
„Kaiser von Jugend an bis zu seinem jetzt erreichten Alter
„beladen gewesen, einer Bürde, welche fernerhin allein zu tragen
„übermenschlich ist“. Diese Last des Kaisers haben sie sich
„mit Klein zu Herzen genommen“; sie wünschen, daß er zur

1) bei Zeibig S. 219.

2) bei Zeibig S. 227.

Ruhe komme und nicht mehr durch gewöhnliche, tägliche Geschäfte in seiner kaiserlichen und fürstlichen Regierung, in der Beschirmung des Glaubens und der Fürsorge für das heilige römische Reich und für seine erblichen Fürstenthümer gehindert werde. Diese Bürde der „täglich zufallenden Handlungen“ mögen deshalb der Hofrath und die Regimente übernehmen. Der Hofrath soll aus achtzehn Mitgliedern bestehen¹⁾, fünf aus dem heiligen römischen Reiche von Adel und Doktoren, ein Mitglied aus jedem der fünf niederösterreichischen Lande, zwei aus Tirol, zwei aus den Vorlanden, alles „geborene Landsleute“; ein Hofmeister, ein Marschall, ein Kanzler und ein Schatzmeister. Alle Angelegenheiten²⁾, bis auf des Kaisers „geheime und große Sachen“, sollen in voller Sitzung vorgebracht, berathschlagt — wo es nöthig ist —, mit Genehmigung des Kaisers beschloffen und die Durchführung anbefohlen werden. Geheime, besonders wichtige Sachen möge der Kaiser mit einigen dieser Hofräthe berathen und entscheiden. Hofmeister, Marschall, Kanzler und Hofräthe haben gleiche Rechte im Hofrathe, wie auch außerhalb desselben, und Jeder soll die Angelegenheiten möglichst beschleunigen, damit der Kaiser nicht überlaufen werde u. Die einschlägigen Sachen der Erblande sind — „wie billig“ — bloß von ober- und niederösterreichischen Hofrätthen zu entscheiden.

Die Kanzlei solle sich in eine römische und erbländische gliedern; beide sind dem k. Hofkanzler zuzuweisen, der sie mit Sekretären versieht. Beide Kanzleien fertigen die Geschäfte der ihnen unterstehenden Länder aus und haben ihre getrennte Registratur. — Es folgen nun genaue Bestimmungen über die Siegelung, welche wir weder hier, noch in der Beant-

1) bei Zeibig, zur Ergänzung S. 234.

2) bei Zeibig S. 228.

wortung durch den Kaiser ins Detail verfolgen. Neben anderen Vorsichtsmaßregeln werden dabei für das Reich und die Erblande je besondere Siegel gewünscht. Der Hofstaat möge, soweit es dem Kaiser nicht beschwerlich, mit „geborenen Landleuten“ besetzt werden. Auch bitten sie, der Kaiser möge zur eigenen Schonung und Abstellung der täglichen, außerordentlichen Kosten seine Hofhaltung „die längere Zeit“ über in den österreichischen Landen nehmen.

Die Analogie dieses Programms mit dem für die Finanzverwaltung aufgestellten springt sofort in die Augen. Auch hier wünschen die Ausschüsse, daß die Behörde sowohl in Reichs- als in Landessachen thätig werde, mit dem einzigen Unterschiede, daß für den Hofrath, unter Festhaltung der äußeren Einheit, eine bis ins Kleinste durchgeführte Trennung dieser Geschäfte eintrete.

Das auch hier ausgesprochene Verlangen nach Besetzung mit Eingeborenen hat nichts Eigenthümliches, sondern wiederholt sich bei jeder Frage der Aemterbesetzung. Bemerkenswerth ist nur die Thatsache, daß die österreichischen Gesamtausschüsse, so wie früher in Sachen der Verwaltung, so auch jetzt in Sachen des Reichs-Hofrathes den Boden der Reichsverwaltung betreten; daß dies auf Veranlassung des Kaisers geschieht, ja daß der Kaiser — wenn auch nur provisorisch — mit den österreichischen Ständen allein die Verfassung und Kompetenz des Reichshofrathes bestimmt.

Maximilian billigt in seiner Antwort¹⁾ vom 11. April im Allgemeinen den ständischen Vorschlag, allein, er hält es für unzulässig, daß die aus dem deutschen Reiche genommenen Rätthe von den erbländischen Sachen, sowie umgekehrt die erbländischen Rätthe von den Reichssachen ausgeschlossen werden;

1) bei Zeibig S. 273.

es soll vielmehr gemeinsame Berathung stattfinden, „denn Oesterreich gehört doch auch zum Reiche“¹⁾).

Bzüglich der Kompetenz wünscht er, daß die achtzehn Hofräthe neben den Justiz- und Parteisachen auch die Haus- und Hofhaltung des Kaisers verwalten, den Voranschlag für Staat und Hof entwerfen, „alle Finanzübungen und Forderungen contentiren und abschneiden, auch nach k. Mj. Bescheid „die ordinaren und extraordinaren Ausgaben an seinem und „seiner Tochter Hof durch den Kammermeister und Einnehmer „General verordnen“. Ferner sollen sie das Drittel des Hilfsgelbes, das dem Kaiser freigestellt wird, empfangen und, soweit es reicht, verwenden. — Die Angelegenheiten des Reiches und Oesterreichs sind also ungetrennt zu verhandeln, und der Hofrath hat Befugnisse einer höchsten Finanzbehörde zu übernehmen. Im Laufe der Verhandlungen werden demselben noch besondere Geschäfte der Landesregierung zugewiesen. Er soll die Aenderungen im Münzwesen vornehmen²⁾, die Beschwerden wegen der Lehen erledigen³⁾, soll die vom „Convente“ (einem besonderen, für Gesetzgebung gebildeten Kollegium) eingekendeten Landesordnungen mit Beirath des Regiments entscheiden und die Mandate ergehen lassen, wodurch sie in Kraft treten⁴⁾.

Die Landschaften⁵⁾ ihrerseits beharren zwar dem gegenüber auf ihrer ersten Forderung, ernennen aber doch auf Anlangen des Kaisers eine Reihe von Personen, aus denen er die Mitglieder des Hofrathes auswählen soll⁶⁾. — Der Kaiser

1) bei Zeibig S. 278.

2) bei Zeibig S. 274.

3) bei Zeibig S. 278.

4) bei Zeibig S. 285.

5) bei Zeibig S. 276.

6) Die von Oesterreich unter der Enns präsentirten 13 Personen sind bei Zeibig S. 277 angegeben.

erklärt sich hierauf zur Ernennung der achtzehn Rätthe, vier Amtleute und sechs Reformirer, sowie zur sofortigen Errichtung des Hofrathes bereit¹⁾. Da aber die Rätthe aus dem Reiche erst auf dem Reichstage zu Augsburg ernannt werden können, der Hofrath andererseits unverzüglich ins Leben treten und die erste Sitzung noch in Innsbruck abhalten soll, will Maximilian anstatt der fünf auf das Reich entfallenden Rätthe hier vorerst fünf andere ernennen. Dagegen sollen die Ausschüsse von seiten der Lande neun verordnen, bis die Anderen, die gewählt werden sollen, zur Stelle sind²⁾. Sollte ferner eine Sache in Innsbruck nicht gleich erledigt werden können, so mögen die Ausschüsse zu deren Erledigung, sowie zur endlichen Austragung der noch nicht geschlichteten Beschwerden, eine Person aus jedem Lande mit dem Kaiser nach Augsburg senden, um durch dieses so gebildete Kollegium den Hofrath so lange zu ersetzen, bis die ordnungsgemäß ernannten Mitglieder angekommen sein werden. Unterdessen mögen noch in Innsbruck 1—2 Sitzungen „zur Prob und Investitur des Hofrathes stattfinden“.

Gegen dieses, dem Reiche gegenüber etwas unparlamentarische [Verhalten haben die Ausschüsse nichts einzuwenden. Sie wünschen nur, daß die nach Augsburg mitziehenden österreichischen Mitglieder des Hofrathes bereits die definitiven seien. Der Rest der Debatten über diese Behörde dreht sich um deren Besoldung, worauf wir nicht eingehen³⁾.

D. Der Landtagsabschied von 1518.

Das Resultat der geschilderten Debatten über die oberste Verwaltung des Reiches und der österreichischen Erbländer

1) bei Zeibig S. 280.

2) bei Zeibig S. 284.

3) bei Zeibig S. 285, 287, 296, 298, 299, 315.

wurde in einem der drei Innsbrucker Libelle besonders zusammengesetzt (Ado. 24. Mai 1518, Innsbruck¹⁾). Wir beschränken uns auf eine kurze Darstellung²⁾ der „Ordnung“, welche als ein Produkt der eben vorgeführten Diskussion sofort verständlich sein wird.

Die Geld- und Rüstungsbewilligungen und die Maßregeln zur gegenseitigen Vertheidigung, die zum Wohle des Landes „brüderlich ergriffen und beschloffen wurden auf unser und Ihr (der Stände) Wohlgefallen“, werden mit warmen und dankbaren Worten anerkannt, ebenso die Bewilligung der 400,000 Gulden für die Auslösung des Kammergutes. Dann erinnert der Kaiser an seine vorangegangene Regierung „voll Unruhe und Anfechtung durch Oesterreichs Mißgönner“; da habe sich das Sprichwort bewahrheitet „Krieg mag nicht Hausordnung leiden“, und viele Gebrechen an Hofe, den Regimenten und dem Kammergute haben „übersehen und gebuldet“ werden müssen. Nun aber will Maximilian, dem getreuen Rathe der Ausschüsse folgend, Ruhe für sich und Frieden für das Reich und seine Lande bewahren, seinen ständigen Hofhalt nach Möglichkeit in den Erbländern nehmen, Hofstaat, Regimenter und Gericht ordnen, sein Kammergut „formiren und erquicken“ und die Beschwerden seiner Erbländer beseitigen. Er errichtet deshalb mit Rath der Ausschüsse

1) Einen permanenten Hofrath für das Reich, einschließlich der österreichischen Länder, der immer bei ihm oder in seiner Nähe Aufenthalt nehmen soll; bestehend aus 18 Personen, nämlich 5 aus dem Reiche von Adel und Doktoren, 5

1) Vgl. Steirische Landhandbuche, Abdruck von 1842, S. 50 ff.

2) Der Inhalt dieses Abschiedes wurde bereits betreffenden Ortes bei der Darstellung der einzelnen Institutionen herangezogen. Alles Nähere ist dort zu finden.

aus den niederösterreichischen Landen, aus jedem derselben eine Person, 2 von Tirol, 2 aus Vorderösterreich; bestehend aus „geborenen Landleuten“, die bereits mit Wissen und Willen der Ausschüsse ernannt seien; außerdem je ein Hofmeister, Marschall, Kanzler und Schatzmeister. Einheimische, die nicht beständig im Hofrathe zu sein in der Lage sind, sollen halbjährlich durch andere Rätthe aus demselben Lande abgelöst werden. Die Hausrätthe, deren der Kaiser allerorten viele habe, sollen nicht ständig den Sitzungen der achtzehn Rätthe beiwohnen, sondern nur bei persönlichem Erscheinen des Kaisers im Hofrathe, oder gemäß besonderer kaiserlicher Mission. Die eigenen „geheimen großen Sachen“ behält sich der Kaiser vor, allein, oder auch mit Zuziehung des ganzen Hofraths, beziehungsweise eines Theils desselben, zu erledigen. — Hier begegnen wir somit abermals den Spuren eines geheimen Rathes, welche verfolgen zu können uns nicht möglich war.

Im Uebrigen ist der Hofrath kompetent für die höchste Justiz und für Forderungen oder Beschwerden gegen das Kammergut. Die besonderen Bestimmungen über Befolgung, Amtsführung und Disziplin übergehen wir hier und bemerken nur, daß der Kaiser nicht mehr wie früher bei den Verhandlungen die finanzielle Funktion des Hofrathes besonders erwähnt, daß aber diese durch Zuweisung des Schatzkanzlers und durch den Inhalt der Landtagsdebatten außer Frage steht. Auch die Frage der Trennung der erbländischen Geschäfte von denen des Reiches ist nur bei der Behandlung der Kanzlei berührt. Wir wissen aber, daß der Kaiser, unter Berufung auf die Zugehörigkeit der österreichischen Länder zum Reiche, diese Sonderung bereits früher abgelehnt hatte.

2) Eine Kanzlei: Der für das Reich und die österreichischen Länder gemeinschaftliche Kanzler soll drei Sekretäre haben, je einen für die Reichssachen, für die nieder- und ober-

österreichischen Sachen. Eingehende Bestimmungen über die Siegelung sind hinzugefügt.

3) Bezüglich der Finanzverwaltung will der Kaiser „seine aufrichtige gute Ordnung am Hofe, die auch dem Rathschlage der Ausschüsse nicht ungemäß ist“, beibehalten; nur soll auch für die niederösterreichischen Länder ein Kammermeister bestellt werden, wie er bereits für die oberösterreichischen fungirt. — Nach dieser Ordnung setzt sich die Finanzverwaltung am Hofe und in den österreichischen Ländern folgendermaßen zusammen:

Der niederösterreichische Kammermeister empfängt alle Einnahmen des Landesherrn in den fünf niederösterreichischen Ländern von den fünf Bizedomen dieser Länder, welche ihrerseits die Gefälle von den untergebenen Amtleuten empfangen haben. Das Gleiche gilt für den oberösterreichischen Kammermeister, der die Gefälle von den tirolischen und vorderösterreichischen Amtleuten empfängt. Die Einnahmen beider Kammermeister fließen an den Hof in die Kasse des „Einnahmer-Generals“, der nach einer im Jahre 1515 neu festgestellten Ordnung diese Gelder einnimmt und ausgibt. Neben ihm bestehen am Hofe ein Schatzmeister (zugleich Mitglied des Hofrathes), als anweisendes Organ, und ein Pfennigmeister, welcher auf des Schatzmeisters Anweisung vom Einnahmer-General Geld empfängt und es für den Hofhaushalt verwendet.

Eine Reform der Hofhaltung im Sinne der Sparjamkeit und Zuziehung von österreichischen „Landleuten“ zu den Hofbeamten („Offizieren“) wird versprochen.

Als oberste Rechnungskontrol-Behörde für die gesammten nieder- und oberösterreichischen Länder und für die Finanzverwaltung am Hofe des Kaisers fungirt die *Kaitkammer zu Innsbruck*. Ihr legen nicht bloß die beiden Kammermeister,

die Vizedome und „exempten Amtleute“ der einzelnen Länder Rechnung, sondern auch der Einnahmer-General am Hofe. Da diese oberste Kontrollbehörde für die angewachsenen Geschäfte keinen genügenden Beamtenstand hat, so ergänzt sie der Kaiser durch Personen aus den niederösterreichischen Ländern. Zugleich werden die niederösterreichischen Länder damit beruhigt, daß ja nicht ihr Geld, sondern nur ihre Rechnungen außer Lande kommen.

4) Die sechs „mit der Ausschüsse Willen und Rathe“ vorerst auf zwei Jahre ernannten „Reformirer“ sollen die bestehende Verwaltung des Kammergutes reformiren und Beschwerden gegen die landesfürstlichen Amtleute, sowie Beschwerden dieser gegen Landleute zum Austrage bringen, nach Erledigung dieser Geschäfte und ihrer Rückkehr aber dem Hofrath beitreten.

5) Die durch die „Landverehrung und Hilfgeld“ ausgelösten Silber- und Kupferbergwerke, sowie das übrige dadurch verfügbar gewordene Kammergut verspricht der Kaiser, nur bei dringender Kriegsnoth und nur mit Wissen und Willen der Kommissäre zu verkaufen, zu versetzen oder irgendwie zu verwenden. Das jährliche Reinerträgniß aus demselben hat in erster Linie zur Bestreitung der Kosten des Hofstaates, der Hofrath- und Hofordnung zu dienen. Würde aber eine dringende Kriegsnoth die abermalige Verpfändung des Kammergutes erheischen, so will der Kaiser dann seine erbländischen Unterthanen vor den „Ausländern“ bedenken.

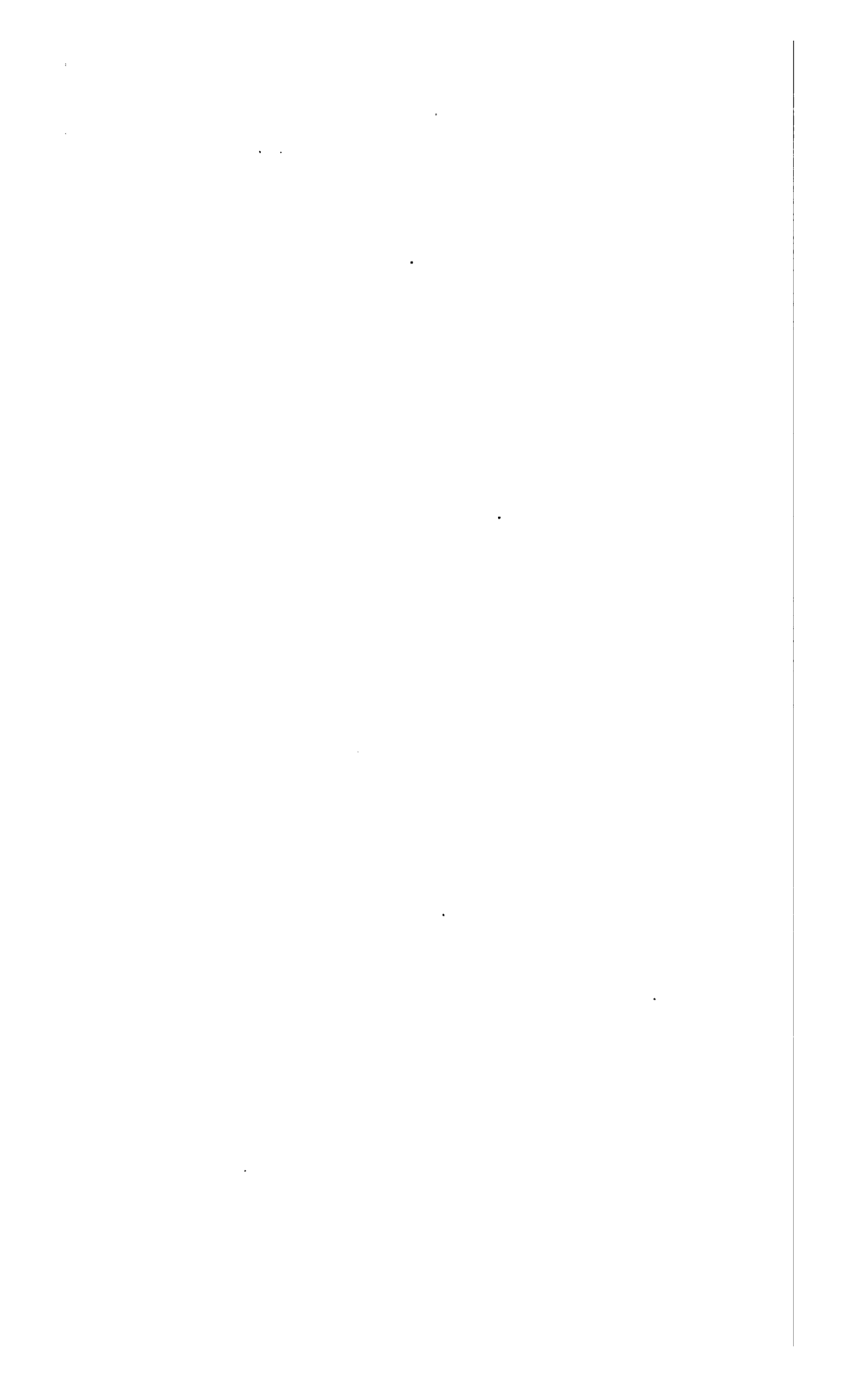
6. Die Landesregierungen erscheinen dem Kaiser bereits vollständig angemessen; er hat nur bei der niederösterreichischen Regierung einen Mangel finden können. Gegen die einzelnen Glieder derselben sei zwar nichts einzuwenden, allein ihre Vollmacht und die Art der Exekution müssen reformirt werden. Der Kaiser behält sich als Zeichen seiner landesherr-

lichen Gewalt eine jährliche Supplizierung vor. Die Exekution soll theils auf Kosten des Kammergutes, theils auf Kosten der Länder geschehen. Dieselbe gegenseitige Ergänzung herrscht auch hinsichtlich der Inanspruchnahme landesherrlicher und ständischer Beamten. Anlangend die Befugnisse der Regierungen, verweist Maximilian auf das Augsburger Libell. Sie sollen vollkommene Gewalt in der Justiz, Regierung und allen anderen Geschäften haben, welche das Augsburger Libell ihnen zuweist.

Schließlich bekräftigt der Kaiser den Bestand der drei Regimente, des Regimentes für die fünf niederösterreichischen Länder, bisher in Wien, nun probeweise auf ein Jahr nach Bruck a. d. W. verlegt; des Regimentes für „Oberösterreich“ (b. i. die tirolische Ländergruppe) zu Innsbruck, und schließlich eines solchen für die Vorlande zu Ennsheim.

Dies ist die Ordnung, welche Maximilian ein Jahr vor seinem Tode der Hof- und Landesverwaltung gab. Die Sprache der Botschaft ist feierlich und milde. Der Leser, der die vorangegangenen Kämpfe nicht kennt, würde kaum ahnen, daß diese Festsetzungen einen Ausgleich von Gegensätzen in sich schlossen, welche nach dem Tode des Kaisers zu offenem Aufstande, zu einem kühnen Griff nach jenem Einflusse auf Landesregierung, Justiz und Kammergut führen konnten, der im Innsbrucker Abschiede noch in ein glückliches Gleichgewicht mit dem Interesse der Landeshoheit gebracht war.

Das Verwaltungswerk Maximilians trogte jedoch nicht bloß diesem Widerstande — es blieb durch Jahrhunderte die Grundlage des sich bildenden und erweiternden Staates.



Anhang.

1

2

3

Anhang I.

Statthalterschaften

in den österreichischen Ländern

(15. Jahrhundert).

Die im Laufe des 15. Jahrhunderts in den österreichischen Ländern wiederholt angeordneten Statthalterschaften bilden in gewissem Sinne die Vorläufer der landesfürstlichen Zentralbehörden unter Maximilian I., weshalb wir sie hier eingehender ins Auge fassen.

Das erste Beispiel, das wir anführen, hat einen typischen Werth durch die Motive, welche der Maßregel zu Grunde lagen, und es erklären, daß später, als dieselben Ursachen permanent einwirkten, dieselbe Maßregel als permanente Maß greifen mußte. Herzog Albrecht V. von Oesterreich war im Dezember 1487 zum Könige von Ungarn gewählt worden, seine Krönung zum Könige von Böhmen und seine Erwählung zum deutschen Reichsoberhaupt standen bevor.

Am 9. Februar 1488 ernennt er Anwälte für die Regierung der Erbländer Oesterreich unter und ob der Enns¹⁾, denn nun hat er „mehr zu handeln und zu schaffen als vorher und kann nicht alle Sachen selber ausrichten“. Seinem Fürstenthume Oesterreich ist er „von Natur und angeborner Güte vor anderen gnädig und geneigt“. Es soll nicht unter seiner Abwesenheit leiden, soll „in allen Geschäften und Handlungen vorgesehen

¹⁾ K. Kurz, Oesterreich unter König Albrecht II. Wien 1885. II. Urf. XXIX.

werden“. Vierzehn Beamte werden mit der Statthaltertschaft betraut; darunter die Bischöfe zu Passau und Freising, der Landmarschall von Oesterreich unter der Enns, der Landeshauptmann ob der Enns, der oberste Kämmerer, der Kanzler, Forstmeister, Hubmeister, der Untermarschall und Hofmarschall. Sowohl Beamte der Hofverwaltung, als auch die wichtigsten Personen der Landesverwaltung gehören somit einer Regierung und Behörde an, welche mit der unumschränkten Vollmacht ausgestattet ist, während der Abwesenheit des Landesherrn mit Gericht, oder ohne Gericht, alle Angelegenheiten, welche Oesterreich unter und ob der Enns betreffen, zu leiten und zu entscheiden, insbesondere auch bei feindlichem Einfall oder innerer Empörung das Land zu schützen. Die Stände und unmittelbaren Untertanen, sowie alle Beamten werden aufgefordert, diesen Anwälten ganz ebenso gehorjam zu sein, wie dem Landesfürsten selbst.

Herzog Albrecht V. (König Albrecht II.) stirbt bereits ein Jahr später am 27. Oktober 1489 mit Hinterlassung einer Wittwe. Um die Vormundschaft des nachgeborenen Sohnes, Ladislaus Posthumus, entbrennt ein Streit zwischen den Herzogen der steirischen Linie, Friedrich, dem zukünftigen Kaiser und Albrecht, dessen Bruder. Wir sehen von allen Wechselfällen und zerstörenden Folgen dieses Streites ab und behalten die Statthaltertschaft im Auge, welche nun die durch den Bruderzwist übermächtig gewordenen Stände an sich zu reißen suchen.

Die Vormundschaft durch den Herrscher der steirischen Länder gilt ihnen als Fremdherrschaft, der sie ihre eigene Selbständigkeit und ihren eigenen Fürsten eifersüchtig gegenüberstellen. Sie verlangen demnach Verwaltung der Einkünfte nach Rath der Landstände, Befegung der Aemter mit Einheimischen und Wahrung der Rechte der Länder Oesterreich unter und ob der Enns durch einen ständischen Ausschuss¹⁾.

Es folgt die Erwählung Friedrichs zum deutschen Könige, eine Würde, mit welcher er die Regierung in den innerösterreichischen Ländern und die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich und Tirol vereinigt. Es folgten wiederholte Theilungsverträge mit dessen Bruder Albrecht, der die Stände in ihrem

¹⁾ F. Kurz, Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV. Wien 1812. I. Bd. Beilagen Nr. II. und III.

F. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich's IV. Hamburg 1840—43. I. Bd. S. 437 ff.

Widerstande unterstützt. Auf dem Landtage zu Wien, Ende November 1440, erinnern Letztere an die ihnen gemachten Versprechungen betreffend ihre Mitregierung¹⁾. Sie berufen sich auf die Unmöglichkeit, daß der König allüberall persönlich eingreife, auf die Nothwendigkeit, das Land militärisch zu schützen, und auf die bevorstehende Krönungsreise des Königs. Daher wird eine aus Vertretern der vier Stände gebildete Regierung mit dem Sitze in Wien verlangt, welche gegen Sold die Geschäfte des Landes Herrn versehen soll, ferner eine österreichische Kanzlei aus dem Lande, ähnlich wie es der König Albrecht gehalten habe.

Diese Forderungen werden auf dem Landtage zu Wien im Juni 1441 erneuert, die Stände verlangen abermals Anwälte für die Zeit der Abwesenheit Friedrichs, und der König willigt ein²⁾. Es wurden in der That aus den vier Ständen „12 Anwälte“, je drei aus dem Stande der Prälaten, Herren, Ritter und Städte erwählt. Die vom 16. Juli 1441 datirte Vollmacht derselben ist uns vollständig erhalten und bietet wichtigen Anlaß, sie mit der vom Könige Albrecht, drei Jahre vorher, unter andern Verhältnissen ausgestellten zu vergleichen³⁾. Als Motiv wird die bevorstehende Abwesenheit des Königs angegeben, nicht also wie früher eine allgemeine Ueberbürdung, welche die Aussicht auf eine dauernde Statthaltertschaft eröffnet hätte. Die ernannten Mitglieder gehören ausschließlich den Ständen an und sind zu gleicher Anzahl denselben entnommen; keine Beamtenregierung wie unter Albrecht II., sondern eine ständische Verwaltung ist gewollt, deren Mitglieder, im Falle eines von ihnen sterben sollte, sich durch eigene Wahl ergänzen. Der Anfang der Vollmacht ist zum Theile wörtlich der Verordnung von 1438 entnommen. Hinzukommt aber die ausdrücklich genannte Befugniß zur Setzung und Entsetzung von Amtleuten, ferner der Verzicht des Königs, vor Abzahlung der Landesschulden Ansprüche auf die Landeseinnahmen zu erheben. Das Mandat der Anwälte geht erst zu Ende, nachdem die Tilgung der Schulden aus den Landeseinkünften erreicht worden ist, mag auch der König wieder zurückgekehrt sein; ja,

1) Kollar, *Analecta Vindobonensia etc.* II. S. 860 ff. Chmel, *Geschichte Kaiser Friedrich's IV.* II. Bb. S. 89. Chmel, *Regesta Friderici IV.* I. Bb. Nr. 172.

2) Kollar, II S. 899 ff. Chmel, *Kaiser Friedrich IV., II. Bb.* S. 107 ff., 119, 120. Chmel, *Regesten a. a. D. I.* Nr. 282, 315.

3) Kollar a. a. D. II. S. 977—982.

das Mandat bleibt selbst für den Fall aufrecht, als Ladislaus sterben würde und aus der vormundschaftlichen Regierung Friedrichs eine Regierung aus eigenen Rechten werden sollte.

Ein Verweser der Kanzlei von Oesterreich unter und ob der Enns bewahrt das neu gefertigte Siegel¹⁾. Er gebraucht dasselbe nach Rath der Anwälte. Sollte der Kanzleiverweser sterben, so haben die Anwälte das Recht, dessen Nachfolger zu ernennen.

So sehen wir die oberste Verwaltung des Landes einem ausschließlichen ständischen Rathe übertragen, selbst das Amt des Kanzlers unterliegt diesem Einflusse. Nirgends finden wir die Garantie für einen maßgebenden Entschluß des Landesherrn. Hierin liegt der wichtigste Gegensatz gegenüber der Statthaltertschaft Albrecht's II.²⁾

Die Anwälte waren der Aufgabe, die Ruhe im Lande herzustellen, nicht gewachsen. Wir erfahren, daß im Februar 1492 mehrere der Anwälte ihr Amt niederlegen wollten³⁾. Dies scheint in der That bald darauf geschehen zu sein, denn kurz nach der Abreise des Königs zur Krönung erwählt der zu Krems im April 1442 gehaltene Landtag einen Landmarschall und 22 Rätthe, welche während der Abwesenheit des Königs die Regierungsgeschäfte besorgen sollen⁴⁾.

Ueber das Schicksal der ein Jahr vorher erwählten Anwälte, über den Zusammenhang, der etwa zwischen der neuen und der früheren Maßregel bestand, fehlt uns jeder Aufschluß, ebenso über den Inhalt der Vollmacht, welche die neu ernannten „Rätthe“ erhielten. Die Ernennung erfolgt „nach Begehren und Rath der Landschaft“, demnach unter bestimmender Einflußnahme der Stände.

Als Friedrich im Jahre 1451 Vorbereitungen zur Reise nach Italien traf, ernannte er, ohne die Stände zu befragen⁵⁾,

¹⁾ Hanns von Meirs, Pfarrer zu Gars, der auch schon in derkunde Albrecht's Kanzler heißt.

²⁾ Weitere Nachweise über die Thätigkeit der Anwälte bei Chmel, Kaiser Friedrich IV. II. Bd. S. 125, 131 und in dessen Regesten I. S. 37, 41, 44, 45, 48, 52.

³⁾ Chmel, Kaiser Friedrich IV. II. Bd. S. 255 und in dessen Regesten I. Nr. 456. Kollar a. a. O. II. S. 1032, 1034, 1047.

⁴⁾ Kollar a. a. O. II. S. 1108. Chmel, Kaiser Friedrich IV. S. 255 und dessen Regesten I. Nr. 479.

⁵⁾ Kurz, Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV. I, 46 und der dort zitierte Aeneas Sylvius: „Cum et hi nollent in eo magistratu perseverare. solus regimen in se accepit gessitque curam omnem.“ Vgl. auch Kurz a. a. O. S. 70. Chmel, Kaiser Friedrich IV. II. Bd. S. 640, 643 und Ebdorfer bei Bez, S. 868: „sine patriae scitu et votis.“

neuerdings Regenten für die Zeit seiner Abwesenheit. Dies wird der nächste Anlaß zum Aufstande unter Führung des Eizinger, der es ablehnt, einer Regierung beizutreten „*quae sine consensu terrigenarum decreta fuisset*“. Es wird Beschwerde geführt, daß „fremde“ Rätthe im Rathe des Königs über österreichische Angelegenheiten gehört werden, nicht aber eingeborene Landleute, wie versprochen worden¹⁾.

Dem Könige wird insbesondere vorgeworfen, er habe die aus den 4 Ständen gewählten 12 Anwälte willkürlich entsetzt²⁾.

Auf alles dies antwortet der König ablehnend. Der Landschaft soll es genügen, daß für die Zeit seiner Abwesenheit einige Rätthe, die er nicht mitnehme, vereint „mit etlichen Landleuten“ die Regierung führten.

Der ständische Aufstand wächst und die eben ernannten Verweser fliehen³⁾. Unter Führung Eizingers wird im Dezember 1451 eine ausschließlich ständische Regierung eingesetzt⁴⁾. Dies hindert Friedrich nicht, zur selben Zeit die Romfahrt anzutreten, mit Hinterlassung zweier Rätthe, welche allerdings nur nominell die Führung der Regierung in Händen haben⁵⁾. Im Kampfe zwischen Kaiser und Ständen siegen schließlich die Stände. Im Jahre 1452 wird ihnen König Ladislaus übergeben, welcher bis zu seinem 20. Jahre auf die selbständige Regierung verzichtet und in die Einsetzung von 12 Anwälten willigt.

Die Vollmacht, welche diesen Anwälten vom Könige ausgestellt werden sollte, bildet das dritte Dokument ähnlichen Inhalts, welches wir für die Zeit Friedrich's heranziehen konnten⁶⁾. Ladislaus beruft sich darin auf die Thatfache, daß auch sein Vater Albrecht die Regierung mit Rath der Landleute geführt habe. Er selbst habe auch für Böhmen und Ungarn zu sorgen und könne nicht immer in Oesterreich sein; daher die Aufforderung an den

¹⁾ Hen. Sylvius läßt den Eizinger sagen: „*Promiserat (Fridericus) terram Austriae ex consilio incolarum regere . . . delegimus, qui secum in consilio essent, quibus spretis Ungenadium, Neupergium, Zebingerium quos . . . homines solus secutus est.*“ Bereits zitiert von Chmel a. a. O. S. 642.

²⁾ Chmel, Materialien z. österr. Geschichte I. S. 356 ff. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich's IV. II. Bb. S. 649.

³⁾ Chmel a. a. O. II. S. 654.

⁴⁾ Ebenda S. 655 ff.

⁵⁾ Ebenda S. 669.

⁶⁾ Bei Kollar a. a. O. II. 1895, dedo. Jgla, an Samstag nach St. Lucia'stag des heiligen Evangelisten 1453.

Landtag, zwölf aus ihrer Mitte zu Anwälten zu wählen. Der Umfang der Vollmacht stimmt fast wörtlich mit den bezüglichen Bestimmungen von 1438 und 1441 überein. Der Termine der Vollmacht soll, wenn der König das 20. Jahr erreicht hat, ablaufen. Hiemit ist der besondere Charakter dieser Regierung als eine vormundschäftlich-ständische klar ausgeprägt. Allerdings bildet die vorliegende Vollmacht nur den vom Könige dem Landtage zu Krems vorgelegten Entwurf, welcher manche Aenderung erfahren haben mag¹⁾.

Im Jahre 1457 stirbt König Ladislaus, und es entbrennt der Erbfolgestreit zwischen Kaiser Friedrich, dessen Bruder, dem Herzoge Albrecht und Erzherzog Sigmund. Das Verhalten der Stände erscheint zwar als ein gemäßigteres²⁾, dennoch wird die Stärkung der Macht gegenüber dem Landesherren unausgesetzt verfolgt³⁾.

Während des Interims greift die Landschaft nach einem Rechte, welches auch in Zukunft oft behauptet und bestritten wurde; sie ernennt „Verweser“ aus ihrer Mitte⁴⁾.

Wir sind nicht in der Lage, das Schicksal dieser Verwesung zu verfolgen. Das Gegebene genügt, um ihren von den früheren Formen wesentlich verschiedenen Charakter darzutun. Die früheren Statthalterschaften leiteten ihre Gewalt vom Fürsten ab, diese ihre aber ausschließlich von den Ständen.

Wir übergehen die ferneren Theilungen und Wechselfälle des Erbfolgestreites. Friedrich vereinigt im Jahre 1463 nach dem Tode des Herzogs Albrecht die Regierung der Länder der Albrechtinischen und steirischen Linie.

Von nun an finden wir wiederholt „Statthalter“ und „Verweser“ erwähnt, die von Fall zu Fall eingesetzt werden, doch scheint niemals eine dauernde Delegation stattgefunden zu haben. „Alle Regierungsangelegenheiten, welche über den Rahmen einer

¹⁾ Nachweise für die Wirksamkeit der Statthalter bei Lichnowsky-Birk VI. Nr. 1865; ferner zu vergleichen die außerordentlichen Vollmachten des obersten Hauptmanns in Oesterreich ob und unter der Enns Wolfgang von Walsee ebenda Reg. Nr. 1918, 1934, 2045, 2089; für das Jahr 1456 Vb. VIII a. a. D. Nr. 2143 b.

²⁾ H. von Zeißberg, Der österr. Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus etc. im Arch. f. österr. Geschichte Vb. 58.

³⁾ Zeißberg a. a. D. S. 68.

⁴⁾ Vgl. für Ober-Oesterreich Lichnowsky-Birk VII. Reg. Nr. 1 (pg. CCLXXV); für Oesterreich unter der Enns Zeißberg a. a. D. S. 82 und 96.

„Provinz hinausgriffen, mußten daher in der Regel dem warden Hofe des Kaisers folgen, ebenso alle Prozesse, welche aus irgend einem Grunde vor das landesfürstliche Hofgericht gehörten. In allen diesen Sachen, sie mochten nun an sich bedeutend oder unwichtig sein, war also ein unmittelbares Eingreifen des Regenten geboten, der dann die Entscheidung entweder persönlich traf oder seinen Vertrauenspersonen überließ¹⁾.“

Die Delegation von Räten an Stelle des Kaisers war eine außerordentliche Maßregel der Noth und geschah nicht mehr wie in früheren Zeiten unter Mitwirkung der Stände. So finden wir im Jahre 1463, zur Zeit, als Herzog Albrecht starb, Georg von Volkerstorf als Statthalter des Kaisers in Wien. Derselbe scheint seine Stelle durch längere Zeit behauptet zu haben, denn im Jahre 1468 richtet der Kaiser wiederholt Mandate an „den von Volkerstorf und die Räte in Wien“²⁾.

Im Jahre 1476 befiehlt der Kaiser seinen „Räten zu Wien“, dem Landmarschall den Eid abzunehmen³⁾. Im Jahre 1478 wird Graf Haug von Werdenberg, Rath und oberster Hauptmann, im Vereine mit zugeordneten Räten, mit zahlreichen wichtigen Regierungshandlungen betraut⁴⁾. Im Jahre 1480 scheint der Bischof von Gran an seine Stelle getreten zu sein⁵⁾.

Wenige Jahre später, am 6. Dezember 1484, ernennt Kaiser Friedrich, von Sinz aus, einen Statthalter für Wien. Anlaß war die Abwesenheit des Landesherrn und die Bedrängniß der Stadt durch die Ungarn. Der Statthalter erhält die Vollmacht der Aemterbesetzung und eine unumschränkte Regierungs- und Verordnungsgewalt⁶⁾. Als endlich der Kaiser im Jahre 1486 in Folge siegreichen Vordringens der Ungarn die Erblande fliehend verließ, ernannte er seinen Günstling, den Erzbischof von Gran,

¹⁾ A. v. Sufchin, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich. S. 276.

²⁾ Kurz, Oesterreich unter König Friedrich IV. II. Bd. S. 178 und Notizenblatt d. l. Akademie 1857 S. 14, bereits zitiert bei Sufchin a. a. O.

³⁾ Monumenta Habsb. I/3, S. 663.

⁴⁾ Monum. Habsb. I/2. 558 ff., 586, 594, 595 u. öfter.

⁵⁾ Monum. Habsb. I/3, 678.

⁶⁾ R. Schöber, Die Eroberung Nieder-Oesterreichs durch Mathias Corvinus in den „Blättern des Vereins f. Landeskunde Nieder-Oesterreichs“. N. F. XIV. Jahrg. S. 498. Beil. 53. Der Statthalter heißt Johannes Keller, ist Lehrer beider Rechte, Rath und Kammerprokurator-Fiskal. vgl. auch R. Weiß, Geschichte der Stadt Wien I, 277.

zum Statthalter von Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain u., ein Amt, dessen sich letzterer durch eigene Flucht rasch entledigte¹⁾.

Alle diese Ernennungen aber waren zeitweilige, im Drange des Augenblickes vollzogen und nicht etwa, wie die von Herzog Albrecht ausgegangenen, der Erkenntniß entsprungen, daß es sich um die Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses handle. Sie waren ferner vollzogen, ohne daß eine Mitwirkung der Stände erkennbar wäre. Die mißtrauische Persönlichkeit des Kaisers hielt mit ängstlicher Zähigkeit an allen Prärogativen der landesherrlichen Gewalt, mochte auch faktisch eben durch Festhaltung der Formen des persönlichen Regiments dessen Inhalt und das Ansehen der Fürsten in den Staub sinken.

Es ist für die weitere Entwicklung und deren Beurtheilung wichtig, daß die Stände ihrerseits die Nothwendigkeit der Bestellung einer Landesregierung bei Abwesenheit des Kaisers bereits unter Friedrich behaupten, und zwar nicht etwa bloß, um die eigene Macht zu fördern. Sie sprechen nicht mehr, wie einst, von Mitwirkung bei der Wahl der Rätthe. Die Noth, die Unordnung bebrängt sie. Zur Handhabung der Gerechtigkeit und der Ordnung der obersten Gewalten, „damit Jedermann bei „Recht und Frieden gehalten und gehandhabt werde“, . . . „damit „die Urtheile, so an seiner kaiserlichen (Gnaden) gebingt (sind), „erledigt worden,“ — verlangen sie eine Stellvertretung des Kaisers durch eine Behörde²⁾. Die Stände waren es, welche gegen die Theilung des alten Stammlandes Oesterreich vergeblich ankämpften; sie sind es, welche unter Ansturm äußerer und innerer Feinde eine Regierung fordern, denn bei Abwesenheit des Kaisers geschehe es, „daß das Land ohne Regierung steht und zu welchem man kommt, der sagt, er habe keine Gewalt nicht³⁾“.

¹⁾ Ghmel, Regesten a. a. O. II. Nr. 7847 bereits von Zuschin citirt a. a. O.; ferner Kurz a. a. O. II, 178 und Krones in den Beiträgen f. Kunde steierm. Geschichtsquellen, 2. Jahrg. 149/47, 150/48; und 6. Jahrg. Nr. 25.

²⁾ Monum. Habsb. I/2, 554. Landtage zu Krems und Wien 1475; ebenda S. 838 steirischer Landtag 1468 (von Ghmel irriger Weise in das Jahr 1478 eingereiht vgl. Krones in den „Beiträgen“ a. a. O. 2. Jahrg. S. 64). Im Jahre 1479 stellt das gleiche Begehren Oesterreich unter d. Enns, Monum. Habsb. I/3, 323, 325.

³⁾ Monum. Habsb. I/3, 357. Landtag zu Enzersdorf. 1479.

Anhang II¹⁾.

A²⁾. Ueber die Mitglieder des „Obersten Amtes“ finden wir eine Reihe sich widersprechender Aufzeichnungen. Brandis a. a. O. S. 321 nennt als Mitglieder des Regiments acht Räte, nämlich: Paul von Lichtenstein; Dr. Conrad Stürzel; Oswald von Hausen; Walther von Stadion; Marquart Breisacher; Degen Fuchs; Barth. von Firmian und Balthasar von Thun — ferner als Räte der Kammer: Melchior, Kardinal und Bischof zu Brigen; Florian Waldauf; Leonhard von Bels und Bartolomeus Käslner; schließlich noch Richhorn, Harber und Rumel. Das Verhältniß der letztgenannten drei Personen zu den ersten ist nicht ohne Weiteres klar. Daß Florian Waldauf bereits im Jahre 1490 der Kammer angehört habe, behauptet Victor von Kraus (Maximilians Beziehungen zu Sigmund von Tirol S. 17), wohl auf Grund der Angabe von Brandis.

Die Kammer, als Kollegium, wurde, wie wir sahen, erst ein Jahr später eingeführt. — Im Codex Nr. 118 des Innsbr. Statth.-Archivs findet sich nun eine Reihe von Aufzeichnungen über den Personalstand des Regiments und des Obersten Amtes, zwar ohne Jahreszahl, aber zweifellos in die Zeit zwischen 1491 und 1496 fallend. Auf Seite 173 u. ff. fanden wir Folgendes verzeichnet (die Spezifizierung der Beträge nach Sold und Lieferung wird von uns nicht immer gebracht).

I. Der Röm. Kon. Mt. Statthalter, Räte und Diener zu Innsbruck:

Bischof Melchior von Brichen . .	Guld. Rh. 1000
Paul von Lichtenstein, Hofmarschall an Sold 200 G. Rh., Lieferung auf	
5 Pferde 420 G. Rh.	„ „ 620

¹⁾ Die hier folgenden Anmerkungen wurden wegen ihres größeren Umfanges in den Anhang verlegt.

²⁾ Vergl. oben S. 334.

Herr Hans von Wolkenstein, Sold und Lieferung und Schulden	Guld. Rh.	684
Herr Ulrich von Freundsberg, Sold und Lieferung	" "	754
Herr Degen Fuchs, Ritter, Lieferung .	" "	386
Herr Balthar von Stadion, an Burg- hut, Rathold und Lieferung	" "	636
Herr Balthazar von Thun, Sold und Lieferung	" "	342
Herr Sigmund von Neybegg, Sold und Lieferung	" "	342
II. Von den vorderen Landen.		
(Hier sind vier Personen genannt.)		
III. Die, so das Oberste Amt verwesen:		
Herr Lienhard Bellsler, Salzmaier, Liefe- rung auf 4 Pferde und 8 Personen	" "	336
Herr Rudolf Harber	" "	252
Jörg Goffembrot, Pfleger zu Erenberg	" "	252
Peter Kumel, Hauskämmerer (Rubrik nicht ausgefüllt)		
IV. Die, so zu der Cammer und Kaytung verordnet sein, zu- sammt den vieren obgeschriebenen:		
Caspar Lachsenfelder, Kammermeister an Sold und Lieferung	Guld. Rh.	536
Wilhelm Costenker, Kammerschreiber, außer dem Sold auf dem Lueg, an Lieferung	" "	100
Cristof Stecher, Buchhalter, Sold	" "	120
Ulrich Möringer, Sold und Lieferung	" "	140
V. Kanzler war der oft genannte Doctor Conrad Stürzel.		

Auf Seite 177 desselben Codex ist sub „Landvogtei im Elsaß“, Caspar Freiherr zu Mörzberg als Landvogt genannt. Eine Rubrik mit der Ueberschrift „Räte, die das Hofgericht zu Ensisheim befehen“, ist nicht ausgefüllt. Unter der Ueberschrift „Markgraffschaft Burgau“ fanden wir an erster Stelle Jakob von Sandau genannt, und nach ihm zwei andere Beamte. Daß übrigen die oberste Verwaltung der Vorlande noch den Innäbr. Behörden oblag, steht außer Frage.

Das Verzeichniß gehört sicher der Zeit zwischen 1491 und 1496 an, was sich aus der Bezeichnung: „die so das oberste Amt verwesen“, ergibt. Die Aufnahme von Goffembrot in ihre

Reihe stimmt mit zahlreichen anderen Nachrichten überein, welche aus jener Zeit über die finanzielle Thätigkeit dieses einflußreichen Rathes vorliegen.

B¹⁾. Der Vorausschlag bespricht der Reihe nach in besonderen Rubriken 1. das „Einkommen der Kammern zu Innsbruck anno quinto“, 2. das „Einkommen dieser Kammer anno sexto“. In dieser Einnahmenabtheilung werden die fälligen Raten der auf den Silbereinkünften lastenden Darlehensschuld bereits abgezogen. Auch bei der Einnahme aus den Ämtern ist nur der freie Ueberschuß angegeben.

In der Abtheilung der Ausgaben erscheint vor anderen außerordentlichen Ausgaben ein „bei den Kaufleuten“, in Folge augenblicklicher Noth aufgenommenes und sofort fälliges Anlehen per 4000 Gulden. Es folgen dann die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1505 mit folgenden Rubriken:

1. „Königliche Königin.“ Die Königin erhält persönlich monatlich 200 Gulb., ferner für ihren Hofstaat monatlich 888 Gulb. 20 Kreuz., im Ganzen also jährlich 13,000 Gulb.
2. „Zinsen, die auf Leistung und ohne Kosten und Schaden von der Kammer zu zahlen verzeichnet sind.“ Hier ist keine Summe gezogen.
3. „Erstattung der Ämter.“ Unter dieser Rubrik sind jene Ämter verzeichnet, deren Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt sind. Die Kammer zahlt hier jährlich 1011 Gulb.
4. „Auf den Kasten (Kastenannt) Fütterung der Wägen, Roffe und Hunde, und für Almosen“ (jährlich zusammen 3000 Gulb.).
5. „Regiment.“ Die Verwaltungskosten desselben belaufen sich jährlich auf 11,397 Gulb. 20 Kreuz. Die Bezüge der einzelnen Mitglieder und die übrigen Kosten sind auf das Genaueste angegeben. An der Spitze stehen noch Michael Freiherr von Wolkenstein als Landhofmeister und Paul von Sichtenstein als Marschall mit je 1000 Gulb. an Sold und Vieferung. Es folgen dann: die Tirolische Kanzlei (mit 1200 Gulb.); Herr Cristoph von Schrovenstein, Coadjutor zu Brigen (mit ca. 606 Gulb.); Barth. Herr zu Firmian (mit 456 Gulb.); Herr Hanns Caspar von Laubenberg

¹⁾ Vgl. oben S. 403.

(mit 620 Gulb.); Herr Degen Fuchs (mit ?); Doktor Conrad Stürzel (336 Gulb.); Herr Marquart Breisacher (mit 600 Gulb.); Dr. Johannes Greubner, Dompfropst zu Brigen (mit 426 Gulb.); Dr. Jörg Praitnauer, Kammerprokurator (514 Gulb.); Dr. Johannes Grezner (342 Gulb. 40 Kreuz.); Hanns Dieperskirchen (100 Gulb.); Andreas von Allendorf (334 Gulb.); der Untermarschall Thoman Scharph (112 Gulb.); dessen Knecht (50 Gulb.). [Wir gaben diese Bezüge, ohne die im Voranschlage spezialisirten Theilbeträge für Sold und Lieferung, Burghut u. zu reproduzieren, was zu weit führen würde.] Für Volkshaus und an Botenlohn jährlich 3000 Gulden. Schließlich an Zehrungskosten für die „Landräthe, welche laut der Regimentärordnung zum Verhör und Recht nach Innsbruck berufen „werden“ — für jedes Pferd und Knecht, Tag und Nacht 24 Kreuzer — im Ganzen 600 Gulden.

6. „Kaittkammer.“ Ihr Beamtenstatus kostet jährlich 1848 Gulb. — Genannt sind: Herr Florian v. Waldenstein (400 Gulb.); Rudolf Harber, Hauskammerer (dieser erhält seinen Sold und Lieferung aus dem Hauskammeramte, die Höhe des Betrages ist deshalb hier nicht angegeben); Peter Humel von Riechtenau (300 Gulb.); Kammermeisteramt (Ulrich Möringer: 300 Gulb.); Kammereschreiberamt (derselbe 184 Gulb.); Buchhalteramt (Erisoph Stecher: 184 Gulb.); Andr. Teubler Kaittkammersekretär (150 Gulb.); Stephan Gruen, Kanzleischreiber desselben (60 Gulb.); Jörg Hölzel in derselben Eigenschaft (60 Gulb.); Seb. Hammerl, „ein Knabe, den kön. Mj. auch in diese Kanzlei verordnet hat“ (50 Gulb.); Jörg Kirchmüllner, Kammermeisteramtsgegenschreiber (100 Gulb.); Urban Kefler, Thürhüter der Kaittkammer (60 Gulb.).
7. „Einspännige,“ reitende Boten und Boten zu Fuß 1294 Gulb.
8. „Andere Rätthe und Hofgesinde, die immer mit dem „State“ bezahlt werden“ — 1572 Gulb.
9. Landvogtei im Elsaß — 2600 Gulb.
10. Schwäbischer Bund — 1388 Gulb.
11. „Für weiland Erzherzog Sigmunds natürliche Söhne und alte Diener“ — 912 Gulb.
12. Andere königl. Diener, die bisher aus dem „State“ bezahlt

wurden (darunter ein Leibarzt, das Gnadengeld für zwei Studierende zc.) — 502 Gulb.

13. Andere Zahlungsverbindlichkeiten an einzelne Personen „Provisioner“ u. A. mit zahlreichen Posten. Ferner für Abzahlung einer alten Kriegsschuld aus dem Schweizertriede eine jährliche Rate von 500 Gulb. — Für diese Rubrik ist die Gesamtsumme nicht gezogen und bei einzelnen Posten der auf sie entfallende Betrag nicht verzeichnet.

Ein „kurzer Auszug des vorgeschriebenen Stats“ faßt die Schlusergebnisse dahin zusammen, daß die Summe der Ausgaben für die Königin und die Regierung „mit anhängenden ordinarien Posten“ jährlich 49,080 Gulb., in zwei Jahren daher 98,060 Gulb.. betrage, woraus sich ein Defizit von 42,810 Gulb. ergebe.

Dieser Voranschlag unterscheidet sich von dem für Goffembrotts Gebarung festgestellten Etat formell dadurch, daß wir es bei Goffembrot nur mit einer Fixirung der Ausgaben zu thun hatten, während die Einnahmen ausdrücklich als nicht genau bestimmbar erklärt wurden. Hier liegt hingegen ein Voranschlag über die der Innsbrucker Kammer zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben vor. — Eine materielle Vergleichung der einzelnen Posten ist nicht beabsichtigt.

C¹). Eine detaillirte Darstellung der vorderösterreichischen Zentralverwaltung in ihrer Entwicklung ist hier nicht beabsichtigt. Wir haben bereits bei Vorführung der Gesamtentwicklung jeweilig dieser Verwaltungsgruppe gedacht und gezeigt, wie Maximilian die Grundprinzipien seiner Verwaltungspolitik auch auf diesem Gebiete zur Anwendung brachte. Es könnte allerdings, ähnlich wie für Tirol, auch die Geschichte des elßässischen Regiments (später auch „Regiment zu Entfischem“ genannt) von 1491 bis 1519 geschrieben und im Einzelnen gezeigt werden, wie diese bereits 1497, nachweisbar kollegial organisirte Behörde ihre Einrichtung in stetiger Weise und nach dem tiroler Vorbilde entfaltet, dennoch aber von Innsbruck abhängig bleibt und die Schicksale seines Behördenwesens theilt. Die oberste Finanzverwaltung und Kontrolle stand der Innsbrucker Rechnungskammer zu.

¹) Vgl. oben S. 415.

Würden wir aber diesen Verlauf durch Einzelthaten belegen, so müßte ein Apparat in Anwendung gebracht werden, welcher in keinem Verhältnisse zu dem Ergebnisse stände, das wir eben zusammenfaßten.

Da aber der Gegenstand nach diesen oder anderen Hinsichten das Interesse des Forschers erwecken könnte, geben wir zur Ergänzung des gelegentlich der Gesamtdarstellung Gesagten folgende archivalische Hinweise:

Im Wiener Staats-Archiv, Reichsregistratur: Y. Fol. 73; QQ. 19, 95; BB. 206, 231, 289, 290, 293, 305, 313, 431 und Maximiliana, Orig. ddo. 1510, 3. März. Jnnsbr. und eine gleichj. Abschrift aus dem Jahre 1514.

Im Reichsfinanzarchiv, Gedächtnisbücher: V. Fol. 57, 106, 110, 113; IX. 44; XII. 25, 104, 188, 458; XIII. 30, 352, 371, 404; XIV. 125; XV. 5; XVI. 146.

Im Jnnsbrucker Statth.-Archiv: Coder Nr. 118 Fol. 177 und 178. Kopialbücher (I. Serie) Mißfiven 1503 Fol. 3 (hier wird die Abhängigkeit ausdrücklich ausgesprochen). Gesch. v. Hof 1503 Fol. 59; Mißfiven 1505 Fol. 34, 200; Gesch. v. Hof 1506 Fol. 81; Mißfiven 1510 Fol. 190; Gesch. v. Hof 1510 Fol. 70; Mißfiven 1511 Fol. 119, 155; Entbieten 1511 Fol. 164; Mißfiven 1513 Fol. 91, 158; Mißfiven 1514 Fol. 35; Mißfiven 1515 Fol. 244, 421.

Kopialbücher (II. Serie) 1510 Fol. 7, 48, 101.

Maximiliana VIII. 46 (Regimentsliste) XIII. 284, 302; XIV. 61 (pro 1518), 102. Hier ist im Jahre 1512 „von vier Regimenten“ die Rede, an welche ein Mandat zu publiziren ist. Genannt sind 1. das Jnnsbr. Regiment, 2. das niederösterreichische Regiment, 3. das Regiment zu Ensisheim im Ober-Elfaß, 4. „Hanns Jacob von Mörsperg unser Landvogt und unser „Räthe im Unter-Elfaß, allenthalben in unserer Landvogtei Hagenau „Curer Regierung und Verwaltung.“

Sinzu kommen die gedruckten Nachrichten bei Schmel, Brandis, Rapp, Zeibig u. A. m.

D¹). Einen Landhofmeister des Regiments finden wir zum ersten Male mit Namen genannt in der Regiments-Ordnung von 1499, vgl. oben. Das Amt bekleidet Michael, Freiherr

¹) Vgl. oben S. 415.

zu Wolkenstein. Dessen Bestallungsbrief ddo. 1500, 27. Aug. Augsburg, vgl. oben S. 384, bei welcher Gelegenheit bereits dessen Stellung im Kollegium gewürdigt wurde. Der Befehl seitens der Hofkammer an den Kammermeister von Tirol, er solle die Bezüge vierteljährig an Wolkenstein auszahlen, im Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof 1500, Fol. 167.

Im Jahre 1514 wird der Dienstvertrag unter Bedingungen erneuert, welche auf das vorgeschrittene Alter des hohen Beamten Rücksicht nahmen; die genaue Befolgung des Dienstbriefs wird dem Regimente und der Kaitkammer neuerlich vorgehalten im Jahre 1516, 20. Mai, Trient, vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. von Hof 1515 Fol. 193.

Noch im Jahre 1518 wird Wolkenstein als Landhofmeister genannt, vgl. j. B. W. Staats-Arch., Reichsregistratur BB. 54, 245.

Das Amt eines Marschalls des Regiments bekleidet zuerst Paul von Lichtenstein. Dieser heißt 1492 (4. Juni, Augsburg, W. Staats-Arch., Reichsregistratur FF. 114) „unser Hofmarschall zu Innsbruck“, nachdem er bereits im Jahre 1490 Statthalter des von Maximilian eingesehten Regiments geworden. In einem bereits zitierten Status des Innsbrucker Regiments von 1497 (Innsbr. Statth.-Arch., Maxim. XIII. 284) wird vom Solde des Lichtenstein gesprochen, „als er Marschall ist gewesen“. Im März 1498 übernimmt P. v. Lichtenstein das Landmarschallamt in der Grafschaft Tirol und Portenau. In der oft zitierten Regimentsordnung von 1499 heißt Paul von Lichtenstein Marschall des Regiments.

Im Jahre 1501 erhält der Regimentsrath Degen Fuchs von Fuchspberg eine Entlohnung für die Zeit, „als er unser Marschallamt zu Innsbruck vertwesen“. (Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. IX. Fol. 40, ddo. 1501, 1. Febr., Vinz.) Dieser scheint also Paul von Lichtenstein in dessen Amt vertreten zu haben.

Im Jahre 1502 finden wir Lichtenstein wieder als Marschall des Regiments genannt (Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof, 1502 Fol. 161 und Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. XII. Fol. 186) und Lichtenstein behält nun dieses Amt bis zu seinem Tode, was aus den von uns jeweilig in anderem Zusammenhange gegebenen Personalverzeichnissen der Behörde und zahlreichen anderen Quellen ersichtlich ist.

Das Amt kam nach dem, jedenfalls schon im September 1513

erfolgten Tode Sichtensteins (Innsbr. Statth.-Arch.: Entbieten und Befehle 1513 Fol. 16) an Georg Herrn zu Firmian und blieb diesem bis zum Schlusse der Regierung Maximilians. Vgl. das undatirte Konzept im Innsbr. Statth.-Arch. Maximiliana XIV.; ferner ebendas. Missiven 1516 Fol. 392 und „Gemeine Missiven“ 1517, Fol. 131.

Daß Paul von Sichtenstein zugleich auch Mitglied der Hofkammer war, wurde gleichfalls anderen Ortes gesagt. Uns beschäftigt hier nicht die Laufbahn dieses hervorragenden Beamten, welcher mehrere Ämter zugleich bekleidete und im Jahre 1507 für militärische Maßnahmen die besprochenen außerordentlichen Vollmachten erhielt, im Jahre 1510 Hauptmann an der Etzch wurde (Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana VIII. 45), ja sogar an die Spitze des niederösterreichischen Regiments treten sollte, — uns beschäftigt vielmehr nur die Geschichte des Marschallamtes.

Im Interesse weiterer Nachforschung sei bemerkt, daß sich im Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. III. Fol. 45 unter dem Titel „Marschallamtserlassung“ die Abschrift eines undatirten Schreibens befindet, worin Sichtenstein auf eigenes Verlangen des Marschallamtes und des Regentendienstes im Regimente entlassen wird, dagegen bei den Gerichtstagen und „großen Raitungen“ zu Innsbruck den Dienst auch ferner verzieht. Dafür erhielt er Stadt, Schloß und Gericht Rattenberg pflegeweise unter besonders fixirten Bedingungen. . . . Vgl. Ulmann a. a. O. I. 817, Anm. 1.

E¹⁾. Die Hofkanzler und die Kanzler Tirols unter Maximilian I. Im Kanzleramte Tirols folgte auf Oswald von Hausen im Jahre 1501 Gyprian von Northheim, genannt Serntein, den Kraus (Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Průschel S. 14, vgl. auch S. 130) die „Seele der Maximilianischen Kanzlei“ nennt. Eine Charakteristik entwirft Ulmann a. a. O. I S. 815. Zu vergleichen auch Krones in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichte“ 18. Jahrg. S. 137.

Gyprian von Serntein stand seit 1487 in Diensten; er entstammte einer Tiroler Beamtenfamilie. Hans von Northheim, der 1447 als Sekretär des Erzherzogs Sigmund ein Haus in Serntein

¹⁾ Vgl. oben S. 415.

erhielt (Innsbr. Codex No. 41, Fol. 523) war wohl sein Vater. Serntein ist bereits 1488 als oberster Protonotar am Hofe Maximilians (Kraus „Prüschent“ a. a. O. S. 61). Im Jahre 1494 erhielt er die Pflege Hertemberg. In diesem Briefe heißt er: „Sekretär und Pfleger zu Kunkelstein“ (Innsbr. Kopialb. II. Serie 1494 Fol. 55). Im selben Jahre wird er „Solicitor“ des niederösterreichischen Regiments am Hofe (Kraus, „Prüschent“ S. 99), d. h. er vermittelt den amtlichen Verkehr mit der niederösterreichischen Behörde.

Von nun ab vermehren sich die Belege derart, daß wir nur die allerwichtigsten herausgreifen.

Die Hofrathsordnung von 1497 nennt noch Dr. Conrad Stürzel als „Hofkanzler“ und Serntein als „Obersten Sekretär“ und dessen Stellvertreter; Beide erhalten in dieser Eigenschaft einen „genugamen“ Sold zugewiesen (Reichsfinz.-Arch. Gd.-B. IV. Fol. 46).

Im Jahre 1500, 31. Juli, Augsburg (ebendas. Gd.-B. V. Fol. 120) wird Serntein an Stelle des Dr. Stürzel Verweser der Hofkanzlei. Die näheren Umstände sind für die Geschichte des deutschen Beamtendienstrechts wichtig: Stürzel hatte „angebracht, wie er mit merklichem Alter beladen und seines Leibes „nicht also wie in früheren Jahren vermöglich sei, und deshalb „gebeten, ihn zu urlauben, damit er seinem Hause und anderer „Nothdurft desto besser auswarten und dem Hofe nachzureisen vertragen (verschont) bleibe.“ Der König erklärt, dies in Anbetracht der langjährigen, treuen Dienste, die Stürzel geleistet hat und nach Möglichkeit noch leisten wird, zu bewilligen und dem Protonotare Cyprian von Serntein, der hiezu geschickt und tauglich erachtet wird, die Verwesung der Hofkanzlei zu übergeben, worüber sich „Beide auch gütlich vertragen haben“. Hiernach soll Serntein die Kanzlei „versehen“, Stürzel aber „nicht desto minder Hofkanzler sein, den Titel behalten und in allen Schriften Hofkanzler „genannt und geheißten werden“. Wird Stürzel zu Hofe gerufen, so soll er ohne Widerrede erscheinen. Damit er ferner nicht ganz ohne Dienst sei, wurde er zum Regenten des Regiments „mit „Futter, Mahl und Lieferung, wie ein anderer Ritter des Regiments“, ferner mit lebenslänglicher Provision von 400 Gulden statt der früheren 350 Gulden bestellt.

Im selben Jahre 1500, 17. August, Augsburg, wird die Stellung des Serntein im Verhältnisse zu den übrigen Sekretären

(Niclas und Caspar Ziegler, Hanns Kenner und Mathias Sang) normirt, welcher letzterer „auf des königl. Maj. selbst Person zu warten, vorgenommen wurde“ und ein kleines Sekret erhielt (Reichsfinz.-Archiv Bd.-B. VI. Fol. 56).

Nach dem Tode des tirolischen Kanzlers Oswald v. Hausen erhält Serntein, Vertreter der Hofkanzlei, auch das Kanzleramt Tirols und zwar mit der Erlaubniß, das letztere Amt durch Dr. Mathias Kun verwalten zu lassen. (Vgl. Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana XIII. 256/43, undatirt, aber hieher gehörig, weil übereinstimmend mit Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1501 Fol. 77). Am 19. Mai 1502 führt Serntein bereits den Titel: „Tirolischer Kanzler und Verwalter der Hofkanzlei“ (Innsbr. Maximil. XIII. 302/11).

Im Jahre 1505 (11. März, Billingen, vgl. Innsbr. Statth.-Arch. Gesch. v. Hof Fol. 46) wird der Innsbrucker Raitkammer angezeigt, daß ihre Briefe an den Hof an die Adresse des Serntein, in des Serntein Abwesenheit an diejenige des Sang zu richten seien, welche den Bescheid vom Könige zu erwirken haben.

Nach dem Tode Stürzels im Jahre 1509 (Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1509 Fol. 41) führt Serntein den vollen Titel eines Hofkanzlers.

Ueber die Anfeindungen, die Serntein als solcher zu erdulden hatte, und die Ungnade, in die er versiel, vgl. die Briefe bei Kraus a. a. O. S. 120, 125 und die Bemerkungen von Kraus S. 130. Vgl. die Antwort des Rogkner, Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana XIII. ddo. 1513, 24. Oktober, Wesel, wonach der Kaiser sich sehr gnädig über Serntein geäußert und dessen Rückberufung an den Hof versprochen habe. Serntein ist als Kanzler des im Jahre 1512 eingesetzten Innsbrucker Regiments genannt (Innsbr. Statth.-Arch., Kopialb. II. Serie 1512, 23. November, Speier). Er trat in der That bereits im nächsten Jahre wieder den Hofkanzlerdienst an und blieb nun am Hofe, während Dr. Kun ihn im tirolischen Kanzleramte vertrat. Serntein starb im Jahre 1524. Vgl. Krones und Kraus a. a. O.

Ueber die Sekretäre des Kaisers vgl. Ulmann und Krones a. a. O.

F¹⁾. Wir geben zur Ergänzung früherer Belege auszugswise und chronologisch eine Reihe von Nachweisungen, welche

¹⁾ Vgl. oben S. 442.

theils die Buchhaltung zu Innsbruck selbst betreffen, theils disziplinäre Bestimmungen für deren Beamten enthalten.

1. 1500, Augsburg, 25. Mai.

Die Kaittkammer zu Innsbruck erhält von der Hofkammer (Paul von Lichtenstein und Casius sind Unterzeichner) den Auftrag, in Briefen, Rechnungen, Auszügen und anderen Schriften künftighin an Stelle der Heiligennamen den Monatstag zu setzen, „nachdem ir wisset, das die dato auch zil und fristen nach der „heyligen namen zu stellen vil irrung bringet.“ Die Hofkammer habe selbst diesen neuen Gebrauch bereits eingeführt.

Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1500, Fol. 79.

2. 1500, ohne Ortsangabe, 2. Dezember.

Es ist eine Aufzeichnung einer Reihe von Normen für die Innsbrucker Kaittkammer und deren Buchhaltung. Hervorzuheben sind die, übrigens von uns schon benützten, Vorschriften für den Verweser des Kammermeisteramts Ulrich Möringer. Er soll ein monatlich abzuschließendes „Sernal“ über Einnahmen und Ausgaben führen, „welches den Herren von der Kaittkammer unversperrt sein soll“, und dessen monatlicher Abschluß von 2 Rätthen zu revidiren und zu unterzeichnen ist. Der Gegenschreiber führt zur Kontrolle ein gleiches Buch. Aus diesen Monatsjournalen zieht der Kammermeister dann sein „ordentlich Kaitbuch mit Austheilung der Posten.“

In derselben Aufzeichnung findet sich unter dem Titel „Memorial Camerschreiber“ die Mahnung an denselben, er möge die von Crisoph Stecher verabsäumte Führung der Amtsbücher von 1493—1496 nachtragen. Die Registraturbeamten dürfen, da ihnen die Annahme von „Trintgeld“ verboten ist, sich durch Schreiben von Quittungen einen Nebenverdienst schaffen. Doch sollen sie die dadurch veräumte Zeit bei Nacht in der Registratur einbringen. Wenn viel zur Registrierung vorliegt, sollen sie des Morgens frühzeitig beginnen und des Nachts bis 8 Uhr oder selbst 10 Uhr in der Kanzlei arbeiten.

Papierheft im Wr. Staats-Arch.

3. 1507, Innsbruck, 20. Oktober.

Instruktion für den „Tirolischen Kammereschreiber und Buchhalter zu Innsbruck“ (Hanns Frundt).

Sie enthält gesonderte Vorschriften für jedes der genannten Aemter; insbesondere Normen für die Führung der „Amtsbücher“, „Schuldbücher“, „Sernale“, „Kaitbücher“ und anderer Bücher.

Innsbr. Statth.-Arch. Entbieten u. Befehle 1507, Fol. 481 ff.

4. 1508 „geben zu der Neuenstift, 17. Februar.“

Maximilian hat die Kaiserwürde angenommen; er befiehlt dem Innsbruder Regiment, es möge anordnen, daß alle Briefe, welche fernerhin von der Kanzlei ausgehen, die entsprechende Aenderung seines Titels enthalten. Diese Aenderungen werden je nach Art der Briefe genauer bezeichnet.

Innsbr. Statth.-Arch., Geschäft von Hof 1508, Fol. 15.

5. 1509, Innsbruck, 23. Dezember.

„Ordnung des Kammermeisteramts.“

Ulrich Möhringer, tirolischer Kammermeister, erhält hier eine neue Instruktion, welche sich zum Theile auf die Buchführung erstreckt.

Innsbr. Statth.-Arch., Entbieten u. Befehle 1509, Fol. 394.

6. 1501, Linz, 10. Februar.

Befehl an den Innsbruder Hauskämmerer, er möge im Vereine mit dem tirolischen Kanzler, Oswald von Hausen, „in dem alten Gehäuse hinten in der Kanzlei zu Innsbruck“ ein schönes, großes Gewölbe bauen, „worin alle unsere und unseres „Hauſes Oesterreich Briefe, Register und Anderes, daran viel ge- „legen ist“, zu bewahren sind.

Reichsfinz.-Archiv Bd.-B. IX. Fol. 22.

7. 1507, Straßburg, 31. März.

Eine Verfügung über Bullen und andere Briefe zu Innsbruck, welche daselbst registriert wurden. Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1507 Fol. 115.

8. 1509, Ivan (Ivano), 30. Juli.

Unter dem Titel „Kaiserliche Registratur, Lateinische und Deutsche goldene Bullen“:

Die Innsbruder Kaittkammer soll die päpstlichen Bullen aus der Zeit Kaiser Friedrichs „(die Bisthümer Trient, Brixen, „Gurt, Seckau und Lavant zu präsentiren) abschreiben und re- „gistriren lassen, und die Abschriften zu etlichem Unterrichte ein- „senden“. Auch die übrigen deutschen und lateinischen Bullen der Truhe sind zu registriren und in zwei gesonderte Bücher einzu- tragen

Innsbr. Statth.-Arch., Gesch. v. Hof 1509, Fol. 39.

9. 1511, Innsbruck, 15. Mai.

Die Rechnungskammer begründet, warum sie einen Befehl des

Kaisers, betreffend das Archiv in der Burg von Innsbruck, nicht genau befolgen konnte.

Innsbr. Statth.-Arch., Missiven 1511, Fol. 16.

10. 1514, Innsbruck, 18. Dezember.

Befehl, dem Hanns Greynolt, Bürger zu Innsbruck, in dessen Hause die Hofregistraturbücher aufbewahrt sind, den Zins für die gemietete Räumlichkeit zu bezahlen.

Br. Staats-Arch., Reichsregistratur Q. Q. Fol. 391.

Anhang III.

1.

Maximilian setzt an die Stelle des obersten Amtmanns zu Innsbruck eine kollegiale Behörde ein. 1491. 28. Februar. Augsburg.
(Innsbr. Statth.-Arch., Cob. 124, Fol. 150 ff.)

Wir Maximilian 1c. bekennen, als wir dann aus mercklichen . . . ursachen und notdurften uns darzu bewegende in unsern erblichen furstentumben und landen, so uns der hochgeborn Sigmund Erzherzog zu Osterreich unser lieber vetter und furst ubergeben hat und deren regierung wir tragen furbafter dheimen obristen ambtman zu setzen noch zuhalten sunder alle sachen durch vier trefflicher unserer raete als unsere antwelde in der raytung zu Innsprugg, denen unser camermaister camerschreiber und ein puechhalter zu hilf zugeordnet fullen werden, zu handln furgenomen, daz wir den erwidigen edlen unsern fursten andechtigen und lieben getrewen unsern stathaltern und reuten zu Innsprugg unser ganz vollkomen macht und gewalt gegeben haben und geben auch wissentlich in craft biz briefs also daz sy an unser stat und von unsern wegen dieselben vier antwaelde aus unsern raten ambtleuten oder andern, so inen darzu geballen und gut bedunten, auch ainen puechhalter ertwelen furnemen und inen die gemelten unser camermaister und camerschreiber zuordnen, auch denselben unserm camermaister camerschreiber und darzu dem puechhalter von unsern wegen ernstlichen bevelen fullen auf die gemelten vier unserer antwaelde aufsehen zu haben und all sachen in iren amptern mit irem rat willen und wissen zu handlen und daz auch die gemelten unsere stathalter und raete den obbestimbten vieren unsern antwelden des an unser statt unsere ganz vollkomen und notdurftig

macht und gewalt geben sollen und mugen, und wen also dieselben unsere statthalter und rete für die vier unser anweld in unserer rartung und zu puechhalter setzen ordnen furnemen und wes sy inen also gewalt geben, was auch aus unserm bevel dieselben vier unser anweld mit sambt unserm camermeister und camersreiber und puechhalter zu lesung der pfantschaften bezalung der schulden mit reformirung der ambter geltausbringen wechselmachen zufagen versprechen oder in ander von unsern wegen handeln ordnen furnemen und stieffen werden, das alles ist unser guter wille und wir wollen, das auch stet und vest auch die gemelten unser statthalter und rete die vier unsern camermeister camersreiber und puechhalter des an allen schaden halten, inen auch in die aembter noch ire handlung kein eingriff hyndrung zerruttung noch irrung tun noch zu thun gestatten in dhein weise getrewlich und ungeberlich. mit urkund diß brieß geben zu Augspurg an Montag nach dem Sonntag Reminiscere nach Cristi gepurt 1400 und im 91 unserer reiche des Romischen im sechsten und des Hungerischen im ersten jare.

2.

Simon von Hungerspach wird zum General-Schatzmeister ernannt.
1491. 11. August. Nürnberg.

(Wr. Staats-Arch., Reichsregister FF. Fol. 87 ff.)

- (f. 77 b) Wir Maximilian zc. haben angesehen solich erberkeit und frumbkeit, darin wir unsern . . . (?) und des reichs lieben getrewen Symon von Hungerspach erkennen, und darumb ine zue unserm general schatzmeister allenthalben in dem heiligen Reiche und unsern furstentumben und landen nemlich Oesterreich Steyrmarch Kernnden Crain grabeschafft Tirol und unsern inbern und vordern landen und am karst aufgenommen und empfangen wissentlich in kraft diß brieß, also das er nu hinfur in dem heiligen reiche und unsern erblichen landen alles das gelt, so uns in demselben heiligen reiche und unsern erblichen landen aus bevel unsers lieben herren und vaters des Romischen kheyfers zc. anzunemen bevolen ist, von unsern vorgeannten und in unserm namen durch
- (f. 88 a) sich selbst oder seinem vollmechtigen anweld erbordern einbringen einnemen, und darumb alle die, so das zu einer heben zeit beruert, zusambt unsern geschestbrieffen quittiern und alles das handln thun

und lassen sol und mag, daz einem schatzmeister zu steet und von billigkeit und rechtz wegen zue tund geburt. es sol auch alles daz, so durch unser ambtleut allenthalben in dem heiligen reiche und denselben unsern furstentumben und landen eingenomen und empfangen wirdet, mit wissen unser gescheft und seiner quitungen des genannten unsers schatzmeisters und nicht anders ausgegeben werden; ausgenommen in der grafenschaft Tirol und Zntal soll es beleiben, wie wirs geordent, doch nichtsdestmynder sollen dieselben, so wir darzu verordent haben dem gemeltem unserm schatzmeister alle jar einen auszug alles irs einnemens und ausgebens zuschicken, damit er uns oder denen, so wir daz an unser statt bevelen werden, desselben und alles anders seins ausgebens und einnemens lawter rechnung zu tund wisse, die er uns auch alle jar so tun sol. darzu sol derselb unser schatzmeister all und hellsich anleg steur und schatzungen in dem heiligen reiche und den gemelten unsern erblichen landen und all ander unbezalt gelt nichts ausgenommen durch sich oder die obgenannten sein anwalde als vorgeschriben

(f. 88b) steet erwordern einnemen und einbringen. und alle die, so sich des zu geben sperren oder widern wurden, darumb durch unsern fiscal oder ander darzu dienende mit recht furnemen und die zu der gemelten bezalung wie sich geburt bringen. der obgenannt Symon von Hungerspach unser general schatzmeister hat uns auch darauf gelobt und geschworn solich sein ambt und alles daz, so hie vorgeschriben steet, getrewlich und uns zu nuß und gutem zu verwalten und zu versorgen alles ungeverlich. und gebieten darauf allen und hellsichen unsern und des heiligen reichs churfursten fursten geistlichen und weltlichen prelaten graben freien herten rittern knechten haubtleuten viktumben vogten pflegern vertweßern ambtleuten schultheißen burgermeistern richtern rethen burgern und gemainden und sunst allen andern unsern und des reichs auch unser erblicher furstentumben und landen undertanen und getrewen, in was werden states oder wesens die sein, ernstlich mit diesem brief, daz sy den genannten unsern schatzmeister Symon von Hungerspach und seine diener durch alle unser und ire land herschaften floß stett merkt doerfer gericht und gebiete auf wasser und lande frey sicher und unverbindert und unbekumbert reiten jaren wandln und durchflomen lassen, im auch zu

(f. 89a) einbringung solichs aussteenden geltz zu alle ingeiten (!) ir getrew hilf furdrung und beistand erzeigen und nit gestatten, daz er

noch sein diener durch yemand unbillicherweise wider recht be-
kumbert noch beswert werde noch solichs selbs nit tun als lieb
ainem yeden seie unser und des reichs swere ungnad und strafe
zu vermeiden. daran tun wir unser ernstlich mehnung. mit ur-
kund big briefs besigelt mit unserm kunilichen anhangenden insigel
geben zu Nuremberg an pfinztag nach sant Laurentztag nach
Christi geburd vierzehnhundert und im einsundnewnzigsten unserer
reiche des Romischen im sechsten und des Hungertischen im
ersten jaren.

3.

Entwurf einer Hofkammerordnung aus dem Jahre 1497,
niederländischen Ursprungs.

(Gleichzeitige Abschrift [oder Uebersetzung?] im Innsbr. Statth.-Arch.,
„Schatzarchiv“.)

Item die ordnung der argentier und zalcamerer.

Die tresoriermaister und argentiermaister derselben camer
sullen alle tag einmal und nemlich nachmittag auf die camer
tumen und allda die suplicacion, so der vinanz secretary in den
rat bringt, was costen und uncosten not und unnot sehen not-
durftiglich besichtigen, doch in beywesen der zalschreiber und camer-
schreiber, die dann das gelt under iren handen haben und durch
des reichs, Oesterreich und Burgundisch schatzcamer verordent
werden.

Item auf der camer sol ein puechhalter der alle sachen
gegen den camerschreibern und zalschreibern auffschreibt doch nicht
anders dann was durch die camerer zu bezalen erlaubt ist. es
soll auch die schatzcamer nichts ausgeben, es sey dann zuvor
durch den puechhalter registrieret und der puechhalter sol nichts
registriern es sei ihm dann zuvor durch des hofs tresorier und
argentier bevolen.

Item dieselben sollen auch trewlich ir auffsehen haben, damit
die begerungen und vorderungen so seltsam oder unbillich sein
abgeschlagen und die personen durch den marschall und ander
vom hof abgewisen und dardurch mue costen nachrede und nach-
laufen vermiten werden.

Item zu morgen sollen die undermarschall einer von den

argentier und auch der camerschreiber und der zalschreiber bey ainander sein und den harten iren bescheid geben und der untermarschall inen sagen, das sy nit weiter verfolgen bei vermehdung verprietung des hofs ewiglich.

Item was artitel aus der hieigen schatzcamer sein die zu dieser schatzcamer dienen, die sollen aigentlich besichtigt und in dise schatzcamer gestellt werden.

Item die kunigliche majestaet verordent noch vier die uber seiner kuniglichen majestaet vier schatz und argentier kumen, nemlich im reich im haws Osterreich Burgundi und am hof aufseher und superintendenten sein sullen und die camern gegen einander mit gelt und glauben vergleichen, ob misverständnis under inen sein wurde, desgleichen die ansehen damit ain jeder sein ampt wol vertwehe und darin kein gefar prauchen, den sol ir sold zwifach gesetzt werden nemlich, so sy durch die kunigliche majestaet gepraucht werden uber land, und wann sy im haws beleiben, sollen sy zwayerlay sold haben

Item, die kunigliche Majestaet verordent 3 argentier ein camerschreiber und zwen zalschreiber am hof und den finanzsecretari.

Item in die schatzcamer im reich werden sibben auf den kunigtigen tag zu Worms verordent.

In der Osterreichischen schatzcamer zu Innsprugg sollen sein vier verwalter und sechs rate. aus sechs reten sollen zwen aus dem regiment zu Innsprugg zwen aus dem regiment zu Osterreich und zwen sein.

Die schatzcamer zu Nuffel des haws von Burgundi ist vor vil jaren geordent desgleichen auch die argentier camer an herzog Philipen hof.

Item der im regiment in Niderosterreich sollen acht sein und der hauptman der neunten. der regenten in Osterreich sollen auch sibil sein.

Der regenten im reich sollen zwölff sein, die im regiment des haws von Burgundi newen.

Der Romisch kunig und erzherzog Philips sollen iren hofstat stink und klain halten, damit sy einander in iren gescheften auferhalb des regiments nugen raten und helfen.

Kußen steht in gleichzeitiger Schrift:
 Hofordnung 1497
 Römisch reich
 f: 4 f: 9
 Tabl 129

4.

Instruktion für den Hofkanzler. Undatirt, aber zweifellos dem Jahre 1497 oder 1498 angehörig.

(Innsbr. Statth.-Arch., Maximiliana VIII. 62.)

Der hofkanzler sol alle sanntbrief suplication und was im schriften geantwurt werden in rat bringen, dieselben im rat verlesen und was auf ainem yeden sanntbrief oder suplication geratflagt wirdet, mit aigner hand denselben ratflag darauf schreiben und alsdann den secretarien bevelen die brief darauf zu verfertigen und außershalb der kuniglichen majestaet muntlichen bevels oder der rete ratflag nichts handlen; was aber muntlich antwurt zu geben wern, sol der hofmarschall tun und der canzler sol kainer parteyen noch personen sachen noch begerungen außershalb der rete bevels oder rathslags an die kunigliche majestaet bringen in kein weis.

Was aber sachen oder ratflag wern, aus dem rat an die kunigliche majestaet zu bringen, soll durch den Hofmarschall und canzler in beywesen ains oder zwayer aus den camern und reten beschehen.

Er sol auch kein geschafft verschreibung oder ander brief underschreiben secretiern noch außgeen lassen, die werden im dann durch die kunigliche majestaet selbst oder in offnem rat bevolen und angeschaffen zu verfertigen; item alle brief geschafft und verschreibungen umb clain und groß sachen sol der canzler selbst von wort zu wort mit vleis uberlesen und alsdann mit aigner hand underschreiben und solhs kainen secretarien bevelen noch zu tun gestatten; nemlichen was im rat beslossen mit den worten: comissio domini regis in consilio, was im aber durch kunigliche majestaet muntlichen bevolen wirdet: comissio domini regis propria, was im aber durch ainen geschaffethern angeschafft wurde, sol er underschreiben: comissio domini regis propria per domi-

num n. etc., also das der gescheftherr in der underschriß genennt werde.

Er sol auch von keinem gescheftherrn brief annemen zu verfertigen, derselb gescheftherr sey dann camerer oder rate und sol dennoch ein camerer oder rate in seinen aigen sachen nit mugen gescheftherr sein, im selbst ainig briewe anzuschaffen. wo es aber geschehe, so sol doch der hofcanzler auf desselben gescheftherrn bevel oder ansag keinen brief verfertigen noch ausgen lassen, es werde im dann zuvor durch die kunigliche majestaet selbst muntlichen oder in offen rat bevolen oder durch ainen andern gescheftherrn bevolen und angefast.

Er sol auch bei seinem geschwornen aide keinen brief gescheftherr noch verreibung, die in ainich weise wider die ordnung der schatzkamer zu Innsprugk oder wider der erblichen furstentumben lande und gebiete freyhaiten gewonhaiten oder alt herkomen seyen oder verstanden werden moechten, underschreiben verfertigen noch ausgen lassen.

Und sunderlichen was ime schriften supplicacion meynungen oder vordrungen furkomen, sachen halben antreffend floeß embter meut zoell auffleg zins rent gult stewart ansleg, den gmainen pfenyng, todtzell, haimgefallen gueter, see weyer vischenzen und ander dergleichen sachen in obern oder nidern Osterreichischen erblanden gelegen, darumb sol er nach bevel der kuniglichen majestaet oder der hofraet ratflag zu ainer yeden zeit allain auf die stathalter der schatzkamer zu Innsprugg, die nach ordnung der schatzkamer geburlichen darin wissen zu handeln und funsten auf keinen hauptman pfleger noch anderer ambtleut gescheftherr noch brief ausgen lassen in dhain weise.

Was im aber schriften supplicacion begerungen oder vordrungen furkomen sachenhalben antreffend die regierung oder ordnung der obern oder nidern Osterreichischen erblande oder auch gericht oder recht, perkwerchsordnung recht oder freyhaiten verleihung geistlicher oder weltlicher lehen in denselben erblanden gelegen, darumb sol er nach bevel der kuniglichen majestaet oder der hofrete ratflag zu ainer yeden zeit allain auf die stathalter und regenten zu Innsprugg oder die stathalter und regenten zu Wien oder aber die stathalter und regenten der Hochosterreichischen und Burgundischen lande, in der regierung die parteyen geseffen oder die lehen und gueter gelegen weren, die nach der land freyhaiten, gewonhaiten gebrauch und alten herkomen geburlichen darynn wissen

zu handeln und sonst auf keinen hauptman pfleger noch ander ambtleut geschäft noch brief ausgeen lassen in dhain weise.

Er sol auch kein geschäft brief noch verschreibung ausgeen lassen, die seyen dann vorhin der kuniglichen majestaet selbst oder in offnem rat von wort zu wort verlesen und abgehört.

Item der canzler sol sich ainer zimlichen und geburlichen tag, wie im die durch die kunigliche majestaet oder derselben hoirete bestimbt und ordnung gegeben wirdet benuegen lassen und daruber niemants hoeher staigern noch beschwern, auch bei den secretarien und canzleischreibern darob sein, damit sy uber die gesetzet oder bestimbt tag von niemants ichts weiter vordern empfaehen oder nemen in dhain weise.

Item, daz die kunigliche majestaet den stathaltern und raeten zu Innsprugk schreib und hebel, daz sy von stund an von wegen taxen der canzleien ratlagen und ordnung furnemen, was man jurbaffer an beswertung der undertanen fur ainen yeden geschäftsbriebe und gemain furderbrief glaizbrief comission ladung schub urtailbrief bestellbrief auf lebtag und widerruesen, zollfreibrief paßbrief pfleg aembter und bestandbrief auf lebtag und widerruesen, saß und pñantbrief bestaettung freihaiten auch fur presentation darzu fur lehenbrief, so erblich an ainen geballen oder als jellig aus gnaden verlihen werden und fur ander brief und verschreibungen vordern und nemen und die hartezen geben sullen, damit jurbaffer niemants unbillicherweise beswert werde und alsdann denselben iren ratlag und furgenomen ordnung furderlichen der kuniglichen majestaet zu schiden.

Er sol auch mit allem ernst und vleis verfuegen und darob sein, damit die hartezen, so in die canzlei angeschaffen wurden, durch die secretarien und canzleischreiber, denen er auch solhes in iren aid geben und binden sol, furderlichen abgefertigt und in kainem wege aufgehalten noch in costen und sawmbnuß gewisen werden.

Er sol auch ordnung furnemen darob sein und verfuegen, damit alle verschreibungen brief und geschäft, die geen under dem sigl oder secret aus, ordenlichen und formlichen yedes an sein stat geregistriert und dieselben register wol versorgt und das auch alle jar auf weinachten neue register angefangen und gehalten werden, also daz er von ainem yeden jar aller hendl aigne und sonder register hab.

Was auch verschreibungen oder briebe under dem sigl oder

secret ausgehen wurden, sol er nach des hauses Osterreich gewonheit und der canzleien herkomen von den barteien deshalben gnugsam revers und gegenbrief wie sich geburt nemen und dieselben zu ainer yeden zeit wol versorgt gen Innsprug auf die schatzcamer zu behalten schicken, doch daz er wider der regenten regierung und bevel noch wider ordnung der schatzcamer nichts ausgehen lasse in dhain weise.

Secretarien und canzlschreiber.

Die secretarien registrator und canzlschreiber sullen der kuniglichen majestaet geheim, wo die an sy gelanget, bis in iren tod verstaigen auch dem canzler gehorsam sein und on mitl ir ansehen auf in haben.

Item sy sullen auch dem canzler kein verschreibung geschet noch brieve zu bringen zu sigeln zu unterschreiben noch zu fertigen, dieselben verschreibungen geschet und brief seyen dann zuvor durch sy gegen den copeyen eigentlichen collacioniert correct erfunden yedes an sein stat registriert und durch den registrator auswendig wie sich geburt gezeichnet.

Item sy sullen auch kein verschreibung brief noch geschet schreiben, die noteln oder copeien seien dann zuvor durch den canzler gezeichnet oder unterschriben.

Item sy sollen auch auferhalb des canzlers bevel und wissen bei der kuniglichen majestaet noch derselben rethen keinen brief annemen zu vertigen auch keiner barteien noch personen sachen nit procuriern sollicitiern noch manen auch von niemants erung noch schankung nemen wie obgemelt ist in dhain weise.

Was aber der kuniglichen majestaet aigen sachen wer, die nit hit erleiden moechten und procureyen barteien noch sunder personen sachen nit antreffen, die mag der secretari, den die kunigliche majestaet zu irn aigen hendln und sachen benennet furnemen und brauchen von seiner majestaet zu ainer yeden zeit, so er ervordert wurde annemen, brief daruber zu machen und dyesselben dem canzler zu unterschreiben zu sigeln und zu fertigen zubringen, doch so soll dennoch derselb secretari unerfordert und on willen und wissen des canzlers nit gen hoj geen.

Wurde aber yezugeiten die kunigliche majestaet aus aigner bewegnuß oder seiner majestaet hojrete in offnem rate in sachen, so barteien und sonder personen oder anders antreffen brief anschaffen, die mugen die secretarien annemen notln daruber zu

begreifen und dieselben dem canzler zu uberlesen und zu zeichen zubringen und auferhalb des canzlers bevel und wissen kein ver-
schreibung geschafft noch brief verfertigen noch ausgen lassen in
dheim weis.

Der secretarien und schreiber soll kainer gen hof noch in rat
geen on des canzlers sonder bevel und wissen, sy wurden dann
sonderlichen durch die kunigliche majestaet erordert; das sollen
sy dem canzler anzaigen. sy sollen auch keine notkn machen noch
brief verfertigen oder ausgen lassen, die in ainich weis wider
die ordnung und bevel des regiments der obern oder nidern
Osterreichischen erblande oder wider die ordnung der schatzcamer
zu Innsprugl sein mochte.

5.

Die Schatzkammer-Ordnung von 1498. 13. Februar. Innsbruck.

(Original im Wr. Staats-Archiv, Maximiliana.)

- (1.1a) 1. Wir Maximilian von gots gnaden Romischer kunig ic. be-
kennen offenlich mit diesem brive und tun kund allermeniglich,
als wir dann aus merkllichen und reblichen ursachen und
notturften uns darzu bewegend und in sonderhait uns und
unsern erblichen furstentumben und landen zu eeren nutz und
gutem und damit auch unser embter perwerch zins rant nutz
gult und ander unser zufall und nutzungen in denselben unsern
erblichen landen bester in besser ordnung gehalten auch unser
embter reformiert und unsern taeglichen aignen zufallenden
geschaeftn handlen und sachen desterbas ausgewartet uns auch
mit gelt und in ander wege statlichen geholfen und gebient
mag werden, ein camer von allen denselben unsern
obern und nidern osterreichischen erblanden zu
ynsprug zu machen und zu halten und die auch mit ver-
stendigen und geschickten raeten, darzu wir dann unser getrew
lieb Symon von Hungerspach Florian Waldbauf von Walden-
stain Vinhartn von Ernaw und Petern von Liechtenau dem
sondern gnedigen trawen nach, so wir umb irer getrewen
vergangen dinste willen uns bewisen und also hiemit zu inen
tragen zu unsern verwaltern und raeten und darzu Bartlmen
Kasler zu unserm camermaister derselben unser camer zu
Innsbrugg wissentlich benennt geordent und aufgenommen haben.

- (f. 1 b) 2. Wir ordnen benennen und setzen auch in nachfolgender gestalt und weise einen obristen schatzmaister mit namen unsern getrewen lieben Walthasarn Wolf, den wir bei uns an unserm hofe haben wollen. derselb soll handeln inhalt dieser unser ordnung und seiner instruction so wir im geben haben.
3. Item wir ordnen und setzen auch obgemelten unsern getrewen lieben Einhartn Ernawer zu einem verwalter unser camer canzley.
4. Item darzu einen verstendigen geschickten secretarien, der in derselben unser camer canzley und sonst zu furfallenden sachen handeln und geschaeftn gebraucht werden sol als in diser ordnung hernach begriffen ist.
- (f. 2a) 5. Item wir ordnen auch auf der gemelten unser camer ainen vertrauten und vleiffigen schreiber, so das buch haltet und sol genant werden buchhalter. der sol jez sein Cristoff Stecher und darzu ainen camersschreiber mit namen Ulrichen Moringen und die sollen bede bey allen raitungen und handeln und der camersschreiber in abwesen des camermaisters sein verweiser sein.
6. Item wir ordnen und geben auch den vorgemelten unsern verwaltern und raten unser camer secret, das sy zu verfertigung und ausrichtung aller und iglicher hantbriefe geschafft raitbrief und ander brief und verschreibungen dasselb secret zu ainer yeden zeit nach laut diser unser camer ordnung brauchen mugen; aber sollen kein quittangen desgleichen brief umb pflegen embter und flosser die nutzungen tragen auch zins rant nutz gult todtsael pfantschaften und umb keuf auf widerkeuf, was sie desselben von unsern wegen aus unserm bedel handeln werden in kainen weg ausrichten noch fertigen, sy haben dann zuvor von uns daruber verzaihent geschafft wie dieselben mit zaihen und andern in unserm rate¹⁾ laut derselben unser ordnung gefertigt werden, und was brive und verschreibung durch dieselben unser verwalter umb unser pfleg embter flosser zins rant nutz gult todtsal pfantschaften keuf auf widerkeuf raitbrive oder quittangen und dergleichen sachen ausgehen werden, dieselben sollen all zum wenigisten mit zwayr aus in aigen hantzaihen signiert und unterschriben werden. wo aber aus vergeffenhait diser unser ordnung ander verschreibung und

1) Am Rande: unser hofcamer.

bride um obberurt stuch ausgiengen, die sollen kein craft haben noch von nyemand angenommen werden.

- (c. 2b) 7. Item dieselben unser verwalter und rate sollen und mugen von unsern wegen zu noturtz unser camer bestellen aufnehmen haben und brauchen ainen erbern geschickten turhuter in der camer und unser ainshenig knecht etlich reitend und darzu etlich laufend gestworn boten, der sy und unser camermaister in unserm namen desgleichen auch ander unser officier und diener, wie vil sy der zu unsern geschäften jehuzeiten noturtztig sein werden und nit empern, gebrauchen mugen, doch das sy allzeit der ainshenigen knecht brauchen mit wissen willen und bevel des landshofmaisters, so wir auch ordnen wollen.
8. Und damit aber solh unser loblich furnemen ordnungen sahungen und sachen in allen und iedlichen puncten und artikln stat und vest beleiben und vollzogen werden mugen so haben wir demnach mit wolbedachtem mut guter vorbetrachtung zeitigem rate und rechter wissen den vorbestimbten unsern geordenten verwaltern und raeten unser camer auch dem benannten unsern obristen schatzmaister und camermaister samentlich und sonderlich und iren nachtomen aus oben angezaigten und andern redlichen ursachen uns darzu bewegend ordnung und bevel und des auch ganz unser vollomen macht und gwalt in allen und iglichen obberurten und nachvolgenden puncten artikln und sachen von unsern wegen und in unserm namen zu handeln zu fließen und zu volziehen gegeben und geben auch wiffentlich in craft dits briefs in massen hernach folgt, und dem ist also:
- (c. 3a) 9. Am ersten so sol dem benannten unserm obristen schatzmaister jerlich durch unser viktumb und camermaister nach laut der ordnung und bevel so wir inen deshalben gegeben haben alle und igliche unser zins rant nutz gult todsal stewrn hilfgelt erunggestt den gemainen pfening¹⁾ haimgeballen guter ligend und varend und all ander nuhung und zusal klain und gros wie die genannt und gehafften sind oder mugen werden nichts ausgenommen, so uns von fron und werl aller und iglicher unser pertwerch auch unsern pflegen steten merkten gerichtten meutten zollen auflegen und andern unsern embtern oder in ander wege in unsern obern und Niderosterreichischen

¹⁾ Darüber: „vacat“.

erblichen fürstentumben und landen Osterreich Steyr Carnten Crain land ob der Enns graffschaft Tyrol Gzili Friaul Karfft Bregennß Welblich Bludennß Sonenberg und andern der bemelten erblanden graffschaften herschaften und gebieten gevallen und auf sein quittung mit ains¹⁾ auß unsern stathaltern²⁾ hantzaichen unterschriben und sunst auf sein ander geschaeft noch quittung geraicht und gegeben, die auch alle iar durch die vorgeantten unser viktumb und camermaister von menilich eingenomen einbracht und empfangen werden sollen, wo aber aus vergeffenhait ander geschaeft oder quittungen auf dieselben unser viktumb camermaister oder ambtleute ausgiengen die wider dise ordnung waren, die sollen von in nicht angenomen noch in iren raitungen gelegt noch abgezogen werden.

- (23b) 10. Und nachdem wir in all unsern landen viktumben und under ambtleute so den viktumben nit unterworfen sein alles empfang all unser rant gult stewr zc. wie hernach volgt verordent, so haben wir doch in unser graffschaft Tyrol kainen viktumb furgenommen, aufesehen das unser camermaister Bartlmeo Kasler solh viktumb ambt verweist und verwalst auch solhs aller dermassen wie wir das in andern unsern landen verordent haben oder werden verwesen und verwalten und an dem end mit stater behawfung ansitzen. er sol auch als ain viktumb alles gelt und empfang seiner verwesung auf unsers obristen schatzmeisters quittung und unsern stat so wir im uberantworten der auch wie die geschafft als hernach volgt gezeichnet sol werden auf unser regiment unser graffschaft Tyrol und ander ordinari und extraordinari ausgab daselbs austailen.

11. Zum andern, das dieselben unser verwalter und raete und iglich sachen was unser flosser embter perkwerech Landstewr meut auffleg³⁾ zins rant nutz gult gelt todsal confiscation heimgefallen gueter see weyr reich vifchenken und ander unser entgung und zufall nemlichen in unser Oberosterreichischen landen durch sich selbs und die so sy darzu bestellen und dann in unsern Niderosterreichischen landen durch unser viktumb und landraet von unsern wegen handeln ordnung

¹⁾ Darüber: zweyer.

²⁾ Am Rande noch: unser hofcamer und des registrator.

³⁾ Am Rande noch: alt und gewondlich freybriefe.

und bevel darinnen tun und furnem auch daruber die verordenten und gewendlichen brive und geschaeft was inen nach inhalt des vorgemelten artikls zuestet die zu furdern und auszurichten wie sich geburt ausgen lassen sollen und mugen.

- (f. 4a) 12. Zum dritten, daz sie all undiglich unser pfleger und ambtleut in allen obgemelten unsern Ober- und Niderosterreichischen erblanden und verwenten die von adel und ander, so groß pflegen und embter von uns innhaben auch ungergelt von unsern landen und leuten auffspuren und einnemen und inen in unsern geschäften und sachen ungehorsam oder zu denselben unsern embtern und diensten ungeschickt oder darin unfleißig waern oder wurden, allweg mit unserm wissen und willen, aber die so von mynnern stat und mit den ndern embtern beladen sein und darzu die unteuglichen boten durch sich selbst entsetzen und urlauben und ander teuglich und vleißig pfleger ambtleut und diener an denselben statt vorheruertermassen nemlich die von den großen pflegen und ambtern mit unserm wissen und willen und die andern in den nidern unsern Osterreichischen landen mit wissen und willen unserer landraete und superintendenten widerumb furnemen sehen und aufnehmen mugen; doch sollen sy von der wegen, die sy also durch sy selbst zue entsetzen macht haben, wo das die notturft erfordert, ursachen anzeigen warumb ainer unteuglichen oder durch sy entsetzt sey.

13. Zum vierden so stellen und sehen wir hiemit zu hilf der obgemelten unser camer iu hebem der obgemelten unser erblande unser alt viktum nemlich in Osterreich Hannsen Harrasser, in Steyr und Ezili Anthonien patriarchen als verweiser desselben unser viktumbambtes, der den Ernawer bis auf wehter versehen in seinem abwesen vertreten sol, in Kernnden Jorg Waldenburg, in Crain Hans von Nirsberg¹⁾, im land ob der Enns ain viktumb nach rate unserer regenten zu Wyenn und der umbreiter aufzunemen, Bartlmen Kasler in unser graffschaft Tyrol und dem auch Triaul incorporirt sol sein und Onoferus von Banpuchl zu unserm viktumb in unsern Vorderosterreichischen landen.

- (f. 4b) 14. Und damit alle unser embter in allen unsern obgemelten Ober- und Niderosterreichischen erblichen furstentumben und

¹⁾ Am Rande: doch under der regierung Wilhelm von Nirsburg (!).

landen gereformiert und ainem yeden unserm ambt sein ordenlich und formlich urbarbuch gegeben, auch ain ieder unser ambtman gruntlichen bericht und ime angezaigt und furgehalten werde, wie er jertlichen geschicht in die raitung komen sulle, so sullen dieselben unser viktumb auch mit den benannten unsern verwalten und raten unser camer oder denen so sy aus inen oder andern nach irm rat und gutbedunken unsern viktumben zuordnen wurden in unserm erblanden alle embter jez zum ersten inhalt irer gezeichneten und gefigelten instruction bereiten und die sachen, so dieselben unser verordenten mit unsern pflegern und ambtleuten auf unsern bevel, so sy von uns haben, handeln werden und von ainem yeden unserm ambtman ain urbarbuch oder abschrift desselben nemen under zwahr von denselben unsern verordenten, so also umbreiten werden, hantzaichen und infigeln und sullen der urbar drew und uns ain auszug davon machen und mit iren henden unterschreiben und befigeln und derselben ains auf der camer gen Innsbrug antworten, das ander in yedem derselben embter lassen, das dritt unserm viktumb darunder der amtman gehort und uns von demselben urbar ain auszug an unsern hofe senden. doch¹⁾ so sullen in allwege zwen aus unsern verwalten bey unser camer zu Innsprugg oder doch in der nehent mit stetem wesen beleiben den teglichen furfallenden geschesten unserer camer dafelbs auszuwarten.

- (2. 5a) 15. Item so sol ain jeder viktumb ains yeden jars alle pfleger und ambtleut, so in sein verwaltung gehorn fur sich in raitung erfordern und zwen drey oder vier geschicht erbere mann von adel und ander, so in derselben seyner verwaltung sitzen und im am gelegnisten und mit den mynnisten costen zu erlangen sein²⁾ zu im nemen und von ainem yeden derselben pflegern und ambtleuten nach laut der vorgemelten urbarpuecher raitung nemen und empfaen und sy darumb, wie er ains yeden raitung findet quittiern und alsdann in unser camer gen Innsprug zu welcher zeit er darumb erfordert wirdet deshalben raitung tun und alles gelt unserm camermaister auf sein quittung zu unseren obgemelten obrissen

¹⁾ Von „doch“ bis „auszuwarten“ von anderer Hand nachgetragen.

²⁾ Am Rande noch: so inen unser verwalter unser camer zu Innsprug oder unser regenten zu Weyen benennen oder zuordnen werden.

schatzmeisters handen damit uberantworten und dagegen raitbride und quittungen von unsern verwaltern unser camer zu Ynnsprug empfaßen.

16. Und wan dieselben unser viktumben gelt von ainem ambtman einnemen es sey vil oder wenig so sol ir jeder demselben ambtman ein bekantnus bis zu beslus seiner raitung darumb geben und darnach, so er gerait hat, sol in derselb viktumb genzlich quittiern.
17. Item ob unser viktumb und die, so zu inen verordent sein, an den raitungen ainichen mangl oder auch funden, das uns an unserm camergut ichts abgieng und das inen auch unser ambtleut selbs mangl und abgang unser camerguts anzaigten, sollen sy daruber ratflagen und darin handeln, damit die gewent wurden; was aber mangl und abgang daran etwas gelegen waere,
 (f. 5b) sollen sy aber daruber ratflagen und die ain yedes viktumb an die verwalter unser camer bringen, die alsdann nach irem gutbedunken darin handeln sollen; was sy aber jerig sachn daran etwas gelegen waere befinden, darin sollen sy nicht fließen, bis dieselben irrungen durch die bemelten unser verwalter entledigt und erklet sein.
18. Es sol auch hinfur kein geschaeft wie das gefertigt wurde umb kaynerlei gelt¹⁾ auf unser ambtleut, so under unsern viktumben sein, nicht ausgeen noch von inen angenommen werden, sonder alles gelt und nutzungen den viktumben wie obstet allein auf ir quittung geantwurt werden und dieselben viktumben sollen alsdann auch weyter nyemanden kein gelt geben noch ander ausgab tun dan allein nach unser angesehen ordnung, so wir an unserm hof und in unserm rate²⁾ furgenommen haben und in durch unser zaichent brief anzaigen werden, dann welcher ambtman oder viktumb anders tate demselben sol dieselb ausgab als wider solh ordnung beschehen in seiner raitung nicht gelegt noch abgezogen werden sondern er sol diese ausgab verloren haben.
- (f. 6a) 19. Und als jez geschafft umb³⁾ ausgeen werden, die sollen wir

1) Am Rande noch: wein traib salz silber kupfer noch ander ausgab.

2) Am Rande noch: unser hofcamer.

3) Am Rande noch: pflegen ambter pfantschaften haimgeballen lesche und gueter freybrief und ander dergleichen sachn.

allen von unserm hofe und aus unserm rate¹⁾ ausgeen lassen nemlichen also das dieselben geschaeft all under unserm hofcamer secret gefertigt auch mit unserm hantzaichen signirt und durch unsern superintendenten einen²⁾ und des registrator unser hofcamer aigen hantschriften unterschriben werden und fullen³⁾ also lauten: Wir Maximilian ic. schaffen mit dir unserm getreun lieben und unserm obriften schatzmaister in unsern Ober- und Niderosterreichischen landen ernstlich und wellen, daz du von den nutzen und ranten, so du von unsern wegen einnymbst unserm getreun N. ausrichtest und gebest benanntlichen N. und darumb sein quitung nembest; und empjelen darauf unsern getreun lieben unsern geordneten verwaltern und raten unser camer zu Innsprugg ernstlich und wellen daz ir dem bemelten unserm obriften schatzmaister obberurt gelt was er des auf diz unser geschaeft so nach unser ordnung unser hofcamer gevertigt ist und sein soll⁴⁾ und des ermelten N. quitung ausgeben wirdet in seiner raitung leget und abziehet: daran tut ir unser ernstlich maynung. geben ic.

20. Und sol der secretari unser hofcamer aller geschaeft copeyen alle kotember unsern verwaltern in der camer zu Innsprugg zu registrirn; die sollen alsdann durch den buchhalter aigentlichen aingeschriben und zu des obriften schatzmaisters raitung behalten werden.
21. Item, daz sy unserm obriften schatzmaister camermaister den viktumben u. allen unsern pflegern und ambtleuten pey iren pflichten und aiden von unsern wegen furhalten und bevelen fullen und mugen, daz ir kainer den schuldnern von unsern wegen bezalung tue mit pneningswerten, die sein oder yemands anders sein darin er tail oder gemeinschaft habe sonder eigentlich bevel und beschaid unser hofcamer.
- (r. 6b) 22. Item was auch dieselben unser verwalter und rate raitbrive unsern viktumben und denen unsern ambtleuten, so nit under den viktumben sein, geben werden, dieselben sol auch unser buchhalter aigentlich einschreiben und derselben copeyen

¹⁾ Am Rande: unser hofcamer auf unser verwalter unser camer zu Innsprugg, aber die geschaeft um gelt allein auf unsern obriften schatzmaister.

²⁾ Darüber: zwey aus unsern stathaltern.

³⁾ Am Rande noch: die geschaeft umb gelt.

⁴⁾ Ueber dem Unterstrichenen steht „vacat“.

durch unsern camermaister alle kotember unserm obristen schatzmaister und finanz secretari an unserm hofe ubergantwurt werden.

23. Zum funften, das sy all und iglich unser pfleger richter amtleut und ander, so in unsern obern Osterreichischen landen zu verraiten haben alle jar fur sich in unser camer zu der raitung zu komen beschreiben und ervordern und eins yeden jars auf montag nach der heiligen dreye kunigen tag mit unsern pflegern und amtleuten zu raiten anfahren und ainen yeden ambtman fur und fur in die raitung zu komen tag bestimben und ansetzen und mit inen nach ordnung gewonhait und gebrauch unser camer gerait zu werden ordnen und bestellen und welcher ober welche unser pfleger amtleut und ander an eehaft not auf solch ir erfordern auf den angeetzten und ausgeschriben tagen vor inen in raitung nicht erschinen¹⁾, das sy den und dieselben umb solch ir ungehorsame²⁾ zu ainer yeden zeit als oft sich das begibt nach irem rat und gutbedunken wie sich geburt von unsern wegen strafen und darzu³⁾ denselben unsern ungehorsamen pflegern oder amtleuten, so die nochmals in raitung komen werden auch denen unsern amtleuten, so mit iren raitungen erscheinen und solcher irer unschidlichkeit und unfleis halben auf ain andern tag widerumb in raitung komen muosten fur iren costen und irung desselben iren ritz und erfordrung halben in nichts legen noch abziehen fullen⁴⁾; desgleichen sol es durch unser viktumb in den nideren Osterreichischen landen auch gehalten werden.

- (c. 7 a) 24. Zum sexten, das sy ordnen bestellen auch all unsern viktumben pflegern und amtleuten in unsern obern und Niderosterreichischen erblanden von unsern wegen ernstlichen bevelen und darum offen geschaeft auf sy ausgeen lassen fullen und mugen, das furbaser dieselben unser viktumb pfleger amtleut und ander so zu verraiten haben aus unsern embtern irer vertwefung nyemands weder provision rat noch dienstgelt

1) Am Rande noch: und auch die unser amtleut so mit iren raitungen ungeschickt in raitung kumen und solicher irer unschidlichkeit oder unfleis halben auf ainen andern tag in raitung zu kumen beschiben werden.

2) Daruber: unschidlichkeit oder unfleis.

3) Ueber der Stelle von „und darzu“ bis „abziehen“ steht: vacat.

schulden zins burkht wein traid noch ander gult noch gelts wert nicht geben noch bezaln sollen solang bis ain jeder seiner verschreibung bestellbrieffs vordrung und gerechtikait, so er auf denselben unsern embtern zu haben oder zu genießen vermaint, durch seine hantbrive die herurten unser verwalter oder unser geordent umbreiter und viktumb gemungsamlichen bericht habe, welche verschreibungen geschäft bestellbribe und schriftlich gerechtikaiten dieselben unser umbreiter oder viktumb abschreiben, gleublich copeyen davon auf unser camer zu Inspruk schicken und daselbs durch unsern secretari der camer in ein register geschriben und registriert sollen werden, und alsdann so sollen die vorgemelten unser verwalter nach irem rate und gutbedunten auch der pillikait nach von unsern wegen ferrer darinnen handeln wie sy des grunt finden und sich geburt, und was alsdann unser verwalter über solch underrichtung denselben unsern amtleuten oder unsern viktumben in der verwaltung dieselben amtleut sein, zu weytern beschaid in den sachen geben und bevelen werden, dem sollen dieselben unser amtleut oder viktumb gestraß nachkumben und kain anders tun.

25. Zum sibenten, daz sy unserm schatzmaister und camermaister obgenannt auch allen unsern viktumben pflegern amtleuten und andern so zu verraiten haben bey iren pflichten und aiden von unsern wegen bevelen und furhalten sollen und mugen, daz sy kain quittung anders noch mit großer summen in iren raitungen einlegen, dann sy an yarm gelt ausgeben und bezalt haben. welcher oder welche aber das geberlich und mit wissen uberzuern, den oder dieselben sollen und mugen sy von unsern wegen mit unserm wissen und willen, wie vorgemelt ist unser embter der verwefung entsetzen.
- (c. 7b) 26. Zum achtenden (!), daz dieselben unser schatzmaister viktumb und amtleut albeggen die eltern schulden unserm bevel nach zuerst bezalen und darin kainen gunst ansehen noch gebrauchen und um merklich ursach willen die jungern schulden vor den eltern nicht bezalen sollen.
27. Zum newnten, daz sy in reformirung unser embter in allen unsern erblanden ordnung furnemen und bevelen, damit all und iglich unser flosser flecken und behausungen auf dem lande, davon wir kainen nuß haben sondern burkht oder solch darzu geben und daran doch uns unsern landen und

leuten zu raitung und behaltung derselben nichts sonderlich gelegen waere, allzeit mit unserm wissen und willen und aus unserm hebel verkauft oder umb zins gult oder ander gelegne und uns sueglich gueter ausgewerzt werden.

28. Und zum zehenden, das sy all und iglich provision ratgelt dienstgelt und gnadgelt, so aus unsern embtern auf lebtag etliche jar oder widerrufen zu bezalen verschriben ist, was sy der mit verwilligung der harteien oder sonst mit sueg aus allen denselben unsern embtern ziehen unser embter damit ledigen und die surbas durch unsern schatzmaister oder camermaister bezalen und allain verschribne zins hurbhueten unser hauptleut pfleger und ambtleut sold auf

(f. 5a) und aus denselben unsern embtern beleiben und bezalen lassen sollen, das auch nun hinjur auf dieselben unser embter nichts mer verweisen werden solle, es geschehe dan allain durch anlehen.

29. Item wir wollen auch, so auf unser camer zu Innsprug mit unsern pflegern ambtleuten oder andern gerait oder gehandelt wirdet und sich dann etwas mangl gebrechen oder irrungen darin erfunden, dadurch uber dieselben sachen geratlagt sol werden, so sollen alsdann der oder dieselben auf der camer, so dem und denselben unsern pflegern ambtleuten oder wie die genannt gefreundet oder verwant waren bey demselben ratlag nit sein, sonder ausgen und die anderen von der camer, so dem oder denselben nit verwant warn daruber ratlagen und fließen lassen.

(f. 5b) 30. Item wir sollen und wollen auch suran nyemands kain geschajt umb gelt von kainerlay unwissender schulb und anfordrung wegen geben, er bring uns dann solher schulb und fordrung halben von unsern verwaltern aus der camer vor ein gleublichen schein und urkund solh seiner schulb und vordrung, doch¹⁾ unser hojgesint hierin ausgeschlossen mit denen unser verwalter unser camer zu ynssprug nit raiten noch inen irer vordrung gleuplichen schein zu geben wissen.

31. Item, so wir auch ainen zu rat oder diener auf unser camer zu bezalen aufnemen wurden, das sollen und wollen unsern obgemelten verwaltern durch einen offenen oder verschlossen briefe²⁾ gefertigt

¹⁾ Von hier an andere Hand bis „wissen“.

²⁾ Darüber: durch uns und unser hofcamer gezajchent.

werden zuschreiben und an das sol kainem nichts durch unsern schatzmaister oder camermaister gegeben und solh unser aufnehmen und bestellen sol von stund an dem buchhalter furgetragen und gegeben werden einzuschreiben.

32. Item wir ordnen setzen und wollen auch, das unser geordnet verwalter unser Osterreichisch camer ordnung verfügen vornehmen und darob sein sollen und mügen damit die nachgeschriben artickl ordenlich volzogen und volendet werden.
33. Item von erst, das alle urbar in unsern obern Osterreichischen erblanden als in unser graffschafft Tyrol Elfas Suntgew Bresgew Swarzwald Burgaw Hohemberg Nellenburg Beldkirch, Pregonz Blubenz und andern denselben unsern zugehorenden erblanden herschaften gebieten nach reformation unser embter in ein buch ordentlichen auch gezogen und gestellt und das urbarpuch auch auf gemelt unser camer zu unsern handen genommen und behalten werde.
- (f. 9a) 34. Zum andern, das alle register und pucher darin alle und ighliche pflantschaften auch leuf auf widerleuf vertrag und ander dergleichen sachen in unsern obern Osterreichischen erblanden registriert und aus unser canzley zu Innsprug auf unser camer genommen und unsern secretarien der camer iurgelegt und bevolen werden dieselben pflantschaften versatzungen vertrag und leuf all in ain register zu ziehen und registriert zu lassen und dasselb new register auf unser camer zu Innsprug zu unsern handen zu behalten und alsdann die alten register widerumb in unser canzley zu antwurten, das auch die amtpucher von allen embtern alle jar von newem gemacht und gehalten werden wie vormals auf der camer beschehen ist¹⁾.
35. Zum dritten, das alle register und pucher darin die versatzungen umb pflegen embter burkhuert solb provision dinstgelt gnadgelt zins rant gult und ander dergleichen sachen in unsern obern Osterreichischen erblanden auf lebtag etlich jar und widerrufen geregistriert auch aus unser canzley zu Innsprug auf unser camer genommen und unsern secretarien der camer iurgelegt und bevolen werden dieselben versatzungen und bestellungen auch all in ain besonder register zu ziehen und registriert zu lassen und dasselb new register

¹⁾ Ueber dem Unterstrichnen steht: Vacat, steht hernach im f 9 artickl.

auch auf unser camer zu behalten und alsdann die alten register widerumb in unser canzley zu uberantworten.

- (f. 9b) 36. Zum vierdten, daß der erfam unser lieber getrewer Johan Waldner unser Osterreichischer canzler oder wer der kunstlichen sein wirdet alle und igliche pfantschaften und versagungen auch ewig leuf und darzu leuf auf widerleuf und ander dergleichen vertrag brive und verschreibungen unser flosser embter gericht zins rant und gult in unsern nidern Osterreichischen erblanden gelegen antreffend aus den altern registern und buchern in ein newß register zu ziehen und registrirn zu lassen bestellen und verjugen und dasßelb new register auf unser camer zu Innsprug antwurten sol.
37. Zum funften, daß auch derselb unser Osterreichischer canzler alle verschreibungen und bestandbrii, so umb pflegen embter burkhuet sold provifion dienstgelt gnadgelt ungelt aufslag zins rant gult und ander dergleichen sachen in unsern nidern Osterreichischen erblanden auf lebtag etlich jar und widerrufen verschriben und ausgangen sind aus den alten registern und buchern auch in ein newß register zu ziehen und registrirn zu lassen bestellen und verjuegen und alsdann dasßelb new register auf unser Osterreichischen camer zu Innsprug antworten sol.
38. Item, wann auch unser verwalter der camer canzley Reinhart Ernawer nit bey unser camer ist, so mugen und sollen dieselben unser verwalter unsern secretarien solange bis er widerkumbt ine verwalten und verwesen lassen.
- f. 10a) 39. Item, daß auch die benannten unser obrist schatzmaister und camermaister alles und iglichs ir einnemen und ausgeben alle jar und iglichs jars besonder den vorberurten unsern verwalten und andern, so wir darzu ordnen werden, mit klarer und lauter underrichtung verraiten; alsdann sollen unser verwalter der camer uns solch ir raitung anzaigen und furhalten, darauf wir den gemelten unsern schatzmaister- und camermaister raitbrief und quittungen geben mugen.
40. Item von wegen des verwesers unser camer canzley auch der andern secretarien und schreiber, so in derselb unser canzley durch unser verwalter genomen und gebraucht sollen und mugen werden, ordnen und setzen wir, das derselb unser verwalter die canzley unser camer treulichen und bleiffilichen und on mittl dieselben secretarien und schreiber ir auffsehen

auf unser verwalter haben, auch allain uns und denselben unsern verwaltern und sunst nyemands andern getrew gehorsam und gewertig sein. sy sullen auch unser und unser camer gehaim, wo die an sy gelangt, bis in iren tod versweigen, allenhalben unser nuß und frumen furdern, unsern schaden wenden und alles das tun, das getrew frum secretarien und schreiber iren herrn zu tun schuldig sein.

- (z. 10 b) 41. Item, daz auch der verwalter und secretari unser camer canzley uns und unsern verwaltern denselben camer treulichen und vleisslichen dienen und warten, alle verschreibungen geschäftbrive handel und sachen, so in unser camer gehandelt werden und ausgen nichts angenommen aigentlichen und ordenlichen hebes an sein stat registrirn und einschreiben oder solhs zu geschēhen verfügen sol.
42. Item, daz auch derselb unser verwalter und secretari bey iren gesworn aiden kein geschäft verschreibung noch ander brii schreiben underschreiben noch ausgen sulln lassen, dieselben werden ine dann durch unser geordent verwalter oder doch zum mynnsten durch zwen aus inen, so gegenburtig waeren, angeschaffen und bevolen.
43. Item, daz auch derselb unser verwalter und secretari kein geschäftbrive noch verschreibung unsern verwaltern zu underschreiben zu besigeln oder zu secretiern furtragen geben noch uberantworten sullen, sy haben dann dieselben geschäftbrive und verschreibungen alle und jede in sonders zuvor verlesen und gegen den copehen oder noteln, dabon die geschriben werden aigentlichen collationiert gleichlautend und gerecht erfunden.
- (z. 11 a) 44. Item, daz auch derselb unser verwalter und secretari und darzu der schreiber unser camer canzley zu Innsprug bey iren gesworn aid den unser verwalter darumb an unser stat von inen aufnemen kein schankung noch erung von nyemands nemen sulln weder klain noch gros, wie die genannt mocht werden, sondern ainen heben mit sainen geschäften briven oder verschreibungen treulich furdern bey unser swaern ungnad und straf zu vermeiden, doch sullen und mugen dieselben unser verwalter secretari und der schreiber umb die verschreibungen geschäft und ander brii, so under unserm camerfigl oder secret aus bevel unser verwalter ausgen, auch umb die abschriften der beslossen geschäft und brive,

so die jezzeiten von inen begert wurden ain zimliche tag und gelt nemen, wie inen dieselben unser verwalter irem rat und gutbedunken nach des ordnung bevel und beschaid geben werden, des sich auch derselb verwalter secretari und die schreiber benugen sullen lassen und nyemanden daruber beswaern.

45. Dann von wegen unsers buchhalters ordnen und setzen wir, daz er unser camer auch unser raitung und dem buchhalter und warzu in unser verwalter weiter ordnen und brauchen ober im bevolen werden treulichen und vleifflichen auswarten und er on mittl sein aufsehen auf unser geordnet verwalter haben, auch allein uns und denselben unsern verwaltern und nyemand's andern getrew gehorsam und gewertig sein; er sol auch uns und unser camer gehaim, wo die an in gelangen, bis in seinen tod verschweigen allenthalben unsern nutz und frumen furdern unsern schaden wenden und alles das tun, daz ein getreuer frumer buchhalter seinem hern zu tun schuldig ist.
- (f. 11 b) 46. Item, daz auch derselb unser buchhalter alle und igliche geschefsten bestellungen und verschreibungen, so aus bevel unser verwalter oder etlicher aus in ausgen werden, aigentlichen und ordenlichen einschreib und darum nichts ubersehe noch verabsawme auch derselb unser buchhalter uns und gemelten unsern verwaltern in der raitung mit dem buchhalten und aufschreiben alles und iglichs einnemen (!) und ausgeben's darzu auch zu andern unsern geschafsten und notturften, darzu sy inen brauchen oder im bevelen werden, treulichen und fleifflichen dienen und warten.
47. Item, so mit ainem unserm ambtman gerait wirdet, sol unser buchhalter das restat von stund an zu ainer heben zeit in das registerbuch des einnemens zaichen und dagegen auch alles ausgeben in das raitbuch einschreiben.
48. Item, so unser verwalter ainem ambtman oder andern ainen raitbrief geben, so sol derselb raitbrief mit irer zwayer auch des buchhalters handen underzaichent und mit unserm camersecret besiglt werden.
- (f. 12 a) 49. Item unser camerschreiber sol auch alle jar ein formlich und ordenlich ambtbuch von allen unsern embtern und unsern ambtleuten raitungen machen und halten, wie die vormal's auf unser camer von alters her gemacht und gehalten worden

sind und ob etlich amtpucher von etlichen vergangen iarn nit gemacht warn sol er mit sambt unserm buchhalter daruber sitzen und die aus unser amtleut raitungen ziehen und formlich stellen und machen, damit jedes jar sein besonder formlich und ordenlich amtpuch habe und also alle jar für und für gemacht und gehalten werden.

50. Item wir ordnen und wellen auch, das unser camer secret albeg durch zwen aus unsern geordneten verwaltern mit ihren hantringen in ein paxl versecretirt und dem obgenannten unserm camermaister in ein truchen zu behalten und zu verforgen gegeben sol werden.
51. Item, so unser geordent verwalter dasselb unser camersecret brauchen und aufzun wellen, sollen in albeg zum mynnsten zwen aus inen mit sambt dem verwalter oder secretarien und buchhalter dabey sein und das auch kein brieß geschait noch verschreibungen besiglt noch versecretirt sol werden, dieselben seyen dann zuvor durch den verwalter oder secretarien unser canzley und buchhalter wie obgemelt ist registrirt und eingeschriben.
- (f. 12b) 52. Wir sullen und wellen auch dieselben unser verwalter samentlichen und jeden in sondern bey diser unser obgemelten und nachgeschriben unser ordnung saking furnemen und sachen auch allen puncten und artikeln darinnen begriffen vesticlichen hanthaben schutzen schirmen und nit verlassen inen auch wider meniclich nyemands ausgenomen guten ruten halten und in unser embter noch in handlung uber die ordnung, so wir furgenomen haben, kein eingriff irrung noch hindernus tun zeruttung machen noch des yemands zu tun gestatten in kein weys.
53. Wir wellen auch durch unsern hofcanzler auch unser proto-notarien und secretarien an unserm hofe auch durch unser canzleyen zu Whynn und Innsprug wider dise unser vor und nachgemelte ordnung kein verschreibung noch ander dergleichen brieß umb unser pflegen slosser ambter zins rant nutz gult haimgefallen guter noch ander dergleichen embter guter und sachen in unsern obern und nidern Osterreichischen erblanden gelegen ausgen lassen noch inen oder andern solhs zu tun gestatten, sonder zu ainer yeden zeit soliche verschreibungen psantbrive verkaufbrieß und ander dergleichen brieß

geschaeft und sachen allain durch unser camer zu Innsprug nach laut der ordnung wie vorgemelt ist ausgen lassen.

f. 13 a) 54.

Und wir behalten unsern stathaltern und regenten unser Oberosterreichischen, so zu Innsprug, auch unsern hawbtman stathaltern und regenten unser Niderosterreichischen lande, so zu Whynn sein, hierin bevor, das dieselben unser hawbtman stathalter und regenten zu Innsprug und Whynn in allen und iglichen sachen, so regierung und ordnung gemelter unser obern und nidern Osterreichischen erblanden auch recht ergen lassen und verleihung unser geistlichen und weltlichen lehen in denselben unsern erblanden antrifft, von uns unsern wegen handeln, dieselben unser erblande auch unser landsassen und undertnanen in guter regierung ordnung Friden und einilait halten und hanthaben menilich auf sein anrufen furberlich unverzogenlich recht wie sich geburt ergen lassen sullen und mugen, doch das sy sonderlichen unser geistliche und weltliche abgestorbne verwante vollige haimgeballne und lebige lehen in denselben unsern erblanden allain aus unsern schriftlichen mit unserm hant gezeichneten bevel und funst nit verleihen, und sullen die obgemelten unser verwalter unser camer den obberurten unsern regenten zu Innsprug auf ir begern und anrufen zu einer jeden zeit von unsern wegen retlichen und beystendig sein und so auch dieselben unser stathalter und regenten zu Innsprug groÙe verhor haben oder rechttag ansehen oder in merklichen unser lande ordnungen sachen und notturften¹⁾ handeln werden, darin sy uns rate landleut²⁾ notturftig werden, so sullen und mugen sy zu ainer jeden zeit unsern verwalter der camer und darzu auch unsern hawscamerer und camermaister und an merklich ursachen nit ander person, so zum regiment durch uns nit geordent noch versolbet waern, zu inen nit erfordern und nidersetzen, darinnen auch dieselben unser verwalter hawscamerer und camermaister unsern regenten zu Innsprug gehorsam sein sollen so oft und dit sy solhs geschaeft halben unser camer tun mugen damit aller ubersluffigen und unnotturftigen costen gespart werde; doch allain zu den lehenrechten und funst nit mugen sy jehuzeiten etliche unsere

f. 13 b)

¹⁾ Am Rande noch: oder auch in sachen beruerund ordnung ober erstundung unser perktwerch in unsern erblanden gelegen.

²⁾ Darüber: und perklewit.

Lehensleute, so zum regiment nit geordent noch verfolbet sind, nach irem rat und gutbedunken zu inen erfordern die nidersetzen und gebrauchen wie das die notturft und gestalt ainer yeden sachen erfordern wirdet, damit dieselben unser lehensleute ire lehen als pillich ist auch verdienen.

55. Und dem allen nach setzen und ordnen wir, wellen auch daz solhs also gehalten und volzogen werde, daz die vorgemelten Symon von Hungerzspach, Florian Waldbauf von Waldenstain Linhart von Ernaw und Peter Kuml von Lichtenaw unsere verwalter unsere camer zu Ynnsprug und Bartlime Kessler unser camermaister daselbs mit sambt Christoffen Stecher unserm puchhalter und Ulrichen Moringer unserm camerschreiber nun hinfur ains jeden jars allwegen auf den naegsten werchttag nach den heiligen drey kunigen tag anzufahen unsern obristen schatzmaister auch alle unser viktumb und darzu auch unser pfleger und amtleut, so nicht under den viktumben sein und zu verraiten haben¹⁾ fur sich auf unser camer zu Ynnsprug beschreiben und erfordern und mit ainem jeden raiten und woryn si nit merklich irrung finden mit inen fließen und raitbrief geben auch unser camermaister zu handen unsern obristen schatzmeisters das gelt empfangen und darumb quittiern, wo sy aber in ainer oder mer raitung merklich mangl funden, uns solhs mit sambt dem rat in unser hofcamer zusenden und also fur und fur bey einander sein und bleiben und sich nit zu trennen solang bis solich raitung all beschehen sein und darin nach laut der vorgeschriben ordnung gehandelt ist. welcher ambtman aber auf solich ir erfordern auspelib und ungehorsamlich erschine auf denselben bedurfen sy nit warten und mugen den nochmals nach irem gefallen widerumb in raitung erfordern und umb solh sein ungehorsame wie vor in einem artikl begriffen ist, strafen. daneben sollen sy auch all ander unser sachen und geschäft die inen furfallen nach laut der vorberuerten ordnung und sagung getrewlich handeln und ausrichten und wann die bemelten raitungen also beschehen sein, mugen sy nemlich die gemelten unser

(f. 14a)

¹⁾ Am Rande noch: als nemlichen sind in Steyr Auße und Esen-
erzt, im land ob der Enns Gmunden und Engelharzell und darzu alle
perkwerc in Osterreich Steyr Kernben und Crain yedes ambt mit seiner
zugehorung dieselben amtleut.

vier verwalter anheim ziehen und iren aigen sachen auch auswarten, damit wir bestmer costen vertragen beleiben; aber unser camermaister buchhalter und camereschreiber sollen albeg zu Innsprug bey unser camer beleiben und die klainen handel sovil die notturft erwordert also fur und fur ausrichten und vertigen und wann unser vier verwalter also haimgezogen sein, sollen sy ober der maist tail aus inen auf die naegst kotember darnach wider gen Innsprug auf die camer komen und mit sambt unserm camermaister buchhalter und camereschreiber in allen unsern sachen und geschaeften wie die vorgeschriben unser ordnung und sagung inhaltet getreulich und mit vleis und also mit dem haimreiten und widerkomen, das zu ainer heben kotember fur und fur wie jetzt stet beschehen sol handeln und aber nit von einander komen, dieselben unser sachen und geschaeft sein dann zuvor ausgericht und gefertigt.

(f. 14 b) 56. Und die gemelten unser obrist schatzmaister und verwalter und rate sollen auch dise vor- und nachgeschriben unser ordnungen saktionen furnemen und sachen in allen und jeden puncten und artikeln treulichen und vleisslichen halten handeln volziehen und hanthaben nach irem besten verstandnus und vermugen und darin weder myet gab gunst freuntshaft noch veintschaft ansehen, noch darumb ainicherlah erung noch schankung nemen auch unser und unser camer gehaim bis in iren tod verweigen allenthalben unsern nutz und frumen furdern unsern schaden wenden und alles das tun, das getrew frum verwalter und rate irem hern zu tun schuldig sind als wir des ganz gut getrawen und ungezweiffelt zuversicht in inen haben und sy uns das zu tun gelobt und geschworn haben.

57. Dem allem nach empfehlen wir euch obgemelten unsern verwaltern camermaister und officieren gegenburtigen und kunftigen ernstlich und wellen, das ir solh unser ordnung und sagung mit allem irm anhang und begreifungen in allen und iglichen artikeln puncten und mahnungen stat vest und unzerbrochen haltet und dawider nit tut noch des yemandts anderm zu tun gestattet in kein weyse, sondern das alles, wie vorstet und solh unser ordnung euch aus ir selbst zugibt und vermag, volziehet und an unser stat hanthabet.

(f. 15 a)

Des geben wir euch hiemit unsern gewalt ungeberlich. mit

urkund des hriß geben zu Inßprug am Trichtag vor sand Valentinstag, nach Christi geburd vierzehnen hundert und im acht und neunzigsten unser reiche des Romischen im zwelften und des Hungrischen im achten jar.

6.

Gedenkbuch IV des Reichsfinanz-Archivs.

Dieses Hofammerbuch hat 186 Blätter. Es ist mit einem Dedel zum Ueberklappen versehen, hat ein Pergament-Vorfließblatt und am Beginn ein alphabetisches Register auf Papier. Auf dem Einbände ein Zettel (ursprünglich), mit „A hofzalmaiter raitbuch a. d. 1498“.

Erste Seite:

Primus.

In diesem buch wirt man findn all taglich handlung von tag zu tag in der hofcamer und mit mein Casius Hadeney als buchhalter beywesen und wissen beschehen inhalt der newen ordnung die angefangen ist an dem XIII ten tag des monats February anno 2c. LXXXXVIII^o nemlich aller empfang ausgaben bezalen aufnemen und abfertigen der lewt mit anzaigen aller rechnung geschäften steten und quitungen obligacion und instruction in der hofcamer gehandelt.

Und es sollen aus diesem originalbuch diese hernach geschriben bucher zu underhaltung gueter rechnung gezogen werden.

Zweite Seite: Vermerkt die bucher, so aus diesem ersten originalbuch gezogen sollen werden.

Daz zwayt buch: empfang aller ordinaria und extraordinaria

daz dritt buch: ausgab aller ordinaria extraordinaria und auf lifergelt

daz viert buch: obligacion und absprechen der hofcamer

daz funft buch: registrata aller geschäft aus der hofcamer gefertigt

daz sechst buch: rechnung alles lifergelts hofgefint und dienstkewt

daz sibent buch: rechnung der ordinariet (!) amtkewt

daz acht buch: rechnung der hantwerger.

(r.2) Am Dienstag den XIII^t February: an demselben tag ist die kunigliche majestaet selber in die hofcamer kumen muntlich verordnet und bevolen yederman mit dem pesten jug gutlichen

abzufertigen zu vergnügen und zu bezaln und darumb empfan̄t angezaigt als hernach volgt und ist disen tag in der hofcamer nichts anders gehandelt worden dann supplicanzen ubersehen und mit partheyn abgerebt.

Gedenkbuch V. (Reichsfinanz-Archiv.)

Es hat 299 Blätter, davon 295 beschrieben. Am Rücken mühsam zu lesen: „Anno 1500“. Am Anfange eine Tabulatur von neuerer Hand. Auf dem Einbände ein Zettel mit K.

Quintus.

Das zwayt registrata des funft buch.

Diz zwayt registrata hab ich Casius Haggenev rechenmaister und buechhalter anheut Mittwoch den newnzehenten tag Septembris mit sampt dem zwayten original angefangen. Und es volgt auf das erst registrata das funft buech unverſchaidenlich und man sol hieynnen copien aller pfleg amter provisionen dienſtbriebe vertrag und alle extraordinarie geſchaeft mit mein Casius obgenannt wiſſen ausgegangen und nach inhalt der ordnung gewertigt; es wirt ſich auch nun hinfur diz buch auf das obberurt zwayt original und deſgleichen daſſelb original in den obberurten brieven widerumb auf diz zwayt registrata oder funft buech referieren und allegiern und iſt getailt wie hernach volgt

pfleg und amtbriebe folio III
 proviſion und dienſtbrieſe folio I^c
 vertrag und extraordinaria geſchaeft . . . folio II^c

Die ander ordinaria geſchaeft auf die drey ſchazmaister ſoll man noch in dem erſten registrata oder funften buech wie bebor finden.

(c. 2b) Vergab brieſ verfallner gueter folio II^c L IIII

Gedenkbuch XIII. (Reichsfinanz-Archiv.)

Ein ſehr ſtarcker Band (591 Blätter). Ausſtattung gleich, auch Tabulatur; Buchſtaben am Einbanddeckel: H H.

1503

Das erſte original puech durch Jacoben Willinger Romiſcher kuniglicher majestaet buechhalter an Freitag den erſten tag Septembris 1503 angefangen darinnen findet man copeyen aller pfleg amter vergab proviſion und dienſtbrieſ auch vertreg obli-gacion und anderer geſcheft finanzhandel betreffend, ſo mit deſ berurten Jacoben Willinger ausgegangen und nach inhalt der neuen ordnung gefertigt ſein; es zeigt auch diz original ſerrer auf der

andern zway puecher nemlichen das ambt und schuldbuech und dann dieselben widerumb auf ditz originalpuech in der gestalt das in denselben buechern alle handlung so ausseet wie vorgemelt ist kurz und clerlich ausgezogen auch nach der leng finden werden.

7.

Der sogen. „Nieder-Oesterreichische Vertrag“ mit Georg Gossembrot.
1502. 3. Januar. Jansbrud.

(Reichsfinz.-Arch., Gebentbuch XII, Fol. 152—157.)

(L. 152 a) Georgen Gossembrots vertrag so die kunigliche majestaet imetan hat in der Nideroesterreichischen lande als das original anzaigt f. II ca. III.

Wir Maximilian 2c. bekennen für uns unser erben und nachkomen öffentlich und mit diesem brief und tun kunt allermentlich, als wir nach weylend des allerdurchlewchtigisten fursten und herrn Fridrichs des Romischen kaysers unsers lieben herrn und vaters loblicher gedechtnus tod und abgang zu regierung des heiligen Romischen reiches neben unsern erblanden der furstentumb Osterreich Steyr Kärnten und Crain kumen und seither für und für manigfeltig groß widerwertikait haendln und geschest von etwo vil großen gewelten als des heiligen reichs ansechtern auch ander desfelben steenden und undertanen swerlichen furgesfallen und obgelegen sein, haben wir den, als meniclich bedenken mag aus notturft damit wir solich des reichs ansechter abstellen und nachmals den ungelawbigen, so die heilig cristenhait und sonderlich unser erblande als die negsten anstoßer teglichs uberziehen und beschedigen, widerstand tun und also das heilig reich und unser land in frid und rue setzen mochten mit unser abgen person auswarten müssen und deshalben unser erblande dermaßen erschoept und emplest dardurch der stat und alles wesen unser furgenomen ordnung und regierung wie wir die bissher durch unser hofcamer gehandelt ferrer nit hat underhalten werden mugen und so wir dann nu zumal das heilig reich gegen seinen ansechtern in frid und rue bracht und unsern frumen getrewen landleuten und undertanen solichs izes sweren darstreckens hinfür mit unser personlichen behwonung ergezhichait und darzu wider die ungelawbigen austregliche hilf zu tun und zu bewegen schuldig und

des vom herzen genaigt sein, das aber on gut loblich ordnungen mit beschehen mag, die wir dann von unsern renten nutzen und gulten unser Oberosterreichischen lande zu underhaltung unser lieben gemachl der Romischen kunigin auch unser regimenten zu Innsprugl desgleichen zu losung unser silber und bezalung der schulden in denselben Oberosterreichischen landen aufgericht, das wir demnach aus sondern genedigen willen so wir zu den gemelten unsern Niderosterreichischen landen tragen derselben obliegen und beswarungen in uns selbst in treffentlichem rate auch notturtliclich betrachtt und erwegen und darauf gleicher weise etlich ordnungen zu underhaltung unsers stats und unser geordneten regimenten und anders in denselben unsern Niderosterreichischen landen furgenomen gemacht und beslossen und unsern getrewen lieben Georgen Goffembrot unsern rate und pfleger zu Gremberg aus sondern vertrauen ersuecht und bewegt, das er sich uns zu undertenigem gefallen, uns und denselben unsern landen und lewten zu even nutz und guetem in disen nachgeschriben vertrag auf drew jar lang die sich anhevt dato ansachen begeben und den zu halten und zu volziehen angenommen verwilligt und zugesagt hat.

Dem ist also, das der genant Georg Goffembrot nu hinfuro einen yeden monet die gemelten drew jar lang unserm pjeningmaister Sebastian Hofer tausent guldin Reiniß, das sich ain jar zwelftausent guldin Reiniß lausset geben und antwurten sol. derselb unser pjeningmaister sol durch Sorgen Knaben verweisers unsers kuchemaistersampts damit und davon unser taßl und druckjaessen mit iren personen

(r. 152 b) desgleichen die, so zu unsern embtern in unser camer garberob kuchen keller liechtcamer und die suetung die darauf gehort verordnet sein mit der liferung underhalten und uns alzeit durch denselben Sorgen Knaben darumb raitung tun und sol sunst niemandts auffserhalb derselben gelifert werden.

Item ferrer so solle Gorg Goffembrot unserm camerchreiber Jheronimusen Haller nu hinfuro alle jar die gemelten drew jar lang in unser selbst hande zwelf tausent guldin Reiniß nemlichen alle monet tausent guldin antwurten die nach unserm willen ausgeben und damit zu handln.

Ferrer so solle Georg Goffembrot dem genanten unserm pjeningmaister yedes der gemelten drew jar geben und antworten benentlich zwanzigtawsent guldin Reiniß, damit sol er unser zwaihundert pferd officier, die wir nu hinfur an unserm hoje

haben werden wie wir ime dann des ainen flat mit unser hant gezaihent gegeben haben, das sich ain jar auf ain yedes derselben zwayhundert pferd hundert guldin reinisch laufet zu quotember zeiten bezaln und underhalten.

Item daruber soll Georg Goffembrot demselben unsern pfeningmaister ein yedes der gemelten drew jar zway tausent guldin Reinisch antwurten und er die auf die bestimbten zwayhundert pferd zu hofclaydung, das sich ain jar auf yede person zu hofclaydung laufet albeg zu summer und wynter zeiten, so sich die claydung zu tun gepurt geben. dieselb sol der claydung wie wir die zu ainer jeden zait unsern stallbienern verordnen gleich gemacht und gefuert werden.

Item es sol auch Georg Goffembrot demselben unserm pfeningmaister hinfur ainen yeden monat auf potenlon, so teglichs von unsern hofe ausgesickt werden, geben zwayhundert guldin Reinisch, das sich ain jar zwaytausent und vierhundert guldin Reinisch laufet. dasselb potenlon sol er bezalen wie er des durch den, so unser hoßpoten in verwaltung haben beschaiden wirdet.

Desgleichen sol er ime yeden quotemer dieselben drew jar lang auf potschaften die an unsern hof kumen denselben vererung zu tun auch die, so durch uns ausgesickt werden, geben und antworten tausent zwayhundert und funfzig guldin, das ain jar bringt funf tausent guldin Reinisch. die sol er furter denselben potschaften unserm bevel und beschaid nach ausgeben.

(f. 153^a) Und nachdem wir unser gelegenhait nach zu zeiten hin und wyder rayfen und dardurch den hendln und gescheften, so uns teglichs furfallen selbs nit auswarten mugen, haben wir deshalb einen hofrat gen Innsprugl verordent in unserm abwesen solich sachen zu handln damit wir in andern unserm furnemen nit verhindert werden; und solle darauf Georg Goffembrot uber das alles zu underhaltung des jez gemelten hofrats dem genannten Sebastian Hofer alle quotemer die heruerten drew jar lang tausent und funfhundert guldin Reinisch, das sich ain jar lauwet sechs tausent guldin Reinisch raichen und geben. dieselben solle Sebastian Hofer dem, so er selbst darzue verordnen wirdet und ime desself allzeit darumb raitung tuen, wie sich gepurt.

Item derselb unser pfeningmaister solle solich gelt nemlich am ersten zwelftausent guldin auf unser tafel und liferung unser gemelten officier darnach die zwaynzigttausent guldin auf die

zwayhundert pferd auch die zwaytawsent gulbin für derselben claybung, desgleichen die zwaytawsent und vierhundert gulbin auf potenlon mer funktawsent gulbin auf postschaffen und darzu sechstawsent gulbin zu underhaltung unsers hofrats, das sich jedes jars in ainer suma sibenundvierzigtawsent und vierhundert gulbin Keinisch laufet, von dem genannten Sorgen Goffembrot empfangen und die allain an die ende, wie vorstet und sonst niemants anderm weder auf unser noch ander geschest oder bevel ausgeben und sich darumb ganz nichts irren oder verhindern lassen, darumb wir auch kein ungnad gegen ime furnemen noch tragen sunder ime gnediglich dabey hanthaben und beleiben lassen wollen, damit in sollichem nit irrung oder zerruettung einfalle. ob er aber daruber solichs geltis wenig oder vil an ander ende ausgabe, so ordnen und wollen wir doch hiemit, das ime dieselb ausgab in sainer raitung nit gelegt werden sol in dhain weise inmassen er uns des globt und geschworn und sich gegen Georg Goffembrot in sonderhait verschriben hat.

Und als wir jez von newem in den genannten unsern Nider- oesterreichischen iurftentumben ain lantsregiment zu Wynny auch hojgericht zu der Newstat und lantsrecht zu Wienn gesetzt und geordent haben, solle Sorg Goffembrot nu hinfur jedes iars die drew jar lang zu underhaltung derselben regiment und gericht und ir zugeordenten personen, desgleichen unsers oesterreichischen canzlers der zu Wienn sein wirdet elstawsent und zwayhundert gulbin Keinisch zu quateren zeiten raichen und geben laut unsers verzaichenten stats darin wir derselben jedem sein solb und underhaltung bestimbt haben und was daran ubrigs beleibt, das sol in unser hawsamer zu Wienn volgen.

(r. 158 b) Item er solle auch ain jedes derselben jare Hannsen Kugler unserm zalschreiber unser hawsamer in unsern Nideroesterreichischen landen die zu Wienn sein wirdet aufgeben unser sloss und stet auch vischerey desgleichen auf zewgmaiskerei als geschuoz und anders alles in denselben landen sibenzehentawsent gulbin Keinisch und dann auf unser waidnerey und saltneroy sibentawsent gulbin Keinisch das sich in ainer suma vierundzwanzigtawsent gulbin Keinisch laufet zu quateren zeiten raichen und geben; dieselb hawsamer solle solich gelt furter ausgeben und damit handln wie wir inen des sonder bevel und instruction gegeben haben.

Item Sorg Goffembrot solle auch hinfur alle jar bis zu ausgangs dits vertrags an den gemainen schulden die wir aufer-

halb der furstenschuld zu tun sein sechsundzwainzigtausent guldin Reinisch wo er daz mit fucgen getun mag bezalen wie wir ime dann daz in sonderhait bevelen; derselb bevel sol mit unser auch aines von unser hoiscamer desgleichen durch unser verordent secretary und buchhalter derselben hoiscamer handen gezeichnet und auf Sorgen Goffembrot also gestellt werden:

Getrewer lieber. wir sein n. verraiten schuld zu tun und schuldig benentlich n. guldin Reinisch schaffen wir mit dir daz du inhalt unserß jungsten vertrags von der suma so du auf gemain schulden alle jar erlegen solt, ime an solicher seiner schuld allzeit nach gleicher geburlicher anzal verfolgen und antwurten lassest. daran tußt du unser ernstlich mahnung. Datum. Da entgegen sol er ainem yeden des wir in solichem bevel umb bezalung auf in schaffen die bekantnus geben:

Ich Jörg Goffembrot bekenn, als ich dann dem jungsten vertrag nach alle jar ain suma gelts auf bezalung der gemainen schulden so mir Romische kunigliche majestaet u. main allergnebigster herr anzaigen und verschaffen wirdet erlegen sulle und fover dem geloebt und mir solich gelt gegeben und zu meinen handen geantwurt wirdet, alsdan sol und wil ich alle jar solich suma erlegen und davon n. n. guldin alzeit nach gleicher geburlicher anzal verfolgen und antwurten lassen. zu urkund mit mainer eigen hantgeschriift. Geben an n. tag des monats n. Anno domini xvc und

Und damit der obgenant Georg Goffembrot alle obberuert ausgaben die sich jedes jar hunderttausent zwanzigtawsent und sechshundert guldin Reinisch laufen gewislichen mug, so haben wir ime und allen seinen erben all und jedlich unser rent

(f. 164 a) nuß gult gefell und einkomen von unsern slossern zollen meowten aufflegen und all andern unsern embtern in unsern Niderosterreichischen landen nemlich Osterreich under und ob der Enns Steyr Kerndten und Crain auch den landen Isterreich Karst und Mettling, so daran hangen, wie dann die durch unser junß vitzumben aingenomen und gehandelt werden und darzu auch unser embter zu Russe und Gmunden auch des Eysenartzs im innern und vordern perg desgleichen die auffleg zu Englhartzel zu Raybach und im Rannal und an der Terfis mit allen iren zugehorenden aufflagen mit sambt aller fron und wechßl, so uns von unsern perktwerken in den gemelten unsern landen gefallen.

Item auch all und jedlich schulden und rest desgleichen allen

wein getraid und andere frucht so wir jez in denselben unsern landen haben und kunstlich ubertumen zu bezalung der gemelten suma gelts zugestellt und eingeantwort und sy der darauf verweist und versichert, stellen zu und einantworten inen die auch und verweisen und versichern sy darauf von furstlicher macht wissentlich und in craft diz briefs also, das er und all sein erben oder wem sy das an irer stat bevelen nu hinjur all jez gemelt rent nuß gult gefell und einkomen aller und jedlicher unser flosser zoll mewt auffleg und embter auch iron wechsl schulden frucht und alles anders wie dann die durch unser sunz viktumb auch sonder ambtleute eingenomen und gehandelt werden innehaben nußen nießen und damit die beruerten drew jar lang handeln und gefaren sollen und mugen nach irem wollen und gefallen.

Diemeil er aber sollichem seinem einnemen und ausgeben selbst nit ausgewarten mag und damit er in andern seinen geschäften nit verhindert werde so haben wir verordent, das unser getrewer lieber Hanns von Steten unser rate und camermaister in unsern Niderosterreichischen landen mit sambt seinen zugeordneten gegenschreiber all und jedlich vorberuert unser rent nuß gult und gefell nichts davon gesondert an seiner stat einnemen und empfangen und damit und davon die obbestimbtten hundert tausent zwainzigtawsent und sechs hundert guldin Keiniß ain yede suma an das ende wie wir solichs vorberuertermaßen verordent haben und hierine clerlichen begriffen ist ausgeben und bezalen und sol ain yede quittung fains einnemens und ausgebens gestelt werden, das solichs durch ine an stat und von wegen Jorgen Gossembrot beschehen sey.

Und nach dem dieselben unser rente und gult in unsern Niderosterreichischen landen so hoch beswaert sein, das die diz jars die gemelt sum der hunderttausent zwainzigtawsent und sechs hundert guldin Keiniß sich nit erreichen mugen, so haben wir aus guetem freyen willen hiemit zuegesagt und verwilligt das wir Jorg Gossembrot, damit er disen vertrag diz jars als im anfang underhalten und der furter nach seinem inhalt uns und unsern landen zu gut volzogen werden muge, sechzigtausent guldin Keiniß von andern unsern justeenden nemlich in den dreyen monaten Julio Augusto und September dreyßigtawsent guldin Keiniß und dann in dreyen monaten den nechsten darnach folgenden die ubrigen dreyßig tausent guldin Keiniß albegen auf den ersten tag eines jeden monats raichen und geben sollen und wollen.

(r. 154 b) Diemeil aber wir noch Jörg Goffembrot derselben unfer rent nuß und gult, wie vil der dis jars auch die andern nachfolgenden jar gefallen werden, kein wissen haben und uns auch des in einer kurz nit erkunden mugen ob dann dieselben rent nuß und gult und die jez gemelten sechzigtausent guldin Keinißch, daz, so er in craft diz vertrags ausgehen sol, nit erraichen oder wo wir durch verhinderung ander zufallenden handel im disselben sechzigtausent guldin Keinißch gar oder ains tayls nit geben oder auch ob in denselben unsern Niderosterreichischen einich krieg oder aufruern einfelen, daz gott verhueten wolle, bardurch oder aus andern zufallenden sachen er dann solhen vertrag nit vollstrecken und underhalten mochte, so sol er auch nit schuldig noch verpunden sein demselben vertrag verter volziehung zu tun noch dchs mer auszugeben.

Item wir geben ime auch hiemit macht und gwalt, das er zu ainer heden zeit, wann solich gelegenheit und notturit der vorbenannten ausgab und underhaltung erfordert, all vorangezaigt unfer sloss auffleg zoll mewt ambter iron wechßl und ander unfer rent nuß und gult in unsern Niderosterreichischen landen samentlich oder sonderlich in bestandsweise hinlassen desgleichen die silber, so in unfer munz zu Hall im Inntal auch in unfer hawscamer zu Innsprugl gefallen, verkaufen und durch solhen hinlaß und verkauf auch in ander zimlich weg gelt darauß erlangen und aufbringen, damit alle vorbestimbtten wesen statlichen underhalten werden mugen, wie er dann des in unserm Oberosterreichischen vertrage zum tail auch macht und gwalt hat.

Und wie er das alles handelt und last, daz ist unfer gueter will und maynung. wir wollen auch solichs stet und vest volziehen und dawider nichts handeln noch ausgeen lassen zu gleicherweise als ob wir das selbs getan hetten, ob aber daz daruber aus unwissenheit beschehe, solle doch solichs kein kraft haben.

Item er und sein erben sollen und mugen auch die vorgemelten unfer rent nuß und gult aller und jedlicher unfer sloss zoll und auffleg mewt iron wechßl und ander embter fur und fur einnemen, haben, nutzen und nießen und der von uns unsern erben und nachtomen nit entsetzt werden, sonder wir sy geneblich dabey belieben lassen und hanthaben, solang bis sy alles ired ausgebens hawbtguts auch aller cost und scheden, was sy der durch wechßl kauf nachtraisen und in ander wege nemen werden, in waz gestalt daz beschehe, darin alzeit iren worten on ferrer bewehung glauben

gegeben werden sol, davon vollklich ausgericht bezalt und benuezig gemacht sein.

f. 175a) Ferrer ob Jorg Goffembrot zu volziehung diz vertrags von den renten nuhen und gulten unfer Niderosterreichischen lande ichts abgeen wurde es were an hawbtgut oder schaden sol ime und seinen erben solicher abang (= abgang) von unsern renten nuhen und gulten unfer Niderosterreichischen furstentums als der graffschaft Tirol und den vordern landen genzlich erlust und erstat werden denselben abgang wir inen auch auf solich nuh und gult hiemit verweisen und inen gleicherweise wie die in unsern Niderosterreichischen landen darumb zustellen und einantwurten wissentlich in craft diz brieß.

Und nachdem diser vertrag merklichen und gros und daz so zu underhaltung und vollstreckung desselben dienet als die noturtz wol erfordert so ehlentz zugefagt versprochen und verwilligt haben und tun das in craft diz brieß was verrer erfunden gemacht und uns angezaigt wirdet das zu underhaltung und vollstreckung diz vertrags dienet daz wir solichs alles auch geneblichen zulassen halten und volziehen sollen und wollen zu gleicher weise als daz hez beschehen und von wort zu wort darin begriffen were.

Und damit Jorg Goffembrot hierine ains tails mue und arbeit entladen werde und unsern vertragen in unsern nidern und obern Osterreichischen landen in andern studen destpas auswarten muge, so setzen und ordnen wir, daz unser sunj biktumben in denselben unsern Niderosterreichischen landen ain yeder in sonderhait von allen unserm ambtleuten die in unsern biktumben sein in gegenwurtikeit zwayer treffenlichen erbern personen von unserm landsreten oder pflegern die derselb Georg Goffembrot darzue ordent alle jar umb iren empfang raytung nemen.

Ferrer sollen dieselben sunj biktumben auch obbemelt unser ambtleut zu Russe Gmunden innern und aeußern pergß und unser auffleger zu Enngelharzell zu Laybach im Kanal und an der Tertzis desgleichen wechßler und all ander mawtner und ire gegenscreiber ain yede quotemer ein uberslachen alles ired einnemens und ausgebenß tun und dem genannten unserm camermaister Hannsen von Steten daselb uberslagen und darzu alles gelt, so inen zu yeder quotemer bevoztet zusenden und uberantwurten oder mit demselben gelt in ander weg nach seinem bebel handln.

Es sollen auch dieselben sunj biktumben und ire gegenscreiber

desgleichen alle amtlewt und gegenschreiber unfer auffleg zoll und mawt auch zu Smunden Kuffe Eysenartzs hynnern und vordern berg desgleichen die, so unfer iron und wechsel einnemen samentlich und jeder alle jar mit iren entlichen raittungen auf die heiligen weynechten genzlich gefast sein, darnach in der ersten bestwochen solich raitung unsern verordneten raitreten in Osterreich furbringen und da bestließen dabey obberuert unfer camermaister und sein gegenschreiber sovil merklichen ist sein sollen und darin weder quittung noch geschest und kein gelt daz durch sy nit ausgegeben ist nit einlegen noch darauf inen gerait werden und was gelt ir veder also zuzeiten uber sein ausgab innehat und uns mit raitungen schuldig wirdet desgleichen allen wein und getraid und ander frucht die heko vorhanden sind und uns kunstlich gefallen, daz alles sollen sy demselben unserm camermaister zu Sorgen Goffembrots handen uberantworten und damit in ander weg nach seinem bevel handln.

Item dieselben viktumben und all ander vorberuert unfer amtlewt und aufleger sollen alle rent nutz und gult in iren verwesungen allzeit mit hochstem vleys einbringen und daz uber ain yede weynacht derselben rent nutz und gult, sovil muglichen ist, nichts ausste; es sollen auch all amtlewt in iren verwesungen inen die trewlich raichen und antworten und ir kainer weder viktumb noch amtlewt darin kein geferschait noch satomnus gebrauchen wie sy dann alle sich des gegen Sorgen Goffembrot in sonderhait verschriben haben; welche aber daz daruber nit taeten, so haben wir Sorgen Goffembrot hiemit bevolen und des unfer macht und gwalt gegeben daz er dieselb viktumb und amtlewt, so also nachleffig und ungehorsamb erscheinen, entseze und ander an derselben stat aufnemen sol und mag, und sol uns nicht bestminder die strafe gegen denselben vorbehalten sein.

Und demnach so solle auch derselb Sorg Goffembrot oder der genant unfer camermaister an seiner stat mit sambt seinem gegenschreiber nu hinfur yedes jars in der ersten vastwochen den genannten unsern raitreten in Osterreich von allem seinem einnemen und ausgeben auch entlich raitung tun.

Was verrer dann nach solicher raitung uber sein ordinari ausgab die er in craft dits vertrags tun sol von seinem empfang bevorstehen und uberbleiben wirdet, damit und davon sol er unfer rent nutz und gult so verpfent sein soweit solicher uberschuß erraicht zu unsern handen ledigen und losen.

Item er sol auch uber disen unsern vertrag und geordnete ausgab weyter kein ander bevel noch geschet von uns oder andern nit annemen noch wir die auf ine oder unser viktumb und amptlewit der Niderosterreichischen lande dawider nit ausgen lassen; wo aber daz daruber beschehe solle doch nichts darauf gevolgt noch gehandelt inen auch ir ausgab die sy also wider diesen vertrag teten nit gelegt werden.

Was aber geschet und bevel auf unser viktumb und amptlewit durch unser hofcamer nach irer ordnung vor hewt dato ausgegangen sein, die sollen unverhindert diz vertrags volzogen werden.

f. 156 a) Und nachdem wir Jorgen Goffembrot in unserm Osterreichischen vertrag, damit er den stat unser lieben gemahl der Romischen kunigin auch unser regiments und raitcamer zu Ynnsprugl bestbas underhalten muge, zuegesagt haben ime alle jar auf unserm furstentumb Osterreich herauf zu hilf der gemelten underhaltung zu Ynnsprugl zu bestellen zu schicken und zu antwurten nemlich wein wayzen roten habern ochsen und castrawt fur sechstawsent gulbin Keinisich solle derselb artitl also bey kreften beleiben und volzogen werden. wir behalten uns auch hierin besor wann wir die suma gelts so wir unserm ohaim herzog Jorgen von Sachsen jertlichen auf unserm aufflag verschriben, gelebigt haben, daz uns dieselb in unser hent zuesteen und verfolgen solle.

Und damit diser vertrag best stetlicher volzogen werd und in seinem wesen unzerrut beleibe, so sollen und wollen wir mit unsern geordneten stathaltern und reten unsers hofrats und hofcamer auch mit unserm obristen hawbtman stathaltern und reten unsers landsregiments desgleichen unser raitcamer mit allen unsern landeshawbtleuten viktumben und unsern amptlewiten zu Gmunden Musse und Eysenarzts auch die so unser fron und wechsl einnemen auch den einnemern unser auffleg, wie die genannt sein, keinen ausgenommen und darzu mit den vier stenden der gemelten Niderosterreichischen lande darob sein und bestellen, daz sy sich alle und yeder in sonderhait gegen dem genannten Jorgen Goffembrot und allen seinen erben nemlich die vom hofrat hofcamer landsregiment und raitcamer auch die gemelten unser hawbtleute viktumb amptleut und auffleger in ainen monat und dann die gemainen lantschaften in zwawen monaten alles den negsten nach hewt dato notturstiglich verschreiben und verpinden, daz sy diesen

unsern vertrag in allen und heblichen punkten und artikeln stet und best halten demselben gestracks on alle wahgerung nachkommen und volziehung tun, auch Sorgen Goffembrot und all sein erben von unsern und iren wegen besticklich dabey hanthalten schutzen und schirmen wollen.

Ob auch vor erscheinung diz unser vertrags einer oder mer aus den vorgedachten unsern stathaltern und reten unsers hojrats und hojcamer auch unsern obristen hawbtman stathaltern und reten unsers landsregiments und raitcamer oder andern vorberuertten unsern officieren und amtkleuten mit tod abgen entsetzen oder ains andern redlichen ursachen bey denselben amthern nicht beleiben wurden so sollen und wollen wir alsdan in ainem monat den negsten on lenger verziehen, wir sein inner oder aufer lants, so geschickt und tawglich an derselben stat ordnen und aufnemen, wo aber daz nit beschehe sollen dieselben nach erscheinung des monets dasselb tun und volziehen und des zu tun macht und gewalt haben on weyter waggern.

(f. 156 b)

Und derselb, so also durch uns oder durch sy aufgenomen wirdet sol sich alles des verschreiben und verpinden, daz die andern vorgeschriben unser amtklewt verschriben und verpunden sind.

Und ob uns gefallen wurde, daz wir etlich unser rete unserm hojrats hojcamer und landsregiment oder raitcamer musfigen oder verendern, so sollen und wollen wir doch albeg ander an derselben stat verordnen, damit ir anjal albeg beleibe.

Oder ob wir auch inen noch mer zuordnen wurden dieselben, so wir also von newem verordnen sollen, sy nit angen lassen, die haben sich dann auch gleicherweise der vorbestimmbten sachen halben gegen Sorgen Goffembrot und allen seinen erben verschriben und verpunden.

Item es sol sich auch tainer aus allen obgemelten unsern stathaltern reten hawbtkleuten und amtkleuten nit entsetzen lassen noch von iren embtern nit abtreten es hab sich dann zuvor der angend in gleicher weise als sy verschriben und verpunden.

Und damit dieselben unser Niderosterreichischen lande und lewt ferrer sonderu gnebigen willen bey uns merken und finden, so haben wir verordent wann sich in denselben landen krieg und aufruere begeben die got verhueten wolle, daz aber daz alles demselben Sorgen Goffembrot funzig tausent guldin Reiniß

geantwurt und gegeben werden sollen. dieselben sollen allain zu rettung land und lewt angelegt und gebraucht werden.

Und als wir vorgeachten Jorgen Goffembrot in unsern gescheften bisher uber vermugen seines leibs gebraucht er sich auch darin albeggen gutwilligen erzaigt hat und wir ime bey abermals mit underhaltung handlung und verfehung obbestimpter sachen swere purd auflegen er auch mit etwaz schwachait seines leibs beladen, aus denselben und andern ursachen in seines leibs vermogen nit ist uns nachzuraisen andern unsern gescheften weyter auszuwarten; demnach haben wir bewegend und aus sondern genaden geneidlich gewilligt und zuegesagt, daz wir ine weyter zu uns und an unsern hofe nit vordern noch in andern unsern gescheften schiden sonder allain zu unserm regiment und raitcamer zu Innsprugl, so es ime fuegt und nit weyter prauchen sollen und wollen.

[1.157 a) Und wir gereben versprechen und sagen auch zu bey unsern kuniclichen wirthen und ern fur uns und unser erben und nachkommen wissentlich in craft dij brieß alles daz so vorgeschriben stet waar stet best und unzerbrochen zu halten dem genzlichen nachzukomen und dawider nit zu tun noch jemandß andern zu tun gestatten in kein weyße alles on unser unser erben und nachkommen meniclichß von unsern wegen irrung hindernuß und widersprechen trewlich und on geberbe. Mit urkund dij brieß besigelt mit unserm kuniclichen anhangenden insigl, geben zu Innsprugl an dem dritten tag des monats Januarii. Anno domini etc. XV^c und im andern.

8.

Schatzmeister- und Einnehmer-Ordnung. ddo. 1514. 14. August.

Gmunden und ddo. 1514, 16. November. Innsbruck.

(Im Wt. Staats-Arch. Reichsregistr. Y. Fol. 270 u. ff., gleichlautend ebendaf. QQ. 184 ff.)

[1.270 a) Herrn Jacoben Willinger Romischer kaiserlicher majestaet rat und schatzmaisters ordnung und verschreibung desselben schatzmaysters amts.

Wir Maximilian zc. bekennen fuer uns unser erben und nachkommen offentlich mit disem brive und tun kunt allermeniglich,

als uns unser getrewer lieber Jacob Willinger unser rat und schatzmaister general lange zeit her in unsern trefflichen geschaymen Teutischen Waelschen und Niderlendischen sachen und geschayften und daneben in unsernfinanz hendeln getrewlich vleißig und embfig gedient hat darin wir ime so erber aufrichtig gewiß und on allen fall befunden zudem das er uns funderlich aller seiner handlung einnemens und ausgebens bis here allzeit guete redliche und voltumne raptung getan hat, dank (?) und ain benuegen und gebalieu haben.

Wiewol sich nun gemelter unser rat und schatzmaister nit seiner dienft vleiß und arbeit in den gedachten unsern treffenlichen sachen und geschayften, aber wol der uebung und puert unsers schatzmaister ampts bestwert, so haben wir ime doch in bedacht und ansehung seiner schidlichkait frumbkait und redlichait, darin wir in erkennen, auch seines gueten treuens und glaubens, so er nit allain bey uns sonder in vil ander weg erlangt hat, dadurch er uns furon wie bis here in unsern finanz hendln sambt andern unsern treffenlichen sachen und geschayften nuezlich erschießlich und annemblich dienen mag, mit gnaden beworben bewegt und vermußt unser schatzmaister amt hinjur bis auf unser wolgeballen auch sein wolgefallen zu tragen zu handlen und also unser schatzmaister general zu sein und zu beleiben.

Darzu wir ine auch also mit guetem gnedigen freyen willen aus aigner bewegung auch mit zeitigen rat von newem aufgenommen geordent und bestellt und deshalb die hernach geschriben ordnung mahnungen maß und weg mit im furgenomen gesetzt vntzrahirt (!) zugesagt und

(c. 270 b) versprochen haben, und tun das wissentlich mit und in kraft diz briefs als ains aufrechten vnttracts (!) mahnen und wollen, das gemelter Jacob Willinger nun furon stetlich bis auf unser auch sein wolgeballen unser schatzmaister general sein auf alle und jelliche unser officien und ambter an unserm hof und außershalb desselben in unsern erblanden allzeit sein getrew und vleißig aufsehen auch unsere officier und ambtlewt derselben unser officien und ambter in iren handlungen tuens und lassens ir acht aufmerken volg und gehorsam auf ine haben sollen, wie wir dann des halben notturtig bevel hieneben an sye ausgeen lassen, damit die gedachten unser officien und ambter allzeit obenlich getrewlich und zu unserm pesten gehandelt verweisen gehalten und ausgericht werden, auch sonst in ander weg in unserm schatzmeister amt

furnemen orden tuen und handln sol und mag wie zu jeder zeit unser notturft erbordern auch unser bevel mahnung und willen nach sainer gelegenhait sein vermugen sein wirdet und ungefaerlich ainem schatzmaister zu tuen gepuert.

Diemeil wir nun bedenken die obberurten unser treffenlichen hendl und sachen, darin wir unsern schatzmaister bis here gebraucht haben darzu auch sein kunstlich zu empern nit gedanken, zudem das er mit gueter ordnung anschicken und uebung, der geschaeit, so dem schatzmaister amt dannoch auß der raitung dienen und not sein, sovil beswerlichs zu betrachten zu handeln zu ordnen und zu fursehen haben soll und mues, dadurch er dem einnemen ausgeben und der raitung aller und jellicher unser amptes einkomen zu sent und gefell in aigner person nit auswarten kunden noch muge wirdet, damit er dann in solchen unsern mereren treffenlichen haendlen und sachen nit gehindert noch uns darin icht verabsaunt und verwarloset und nichts bestminder alle unser officien und ambter an und außershalb unserm hof erdenlich und aufrichtig gehandelt auch ander unser ordinari und extraordinari einkomen zu stant

(f. 271a) und gefelle so wir ime zu ordnen zu stellen verschreiben oder auf in beschaiden ordenlich eingenomen und zu unsern notturften und willen widerumb verwendet und ausgegeben und dannoch aufrichtiglich verrait und verantwort werden,

So haben wir nach unser notturft und zu furdrung unsers nuß in allweg den gedachten unsern rat und schatzmaister Jacoben Willinger in obberuertem unserm schatzmaister amt auch seinen aufsehen uber unser officier und ambter und der volg und gehorsam, darin sich unser officier und ambtleut gegen ime halten sollen, einnemens und ausgebens auch aller raitung gemueßigt und erlassen.

Und darauf geordent und gesetzt mahnen und wollen, das der bemelt unser schatzmaister Jacob Willinger nun furohin allzeit ainen einnehmer, der unser einnehmer unsers schatzmaister amptes genant und gehaysen werden und sein soll, neben und bei ime haben auch allzeit ainen solchen einnehmer, der in fur uns und in tauglich und aufrichtig ansehen wirdet, furnemen sehen und entsetzen soll und mag, des wir ime hiemit unser macht und gewalt gegeben auch zugesagt und versprochen haben, wen er also zu einnehmer aufnemen und verordnen wirdet, das wir denselben,

sofern er darzu taugenlich und geschickt ist, auch für gut annemen haben und halten sollen und wollen.

Der selben unfers schatzmeisters und einnemers halben haben wir verrer nach folgenden mahnungen furgenommen geordnet und gesetzt. anentlichen maynen und wollen wir, das der gedacht unser einnehmer wer der jehzeiten sein wirdet mit seiner wesen und aller handlung bei dem gemelten unserm schatzmeister Jacoben Billinger wonen und demselben unserm schatzmeister sambt uns verschriben gelobt gesworn und schuldig sein soll ime neben dem einnehmeramt in unsern und unfers schatzmeisters amts handlen und sachen mit allen trawen zu behelfen

(f. 271^b) und zu dienen auch allzeit mit einnemen ausgeben und aller seiner handlung, wie hernach stet, getrew auffsehen auf ine zu haben.

Der selb unser einnehmer soll auch alles gelt und anders, so uns allenthalben von unsern ambtern und einkomen gefallen und justen und wir gemeltem unserm schatzmeister zustellen verschreiben und zuordnen werden, empfangen darumb quittieren und das alles furter auf unser ordinary hof und erhaltung auch extraordinarie unsern raten comissarien pheningmaistern zalmaistern zaltschreibern und andern unsern officieren ambtleut und dienern wie die notturjt zu jeder zeit erfordert von unsern wegen ausgeben, darumben uns dann dieselben unser raete comissari officier amtleut und diener, wie sich gebuert, in sunderhait raitung tun sollen.

Und nachdem sich oft zutragen und begeben das uns der gemelt unser schatzmeister jehzeiten vor und ee gelt und anders von unserm einkomen zu den termin und fristen, darauf uns solhs geraicht und geantwort werden soll, gefallet auf unser ansuchen und begeru zu unsern jurfallenden notturjten allerlay sumen gelts clainate silbergeschirre seidin und wullin gewant auch anders auf sein trewen und glauben außbringen darstrecken oder von unsern wegen für sich und sein erben zu bezalen annemen zusagen und verschreiben wirdet, so soll uns(!) schatzmeister alles solh gelt clainat silbergeschirre seiden und wullin gewant und anders allzeit auf unsern bevel unsern einnehmer gegen unser obligation und schultbrief unter unserm hantzaichen und ring secret oder insigel darzu von unserm einnehmer auch unserm kanzler oder in seinem abwesen seiner verwalter unterschriben und gefertigt uberantwort, welche suma gelts und guets auch unser einnehmer also zu unsern handen empfangen und annemen soll.

(f. 272^a) Wo sich auch begaeb, das etwa unser notturjt erfordern, dem

einnemer solh gelt und guet, so uns unser schatzmaister jekzeiten außbringen und darstrecken wurde, zu uberantworten und unser schatzmaister unser bevel obligacion oder schultbrief wie obftet nit gleich darum haben moecht, so soll unser schatzmaister unserm einnemer solh sein außgebracht gelt und guet zu unsern notturfsten nit vorhalten sondern dannocht uberantworten auf sein des unser schatzmaister dieselb des einnemers quittung oder bekantnus nachmals furbringen, darnach wir ime dann allzeit auf sein ersuchen an waigerung und verzug obligacion und schultbrief wie obftet notturfstlich vertigen und uberantworten sollen.

Damit nu unser schatzmaister solher seiner außbringen darstrecken zusagen und verschreiben wider habhaft versichert bezalt und enthebt und deshalb er und sein erben als pillich on schaden und nachtail gehalten werden auch im glauben und trawen gegen mennlich halten mugen, so sollen und wollen wir und ob wir nit wern unser erben unsern schatzmaister Jocaben Willinger und ob er nit wer seine erben alles gelts clainat silbergeschirre seiden und wullin gewants und anders, so er obberuertermassen von unserntwegen außbringen darstrecken und zu bezalen annemen und darum unser obligacion und schultbrief wie obftet gevertigt furbringen wirdet, allzeit auf ir ansehung und begern von allen unsern gefallen einkomen und nutzungen durch unsern einnemer unsers schatzmaisteramts oder in ander weg gnediglich widerumben entrichten vergnuegen und zu bezalen und also gegen mennlich entheben und on schaden halten und umb alles, das wir inen nit par reichen und bezalen moechten allzeit irer notturfst nach gnugsam und gwiß versicherungen tun und vertigen. desgleichen sollen und wollen wir aller und jeder interesse und uncoften, so solhe gelt und guet außzubringen und an die ort und end zu yeber zeit nach unser notturfst und gelegenheit auf wasser und lande zu fuern und zu verwenden außlaufen und pottenlon under

(f. 272 b) andern bergleichen scheden, wie dann dieselben interesse uncoften und scheden sein und genant werden mugen, darumben iren schlechten worten on ferrer beweisen zu glauben durch unsern einnemer oder in ander weg auch gnediglich widerumb bezalen und vergnuegen und funderlich was gelt uns also uber wasser und uber lant gefurt wirdet wie die waktus und schaden, so darauf steen, tragen.

Und zu bestendiger versicherung und bezalung unsers schatzmaister außbringen und darstrecken so haben wir ime unsere exempt

embter in unser nider Osterreichischen Landen nemlich unsere salzrieden zu Gmunden und Kuffee unsere außleg zu Englbach und Laybach auch an der Terfis im Canal, desgleichen unsere mawt unser Eisenaerzt im innern und vordern perg bei Layben auch unser mawt zu Traburg und unser mawt an der mawt in Ober Kernndten, inmassen wir ime die vormalß auch verschriben und zuegestellt haben, jeko von newem fur uns und unser erben in craft big contractß verpsent eingesezt eingeegeben und verschriben also daß er und seine erben alle und jede nutzungen einkomen gsell berueter ezembt ambter sovill uns uber die ordinari ausgaben so darauf verweisen und bescheiden sein und der ambtleut solb jellich in unser camer davon bedorsten und gefallen, einnemen und empfangen und inen ire in albeg on unser unser erben und sonst menicklichß irrung und verhindern justen verfolgen und ime belieben sollen solange bis sy uber irer außbringen anlehen und darstreden so sy uns getan haben und tun werden mit sambt interesse kosten und schaden so daruber gangen waern und werden wie vorstet genzlich und gar entricht bezalt vergnuet und enthebt sein, dabei wir sy auch also gnedlich beruehlich und an allen eingriff, pleiben lassen hanthaben schutzen und schirmen sollen und wollen an all gefard.

(f. 278a) Als wir auch vormalß unserm schatzmaister Jacoben Billinger die zwainzig tausent cronen so unser lieber bruder der kunig zu Arrogon unserm lieben sun erzherzog Karoln zu Osterreich und Burgunndi prinzen zu Hispani jaerlich raicht und wir als vormunt desselfen unserß sunß diezeit und dieweil er in unser vormuntschafft sein wirdet einzunemen und zu empfangen haben, desgleichen die funzigtausent convent guldin so uns jaerlich aus dem Niderlanndt gefallen zu den termin und fristen, darauf dieselben sumen geraicht und bezalt werden sollen, von unsern wegen einzunemen und zu empfangen zugestellt und verschriben haben, damit dann unser schatzmaister zu bezalung seines außbringens und darstredens desßbas habhaft werd und versichert sei, so haben wir ime die berurten Hispanisch und Niderlendischen gelt jeko abermals und von newem verschriben und zugestellt und darauf zugesagt und versprochen wissentlich mit und in craft big briefß also, daß wir ime und seinen erben solhe Hispanisch und Niderlendisch gelt inhalt unser vorigen verschreibung auch big unser contractß gewißlich zuersten und verfolgen, sy dieselben einnemen lassen und die nit in ander hent verwenden noch durch ander einzunemen gestatten sollen und

wollen solange bis sie alles aufbringens darstredens und anlehens gegenburtigs und kunftigs mit sambt allem interesse costen und schaden so sy deshalben leiden und empfaßen bis an ir völig bemuegen widerumben gelobigt ausgericht und bezalt sein.

Und was unser schatzmaister und sein erben von den genanten unsern exembt embtern auch den Hispanischen und Niderlendischen gelt einnemen und empfaßen und sich damit bezalen werden das soll auch in unsern einnemers hant fur einnam und empfang(!) und dagegen unsern schatzmaisters bezalung und vergnuegung in des einnemers ausgab gestellt und gerait und also staetigs ordenlich quittungen (L 273b) darin ausgericht, damit solch empfang und ausgab durch den einnehmer wie ander sein pare empfang und ausgab verrait und unser schatzmaister und sein erben der raitung entpunden und uberhoben werden.

So soll unser einnehmer unser ambtleut der vorgenannten unser exembt aemter umb das, so sy unsern schatzmaister auf unsern bevel und uberantworten sollen und werden, staetiglich quittiern.

Nachdem aber unser einnehmer umb die angezaigten Hispanischen und Niderlendischen gelt fueglich nit quittieren mag, sonder unser schatzmaister Jacob Willinger nach ordnung unser Niderburgundischen finanz, wie er auch sonderlich darzu furgenomen und geordnet ist und die mandament deshalben hievor auf ine ausgegangen sein, darumb quittieren mueß, so soll unser schatzmaister solche Niderlendische und Hispanische gelt mit den summen wie die gefallen, unsern einnehmer uberantworten und zustellen und dagegen sein quittungen empfaßen, auf solche quittungen unser schatzmaister und sein erben derselben gelt von uns unsern erben und meniglich quit und ledig sein und blaißen und zu merer sicherhait sollen und wollen wir ime alle jar gegen furbringung des einnemers quittung umb solch Niderlendisch und Hispanisch gelt auch notturtig quittungen vertigen und geben und also derselben handlung in albeg ledig machen.

Und nachvolgend soll dann unser einnehmer die obberurten empfang und (!) den exembt embtern auch den Hispanischen und Niderlendischen gelt und all ander sein einnemen, darumb er quittieren wirdet unangesehen, das solch sein empfang und einnemen auf unsern schatzmaisters ordinanzen und bevel beschehen wie sich geburt getrewlich verraiten und unser schatzmaister ainich raytung noch verantwortung darumb zu tun nit schuldig sein, wie dann wol pillichen ist, dieweil doch der einnehmer das einnemen und ausgeben tuen soll und wirdet.

(f. 274 a) Aber unser schatzmaister soll dennoch durch seinen diener, den wir ime insonderhait darzu underhalten wollen, alles einnehmen und ausgeben gegen gedachten einnehmer vleißig und trewlich aufmerken einschreiben und des also ein puech gegen ime halten lassen, damiter solher handlung allzeit wissen haben muge.

Und ob sich begeben, das wir unserm schatzmaister hienach mer ambter gelt und einkumen zuustellen, so soll es damit in albeg gleich wie mit den ob angezaigten ambtern und gelt gehalten und er und seine erben von obgeschribnen maynungen und contract deshalben nit gedrungen werden.

Darnach sollen und wollen wir bey unsern raitreten, vor denen die amptleut der obgenannten und anderer unserer ambter so wir unserm schatzmaister kunstlich zustellen mochten zu verraiten gehoern, daran sein denselben ernstlichen bevelen und bey inen verjuegen, damit sy denselben amptleuten ir ausgab auf unsers einnehmens quittungen in raitung aufheben und passiern.

Wir sollen und wollen nun furon alle geschaeft und bevelbrief umb alle und jede ausgab, es sei jerlich dienstgelt provision oder anders ordinari oder extraordinari so wir von unserm hof bezahlt haben worden, auf unsern einnehmer stellen und vertigen lassen doch sollen dieselben geschaeft und bevel allezeit und zu alweg durch genannten unsern schatzmaister auch unterschriben und also mit seinem wissen gevertigt werden.

Und ob wir jehuzeiten in taeglichen zufallenden unsern handlen und notturften geschaeft und bevel ausgab beruerend ongeverlicher weise auf unsern schatzmaister ausgeen lassen werden, so solle er solh ausgaben durch unsern einnehmer zu tun verordnen und bestellen auch dabey dieselben unser geschaeft und bevel dem einnehmer ubantworten und ime darauf und daneben in schriftlich urtunt unter seinen des

(f. 274 b) schatzmaisters hantzaichen geben, das solh ausgaben auf sein ansagen und mit seinem wissen geschehen sein. dieselben unser geschaeft und bevel, so also auf unsern schatzmaister lauten solln dem einnehmer in sainer raitung furtraglich und guet sein, mer auch seine ausgaben auf solh geschaeft und bevel sambt der parteyen und der personen denen die ausgab beschicht quittungen besantnusen oder certification in raitung gelegt und passiert werden allermaßen und gestalt als ob die geschaeft und bevel auf ine gestellt waeren und solhe unser geschaeft und bevel sollen auch unsern schatzmaister Jacoben Willinger zu kainer raitung noch verantwortung pinden.

Wo aber unser geschæft und bevel, so an genannten unsern schatzmaister ausgeen werden, zusambt der ausgab etwo sachen und hendl die in gehaym zu halten und in rapptungen oder sunst offentlich nit furzubringen weren, inhielten, so soll unser schatzmaister dieselben ausgaben unserm einnehmer unter seiner schriftlichen anschaffzedl zu tun bevelen und dieselben unser brief, wie er wahst, in gehaym behalten und verwarn.

Berrer als wir bedenken wie wir fur und fur mit vil und merklicher geschæften beladen und die ausgaben an unserm hof und sonst taeglichs und on underloß sobil nnd manigerlay urfallen, derhalben wir unserm schatzmaister noch einnehmer noch auch unsern raeten comissarien pfeningmaistern zalmaistern pfeningschreibern zalschreibern officieren amtleuten und dienern die jekuzeiten gelt und guet von unserm einnehmer empfaßen und von unsern wegen handeln uber die ausgaben, so sy von unsentwegen tun werden und umb ain jede post und suma gelts und guets nit albeg in fueßtapien der notturjt nach besunder bevelbriefs noch auch daruber lauter instruction stellen und vertigen mugen,

f. 275 a)

So haben wir unserm schatzmaister und seinen erben alles dieweil sy solh unser ambt tragen und handeln werden fur uns und unser erben unsern sunder bevel vollkumen gwaht und macht gegeben, tuen das auch wissentlich in craft diß briefs ordnen sehen madnen und wollen auch, das sy umb jede ordinari und extraordinari ausgaben, so under hundert guldin Reinißch sein und unser gelegenhait und notturjt ervordert zu jeder zeit irm rate und guetbedunken noch schriftlich anschafft und bevelzedl auf unserm einnehmer auch auf unser raete comisary pfeningmaister zalmaister pfeningschreiber zalschreiber officier amtlewt und diener, so gelt und guet von unsern wegen handeln vertigen und ausgeen lassen sollen und mugen, was ausgab sich aber hundert guldin Reinißch und daruber laufen, darumb sollen unser einnehmer und unsere obgenannten diener so jekuzeiten unser gelt und guet handln albeg unser schriftlich bevel oder geschæft mit unserm hantzaichen und ring secretl(!) oder infigel gevertigt und von ainem unserm secretari gezaichent haben.

Solh unser schriftlich und muntlich bevel und geschæft auch die vorberurten unsers schatzmaisters anschaff und bevelzedl sollen unser einnehmer raete comissari pfeningmaister zalmaister pfeningschreiber zalschreiber officier amtlewt nnd diener allzeit on wahgerung annemen ausrichten und volziehen; so sol inen solh ausgab auf

berurt unser geschæft und bevel auch unfers schatzmaisters anschaff und bevelgedln sambt der personen und parteyen, denen die ausgab oder bezalung beschicht quittungen bekantnus oder certification on alle widerred und waygerung in raytung gelegt und passiert werden.

Und ob sich begeben das jehzeiten unser einnehmer nit bey unsern schatzmaister sein und aber unserm schatzmaister unser sachen furfallen und begegnen, darzu ausgab gelts oder guets von unsern wegen not wurd, so soll und mag unser schatzmaister dieselben ausgaben under und uber

(f. 275b) hundert gulbin Reiniſch tun, der parteyen quittungen oder bekantnusen auf den einnehmer lautend empfaßen, und so darnach der einnehmer widerumb zu unserm schatzmaister kumen wirdet, ime solh der parteyen quittungen und bekantnusen darneben auch umb die kumen so under hundert gulbin Reiniſch waeren seine bevel oder geschæftgedl, als wer er bey uns gewest, vertigen; was aber kumen hundert gulbin und daruber waern, umb dieselben ausgaben unser schriftlich bevel und geschæft mit unserm hantzaichen ring secretl oder insigl gefertigt von uns sollicitiern und erlangen, die wir ime auch allzeit on widerrede waygerung und verzug vertigen und dem einnehmer uberantworten lassen, die auch der einnehmer fur gnuetsam ubernemen, und darauß sollen ime solh ausgaben in raytung gelegt und unser schatzmaister deshalben zu kainer raytung gepunden werden.

Vertter ob sich zu zeiten begeben, das unser schatzmaister Jacob Willinger auf unsern bevel und ansuchen etwo unsern raeten und dienern umb bezalung irer underhaltung und dienstgelt, so sy von uns haben versprochen und zusagen tun wurde, desgleichen was bisshere fur provisionen dienstgelt und anders auf in gestellt und verwisen haben, die sol gedachter einnehmer auf unfers schatzmaisters anschaff und schriftlichen bevel albeggen auf die zeit so sich dieselben verfallen ausrichten und bezalen; das soll dann dem einnehmer gleichertweise wie ander ausgab in raytung gelegt und passiert werden.

Und als sich nach gestalt und gelegenheit unfers wesens und hofgebrauchs menigfeltigen teglichen ausgaben jutragen und begeben, das wir noch unser schatzmaister unsern einnehmer nit allzeit umb ain jede ausgab schriftlich bevel und geschæftgedl immassen wie obsteet fertigen noch er die von uns oder unserm schatzmaister gehaben oder bekumen moecht, so ordnen seßen maynen und wollen

wir hiemit, wo sich solhs aus jehzgedachten oder andern ursachen also ungeberlich jutruog und begaeh, das dann unser einnehmer uber die ausgaben, der mer dann aine wern, staet oder monat-regiſter

276a) aufrichten und zu gelegner jueglichen zeit uns und unsern schatzmaister zu zaichen furbringen, die wir ime auch allzeit also zaichen und fertigen; so sollen unserm einnehmer dieselben einnahmen und posten darauf in seiner raitung so jurtreulich und genuegsam sein als ob er um aller solh ausgaben und posten von uns und unserm schatzmaister schriftlich particular bevel und geschafft hette, ime auch solh ausgaben und posten auf staet und monetregister von uns und unserm schatzmaister gezaichent, die wir hiemit fur gnuegsam geschafft und (!) geschafft (!) und bevel erkennen, auch also geacht und gehalten werden sollen samdt der parteyen quittung fur gut und ordentlich ausgab in raitung gelegt und passiert werden.

Sunſt auſerhalb unſer geſchafft oder unſers ſchatzmaisters ſchriftlich bevel oder anſchaftzehl oder angezaigt ſtaet und monat-regiſter ſoll der einnehmer lain ausgab tun; wo er aber ainich ausgabe daruber thaete, die ſoll ime in ſeiner raitung nit gelegt noch paſſiert werden.

Und darauf ſoll unſer einnehmer wer der jehzzeiten ſein wirdet ſein raitung und regiſter einnehmens und ausgebens dem gemelten unſerm ſchatzmaister alle monat gwislichen furbringen, auch davon lauter und verſtendig abſchrift machen, dieſelben bayd raitregiſter und abſchrift unſer ſchatzmaister uerſehen und ſover er die, wie angezaigt und beſchaiden iſt ordentlich befindet, ſo ſoll er alsdann die ain uerſchreiben und dieſelb dem einnehmer antworten; dagegen ſoll der einnehmer die ander mit ſein ſelbs hant uerſchreiben und dieſelb unſerm ſchatzmaister antwurten und laſſen.

Darzu haben wir uns bewilligt, wann solh des einnehmens raitungen von unserm schatzmaister wie jehgemelt uerſehen und uerſchriben worden ſein, das nachmals wie dieſelbn von monat zu monat auch uerſehen, und ſo wir die gerecht und ordentlich befinden zu ime uerſchreiben ſollen und wollen.

Ob ſich aber begeh, das solhs durch uns nit all monat beſehen aus urſach, das unſer ſchatzmaister und einnehmer mit
276b) albegeu bey uns an unſerm hoſ ſein oder das wir ſunſt zuſallender geſchafft halben daran verhindert werden mochten, ſo ſollen und wollen wir doch solhs darnach zu zwagen oder zu drewen monaten nach unſer gelegenheit tun; ob

wir aber solhs dermaßen auch nit tun und daryn seymig sein werden, so sol doch das unserm einnehmer in sainer raytung kein nachtail gepern noch unserm schatzmaister zu ainich verantwortung pinben und inen an difem unserm contract ordnung sayung maynung und willen und sunst alweg on schaden sein.

Wan uns nun, so wir die monetregister wie obstet übersehen nach gstat der ausgaben geliebe oder genant sein wurd unser schatzmaisters anschaffen und bevel durch seine zedln auf kunftig ausgab abjutun und ander ordnung nach unserm gefallen darin furzunemen, das sollen wir als pillich guet macht haben und das bis auf dieselb solher verendrung von unserm schatzmaister angeschaffen und bevolen und darauf ausgeben waere, das sol fur kreftig volkumen und guet geacht und gehalten auch dem einnehmer also in raytung passiert und unserm schatzmaister noch einnehmer deshalben kein purd noch verantwortung aufgelegt werden.

Und auf das alles mahnen und wollen wir verrer das der mergebacht einnehmer wer der jezzeiten sein wirdet zu ausgang aines jeden jars ain entliche raytung die ain jarraytung genant werden und sein soll machen und dieselb jærlichen bey uns und unserm hof erfuechen, darauf wir ine also auch jaerlich und wo wir des je all jar nit stat noch gelegenheit hetten doch aufs lengst in zwayen jarn etlich unser raete an unsern hof verordnen vordenen es solh sein jarig zwayjarig raytung tun und fließen sol und wann er seine monet raytung von uns und unserm schatzmaister Jacoben Willinger oder wo wir solh underlassen werden, doch allain von unserm schatzmaister wie vorstet underschriben und beurkundet furbringt, so soll dieselb also an unserm hof durch die verordenten unser raitraete entlichen besloßen und an alle wahgerung und widertred gegen vberantwortung unser und unser schatzmaisters geschaeft bevel und anschafftzedln auch der partheyen und personen so empfangen hette quittungen bekantnussen urkunden oder certification und anders zu derselben raytung dienen und gehoerent von ime angenommen und ime daruber durch dieselben unser verordenten raitrete in unserm namen gnuetsam raitbrief quittungen urfunt und was ime zu erledigung solher jar oder zway-

(f. 277 a) jariger raytung not und gepurn wirdet under zwayer angezaigter unser verordenten raitrete hantzeichen gevertigt gegeben und ubantwortt werden, dieselben verfertigen raitbrief quittungen urfunt oder anders wie jez angezaigt ist, sollen und wollen wir auch daneben mit unserm hantzaichen und ring secretl oder insigl

gnediglich bevestigen und zu ent vertigen, und wo gleich solchs durch uns nit beschehe dannoch dem einnemer so genuessam fruchtbar und nutz sein, als ob sie von uns bevestigt und gebertigt waern angesehen, das solh raytung zuvor nach den moneten von uns underschriben sein wirdet.

Wo aber die gedachten unser raitrete an solhen des einnemers raytungen ainich mangl befunden wurden, die solln sy uns allzeit mit mit (!) so irm rat und guetbedunten anzaigen und berichten damit wir ferrer nach gepur und pilschait darauf zu handln wissen, doch sollen und wollen wir und, wan wir nit waern, unser erben allzeit furderlichen entschid darin geben damit solh raytungen nit verzogen sondern albeg zu ausgang aines jeden oder außs lengst in zwayen jaren auf sein ersuchen unserer raitrete an unserm hoj nit furderlich verordnen auch die raytung von denselben unsern raitreten auf furpringen seiner monet register nit angenommen und beslossen und ime daruber durch dieselben unsern rete in unserm namen nit gnugsam raitbrief quittungen urkunt und was ime zu erledigung solher jar oder zwayjaerigen raitungen not nnd gepurn nit gefertigt noch uberantwortt wurd alles wie obstet, so soll alsdann der einnemer und sein erben solh raitung uns und unsern raitreten am hoj noch jemand andern zu thun nit mer schuldig funder inen zu erledigung solher raitung in albeg genueg sein, das dieselben raitungen von monet zu monet und unserm schatzmaister underschriben ist, auch also von uns unsern erben und menillich von unsern und irm wegen derhalben verrer nit angefuecht beswert angefochten noch gedrungen noch unser einnemer noch sein erben von seinen wegen als jur unvertait angezogen werden funder derselben purde und last auch derohalben aller und jeder forderung ganz und gar entladen und entlebigt sein und von uns unsern erben und nachtomen auch sonst menillich geacht und gehalten werden,

^{277 b)} als ob wir oder obgemelt unser rait rete solhe raitung von ime aufgenommen und ime raitprief quittungen und anders so daruber not were gevertigt hette; doch in denselben weg soll er und sein erben aus gueter willen und uns zu gnedigen gevallen solhe raitungen zu unsern oder unsers hojczanlers oder in seinen abwesen seins verwalters handen uberantworten, auch wir oder derselb hojczanler oder in seinem abwesen sein verwalter dieselben annemen damit wir die gegen den parteyen so gelt empfangen und in ander weg unser notturjt nach zu gebrauchen haben, da-

gegen wir ime auch alsdann genuegsam raitbrief quittungen und was er oder sein erben deshalben notturtig sein werden geben und vertigen sollen und wollen. wo aber das nit beschehe, so sollen sy dannoch nicht bestminder aller ding quit frey und unanspraechig sein.

Es sollen auch unser officier und ambtleut an unserm hoer auch der obbestimbtten exembt und andern ambter, so wir unserm schatzmaister hiemit verschriben haben, und deren, so wir im noch kunstlich zuestellen moechten nun hinfur mit rat und wissen unsers schatzmaisters gesetzt und entsetzt werden.

Und damit funderlich dieselben unser officier raitungen an unserm hofe best ordentlicher beschehen, so haben wir furgenomen allzeit zween oder drey unser hoeraete zu solhen unser officier raitungen zu verordnen die mit sambt unserm buchhalter auch unsern zalmaistern pjeningmaistern zalschreibern und andern unsern officieren, so nach gestalt und gelegenheit ainer jeden raitung darzu notturtig und dienstlich sein solh raitungen getrewlich handln und aufnehmen.

Was auch wievil personen und pferd ime der bemelt unser schatzmaister zur aufrichtung diser unser ordnung fur sich auch den einnemer zu haben notturtig ist und wirdet, die sollen und wollen wir ime gnediglich halten. darauf soll auch unser einnemer die underhaltung und bezalung reichen und tun wie wir ime das allzeit funder bestell und bevelbrief der notturt nach auerichten und geben wollen.

(f. 278a) Wir meinen und wollen auch, das diß obgeschriben unser ordnung und verschreibung mit allem inhalt unserm einnemer unsers schatzmaisterambtes zu verantwortung seiner empfang ausgab raitung und aller handlung gleich so fruchtbar und guet sein er sich derselben behelfen und ime die furtragen auch er sovil damit gepunden und verpflichtet sein soll, als ob die auf ine stierende und gevertigt were.

Und bieweil uns an diesem contract und ordnungen vil und groß gelegen ist und dasihen so zur behaltung derselben dient jeko so vollkomenlich als die notturt wol ervordert nit mag betracht und fursehen werden, so haben wir weiter bewilligt und zugefagt was durch gedachten und schatzmaister verrer erfunden gemacht und uns angezaigt wirdet, das zu gueter underhaltung und vollstredung diser ordnungen dienen furtruglich und not sein mocht, das wir daselb gnediglich bedenken erklern und uns darin

entfließen, und so uns solh wie gemelt ist diser ordnung furtruglich und not ansehen wirdet dasfelb auch gnedilichen zulassen halten und volziehen sollen und wollen zu gleicher weise als ob solhs jez beschehen und von wort zu wort darin begriffen waere.

Diz obgeschriben unser contract sagung ordnung mahnung und willen und was hernach von unserm schatzmaister fur noturftig und guet darzu bedacht und angezaigt auch von uns also angesehen erklet und bewilligt wurd sollen und wollen wir und unser erben gegen unsern schatzmaister und einnemer auch irn erben alle dieweil sy dieselben unser ambter tragen und handeln war staet vest und unzerprochen halten und volziehen und denselben in albeg nachtumen die in nichten irrn verhindern noch dawider nit tun noch jemand's zu tun gestatten sondern die-estillich hanthaben behalten und unserm schatzmaister und einnemer zu volzug und aufrichtung diser contract gegen menillich gnedigen rueden und schirm halten und beweisen; ob aber durch uns oder jemand andern von unsern wegen oder fur sich selbs in ainichen weg dawider surgenomen oder gehandelt wurd, so sollen doch unser schatzmaister und einnemer demselben volg zu tun nit schuldig sein, wir auch inen deshalben kein ungnad tragen.

(f. 278 b) Solhs alles gereden versprechen und sagen wir zue fur uns und unser erben wie oben im anfang begriffen ist mit rechter wissen zeitigem rat auch freyem willen und wolbedachtem muet in craft diz brieß als ains aufrichtigen contract's.

Und empffelen darauß euch den edlen erfamen gelerten und unsern lieben getrewen und landhofmaistern canzlern stathaltern regent und reten unser regiment und rait camern unser obern und Niderosterreichischen landn so zu Innsprug und Wien sein auch allen und jellichen prelaten grafen freien herrn rittern knechten landsshaubtleuten landmarschallen landsverwesern viktumben vogten pflegern ambtleuten zolnern mautnern aufflegern und burgermaistern richtern raeten burgern gmainden und sonst allen andern unsern und unserer erblichen lande undertanen und getrewen, in was wir den statts oder wesens die sein ernstlich und wollen, das ir samentlich die mergenanten unsern schatzmaister Jacobn Willinger und sein erben auch unsern einnemer wer der jezzeiten sein wirdet bey disen obgeschriben unsern contract ordnung mahnung und willen und in sunderhait unsern schatzmaister bey den oben angezaigten exembt ambtern und andern verwesungen so wir ime wie vorstet eingefest gegeben und verschriben haben und hinfur

noch zu stellen und verschreiben werden von unser und unserer erben wegen in albeg guetlich bleiben lassen auch festlich hant habet und behaltet daran seit und verfuget damit er oder wan er nit waere seine erben alle nutzungen einkomen und gewell derselben unser ampter verweisungen und verschreibungen ungeirt einnehmen und inen die genzlich wie obtet zu steen und verfolgen mugen, doch in albeg in unsern einnehmer empfang ausgab und rachtung auf geburlich ordenlich quittungen und an unsern schatzmaisters und sein erben rachtung und uberantwortung so lang und vil bis sy alles irs aufbringens anlehens und darstredens mit sambt allem costen und schaden und interesse wie obtet genzlich und gar entricht und bezalt sein und darynnen kein irrung noch ver hinderung tuet noch des jemandis zu tun gestattet in kainen weg funder unsern schatzmaister nach seinen getrewen nutzlichen angenaem und willigen dienstn als wir ime deshalb gnedlich

(f. 279 a) mahnen und bedanken von unsern wegen auch wol bevolen habet und solchs nit underlasset noch die oft gemelten unser schatzmaister und einnehmer uber und wider dise unser contract ordnung mahnung und willen nit bringet noch besweret unangesehen aller ordnungen unserer obern und Kiderosterreichischen regiment und raitcamern eur verweisungen wie die sein oder kunstlich gemacht werden mochten also das dieselben disen unsern contract ordnung mahnung und willen keinen abbruch noch minderung pringen noch geben sonder davon exembt gesunder und ausgeschlossen sein und unser schatzmaister und einnehmer bey allem dem so obgeschriben stet vestlich volltumenlich und bey gutem trawen und glauben gehalten und gehant habet werden sollen. das alles wollen und mahnen wir ernstlich gnedlich getrewlich und angeberlich. mit urkund diß brieß besiglt mit unserm anhangenden infigl. Datum Smunden am XIII ten tag Augusti anno 1c. im XIII ten jar.

(f. 279 a)

Johann Lucasen bestellbrief uber das einnehmer amt an stat des schatzmaisters.

Wir Maximilian 1c. bekennen offentlich mit diesem brieß und tun kunt allermeniglich, als wir unsern getrewen lieben Jacoben Willinger unsern rat und schatzmaister general aus mercklichen ursachen uns darzu bewegend und nemblich unsern sachen zu guetem gnedlich vermugt und bewegt solchs unser schatzmaister-

ambt hinjur bis auf unser auch sein wolgefallen zu tragen und unser schatzmaister general zu sein und zu pleiben, in auch also mit guetem gnedigem willen und zeitigem rat von newem darzu aufgenommen geordent und bestelt und deshalb ain ordnung mit etwa vil mahnungen maß und wegen wie er daselb unser schatzmaister ambt handeln wie es auch von uns und unsern wegen in albeg gegen dem gehalten werden sol furgenomen gesetzt mit im contrahiert die zuegesagt und versprochen haben; dieweil nu dieselb unser ordnung under andern vermag, daß wir aus beweglichen ursachen

279b) in derselben ordnung erzelt den gedachten unsern rat und schatzmaister Jacoben Billinger in solhem unserm schatzmaister ampt einnemens und ausgebens auch aller raitung und verantwortung gemueßigt und erlassen und darauf geordent und gesetzt, daß derselb unser schatzmaister nu furohin alzeit ainen einnehmer, der unser einnehmer unser schatzmaister ampts genant und gehahßen werden und sein soll, neben und bey im haben auch allzeit ainen solhen einnehmer der in fur uns und in taugenlich und aufrichtig ansehen wirdet furnem sezen und entsezen soll und mag, des wir im dann unser macht und gwalt gegeben auch zuegesagt und versprochen haben, wen er also zu einnehmer aufnehmen und verordnen wirdet, das wir denselben sofer er dazu taugenlich und geschickt ist, auch fur guet annemen halten und halten (!) sollen und wellen, alles laut und inhalt der heruerten unser ordnung daruber aufgericht ausgegangen u. unserm schatzmaister uberantwort.

Darauf und in craft solher unser ordnung unser schatzmaister Jacob Billinger unsern getrewen lieben Johann Lucassen zu unserm einnehmer furgenomen und geordent und uns denselben undertaenillich angezaigt hat, das wir demnach den jehgenanten Johann Lucassen zu solhem unserm eynnehmer ampt fur taugenlich und geschickt angesehen in auch mit gnedigem willen und guetem zeitigen rat darzu angenommen und im feinen stat auf drew pferd gestellt und auf jedes derselben alle monet zehen gulbin Reinißch fur solt und livergelt auch hundert gulbin Reinißch alle jar zu solt und dann fur extraordinari und zupues auf sein person alle monet funf gulbin Reinißch gestimbt haben und tuen das allez wissentlich in craft diß brieß also das der gemelt Johann Lucas nu hinjur bis auf obgenants unser schatzmaisters wolgefallen unser einnehmer sein mit seinem wesen und aller handlung bey unserm schatzmaister wonen und demselben sambt uns verchriben

gelobt gestworn und schuldig sein soll im neben dem einnehmer ampt in unsern und unsers schatzmaistersampts handeln und sachen mit allen trewen zu helfen und zu dienen auch allzeit mit einnemen ausgeben und aller seiner handlung sein getrew auffsehen auf in zu haben und sonderlich alles gelt und anders so uns allenthalben von unsern ambtern und einkumen ordinarie und extraordinarie gefallen zuesteen und wir gemeltem unserm schatzmeister zuestellen verschreiben und zueordnen werden empfangen darumb quittiern und das alles furter auf unser ordinari hof underhaltung auch extraordinarie unseren reten comissarien pfeningmaistern zalmaistern zalschreibern und andern unsern officiern ambtleuten und dienern wo die notturft zu jeder zeit erfordert von unsern wegen ausgeben darumb uns dann dieselben unser ret comissari officier

(f. 280 a) ambtleut und diener wie sich geburt in sonderhait raytung tun sollen sich auch mit einnemen und empfangen aller unserer einkumen von unsern exembt ambtern auch der Niderlendischen und Hispanischen gelt und alles anders aufgebrachten gelts und guets von unserm schatzmeister auch mit quittiern bekantnuß und urkunden gegen denselben unsern schatzmeister und mit aller ausgab auf unser geschafft und bevel und unsers schatzmaisters anschaff jedln und urtunt darzu mit seinen raytungen aufrichtung seiner staet und monetregister und dieselben unserm schatzmeister monetlich furzubringen zu underschreiben und abschriß davon zu lassen, item mit seiner jarraitung zu machen und die jerlich an unserm hof zu versuechen und mit uberantwortung solcher seiner raitungen und mit underhaltung und bezalung der personen und pfert, so unser schatzmeister zu aufrichtung und handlung der obberuerten unserer ordnung fur sich und in denselben einnemen notturftig ist, inhalt unsers schatzmaisters und diz unsers einnehmens bestelbrief halten beweisen tuen und lassen soll, dagegen auch wir und die unsern obgenanten unserm einnehmer mit passiern und legen seiner ausgab in seinen raytungen auch mit besichtigung und bezalung seiner staet und monet register und verordnung jerlich oder in zwaien jaren unserer raitrete an unserm hof darzu besließung solcher seiner raytungen auch daruber mit raitbrieffen quittungen urkunden und underschreiben und wo irrung darin befunden wurden mit furderlichem unserm entschid derselben raitungen und mit allem dem so unserm einnehmer wo die jerlich oder zwajjaerig raytung von im nit angenommen und beslossen und beschehen soll

gnehilich halten beweisen volziehen und tuen sollen und wollen, das die obangezeigt unser ordnung und contract gegen unserm schatzmeister aufgericht und mit allen iren artikln und maynungen innhelt ausweist und vermag und sonderlich in craft ains artikls darin begriffen also lautend: wir maynen und wollen auch das diz obgeschriben unser ordnung und verschreibung mit allem inhalt unserm einnehmer unser schatzmeisters ampts zu verantwortung seiner empfang ausgab raptung und aller handlung gleich so fruchtbar und guet sein, er sich derselben behelfen und ine die furtragen auch er jovil damit gepunden und verpflichtet sein soll als ob die auf ine stunde und gefertigt waere. und auf diese unser bestallung haben wir unserm einnehmer zu instruction unterrichtet und memori aller solher handlungen berurter ordnung ein glaubwirdig copey mit unserm gewondlichen hantzaichen visa gemerkt hieneben ubergeben

(f. 290 b) und geantwort; darauf soll er in die und all ander weg nach seinem pesten versteen und vermugen unser er nuß fromen und pestes furdern, schaden und nachtail warnen und wenden und gemainlich alles das tun, das ainem getrewen diener wol zuestet und geburt als er auch jeho in aingang seines ambts uns und unserm schatzmeister solhes gelobt und geschworn hat alles getrewlich und ungeferlich. mit urkunt diz brieß besiglt mit unserm anhangenden insigl geben in unser stat Innsprugth am sechzehenden tag Novembris anno 1c. im XIII ten iar.

9.

Buchhaltungs-Ordnung ddo. 1515, 1. Januar. Innsbruck.

(Orig. im Wr. Staats-Archiv; eine Abschrift davon ebendas. Reichsregistr. Y. Fol. 263 u. ff.)

Montag den 1. tag Januarii zu Innsprugl hof registratur und buchhalterei ordnung.

Maximilian 1c.

(f. 263 a) Instruction und ordnung wie nu hinjuro unser hofregistrature und puechhalterei durch einen jeden unsern puechhalter gehandelt und gehalten werden, darynnen dann alle hendel, die durch uns und unser hof und finanzrete an unserm hof gevertigt, sy berueren finanz krieg landschaften herschaften schloß pfleger

stet keuf verkeuf saß pargelt renten gulten schulden rait wein guldin und silbergeschirre auch guldin tuech seybin wullin und leinin gewant auch ander waar, desgleichen die reichshendel Ober- und Nideroesterreichisch Webstisch Frankreichisch Hispanisch Hungarisch Italisich Niderlenddisch und Schweizerisch handlungen, desgleichen zalmeister zalschreiber hosofficier hojgesint auch unser viktumb und exempt ambter unser Nideroesterreichischen lande, auch bestellungen provision lijergelt besoldungen raitunge finantz ratschleg, auch sonst heimlich sachen, darzu vertreg, expectanzen, lehen, stuel verfallen gueter verwechslungen instruction mandat geschaeft passprieß, quittungen zc. so mit wissen aines yeden unsers puechhalters ausgeen ime einzuschreiben furbracht gefunden werden sollen, wie hernach volget.

Ansenklich so sollen in diser ordnung und puechhalterey die hernach geschriben puecher gehalten werden darinnen alles das, so taeglichen von uns oder von unsern wegen an unserm hoj gehandelt wirbet, begriffen mag werden; ob dann von der partheyen (s. 268 b) zuzeiten raitungen ander puecher in dieselb unser puechhalterei gebracht, die mugen neben gedachten puechern ehtwo in selchen oder puschen in truchen behalten, doch die mahnung davon in die hernach geschriben puecher gezogen und die gedachten puecher folgen genant werden wie hernach geschriben steet.

Das erste puech solle genant werden das Nideroesterreichisch capittal. daselb puech solle getaylt werden in funf tayl zu unsern funf Nideroesterreichischen landen nemblich Osterreich und er und ob der Enns Steyr Kernnden und Crain; darein sollen geschriben werden von wort zu wort alle verschreibungen als nemblich uber pflegen pjantschaften saß lauf verkauf schloß stet maerckt dorfer auswaechsel vertraeg instruction expectanzen lehen stuel verfallen gueter obligation schuldbrief vnd der dergleichen hendel, so in oder auf dieselben Nideroesterreichischen lande taglichen von uns ausgeen, jeden brief und verschreibung in sein lande dahin er dann gehort und solle dergestalt gehalten, das in solich puech ein jeder tag, so zugegen ist, zum ersten mit zimlicher großer geschriff und feiner anzal nemblich was tag derselb der zal nach in ainem jeden monat sey und dann erst darunder alles das so auf den selben tag von unsern wegen ausgeen und in die buechhalterei gebracht wurdet, was dann in dieses buech zu schreiben gehoert clerlich von wort zu wort wie obist eingeschriben und

begriffen; und in diesem puech solln alle pletter mit der gemainen zal I, II, III zc. oben im et des platts durchaus soltyrt werden.

Und in diesem puech solln auch komen und von wort zu wort geschriben werden alle revers und verschreibungen, so uns hezuzeiten von den parteyen gegen unsern verschreibungen, so wir inen vberantworten, gegeben werden, nemblichen jedes revers gleich auf seinen hauptbrief und in das lant dahin es dann gehort und der puechhalter solle die verschreibungen, so wir hezuzeiten den parteyen wie die sein fertigen nit hinaus

(f. 264a) antwurten, ime seye dann zuvor das revers vber solh unser verschreibungen lautend von derselben partey dagegen vberantwort, in welchem revers dann alzeit dieselben unser verschreibungen von wort zu wort inferiert werden sollen mit sambt einen zusag artill darauf inhaltend, das ein jeder das ihen halten wolle so ime solche unser verschreibung auflegt mit verrer verbindung, ob er solhe, so ime also aufgelegt wirdet, nit tete, das wir oder unser erben solhen abgang und mangl oder was uns darunder zu schaden taeme alsdann zu demselben oder seinen erben und allen iren guetern suechen oder bekumen moegen und ob etwo ainer sich etwas weiter verpflichten oder zusagen mueffet, das dieselb unser verschreibung nit inhielt so solle solhs auch in daselb revers gestellt werden.

Mer ein puech solle gehayßen werden Niderosterreichisch-comunial. daselb puech solle auch getaylt werden in sunj tahl zu unsern sunj viztumben in den obgemelten unsern Niderosterreichischen landen; darein sollen allain geschriben werden die geschaeft und bevel, so hezuzeiten von uns auf dieselb unser viztumb ausgeen werden auch provision dienstgelt quittungen raitungen passbrief und dergleichen hendl dieselben unser Niderosterreichischen lande beruerend jeden brief und hendl an sein ort. und nemblich die bekennen und namhaft geschaeft etwo mit vil artiklen von wort zu wort und dann die schlechten bevel mit einem gruntlichen auszug aller umbstande, was ein jeder viztumb der person, so solher bevel beruert, sovil und sovil gelt oder anders und warumben reichen und geben mit sambt dem datum geschriben. es solle auch solich puech durchaus mit einschreibung der taeg, so zugegen sein, mit der großen geschrift und seiner anjal auch mit volierung der pletter gehalten werden wie das hier obgeschriben capitalpuech.

Neben solhem Nideroesterreichischem comunial solle noch ein

peppuch, das solle gehayßen werden das Nideroesterreichische exempt comunial. das solle getaylt werden in siben tayl zu unsern siben exempt

(r. 264b) amthern in den gemelten unsern Nideroesterreichischen landen als nemlich das salzambt zu Gmunden das salzambt zu Kuffee aufschlege an der ndern und obern Lersis im Canal Ennglharzell Raybach merwt im innern und vordern perg des Eysenartzt; und solich puech solle mit dem einschreiben der bekennen auch der namhaften und schlechten geschaeft, so zu zeiten von uns auf solhe ambter ausgen, gehalten werden wie oben mit dem comunial puech.

Mer sollen gehalten werden zway puech nemlich ain capital und comunialpuech auf unser Oberoesterreichischen lande als nemlichen unser grafschafft Tirol das land zu Swaben die vordern lande Elsas Suntgew Brewsgew und Schwarzwald zc.; und dieselben zway puecher sollen allermassen mit den austaylungen der embter und lande auch den verschreibungen und geschaeften desgleichen mit einschreiben der taeg und solierung der pletter gehalten werden wie mit vorgeschriebnen Nideroesterreichischen capital und comunial puechern und in solhe zway puecher solle kumen alle und jede verschreibungen und brief so von uns jezzeiten auf unser regiment und Tirolisch camer auch hauscamer und zewgmaister amt zu Innsprugg piannhawz zu Hall im Inntal und obgemelte lande ausgen, es beruer — perktwerch silber und kupferkeuf pflegen provision dienstgelt rent zyns gult und anders dergleichen zc.

Aber zway puecher auf das reich die sollen auch genannt werden capital und comunial. daren sollen geschriben werden alle reichshandel und sachen, es beruer hilfgelt mandaten statstewrn reichsquittungen und ander zynanzhandel das reich betreffend, so jezzeiten von uns ausgen und gevertigt. solhe zway puecher sollen auch allermassen gehalten werden wie die vorigen capital und comunial puecher.

(r. 265 a) Mer ein puech das solle genant werden das extraordinary oder vagantpuech. daren sollen alle frembde finanzhandel und sachen als nemlich Webstich Franckreichisch Hispanisch Ungerisch Italisch Niderlendisch Schweizerisch und dergleichen frembde handel so jezzeiten von uns in dieselbn lande gevertigt und ausgen mit der austaylung jeden handel an sein ort geschriben werden.

Mer ein puech das solle genent werden das curialpuech. darein sollen kumen und geschriben werden die auszug aller unser hojofficier raitungen, nemblich unser zalmaister zalschreiber kuechenmaister schenk fuettermaster liechtcamerer kuechenschreiber wagenmaister und ander unser amblewt wer die sein, die dann an unserm hof teglichs mit gelt oder warn als guldin und silbergeschirre ring clainat gulbin seidin wullin und leinen gewant zu handeln und zu verraiten haben mit clarer anzaigung irer empfangs ausgab und rest. also mit disem ist anhewt dato seins empfangs und ausgab halben seyder n. tag bis auf hewt gerait worden und bringt sein empfang sovill und dagegen sein ausgab sovill darauf rest, so er uns heraus schuldig beleibt, sovill zc.; solhen rest hat er anhewt dato uns oder dem und dem auf unsern hebel heraus uberantwort oder solher rest ist ime ferrer auf kunftige raitung inen gelassen worden; und dises puech solle man in sovill tail dividieren und ertaylen sovill dann der officier an unserm hof sein, also das einem jeden officier zwainzig oder dreyßig freyr pletter gelassen werden mer oder minder, nach dem jeclichen vil oder wenig zu handeln und zu verraiten hat. also mugen aller unser hojofficier empfang ausgab und rest fumarie auf kurzist und gruntlichist in dises puech zusamen kumen; und damit aber in disem pueche der gedachten unser officier handlungen nemblich was uns in ir jedes handlung zu gwin und verlust kumpt aufs kurzist gefunden mug werden, so ist zu merken also, das allweg zway halbe pletter als so das puech offen ligt für ein plat genomen und gerait und oben an den orten eines jeden halben plats die anjal desselben plats und oben in der mitte die anjal des jars darynnen man zu zeiten ist, und erst darnach derselb unser officier mit seinem tauf und zunamen mit großer geschriß nemblich auf das halb plat so als das puech offen ligt zu der linken hantwertz under die gemelten iarjal geschriben werden; und was dann derselb unser officier oder ambtman von unsern wegen empfangen hat auch was er uns jehzeiten in seiner raitung per rest heraus schuldig wurdet, dasselb solle auf das halb plat zu der linken hantwerts und dann desselben officier oder ambtmans ausgab, so er von unsern wegen getan hat oder das so wir ime schuldig weren, auf das halb plat zu der rechten hantwertz und das alles auf das allerkurzist und gruntlichist mit anzaigung der staet und tag, wo dan solher handl beschehen und wie der gehandelt ist, darunter geschriben

und dabei angezaigt werden, wo man hinfur desselben officiers particular raitung und handlung finden sol, die dan allzeit in sechschen oder puefchen bei der gemelten unsern hofregistratur und puechhalterei an unserm hof oder wohin wir dieselb verordnen behalten werden, und ist also hiebei zu vermerken, das alles das, so uns zu guet und gwin kumbt zu der linken hantwerz und der verlust oder nachtahl oder was wir schuldig sein zu der rechten hantwerz aines jeden plats, wie obsteet geschriben und gefunden werden soll.

Item in dises jez gemelt puech solle auch komen und eingeschriben werden unser hofftat und ordnung, auch unser hofgesint und diener bestellungen und urlaubungen, auch dienst und lifergelt und ander dergleichen unser hofshendel.

Es ist auch hiebey zu vermerken, das ain yeder unser hofpferningmaister, wer der zu zeiten ist, ein besunders puech alles unsers hofgesints und diener besoldung und dienstgelts und lifergelts mit kurzen gruentlichen auszuegen jens empfangs und dienens mit allem vleis halten soll das genant werden schuldpuech.

(f. 268 a) Mer ist zu merken, so ain person rat lehen oder anders pflicht so ime durch unser verschreibungen oder in andertweg aufgelegt wirdet thun, so sol unser puechhalter dieselb unser verschreibung nit hinausgeben, er habe dan zuvor von unserm hofscanzler beschayd und wissen, das er solh pflicht also getan hab.

Und so zu zeiten personen, von denen rat lehen oder ander pflichten aufgenumen werden sollen, auferhalben unsers hofs wern, dadurch wir solhe pflichten durch comissarien die wir darzu ordnen in unserm namen aufnehmen lassen muefsten, so solle unser puechhalter die rat lehen oder ander brief, dagegen dann sollich pflichten beschehen sollten, nit hinausgeben, er habe dan zuvor ein zusagbrief von denselben comissarien oder von dem oder denen so sollichs brief und verschreibungen empfahen und den comissarien zubringen, das sie von den obgemelten personen die pflichten wie sich gepurt aufnehmen wollen und, so die comissarien solh pflichten also aufgenumen haben, solln sy das under im insigeln oder petchaften dem puechhalter zuschreiben, dagegen solle inen oder den so ir zusag brief deshalben gegeben hetten, dieselb alsdann widerumben hinaus geantwort werden.

Mer ain puech wirdet genant kriegspuech. darein sollen alle kriegshendl sold und anders was den krieg beruert geschriben und

sol mit den auszuegen gehalten werden, wie hievor geschriben stet in dem curial puech.

Mer ain puech soll gehayßen werden memorialbuech. darein mag man alle surfallend sachen schreiben, die man teglich in gedechtnus behalten und die volziehen und handln oder sonst gedenken soll und sonderlich die hendel, so wir zu zeiten auf verzicht verschreiben als oblicationes psant saz und dergleichen brief; die soll man also außs kurziste und gruentlichist darein schreiben. sollich puech solle taglichen auß des puechhalters tisch vor seinem gesicht ligen und oft ubersehen werden, er auch was not ist zu rechter zeit anbringen und anhalten, damit in denselben handln der notturt nach gehandelt und volnziehung getan werde.

266 b) Mer ain memorial puech das soll gehayßen werden das haymlich memorialpuech. darein sollen in sonderhait alle haymliche sachen, daran gelegen will sein, gruentlichen geschriben und mit einem schloß versperet und in ghaym behalten werden; doch soll der puechhalter solhs auch oftmals und fleißlich ubersehen und vernemen das was auch not ist darinnen gehandelt werde.

Mer ein puech das soll genant werden consilial. darein sollen alle ratsleg so synanz beruern, der man in kunstig zeit zu wissen not seyn wirdet, mit den taegen daran solher ratslag beschicht fleißig geschriben werden.

Item ein jedes puech obgemelt das soll sein aigen alfabet tafsel haben. darein sollen die personen nach irn zunamen und nit nach irn taufnamen geschriben und darinnen gesucht werden.

Es solle auch eines puechs mit der gemainen zal I, II, III, IIII 1c. oben im ed durchaus solittiert werden.

Und so dann der gedachten puecher ains ganz volgeschriben wirdet, so solle alsdan ein newß puech angefangen und genant werden, wie obsteet, doch mit der zal nemblich: das andere das dritt das viert 1c. also genant.

Und wan dan ein handel, so aingeschriben ist, ausgericht wirdet oder das der brief nit angenumen ober ausgericht ist, es seyen verschreibungen erledigt obligation oder ander brief so soll alsdann solher handel in den obgemelten puechern, wo dan solher handel geschriben stet mit zwayn strichen durchstrichen und ausgetan werden.

267 a) Und nachdem sich die obgemelten puechern teglichen meren deshalben sy dann in unserm umbrayßen mit großer mue und uncoften mitgefuert werden, demnach ist unser maynung und bevel

das ain jeder unfer buechhalter die gedachten unsern registraturpuecher, so die vol angeschriben werden, und sonderlich die puecher, der wir teglich an unsern hof wol geraten muegen, mit sambt den raitregistern, so wir zu zeiten von unsern hof und ambleuten und andern parteyen uebernemen, desgleichen die rebers und anders hieher gen Innsprugg zu handen Joergen Walchners unsern gegenwirtigen oder eines jeden kunftigen unsern finanzregistrators den wir dann darzu surgenumen und also hieher gen Innsprugg verordent haben schicken und ueberantworten. derselb soll alsdann solhe buecher raitregister rebers und schriften und alles anders, so ime durch uns oder den gedachten unsern buchhalter zugeschiedt wirdet, uebernemen und bey den andern unsern hofregistraturpuechern und handln, so er vorhin von uns hie zu Innsprugg in handen hat, fleißlich behalten und verwarn und alsdann mit denselben uns auch unserm regiment und raitcamer zu Innsprugg in den handln, so wir oder sy jekuzeiten aus solhen unsern puechern zu wissen begern und notturtig sein, lawt seiner bestellung allezeit gehorsam und gewertig sein.

Und in dem allen soll ain jeder unfer buechhalter, wer der jekuzeiten sein wirdet seinen besten und getrewisten fleis surken handln und thun wie sich dann geburt und er uns zu tun schuldig und pflichtig ist. das ist unser ernstliche mahnung. Geben in unser stat Innsprugg am ersten tag january anno etc. decimo quinto.

Verlag von **Duncker & Humblot** in Leipzig.

Die Lehre vom Unternehmungsgewinn.

Von

Gustav Groß.

1884. Preis 5 Mark.

Ferdinand Lassalle.

Von

E. von Pleuer.

1884. Preis 1 M. 80 Pf.

Karl Marx.

Eine Studie

von

Gustav Groß.

1885. Preis 1 M. 80 Pf.

Die
**Verstaatlichung der Eisenbahnen
in Oesterreich.**

Von

Josef Katzl.

1885. Preis 2 M. 80 Pf.

Egoismus und Altruismus
in
der Nationalökonomie.

Von

Lothar Dargun.

1885. Preis 2 M. 60 Pf.

Verlag von **Dunker & Humblot** in Leipzig.

Die Politik Oesterreichs

in der

Spanischen Erbfolgefrage.

Mit Benutzung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des
gräfl. Harrach'schen Familienarchivs.

Von

Arnold Gerdeke.

2 Bände. 1877. Preis 16 M.

Die Entstehung

des

österreichischen Deutschthums.

Von

Otto Kammel.

Erster Band:

Die Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange
der Karolingerzeit.

Mit Skizzen zur keltisch-römischen Vorgeschichte.

1879. Preis 7 M. 20 Pf.

Geschichte

Oesterreichs und Ungarns

im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

Nach ungedruckten Quellen.

Von

Eduard Wertheimer.

Erster Band.

1884. Preis 8 M.

Einleitung

in die

Geisteswissenschaften.

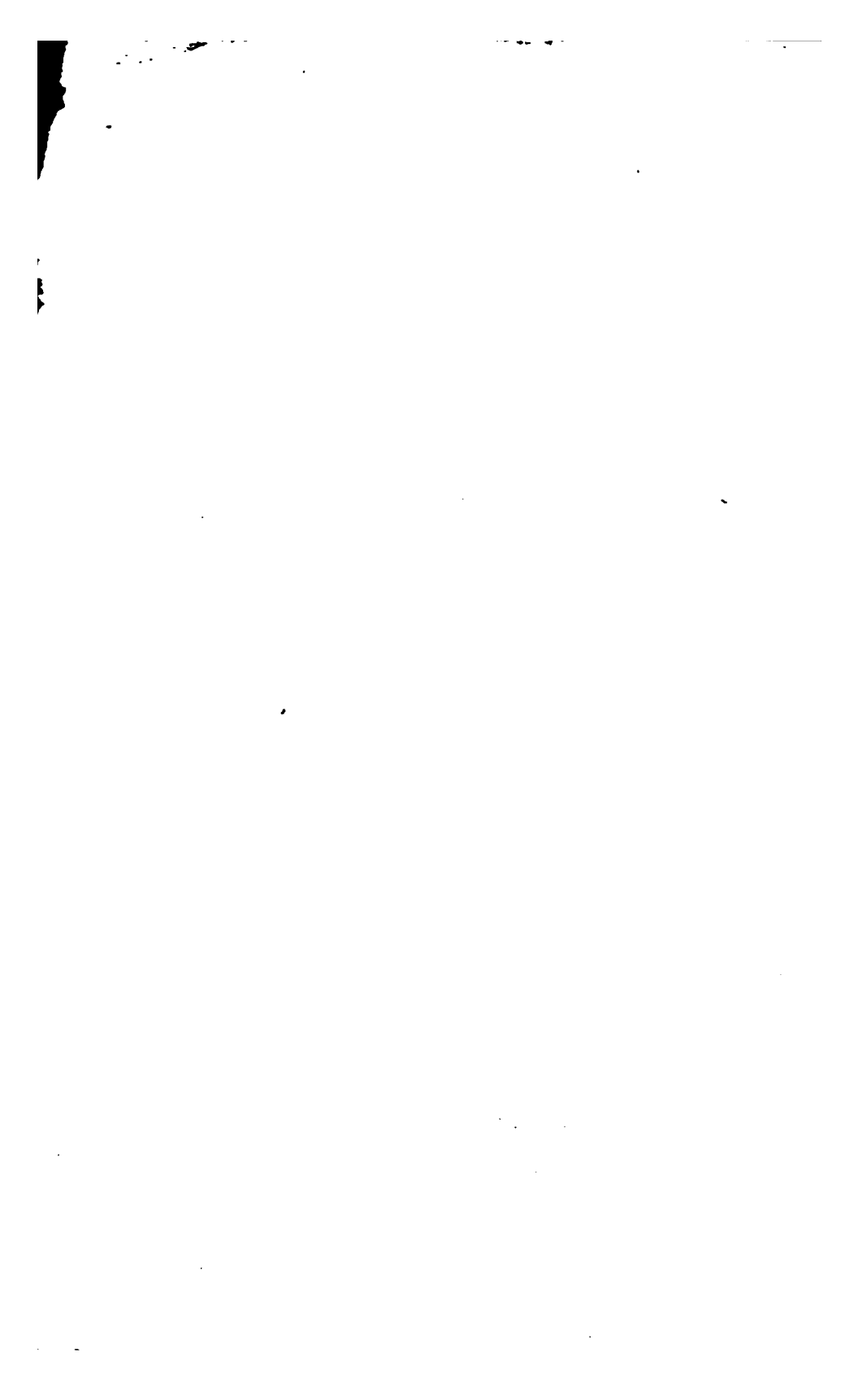
Veruch einer Grundlegung für das Studium der
Gesellschaft und der Geschichte.

Von

Wilhelm Dilthey.

Erster Band.

1883. Preis 10 M. 80 Pf.



17/12/16

Verlag von **Duncker & Humblot** in Leipzig.

Die Reform
der
Verwaltungs-Organisation
unter Stein und Hardenberg.

Von
Ernst Meier.
1881. Preis 9 Mark.

Lehrbuch
des
Deutschen Verwaltungsrechtes.

Von
Georg Meyer.
Erster Band: Allgemeine Lehren. Innere Verwaltung. 1883. Preis 12 M.
Zweiter Band: Auswärtige Verwaltung. Militär- und Finanzverwaltung.
1885. Preis 8 M.

Die Organisation
der
Preussischen Verwaltung

nach den
neuen Reformgesetzen
historisch und dogmatisch dargestellt
von

Karl Freiherrn von Stengel.
1884. Preis 12 M.; geb. 14 M.

Ueber einige Grundfragen
des Rechts und der Volkswirtschaft.

Von
Gustav Schmoller.
1875. Preis 2 M. 40 Pf.

Untersuchungen über die socialen Zustände

in den
Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen.
Ein Beitrag zur Methodik socialstatistischer Beobachtung
von

J. Singer.
Preis 6 Mark.



